Digitized by Google

Nachträgliche Actenſtücke

der

deutſchen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesverſammlung.

KAISERLICH-OESTERREICHISCHE-BUNDES-PRAESIDIAL-KANZLEY

Vierter Band. — Erſtes bis drittes Heft.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Digitized by Google

Nachträgliche Actenſtücke

der

deutſchen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesverſammlung.

KAISERLICH-OESTERREICHISCHE-BUNDES-PRAESIDIAL-KANZLEY

Vierter Band.

Gedruckt in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäiſchen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1820.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Abdruck der Gegen-Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt am Main an die hohe deutſche Bundesverſammlung, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenſchaft an den hohen Bundestag gebrachten Anſprüche betreffend; datirt Frankfurt den 8. Mai 1817. Mit Anlage 1, 2 und 3.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 175 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLIII. Sitzung §. 341. Bd. III, S. 438.)

Hohe deutſche Bundesverſammlung!

Wenn die, der freien Stadt Frankfurt angehörige Judenſchaft, in ihrer unterm 4. November des verwichenen Jahres bei dieſer hohen Bundesverſammlung eingereichten Beſchwerde-Schrift *) ein poſitives, unter oneroſem Titel durch Vertrag mit dem vormaligen Großherzog von Frankfurt erworbenes Recht auf das Bürgerrecht der wieder in *ihre* alte Selbſtſtändigkeit zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt zu behaupten und auszuführen ſich bemüht; ſo wagt ſie, wiſſentlich und vorſetzlich das wahre Verhältniß mißkennend, einen vergeblichen letzten Verſuch — die tiefen Einſichten und die geprieſene Gerechtigkeitsliebe dieſer hohen Bundesverſammlung verbürgen es — nachdem ſie eben ſo fruchtlos ſchon früher den hohen Wiener Congreß, und in der Folge die hohen Miniſterien der allerhöchſten verbündeten Mächte mit zudringlichen und unrichtigen Darſtellungen behelligt hat.

Die angebogene geſchichtliche u[illegible] rechtliche Darſtellung der Rechts- und Gemeinds-Verhältniſſe der h[illegible]n Judenſchaft (Anlage 1), nebſt dem derſelben beigefügten Gutachte[illegible]der Königlich-Preuſſiſchen Juriſten-Facultät zu Berlin (Anlage 2) [illegible]ird hierüber vollkommenes Licht verbreiten, ungeachtet ſich in beide[illegible]zig und allein auf den rechtlichen Geſichtspunct beſchränkt worden iſt.

*) Dieſe, ſo wie die unten Seite 24 bemerkte a[illegible]ſige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt am Main, iſt abgedruckt, oben [illegible] I, S. 113 — 211.

Daß dieſer Gegenſtand, in ſo weit ihn der Art. 16 der deutſchen Bundesacte im Allgemeinen den künftigen Deliberationen dieſer hohen deutſchen Bundesverſammlung empfohlen und vorbehalten hat, auch noch aus einem höhern Geſichtspuncte des Staatsrechts und der Staatsverwaltung zu betrachten ſey, haben nicht nur viele deutſche Gelehrte, in ihren gegen die Anſprüche der Juden auf das Bürgerrecht in den chriſtlichen Staaten gerichteten Druckſchriften, in der neueſten Zeit evident und gründlich ausgeführt, ſondern es ſpricht auch ſchon für die Wichtigkeit des Gegenſtandes, wenn man ihn aus dieſem höhern Standpuncte betrachtet, die weiſe Entſchlieſſung des hohen Wiener Congreſſes, ſolchen einer reifen künftigen Berathung der hohen deutſchen Bundesverſammlung vorzubehalten.

Allgemeine Anſtände müſſen nothwendig ihre Anwendung auch im Einzelnen finden, und in ſo fern erlauben wir uns, eine deßfallſige kurze Beleuchtung der Anſprüche der hieſigen Judenſchaft nach dieſem erweiterten Geſichtspuncte in einer uns zugekommenen, hier gleichfalls angeſchloſſenen Druckſchrift beizulegen (Anlage 3).

Endlich kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei Regulirung der bürgerlichen Verhältniſſe jüdiſcher Einwohner einzelner Staaten, auch noch rationes salutis reipublicae christianae nach den Localitäten in vorzüglichen Betracht kommen müſſen, wobei ſich dann der Unterſchied zwiſchen großen Reichen und Staaten, in welchen jüdiſche Familien zerſtreut leben, und wo es an der Möglichkeit, die Juden zum Ackerbau und andern bürgerlichen Gewerben auſſer dem Handel anzuhalten, nicht gebricht, und dem ... Verhältniß einer einzelnen Stadt, deren chriſtliche Bürger ledigli... n Handel und einige andere Gewerbe beſchränkt ſind, von ſel... ingt.

Sollen die chriſtlichen B... er freien Stadt Frankfurt, auf deren Geſammtheit die Lande... beruht, und deren Vorfahren die Stadt gegründet haben, bei ... en Zahl der dahier bereits befindlichen jüdiſchen Familien, nic... um ihre Nahrung und Gewerbe gebracht, und ſolche theils i... fernten Vorzeit erkauften, theils bis in den neueſten Zeiten ... er Bedingungen aufgenommenen

Digitized by Google

Fremdlingen jüdiſcher Nation zugewandt werden; ſoll ſich die hieſige freie Stadt, der Sitz der hohen deutſchen Bundesverſammlung, nicht nach Jahren in eine Judenſtadt verwandeln; ſoll das von allem Unterthans-Verband wiederum gelöſte und eben darum von dem Großherzoglich-Frankfurtiſchen ganz verſchiedene Bürgerrecht dieſer freien chriſtlichen Stadt nicht herabgewürdigt werden: ſo müſſen die jüdiſchen Einwohner nothwendigſt einigen Beſchränkungen im Verhältniß zu den chriſtlichen Bürgern untergeben bleiben.

Für dieſe locale Nothwendigkeit ſprechen die unzähligen Klagen, welche die Frankfurtiſche Bürgerſchaft ſeit mehr als einem Jahrhundert über die Beeinträchtigungen und Zernichtung ihres Nahrungsſtandes abſeiten der übergroßen Zahl hieſiger Juden bei dem vormaligen Kaiſerlichen Reichshofrath geführt hat, und vorzüglich der Umſtand, daß von dieſem höchſten Reichstribunal nach vorhergegangener Unterſuchung eine gerechte Abhülfe durch geſetzliche Beſchränkungen der hieſigen jüdiſchen Einwohner für gerecht, billig und nothwendig jederzeit erachtet worden iſt.

Mit dem Entwurf des in der hieſigen Conſtitutions-Ergänzungsacte Art. 7 verordneten, dem Zeitgeiſte und der Billigkeit entſprechenden Regulativs der bürgerlichen Rechte der hieſigen jüdiſchen Einwohner iſt man inzwiſchen ſo weit gekommen, daß ſolches verfaſſungsgemäß an den geſetzgebenden Körper bereits wirklich gebracht worden.

Was nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbs und Wohlſtandes der chriſtlichen Bürgerſchaft beſtehen kann, wird der hieſigen Judenſchaft — unter ausdrücklichem Vorbehalt deſſen, was dieſe hohe Bundesverſammlung künftig im Allgemeinen für ganz Deutſchland beſtimmen wird — obgleich unberechtigter- und, ihrer bisherigen Widerſetzlichkeit halber, unverdienterweiſe darin bewilli[illegible] werden.

Unter geziemender Verdankung [illegible] u gegenwärtiger Erklärung Hochgeneigteſt vergönnten Zeit, ſiehe [illegible] mnach der Senat und die geſammte hieſige chriſtliche Bürgerſchaf[illegible] geeigneten Zurechtweiſung der querulirenden Judenſchaft in vertrau[illegible] ller Zuverſicht entgegen.

Frankfurt am Main, den 8. [illegible] 1817.

[illegible] ürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

Anlage 1.

Das Rechts- und Gemeinde-Verhältniß der Judenſchaft zu Frankfurt am Main; geſchichtlich und rechtlich dargeſtellt, in Beziehung auf die bei Einer hohen deutſchen Bundesverſammlung gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt von derſelben eingereichte, beſchwerende Denkſchrift, und darin vorgebrachten Geſuche.

Mit Beilagen unter Zahl 1 und 2.

§. 1.

Einleitung.

Die Judenſchaft zu Frankfurt am Main hat ſich im November des verfloſſenen Jahres an Eine hohe deutſche Bundesverſammlung mit einer beſchwerenden Vorſtellung gegen den Senat dieſer freien Stadt gewandt, und um Schutz und Hülfe wider vorgebliche Beeinträchtigungen dieſes Senats in ihren vermeintlich wohlerworbenen Rechten gebeten.

Die Hauptmomente und Angaben, aus welchen, als Grundlagen, ihre Beſchwerde- und Bittſchrift ausgeht, ſind im Weſentlichen dieſe:

I. Sie ſey nie, ſelbſt nicht unter der vormaligen reichsſtädtiſchen Verfaſſung, in einem Subjectionsverhältniſſe g [illegible] Stadt Frankfurt geſtanden. Nur der deutſche Kaiſer ſey ihr Schutzherr, un [illegible] eſem ſie, gleich der Bürgerſchaft und dem Magiſtrate ſelbſt, mit unmitte [illegible] nterthanenpflichten verhaftet geweſen.

II. Ihre Verfaſſungsverh [illegible] ätten während der reichsſtädtiſchen Periode vornehmlich auf der, v [illegible] Kaiſerlichen Commiſſion im Jahr 1616 publicirten, vom Kaiſer beſtä [illegible] uen Stätigkeit beruhet; aus den darin enthaltenen vielen, allerdings [illegible] ſchränkungen und dadurch der chriſtlichen Bürgerſchaft etwa zugewachſen [illegible] ilen habe dieſe kein Recht, noch auf den

Digitized by Google

Fortbeſtand derſelben einen Anſpruch erworben; denn der Kaiſer habe ſich und ſeinen Nachfolgern das Recht, jene Stätigkeit zu mehren, zu mindern, zu erklären, zu ändern oder gar abzuthun und eine neue zu machen, vorbehalten.

III. Dieſes, der ſouverainen Kaiſerlichen und Reichsgewalt zugeſtandene, ausdrücklich vorhaltene Recht wäre an die ſouveraine landesherrliche Gewalt des Fürſten Primas übergegangen, und, wie ehedem der Kaiſer, hätte von nun an dieſer die beſtandenen Beſchränkungen der Iſraeliten in ihren ſtaatsbürgerlichen und Unterthans-Verhältniſſen aufheben, mindern, neue Rechte geſtatten können, ohne in erworbene Rechte der chriſtlichen Bürger eingegriffen und dieſe verletzt zu haben.

IV. Auf Landesgeſetzen, Verordnungen und Verträgen dieſes letzten Souverains beruheten ihre, jetzt in Frage befangene, bürgerlichen Rechte und Verfaſſungsverhältniſſe; die rechtliche Vollgültigkeit derſelben ſey unbeſtreitbar, und ihre Verbindlichkeit anerkannt von dem hohen Congreſſe zu Wien, ſo wie von den allerhöchſten Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Miniſterien in ſpätern Erlaſſen, welche den Charakter authentiſcher Auslegungen trügen.

V. Die vormalige höchſte Staatsgewalt müſſe von der mit der Freiheit wieder beſchenkten Stadt Frankfurt, als ihrem dermaligen ſtaatsrechtlichen Nachfolger in ihren Verbindlichkeiten, rechtlich vertreten werden; die legalen Verfügungen jener müßten auch daher für dieſe unverletzbar ſeyn.

Auf dieſe Prämiſſen geſtützt, wähnt ſogar die jüdiſche Gemeinde in Frankfurt, und hat es laut und unumwunden herausgeſagt, daß ſelbſt das, in dem Artikel 16 der deutſchen Bundesacte in Hinſicht auf die Rechtsverhältniſſe der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland überhaupt und ohne Unterſchied aufgeſtellte, der künftigen Berathung einer hohen Bundesverſammlung vorbehaltene Gleichförmigkeitsprincip, mit dem ebendaſelbſt unter einer wichtigen, ſinnſchweren Beſchränkung geordneten proviſoriſchen Beſitzſtande, auf ſie und ihre Verhältniſſe weder Beziehung noch Anwendung habe. Für ſie ſoll es an demjenigen, was aus der künftigen bundestagigen Berathung, als zum allgemeinen Beſten Deutſchlandes zweckdienlich oder gar nöthig in Abſicht auf die Rechtsverhältniſſe der Juden hervorgehen wird, durchaus keine Schranke mehr geben. Sie will mit einem ausſchlieſſenden Vorzuge vor allen andern ihren Glau-

Digitized by Google

bensgenoſſen in den deutſchen Bundesſtaaten, als ein unwiderruflich gebildeter, allen Modificationen und Forderungen des Gemeinwohls entwachſener Freiſtaat daſtehen.

Dahin ihr Schlußantrag:

«ſie in dem vollen rechtlichen Beſitz und Genuß ihrer, von dem Groß«herzog erworbenen, bürgerlichen Rechte, ohne irgend eine Beſchränkung, «zu belaſſen, die ſeitherigen Beſchränkungen ohne Aufſchub aufzuheben, «in der Frankfurter Conſtitution dieſes ihr Bürgerrecht beſtätigend auf«zunehmen, die Conſtitution ſelbſt aber hiernach in den geeigneten Stel«len zu modificiren».

Glücklicher Weiſe beſcheidet ſich noch die iſraelitiſche Gemeinde und räumt es ein, daß

«die Frage, auf welche es ankomme, eine Rechtsfrage und mithin von «dem juriſtiſchen Standpuncte aus zu beantworten ſey».

Die Prüfung dieſer Rechtsfrage braucht die freie Stadt Frankfurt durchaus nicht zu ſcheuen. Mit großer Beruhigung gehet ſie auf dieſelbe ein. Eine treue, geſchichtliche und rechtliche Darſtellung der von der Judenſchaft in Anſpruch genommenen Verhältniſſe wird zu dieſem Ziele führen. Sie folget hier in getheilten Abſätzen nach der Verſchiedenheit der wechſelnden Perioden, welche in die richtige Beurtheilung des Fragegegenſtandes einſchlagen.

§. 2.
Geſchichtliche und rechtliche Darſtellung.

I. Periode.
Reichsſtadt Frankfurt.

Der Frankfurter Juden gab es urſprünglich dreierlei Arten:

Kaiſerliche,

Mainziſche,

und ſolche, die der Rath daſelbſt aufgenommen hatte.

Der Kaiſer überließ die ſeinigen mit Leib und Gut ſchon in den Jahren 1349 und 1372, erſt pfandweiſe, gegen eine Ihm vorgeſchoſſene, zum Nutzen und zur Nothdurft des Reichs verwendete Summe von

Digitized by Google

15,200 Pfund Heller, hernach käuflich und zwar auf Wiederkauf, gegen eine noch ferner an ihn ausgezahlte Summe von 6,000 Gulden an die Stadt: Die Juden und ihr Gut ſollten den Bürgern und der Stadt zu Frankfurt und ihren Nachkommen zu Dienſten ſtehen mit allen Nutzen, allen Gefällen, und was ſie ihrer genießen oder von ihnen aufheben möchten [1]).

Das Erzſtift Mainz hatte in der Zwiſchenzeit, in dem Jahre 1358, ſeine Rechte, Gülten und Gefälle an den Juden zu Frankfurt, dem Rathe, den Bürgern und der Stadt daſelbſt um ein Kaufgeld von 7500 fl. unter der Kaiſerlichen Genehmigung, dergeſtalt, daß die Bürger und Stadt dieſe Rechte und Gülte fürbaß ewiglich haben ſollten, ebenfalls überlaſſen [2]).

Auch hatte der Kaiſer zu gleicher Zeit und ſchon in dem Jahre 1360 dem Rathe und den Bürgern zu Frankfurt volle Macht gegeben, Juden, Weib und Mann, zu ſich in die Stadt zu Frankfurt zu ziehen, nehmen, empfahen und ſetzen, und mit den übereinzukommen umb jährlichen Zins [3]). Und ſo gehörten dann von nun an ſämmtliche Juden zu Frankfurt dem daſigen Rathe und der Bürgerſchaft an.

§. 3.

Kaiſer Leopold entſagte noch nachher in einer ſehr ausführlichen und bündigen Declaration vom 28. Juli 1685 [4]) auch dem ehedem vorbehaltenen Wiederkaufsrechte (§. pr.), mit der beigefügten Kaiſerlichen Verſicherung:

«daß die ſämmtlichen, in Frankfurt wohnhaften Juden, ſie ſeyen von «römiſchen Kaiſern erkauft, oder jure status aufgenommen und ſonſten «in andere Wege an die Stadt gekommen, der gemeinen Stadt «Frankfurt unablöslich und unanſprüchig Eigenthum, «und als ihre leibsangehörige Hinterſaſſen ſeyn und

1) S. die Urkunden in Henr. Christ. Senkenberg select. jur. et histor. Tom. I. pag. 634 und Tom VI. p. 577 und 601 f.

2) Senkenberg a. a. O. Tom. VI. S. 584 und 599.

3) von Olenſchlager Erläuterung der guldenen Bulle im Urkundenbuche, Num. 31. S. 86 f.

4) S. die gedruckten Privilegia et pacta der heil. röm. Reichsſtadt Frankfurt am Main 1728 S. 496 — 501.

Digitized by Google

«bleiben ſollten, alſo, daß dieſelbe ſolche Juden nach «ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von «ihnen bißhero geſchehen, annehmen und erlaſſen, ihnen «Ordnungen, Stätigkeiten und Befehle geben und neh«men mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürger«ſchaft jeder Zeit gut, nütz- und ehrlich zu ſeyn bedünken «würde» — ferner, «daß die Juden und ihre Angehörigen, mann- und «weiblichen Geſchlechts, aller Ordinair- und Extraordinair-Col«lecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen und alles «andere, nichts (als allein die Kronſteuer und den Opferpfennig) aus«genommen, welches von denſelben erhoben und eingezogen werden kann, «zu Kriegs- und Friedenszeiten an Sie, Burgermeiſter, Rath «und Bürgerſchaft, jetzt und künftig, nach ihrer und ge«meiner Stadt Nothdurft und Gefallen, hoch oder nieder «zu ſetzen, zu erheben und zu genießen, angewieſen und gänz«lich überlaſſen ſeyn und bleiben ſollen».

Es verdient bemerkt zu werden, daß auch dieſe Kaiſerliche Entſagung auf das, obgleich nach der Verordnung im Art. 26 des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, und ſelbſt nach den vorherigen Kaiſerlichen Wahlcapitulationen Art. 3, ohnehin unſtatthafte Wiedereinlöſungs- oder Wiederkaufsrecht, der Stadt und Bürgerſchaft zu Frankfurt abermals eine Summe von 20,000 Gulden gekoſtet, und daß die Frankfurter Judenſchaft dieſem neu dargebrachten Opfer die Erlaſſung der damals von Kaiſerlicher Majeſtät an ſie geforderten Türkenſteuer von 100,000 Gulden zu danken hatte.

§. 4.

Gehört es ſchon, nach dem Vernunftrechte, zu den unbeſtreitbaren Befugniſſen einer jeden Privatgeſellſchaft, zu prüfen, zu entſcheiden und zu beſtimmen, ob, und unter welchen beſchränkenden Bedingniſſen ſie Einen in ihre Mitte aufnehmen und zu dem Genuſſe an den Vortheilen der Geſellſchaft, ganz oder theilweiſe, zulaſſen will? ſo wird es um ſo weniger befremdend ſeyn, wahrzunehmen, daß die Stadt Frankfurt ſich dieſer Befugniß bedienet hat. Theuer genug hatte ſie dieſelbe noch gar bezahlt (§. 2 und 3 vorne).

Digitized by Google

Unter der Reichsſtadt Frankfurt gab es auſſer den Permiſſioniſten, welchen nur vorübergehend der Aufenthalt in der Stadt, ohne allen Nahrungsbetrieb, geſtattet war, und auſſer den Nachbarn auf den zur Stadt gehörigen Dorfſchaften, nur Bürger- und Beiſaſſenrecht für die Chriſten, Stätigkeits- oder Schutzrecht für die Juden.

Groß und bedeutend waren die ausſchließlichen Vorrechte, welche mit dem Bürgerrechte verbunden waren.

In dem Senate und der geſammten Bürgerſchaft, als dem urſprünglich eingebohrnen, angeſeſſenen und bei weitem zahlreichſten Theile der Stadtbewohner, ruhete die Landeshoheit, Reichsunmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft, ſo wie die Theilnahme an allem Stadteigenthum und den gemeinen Nutzungen.

Nur Bürger konnten liegende Güter in der Stadt und deren Gebiete erwerben, *in* den Rath und zu Stadtämtern gelangen, unbeſchränkten Handel treiben und in die Handwerks-Innungen aufgenommen werden.

Ganz anders und weſentlich davon unterſchieden war von jeher das Verhältniß der Juden. Der Kreis ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen gegen Bürgermeiſter und Rath war in Judenordnungen oder einer ſogenannten Judenſtätigkeit genau abgeſteckt. Ueber die Grenzen dieſer Aufnahmsverträge, wodurch ihnen die Stadt den Schutz angedeihen ließ, hinaus, in die Vorrechte und vorbehaltenen Nahrungszweige der Bürger einzugreifen, oder ſich gar eine Gleichſtellung mit dieſen in Anſehung aller bürgerlichen und politiſchen Rechte anzumaßen, war ihnen durchaus nicht erlaubt.

So wie jene Vorrechte der Bürgerſchaft ſpäterhin durch das bekannte Stadtgrundgeſetz, den Bürgervertrag von 1613, ſo wurden auch, beinahe gleichzeitig, die von jeher beſtandenen, beſchränkten Rechtsverhältniſſe der Juden gegen Rath und Bürgerſchaft, durch die im Jahr 1616 neu redigirte Judenſtätigkeit, unter der Autorität des Reichsoberhauptes, mit neuen Banden umſchlungen.

Dieſe neue Judenſtätigkeit [5]), veranlaßt durch laute und heftige Beſchwerden der Bürgerſchaft über widerrechtliche Vermehrung, Wucher und Anmaßungen der Juden, deren Begünſtigung dem damaligen Senate Schuld gegeben wurde, war, wie die Urkunde im Eingang bezeugt:

5) Sie iſt, mit der Kaiſerlichen Ratificationsurkunde vom 3. Januar 1617, abgedruckt in Lünigs deutſchem Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV, Th. I. S. 708 fg.

«auf eines Raths und Bürgerſchaft der Stadt Frankfurt gethane frei«willige Heimſtellung»,

unter den Auſpicien einer Kaiſerlichen Commiſſion zu Stande gekommen.

Sie heißt deßwegen abermals, in der Urkunde ſelbſt, ein gemachter Vertrag und gütlicher Spruch.

Die Unverletzlichkeit derſelben iſt in der Folgezeit mehr als einmal von der Judenſchaft ſelbſt feierlich und gerichtlich anerkannt, angelobt, und mit oberſtrichterlichen Erkenntniſſen in contradictorio beſiegelt worden. Aus der Reihe darüber vorhandener mannichfaltiger Belege hier nur einen! In gerichtlichen, vor dem Reichshofrath in dem Jahre 1728 gepflogenen Verhandlungen, iſt die unumwundene Erklärung der jüdiſchen Gemeinde in Frankfurt: allen und jeden Articuln der Judenordnung nachleben zu wollen, zugleich aber auch die oberſtrichterliche rechtskräftige Entſcheidung — «daß es bei dem wörtlichen In«halt alter und jetziger Judenordnung und Stätigkeit unver«ändert verbleiben ſolle», niedergelegt, und dem Rathe der Reichsſtadt Frankfurt die Kaiſerliche Diſplicenz, daß er über die Judenſtätigkeit nicht beſſer gehalten, ſondern in vielen Stücken den Juden, zum Nachtheile der Bürger favoriſirt, zu erkennen gegeben worden, mit dem ernſtlichen Befehle, dahin zu trachten, damit den Juden gegen ihre Stätigkeit zu handeln, fernerhin gar nicht mehr erlaubt oder durch die Finger geſehen werde [6].

In Gemäßheit dieſer Judenſtätigkeit, welche ſeit ihrer Errichtung alle Jahre von dem Rathsſchreiber in der jüdiſchen Synagoge vorgeleſen wurde, und, ihrer Natur nach, ein wechſelſeitig verbindlicher, wahrer Vertrag zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft auf der einen — und der Judenſchaft auf der andern — Seite war, wurde dieſer die Eigenſchaft und der Name Frankfurter Bürger ſammt allen davon abhängigen Rechten abgeſprochen, und ſich dieſen Namen anzueignen, ausdrücklich verboten. Das Vorrecht, liegende Güter auſſerhalb des Judenquartiers zu beſitzen und zu erwerben, wurde der chriſtlichen Bürgerſchaft ausſchließlich vorbehalten. Mit Ausnahme verſchiedener Handlungszweige, auf welche, ſo wie auf das Hauſiren und Anlaufen

6) S. reichshofräthliches Erkenntniß vom 1. Juni 1728, in der Reichsfama 4. Th. S. 29 — 40 und Orths Anmerk. über die Frankfurter Stadtreformation, 1. Fortſ, S. 672 folg.

der Leute, aus polizeilichen Rückſichten ein Verbot gelegt war, war ihnen übrigens ein wenig beſchränkter, ſelbſt, in Vergleichung gegen die chriſtlichen Beiſaſſen, ausgedehnterer, und, wie der hohe Grad von Vermögen und Wohlſtand, welchen viele Judenfamilien unter der Reichsſtadt Frankfurt erworben haben und jetzt beſitzen, bezeuget, reichlich einträglicher Handel nachgelaſſen. Auch das urſprüngliche Verbot, öffentliche Läden und Kramſtände auſſer der Judengaſſe zu haben, war in der Folge durch Vergünſtigung einiger benachbarten Straßen gemildert worden.

Sowohl die Bedingungen der Aufnahme in die Stätigkeit, als die Zahl der jährlich aufzunehmenden Juden, waren mit weiſer, gerechter Rückſicht auf das gemeine Wohl der Stadt und Bürgerſchaft beſtimmt. Es durften nie über 500 jüdiſche Familien eingeſchrieben ſeyn; es konnten jährlich nur ſechs neue Perſonen aufgenommen werden, und nur zwölf Paar ſich verheirathen.

Die Juden, als Schutzgenoſſen, hatten eine namhafte Anzahl von Abgaben und Gebühren an das ſtädtiſche Aerarium und ſonſt zu entrichten.

Sie mußten ſchwören, Bürgermeiſtern, Schöffen und Rath getreu und gehorſam zu ſeyn.

Zwar leiſteten dieſelben einem jeden neu gekrönten Kaiſer, als oberſtem Schutzherrn, einen beſondern Huldigungseid, ſo wie ebenfalls an Allerhöchſtdenſelben ein jährliches Schutzgeld von 3600 Gulden: allein beides unbeſchadet der unwiderſprechlichen Subjectionsverhältniſſe, worin ſie zu der Reichsſtadt Frankfurt, als ihrer Landesherrſchaft, ſtanden, und unbeſchadet der von dieſer ſonſt wohlerworbenen und hergebrachten Rechte:

> « Es geſchiehet ſolche Judenhuldigung » — eigene Worte des unten in der « Note genannten, rühmlichſt bekannten Rechtsgelehrten [7]) — « ob protectionem caesaream specialem, deren die Juden als ehemalige Kaiſerliche « Kammerknechte gaudiren, doch der von der Judenſchaft einem « Stadtmagiſtrat als Landesherrn zuſtehenden Gerechtſame und Subordination ohne Abbruch ».

Und wer könnte daran noch zweifeln, nachdem hierüber das Allerhöchſteigene Kaiſerliche Wort öffentlich und feierlich gegeben war? Denn, als die Reichsſtadt Frankfurt bei Gelegenheit dieſes im Jahr 1742 an ihre Judenſchaft geſonnenen Hul-

7) Moſer im deutſchen Staatsrecht, 43. Th. S. 47.

Digitized by Google

digungseides, um ein beſonderes Kaiſerliches Verſicherungsdecret de non praejudicando privilegiis ac juribus civitatis bat, erging hierauf unterm 12. Juni deſſelben Jahres die Kaiſerliche Reſolution:

> «daß Ihre Kaiſerliche Majeſtät bei der dem Magiſtrat und gemeiner Bür-
> «gerſchaft der Stadt Frankfurt ertheilten Confirmation ihrer privilegiorum
> «und anderer überhaupt wohlhergebrachten jurium es durch-
> «gehends ohnehin bewenden, und dawider nichts Widerrechtliches geſchehen
> «zu laſſen," allergerechteſt gemeint ſeyen [8]).

Wer noch zweifeln, der auf die gemeſſene Verfügung eines der damaligen wichtigſten Reichsgrundgeſetze [9]):

> «Liberis imperii civitatibus rata et intacta maneant regalia, vectigalia,
> «reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et
> «inde dependentia, aliaque jura ab imperatore et imperio
> «legitime impetrata, vel longo usu ante hos motus ob-
> «tenta, possessa et exercita, cum omnimoda jurisdic-
> «tione intra muros et in territorio»

unbefangen zurückſieht?

Zum Ueberfluſſe verbinde man damit noch die hieher gehörigen trefflichen Bemerkungen eines der achtungswürdigſten deutſchen Staatsrechtsgelehrten der neueſten Zeit [10])!

§. 5.

Dieſe bisher geſchichtlich entwickelten Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe der Frankfurter Judenſchaft zu dem Rathe und der Bürgerſchaft hatten während der reichsſtädtiſchen Periode — in der Vorſtellung der iſraelitiſchen Gemeinde an die hohe deutſche Bundesverſammlung iſt es ſelbſt eingeſtanden — keine Abänderung erlitten; und gehet man nunmehr zu dem rechtlichen Geſichtspuncte, unter welchem ſie ſich dem unbefangenen Blicke darſtellen, über, ſo iſt es dieſer:

Die Reichsſtadt Frankfurt hatte auf dieſen Rechts- und Verfaſſungszuſtand ihrer Judenſchaft ein wohlerworbenes, titulo oneroso er-

---

8) Moſer a. a. O. S. 46.
9) Osnabr. Friedensſchl. Art. 8. §. 4.
10) Des Großherz. Badiſchen Staatsraths Klüber in den Acten des Wiener Congreſſes, B. VI, S. 397 und 398. Note *)

Digitized by Google

langtes, in feierlichen Contracten, Verträgen, Stadtgrundgeſetzen, Kaiſerlichen Reverſalien und Privilegien, oberſtrichterlichen rechtskräftigen Erkenntniſſen, endlich in einem vielhundertjährigen Beſitze gegründetes theueres Recht.

Nie konnte daſſelbe, ohne ihre ausdrückliche Einwilligung, in irgend einem ſeiner Beſtandtheile willkührlich verändert, geſchmälert, beſchränkt, oder gar aufgehoben und ihr entriſſen werden:

«Jurium proprie sic dictorum, perfectorum, irrevoca- «bilium nomine veniunt, quae constitutionibus imperii universalibus «et provinciae particularibus fundamentalibus, reversalibus Principum, «ut vocant, pactis, privilegiis, concessionibus vel onerosis vel gratuitis, «ac rebus judicatis nituntur, et possessione immemoriali aliisque modis «lege approbatis quaesita sunt» [11]).

Selbſt der deutſche Kaiſer war unter der vormaligen Reichsverfaſſung dazu durchaus nicht befugt.

Zwar hatten die Kaiſerlichen Commiſſarien der Frankfurter Judenſtätigkeit von 1616 die Clauſel eingerückt:

« Doch behalten wir höchſtgedachter Kaiſ. Majeſtät und deroſelben Nachkommendten bevor, dieſe Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Leuften, « auch andern bewegenden Urſachen, Ihres Gefallens allwegen zu mehren, zu mindern, zu erklären, auch zu ändern, oder gar abzuthun und « eine neue zu machen ».

Aber dieſe Clauſel, in ihrer Allgemeinheit uud Unbeſchränktheit, worin ſie verfaßt war, wurde in der nachherigen Kaiſerlichen Ratificationsurkunde vom 3. Januar 1617 nicht genehmigt, vielmehr gegen die, merklich und weſentlich verſchiedene und modificirte,

« da über kurz oder lang durch Uns, oder Unſere Nachkommen am Reich, « Römiſche Kaiſer oder Könige, auf gemeinen Reichstagen oder « ſonſten wegen der Jüdiſchheit ihrer Nahrung, Handthierung und Wandelshalben Aenderung oder Maaß im heiligen Römiſchen Reich « vorgenommen und darüber ſonder neue und verbeſſerte

11) Der ehemalige Reichskammerg. Aſſeſſ. v. Neurath in Observ. de cognitione et potestate judiciaria in caussis politiae. Observ. IV. p. 14.

> «Ordnung und Satzung zu machen nöthig befunden wür-
> «den, daß Wir Uns deſſelbigen nicht begeben, ſondern ſolche Aenderung
> «je und alle Wege nach geſtalten Sachen ins Werk zu ſetzen, reſervirt ha-
> «ben wollen» [12])

umgetauſcht. Ueberhaupt iſt eine bloß willkührliche, unbedingte Mehrungs-, Minderungs- oder gar Aufhebungsbefugniß ſchlechterdings ſchon an ſich undenkbar, weil ſie ſich mit den erſten, unbezweifeltſten Rechtsgrundſätzen nicht vereinbaren läßt [13]); noch beſonders undenkbar aber in Beziehung auf einen deutſchen Kaiſer, als ehemaliges Reichsoberhaupt, nachdem die reditus annui, libertates, privilegia, aliaque jura legitime impetrata vel longo usu obtenta, possessa et exercita der Reichsſtädte unter dem ausdrücklichen Schutze und der Garantie eines Reichsgrundgeſetzes ſtanden (Ziff. 9 oben), nachdem Allerhöchſtderſelbe in der Kaiſerlichen Wahlcapitulation [14]) die eidliche Verpflichtung,

> «die Stände des Reichs bei ihren Hoheiten — Gerechtigkeiten,
> «Macht und Gewalt, wie ſie dieſelbe in und auſſer ihren Ter-
> «ritorien hergebracht hatten, ſonſt auch einen jeden bei ſeinem
> «Stand und Weſen zu laſſen»,

zumahl aber noch in der neueſten auch die,

> «die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und
> «geſetzlichen Regierungsformen zu handhaben, und darin willkührliche
> «Veränderungen weder zu machen, noch zu geſtatten»,

übernommen hatte; nachdem endlich abermals Allerhöchſtderſelbe der Reichsſtadt Frankfurt noch beſonders ſein Kaiſerliches Wort gegeben hatte, (an dem oben unter Ziffer 8 bemerkten Orte), es bei der ihr ertheilten Confirmation ihrer Privilegien und anderer überhaupt wohlhergebrachten jurium durchgehends gerechteſt bewenden und dawider nichts geſchehen zu laſſen,

---

12) Lünig a. a. O. (ſ. oben unter 5) S. 719.

13) von Zwierleins vermiſchte Briefe und Abhandlungen über die Verbeſſerung des Juſtizweſens am Kammergerichte, II. Th. II. St. S. 167 und 168.

14) Art. 1. §. 2 und 8.

§. 6.

So hatte die Reichsſtadt Frankfurt auf die Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe, worin die Judenſchaft ſeit Jahrhunderten zu ihr ſtand, und derſelben künftige unverletzliche Fortdauer den gerechteſten, keinem Zweifel oder Widerſpruch unterworfenen Anſpruch, und ſie konnte um ſo weniger irgend einen Eingriff beſorgen, als noch in dem letzten deutſchen Reichsgeſetze [15]), unter franzöſiſcher und Kaiſerlich-Ruſſiſcher Vermittelung, ihr der Genuß der vollen Landeshoheit in dem ganzen Umfang ihres Gebietes ohne Ausnahme und Unterſchied neuerdings verbürgt, ſelbſt in den künftigen Reichskriegen der Genuß einer unbedingten Neutralität zugetheilt worden war.

§. 7.

II. Periode.

Regierung des Fürſten Primas des rheiniſchen Bundes.

Aber in der Mitte des verhängnißvollen Jahres 1806 trat mit der Stiftung des rheiniſchen Bundes die in der deutſchen Geſchichte unvergeßliche Criſe ein, welche Gewalt an die Stelle des Rechts ſetzte, keine bisher beſtandene, noch ſo ehrwürdige Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe in Deutſchland ehrte, und in ihren verderblichen Folgen auch die Reichsſtadt Frankfurt hart und ſchmerzlich traf. Dieſe, noch im neueſten Andenken der ihr kaum vor wenigen Jahren auf das feierlichſte bedungenen Garantie des vollen Genuſſes der Landeshoheit und einer unbedingten Neutralität, ſah ſich auf einmal mitten im Frieden, bloß auf das willkührliche, bewaffnete Machtgebot eines fremden Dictators, der neu geſchaffnen Souverainetät des Fürſten Primas überliefert.

§. 8.

Ohne die rechtliche Seite dieſes Gewaltſtreiches, wodurch die Landeshoheit, Reichsgeſetze und Reichsſchutz für die Stadt Frankfurt factiſch verloren gingen, hier nur zu berühren, — das Urtheil darüber iſt bereits beinahe einſtimmig geſprochen — konnte ſich jedoch die Stadt der gerechten Erwartung überlaſſen, daß wohlerworbene Privatrechte einzelner Bürger oder Gemeinheiten, ſofern ſolche nicht durch Reichsgeſetze geſchaffen oder gegründet, nur geſchützt, auf dem ſelbſtſtändigen

15) Reichs-Entſchädigungs-Deputationsſchluß von 1803 §. 27.

Digitized by Google

Rechtsboden gültiger Verträge und Localverfaſſungen ruheten, nicht zugleich vernichtet, folglich auch die ihrigen künftig ihres Fortbeſtandes ſicher ſeyn würden.

Für die Gerechtigkeit dieſer ihrer Erwartung kann es der Stadt Frankfurt, anſtatt aller weiteren Ausführung, an dem vollgültigen Zeugniſſe eines, als Rechtsgelehrten und Staatsmann gleich verehrten, edlen Deutſchen [16]) genügen.

> «Wenn gleich in Deutſchland die Reichsverbindung aufgelöſet, die verbindliche Kraft der Reichsgeſetze aufgehoben iſt, ſo hat doch keine allgemeine, gewaltſame Revolution ſo wenig den öffentlichen als den privatrechtlichen Zuſtand zertrümmert. Dieſer, den altdeutſche Freiheit und Autonomie, Natur der Sache und Herkommen gebildet hat, war nicht durch die Landesgeſetze geſchaffen, ſondern nur näher beſtimmt und geſchützt; geſchützt inſonderheit durch jene gegen die Eigenmacht der Fürſten, die bisweilen über dieſe ſich hinaus zu ſetzen wagten. Reichsgeſetze und Reichsſchutz ſind zwar verſchwunden; aber das ewige und unabänderliche Geſetz der Natur beſteht noch, welches jeder höchſten Staatsgewalt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu erhalten».

§. 9.

Und in der That ſcheint dieſe unwiderſprechliche Rechtswahrheit dem Selbſtgefühle des Fürſten Primas, im Anfange ſeiner Souverainetätsregierung und noch eine Zeit lang nachher, nicht entgangen zu ſeyn. Er verſprach bei der Huldigungseinnahme, alle wohlerworbenen Rechte der Stadt Frankfurt und ihrer Einwohner zu ſchützen; er erklärte in ſeinem Organiſationspatente vom 10. October 1806 [17]), I. Abſchn. §. 3, «daß in Betreff der Stadt Frankfurt diejenigen Verhältniſſe eintreten ſollten, welche vermöge Art. 26 und 27 des Bundesvertrages zwiſchen den Souverainen und mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen beſtänden». Verhältniſſe, zu deren Beſtandtheilen auch das Recht der Judenaufnahme, des Judenſchutzes und aller dafür zu erhebenden Gebühren, Recog-

16) Des Herrn Präſidenten und dermaligen Bundestagsgeſandten von Berg, in den Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesacte I. Th. S. 204 f. Ein Auszug der hieher gehörigen Stellen findet ſich in dem beſondern Abdrucke der vom Hofkammerrath Winkopp herausgegebenen und mit Bemerkungen begleiteten rheiniſchen Conföderationsacte, S. 178 — 188.

17) In der Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund, 3. Heft. S. 353 fgl.

Digitized by Google

nitionsgelder und ſonſtiger Abgaben, mit faſt allgemeiner Anerkennung in dem größten Theile der Bundesſtaaten, z. B. in dem Königreich Baiern, in den Großherzogthümern Baden, Heſſen und Würzburg, gehörte [18])!

«Nach den Paragraphen 5 und 6 des II. Abſchn. wurden die drei chriſt-
«lichen Gemeinden in Rückſicht der Befähigung zu allen öffentlichen Aemtern einan-
«der gleichgeſtellt, dagegen das bloße Schutzverhältniß der Juden beibehalten.

«Nach den Paragraphen 1, 2, 3 und 4 des IV. Abſchn. blieb es bei der
«Form des ſtädtiſchen Regiments mit wenigen Modificationen, und in Ent-
«ſagung und Bewilligung des Bürgerrechts, Beiſaſſenſchutzes,
«wie auch beſonderer Permiſſionsſcheine, bei der bisherigen Verfaſſung. Der
«Senat wurde als das repräſentative Collegium des ſtädtiſchen gemeinen Weſens
«in allen auf die Verwaltung ſeiner Communalrechte und Eigenthum ſich bezie-
«henden Sachen anerkannt. Ihm ward in Abſicht auf Geſetzgebung, der Ent-
«wurf und Vorſchlag geſetzlicher Verordnungen, und in Fällen, welche auf Ge-
«werbspolizei oder das Innungs- und Zunftweſen der Profeſſionen ſich bezie-
«hen würden, der dritten Rathsbank eine berathende Stimme eingeräumt. Vor
«der Beſtätigung eines entworfenen wichtigen Geſetzes verſprach der Fürſt, mei-
«ſtens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausſchuſſes zu vernehmen».

§. 10.

Schon früher, und beinahe gleichzeitig mit der kund gewordenen rheiniſchen Bundesacte, hatte der Fürſt Primas in einem handſchriftlichen Aufſatze, welchen derſelbe als Präſident der verheiſſenen, und im Sept. 1806 erwarteten Bundesverſammlung in Umlauf geſetzt hatte [19]), ſeine Ueberzeugung ausgeſprochen, daß die Territorialgewalt der Souveraine nicht in Willkühr übergehen dürfe.

§. 11.

Kaum hatte jedoch derſelbe von der Stadt Frankfurt Beſitz ergriffen, ſo ließ es ſchon die daſige Judengemeinde an wiederholten Verſuchen nicht fehlen,

18) S. dieſelbe Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund, 1. 5. und 6. Heft, S. 78, 230 und 381. — 10. Heft, S. 24. — 14. Heft, S. 202 und 232.

19) Ein Auszug deſſelben iſt in Klübers Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes, S. 277 folg. mitgetheilt.

die Auflöſung ihrer bisherigen Verfaſſungsverhältniſſe bei demſelben leiſe einzuleiten, und auf die Erſchleichung des Bürgerrechts hinzuarbeiten.

Ihre Anträge an den Fürſten Primas hatten bald die Abſchaffung des dem Senat zu leiſtenden Huldigungseides, — bald die vermeintlich überflüſſig gewordene jährliche Verleſung der Stätigkeit in der Synagoge — bald die Weigerung, ſich noch ferner durch die ſtädtiſchen Behörden in die Stätigkeit einſchreiben zu laſſen — bald die Einlispelung, daß die Judenſtätigkeit von 1616 durch die rheiniſche Bundesacte aufgehoben und vernichtet ſey — bald den Verſuch, ſich von den, ihnen rechtlich obliegenden, beſondern Abgaben loszuwinden — und bald das Verlangen, den chriſtlichen Bürgern, wo möglich, in Anſehung des vollen Bürgerrechts, oder doch wenigſteus in Anſehung des völlig unbeſchränkten Groß- und Kleinhandels, auch Benutzung der ganzen Stadt mit ihren Wohnungen und offenen Läden gleichgeſtellt zu werden, zum Gegenſtand.

§. 12.

Allein, der Fürſt, noch treu ſeiner beſſern Ueberzeugung, und den gelegenheitlich der ſtädtiſchen Huldigung und in dem Organiſationspatente übernommenen, durch ſein Fürſtenwort noch beſonders geheiligten, Verpflichtungen (§. 9 und 10 voran), reſcribirte unterm 27. Dec. 1806:

> «daß die Geſtattung des Bürgerrechts ohne einſtimmige, aus-«drückliche und förmliche, beiſtimmende Erklärung der «Bürgerſchaft nicht geſchehen könne, da die Vorfahren der Frank-«furter Bürger die Stadt gegründet hätten, und die ſpäter angekomme-«nen Juden unter ausdrücklich einſchränkenden Bedingniſſen aufgenom-«men worden ſeyen».

In ſpätern Fürſtlichen, im Laufe des Jahres 1807 unterm 13. Febr., dann 17. 19. und 26. März erlaſſenen ſucceſſiven Verfügungen wurde es bei dem, dem Senate zu leiſtenden Huldigungseide, bei der Entrichtung der herkömmlichen Präſtationen und Beſchwerden, bei dem herkömmlichen, allerdings auch künftig alle Jahre zu beobachtenden Verleſen der Judenſtätigkeit, bei der Verbindlichkeit der

neu aufzunehmenden Juden, ſich zur Stätigkeit einſchreiben zu laſſen, kurz, in Anſehung der ſämmtlichen Verhältniſſe der Judenſchaft bei dem Beſitzſtande, wie dieſer durch die bisherigen Geſetze, Gewohnheit und Entſcheidungen des vormaligen Kaiſerlichen Reichshofraths beſtimmt ſey, belaſſen.

Laut und offen erkannte in eben dieſen Verfügungen der Fürſt die Regentenpflicht an, keinem ſeiner Untergebenen ohne Ausnahme durch entſcheidende Entſchließungen zu nahe zu treten, keinen in ſeinem Beſitzſtande ſo lange zu ſtören, bis nach vollſtändig erworbener Sachkenntniß rechtlich und unabänderlich entſchieden werde, über wen eigentlich die Wahrheit ſpreche, und daß er dieſemnach in gegenwärtig beſtehendem Herkommen durch einen Machtſpruch nichts zum Nachtheil der Stadt entſcheiden könne.

§. 13.

Gleichwohl erließ derſelbe Fürſt, noch am Ende deſſelben Jahres 1807 eine neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Frankfurter Judenſchaft [20]), die, wenn ſie auch gleich noch in den Grenzen der Mäßigung blieb, und in die wohlerworbenen Rechte der Bürgerſchaft und in die bürgerlichen Nahrungszweige nicht allzutief eingriff, dennoch mit den vorherigen Fürſtlichen Erklärungen und Grundſätzen in dem auffallendſten Widerſpruche ſtand.

Zwar beließ auch dieſe neue Stätigkeitsordnung noch die Hauptſache und die Ausſcheidung von den Rechten der Bürger in ihrem Weſen; auch erkannte der Fürſt noch an, daß die von den Juden bisher an das ſtädtiſche Aerar bezahlten Abgaben, die er nunmehr auf eine fixe jährliche Averſionalſumme feſtſetzte, zu dem Eigenthume der ſtädtiſchen Bürgergemeinde Frankfurts gehörten, und verfügte daher, daß, mit alleiniger Ausnahme des vormaligen Kaiſerlichen Schutzgeldes von 3600 fl., der Ueberreſt der jährlichen Averſionalſumme von 22,000 fl. an das ſtädtiſche Recheneiamt abgeliefert werden ſollte.

Allein eben dieſe neue Stätigkeitsordnung räumte doch den Juden viele neue Rechte und Vorzüge, welche mit dem früheren Rechtszuſtande und den wohler-

20) Ein Auszug ihres weſentlichen Inhaltes iſt in dem 14. Hefte der Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund, S. 303 folg. abgedruckt.

worbenen Privat- und Communalrechten der chriſtlichen Bürgerſchaft unverträglich waren, ein: und, was vorzüglich bemerkt zu werden verdient, die Bürgerſchaft hatte ihre beiſtimmende Erklärung dazu nicht ertheilt; ſie war bei der Errichtung derſelben nicht gefragt, nicht gehört worden, was doch der Fürſt noch nicht lange zuvor (§. pr.) für eine unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit anerkannt hatte!

§. 14.

Indeſſen blieb der Stadt Frankfurt auch jetzt noch, die, wenigſtens einigermaßen tröſtende Hoffnung übrig, daß es nunmehr bei dieſer neuen Stätigkeitsordnung, als dem: Non plus ultra, ſein Bewenden behalten, und der Fürſt durchaus nicht weiter, als es durch dieſe geſchehen war, die alten Scheidelinien zwiſchen den verfaſſungsmäſigen Rechten der Bürgerſchaft und der jüdiſchen Gemeinde verrücken, oder wohl gar gänzlich niederreiſſen werde, noch könne.

Zu dieſer Hoffnung berechtigte nicht nur ſein eignes, bei Ueberſendung jener neuen Judenſtätigkeits- und Schutzordnung gleichzeitig von Paris aus an ſeine Fürſtliche Generalcommiſſion zu Frankfurt erlaſſenes Reſcript, — ſondern, auch davon und von allen ſeinen früher verkündigten Rechtsanſichten und Grundſätzen (§§. 9, 10 und 12 voran) abgeſehen — mehr noch das kaum einen Monat ſpäter publicirte, jener Judenſtätigkeit gleichſam zur Seite geſtellte, neue Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt am Main betreffend, vom 10. Febr. 1808.

In jenem, wovon der Auszug hier unter Zahl 1 geleſen zu werden verdient, hatte der Fürſt das offene Glaubensbekenntniß, als Reſultat ſeiner innigſten Ueberzeugung, niedergelegt:

»daß, ſo lange die unter die chriſtlichen Europäiſchen Völker geworfene »jüdiſche, in ihrem Cultus, ihren Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten »und Vorurtheilen noch immer fremde Nation, fremd bleiben, das heißt, »ſo lange ſie ſich nicht durch deren gänzliche Ablegung und durch »Annahme der Landesſitten, Gebräuche und Gewohnheiten, ſodann durch »Ablegung der, jeder Annäherung hauptſächlich entgegenſtehenden Vorurtheile gegen engere Gemeinſchaft mit »Chriſten, mit den letztern, als der Mehrheit der Einwohner, amalgamiren werde, es nicht möglich, und Wir halten dafür, —

Digitized by Google

ſprach er ſelbſt aus — eben ſo wenig gerecht ſey, ihr durchaus «gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geſtatten».

Und in dieſem, dem neuen Bürgerſtatut vom 10. Febr. 1808, ſtand es, zur öffentlichen Kunde und Beruhigung der chriſtlichen Bürgerſchaft in Frankfurt, geſchrieben:

«§. 3. Wer zu einer andern Religion ſich bekennt, als zu «einer der drei chriſtlichen Confeſſionen, iſt unfähig, das «Frankfurter Bürgerrecht zu erwerben».

Es darf nicht überſehen werden, daß eben in dieſem neuen Statute die Zulaſſung ſelbſt der Chriſten zum Frankfurter Bürgerrechte an mannichfaltige, mit großer Vorſicht beſtimmte, für das gemeine Stadtwohl nöthig befundene, beſchränkende Bedingniſſe gebunden war, und nicht überſehen werden, daß dieſes neue Bürgerſtatut während der ganzen nachfolgenden Regierung des Fürſten Primas und bis zur Wiederherſtellung der freien Stadt Frankfurt, bei ſeiner geſetzlichen Kraft und Würde gelaſſen, nie aufgehoben worden iſt.

Wer hätte, an der Seite deſſelben, man will nicht ſagen, beſorgen, nur ahnden können, daß, deſſen gemeſſenen Vorſchriften zuwider, und ohne alle Berückſichtigung der vielen verſchiedenartigen, ſelbſt den Chriſten, um zum Bürgerrechte zugelaſſen zu werden, vorgeſchriebenen Erforderniſſe, der Frankfurter chriſtlichen Bürgerſchaft eine Anzahl von 750 jüdiſchen Familien in Maſſe zu neuen Mitbürgern auf einmal aufgedrungen werden würde?

§. 15.

Und doch geſchah, um nach dem eigenen vorigen Urtheile des Fürſten Primas (§. pr.) zu reden, jenes Unmögliche, jenes Ungerechte!!

Der zu Paris am 16. Februar 1810 geſchloſſene unglückliche Stiftungsvertrag des Großherzogthums Frankfurt [21]) führte die Veranlaſſung herbei, das Unmögliche möglich zu machen. Aber glücklicher Weiſe kann, was ungerecht iſt, unter den fortdauernden Bedingungen des gegebenen Falles, nie gerecht werden.

Vermittelſt dieſes Vertrags erhielt der Fürſt Primas aus den Händen des Kaiſers Napoleon, das durch Einverleibung des größten Theils der Fürſtenthümer

21) S. die Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund, 48. Heft S. 405 folg., wie auch 42. Heft S. 464 folg.

Fulda und Hanau neu geſchaffene Großherzogthum Frankfurt. Er erhielt daſſelbe im Grunde als ein Lehn der franzöſiſchen Krone; denn Er ſelbſt bekennet in ſeinem nachherigen Organiſationspatent, « daß die göttliche Vorſehung und die perſön-« lichen wohlwollenden Geſinnungen des Kaiſers Napoleon ihm « daſſelbe anvertraut hätten »; ihm war deſſen Beſitz nur für ſeine Perſon und die Dauer ſeines Lebens verliehen; ein franzöſiſcher Prinz und deſſen männliche Nachkommen waren von dem Kaiſer Napoleon zur Nachfolge berufen, und auf den Fall des erlöſchenden Mannsſtammes dieſes Prinzen, gar der Rückfall des ganzen Großherzogthums an die Kaiſerlich-Franzöſiſche Krone ausdrücklich vorbehalten.

Von nun an war es der Kaiſer Napoleon, welcher in dem Großherzogthum Frankfurt regierte: denn ſeinen Geſetzen, Regierungsmaximen, Inſtituten, und — der Erfolg hat es bewährt — ſeiner auf Deutſchlands dauernde Unterwerfung, vermittelſt ſucceſſiver Vernichtung alles Nationellen und Eigenthümlichen, gerichteten Abſicht, ja, wer möchte zweifeln? ſelbſt ſeinen geheimen, dahin zielenden Winken und Andeutungen, wurde ſogleich ein Thron im Großherzogthum Frankfurt, dem neuen Geſchöpfe ſeines Machtwortes erbauet.

§. 16.

Unterm 25. Juli 1810 ergieng die öffentliche Bekanntmachung des nunmehrigen Großherzogs [22]):

« daß er beſchloſſen habe, ſein Großherzogthum, ſoviel thunlich nach der « Franzöſiſchen Conſtitution zu organiſiren, und dieſe Organiſation « demnächſt noch durch ein weiteres Patent bekannt zu machen ».

« Das Franzöſiſche Civilgeſetzbuch, Code Napoleon, ſollte, vom 1. Jan. « 1811 an, nach ſeinem ganzen Inhalt, als allgemeines bürger-« liches Geſetzbuch anzuſehen ſeyn, und über alle Materien und Ge-« genſtände, die es umfaßt, befolgt werden ».

Mit der Vernichtung des Privatrechts war alſo nunmehr vorerſt der Anfang gemacht; jene des Staatsrechts und der Stadtverfaſſung Frankfurts, dann des Heiligthums des Communalvermögens und der meiſten, vertrags- und geſetzmäſig erworbenen Rechte der Bürgerſchaft folgte nur zu bald mit raſchen Schritten nach.

22) S. Großh. Frankf. Regierungsblatt I. Band S. 6 folg. — wie auch die Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund, 47. Heft, S. 200 folg.

Digitized by Google

§. 17.

Unterm 16. Aug. 1810 erſchien das verheiſſene neue Organiſationspatent [23]; die Verfaſſung des Königreichs Weſtphalen — gleich im Eingang dieſes Patents iſt es wörtlich ausgeſprochen — war, als unter allen Verfaſſungen, welche dem Kaiſer Napoleon ihr Daſeyn zu danken haben, in den meiſten Grundſätzen auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwendbar, als ein eignes Werk des Kaiſers Napoleon, für einen deutſchen Staat beſtimmt, und bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majeſtät bewährt, das Lebensprincip dieſer neuen Organiſation des Großherzogthums Frankfurt, und dieſe ein Abbild jener.

§. 18.

Dem Urbilde getreu, und beinahe mit denſelben Worten, ward in dieſer neuen Großherzoglich-Frankfurtiſchen Organiſationsacte,

§. 11. « die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen verfaſſungsmäſig aufgenommenen Religionsbekenntniſſe ;—

§. 12. « die Aufhebung der beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen, eben ſo der Privilegien einzelner Perſonen und Familien, ſo weit ſie mit der Befolgung der Geſetze im Widerſpruche ſtänden; —

§. 13. « Aufhebung der Leibeigenſchaft und Genuß gleicher Rechte für alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt,

feſtgeſetzt — meiſt im rein franzöſiſchen, ächt revolutionairen Geiſte, ohne Schonung oder Achtung für wohlerworbene Rechte, welche ſonſt den Deutſchen und andern rechtlichen Nationen heilig ſind.

§. 19.

Sonderbar genug unterlegt ſelbſt der Großherzog in ſeinem Patente zum Glanzblatte dieſer neuen Organiſationsacte das Anpreiſen,

« daß die beſtdenkbare Staatsverfaſſung diejenige ſey, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Geſetze ausge-

[23] Großherz. Frankf. Regierungsblatt a. a. O. S. 10 folg. — auch die Zeitſchrift: Der rheiniſche Bund, 47. Heft, S. 258 folg.

«drückt werde, und in welcher, wie in allen Staatsverfaſſungen, welche
«aus dem Geiſte des Kaiſers Napoleon gefloſſen ſeyen, gewählte
«Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Geſetze
«und Verwendung des Staatsvermögens haben»,

und doch hat der allgemeine Wille der Stadt Frankfurt und der Vertreter ihres Gemeinweſens weder bei der Errichtung dieſer hochwichtigen neuen Organiſation, noch bei der aus ihr hervorgegangenen Verleihung des vollen Bürgerrechts an die Juden und bei der ſpäteren Verwendung des Ablöſungscapitals der zum reinen Privateigenthum der Stadt gehörigen, an dieſe von jeher jährlich zu entrichtenden Judenabgaben, keine Stimme gehabt!

§. 20.

Mit jenen, in der neuen Organiſationsacte ausgeſprochenen und feſtgeſetzten Grundſätzen (§. 18) war nunmehr auch der Anſpruch der Frankfurter Judenſchaft auf das volle Bürgerrecht der Stadt Frankfurt ausgeſprochen und ſanctionirt. Er war eine Selbſtfolge jener. Nur auf dieſen Titel, und nur ausſchließlich auf dieſen, gründete die Judenſchaft in ihrer nachherigen Bittſchrift an den Großherzog vom Nov. 1810, hier unter Zahl 2 ihr Geſuch um nunmehrige Zulaſſung zum Genuſſe der völlig gleichen Bürgerrechte, und nur auf eben dieſen Titel wurde ihr dieſe Zulaſſung völlig unentgeldlich gewährt.

§. 21.

Ganz ohne alle Beziehung auf dieſe Bürgerrechte und deren Erwerbung ſteht aber der am 16. Dec. 1811 abgeſchloſſene Reluitionsvertrag da, den die jüdiſche Gemeinde in die Farbe eines pacti onerosi, womit ſie dem Großherzog das Bürgerrecht abgekauft und bezahlt habe, zu kleiden bemühet iſt, und zu dem Ende das ſpätere Großherzogliche Patent vom 28. December 1811 ſowohl in jener Denkſchrift, als in der: Actenmäßigen Darſtellung der Bürgerrechte der Iſraeliten, wo es zum erſtenmal abgedruckt erſcheint *), mit jenem Vertrag ſtets liſtig verwechſelt. Es iſt dieſes eine gänzlich unwahre Vorſpiegelung; die Geſchichte der Entſtehung dieſes Reluitionsvertrages und ſeines ächten Verhältniſſes, wie ſich dieſelbe aus dem Hergang der Verhandlungen ergiebt, wird darüber den unwiderſprechſten Beweis liefern.

*) Oben, Bd. I, S. 136 ff.

Digitized by Google

Das Bürgerrecht der Juden in Frankfurt war bereits durch das Organiſationspatent vom 16. Auguſt geſchaffen und ihnen zugeeignet (§§. 18 und 20 voran), als der Großherzog ſpäterhin unterm 7. Februar 1811 eine weitere, die Ausführung des Grundgeſetzes der Gleichheit der Rechte, nicht etwa der Juden allein, ſondern ſämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffende Verordnung [24]) erließ.

Er kündigte darin den Entſchluß an, zu der wirklichen Vollſtreckung des conſtitutionellen Gleichheitsgrundſatzes, und zwar auf ſolche Weiſe, zu ſchreiten, «daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen «Einwohnern in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verurſacht werde».

Er verordnete in deſſen Gemäßheit Artikel 1 daß vorderſamſt «alle Laſten, «welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem «Staate und den Gemeinheiten rechtmäſig und herkömmlich zu bezahlen hätten, «abgelöſt werden ſollten».

Er ernannte zur Beförderung dieſes Ablöſungsgeſchäftes Art. 3 «für jedes «Departement eine beſondere Commiſſion, welche aus dem daſigen Präfecten, «dem Ober- und verhältnißmäſig, dem Polizei-Director und dem «Maire der Haupt-Departementsſtadt beſtehen ſollte».

Er erhob Art. 5 «den in dem Reichsſchluſſe von 1803 für Ablöſungen be- «ſtändiger Renten auf $2\frac{1}{2}$ p. Ct. gegebenen Maaßſtab zur Norm des befragten Ablö- «ſungsgeſchäftes, erklärte ſich jedoch geneigt, in Beziehung auf Souverai- «netätsverhältniſſe möglichſt billige Bedingniſſe zu bewilligen».

Das Ablöſungsgeſchäft mit der jüdiſchen Gemeinheit ſollte nach dem Art. 6 «vorderſamſt zu Stande gebracht werden».

Dieß alſo die Veranlaſſung, der Gegenſtand und das Weſen des mit den Juden nachher wirklich zu Stande gekommenen Ablöſungsvertrags! Das gerühmte pactum onerosum ſtand ohne alle Beziehung auf die Erwerbung des Bürgerrechts ſelbſt. Es enthält nichts mehr und nichts weniger, als eine Capitaliſirung oder Ablöſung einer Reihe von Abgaben und Leiſtungen, welche der Frankfurter Judenſchaft titulo speciali oblagen, und gröſtentheils in das gemeine Stadtärar, fern von jeder Hinſicht auf das Bürgerrecht, was die Juden zu Frankfurt bisher nicht

---

24) S. die zweite Beilage der jüdiſchen Denkſchrift, oben Bd. I, S. 134.

gehabt hatten, gefloſſen waren. Nicht die jetzt in Anſpruch genommenen bürgerlichen Rechte waren Bedingungen dieſes Vertrages, ſondern einzig die Befreiung von jenen der Judenſchaft obgelegenen Abgaben. So wie ſich nicht ſagen läßt, der chriſtliche Bürger Frankfurts erkaufe ſich durch ſeine jährlichen Leiſtungen an den Staat ſein Bürgerrecht, welches vielmehr für ſich beſtehet, und auch dann noch ſein Eigenthum bleibt, wenn er nichts mehr zu zahlen hat, und als Bettler in den milden Stiftungen ſeiner Vaterſtadt eine Zuflucht ſuchen muß, ſo beſtand auch jener Reluitionsvertrag, welcher die Capitalablage anſtatt der jährlichen Fortzahlung der Früchte gründete, dergeſtalt für ſich, daß er auch ohne Verleihung des Bürgerrechts hätte ſtatt haben können.

§. 22.

Aber auch ſelbſt dieſer Reluitionsvertrag war an ſich wieder ungültig, und für die Stadt Frankfurt unverbindlich. Er disponirt über ein fremdes, der Stadt zugehöriges Eigenthum, worüber kein Regent einſeitig und willkürlich zu disponiren berechtigt iſt.

Nach dem Anhängeſchilde der die Ablöſung verfügenden Großherzoglichen Verordnung (§. pr.), ſollte dieſe Ablöſung das Mittel ſeyn, die Gemeinheiten und Einzelnen gegen jeden Nachtheil in wohlhergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ſicher zu ſtellen, und doch wurde darin eben durch den Reluitionsvertrag die Stadt Frankfurt auf das empfindlichſte beſchädigt.

Das in Art. 3 der Großherzoglichen Vollſtreckungsordnung (§. pr.) auf die daſelbſt bezeichneten Localbehörden der Stadt Frankfurt ausgeſtellte Commiſſorium wurde umgangen, und, ſtatt deſſen, in geheim aus dem Cabinet eine Special-Commiſſion in den Perſonen des Miniſter-Staatsſecretairs, Freiherrn von Eberſtein, und des Vorſtandes der Judenſchaft, geheimen Rathes von Itzſtein, ernannt, welche, fern von jeder Mitwirkung der Frankfurter Stadtgemeinde, durch ihre unmittelbaren Vorgeſetzten das Ablöſungsgeſchäft mit der Judenſchaft verhandelte und abſchloß.

Anſtatt des, in Beziehung auf die den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern ſchuldigen jährlichen Abgaben, mit alleiniger Ausnahme der dem Souverain zugehörigen, beliebten und feſtgeſetzten reichsſchlußmäßigen Ablöſungsmaaßſtabes zu $2\frac{1}{2}$ pCt., wurde abermals ohne alle Zuziehung der dabei ſo ſehr betheiligten gemeinen Stadt Frankfurt, und zum großen Nachtheil derſelben, die

Digitized by Google

jährliche jüdiſche Abgabenſumme von 22,000 fl. nach dem zwanzigfachen Betrage in eine Capitalſumme von 440,000 fl. verwandelt.

Anſtatt daß dieſes Ablöſungscapital, ſo wie vorhin der Betrag der dadurch abgelöſten Abgaben von 22,000 fl., nach alleinigem Abzuge der an den deutſchen Kaiſer ſonſt entrichteten, und nachher von dem neuen Souverain ſich zugeeigneten jährlichen Kronſteuer von 3600 fl., in die gemeine Stadtcaſſe gefloſſen war, jetzt ebenfalls an dieſe, ſelbſt nach dem Anerkenntniſſe des Fürſten, hätte abgeliefert und zur Verwendung in das gemeine Stadtweſen überlaſſen werden müſſen (§. 12, 13 und 21), geſchah auch dieſes nicht. Die erſte von der Judenſchaft auf das Ablöſungscapital geleiſtete Abſchlagszahlung von 150,000 Gulden wurde auf Rechnung des von dem Großherzog mit dem Kaiſer Napoleon geſchloſſenen Domänenkaufs der Fürſtenthümer Fulda und Hanau, eine der Stadt Frankfurt ganz fremde, ſie nichts angehende Schuld, an die franzöſiſche Regierung hingegeben. Von dem in bedungenen jährlichen Zielzahlungen abzutragenden Reſte des Ablöſungscapitals, worüber die Judenſchaft, auf Betrieb des Großherzoglichen Finanzminiſteriums, einzelne, au porteur zahlbare Obligationen ausgeſtellt hatte, erhielten die bei der Mobilmachung dieſer Ablöſungsgelder und bei dem Domänenkauf thätig geweſenen Großherzoglichen Geſchäftsleute, ſo wie Andere, von der Freigebigkeit des Großherzogs ein Geſchenk von 140,000 Franken in ſolchen Obligationen; funfzigtauſend Franken wurden zu Tilgung einer, bei dem Banquier M. A. Rothſchild in Frankfurt contrahirten Großherzoglichen Privatſchuld verwendet; endlich aber, nachdem die allerhöchſten verbündeten Mächte im Nov. 1813 das Großherzogthum Frankfurt in militäriſchen Beſitz genommen, und des Prinzen von Heſſen-Homburg Durchlaucht als Gouverneur aufgeſtellt hatten, von Höchſtdieſem und dem Herrn Staatsminiſter Freiherrn von Stein auf die fernere Auszahlung der noch übrigen Ablöſungsſumme und die Einlöſung der dießfallſigen Obligationen unterm 9. Dec. des genannten Jahres der Judenſchaft ein Verbot angelegt.

So der Urſprung und das Ende des von der Judenſchaft ſo hoch geprieſenen Reluitionsvertrags! Von ſeinem erſten Entſtehen an war er fur die Stadt Frankfurt ein fremdes Geſchäft geweſen und geblieben; ſie hat überall auch nicht den geringſten Antheil daran gehabt.

Digitized by Google

§. 23.

Nach dieſem *geſchichtlich* entwickelten Sachhergange braucht es wohl nur angedeutet, und nicht erſt noch durch eine eigene Rechtsausführung begründet zu werden, daß das der Frankfurter Judenſchaft zugeſpielte Bürgerrecht in Frankfurt keine *geſetzliche* Haltung hatte. Unter dem Scepter einer, ſchon an ſich uſurpatoriſchen, der vormaligen Reichsſtadt Frankfurt gegen alles Völkerrecht aufgedrungenen, Staatsgewalt geſchaffen, tief eingreifend in alle, titulo oneroso wohlerworbenen, althergebrachten Rechte und Verfaſſungsverhältniſſe dieſer Stadt, ſelbſt unvereinbar mit der eigenen früheren Ueberzeugung, feierlichen Zuſicherungen, Anerkenntniſſen und Verfaſſungsgeſetzen des Fürſten Primas, ein bloßes *eignes Werk des Kaiſers Napoleon*, aus der *Franzöſiſch-Weſtphäliſchen Conſtitution, welcher es ſein Daſeyn verdankte, hervorgegangen* — (§. 17 voran), war und blieb daſſelbe eine verworfene Geburt, welche rechtlich haltbare Anſprüche, der Stadt Frankfurt gegenüber, nie hervorbringen konnte.

§. 24.

Beruhigend und erfreuend muß es für die Stadt ſeyn, dieſelbe Rechtsanſicht in den neueſten deutſchen Staatshandlungen, gekrönt mit dem hohen Beifalle des erlauchten Wiener Congreſſes, zu finden [25]).

In dem Protokoll vom 29. October 1814 liegt die herzerhebende Erklärung des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Fürſten Staatskanzlers von Hardenberg Durchlaucht:

»Alle mit Frankreich ſeit 1792 abgeſchloſſenen Verträge ſeyen für vernichtet erklärt worden;
»Nach dieſem Grundſatz ſey auch in Deutſchland zu verfahren; — —.
»*Der einzige, als geſetzmäſig anzunehmende* Zuſtand in »Deutſchland ſey der, in welchem es *nach dem Lüneviller Frieden* »*durch den Haupt-Deputationsabſchluß* von 1803 *geſetzt* »*worden*».

In demſelben Protokoll [26]) die fernere Erklärung des Königlich-Preuſſiſchen zweiten Herrn Congreß-Bevollmächtigten, Freiherrn von Humboldt, zwar nur in Be-

25) S. Acten des Wiener Congreſſes, von Hrn. Staatsrath Klüber herausgegeben, II. Bd. S. 137.
26) S. a. a. O. S. 135 u. 136.

Digitized by Google

ziehung auf die wiederhergeſtellten freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, aber doch auf die Stadt Frankfurt wegen des nämlichen Verhältniſſes, worin ſich dieſe ſeit 1806 befunden hatte, gleich anwendbar,

«daß der Zuſtand, in welchen dieſe Städte in den letzten Zeiten von Frank-«reich verſetzt worden, nur ein Gewaltſtand geweſen ſey, und da dieſe «Städte ſchon vorhin freie Städte geweſen, ſie aber, ſo wie Braunſchweig, «Heſſen und Hannover, ſeit jener Gewaltſtand aufgehört habe, in ihre vori-«gen Rechte zurückträten, welche ſie ſelbſt dadurch nicht verloren hätten, daß «der Kaiſer auf ſeine Kaiſerkrone Verzicht geleiſtet habe, als wodurch «ihre alte Verfaſſung nicht aufgehört habe».

Endlich in einem ſchriftlichen zum Protokoll vom 22. October 1814 gelegten Votum [27]) die Erklärung des Königlich-Hannöveriſchen Herrn Bevollmächtigten, Grafen von Münſter,

«der Grundſatz, daß der Verfall der deutſchen Reichsverfaſſung auch den «Umſturz der Territorialverfaſſungen deutſcher Staaten, «in ſo fern dieſe nicht Puncte betreffen, die ausſchließlich ihr Verhältniß «mit dem Reiche bezweckten, im rechtlichen Sinne nach ſich zöge, laſſe ſich «keineswegs zugeben. Ein Repräſentativ-Syſtem ſey in Deutſchland «von den älteſten Zeiten her Rechtens geweſen. In vielen Staaten hätten «deſſen nähere Beſtimmungen auf förmlichen Verträgen zwiſchen «den Landesherren und ihren Unterthanen beruht, und ſelbſt «in denen Landen, wo keine ſtändiſchen Verfaſſungen erhalten waren, hätten «die Unterthanen gewiſſe und wichtige Rechte gehabt, welche die Reichsge-«ſetze nicht allein beſtimmt dargelegt, ſondern auch geſchützt hätten».

«Könne man nicht zugeben, daß der Verfall der Reichsverfaſſung die «Territorialverhältniſſe unter den Fürſten und ihren Unterthanen, in ſo fern «dieſe auf die Reichsverfaſſung keinen Bezug gehabt, nothwendig aufgeho-«ben habe, ſo laſſe ſich auch nicht behaupten, daß die zwiſchen den «deutſchen Fürſten und Buonaparte geſchloſſenen Verträge «den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas hätten ver-«geben können».

27) Acten des Wiener Congr. I. Bd., 1. Heft, S. 68 u. II. Bd. S. 107.

Mit dieſer Erklärung hatten auch die Königlich-Preuſſiſchen Herrn Bevollmächtigten ihr völliges Einverſtändniß ſofort erklärt.

§. 25.

Eben dieſe Grundſätze waren der Leitfaden der Handlungs- und Verfahrungsweiſe der Stadt Frankfurt, nachdem die allerhöchſten verbündeten Mächte derſelben am 14. Dec. 1813 durch das Organ ihres damals in Frankfurt eingeſetzten General-Gouvernements die allerhöchſte Entſchlieſſung:

> «Sie genehmigten, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Ge-
> «biete ſich von dem Großherzogthum trenne, und ordneten eine eigene
> «ſtädtiſche Verfaſſung in der Art an, daß ſie vorläufig in ihre vor-
> «mahlige Municipal-Verfaſſung rücktrete»,

hatten bekannt machen laſſen, und nachdem ſpäterhin in einem ferneren Reſcripte des General-Gouvernements an den Senat der Stadt Frankfurt vom 22. April 1814 noch die authentiſche Erklärung hinzugetreten war:

> «Es wäre ohne Widerrede und ohne die Möglichkeit eines
> «Zweifels, die, in der Verfügung des General-Gouvernements vom
> «14. Dec. 1813 klar ausgeſprochene, in verſchiedenen Noten des Unter-
> «zeichneten zur Erläuterung der Sache und aus allerhöchſtem Auf-
> «trage näher erläuterte Willensmeinung der hohen verbünde-
> «ten Mächte, daß Frankfurts ehrwürdige und durch Erfahrung bei-
> «nahe eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene alte reichsſtäd-
> «tiſche Verfaſſung, in ſo weit es zu erreichen wäre, wiederher-
> «geſtellt, und ſogleich in Ausübung und Thätigkeit geſetzt werde».

Auf eine ſolche feierliche Weiſe war von den hohen verbündeten Mächten ausgeſprochen, daß das, in dem bisherigen Gewaltſtand auf eine vielſeitig widerrechtliche, völlig ungültige Art neugeſchaffene, für jene ältere reichsſtädtiſche Verfaſſung äuſſerſt rechtsverletzende und mit dieſer unvereinbare Bürgerrecht der Frankfurter Judenſchaft von nun an künftig nicht mehr Statt haben könne, noch ſolle.

Ließe ſich dieſer Sinn der allerhöchſten Mächte noch einen Augenblick als problematiſch denken, ihm würde aus den Verfugungen Allerhöchſtderſelben in ähnlichen Wiederherſtellungsfällen deutſcher Staaten das helleſte Licht aufgehen:

Digitized by Google

«Le Landgrave de Hesse-Hombourg — heißt es [28]) — est réintegré dans les possessions, revenus, droits et rapports politiques, dont il a été privé par suite de la confédération rhénane»;

und eben ſo heißt es in dem Art. III des mit Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen am 2. Dec. 1813 abgeſchloſſenen Tractates [29]):

«Toutes les ventes de proprietés hessoises faites par le Gouvernement du Grand-Duché de Francfort sont déclarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues».

§. 26.

Der Frankfurter Judenſchaft möchte es noch hingehen, daß, als die wiederhergeſtellte freie Stadt Frankfurt auf dieſer von den allerhöchſten verbündeten Mächten vorgezeichneten Linie einherſchritt, und ſich in ihrer neu redigirten Conſtitution

«wegen der bürgerlichen Gemeinheitsverhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letztern gehörenden Gegenſtände»,

die Beſtimmung vorbehalten hatte, ſie ſich darüber,

«daß das Verhältniß der jüdiſchen Gemeinde nicht in die Conſtitution ſelbſt aufgenommen, ſondern einer künftigen näheren Beſtimmung durch ein beſonderes Geſetz vorbehalten worden ſey» —

an den Herrn Staatsminiſter, Freiherrn von Stein, als Chef des oberſten Verwaltungs-Departements, mit einer beſchwerenden Vorſtellung vom 5. Sept. 1814 gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt hingewandt hatte. Es liegt in der, dem jüdiſchen Nationalcharakter eigenthümlichen Hartnäckigkeit und Kühnheit, von einmal gefaßten, zumal ehrſüchtigen und eigennützigen Planen nicht ſogleich abzulaſſen. Freilich hätte ſie ſich beſcheiden ſollen, daß, nach ihren eigenen Grundſätzen und Behauptungen (ſ. die Einleitung dieſer Darſtellung §. 1 vorne) — alle übrigen Betrachtungen bei Seite geſetzt — ein unbeſchränktes Recht, die Frankfurter Judenſtätigkeit zu mehren, zu mindern, abzuthun und

28) Im Art. 48 der Schlußacte des Wiener Congreſſes.

29) S. Acten des Wiener Congreſſes IV. Bd. S. 125. (?)

Digitized by Google

eine neue zu machen, dem ehemaligen deutſchen Kaiſer zugeſtanden — daß dieſes, der ſouverainen Kaiſerlichen und Reichsgewalt zugeſtandene Recht an die ſouveraine landesherrliche Gewalt des Fürſten Primas übergegangen, und von dieſem durch Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden, ohne dadurch die Rechte der chriſtlichen Bürgerſchaft verletzt zu haben, ausgeübt worden ſeyn ſollte, und daß folglich die freie Stadt Frankfurt, als der von ihr anerkannte ſtaatsrechtliche Nachfolger der Fürſt-Primatiſchen Staatsgewalt, daſſelbe Recht auch gegen ſie wieder auszuüben befugt, mithin durch jenen Vorbehalt ihren, nach dem Gutbefinden der jedesmaligen höchſten Staatsgewalt wandelbaren, Rechtsverhältniſſen, durchaus nicht zu nahe getreten war.

Indeſſen ſey ihr, wie geſagt, der beſchwerende Verſuch bei dem Herrn Staatsminiſter, Freiherrn von Stein, zu gute gehalten!

Daß aber dieſelbe, nachdem ſie von dieſem, als dem Depoſitär der gerechten Abſichten und Willensmeinung der allerhöchſten Mächte, bei Wiederherſtellung der ſtädtiſchen Freiheit und eignen Verfaſſung,

»daß Er, in Betreff des Verhältniſſes der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen »in der Stadt, keine Aenderung oder nähere Beſtimmung über die deßhalb in der Conſtitution gemachte Feſtſetzung treffen könne, ſondern ſie »das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinſinne der »conſtitutionellen ſtädtiſchen Behörde zu gewärtigen habe«,

durch eine entſcheidende Reſolution vom 7. Sept. des gedachten Jahrs 1814 bedeutet worden war, mit derſelben unſtatthaften Beſchwerde dem erlauchten Wiener Congreſſe ſich genähert, und nachdem auch von Höchſtdieſem bereits wider ſie entſchieden worden iſt, abermals mit derſelben Beſchwerde Eine hohe deutſche Bundesverſammlung behelliget hat; dieß muß gerechtes Befremden erwecken.

§. 27.

Man hat ſo eben angeführt, daß der Wiener Congreß wider die Frankfurter Judenſchaft über ihre vermeinte Beſchwerde bereits entſchieden habe, und dieſem iſt wirklich ſo. Laut ſpricht darüber der Beweis, ſowohl aus den Verhandlungen des Congreſſes, als aus den poſitiven Beſtimmungen deſſelben,

1) in dem Art. 46 des Acte final und

Digitized by Google

2) in dem Art. 16 der Bundesacte,
welcher von dem hohen Congreſſe für einen Beſtandtheil ſeines Acte final (Art. 46) erklärt worden iſt.

§. 28.

Schon am 10. Oct. 1814 hatte die Frankfurter Judenſchaft ihre Anſprüche und Beſchwerden gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt in einer beſondern Vorſtellung dem hohen Wiener Congreſſe zur Entſcheidung vorgelegt, und um unbedingte Aufrechthaltung ihrer, wie ſie vorgab, wohlerworbenen und titulo oneroso erlangten Bürgerrechte gebeten [30]).

Eigne Deputirte von ihrer Seite waren in Wien, um dieſe ihre Angelegenheit zu betreiben. Daß jedoch die Judenſchaft mit dieſen ihren Anträgen und Geſuchen bei Einem hohen Wiener Congreſſe keinen Eingang finden werde, ließ ſich ſehr bald, nach den, auf Hochdemſelben aufgeſtellten, gerechten Grundſätzen (§. 24 voran), mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit vorausſehen, und dieſe Wahrſcheinlichkeit ging demnächſt in völlige zweifelloſe Gewißheit über. Denn der Art. 46 des Acte final, welcher der Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, wie dieſes im Jahre 1803 beſtanden hatte, die Freiheit neuerdings beſtätigte, und ſie unter die deutſchen Bundesſtaaten aufnahm, entſchied einzig und allein für die völlige Rechtsgleichheit der chriſtlichen Religionsbekenner, ohne auf die, auch von der Frankfurter Judenſchaft reclamirte, nur die geringſte Rückſicht zu nehmen.

> «Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des «droits entre les différens cultes de la religion chre- «tienne. Cette égalité de droits» — nur dieſe alſo der chriſtlichen Glaubensgenoſſen — «s'étendra à tous les droits civils et politiques et «sera observée dans tous les rapports du Gouverne- «ment et de l'administration».

Daß dieſer Artikel, in Beziehung auf die jüdiſchen Beſchwerden und Anträge, abſichtlich ſo gefaßt und wider dieſelben entſcheidend war, wer könnte es noch bezweifeln, wenn man erwägt, daß im Laufe der Verhandlungen der Stadt-Frankfurtiſche Congreß-Bevollmächtigte jenen Beſchwerden und Anträgen der Ju-

30) S. Acten des Wiener Congreſſes VI. Bd. S. 396.

Digitized by Google

denſchaft mit einem ausdrücklichen Widerſpruche und ſchriftlicher Verwahrung [31]) in contradictorio entgegen getreten, eben mit dieſem Widerſpruche aber für den hohen Congreß die nächſte und lauteſte Aufforderung gegeben war, für die Bitte der Frankfurter Judenſchaft, wäre dieſelbe gerecht und des höchſten Schutzes werth erachtet worden, hier in jenem Art. 46 des Acte final, eine beſtimmte, die Judenſchaft ſicher ſtellende Vorſehung zu treffen und niederzulegen.

§. 29.

Laſſe man nunmehr noch den Blick auf den Art. 16 der deutſchen Bundesacte fallen! Nicht nur der klare Wortlaut deſſelben will den Juden — und das nur noch *einſtweilen* — nur diejenigen Rechte erhalten wiſſen, welche ihnen *von den einzelnen Bundesſtaaten* bereits eingeräumt worden ſind, ſondern die erhabenen Stifter des Bundes haben in ihren, über dieſen Artikel gepflogenen Protokollar-Verhandlungen noch beſonders auf das beſtimmteſte zu erkennen gegeben, daß hierunter ſolche Rechte *nicht* zu verſtehen ſeyen, welche nicht *von den Bundesſtaaten*, ſondern von den, dieſen eine Zeitlang aufgedrungenen geweſenen, uſurpatoriſchen Herrſchern, der Judenſchaft bewilligt waren.

Ein früherer Redactionsvorſchlag des in Frage befangenen Artikels, auf folgende Art gefaßt,

> «jedoch werden den Bekennern dieſes (jüdiſchen) Glaubens bis dahin (daß Eine hohe Bundesverſammlung über einen künftigen Rechtszuſtand der Juden berathen und beſchloſſen haben wird) «die denſelben *in* «*den einzelnen Bundesſtaaten* bereits eingeräumten Rechte er«halten [32])»

fand bei den darüber veranlaßten Discuſſionen und Abſtimmungen großen Anſtand und Widerſpruch.

Der Königlich-Sächſiſche Herr Bevollmächtigte trug darauf an, «daß der «die Juden betreffende Artikel überhaupt, *insbeſondere aber die Einrückung einer förmlichen Zuſicherung wegen Aufrechthaltung* «*der ſeither denſelben in verſchiedenen Staaten zugeſtandenen* «*Rechte aus der Bundesacte weggelaſſen werden möge;*» und,

---

31) S. Acten des Wiener Congr. II. Bd. S. 463 u. 464.

32) S. Acten des Wiener Congr. II. Bd. S. 456.

unter einem Bezuge auf dieſe ſeine Abſtimmung, wiederholte derſelbe in dem ſpätern Conferenz-Protokolle vom 3. Juni 1815 die Erklärung, «dieſem Artikel «beſonders wegen des Schlußſatzes, wodurch der Landesherrſchaft ſo ſehr «die Hände gebunden würden, nicht beitreten zu können».

Baiern und Heſſen-Darmſtadt traten dieſem Voto ausdrücklich bei [33].

Auf eine, von dem Herrn Congreß-Bevollmächtigten der freien Stadt Bremen gemachte Bemerkung, wurde zwar jetzt und ſchon in dieſer Sitzung der Grundſatz angenommen,

> «daß die von Frankreich während ſeiner Occupation in der 32. Militär-«Diviſion in Hinſicht der Juden gemachten Abänderungen, dieſen keine «noch jetzt verbindenden Rechte hätten verſchaffen können»,

und auf dieſen Grundſatz geſtützt, hatte derſelbe Herr Bevollmächtigte, in dem in Rede ſtehenden Artikel, die Verwandlung des in, in: von, jetzt ſchon vorgeſchlagen.

Baiern und Sachſen hatten dieſen Vorſchlag unterſtützt: aber der Zufall wollte, daß deſſen in dem Protokolle dieſer Conferenz nicht gedacht wurde [34].

Endlich in dem zehnten Conferenz-Protokolle kam man auf dieſen Vorſchlag zurück, und, um eine Redaction der Bundesacte, unter dem Beitritt von Sachſen und Baiern, zu Stande zu bringen, wurde nunmehr die vorhin ſchon beliebte, aber nicht protokollirte, Umänderung in der Faſſung des 16. Art. ſtatt «in den Bundesſtaaten» — zu ſetzen: «von den Bundesſtaaten», — wirklich vollzogen [35].

Urkundlich wahr und richtig iſt Klübers hierher gehöriges, unbefangenes Urtheil [36]:

> «Der ganze Inbegriff der Verhandlungen lehrt, daß durch die wohl und «viel beſprochene und erwogene, Verwandlung des Wörtchens in, in von, «kein anderer Sinn bezweckt worden ſey, als dieſer:
>
> «Rechte, welche Buonaparte und die von ihm eingeſetzten neuen Herr-«ſcher, in Staaten des deutſchen Bundes, den Juden verliehen hatten, «ſollen von den deutſchen Bundesſtaaten (von deren jetzigen Staats-

33) Wiener Congr. Acten a. a. O. S. 477, 478 u. 479; ferner S. 501 u. 502.
34) Klübers Ueberſ. der Verhandl. des Wiener Congr., S. 381, 382 f.
35) Wiener Congr. Acten II. Bd. S. 530, 531 u. 535.
36) In der Ueberſicht der Verhandl. des Wiener Congr., S. 385.

Digitized by Google

»regierungen) nicht brauchen anerkannt zu werden; wohl aber ſollen diejenigen Rechte, welche, von Bundesſtaaten ſelbſt, den Juden früher waren eingeräumt worden, denſelben ſo lang erhalten werden, bis auf der Bundesverſammlung deßhalb andere Beſtimmungen werden gemacht ſeyn».

§. 30.

Hat ſich die Frankfurter Judenſchaft in ihrer beſchwerenden Vorſtellung an Eine hohe Bundesverſammlung zur Begründung ihrer bereits verworfenen, aber von ihr wieder hervorgerufenen Anſprüche, auf die unter den Zahlen IX und X beigefügten (oben Bd. I, S. 144 f. abgedruckten) Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Miniſterial-Erlaſſe bezogen, ſo iſt das nur ein Beweis mehr, daß ſich dieſelbe jede, auch noch ſo vermeſſene und ſtrafbare Verdrehung und Mißdeutung erlaubt hält.

«Anders, als übereinſtimmend» — mag ein unparteiiſcher deutſcher Mann das Wort führen [37]) — «mit den Beſtimmungen der Wiener Schlußacte und mit dem in die Bundesacte aufgenommenen, der Frankfurter Judenſchaft widrigen Beſchluß vom 8. Juni, dürfen auch diejenigen Aeuſſerungen Sr. Durchlaucht des Fürſten von Metternich nicht verſtanden werden, welche in zwei, an den Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt und an die Deputirten der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde erlaſſenen Schreiben, beide vom 9. deſſelben Monats, enthalten ſind: daß auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt zu beſtehen ſey, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde».

«Wohlerworben können hier diejenigen Rechte nicht heiſſen, welche der Beſchluß vom 8. Juni, und, in Gemäßheit deſſelben, der 46. Artikel der Bundesacte (ſoll wohl heiſſen Schlußacte) als ſolche nicht anerkannt».

§. 31.

Aber, wozu iſt die jüdiſche Verſchlagenheit und Täuſchungsſucht nicht fähig? In der ſiebenten Beilage der jüdiſchen Denkſchrift (oben Bd. I, S. 143) wird aus dem Art. 45 des Acte final ein Bruchſtück, die Schlußverfügung Num. 7:

37) Klüber in der Ueberſicht der dipl. Verhandl. des W. C. S. 386 fg., ferner in den Wiener Congr. Acten VI. Bd. S. 419.

Digitized by Google

«il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute préten-«tion qui pourroit être élevée envers le Prince Primat, en sa qua-«lité de Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il «ne pourra être inquiété par aucune réclamation de cette «nature»,

herausgehoben, und auf dieſe verſtümmelte Stelle, als angeblich endliches Reſultat der Verhandlungen des hohen Congreſſes in Bezug auf die aus der Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt entſprungenen Rechtsanſprüche aller Art, iſt in dem Texte der jüdiſchen beſchwerenden Denkſchrift an die hohe deutſche Bundesverſammlung Seite 11 (oben, Bd. I, S. 125) hingewieſen, zwar nur verſtohlener Weiſe, aber mit deſto größerer Gefährde. Um davon überzeugt zu ſeyn, darf man nur mit jener abgeriſſenen Stelle die unmittelbar vorhergehenden, fünfte und ſechste Verfügung deſſelben Artikels 45, verbinden. Nachdem in dieſen von der geiſt- und weltlichen, militäriſchen und diplomatiſchen Dienerſchaft des Großherzogthums Frankfurt als dem einzigen Fragegegenſtande daſelbſt gehandelt, und für die künftige Penſionirung derſelben durch diejenigen Souverains, welche in den Beſitz der Beſtandtheile des vormaligen Großherzogthums Frankfurt eintreten würden, geſorgt war, ſo wurde in dieſer beſchränkenden Beziehung jene Schlußverfügung Num. 7 angereihet, daß — en vertu de cet arrangement — jeder Anſpruch gegen den Fürſten Primas, als ehemaligen Großherzog von Frankfurt, getödtet ſeyn und er, par aucune reclamation — N.B. de cette nature, — beunruhigt werden ſolle.

Iſt das ein endliches Reſultat der Verhandlungen des hohen Congreſſes in Bezug auf die, aus der Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt entſprungenen Rechtsanſprüche aller Art??

§. 32.

Nach dem bereits Ausgeführten unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Anſprüche der Frankfurtiſchen Judenſchaft auf das Bürgerrecht, in der ſeit dem December 1813 in ihre alten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt, nicht den mindeſten Schein Rechtens für ſich haben; daß ihre Behauptung, als ob ſie dieſes Bürgerrecht unter der vorigen Großherzoglichen Regierung durch Vertrag und gegen Bezahlung einer namhaften Summe erworben

habe, womit ſie anfänglich den hohen Wiener Congreß — wiewohl vergeblich — zu täuſchen — in der Folge aber die hohen Miniſterien der allerhöchſten alliirten Mächte zu hintergehen bemüht geweſen, und womit ſie nun bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung klagend aufzutreten gewagt hat, ganz falſch und erdichtet iſt; daß vielmehr das, ihnen Juden von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt, nur in Gefolg der damals eingeführten franzöſiſch-weſtphäliſchen Staatsverfaſſung, ganz unentgeldlich, ohne alle Auswahl, in Bauſch und Bogen, wie man zu ſagen pflegt, verliehene, von dem Unterthansverbande der Bürger einer jeden andern, einem Souverain untergebenen Municipalſtadt, nicht verſchiedene damalige Bürgerrecht, gar nicht mehr exiſtirt, ſondern mit Wiederherſtellung des kleinen chriſtlichen Freiſtaats, nach deſſen Verfaſſung die Landeshoheit auf der Geſammtheit der chriſtlichen Bürger beruht, nothwendigſt verſchwinden müſſen; daß endlich, gleichwie die Frage, ob und in wie weit die Stadt Frankfurt als Commun, an den, ohne ihr Zuthun abgeſchloſſenen Vertrag über die Reluition beſonderer jüdiſcher Abgaben gebunden ſey, allenfalls, und wenn gütliches Einverſtändniß fehl ſchlagen ſollte, zur gerichtlichen Verhandlung und Entſcheidung geeignet iſt, alſo die nähere Beſtimmung der künftigen jüdiſchen bürgerlichen Privatrechts- und Gemeinds-Verhältniſſe, ſchlechterdings kein Verfaſſungs-Gegenſtand der freien Stadt Frankfurt ſeyn kann, ſondern ausſchließlich zur Competenz der legislatoriſchen Gewalt dieſes, obwohl kleinen, doch freien deutſchen Bundesſtaats gehört. Hiernach darf der Senat und die geſammte chriſtliche Bürgerſchaft dieſer alten freien Stadt von den gerechten und tiefen Einſichten der hohen deutſchen Bundesverſammlung der Verweiſung der jüdiſchen Querulanten an die ſtädtiſchen Behörden vertrauensvoll und beruhigt entgegen ſehen.

Digitized by Google

Unteranlage Zahl 1 zu §. 14.

Auszug eines Reſcripts des Fürſten Primas, d. d. Paris den 30. Nov. 1807, bei Ueberſendung Seiner neuen Judenſtätigkeits- und Schutzordnung an die Fürſtliche General-Commiſſion zu Frankfurt.

Wir wollen hiebei Unſerer Fürſtlichen General-Commiſſion — — die Betrachtung nicht vorenthalten, welche bei Uns nach vielfältigem Nachdenken über die jüdiſche Nation zur Ueberzeugung geworden iſt.

So lange die durch das Schickſal und eine Reihe von Zufällen unter die chriſtlich-europäiſchen Völker geworfene jüdiſche, in ihrem Cultus, ihren Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Vorurtheilen noch immer fremde Nation, fremd bleiben wird, d. h. ſo lange ſie ſich nicht durch deren gänzliche Ablegung und durch Annahme der Landesſitten, Gebräuche und Gewohnheiten, ſodann durch Ablegung der, jeder Annäherung hauptſächlich entgegenſtehenden Vorurtheile gegen engere Gemeinſchaft mit Chriſten, mit den letztern, als der Mehrheit der Einwohner, amalgamiren wird, iſt es nicht möglich, und, Wir halten dafür, eben ſo wenig gerecht, ihr durchaus gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geſtatten.

Die Juden würden dieſemnach bis dahin, wie jeder andere Fremde im Staate, zu betrachten und zu behandeln ſeyn, hätten ihnen nicht das ſeit Jahrhunderten fortgeſetzte Wohnen im Staate, und die nach Verſchiedenheit der Orte verſchiedentlich geformten Modificationen des Schutzes, Rechte gegeben, welche ihnen nicht entzogen werden können, und ihnen vor Neu-Ankommenden unſtreitig Vorzüge geben müſſen. — Sie ſind daher, nebſt den rechtlichen Localverhältniſſen, allerdings nach der ausgedehnteſten und günſtigſten Anwendung des Völkerrechts als Fremde zu behandeln: Rechte hingegen, welche ſie nie erworben hatten, und deren Geſtattung höhere, beſonders polizeiliche Rückſichten nicht anrathen, und welche ſich auf die bürgerliche Verfaſſung des Staats oder des Orts gründen, worin ſie wohnen, können ihnen nicht gewährt werden, ſo lange ſie ſelbſt fremd, und durch angeerbte und fortgeſetzte ausländiſche Meinungen über Religion, Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten, Separatiſten bleiben, und hierin nichts mit dem Corpore civium, unter denen ſie wohnen, gemein haben wollen. Legen ſie dieſe ab, und vereinigen ſie ſich hierin mit den Burgern des

Staats, worin ſie wohnen, dann erſt ſind ſie fähig, gleiche Rechte mit Letztern zu erhalten, und werden ſie überall mit Erfolg anſprechen können; dann aber wird von ſelbſt die Scheidewand niederfallen, welche den orientaliſchen Juden von dem einheimiſchen Chriſten trennt, und bis dahin ewig trennen wird.

Wir mißkennen nicht, daß mancher helldenkende, rechtſchaffene und ganz europäiſch gebildete Jude durch dieſe Anſicht gekränkt werden mag: allein, ſo lange er nicht den Willen oder den Muth hat, ſich, mit Aufgebung der entgegenſtehenden Verhältniſſe, ganz von der orientaliſchen Nation zu trennen, und ganz Europäer (Deutſcher) zu werden; ſo lange er bei jener Nation bleiben, und nicht zu der einheimiſchen übertreten will, (chriſtliche Religion, als ſolche, kommt hierbei am wenigſten, weit mehr aber als nationaler, in Lebensart, Sitten und jede bürgerliche Lage durchaus verwebter Cultus in Betracht); ſo mag er ſich ſelbſt zuſchreiben, daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeſchloſſen bleibt, welche das ausſchließliche Eigenthum der einheimiſchen Nation ſind, von welcher er ſich abgeſondert hält ꝛc.

Paris, den 30. Nov. 1807.

(Unterzeichnet) **Carl.**

Unteranlage Zahl 2 zu §. 20

An

Seine Königliche Hoheit

den Durchlauchtigſten Fürſten Primas der rheiniſchen Conföderation und Großherzog von Frankfurt

unterthänigſte Vorſtellung und Bitte

abſeiten

der, der Frankfurter Judengemeinde verordneten Vorſteher.

Die durch das Allerhöchſte Organiſations-Patent vom 16. Aug. 1810 allen Einwohnern des Großherzogthums bei der neuen Staats-Organiſation gnädigſt zugeſicherte Gleichheit der Rechte betr.

Durchlauchtigſter Großherzog
und Fürſt Primas der rheiniſchen Conföderation,
Gnädigſter Herr Herr!

Die durch Höchſtdero Organiſations-Patent geſetzlich ſanctionirte Gleichheit der Rechte aller Unterthanen, ſo wie die huldvolleſte Regentengüte, mit der Eure

Digitized by Google

Königl. Hoheit vor einiger Zeit die unterthänigſte Vorſtellung des Vorſtandes der Judengemeine zu Frankfurt aufzunehmen geruheten, und die dabei uns, den ſubmiſſeſt unterzeichneten Vorſtehern, mehrmalen von Euer Königl. Hoheit huldvolleſt gegebene Zuſicherung:

«daß unſern Glaubensgenoſſen die bereits ſchriftlich und durch den Druck «erklärte Gleichheit der Rechte aller Unterthanen angedeihen würde».

O! dieſe unſterblichen Worte, aus dem Munde und Herzen des Beſten der Regenten, legen dem Vorſtand die Pflicht auf, wegen des künftigen Wohls der Gemeinde Eurer Königl. Hoheit eine wiederholte unterthänigſte Vorſtellung mit kindlichſtem Vertrauen zu Füßen zu legen, und ſonach mit troſtvolleſtem Blicke der neuen, auf unſere Glaubensgenoſſen, als Höchſtdero getreuen Mitunterthanen, gleich zu Theil werdenden, allgemein und dauerhaft beglückenden, Conſtitution Höchſtdero Großherzogthums entgegenſehen.

Eure Königl. Hoheit ſind nebſt dem gütigſten der Regenten, ſelbſt ein zu großer philoſophiſcher Beherrſcher, als daß die bisherigen mannichfaltigen Beſchränkungen unſrer Glaubensgenoſſen Höchſtdero innern Beifalls hätten würdig ſeyn können.

Es würde demnach höchſt überflüſſig ſeyn, Eurer Königl. Hoheit eine umſtändliche Darſtellung und Auseinanderſetzung derjenigen Verkürzungen und Beſchränkungen zu machen, welche die Juden gegen die übrigen Einwohner ertragen haben. Hierunter führen wir nur unterthänigſt das Verbot, Ländereien zu erwerben, Ackerbau zu treiben, Gewerbe und Künſte auszuüben, ſo wie die mannichfaltigen und weſentlichen bekannten Beſchränkungen, welche im Handelsverkehr gegen unſere Glaubensgenoſſen eintreten; dagegen tragen unſere Glaubensgenoſſen nicht nur alle ordentlichen und auſſerordentlichen Abgaben gleich den chriſtlichen Staatsbürgern, ſondern noch mehrere, dieſen unbekannte, Abgaben und Laſten haben unſere Glaubensgenoſſen theils im Einzelnen, theils die Gemeinde in corpore zu entrichten.

Alle dieſe Ungleichheiten vor dem Geſetze ſollen nach Eurer Königl. Hoheit weiſeſtem Organiſations-Patents §. 11, 12 und 13, ſo wie Höchſtdero mündlichen gnädigſten Zuſicherungen, für die Zukunft zur gemeinſamen Beglückung aller Höchſtdero Unterthanen wegfallen. — Nach dem geſetzlich ſanctionirten Willen Eurer Königl. Hoheit ſoll Höchſtdero Großherzogthum Frankfurt eine neue Conſtitution erhalten, wo

Digitized by Google

1) alle Höchſtdero Unterthanen vor dem Geſetze gleich ſind,
2) die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen aufhören,
3) alle Eurer Königl. Hoheit, als ihrem gütigſten Regenten, gehorchenden Unterthanen gleiche Rechte genieſſen.

Dieſemnach wagen wir an Eure Königl. Hoheit, indem wir in der Anlage Ziffer 1, unter Berufung auf die früher unterthänigſt überreichten Atteſtate, nicht nur die wirkliche Angedeihung der völligen Gleichheit der Rechte unſrer Glaubensgenoſſen des Königreichs Weſtphalen, ſondern auch deren Würdigſeyn und volleſte Zufriedenheit der Staatsbehörden darlegen — die ſubmiſſeſte, auf den geſetzlich ſanctionirten Anſpruch der §§. 11, 12 u. 13 Höchſtdero Organiſations-Patents und höchſten mündlichen gnädigſten Zuſicherungen gegründete Bitte:

Unſern Glaubensgenoſſen (deren effective Zahl die Anlage Ziffer 2 getreu ausweiſet, den von Eurer Königl. Hoheit zum Geſetz gemachten Ausſpruch der Gleichheit der Rechte aller Höchſtdero Unterthanen bei der neuen Staatsorganiſation huldreichſt angedeihen zu laſſen, ſomit die bisher beſtandenen mannichfaltigen Beſchränkungen im Handel, das Verbot, Commiſſion und Spedition zu treiben, nicht minder die Beſchränkungen der übrigen Gewerbszweige und ſonſtigen ungleichen Verhältniſſe gnädigſt aufzuheben.

Eurer Königlichen Hoheit
unſers gnädigſten und gütigſten der Fürſten

unterthänigſte
G. E. Amſchel.
J. J. Gumprecht.
Im Namen des ſämmtlichen Vorſtandes.

Digitized by Google

Anlage 2.

Gutachten der Königlich-Preuſſiſchen Juriſten-Facultät zu Berlin.

Nachdem ein Hochedler Rath der freien Stadt Frankfurt von Uns, dem Ordinarius, Senior und übrigen Doctoren der Juriſten-Facultät in der Königlich-Preuſſiſchen Univerſität zu Berlin über die rechtliche Lage der Judenſchaft zu Frankfurt, und über die Competenz des Bundestags in dieſer Sache Rechtsbelehrung erfordert, auch über den erſten Punct zwei ſpecielle Fragen zur Beantwortung geſtellt hat; ſo haben wir nach ſorgfältiger Verleſung der Acten, welche nebſt Beilagen Lit. A — S hierbei zurück folgen, und nach collegialiſcher Berathung für Recht erachtet, wie folget:

Die Beurtheilung der gegenwärtigen Sache iſt auf einen zweifachen Gegenſtand zu richten; erſtlich auf den Rechtszuſtand der Frankfurter Judenſchaft an ſich, zweitens auf das Verhältniß des Bundestags zu den zwiſchen der Stadt und der Judenſchaft obwaltenden Streitigkeiten.

I. Gegenwärtiger Rechtszuſtand der Frankfurter Judenſchaft.

Die Thatſachen, aus deren richtiger Beurtheilung das wahre Rechtsverhältniß der Judenſchaft zu Frankfurt hervorgehen muß, gehören ſo verſchiedenen Zeiten und Verfaſſungen an, daß es der deutlichen Ueberſicht wegen nöthig iſt, ſie nach drei Perioden abzuhandeln, ſo daß in der erſten derſelben von der freien Reichsſtadt, in der zweiten von der Herrſchaft des Primas und Großherzogs, in der dritten von der gegenwärtigen freien Stadt die Rede ſeyn wird.

A. Zuſtand der Judenſchaft zur Zeit der freien Reichsſtadt.

Beide Theile ſind darüber einig, daß in dieſer Zeit die Rechte der Juden allein nach der Stätigkeit von 1616 zu beſtimmen geweſen ſind, indem dieſes Grundgeſetz in der ganzen ſpätern Zeit nur wenige Modificationen erhalten hat. Allein auch für dieſes Geſetz kann eine richtige Anſicht nur aus der Verfaſſung der frühern Zeit abgeleitet werden.

Vom frühen Mittelalter an galt in ganz Deutſchland der Grundſatz, daß die Juden als Kaiſerliche Kammerknechte anzuſehen ſeyen.

Digitized by Google

Schwabenſpiegel, Cap. 349, §. 12 der Senkenbergiſchen Ausgabe.
Pfeffinger ad Vitriarium, Tom. III. p. 1300.
Hert de subjectione territoriali, §. 8.
Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 2. Abtheil. §. 297, 350.

Der Grund ihrer Unfreiheit lag darin, daß ſie keiner der zahlreichen politiſchen Genoſſenſchaften als Mitglieder angehörten, aus welchen die deutſche Nation beſtand, ſondern vielmehr überall als bloße Fremdlinge höchſtens geduldet werden konnten,

Möſers Osnabrückiſche Geſchichte, Th. I, Abſchnitt 1, §. 17.

welche Duldung, da ſie ihnen gänzlich verſagt werden konnte, auch unter willkührlichen Bedingungen der Aufnahme geſtattet werden durfte. Obgleich ſie nun hierin im Allgemeinen theils mit den chriſtlichen Fremdlingen übereinkamen, denen die Anſiedelung in irgend einem deutſchen Lande erlaubt wurde,

Möſers patriotiſche Phantaſien Th. II, Num 1. S. 7 fg. «Die alten Deutſchen behandelten jeden Fremden als einen Knecht» u. ſ. w.

theils auch mit den einheimiſchen Unfreien, ſo waren ſie doch auch von beiden wiederum ſehr verſchieden. Bei den chriſtlichen Fremdlingen nämlich war die Fremden-Qualität zufällig und darum oft nur vorübergehend: bei den Juden dagegen hatte ſie einen nothwendigen und bleibenden Grund darin, daß ſie ſtets einer andern nicht deutſchen und nicht chriſtlichen, zugleich religiöſen und politiſchen Gemeinſchaft angehörten, weßhalb es für völlig unmöglich gehalten werden mußte, ſie in eine bürgerliche Geſellſchaft deutſcher Völker als Mitglieder aufzunehmen.

Was aber die einheimiſchen Unfreien betrifft, ſo gehörten dieſe zur germaniſchen Verfaſſung vermittelſt eines ganz eigenthümlichen Verhältniſſes zum Boden, in welches die Juden nach ihrer Lebensweiſe nicht eintreten konnten. Daraus nun erklärt ſich das beſondere Recht des Kaiſers über die Juden, welches in der That einen doppelten Grund hatte. Es gründete ſich nämlich theils darauf, daß die Juden überhaupt unfrei waren, ohne doch durch die altgermaniſche Leibeigenſchaft beſtimmten Grundherren anzugehören: theils auf des Kaiſers Schirmvogtei über die chriſtliche Kirche, kraft welcher er allein beſtimmen konnte, in wie fern die Duldung dieſer nicht chriſtlichen Fremdlinge ohne Gefahr für die Kirche zuläſſig ſey.

Eichhorn a. a. O.

Ueberhaupt alſo gründete ſich das ganze Verhältniß der Juden in Deutſchland auf freie Aufnahme von der einen Seite, und freie Unterwerfung von der andern.

Digitized by Google

Man entſchloß ſich, ſie aufzunehmen, weil man in einem geldarmen und unbehülflichen Zeitalter von ihrer Gewandtheit im Geldverkehr Vortheil erwartete, zugleich auch wegen der ſehr bedeutenden Steuern, die man von ihnen bezog, und welche theils in regelmäſigen jährlichen Abgaben beſtanden, theils auf auſſerordentliche Weiſe, wie es jedesmal das Bedürfniß mit ſich brachte, beſtimmt und erhoben wurden. Die Juden unterwarfen ſich der Aufnahme auf ſo willkührliche Bedingungen, weil ſie auf dieſe Weiſe ihren Neigungen gemäß zu leben hoffen durften, und weil ihnen ihre Klugheit ſchnellen und leichten Reichthum verſprach, deſſen Beſitz ſie für die Erduldung jener Willkühr entſchädigte.

Für dieſe freie Unterwerfung ſpricht die unzweifelhafte Geſchichte aller jüdiſchen Anſiedelungen in Deutſchland. Denn es iſt völlig gewiß, daß die gegenwärtigen Juden in Deutſchland nicht etwa von einem deutſchen Volke abſtammen, welches zur jüdiſchen Religion übergetreten wäre. Eben ſo wenig haben eingewanderte Juden in Deutſchland unbewohntes Land beſetzt und daſelbſt einen jüdiſchen Staat geſtiftet, der etwa in der Folge durch ein deutſches Volk hätte unterjocht werden können. Auch ſind ſie in kein deutſches Land als Sclaven gewaltſam eingeführt worden. Demnach iſt die einzig mögliche Art, wie ſie nach Deutſchland gekommen ſind, die, wofür auch alle beſtimmte hiſtoriſche Nachrichten von einzelnen Orten zeugen: daß ſie nämlich eingewandert ſind zu einer Zeit, in welcher alles Land von den gegenwärtigen deutſchen Volksſtämmen ſchon beſetzt war. Haben ſie ſich nun alſo als Fremdlinge unter dieſen niedergelaſſen, ſo kann dieſes nur durch die oben angenommene freie Unterwerfung unter die vorgeſchriebenen Bedingungen geſchehen ſeyn, indem ſie nicht gezwungen werden konnten, einzuwandern. Das einzige, was man unter dieſer Vorausſetzung gegen die freie Unterwerfung noch einwenden könnte, wäre dieſes:

Man könnte ſagen, dieſe Behauptung würde richtig ſeyn, wenn ſie in Hoffnung auf gröſſern Gewinn ihre früheren Wohnſitze gegen den Aufenthalt in Deutſchland vertauſcht hätten: das ſey aber nicht der Fall, vielmehr ſeyen ſie durch ungerechte Bedrückungen in andern Ländern zur Auswanderung gezwungen worden, ſo daß dieſe für unfreiwillig gehalten werden müſſe. Allein, theils iſt dieſes für jeden einzelnen Fall durchaus unerweislich, theils auch für das Verhältniß der Juden in Deutſchland ganz gleichgültig.

Digitized by Google

Denn ſo ungerecht die Vertreibung derſelben aus irgend einem andern Lande geweſen ſeyn möchte, ſo waren doch auf keinen Fall die Deutſchen verpflichtet, dieſe fremde Ungerechtigkeit durch Aufnahme in ihrem eigenen Lande zu vergüten. Da alſo die Deutſchen unläugbar das Recht hatten, ihnen die Aufnahme überhaupt zu verweigern, ſo konnten ſie dieſelbe auch bedingungsweiſe geſtatten, und die Unterwerfung unter dieſe Bedingungen war von Seiten der Juden gewiß freiwillig, ſo unfreiwillig auch die frühere Veranlaſſung dazu, d. h. die Vertreibung aus andern Ländern, geweſen ſeyn mag.

Das hier dargeſtellte Recht des Kaiſers über die Juden, oder der Kaiſerliche Judenſchutz, iſt in der Folge bei ausgebildeter Landeshoheit an die Landesherren übergegangen, welchen daher ein eben ſo ausgedehntes Recht, als vormals dem Kaiſer, zuſtand, nicht beſtritten werden konnte.

Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen, Cap. 2 §. 20, 25, 26, 27, 29, 31, 35.

Allein noch ehe ſich dieſe Veränderung im Ganzen ereignete, geſchah es ſehr häufig, daß die Kaiſer an einzelnen Orten ihre Juden veräuſſerten, unter welchen Veräuſſerungen alſo der oben angegebene Judenſchatz mit dem davon abhängenden Recht auf ordentliche und auſſerordentliche Judenſteuern zu verſtehen iſt.

So verpfändete der Kaiſer im Jahre 1349 ſämmtliche Juden zu Frankfurt, gegenwärtige und künftige, an die Stadt gegen ein Darlehn von 15,200 Pfund Hellern.

Mit dieſer Verpfändung war zugleich ein antichretiſcher Vertrag verbunden, indem die Stadt von den Juden alle Nutzungen ziehen und behalten ſollte.

Senkenberg Selecta juris et historiam, Tom. I. p. 634 -- 644.

«Für dieſelben Summen Geldes haben Wir Ihn zu Pfande geſetzet «und verpfändet Unſer Juden gemeinliche zu Frankfurth, Unſer «Cammerknechte, reich und arm, die jetzund da ſind, oder hernach «darkommen mögen, ſammenthaft und beſundere ihr Leib und ihr «Guth . . . . ihre Höffe, ihr Haeußer, ihren Kirchhoff, ihren «Schulhoff, ihr eigen und ihr Erbe und waſſ Sie haben, inwendig «oder uſſwendig der Stadt zu Frankfurth gelegen, daſſ die Juden «und ihr Guth, Unſern und des Reichſſ Bürgern und der Stadt «zu Frankfurth und ihren Nachkommen zu Dienſte ſollen ſtehen,

«mit allen nuzen, allen Gefällen, allem Dienſte, oder was ſie ehr «genießen mögen, oder von Ihnen auffheben, wie man das erdenken «mag». Und nachher: «dan dieſelben Unſſere und des Reichs Burger «zu Frankfurth oder ihr Nachkommen ſollen an derſelben Juden Guth «greiffen, an ihr Eigen, an ihr Erbe . . . und ſullen das Guth ver«aeuſſern, verkauffen und verſetzen, wie ſie mögen oder wollen» u. ſ. w.

In der Folge fanden ſich aber auſſer dieſen Kaiſerlichen Juden auch Mainziſche in der Stadt Frankfurt, deren Beſitz ohne Zweifel auf einer frühern Kaiſerlichen Verleihung an das Erzſtift beruhte. Kurmainz verkaufte dieſe ſeine Juden der Stadt im Jahre 1358 um 7500 fl. und der Kaiſer beſtätigte dieſes im Jahre 1367.

Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 584. 599.

Von dieſer Zeit an beſaß demnach die Stadt beide Hälften der daſelbſt wohnenden Juden, die eine pfandweiſe, die andere durch Kauf. Im Jahre 1372 verkaufte ihr der Kaiſer nun auch ſeine bisher nur verpfändete Hälfte um 6000 fl., nur mit vorbehaltenem Rückkauf,

Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 601. sq.

ſo daß von dieſer Zeit an beide Hälften der Frankfurter Juden der Stadt zugehörten.

Senkenberg l. c. p. 602. «Und ſollen und wollen daſſelbe halbe «Theil der Juden unnd das ander halb Teil, ſo auch «Ihr iſt, und ihr Gut ſchirmen» u. ſ. w.

Dieſem Kauf-Contract war noch die Erlaubniß hinzugefügt, für die Zukunft nach freier Willkühr, neue Juden aufzunehmen, welche ſämmtlich der Stadt angehören ſollten.

Senkenberg l. c. p. 604.

Obgleich nun von dieſer Zeit an ſämmtliche Juden der Stadt wirklich angehörten, ſo erſcheint doch noch ſpäterhin eine Art von oberherrlichem Judenſchutz des Kaiſers über und neben dem der Stadt; ſogar wurde noch bis auf die neueſten Zeiten eine jährliche Summe von 3600 fl. von der Judenſchaft an den Kaiſer bezahlt.

Actenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt. 1816. 8. Beilage 3. S. 8. (oben Bd. I, S. 188.)

Digitized by Google

Dieſe übriggebliebenen Rechte des Kaiſers ſind zu erklären theils daraus, daß überhaupt in den Reichsſtädten dem Kaiſer ein viel ausgedehnteres Recht der Oberaufſicht verblieb als gegen die Landesherren, theils auch aus dem oben angegebenen zwiefachen Grunde des Kaiſerlichen Judenſchutzes. Es war nämlich den Anſichten jener Zeit gewiß angemeſſen, deßhalb einen Unterſchied in den Kaiſerlichen Rechten über die Juden zu machen, und insbeſondere denjenigen Theil des Judenſchutzes, der ſich auf die Schirmvogtei über die Kirche gründete, als unveräuſſerlich und von allen wirlichen Veräuſſerungen der Juden ſtillſchweigend ausgenommen anzuſehen.

Von dieſer Zeit an erlitt der Zuſtand der Juden bis in das ſiebzehnte Jahrhundert keine bedeutenden Veränderungen. Von Zeit zu Zeit wurde eine neue Stätigkeit erlaſſen, die jedoch faſt immer eine bloße Wiederholung der vorhergehenden war.

Schudt Jüdiſche Merkwürdigkeiten Th. 3, S. 119 fg.

Orths Anmerk. zur Frankf. Reformation 1. Fortſ. S. 122.

Eine ſolche Stätigkeit wurde gewöhnlich auf drei Jahre gegeben, ſo daß ſich der Rath das Recht vorbehielt, nach Verlauf dieſer Zeit der Judenſchaft allen Schutz aufzuſagen, einzelne Juden aber auch innerhalb dieſer Zeit willkuhrlich aus der Stadt zu entfernen.

Schudt a. a. O. S. 126, 154.

Was insbeſondere die Wohnung betrifft, ſo baute der Rath auf ſeine Koſten in den Jahren 1460 — 1462 die Judengaſſe, von welcher Zeit an ſtets der Grundſatz feſtgehalten wurde, daß die Juden nicht auſſer derſelben wohnen durften. Die Häuſer der Judengaſſe wurden den Juden lange Zeit bloß miethsweiſe überlaſſen, bis ſich ihr Recht daran allmählig in ein Erbzinsrecht verwandelte.

Schudt a. a. O. S. 127, 128, 169, 189.

Orth a. a. O. S. 176 — 178.

Im Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts entſtanden in Frankfurt große Unruhen, bei welchen auch die Juden geplündert, mißhandelt und aus der Stadt getrieben wurden. Der Kaiſer ernannte den Kurfürſten von Mainz und den Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt zu Commiſſarien, unter deren Vermittelung im J. 1613 der Bürgervertrag zu Stande kam, welcher in der Folge ſtets das Haupt-Grundgeſetz der reichsſtädtiſchen Verfaſſung blieb. Dieſelben Commiſſarien verfaßten im J. 1616 die neue, nachher ſtets beibehaltene Judenſtätig-

keit, deren Inhalt, Entſtehung und verbindliche Kraft nun noch genauer zu erörtern iſt. Es ſind von dieſer Stätigkeit verſchiedene Abdrücke gemacht worden, unter andern beſondere Abdrücke in Folio mit einem Eingang und Schluß von den oben genannten Commiſſarien, datirt vom 28. Februar und 8. März 1616, ferner andere ohne jene Stücke, aber mit der Beſtätigung des Kaiſers Mathias vom 3. Januar 1617, auch wohl noch mit den Beſtätigungen neuerer Kaiſer.

Schudt a. a. O. S. 156 — 198.

Die wichtigſte Aenderung beſtand darin, daß der bisher nur je auf drei Jahre gegebene Schutz in einen immerwährenden verwandelt, alſo dem Rath das Recht der willkührlichen Austreibung der Juden entzogen wurde (§. 14, 15). Die Juden ſollten dem Rathe einen Unterthanen-Eid ſchwören (§. 1) und des Raths Schutzangehörige heiſſen, auch wurde ihnen bei Geldſtrafe verboten, ſich Bürger von Frankfurt zu nennen (§. 32). Die Zahl der Juden-Familien wurde auf 500 beſchränkt (§. 104) und es ſollten von den eingebohrnen Juden nicht mehr als zwölf Paar jährlich ſich verheirathen dürfen (§. 109). Wohnung und Aufenthalt auſſer der Judengaſſe wurde den Juden ausdrücklich unterſagt (§. 23, 26), dagegen ſollte ihnen der Zins ihrer Wohnungen in der Judengaſſe nicht weiter geſteigert werden dürfen (§. 115). Der Handel wurde den Juden erlaubt, jedoch unter mancherlei wichtigen Einſchränkungen.

Auf den erſten Blick könnte man verſucht ſeyn, anzunehmen, daß der Kaiſer dieſe Stätigkeit einſeitig, kraft ſeiner geſetzgebenden Gewalt, vorgeſchrieben habe. Dieſe Anſicht aber würde ungegründet ſeyn, vielmehr erſcheint der Kaiſer hier, ſo wie kurz vorher bei dem Bürgervertrage, lediglich als vermittelnd und beſtätigend, und die Stätigkeit iſt vielmehr ein Vertrag, zwiſchen der Stadt auf der einen Seite und der jüdiſchen Gemeinde auf der andern Seite geſchloſſen, ſo daß daraus für beide Theile Rechte und Verbindlichkeiten, ganz auf dieſelbe Weiſe, wie aus jedem andern Vertrage, entſtanden ſind.

Von Seiten der Stadt iſt dieſe Anſicht nicht zu bezweifeln, indem ihre Einwilligung ausdrücklich erwähnt wird, und zwar ſowohl von den Kaiſerlichen Commiſſarien im Eingange:

Stätigkeit S. 3. « So haben Wir alß Kayſ. Commissarii, ſowol « aus Allerhöchſtgedachter Ihrer Kayſ. Maytt. gnedigſten Bevelch,

«alß auch auff freywillige Heimbſtellung Eines Erb.
«Raths und Bürgerſchaft» u. ſw.

als auch in der Kaiſerlichen Beſtätigung:

Schudt a. a. O. S. 158, «auch auff eines Raths und Bürgerſchaft
«obbemeldte Stadt Frankfurt gethane freywillige Heimſtel-
«lung» u. ſ. w. Ebendaſelbſt S. 190. «Wann dann mehrberührte
«Ordnung und Stätigkeit. . . mit des Raths und Bürger-
«ſchaft freien Heimſtellung erfolgt» u. ſ. w.

Zweifelhafter erſcheint die Sache in Anſehung der Judenſchaft, indem deren Einwilligung nirgends bemerkt iſt. Wäre daher die Stätigkeit in der That, ſo wie es in neueren Zeiten öfter behauptet worden iſt, ein hartes, aus Vorurtheilen der Zeit entſprungenes Geſetz geweſen, wodurch den Juden die beſſeren Rechte einer frühern Zeit wären entzogen worden, ſo würde von dieſer Seite die verbindliche Kraft der Stätigkeit bedenklich ſeyn. So iſt es aber nicht, vielmehr ergiebt es ſich aus den oben zuſammengeſtellten Thatſachen, daß die Juden bei dieſer Stätigkeit einen ausnehmend großen Gewinn gehabt haben, indem ihr bisher nur precärer Zuſtand hier zuerſt in einen bleibenden Rechtszuſtand verwandelt wurde, ſo daß ſich deßhalb ihre Einwilligung ſchon ſtillſchweigend von ſelbſt verſtand, ſelbſt wenn ſie nicht förmlich gegeben worden wäre. Denn geſetzt, ſie hätten ſich ſpäterhin darauf berufen wollen, daß ſie damals nicht eingewilligt hätten, ſo würden ſie doch nicht mehr haben verlangen können, als in denſelben precären Zuſtand zurück verſetzt zu werden, in welchem ſie vorher lebten, da ſie der Willkühr der Stadt noch faſt ohne Einſchränkung unterworfen waren, und insbeſondere ſtets vertrieben werden konnten. Allein auch ſelbſt von Seiten der Form erſcheint hier kein wahrer Mangel. Die Juden nämlich, als unfreie Leute, konnten hier eigentlich nicht ſelbſt auftreten, und es war der Form völlig gemäß, daß ſie bei dieſem Vertrage von dem Kaiſer, als ihrem allgemeinen Schutz- und Schirmherrn, vertreten wurden. Dazu kommt nun noch, daß dieſe Stätigkeit beinahe zwei hundert Jahre hindurch in ununterbrochener Obſervanz geblieben, von beiden Theilen ſtets als die wahre Beſtimmung ihrer Rechtsverhältniſſe angeſehen, und durch unzählige Handlungen und Willenserklärungen als rechtmäßig und verbindlich anerkannt worden iſt.

Zwar könnte gegen dieſe Anſicht noch ein Bedenken hergenommen werden, aus der Schluß-Formel der Commiſſarien:

Digitized by Google

Stätigkeit S. 26. « Doch behalten Wir höchſtgedachter Kayſſ. Maytt.
« und Deroſelben Nachkommendten nochmals hiemit ausdrücklich
« bevor, dieſe Ordnung nach gelegenheit der zeit unndt leufften, auch
« anderen bewegendten urſachen ihres gefallens allwegen zuemehren,
« zuemindern, zuerclehren, auch zue endern oder gar abzuethuen,
« unndt ein Newe zuemachen, wie derſelben, das jederzeit für nutz
« unndt guet angeſehen wird ».

Nimmt man nämlich dieſes buchſtäblich, als eine dem Kaiſer nach allen Seiten hin vorbehaltene Willkühr, ſo ſcheint es mit den oben behaupteten Vertragsrechten der Stadt Frankfurt im Widerſpruch zu ſtehen, ſo daß dieſe Rechte dadurch zweifelhaft werden dürften. Allein ſelbſt wenn eine ſolche Willkühr in den angeführten Worten gemeint ſeyn ſollte, ſo kann dieſelbe doch nur gegen die Juden, nicht gegen die Stadt Frankfurt verſtanden werden. Die Stadt nämlich war längſt im Beſitz der Landeshoheit, und ihre Einwilligung wird bei der Stätigkeit ausdrücklich bemerkt, die Judenſchaft dagegen hatte, dem Kaiſer gegenüber, gar keine Rechte, ſo daß die vorbehaltene Willkühr des Kaiſers gegen die Judenſchaft ſehr begreiflich wäre, anſtatt daß ſie gegen die Stadt Frankfurt nicht angenommen werden kann, ohne den ſicherſten ſtaatsrechtlichen Grundſätzen zu widerſprechen.

In der That aber iſt in jenem Vorbehalt gar nicht von der willkührlichen Ausübung eines Kaiſerlichen Reſervatrechts die Rede, ſondern von ſolchen abändernden Beſtimmungen, welche aus einer künftigen allgemeinen Reichsgeſetzgebung über die Judenſchaft hervorgehen möchten. Dieſes ergiebt ſich deutlich aus den Worten der Kaiſerlichen Beſtätigungs-Urkunde, als welche auch ſchon an ſich für weit wichtiger und entſcheidender angeſehen werden müſſen, als die bloßen Aeuſſerungen der Commiſſarien:

Schudt a. a. O. S. 190. « Doch behalten Wir Uns bevor, da uber
« kurz oder lang durch Uns oder Unſere Nachkommen am Reich, Rö-
« miſche Kayſer oder Könige, auff gemeinen Reichstagen, oder ſonſten
« wegen der Jüdiſchheit ihre Nahrung, Handthierung und Wandels
« halben Aenderung, oder Maaſſ im Heil. Römiſchen Reich fürgenom-
« men, und darüber ſonder neue und verbeſſerte Ordnung und Satzung
« zu machen nöthig befunden würden, daß Wir Uns deſſelbigen nichts

« begeben, ſondern ſolche Aenderung je und allewege, nach geſtalten « Sachen, ins Werk zu ſetzen, reſerviret haben wollen ».

Es iſt daher auſſer Zweifel, daß die Stätigkeit von 1616 als der wahre Grundvertrag zwiſchen der Stadt Frankfurt und der Judenſchaft daſelbſt zu betrachten iſt, und daß jede Aenderung derſelben nur in ſo fern behauptet werden darf, als zur Begründung derſelben neue rechtsgültige Handlungen nachgewieſen werden können.

B. Zuſtand der Judenſchaft unter dem Primas und Großherzog.

In dieſen Zeitraum fallen zwei Verordnungen, wodurch die Rechte der Juden geändert worden zu ſeyn ſcheinen: die Stätigkeit von 1807 nämlich, und die Verordnung vom 28. December 1811.

Bevor aber dieſe Verordnungen einzeln geprüft werden können, iſt es *nöthig*, einen allgemeinen Grundſatz für die Beurtheilung dieſes ganzen Zeitraums *aufzuſtellen*.

Da nämlich die Stadt Frankfurt weder durch ihren Willen, noch in Folge eines von ihr geführten Kriegs, ſondern durch bloße Uſurpation, ohne Rechtsgrund, ja ohne Schein eines Rechts, dem Primas unterworfen worden iſt, ſo könnte man verſucht ſeyn, alles, was in dieſer Zeit geſchehen iſt, für die Stadt als ſchlechthin unverbindlich anzuſehen. Allein die verbündeten Mächte hatten den Primas und Großherzog anerkannt, und betrachten noch jetzt die Regierung deſſelben bis zur Zeit ſeiner Vertreibung als eine wahre, auf rechtlichem Grund beruhende Staatsregierung. Dieſelbe Anſicht hat der Wiener Congreß angenommen. Da nun die gegenwärtige freie Stadt Frankfurt ihre Freiheit lediglich den verbündeten Mächten verdankt, und da dieſelbe den Beſchlüſſen des Wiener Congreſſes beigetreten iſt, ſo iſt auch die oben erwähnte Anſicht von der Stadt Frankfurt practiſch nicht durchzuführen, vielmehr iſt ſie dasjenige, was von der Primatiſchen und Großherzoglichen Regierung vorgenommen worden iſt, als von einer wahren Staatsregierung ausgehend, anzuerkennen verbunden.

Auf der andern Seite iſt zur Zeit des beſtehenden Rheinbundes nicht ſelten ein bis dahin unerhörter Begriff von Souverainetät behauptet worden. Nach dieſer Behauptung müßte alles, was ein ſolcher Souverain in ſeinem Staate zu thun gut gefunden hätte, ſchlechthin und ohne weitere Prüfung für Recht gehalten werden. Daß dieſe Anſicht eine blinde Willkühr an die Stelle des Rechts ſetzt, alſo allen

Digitized by Google

Rechtsbegriffen widerſtreitet, liegt am Tage; allein es läßt ſich überdem leicht zeigen, daß ſie in ihren Folgen ſich ſelbſt auflößt.

Wenn nämlich in einem Falle, wie der gegenwärtige, irgend eine Verfügung des Primas bloß wegen jener ſchrankenloſen Souverainetät für Recht gehalten werden müßte, ſo wäre durchaus kein Grund für die Fortdauer dieſer Verfügung vorhanden. Denn da nicht abzuſehen iſt, warum die gegenwärtige Souverainetät der freien Stadt geringer ſeyn ſollte, als die Rheinbundes-Souverainetät des Primas, ſo würde die freie Stadt mit demſelben Rechte dasjenige vollkommen vernichten können, was der Primas nach jener Vorausſetzung mit Recht angeordnet gehabt hätte. Auch konnte ſich eine ſo ungerechte Behauptung nur während der Unterdrückung von Deutſchland erhalten, und insbeſondere iſt dieſelbe auf dem Wiener Congreß als verwerflich anerkannt worden.

Klübers Acten, Bd. II, S. 109. «Der Herr Fürſt von Metternich ſtimmte . . . mit dem Bemerken, daß in neueren Zeiten «despotiſche Rechte, dergleichen man nicht begehren «könne, mit dem Worte Souverainetäts-Rechte confundirt worden, da doch letztere nur Regierungsrechte enthielten» u. ſ. w.

Es bleibt demnach nur diejenige Anſicht als die einzig richtige übrig, welche zwiſchen jenen beiden Extremen in der Mitte liegt. Die Regierung des Primas und Großherzogs nämlich iſt für die Zeit, in welcher ſie beſtand, als eine wahre Staatsregierung zu betrachten, aber für die einzelnen Handlungen dieſer Regierung, aus welchen noch jetzt rechtliche Folgen abgeleitet werden, iſt die Rechtsgültigkeit beſonders zu unterſuchen. Dieſe Unterſuchung aber wird beſonders auf zwei Puncte gerichtet werden müſſen: 1) ob nicht durch eine ſolche Handlung jura singulorum verletzt worden ſind; 2) ob eine ſolche Handlung den vom Primas und Großherzog ſelbſt ausgeſprochenen Regeln der Verfaſſung gemäß war. Was insbeſondere das Verhältniß der Stadt Frankfurt zu jenem Staate betrifft, ſo hatte ſie zwar ihre bisherige Landeshoheit verloren, allein ſie dauerte als Corporation, als eine dem Primas und Großherzog unterworfene Landſtadt, unbezweifelt fort.

Der Primas gab der Stadt am 10. October 1806 eine eigene Organiſation, wodurch er ihr die Rechte ertheilte, welche den mediatiſirten Fürſten und Grafen zukamen:

Digitized by Google

Der rheiniſche Bund, von Winkopp, Bd. I, S. 353 — 365. Organiſation der Stadt Frankfurt am Main, Abſchnitt 1, §. 3.

Von den ſtädtiſchen Einkünften ſollte nur der vierte Theil zur allgemeinen Staatscaſſe gezogen werden.

Organiſation, Abſchn. 6. §. 3. « In Entſagung und Bewilligung des « Bürgerrechts » (wurde hier ferner beſtimmt), « Beiſaſſenſchutzes, « wie auch beſonderer Permiſſionsſcheine, bleibt es bei der bisherigen « Verfaſſung, doch behaltet ſich der ſouveraine Fürſt in beſonders wichtigen « tigen Fällen ſein Bewilligungsrecht vor ».

Dieſe Beſtimmung über die Verleihung des Bürgerrechts wurde im Bürgerſtatut von 1808 ausdrücklich erneuert und beſtätigt.

Neues Fürſt-Primatiſches Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt am Main betreffend. Frankfurt 1808. 4. §. 2.

Auch war es durchaus nothwendig, die bisherige Ertheilung des Bürgerrechts unverändert zu laſſen, indem nach der bisherigen Verfaſſung deutſcher Landſtädte ſtets der Magiſtrat das Bürgerrecht ertheilte, und nur in manchen Städten ausnahmsweiſe landesherrliche Gnadenbürger vorkamen.

Runde's deutſches Privatrecht, §. 446.

Dieſes Recht des Magiſtrats mußte aber in Frankfurt um ſo mehr fortdauern, da dieſe Stadt, wie ſchon bemerkt, nicht wie eine gewöhnliche deutſche Landſtadt angeſehen werden, ſondern das viel ausgedehntere Recht mediatiſirter Fürſten und Grafen genieſſen ſollte.

Nach dieſer Einleitung wird es nunmehr möglich ſeyn, die einzelnen, für den vorliegenden Rechtsfall wichtigen Handlungen jener Regierung zu beurtheilen.

Judenſtätigkeit von 1807.

In dieſer Verordnung wurde ein großer Theil der bisherigen Verfaſſung beibehalten. Die Juden ſollten fortwährend auf 500 Familien eingeſchränkt bleiben (§. 39). Sie blieben in ihr beſonderes, jetzt nur etwas erweitertes, Juden-Quartier eingeſchloſſen, und konnten kein anderes Grundeigenthum erwerben (§. 101 u. 109). Auch für ihren Handel dauerten große Beſchränkungen fort (§. 127). Alle bisherigen beſondern Abgaben der Juden wurden in eine jährliche runde Summe von

22,000 fl. vereinigt (§. 63, 64), wovon 3600 fl. an den Fürſten als Landesherrn abgegeben wurden, das Uebrige aber der Stadtcaſſe bleiben ſollte.

In ſo fern nun aber durch dieſe Verordnung die Juden doch auch manche neue Rechte, abweichend von der Stätigkeit von 1616, erhielten, iſt zu unterſuchen, ob die Stadt Frankfurt verbunden iſt, dieſe Rechte fernerhin anzuerkennen. Nun kann dieſe neue Stätigkeit nur entweder als Vertrag oder Geſetz betrachtet werden. Als Vertrag iſt ſie für die Stadt Frankfurt nicht verbindend, indem dieſelbe auf keine Weiſe ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Man kann ſie alſo nur als Geſetz betrachten, wie ſie denn ſich ſelbſt unläugbar als Geſetz ankündigt. Betrachtet man ſie nun als Geſetz, ſo erſcheint ein Theil ihres Inhalts als willkührlicher und ungerechter Eingriff in die Privatrechte der Stadt Frankfurt, die gar nicht Gegenſtand einer ſolchen geſetzlichen Beſtimmung waren: alle Puncte dieſer Stätigkeit alſo, wodurch die vertragsmäſigen Rechte der Stadt abgeändert wurden, waren von Anfang an völlig ungültig. Allein für die Zukunft iſt auch in Anſehung der übrigen Theile derſelben kein Grund vorhanden, ihr eine nothwendige Fortdauer zuzuſchreiben. Denn ſo weit ſie als bloßes Geſetz (nicht als Vertrag) beſtehen konnte, kann ſie unläugbar von der gegenwärtig in der Stadt Frankfurt beſtehenden geſetzgebenden Gewalt mit demſelben Rechte aufgehoben werden, aus welchem ſie gegeben worden iſt, und es kommt dabei auf die urſprüngliche Rechtmäſigkeit jenes Geſetzes gar nicht an. Die Stätigkeit von 1807 enthält demnach durchaus keine ſolche Abänderung der Stätigkeit von 1616, welche zu beobachten und beizubehalten die Stadt Frankfurt verpflichtet wäre.

Verordnung vom 28. December 1811.

Dieſe Verordnung iſt von dem Großherzog ſelbſt nur in einem ſehr kurzen Auszuge bekannt gemacht worden.

Großherzoglich-Frankfurtiſches Regierungsblatt B. I, S. 609 — 611.

Die vollſtändige Verordnung wurde geheim gehalten, und ſie iſt erſt vor Kurzem von der Judenſchaft bekannt gemacht worden.

Actenmäſige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt am Main. 1816. Beil. 4. (Oben Bd. I, S. 141.)

Ehe die Rechtmäſigkeit derſelben geprüft werden kann, muß ihr wahrer Sinn feſtgeſtellt werden. Sie ertheilt nämlich den Juden völlige Gleichheit der Rechte mit

den chriſtlichen Bürgern, mithin ſelbſt Bürgerrecht. Nun könnte man auf den Gedanken kommen, dieſes von dem Staatsbürgerrecht des Großherzogthums Frankfurt zu verſtehen, als welches mit dieſem Staate von ſelbſt erloſchen ſeyn würde. Allein dieſe Anſicht würde ganz unrichtig ſeyn, vielmehr erhellet aus vielen Gründen, insbeſondere aus dem Decret vom 30. Januar 1812,

> Regierungsblatt Bd. II. S. 9. «Mit dem Eintritt der Frankfurter Judengemeinde in das Bürgerrecht zu Frankfurt» u. ſ. w.

daß das eigentliche Stadtbürgerrecht zu Frankfurt gemeint war.

Dieſes Stadtbürgerrecht behauptet die Judenſchaft durch Vertrag mit dem Großherzog ex causa onerosa erworben zu haben, und zwar insbeſondere durch einen wahren Kauf, für die Summe von 440,000 fl. Allein der erſte Blick auf die Verordnung ſelbſt widerlegt dieſe Anſicht vollkommen. Die Verordnung ſagt ganz deutlich, daß dieſe Gleichſtellung eine bloße Folge der in dem früheren Organiſations-Patent ausgeſprochenen Grundſätze ſey. Der wirkliche Genuß dieſer Gleichheit war einſtweilen noch dadurch ſuspendirt, daß die Judenſchaft, wie oben bemerkt, eine jährliche Abgabe von 22,000 fl. zu entrichten hatte. Dieſe Abgabe mußte die Judenſchaft im zwanzigfachen Werthe, alſo mit 440,000 fl. ablöſen, und von dieſer Ablöſung an ſollte ſie in den wirklichen Genuß jener ſchon früher begründeten Rechtsgleichheit eintreten.

> Regierungsblatt Bd. I. S. 609, 610. «Nachdem die Judengemeinde «zu Frankfurt . . . die ihr bisher obgelegenen beſonderen Abgaben und Leiſtungen abgelöſet hat, ſo iſt dieſelbe und «deren Nachkommen nunmehr in die, vermöge Unſeres Organiſations-Patents vom 16. Aug. 1810 §. 11, conſtitutionsmäſig verordnete Gleichheit der «Rechte wirklich eingetreten» u. ſ. w.

Die Anſicht der Verordnung iſt alſo augenſcheinlich die, daß der Rechtsgrund der Gleichheit, d. h. des Bürgerrechts, keineswegs in einem Vertrag, am wenigſten in einem Kauf, ſondern in der früher gegebenen Conſtitution des Großherzogthums liege. Nur der wirkliche Genuß dieſer Gleichheit war noch durch die Abgabe der 22,000 fl. gehemmt; ſobald aber dieſe Abgabe abgekauft war, trat jener wirkliche Genuß des längſt begründeten Rechts ipso jure ein. Es iſt alſo ganz

Digitized by Google

dem Sinn und den Worten der Verordnung gemäß, daß die Juden das Bürgerrecht ſchon vom 16. Auguſt 1810 an, und völlig unentgeldlich, hätten genieſſen müſſen, wenn ſie nicht zufällig auch eine jährliche Abgabe von 22,000 fl. zu entrichten gehabt hätten.

Dieſe Abgabe ſollte abgekauft werden, aber das Bürgerrecht ſelbſt wurde weder erkauft, noch überhaupt durch Vertrag erworben. Aus dieſer Darſtellung des wahren Sinnes jener Verordnung ergiebt es ſich, daß hier zwei ganz verſchiedene Handlungen in Betracht kommen, die Ertheilung des Bürgerrechts nämlich und die Ablöſung der jährlichen beſondern Abgabe. Es ſoll nunmehr die Rechtmäſigkeit jeder dieſer beiden Handlungen unterſucht werden.

a) Ertheilung des Bürgerrechts.

Es fragt ſich zuerſt, ob in der That, ſo wie jene Verordnung behauptet, das Bürgerrecht der Juden aus dem Organiſations-Patent von 1810 gefolgert werden konnte. Die Worte des Organiſations-Patents, woraus dieſes hergeleitet worden iſt, ſind dieſe:

§. 11. «Das Großherzogthum wird durch eine Conſtitution regiert, «welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Ge«ſetze . . . . feſtſetzt».

§. 13. «Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben; alle Einwohner «des Großherzogthums Frankfurt genieſſen gleiche «Rechte».

Dieſe Rechtsgleichheit konnte in einem doppelten Sinne verſtanden werden: als gleiche Rechtsfähigkeit, oder als Gleichheit der erworbenen, materiellen Rechte. Nach der erſten Bedeutung mußte jeder Unterthan überall Grundeigenthum erwerben können, jeder, er mochte Edelmann oder Bürger, Chriſt oder Jude ſeyn, mußte Großherzoglicher Staatsminiſter werden können. Nach der zweiten Bedeutung hätte alles vorhandene Vermögen unter ſämmtlichen Unterthanen gleich vertheilt werden müſſen, ja jeder Unterthan hätte wirklich Staatsminiſter ſeyn müſſen, ſo lange eine ſolche Stelle mit eigenthümlichen Amtsrechten und Ehrenvorzügen beſtand.

Bekanntlich iſt aber im Großherzogthum Frankfurt niemals der Verſuch gemacht worden, eine ſolche materielle Gleichheit einzuführen, demnach kann es nur die gleiche Rechtsfähigkeit ſeyn, die in jenem Organiſations-Patent gemeint

Digitized by Google

war. Wendet man dieſes auf das Bürgerrecht der Juden zu Frankfurt an, ſo iſt darin derſelbe Gegenſatz unverkennbar.

Man konnte nämlich alle Juden für fähig erklären, das Frankfurter Bürgerrecht unter denſelben Bedingungen und auf demſelben Wege, wie die Chriſten, zu erwerben: man konnte aber auch den in Frankfurt wohnhaften Juden das Bürgerrecht mit einemmale wirklich mittheilen. Das erſte wäre zu vergleichen geweſen mit einem Geſetz, welches allen Unterthanen den Erwerb des Grundeigenthums überall frei gegeben hätte: das zweite dagegen wäre ähnlich geweſen einer gleichen Vertheilung alles im Staate vorhandenen Vermögens. Denn auch das Stadt-Bürgerrecht, d. h. die wirkliche und vollſtändige Theilnahme an den Rechten einer ſtädtiſchen Corporation, iſt eben ſo gewiß ein wirkliches, erworbenes, materielles Recht, als jedes Eigenthum und jede Schuldforderung. Da nun der Großherzog den Juden in der Verordnung von 1811, wie der Augenſchein lehrt, nicht die bloße Fähigkeit zum Bürgerrecht, ſondern vielmehr das Bürgerrecht ſelbſt ertheilt hat, ſo iſt wenigſtens ſo viel gewiß, daß dieſe Ertheilung in Wahrheit nicht aus jener früher ausgeſprochenen conſtitutionellen Gleichheit aller Unterthanen folgte, ja daß ſie damit in gar keiner wahren Verbindung ſtand.

Auſſerdem enthält das Organiſations-Patent von 1810 noch eine andere Stelle, woraus eine Ableitung des Bürgerrechts der Juden verſucht werden könnte.

Organiſations-Patent §. 12, Regierungsblatt Bd. 1, S. 14. «Die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums ſind aufgehoben».

Man könnte nämlich dieſes ſo auslegen, als ob von dieſer Zeit an die Bürgerſchaft zu Frankfurt gar kein geſchloſſenes Ganze mehr gebildet, ſondern jeder andere Unterthan des Großherzogs, folglich auch jeder Jude zu Frankfurt, nunmehr vollen Antheil an den bisher ausſchlieſſenden Rechten der Frankfurter Bürgerſchaft gehabt hätte. Allein ſo verſtanden, würde dieſe Maasregel in der That eine gänzliche Aufhebung aller Corporationen geweſen ſeyn, und die Stadt Frankfurt z. B. hätte ſich aus einer Corporation in eine Anzahl einzelner neben einander wohnender Großherzoglichen Unterthanen aufgelöſt. Eine ſolche Unternehmung nun wäre zwar ſehr tyranniſch und ungerecht, aber doch denkbar geweſen. Daß es indeſſen nicht ſo gemeint war, läßt ſich leicht beweiſen. Das ſicherſte Kennzeichen der Fortdauer einer juriſtiſchen Perſon liegt in der Fortdauer ihrer Schuldverhältniſſe. Da nun der

Großherzog die Frankfurter Stadtſchulden weder annullirt, noch ſelbſt übernommen, noch auch auf andere, einzelne Perſonen übertragen hat, ſo liegt darin der vollgültigſte Beweis, daß der Großherzog die Stadt Frankfurt als fortdauernde Corporation betrachtet hat. Demnach iſt die zuletzt angeführte Stelle des Organiſations-Patents lediglich von den Formen der Verwaltung zu verſtehen, und es folgt daraus für das Bürgerrecht der Frankfurter Juden nicht das geringſte.

Dazu kommt noch, daß der angeführte §. des Organiſations-Patents eine beſondere Ausnahme hinzufügt zum Beſten der Mediatiſirten, welche Ausnahme auch auf die Stadt Frankfurt zu beziehen iſt, da dieſe, wie oben bemerkt worden, von dem Großherzog ſelbſt die Rechte der Mediatiſirten erhalten hatte. In der That alſo iſt die Verordnung von 1811 nichts anderes, als eine willkührliche, von dem Landesherrn ausgehende Ertheilung des Bürgerrechts an ſämmtliche Juden zu Frankfurt, und die damit verbundene Aeuſſerung, daß dieſes lediglich in Gemäßheit der früher aufgeſtellten Conſtitution des Großherzogthums geſchehe, iſt ein leerer Schein. Es fragt ſich nunmehr, ob dieſe Handlung des Landesherrn rechtmäſig war?

Es kommen hier mehrere Gründe zuſammen, weßhalb ſie durchaus für unrechtmäſig gehalten werden muß, nämlich

1) Nach der oben erwähnten, von dem Primas ſelbſt der Stadt ertheilten Verfaſſung, ſollte das Bürgerrecht in der Regel nur von dem Rath, von dem Fürſten aber nur in einzelnen, ausgezeichneten Fällen ertheilt werden.

Hier aber ertheilte es der Fürſt allein, ohne Zuziehung der ſtädtiſchen Behörden, und nicht etwa an wenige Individuen von beſondern Verdienſten, ſondern an eine ganze Claſſe von Einwohnern ohne Unterſchied, mithin ganz gegen jenen Grundſatz der beſtehenden Verfaſſung.

2) Zu dieſem formellen Grunde kommen aber noch mehrere materielle hinzu, die gerade dieſer Ertheilung des Bürgerrechts im Wege ſtehen mußten: Gründe von ſolchem Gewicht, daß in gleichem Falle ſelbſt die Verfügung des Raths, als der einzig competenten Behörde, nicht nur für unweiſe, ſondern auch für unrechtmäſig hätte gehalten werden müſſen. Dieſe materiellen Gründe beſtehen darin, daß:

a) gerade den Juden dieſes Bürgerrecht ertheilt wurde, welches ſchon an ſich völlig verfaſſungswidrig war. Denn das von dem Fürſten ſelbſt im Jahr 1808 gegebene Bürgerſtatut ſagt im §. 3 ausdrücklich: „Wer a) zu einer andern Reli„gion ſich bekennt, als zu einer von den drei chriſtlichen Confeſſionen

«.... e) alle die ein infamirendes Verbrechen begangen haben, ſind unfähig, «das hieſige Bürgerrecht zu erwerben».

Dieſem von ihm ſelbſt erlaſſenen Geſetz alſo handelte gegenwärtig der Fürſt völlig willkührlich entgegen, was um ſo unbegreiflicher iſt, da er ſelbſt vier Jahre vorher (1807) in einem eignen Reſcripte die nationellen Hinderniſſe der völligen Einbürgerung der Juden laut anerkannt und ausführlich erörtert hatte.

Rühs die Rechte des Chriſtenthums und des deutſchen Volkes. Berlin, 1816. 8. S. 81 — 82.

Es iſt um ſo auffallender, da in dieſem Falle die Juden den Chriſten nicht etwa bloß gleichgeſetzt, ſondern ſogar weit vorgezogen wurden, indem nämlich ſämmtliche jüdiſche Schutzangehörige das Bürgerrecht mit einemmale erhielten, die zahlreichen chriſtlichen Beiſaſſen aber nicht.

b) Daß das Bürgerrecht einer ſo großen Anzahl bisher fremder Familien in Maſſe gegeben wurde, ohne alle Auswahl, ohne Prüfung der individuellen Rechtlichkeit und Würdigkeit, ohne allmähligen Uebergang, wodurch die nachtheilige Wirkung auf den öffentlichen Zuſtand und das Gewerbe hätte gemildert werden können, während das Bürgerſtatut von 1808, §. 23 die größte Vorſicht vorgeſchrieben hatte, wenn das Bürgerrecht auch nur einzelnen Individuen neu ertheilt werden ſollte.

c) Daß das Bürgerrecht dieſer großen Zahl von Fremdlingen zum größten Nachtheile der Stadtcaſſe unentgeldlich gegeben wurde. Nach der alten Verfaſſung mußte jeder in das Bürgerrecht aufgenommene Fremde fünf Procente ſeines Vermögens zahlen.

J. A. Moritz Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt, Th. I, S. 204.

Das Bürgerſtatut von 1808 Anhang Num. V, beſtimmte dieſes näher dahin, daß Fremde, die durch Heirath das Bürgerrecht erwerben würden, wenn es Männer wären, 5 Procent, Weiber 2½ Procent ihres Vermögens abgeben ſollten; für ſolche, die nicht durch Heirath, ſondern, ſo wie hier, aus Gnade das Bürgerrecht bekämen, ſollte die Abgabe willkührlich beſtimmt werden.

Indem nun die Juden unentgeldlich das Bürgerrecht erhielten, ſo lag darin nicht nur eine völlige unerlaubte Beeinträchtigung der Stadtcaſſe, ſondern zugleich wiederum eine ganz unbegreifliche und ungerechte Begünſtigung der Juden vor allen chriſtlichen Fremdlingen, die in das Bürgerrecht neu aufgenommen wur-

Digitized by Google

den. Daß nämlich die oben erwähnten 440,000 fl. nicht als Einkauf in das Bürgerrecht, ſondern lediglich als Ablöſung der beſondern Judenſteuern zu betrachten waren, iſt bereits ausgeführt worden.

Erwägt man alle dieſe Gründe, die den Großherzog abhalten mußten, jenen Schritt zu thun, ſo iſt es ſchwer zu begreifen, wie er ſich dennoch dazu entſchlieſſen konnte. Es erklärt ſich nur, theils aus der dringenden Geldnoth, die ihm ſchnelle Verfügung über eine bedeutende baare Summe ſehr wünſchenswerth machen mußte, theils aus der immer ſteigenden Nachahmung durchgreifender franzöſiſcher Einrichtungen, theils aus der Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Wohl, die aus dem höchſt precären Verhältniß der Großherzoglichen Regierung zu der despotiſchen Willkühr Napoleons entſtehen mußte.

Aus allen dieſen Gründen iſt die Aufnahme der Juden in das Frankfurter Bürgerrecht durch die Verordnung von 1811 für eine durchaus unrechtmäſige und ungultige Handlung zu halten.

b) Ablöſung der beſondern Judenſteuern.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß die Stätigkeit von 1807 dieſe Steuern auf eine jährliche runde Summe von 22,000 fl. beſtimmt hatte. Von dieſer Summe ſollten 3600 fl. (als welche ehemals in die Kaiſerliche Caſſe gekommen waren), dem Großherzog bleiben, die übrigen 18,400 fl. aber der Stadtcaſſe anheim fallen. Dieſes Verhältniß anerkennend, verordnete der Großherzog, daß die Ablöſung von einer gemeinſchaftlichen Commiſſion bewirkt werden ſollte.

Verordnung vom 7. Februar 1811, Regierungsblatt Bd. 1, S. 293 folg.

Einleitung: «auf ſolche Weiſe, daß weder dem Staate, noch den «Gemeinheiten ..... in wohl hergebrachten «Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch «verurſacht werde».

Art. 3. «Um dieſes Ablöſungsgeſchäft baldmöglichſt zu Stande zu «bringen, ernennen wir fur jedes Departement eine Commiſſion, «welche beſtehen ſoll aus dem daſigen Präfecten .... und «dem Maire der Haupt-Departementsſtadt».

Art. 5. «In dem Reichsſchluſſe von 1803 ſind Ablöſungen beſtändiger «Renten auf 2½ Procent beſtimmt; doch ſind wir geneigt, in Be-

Digitized by Google

«ziehung auf Souverainetäts-Verhältniſſe, möglichſt «billige Bedingniſſe zu bewilligen».

Art. 6. «Da noch die Judenſchaft in gemeinſchaftlichem «Verhältniſſe ſteht (wie z. B. die Stätigkeit in Frank«furt), ſo iſt das Ablöſungsgeſchäft mit dieſer Ge«meinheit vorderſamſt zu Stande zu bringen».

Nicht lange nachher aber ernannte der Großherzog in offenbarem Widerſpruch mit dieſer ſeiner eigenen Erklärung eine Commiſſion, die bloß aus zwei großherzoglichen Staatsdienern, dem Miniſter von Eberſtein und dem Ober-Polizei-Director von Itzſtein, beſtand, und von welcher dieſe Ablöſung einſeitig, ohne alle Zuziehung einer ſtädtiſchen Behörde, verabredet wurde.

Actenmäſige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten, Beilagen. S. 10.

Ein Theil der bedungenen Ablöſungs-Summe iſt auch wirklich bezahlt worden, jedoch wiederum nicht an die Stadtcaſſe, ſondern allein an den Großherzog.

Was nun die Rechtmäſigkeit dieſer ganzen Verhandlung betrifft, ſo ſind dabei die zwei Beſtandtheile der jährlichen beſonderen Judenſteuer wohl zu unterſcheiden. Nämlich über die 3600 fl., welche der Großherzog als Souverain bezog, war derſelbe zu verfügen berechtigt, dieſer Theil der Abgabe iſt daher allerdings als rechtmäſiger Weiſe abgelöſt zu betrachten. Hingegen für den ganzen Ueberreſt war die Verhandlung völlig nichtig, indem hier der Großherzog ein Recht verkaufte, welches lediglich zu dem Gemeinde-Vermögen der Stadt Frankfurt gehörte, und welches ſogar noch wenige Monate vorher als ſolches ausdrücklich von dem Großherzog anerkannt worden war.

Dieſe Ablöſung iſt alſo für die Stadt Frankfurt als nicht geſchehen zu betrachten, indem weder der Kaufcontract, in welchen ſie nicht eingewilligt hat, noch die Zahlung, die ſie nicht erhalten hat, irgend eine Verbindlichkeit für ſie hervorzubringen vermag.

Dazu kommt noch, daß auch die Beſtimmung des Kaufpreiſes völlig willkührlich und ganz gegen den Inhalt der angeführten Verordnung geſchah. Die Verordnung hatte nämlich eine allgemeine Ablöſung zu $2\frac{1}{2}$ Procent, d. h. im vierzigfachen Capitalwerthe vorgeſchrieben, nur mit Ausnahme der Souverainetäts-Verhältniſſe; hierauf wenigſtens hätte alſo auch die Stadt Frankfurt ein beſtimmtes Recht gehabt. Nun wurde aber den Juden die Ablöſung zu 5 Procent, d. h. im

Digitized by Google

zwanzigfachen Capitalwerthe geſtattet, ſo daß ſchon dadurch die Stadt gerade die Hälfte der Capitalſumme verlieren mußte, welche ihr nach jener Verordnung gebührte.

Betrachtet man aber nun noch beide hier beurtheilte Handlungen, die Ertheilung des Bürgerrechts und die Ablöſung, in Verbindung, ſo ergiebt ſich daraus noch ein ganz neues Reſultat. Der Großherzog ſelbſt hatte nämlich wiederholt erklärt, daß der wirkliche Erwerb des Bürgerrechts abhängig ſey, von einer vorhergehenden rechtmäßigen Ablöſung aller beſondern Laſten als ſeiner conditio sine qua non.

Dieſes iſt mit deutlichen Worten ausgeſprochen in der angeführten Verordnung vom 7. Febr. 1811. Art. 2:

> «Bis dahin, daß dieſe Ablöſung wirklich und vollſtändig «zu Stande gekommen iſt, dauert der gegenwärtige Zuſtand «der Dinge fort».

Da nun die hier vorgenommene Ablöſung nach allen Rechtsgründen durchaus nichtig war, ſo iſt auch die dadurch bedingte Ertheilung des Bürgerrechts nach den eigenen Anſichten des Großherzogs als nicht geſchehen zu betrachten, ſo daß ſie ſelbſt dann für nichtig und unverbindlich gehalten werden müßte, wenn ihr auch nicht die oben ausgeführten Gründe im Wege ſtänden.

Es hat ſich demnach in dem Zuſtande der Judenſchaft zu Frankfurt, während der ganzen Regierung des Primas und Großherzogs, rechtlich nur dieſes geändert, daß die Judenſchaft von ihren beſondern Steuern eine jährliche Summe von 3600 fl. abgelöſt hat, alles übrige iſt unverändert geblieben, wie es zur Zeit der freien Reichsſtadt war.

C. Zuſtand der Juden in der gegenwärtigen freien Stadt.

Zuletzt iſt zu unterſuchen, welche Aenderungen in dem rechtlichen Zuſtande der Juden ſeit der Herſtellung der ſtädtiſchen Freiheit eingetreten ſeyn möchten.

Die erſte und wichtigſte Frage hiebei iſt die: hat die neu ertheilte Freiheit an ſich Einfluß auf dieſes Verhältniß gehabt? Und dieſe Frage führt weiter zu der andern: an wen iſt überhaupt die Freiheit und Souverainetät gegeben worden?

Hierüber aber kann kaum ein ſcheinbarer Zweifel erhoben werden.

Die Freiheit und Souverainetät iſt notoriſch der Stadt Frankfurt gegeben worden, alſo nicht etwa einer Anzahl einzelner Individuen, die eben der Zufall im Augenblick der Wiederherſtellung auf dieſem Raume zuſammengeführt hatte, ſon-

Digitized by Google

dern der Stadt als Corporation. Dieſe war nämlich zwar durch ſehr verſchiedene politiſche Verhältniſſe hindurch gegangen, aber als juriſtiſche Perſon war ſie ſtets dieſelbe geblieben. Zur Zeit des deutſchen Reichs war ſie das Subject der Landeshoheit geweſen, unter dem P r i m a s war ſie eine Landſtadt mit beſondern Rechten und Vorzügen, jetzt wurde ſie von neuem mit einer wahren Staatsgewalt verſehen. In wie fern dieſe neue Staatsgewalt die vollſtändige Erneuerung und Fortſetzung der früheren Landeshoheit (nur mit erweiterten Rechten) iſt oder nicht, dieſe Frage kann hier unberührt bleiben: unzweifelhaft iſt es, daß das Subject dieſer Staatsgewalt dieſelbe juriſtiſche Perſon iſt, welche durch alle dieſe Zeiten hindurch unverändert fortgedauert hat. Fragt man alſo, wer zur Theilnahme an dieſen neu entſtandenen politiſchen Rechten befugt iſt, ſo kann die Antwort nicht zweifelhaft ſeyn. Es ſind alle diejenigen, welche im Augenblick der wiederhergeſtellten Freiheit rechtmäſige Bürger von Frankfurt, mithin wahre Mitglieder jener unverändert fortdauernden Corporation waren. Da nun, wie oben gezeigt worden iſt, die Judenſchaft zu Frankfurt das Bürgerrecht in der That nicht erworben, ſondern nur unter Begünſtigung der damals beſtehenden Regierung uſurpirt hatte, ſo kann auch die Judenſchaft auf die Theilnahme an dieſen neuen politiſchen Rechten keinen gegründeten Anſpruch machen. Es iſt aber noch zu unterſuchen, ob etwa durch einzelne beſondere Beſtimmungen des Wiener Congreſſes der Judenſchaft zu Frankfurt neue Rechte gegeben worden ſind. Dieſes iſt theils für den proviſoriſchen Zuſtand, theils für die bleibenden Rechtsverhältniſſe behauptet worden und muß nunmehr in beiden Rückſichten erörtert werden. Schon im voraus iſt aber wohl zu bemerken, daß nirgends eine ausdrückliche Beſtimmung über die Verhältniſſe der Frankfurter Juden vorkommt. Dieſer Umſtand iſt um ſo merkwürdiger, da dieſe Auslaſſung keineswegs als zufällig betrachtet werden kann. Die Forderungen der Judenſchaft waren nämlich durch eigene Abgeordnete lebhaft betrieben worden und mehrmals zur Sprache gekommen, der Abgeordnete der Stadt Frankfurt hatte mehrmals gegen alle nachtheilige Beſtimmungen hierüber proteſtirt,

Klüber's Acten des Wiener Congreſſes, Heft 8, S. 463. 542.

und dadurch erhält jene Auslaſſung beſonderes Gewicht.

Klüber's Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes, S. 384 — 386.

Dieſe Auslaſſung iſt endlich um ſo entſcheidender, da der Art. 46 des Acte du congrès von der Stadt Frankfurt ausdrücklich ſagt:

> «Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite éga- «lité de droits entre les différens cultes de la reli- «gion chrétienne».

Nach der Verordnung von 1811 ſollten die Juden gleiches Recht mit den Chriſten haben: hier werden den Chriſten allein (jedoch ohne Unterſchied der verſchiedenen Confeſſionen) politiſche Rechte in der freien Stadt zugeſchrieben. Und wie ſehr dieſe Anſicht der Sache mit den allgemeinen Anſichten des Wiener Congreſſes übereinſtimmt, erhellet aus folgender Stelle eines Congreß-Protokolls:

> «ad 2) Erinnert der Herr Fürſt von Wrede, daß der Ausdruck der «Zuſicherung der Rechte für eine jede Claſſe der Nation um deßwillen zu «weitgehend ſcheine, weil inſonderheit in Hinſicht der Juden gedenkbar «ſey, daß ſie in einem Staate nicht gleiche Rechte wie in den übrigen «genöſſen, bezeigte ſich jedoch nachmals mit der gegebenen Erklärung zu- «frieden, daß hier nur von verfaſſungsmäſigen Rechten die Rede ſey, «mithin, wenn durch die Verfaſſung für ſelbige Nichts feſtgeſetzt «worden, durch dieſen Artikel keinem Landesherrn die Hände «gebunden wären».
>
> Klüber's Acten, Bd. II, S. 80.

Was nun zuerſt den proviſoriſchen Zuſtand der Judenſchaft in Deutſchland überhaupt betrifft, ſo ſagt darüber der Art. 16 der Bundesacte:

> «jedoch werden den Bekennern dieſes (des jüdiſchen) Glaubens, bis dahin, «die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten «Rechte erhalten».

In dieſer Stelle war früherhin geſetzt worden: «in den einzelnen Bundes- ſtaaten». Nach dieſer frühern Faſſung wären die jetzt wiederhergeſtellten Staaten verbunden geweſen, den Juden proviſoriſch auch diejenigen Rechte anzuerkennen, welche denſelben in dem Gebiet dieſer hergeſtellten Staaten, aber nicht von ihnen ſelbſt, ſondern von einer uſurpatoriſchen Regierung ſolcher Länder, eingeräumt worden wären. Der Kurfürſt von Heſſen z. B. hätte die Conceſſionen des Königs Hieronymus, die Stadt Hamburg die des Kaiſers Napoleon

Digitized by Google

nicht antaſten dürfen. Man hatte aber auf dieſe harten und ungerechten Folgen der erwähnten Abfaſſung aufmerkſam gemacht, und ſo wurde die gegenwärtige an die Stelle geſetzt, nach welcher die Bundesſtaaten nur diejenigen Conceſſionen vorläufig ungeändert laſſen ſollen, welche von ihnen ſelbſt ertheilt ſeyn möchten. Die Anwendung auf die Stadt Frankfurt iſt unzweifelhaft. Nach der frühern Abfaſſung hätte ſie proviſoriſch die Conceſſionen des Großherzogs anerkennen müſſen, jetzt iſt ſie ſelbſt proviſoriſch nur an ihre eigenen gebunden, indem nichts gewiſſer iſt, als daß der Großherzog von Frankfurt niemals zu den Mitgliedern des deutſchen Bundes gehört hat, ſeine Conceſſionen alſo nicht unter die von den Bundesſtaaten ertheilten gerechnet werden können.

Klüber's Ueberſicht, dritte Abth. S. 384 — 386.

Für den bleibenden Zuſtand der Judenſchaft ſind zwei Stellen als *Beſtätigung* der Großherzoglichen Verordnung von 1811, in der That alſo, da dieſe Verordnung an ſich ſelbſt ungültig war, als neue Rechte beſtimmend, angeſehen worden:

1. Acte du congrès Art. 45 Nro. 7:

«Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention, qui «pourroit être élevée envers le prince Primat, en sa qualité de Grand-«Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être inquiété par «aucune réclamation de cette nature».

Man behauptet nämlich, daß die Judenſchaft, wenn die Verordnung von 1811 nicht beſtehen ſollte, ihren Regreß an den Großherzog oder deſſen Erben müßte nehmen können. Da nun die angeführte Stelle jeden Regreß dieſer Art verbiete, ſo müſſe eben deßhalb jede Handlung des Großherzogs, die dahin führen könnte, für gültig gehalten werden. Allein dieſe Folgerung iſt, von allen Seiten betrachtet, ungegründet. Zuvörderſt würde dieſer Regreß, nach den oben ausgeführten Gründen, nicht das unentgeldlich ertheilte Bürgerrecht, ſondern nur den Kaufcontract betreffen können, wodurch die Judenſchaft ihre beſondern Abgaben abgelöſt hat. Aus dieſem Kaufcontract iſt wieder nur ein Theil des Kaufgeldes wirklich bezahlt, für welchen allein ein Regreß gedacht werden könnte. Von dieſem bezahlten Theil des Kaufgeldes aber iſt ferner ein großer Theil ſo bezahlt, daß dadurch die verabredete Befreiung wirklich erreicht worden iſt; dieſes gilt nämlich von den 3600 fl., welche der Großherzog als Souverain zu fordern hatte, und wofür alſo ein Capital

von 72,000 fl. auf vollgültige, durchaus wirkſame Weiſe bezahlt worden iſt. Alles übrige iſt nun freilich indebite bezahlt, die Judenſchaft hatte dafür gegen den Großherzog urſprünglich eine condictio indebiti, und ſie kann dieſe nunmehr gegen den Großherzog oder deſſen Erben vermöge jenes Artikels der Congreßacte nicht mehr geltend machen. Vielmehr gehört dieſe condictio indebiti ganz in die Reihe der Central-Staatsſchulden des vormaligen Großherzogthums. In ſo ferne dieſe Schulden überhaupt gegen die gegenwärtigen Beſitzer des Landes geltend gemacht werden könnten (als worüber der Wiener Congreß keine allgemeine Beſtimmung gegeben hat), würde auch dieſe Schuld von denſelben pro rata der Landes-Antheile getragen werden müſſen. Geſetzt aber auch, es fände ſich überhaupt niemand, gegen den die Judenſchaft dieſen ihren Regreß durchſetzen könnte, ſo würde ſelbſt daraus noch nicht folgen, daß die Ablöſung ſelbſt als eine gültige Handlung anerkannt werden müßte. Denn, wenn z. B. der Großherzog während ſeiner Regierung irgend einem Unterthan ſein Eigenthum willkührlich weggenommen und einem Dritten verkauft hätte, ſo würde urſprünglich der Eigenthümer gegen den Käufer eine Vindication, der Käufer aber den Regreß gegen den Großherzog gehabt haben. Denkt man nun aber jenen Artikel der Congreßacte hinzu, ſo folgt daraus lediglich, daß nunmehr der Käufer ſeinen Regreß gegen den Großherzog verlieren müßte, aber die Vindication des Eigenthums würde ſtets als gültig anerkannt werden müſſen. Eben ſo muß nun im gegenwärtigen Falle die Ablöſung für ungültig erkannt werden, obgleich die Judenſchaft durch jene Beſtimmung der Congreßacte ihren Regreß wegen des bezahlten indebiti verloren hat.

2. Die Note des Herrn Fürſten von **Metternich** vom 9. Juni 1815, wodurch derſelbe im Namen der alliirten Mächte die Stadt Frankfurt benachrichtigte, daß ihre Freiheit neuerdings anerkannt worden ſey.

Actenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten, Beil. 18. (oben Bd. I, S. 144.)

Allein ſchon im Voraus iſt aus der Beſtimmung dieſer Note zu erwarten, daß dieſelbe lediglich auf anderwärts begründete Rechtsverhältniſſe verweiſen, aber nicht ſelbſt neue Rechte ertheilen oder Verpflichtungen auflegen werde. Und dieſe Erwartung findet ſich denn auch in dem gegenwärtigen Falle vollkommen beſtätigt. Sie ſagt nämlich wörtlich Folgendes:

Digitized by Google

«Indem Sie (die hohen Mächte nämlich) dem Senat und der Bürgerſchaft «die vollkommenſte Eintracht und Unparteilichkeit bei Feſtſetzung ihrer «Verfaſſung empfehlen, müſſen Sie auf Erhaltung aller wohlerworbenen «Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt beſtehen, damit jede zurückwir- «kende Maasregel vermieden werde».

Welches dieſe wohlerworbenen Rechte ſeyen, wird hier völlig unbeſtimmt ge- laſſen und kann alſo nur aus andern Quellen, unabhängig von dieſer Note, erkannt werden. Insbeſondere folgt aus dieſer Note zum Vortheil der Judenſchaft gar nichts, indem dieſelbe, wie oben gezeigt worden iſt, aus der Zeit der Großherzog- lichen Regierung keine wohlerworbenen Rechte hat.

In der That iſt alſo, weder unter der Regierung des Primas und Großherzogs, noch ſeit der wiederhergeſtellten Freiheit, der rechtliche Zuſtand der Juden geändert worden.

Vielmehr beſteht noch jetzt das alte Unterthanen-Verhältniß derſelben zu der Stadt, und die Stätigkeit von 1616 mit ihren Modificationen aus der Zeit der freien Reichsſtadt iſt noch jetzt die wahre Quelle ihrer Rechte. Alles, was in dieſem Grundgeſetz der gegenwärtigen Zeit unangemeſſen gefunden werden möchte, kann daher auf keinem andern rechtlichen Wege als durch völlig freien Vertrag abgeändert werden.

Aus dieſer hiſtoriſchen Entwickelung ergiebt ſich nunmehr von ſelbſt die Beant- wortung der vorgelegten ſpeciellen Fragen:

1) «Ob die von dem geweſenen Großherzog von Frankfurt der Judenſchaft «der Stadt Frankfurt ertheilte Vergünſtigung für die Stadt oder deren Re- «präſentanten, den Rechten nach überhaupt verbindliche Kraft habe»?

Antwort: Nein!

2) «Ob nicht wenigſtens, aus Gründen des gemeinen Wohls, jene Vergünſti- «gung modificirt und beſchränkt werden könne, beſonders wenn man die «Judenſchaft künftig von derjenigen öffentlichen Leiſtung befreiet laſſe, welche «dieſelbe ehehin in einer Averſional-Summe an die Stadtcaſſe zu entrich- «ten gehabt, und unter dem geweſenen Großherzog abgelöſt habe»?

Dieſe Frage fällt durch die vorige Antwort weg.

Digitized by Google

II. Verhältniß des Bundestags zu den zwiſchen der Stadt und der Judenſchaft obwaltenden Streitigkeiten.

Der Bundestag kann in dieſer Angelegenheit theils in einer richterlichen, theils in einer geſetzgebenden Function in Betracht kommen.

A. Richterliche Function des Bundestags.

Dieſe kann wiederum theils aus den allgemeinen rechtlichen Verhältniſſen des Bundestags abgeleitet werden, theils aus beſondern, nur für die gegenwärtige Sache gültigen Gründen.

Aus den allgemeinen rechtlichen Verhältniſſen des Bundestags läßt ſich eine ſolche Competenz deſſelben nicht behaupten. Zwar iſt überhaupt ein Bundesgericht für ſämmtliche Klagen der Unterthanen gegen ihre Regierungen ſehr wohl denkbar, allein bis jetzt iſt ein ſolches nicht angeordnet, und insbeſondere iſt der Bundestag nicht als ein ſolches conſtituirt. Da nun unläugbar die vorliegende Sache eine reine Juſtizſache und keine Regierungs-Angelegenheit iſt, ſo hat darin auch der Bundestag, wenn man bloß auf die allgemeine Natur und Beſtimmung deſſelben ſieht, keine Competenz.

Scheinbarer iſt die Herleitung der Competenz aus beſonderen Gründen.

a) Aus der Bundesacte Artikel 16, welche Stelle, wie oben bemerkt, ein Proviſorium vorſchreibt für die den Juden «von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte». Die Aufrechthaltung dieſes Proviſorii gehört unläugbar zur unmittelbaren Ausführung der Bundesacte, wofür der Bundestag zu ſorgen berechtigt und verpflichtet iſt. Allein dieſe Competenz wird nur für diejenigen Fälle gelten können, da die klagende Partei wenigſtens behauptet, daß ihr von einem Bundesſtaate Rechte eingeräumt ſeyen, welche gegenwärtig verletzt würden. Wenn dagegen der Kläger ſelbſt, ſo wie hier die Judenſchaft, eine ſolche Conceſſion gar nicht einmal behauptet, ſondern ſich auf Rechte gründet, die ihr von einer früheren, zum deutſchen Bunde nicht gehörenden Regierung ertheilt ſeyn ſollen, ſo iſt auf einen ſolchen Fall das oben bemerkte Proviſorium nicht anwendbar, mithin auch nicht diejenige Competenz des Bundestags, welche aus dieſem Proviſorium hergeleitet werden möchte.

Digitized by Google

b) Aus dem Acte du congrès art. 46, worin für die Stadt Frankfurt verordnet iſt:

«Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de «la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la Diète «germanique, et ne pourront être décidées que par elle».

Zur Zeit dieſes Congreß-Beſchluſſes war die Lage von Frankfurt dieſe. Die Stadt ſelbſt, als Gemeinheit, war nicht erſt zu begründen, oder wiederherzuſtellen, ſondern dieſe hatte während aller Veränderungen der vergangenen Jahre ununterbrochen fortbeſtanden. Dagegen waren die politiſchen Formen und Einrichtungen dieſer Gemeinheit noch ſehr unbeſtimmt, und es konnte darüber unter den Mitgliedern derſelben zu großen, weit ausſehenden Streitigkeiten kommen. Für dieſe Streitigkeiten alſo wurde in jenem Artikel eine ſpecielle Competenz des Bundestags begründet, ohne Zweifel deßwegen, weil dieſelben von ganz anderer Natur waren, als gewöhnliche Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und Regierungen. Wäre nun z. B. zwiſchen den Katholiken und den Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten ein Streit entſtanden über die Theilnahme an politiſchen Rechten, ſo würde dieſer Streit gewiß der Competenz des Bundestags anheim gefallen ſeyn, indem beiden Parteien notoriſch das Bürgerrecht zukam, und lediglich von Anordnung der Verfaſſung die Rede war. Ganz anders im vorliegenden Fall, in welchem darüber geſtritten wird, ob die Juden in Wahrheit Bürger ſind, d. h. ob ſie als Mitglieder jener Gemeinheit betrachtet werden dürfen. Dabei iſt alſo gar nicht von Anordnung der Verfaſſung die Rede, ſondern vielmehr von einem Verhältniß und einem Streit, welcher ganz eben ſo in jedem andern Staate, bei einer vollſtändig eingerichteten Verfaſſung, vorkommen kann. Es iſt alſo auch in dieſem Fall keine Anwendung zu machen von der ſpeciellen, durch den Art. 46 begründeten Competenz des Bundestags.

B. Geſetzgebende Function des Bundestags.

Der 16. Artikel der Bundesacte verweiſt auf allgemeine, für ganz Deutſchland zu treffende Einrichtungen in Beziehung auf die Juden. Daß davon keine unmittelbare Anwendung auf Entſcheidung des gegenwärtigen Rechtsſtreites zu machen iſt, leuchtet von ſelbſt ein. Allein ſelbſt für die Zukunft werden bei allen ſolchen Einrichtungen die natürlichen Grenzen nicht verkannt werden dürfen, welche oben bei der Prüfung der Großherzoglichen Verordnung angegeben worden ſind. Wenn dabei

Digitized by Google

insbeſondere von dem Bürgerrecht die Rede iſt, ſo läßt es ſich denken, daß der Bundestag den Juden eine allgemeine Fähigkeit dazu ertheilte, allein das wirkliche Bürgerrecht einer beſtimmten Stadt, d. h. die unmittelbare und vollſtändige Theilnahme an den Gemeinderechten derſelben, an ihrem Gemeinde-Vermögen u. ſ. w. wird er ihnen eben ſo wenig geben können, als er über andere jura singulorum zu verfügen berechtigt iſt.

Daß dieß Gutachten den Rechten und Uns zugeſandten Acten gemäß ſey, bezeugen Wir urkundlich Unſeres Facultäts-Siegels.

(L. S.)

Ordinarius, Senior, Profeſſores und
Doctores der Juriſten-Facultät auf
der Königl. Preuſſiſchen Univerſität
Berlin.

Digitized by Google

Anlage 3.

Ueber die Anſprüche der Judenſchaft zu Frankfurt am Main, auf das volle Bürgerrecht dieſer Stadt.

Die von der Judenſchaft zu Frankfurt am 4. November 1816 bei der hohen Bundesverſammlung eingereichte Denkſchrift, iſt keine unwichtige Erſcheinung in der Geſchichte unſerer Zeit; ſie erinnert lebhaft an vorausgegangene große Veränderungen im ganzen geſellſchaftlichen Zuſtande. Wenn es ſchmerzliche Empfindungen erregt, auf die mit Trümmern überſchüttete Bahn der beiden letzten Jahrzehende zurückblicken zu müſſen, ſo erweckt es noch ernſtere Betrachtungen, die Wirkungen dieſer verhängnißvollen Periode bisweilen noch in der Verworrenheit der Rechtsbegriffe und in den Vorſtellungen von den Grundlagen der geſellſchaftlichen Ordnung fortdauern zu ſehen. Auch nur hieraus erklärt ſich der Inhalt genannter Denkſchrift. Mit befremdender Zuverſicht berufen ſich ihre Urheber auf durch Landesgeſetze, Verordnungen und Verträge erworbene Rechte, und verlangen Schutz gegen vermeinte willkührliche Verletzung. Keine geringere Bitte wird von den Beſchwerdeführern vernommen, als, in dem wohlerworbenen, vollſtändigen deutſchen Bürgerrecht erhalten zu werden. Sie behaupten bereits in dieſer großen Genoſſenſchaft, dieſem herrlichen Gemeingut des deutſchen Volkes zu ſtehen, unzugänglich der Geſetzgebung, die noch das künftige Schickſal ihrer Glaubensgenoſſen beſtimmen ſoll *).

*) S. Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt an die deutſche Bundesverſammlung, oben Bd. I, Seite 114, wo es heißt: «Aus der nachfolgenden gedrängten Darſtellung der rechtlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt, wird ſich ergeben, daß die Sache der Frankfurter Iſraeliten mit der allgemeinen Angelegenheit der Iſraeliten in Deutſchland, in keinem näheren oder gar unmittelbaren Zuſammenhange ſtehe. Nicht von einer Anwendung des im Artikel 16 der deutſchen Bundesacte aufgeſtellten weiſen und menſchenfreundlichen allgemeinen Princips auf die Gemeinde zu Frankfurt und deren Verhältniſſe, nicht von irgend einer politiſchen Betrachtung überhaupt, kann in Rückſicht der Frankfurter Iſraeliten die Rede ſeyn».

Weiter Seite 129: «Nach dem wahren Sinne der Beſtimmungen des Wiener Congreſſes haben die Iſraeliten zu Frankfurt ohne Widerrede darauf zu beſtehen, daß ſie in dem vollen rechtlichen Beſitz und Genuß ihrer vom Großherzog legal erworbenen und ausdrücklich für legal erworben erklärten vollſtändigen bürgerlichen Rechte ohne irgend eine Beſchränkung zu belaſſen, und daß in der Frankfurter Conſtitution das vollſtändige Bürgerrecht der iſraelitiſchen Gemeinde beſtätigend aufzunehmen ſey».

Sich anklammernd an die enge Spanne eines kaum verfloſſenen Zeitabſchnitts, und das, was hierin das vorübergehende Wirken einer untergegangenen, mit ſich ſelbſt in Widerſpruch verfallenen Regierung erſchuf, werfen ſie den Schleier über die Vergangenheit, und gehen an einer Gegenwart vorüber, die den Zuſtand eben dieſer Glaubensgenoſſen in den meiſten Ländern Deutſchlands im grellen Abſtande mit jenen Anſprüchen hinſtellt. Als erfordere die Feſtſtellung eines Rechtszuſtandes nur die Willkühr eines Machtſpruches; als erheiſche die Ertheilung des Nationalrechts, die Aufnahme in die Nationalgenoſſenſchaft, nichts weiter, als die launenhafte Faſſung eines Beſchluſſes; als bedürfe der Eintritt in die Familie eines großen Volkes, dieſes im Laufe der Jahrtauſende geſtifteten, durch Schickſale, Religion, Sitten, Rechte und Gebräuche geſtifteten Vereins, dieſes über alle Schätzung erhabenen, im Kampfe und Anſtrengung erworbenen Erbgutes, — nichts weiter, als die Eröffnung der zu dieſen Heiligthümern führenden Pforte, — behaupten die hieſigen Juden ſchon in deren Mitbeſitz, und Brüder des Volkes zu ſeyn, das ſeit Jahrhunderten in ihnen nur Fremdlinge erkannte, jedoch menſchenfreundlich ſie nicht ganz von ſich ausſchied *).

Wenn es eben dieſe Menſchlichkeit iſt, die, weil ſie das Fremdartige ſo tief in ſich einwurzeln ließ, es plötzlich auszureiſſen und hierdurch tiefe Wunden zu ſchlagen verſchmäht, vielmehr duldſam die Eingedrungenen aus ſelbſt verſchuldeter Erniedrigung emporheben, diejenigen, die ſelbſt gewählte Knechtſchaft annahmen, zum Stande größerer Freiheit und beſſerem Zuſtande erziehen will; wenn die Pfleger dieſer Menſchlichkeit Behauptungen, wie die vorgetragenen, vernehmen, ſo rechtfertigt ſich wohl ihre Beſorgniß, daß der ſtolze Wahn, der ſie erzeugte, die Verwirrung der Begriffe von der Natur und dem Weſen des Rechts, worauf ſie ſich ſtützen, nur wenig die Erwartungen rechtfertige, die ſo Manche von den Fortſchritten der Juden in der ſittlichen Cultur angekündigt haben **).

Wenn freilich das Recht in der Geſellſchaft, nicht ſowohl ein Erzeugniß derſelben, ein Werk ihrer innigſten und verborgenſten Kräfte, das Reſultat der vom

*) In einer den 5. Sept 1814 (oben Bd. I, S. 192) an den damaligen Chef des Verwaltungsraths, Staatsminiſter Freiherrn von Stein, von der iſraelitiſchen Gemeinde übergebenen Vorſtellung, nennen ſich deren Mitglieder eingebohrne Deutſche!

**) Es leidet keinen Zweifel, daß alle europäiſchen Staaten, mit den größten Aufopferungen, die Erziehung des unter ſie gerathenen fremden Volks übernehmen mußten, und bis jetzt damit noch zu keinem erfreulichen Reſultate gelangen konnten.

Bedürfniß hervorgerufenen, von der Weisheit der Regierung ausgeglichenen Verhältniſſe aller Bürger iſt, wenn es vielmehr nur ein Geſchöpf der Macht, das Product inhaltsleerer kalter Theorien iſt, ſo durften freilich die Juden dreiſt ihre Obrigkeit herausfordern, weil dieſe nicht vermochte, das, was jene als auf Landesgeſetze, Verordnungen und Verträge feſt geſtützt erklären, als mit zureichendem Stempel des wahren Rechts bezeichnet anzuerkennen.

Dieſes Recht zu begründen, es aus ſeinen Trümmern wieder zu erheben, es in allen Ländern des deutſchen Vereins in den weitumfaſſendſten Beziehungen herrſchend zu machen, dieß iſt der erhabene Beruf Einer hohen deutſchen Bundesverſammlung. Was hieran die Zeit verwüſtet, das Schickſal verworren, das Verhängniß vernichtet hat, ſoll wieder aufgebauet, gereinigt und erſetzt werden. Nur in den Eigenthümlichkeiten des deutſchen Volkes fand es ſeine Grundlage, aus dieſer unversiegbaren Lebensquelle war es gefloſſen, von ſeinen erſten Uranfängen an, durch alle Wechſel ſeiner Geſchichte, und bis zu den großen Verwirrungen unſerer Tage. Als dieſen eine lang gebeugte Kraft ſiegreich ein Ziel ſetzte, und ſchöpferiſch den deutſchen Bund zum Daſeyn rief, forderte weitverbreitete Sehnſucht die Wiedererneurung jener Eigenthümlichkeiten, das Entfernen des Fremdartigen, die Herſtellung des Nationellen, damit das neue Band, durch Sitte, Brauch und Geſetz von innen und nach auſſen neu befeſtiget werde.

Ueberraſchen mußte es alſo, wenn Einer hohen Bundesverſammlung, kaum eingeſchritten in die Bahn zu dieſem erhabenen Ziele, und begleitet von ſo vielen Hoffnungen und Erwartungen des deutſchen Volkes, in zudringlicher Haſtigkeit, die Wortführer eines kleinen Theils der Nation ſich in den Weg ſtellten, die bis zum Untergange des deutſchen Reichs, und noch faſt allerwärts, nur als fremde Schutzgenoſſen geduldet wurde? Vorgreifend dem, was ihnen, ſo wie allen ihren Glaubensgenoſſen, die Stifter des deutſchen Vereins edelmüthig zugedacht, pochen ſie auf vermeinte Rechte, und behaupten, weder in näherem oder unmittelbarem Zuſammenhange mit der allgemeinen Angelegenheit der Juden in Deutſchland zu ſtehen.

Das Widerliche dieſer Erſcheinung, der Abſtand, womit ſich dieſes Benehmen gegen andere Länder in Deutſchland herausſtellt, woſelbſt die Juden ruhig die Verbeſſerung ihres Schickſals, mit Vertrauen die Erfüllung der ihnen ertheilten Verheißungen erwarten, — bedarf keiner Schilderung; auch die hohe Bundesverſammlung wird es zu würdigen wiſſen.

Digitized by Google

Jetzt, wo ſie das umfaſſende Werk der großen Bildungen, wovon Deutſchland ſein künftiges Heil erwartet, wirklich beginnt, wird ſie in ihrer Weisheit das Nationelle des deutſchen Volkes, und alle daran geknüpften Rechte und Vorzüge gegen jede Vermengung mit ungleichartigen Stoffen zu beſchützen, wohlthätige Scheidelinien zwiſchen dieſen und jenen zu befeſtigen, und neue Mittel aufzuſuchen wiſſen, wodurch letztere vielleicht allmählig überflüſſig werden.

Wer dürfte nicht dieſer hohen Vorſorge vertrauen, da ſich die Begründer des deutſchen Bundes hierüber ſo beſtimmt ausſprachen? Daß ſie bei der erſten Betrachtung der Judenangelegenheit den höchſten Standpunct des Geſetzgebers wählten, daß ſie die Schwierigkeiten ihres großen wohlwollenden Unternehmens erkannten, leuchtet aus allen ihren Verhandlungen und aus deren in den Artikel 16 der deutſchen Bundesacte gelegten Reſultate deutlich hervor *). Dem wichtigen, vielſeitigen Gegenſtande, woran ſeit Jahrhunderten ſo viele Geſetzgebungen vergeblich ihre Bemühungen verſucht hatten, ſollte nicht übereilende Beſtimmung gegeben, er ſollte für ruhigere Zeiten zur Berathung ausgeſetzt werden.

Die möglichſt übereinſtimmende Weiſe, die man deſſen Behandlung zuſicherte, zeugt von dem wichtigen Erkennen der hierbei zu bekämpfenden Schwierigkeiten. Das klare Bewußtſeyn von zu befürchtenden Widerſtrebungen drückt ſich in der Beſtimmung aus, wie der für die Juden zu bildende Zuſtand zu ſichern ſey. Man erkannte die Anhänger des jüdiſchen Glaubens, als noch auf untern Stufen der geſellſchaftlichen Bildung ſtehend, weil man ſich ihre bürgerliche Verbeſſerung vornahm. Man knüpfte, mit bedeutungsvollem Sinne, an die heilſamen Wirkungen dieſes ſchweren Unternehmens die Ausſicht auf Genuß der bürgerlichen Rechte, deren Erlangung man jedoch durch die, ſo unendlich viel in ſich faſſende, Uebernahme aller Bürgerpflichten bedingte. Dieſe Hoff-

*) Artikel 16 der deutſchen Bundesacte: «Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien, kann, in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes, keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.

«Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe, die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſey, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchaffe und geſichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens, bis dahin, die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten».

nungen wurden bloß auf bürgerliche Rechte beſchränkt, und davon der Genuß der politiſchen ausgeſchloſſen. Die eigentliche Einverleibung in den Staatskörper, die Anfügung als wahre Glieder deſſelben, die Aufnahme in die vollſtändige geſellſchaftliche Genoſſenſchaft, ward verſagt. Die Juden ſollten künftig in, aber nicht von der Geſellſchaft ſeyn.

Alle dieſe Beſtimmungen geben ihrem jetzt vorhandenen Rechtszuſtande nur geringen Umfang. Was ſie hierin bereits beſitzen, nannte man nicht eigenthümliche, angebohrne, erbliche Rechte, weil dieſe nur dem eingeſtammten deutſchen Volke gebühren, ſondern eingeräumte, deren Erweiterung ihnen erſt verſchafft werden ſoll.

Mit dieſer weitumfaſſenden Ueberſicht, mit tiefem Eindringen in die innerſten und zarteſten geſellſchaftlichen Verhältniſſe, und mit hoher Achtung für Altberichtigte, ſprachen jene Urheber, im ächten Geiſte des Geſetzgebers, ihre Verheißungen aus. Vor ihrem Blicke ſtand der zu behandelnde ſpröde Stoff in voller Klarheit. Der kurze Aufſchub, den ſie ſeiner völligen Bearbeitung gaben, ward reichlich vergolten. Die öffentliche Meinung, die ihn inzwiſchen in den Kreis ihrer Betrachtungen zog, hat ihn vielfach beleuchtet. Sie entfernte von ihm das trügeriſche Licht, das lange hin blendende Theorien darüber verbreitet hatten, und ſtellte ihn auf den feſten Boden der Erfahrung. An der Hand der Geſchichte führte ſie den nach Belehrung forſchenden Betrachter die lange Bahn der Jahrhunderte, und enthüllte Natur und Weſen der Abkömmlinge eines merkwürdigen fremden Volkes. Jetzt erſt ſind die Vorarbeiten zur neuen Geſetzgebung vollendet. Wenn bei dem Gegenſtande von ſo hoher politiſcher Wichtigkeit, ſcharfe Meinungsverſchiedenheit ſichtbar wurde, ſo darf dieß nicht befremden. In die Reihe wichtiger National-Angelegenheiten verſetzt, viele Intereſſen berührend, mußte er die Wortführer idealiſirender Philantropie, mit den Darſtellern der Wirklichkeit, die Vertheidiger des Abſtractums von Menſchenrechten, mit den Verfechtern alter Bürger- und Nationalrechte in Streit verwickeln. Erſt jetzt vermag der Geſetzgeber umſichtig und friedeſtiftend zwiſchen die Rechtenden zu treten, und, aufgeklärt über ſeine Pflichten, das Zweckmäſige vermitteln. Er wird ſtrenge Forderungen der einen Partei, die wegen lang angehaltener Nachſicht nicht mehr zu befriedigen ſtehen, eben ſo, wie diejenigen zu mäſigen wiſſen, die ſich auf unangemeſſene bodenloſe Weichheit ſtützen.

Digitized by Google

Wohin jedoch auch immer die Geſetzgebung ihre Richtung nehmen mag, ſo wird ſie doch das Ziel ihrer Anſtrengungen nur dann für erreicht halten dürfen, wenn es endlich vor ihren Augen verſchwindet *). Darüber haben ſich jetzt alle Einſichtsvollen verſtändigt, daß der Zuſtand der Juden, ſo lange ſie ſolche bleiben, antiſocialer Art iſt, und daß deſſen Veränderung nicht bloß das Werk eines leichten Wechſels äuſſerlicher Sitten und Bräuche, ſondern nur einer in das Weſen des Judenthums tief eindringenden völligen Umgeſtaltung ſeyn kann. Nunmehr gehört es zu den unbezweifelten, durch Geſchichte zureichend enthüllten, durch einige Ausnahmen nicht zu erſchütterenden Thatſachen, daß die Juden eine große, weit verbreitete, durch Glauben, politiſche Grundſätze, eigenthümliche ausländiſche Sitten, feſt zuſammengehaltene, erbliche Geſellſchaft von Handelsleuten bilden, welche in dieſen Zuſtand, ſeit dem Aufenthalt ihrer Glieder unter fremden Völkern, vermöge einer innern Nothwendigkeit, unvermeidlich gerathen mußten. Sich ſelbſt durch Feſthaltung ihrer fremdartigen Natur ſondernd, und ſich jede Theilnahme an einheimiſcher nationeller Genoſſenſchaft vorſätzlich ſelbſt verſperrend, mußte dieſe gegenſeitig, wegen eigener nationeller Beſchaffenheit, ſich auch vor ihnen verſchlieſſen. An dieſer letztern, welche das geſellſchaftliche Leben in allen ſeinen Beſtandtheilen umfaßt, und die naturgemäß ihre erſte Entwickelung mit dem Ackerbau beginnt, woraus ſich, auf den vielfachen Stufen der Cultur, alle Arten der Gewerbe und der Betriebſamkeit, die verſchiedenen Gattungen des Eigenthums und der Stände, ſodann die bürgerliche Ordnung, und mit dieſer zuletzt die höheren Blüthen der Humanität, die Künſte und Wiſſenſchaften, entwickeln; an dieſer langſamen und mühevollen Ausbildung der materiellen und geiſtigen Kräfte, konnten die Juden, ſeit ihrer Zerſtreuung, keinen Theil nehmen. Vorzüglich immer nur bereits cultivirte Länder ſuchend, erſcheinen ſie darin nur mit derjenigen ausſchließlichen Beſchäftigungsart, die erſt die Folge weit entwickelter Cultur iſt. Sie überlieſſen alle Mühſeligkeiten und Gefahren des Lebens, die zu ſeiner Erhaltung erforderlichen Anſtrengungen, ihren Beſchützern. Nur dieſe vertheidigten den vaterländiſchen Heerd, entwandten der Erde ihre Schätze, dem Boden ſeine Früchte, den Meeren und Flüſſen ihre Erzeugniſſe; nur ſie arbeiteten ſorgenvoll in Werkſtätten, und füllten durch Arbeit ihrer Hände, im Schweiße ihres Angeſichts, die Märkte und Vor-

*) d. h. bis es kein Judenthum, als abgeſonderte politiſche, und bloß handeltreibende Caſte mehr giebt.

Digitized by Google

rathskammern. Theilhaber und Genoſſen dieſer allgemeinen und vielſeitigen Betriebſamkeit konnten die Juden nie werden, da ſie in den mannichfaltigſten Formen des bürgerlichen Lebens, im Schooſe des häuslichen Vereins geſchieht, befördert und gehalten wird, durch nationelle Eintheilung der Zeit, durch mancherlei Anſtalten, Sitten, Religion, Bräuche und Feſtlichkeiten. Eine ſolche, aus dem eigenthümlichen Geiſte des Volkes hervorgehende Entwickelung der nationellen Kräfte, mußte den Juden, der ſich hiermit nicht verſchmelzen wollte, nothwendig in einen gebannten Kreis hineintreiben, worin ihm nur eine Art der Betriebſamkeit, der Handel, übrig blieb. Zu allen Zeiten war dieſer von nationeller Eigenthümlichkeit am wenigſten abhängig, und er konnte über die durch Landesgrenzen, Verfaſſungen, Sitten und Religion geſetzten Schranken, am leichteſten hinweg ſchreiten.

Ohne Mutterland zu haben, woraus dem davon Getrennten, ſelbſt in der Entfernung,[1] der hierin genährte und durch Ackerbau, bürgerliches Gewerbe, Verſchiedenheit der Stände, entwickelte veredelte Geiſt der Geſellſchaft noch immerfort zuſtrömt, mußte allerwärts der Jude als vaterlandloſer Handelsmann, abſtammend aus einem Geſchlecht von Handelsleuten, jenen gebannten Kreis ausſchließlich zum Spielraume ſeiner einſeitigen Thätigkeit machen. Auf keinen feſten Boden eingewurzelt, trachtete er nie, ſolchen zu erlangen. Er ward nie Stifter von Colonien, weil dieſe Ackerbau, Handwerker und Kriegsleute erfordern *). Als nach Entdeckung der neuen Welt ſich zu kühnen Unternehmungen weite Bahn eröffnete, als andere dort Freiheit ſuchten, die ſie im Vaterlande verloren wähnten, als ſie dort der wilden Natur zu Begründung neuer Staaten den Boden abtrotzten, löſete kein Jude die Feſſeln ſeiner ſelbſt gewählten Knechtſchaft, und noch jetzt, wo Tauſende unſerer Landsleute wegen Ungemach der Zeiten den väterlichen Heerd verlaſſen, und unter fremdem Himmelsſtrich neue Anſiedlungen ſuchen, folgt keiner von ihnen, ſelbſt der nicht, der heimatlos, nomadiſch unter uns herumirrt, dieſem Beiſpiele.

Dieſe Thatſachen führen zur Ueberzeugung, daß es den Juden, auch bei gefühltem Bedürfniß eines freieren und beſſeren Zuſtandes, unmöglich, ja ſogar zuwider iſt, ſich aus ihrem, mitten in die bürgerliche Geſellſchaft hineingeſchobenen Bannkreiſe herauszureiſſen.

*) Es bedarf keiner Erläuterung, daß hier von der Periode die Rede iſt, ſeit welcher ſich die Juden in Europa zerſtreuet haben.

Digitized by Google

Dieſen, durch fremdartige, auf Religion gebauete Geſetzgebung von innen, von auſſen durch einheimiſche Nationalität feſtverſchloſſenen Kreis zu löſen, dieß iſt die ſchwere Aufgabe für alle europäiſchen Geſetzgeber.

Die Geſchichte zeigt zwar mehr als einen Verein, der bloß auf Religion, oder auch lediglich auf ein politiſches Princip geſtützt war, aber nur wenige, die nicht aus dem Schooſe der bürgerlichen Geſellſchaft ſelbſt hervorgegangen und als Beſtandtheile derſelben angeſehen worden waren. Wie oft ſich auch der in dergleichen Körperſchaften erzeugte Geiſt mit den Zwecken und Geſetzen der Länder in Widerſtreit ſetzte, und hierin Zerrüttungen anrichtete, ſo ward doch dieſes gefährliche Streben dadurch wieder gemildert, daß jener Mitglieder durch mancherlei Bande an den Staat gefeſſelt blieben, und daß ſie, als Glieder eines Leibes, von dem allgemeinen nationellen Lebensprincip durchdrungen wurden. Ihr Verhältniß war deßwegen nie, wie bei den Juden, ein auſſergeſellſchaftliches, ſie blieben, wenn ſchon verſchieden im Grade der Innigkeit, immer Glieder der großen Familie, vorzüglich dann, wenn ſie darin durch die Bande der Ehe gefeſſelt wurden.

Denn nur in dieſer von der Natur geſtifteten, und von Geſetz und Religion geheiligten Verbindung beider Geſchlechter, entwickelt ſich eine, das ganze Volk umfaſſende Verwandtſchaft, und die Gleichheit in Sinn- und Denkungsart. Nur die Ehe vereinigt die Schickſale der Einzelnen zu einem Allgemeinen: ſie verſchmilzt die Stände, die Gewerbe, das Eigenthum, die Ehre und alle Vorzüge des bürgerlichen Lebens zu einem großen gemeinſchaftlichen Familiengut, deſſen Erhaltung und Veredlung Allen angelegen ſeyn muß. Nur durch ſie wird fortdauernd geiſtige und körperliche Miſchung der Geſellſchaft möglich, und der Einſeitigkeit, ja ſelbſt der Verdorbenheit einzelner Stände, heilſam abgewährt.

Auch dieſe unverſiegbare Quelle der volksthümlichen Innigkeit, iſt dem Juden verſchloſſen. In ſeinem abgeſonderten Kreiſe herrſcht von Geſchlecht zu Geſchlecht ewige Einförmigkeit, worin ſich die unbeſiegbare Starrheit ſeines Charakters und ſeine unauslöſchliche Eigenthümlichkeit fortwährend erzeuget. Die aus dieſem eingeengten Raume ſeines geſellſchaftlichen Daſeyns, in den ihn umgebenden vaterländiſchen Boden eindringende Wurzeln, vermögen darin nicht zu gedeihen, ſie finden keine verwandtſchaftliche Natur der Kräfte. Sich ewig gegenſeitig zurückſtoſſend, treiben ſie den Juden immer wieder in das ſchrankenfreiere Gebiet des Handels zurück, worin ſich denn auch ſeine ganze Kraft bis zur gefährlichen Wirkſamkeit entfaltet. Kein

Digitized by Google

Alter, kein Geſchlecht, ſchließt hiervon aus; ſie zeigt ſich auf den unterſten, wie auf den höchſten Stufen des Vermögens, und umfaßt und vereinigt die entfernteſten Glieder zu einer großen, ſich gegenſeitig ſtützenden Verbrüderung. Mit unruhiger, raſtloſer, alles überflügelnden, nur ihr allein möglichen, organiſch aus ihrem ganzen Weſen hervorgehenden Thätigkeit, verfolgt dieſe ihre Zwecke. Viele moraliſche Schranken, welche den chriſtlichen Handelsmann, ſo wie jeden Bürger einengen, Hemmungen mancher Art, die deren Thätigkeit ſchwächen, ſind ihm unbekannt. Geſchmeidig eindringend in Geheimniſſe, benutzend menſchliche Fehler und Schwachheiten, erhaſchen Juden den Vortheil des Augenblicks, und wagen, weil ſie die Folgen des Wagniſſes weniger fürchten. Nirgends feſt eingewurzelt, ihr ganzes Daſeyn bloß auf den Beſitz des Geldes geſtützt, verſetzen ſie ſich ſchnell von einem Orte zum andern. Umwälzungen der Staaten, Krieg und Landesnoth, bringen ihnen öfters, ſtatt Bedrängniß, nur *Vortheil*, und ſchnell erworbener Reichthum findet ſich deßwegen am häufigſten bei ihnen. Was hiervon dem Einzelnen wieder entſchlüpft, fließt weniger in den Staat, als zu ihrer Genoſſenſchaft zurück, die ihn wie die todte Hand feſthält. Eben darum wächſt mehr, wie bei andern Claſſen der Landesbewohner, mit dem Reichthum die Macht und der Einfluß des jüdiſchen Vereins. Zu allen Zeiten gab der, manche ſeiner Glieder umſchimmernde, äuſſere Glanz, ihnen, mit ſcheinbarer Ebenbürtigkeit, Gönner und Freunde und verwirrte die Begriffe vom ächten Werth des Menſchen in der Geſellſchaft. Wähnend, Reichthum ſey dafür alleiniger Maasſtab, auf ihm ruhte ausſchließlich bürgerliche Ehre, glauben ſie durch Abgabe eines Theils davon, alle Bürgerpflichten erfüllt zu haben; ſie begreifen nicht, daß dieſe materiellen Leiſtungen nur den geringſten Theil der Schuld ausmacht, womit jeder ächte Staatsbürger dem Vaterlande, nicht bloß in einem einzigen geſellſchaftlichem Verhältniſſe, in einer Beſchäftigungsart, ſondern auf den mannichfaltigen Stufen des bürgerlichen Lebens, durch Uebernahme ſchwerer Bürden, durch zahlreiche Hülfsleiſtungen, Hingebungen und Aufopferungen aller Art, mittelbar und unmittelbar verhaftet iſt.

Selbſt die Beſſeren und Einſichtsvolleren unter ihnen, deren es unſtreitig manche giebt, ſind den ſich aus dieſem Verein entwickelnden nachtheiligen Wirkungen immer bloß geſtellt. Was ſie aufbauen, zerſtören und verunreinigen andere wieder. Arm oder zerſtreuet, wie viele ihrer Brüder ſind, bleiben dieſe

erſtarrt in den finſterſten Vorurtheilen und verſunken in großer ſittlicher Verdorbenheit. Sie ſind unzugänglich jedem Beſſerungsmittel wohlwollender Regierungen *). Nur bei großen, mit Strenge durchgeführten, ſich über viele Länder zugleich erſtreckenden Reformen, läßt ſich vielleicht hoffen, daß das an einem Ort erwirkte Gedeihliche, nicht wieder-vernichtet werde. Daß dieſes überhaupt nur das langſame Werk eines mit Weisheit angelegten Planes ſeyn könne, daß jedes Uebereilen den Staaten, ja ſelbſt den Juden gefährde, und dieſem ſchädliche Rückwirkungen zubereiten könne, auch darüber reicht die Geſchichte mehr als ein warnendes Beiſpiel **).

An dieſe wenige, bedachtſames Vorſchreiten rechtfertigende, Blicke in den allgemeinen geſellſchaftlichen Zuſtand der Juden, reihet ſich am ſchicklichſten die Betrachtung deſſen, worin ſie bis hierher in Frankfurt ſtanden.

*) In Beziehung auf die Stadt Frankfurt muß angeführt werden, daß in deren nahem Umkreiſe von einer bis ſechs Stunden, mehrere Tauſende, theils in kleinen Gemeinden vereinigte, theils zerſtreut lebende Juden wohnen, die, rückſichtlich ihrer geiſtigen und ſittlichen Bildung, größtentheils zu der verwahrloſeſten und ärmſten Claſſe der Menſchen gehören, womit jedoch die Juden zu Frankfurt, auf mancherlei Art, vorzüglich im häuslichen Dienſtverhältniß, im innigſten Verkehr ſtehen.

**) Als hiſtoriſches Factum dürfte hierbei die Geſetzgebung Großbritanniens nicht zu überſehen ſeyn, wo im J. 1753 eine zu Gunſten der Naturaliſation der Juden im Parlament bereits angenommene Acte, hauptſächlich aus dem Grund wieder aufgehoben ward, weil ſich jene nationale und religiöſe Abgeſondertheit immer erhalten werde. Die merkwürdigen Debatten über dieſe Acte, finden ſich in: Debates and Proceedings of the British House of Commons from 1751 to 1760. S. 72. Vergleiche hiermit Klockenbring's Aufſätze verſchiedenen Inhalts Bd. 2, S. 253. Hannover 1782. Ebenderſelbe Schriftſtiller berechnet die Anzahl der auf dem ganzen Erdboden zerſtreut lebenden Juden über fünf Millionen, wonach alſo wirklich mehr exiſtiren, als zur Zeit der blühendſten Periode ihres Reichs in Palaſtina.

Nach Schlözers Staatsanzeigen 18. Bd. H. 72. S. 483 lebt hiervon eine volle Million in Europa, wovon nach Grellmanns Staatskunde 1. Th. S. 24. 150 oder 200,000 auf Deutſchland kommen.

Schlözer a. a. O. liefert ein merkwürdiges Beiſpiel von der ſchnellen Vermehrung der Juden im Elſaß. Im Jahr 1689 waren daſelbſt nur 587 Familien, die aber 1784 ſchon zu 3910 Familien angewachſen waren. Unter mehreren leſenswerthen Aufſätzen, giebt auch Schlözer eine von der Stadt Straßburg bei der franzöſiſchen Nationalverſammlung gegen die Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden eingereichte Vorſtellung, worin ſie ſich auf die wichtige Thatſache beruft, daß, obſchon im J. 1751 König Stanislaus den Juden in Lothringen (150 Familien an der Zahl) bereits das volle Bürgerrecht ertheilt habe, dieſe doch hierdurch in dem Zeitraume von 40 Jahren ſo wenig von einem gemeinſchädlichen, verdächtigen und verbotenen Handelsbetrieb hätten abgebracht werden können, daß, fünf oder ſechs Familien abgerechnet, die übrigen eine wahre Laſt des Landes geblieben wären. Auch nicht ein einziger habe ſich auf den Ackerbau, ja nicht einmal auf die Cultur ſeines Gartens gelegt.

Digitized by Google

Die Geſchichte der dortigen Juden, gleicht völlig der in andern deutſchen Ländern. Erſt nach vorgerückter Cultur, nach erweitertem Ackerbau, der Begründung von Städten und Dörfern, wanderten Einzelne derſelben ein. Zum Theil aus Gegenden kommend, wo ſonſt Cultur blühete, brachten ſie doch von deren Trümmern kaum Achtungswerthes mit. Sie erſchienen gleich als Handelsleute, unter dem Schutze der Mächtigen. In dieſen Zeiten, wo kräftige Nationalität die geſellſchaftliche Ordnung feſt zuſammenhielt, blieb ihnen darin nur die ſelbſt gewählte Stelle der Knechtſchaft übrig *). Sich durch Annahme der chriſtlichen Religion, gleich andern Völkern des Mittelalters, den Weg zur Nationalgemeinſchaft zu öffnen, verbot ihnen ihr Glaube **).

Als Knechte und Eigenthum des königlichen Fiscus, von dieſem gleich andern Sachen veräuſſert, kamen ſie, anfänglich verpfändet und dann durch *Kauf*, in verſchiedenen Perioden an die Stadt ***). Die Beſchaffenheit ihres Zuſtandes ſchildert mit ſchrecklichen Farben noch eine Urkunde von 1463, wo Albrecht, Markgraf von Brandenburg, der, Namens des Kaiſers Friedrich III., von ihnen eine Steuer forderte, dem ſolche verweigernden Rath der Stadt zuſchrieb: Daß es von Alters herkömmlich und kundig ſey, daß derjenige, ſo Kaiſer oder König werde, nach ſeinem Befehl alle Juden, bis auf eine, zum Gedächtniß zu erhaltende Zahl, tödten könne, deſſen ſich zu gefreien und ihres Lebens ſich zu ſichern, ſie dieſes mit dem dritten Theil alles ihres Guts löſen müßten ****).

Eine ſolche ſchaudererregende Denkweiſe des Zeitalters, wobei man ſchwankt, ob man mehr die verabſcheuen ſoll, die das, was ſie doch unter ſich duldeten, wieder verfolgten, oder diejenigen haſſen, die mit Füßen getreten, das Land ihrer Feinde nicht flohen, — ſchloß jeden Begriff eines Rechtszuſtandes aus, und die Juden waren deßwegen Jahrhunderte lang einem bedrängnißvollen Wechſel Preis gegeben. Der Haß des Volks, der fortdauernd das Fremdartige auszuſtoßen ſuchte, lag ſchwer über ihnen, und wenn ſie zu Frankfurt der Rath nach Kräften ſchirmte,

*) Juſtus Möſer, in ſ. patriotiſchen Phantaſien Th. 2, ſagt: Die alten Deutſchen behandelten jeden Fremden als einen Knecht; und wenn die neuern jenes Verfahren barbariſch nennen, ſo verrathen ſie nur ihre Unwiſſenheit.

**) Bekanntlich nahmen die Wendiſchen Länder erſt im 12. Jahrhundert die chriſtliche Religion an.

***) Wer ſich über dieſe Erwerbung, ſo wie auch über das daſige Judenweſen näher belehren will, wird auf Orths Anmerk. zur Frankfurter Reformation 1. Fortſ. S. 106 verwieſen.

****) S. Kirchners Geſchichte der Stadt Frankfurt 1. Th. S. 447.

Digitized by Google

traf ihn dafür öfters der Vorwurf der Bürgerſchaft, daß er ihnen zu weit gehende Gunſt beweiſe.

Bis zum Jahr 1536 ſtieg ihre Zahl auf 58 Familien und wuchs ſodann bis zum Jahr 1611 zur Höhe von 456 hinauf. Die Geſchichte, berufen, dem Geſetzgeber die Denk- und Handlungsweiſe der Menſchen zu enthüllen, darf nicht verſchweigen, daß um dieſe Zeit noch einmal die Frankfurter Juden harte Bedrängniß traf. Aufrühriſche Bewegung vertrieb ſie aus der Stadt, wohin ſie, wie in unerloſchenem Andenken ruht, nach dreien Jahren, der blutigſtrafende Reichsrichter zurückführte *).

Auf freiwillige Heimſtellung des Raths und der Bürgerſchaft, erließ die damalige Kaiſerliche Commiſſion im J. 1616 eine Stätigkeitsordnung, die den Juden geregelteren und feſteren Rechtszuſtand verſchaffte **). Ihr ganzer Inhalt zeugt von dem Bemühen, widerſtrebende Elemente in der Geſellſchaft zu beſänftigen. Als Gemeinde vereinigt, wohnhaft in abgeſondertem Bezirk, blieben ſie von der bürgerlichen Gemeinſchaft mit den chriſtlichen Einwohnern ſcharf getrennt. Da jene blieb, was ſie war, eine bloß in *Schutz* aufgenommene Genoſſenſchaft, ſo ſtellte ſich der Umfang ihrer Befugniſſe bloß im Charakter *eingeräumter* Rechte dar. Die den Bürgern vorbehaltenen, wurden mit Strenge gegen Beeinträchtigungen geſichert. Vorzüglich erhielt jener Nahrungsſtand Schutz gegen Schmälerung durch die Juden. Nur beſchränktes *Handelsgewerbe* ward dieſen geſtattet, und deſſen Mißbrauch, vorzüglich durch Wucher, ſtreng verboten. Scharfe polizeiliche Vorſchriften ſicherten den Bürger im gemeinen Verkehr gegen unangenehme Beläſtigungen. Nicht bloß durch Wohnung, auch durch Kleidung, ſchied man die Juden von dem chriſtlichen Einwohner ***). Der damals gewagte Gebrauch des Namens *Bürger*, ward ihnen ſtreng unterſagt. Jener Religionsübung war frei von aller Beſchränkung. Zwar gänzlich ausgeſchloſſen von politiſchen, und weſentlich beſchränkt in den bürgerlichen Rechten, waren die Juden doch der Wohlthat des bürgerlichen Rechts, wenige deſſen Beſtimmungen ausgenommen,

*) Die, drei Jahre vertriebenen Juden hielten ſich in den benachbarten Orten von Frankfurt auf, und kamen dahin wieder zurück. Wie ganz anders ſah es um dieſelbe Zeit in England aus, wo innere Stürme Tauſende ſeiner Bürger über den Ocean trieben, um daſelbſt die Grundlagen der *Nordamerikaniſchen Colonien* zu erweitern.

**) Solche iſt mehrmals im Druck erſchienen, vergl. oben S. 9 u. 48.

***) Ganz nach Vorſchrift der Reichspolizeiordnung.

gleich den chriſtlichen Einwohnern theilhaftig. In Beſtellung ihres, durch weltliche und religiöſe Zwecke verflochtenen Gemeinhaushalts, beſaßen ſie große Autonomie. Seine, einem von ihnen gewählten Vorſtand übertragene Handhabung erforderte gewöhnlich mehr Abgaben, als die mäſig beſtimmten Entrichtungen an den Staat. So wie die Stätigkeit von 1616 vorzüglich die Schmälerung bürgerlicher Nahrung abzuwehren ſuchte, ſo ſetzte ſie auch, weiſe vorausſehend, daß dieſe durch übermäſige Bevölkerung der Juden gefährdet werde, deren Ausbreitung kräftige Dämme entgegen. Nur 500 Hausgeſäße ſollten geduldet, jährlich nie mehr als ſechs fremde Juden in Schutz aufgenommen, jährlich nur zwölf Eingebohrnen die Heirath verſtattet werden.

Unter dem Schirm dieſes Geſetzes, lebte die Judenſchaft 191 Jahre. Die Erlangung und Beibehaltung des Schutzrechts ward von Einheimiſchen und Fremden emſig geſucht und als Quelle von Wohlſtand und Reichthum hochgeachtet. Unter der, nie zuverläſſig bekannten Zahl einheimiſcher Juden, verbargen ſich immer viele, vom Reitz des Gewinns hierher gelockte fremde, ſo daß man, mit Inbegriff des Geſindes und zahlreicher Gehülfen, die Geſammtzahl der Juden daſelbſt öfters zu 7000 anſchlagen durfte, was ihr Verhältniß zu den Chriſten wie 1 zu 6 ſetzte. Veränderte Denkweiſe und Umwandlung der Sitten, milderten im Laufe der Zeit Manches von der Strenge des Geſetzes. Viele ſeiner Beſtimmungen erloſchen, als feindliches Geſchütz (1796) einen großen Theil des Judenquartiers einäſcherte, und menſchenfreundlich den Abgebrannten unter den chriſtlichen Bewohnern Wohnungen geſtattet wurden.

Eine neue Periode begann jedoch für ſie mit dem Jahr 1806, wo Frankreichs damaliger Herrſcher die hieſige Stadt ihrer Selbſtſtändigkeit beraubte und ſie dem Fürſten Primas unterwarf. Dieſer, im Gefühle des ſeinem vormaligen Mitſtande widerfahrnen harten Unrechts, ſuchte deſſen Wirkungen bei Einführung einer, durch ſein Organiſations-Patent v. 10. October 1806 bekannt gemachten Verfaſſung, dadurch zu mildern, daß er der Stadt die Rechte der damals mediatiſirten Reichsſtände feierlich zuſicherte *). Zu den vielen Veränderungen, welche er vornahm, ge-

*) Daſelbſt heißt es: §. 1. Wir ſind bekanntlich in den Beſitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets zufolge des rheiniſchen Bundes eingewieſen worden; der Inhalt des Bundesvertrags beſtimmt mithin die Verhältniſſe, die zwiſchen Frankfurt und Uns beſtehen. §. 2. Der Artikel 22 weiſt Uns die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum dieſer Stadt und ihres Gebiets an. §. 3. Der Gebrauch, den Wir von dieſer Uns anvertrau-

hörte auch ein im Jahr 1807 eingeleitetes und am 30. November unter dem Namen: Neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenſchaft zu Frankfurt, bekannt gemachtes Geſetz, wodurch, unter Abſchaffung der Stätigkeit v. 1616, deren Verfaſſung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten, neue Beſtimmungen erhielten.

Gleich beim erſten Beginnen der neuen Herrſchaft, machte dieſe Judenſchaft verſchiedene Verſuche zu Erweiterung ihrer Rechte *), die jedoch damals, mit der eben ſo gerechten, als auch ihr wahres Verhältniß richtig erkennenden Erklärung des Fürſten, abgewieſen wurden: daß hierin ohne Beiſtimmung der Bürgerſchaft nichts geſchehen könne.

In dem neuen, von einer eigenen Commiſſion bearbeiteten, und nach Vernehmung der dermaligen ſtädtiſchen Behörden publicirten Geſetze, wohnte zwar ein milderer Geiſt; doch wurden auch darin die Grundpfeiler des abgeſchafften völlig unverrückt beibehalten.

1) Die Juden blieben bloß geduldete Schutzgenoſſen;

2) Sie bildeten eine von den chriſtlichen Einwohnern völlig geſchiedene Gemeinheit.

3) Die Anzahl ihrer Mitglieder ward auf 500 Familien feſtgeſetzt. Ihrer Vermehrung ſetzte man durch mancherlei Vorſchriften, vorzüglich aber vermittelſt eines ſpätern Reſcripts, wonach jährlich nur zwölf Paar zur Ehe zugelaſſen wurden, Schranken.

4) Gewiſſe Stadtbezirke wurden zu ihren Wohnungen und Gewerbsbetrieb angewieſen.

5) Manche Zweige des Handels blieben ihnen entzogen, dagegen dem bürgerlichen Handelsſtand, als vorzügliche und ausſchließliche Wirkung des Bür-

ten Gewalt machen, beſteht darin, daß Wir dieſer guten Stadt Unſer Wohlwollen und Achtung ſo viel bezeigen, als Uns möglich iſt, indem Wir in ihrem Betreff diejenigen Verhältniſſe eintreten laſſen, welche vermöge Artikel 26 und 27 des Bundesvertrags zwiſchen den Souverainen und den mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen beſtehen.

Rückſichtlich der Juden wurde §. 6 beſtimmt: Die Mitglieder der jüdiſchen Nation werden gegen Beleidigung und beſchimpfende Mißhandlung in Schutz genommen.

*) Damals führte ſolche in einer am 14. Mai 1807 bei dem Fürſten übergebenen Vorſtellung ſelbſt an: «Indeſſen geſtehen wir auch gerne, daß die plötzliche allgemeine Aufnahme von 500 Familien zum vollen Genuſſe des Bürgerrechts von manchen bedenklichen Folgen ſeyn möchte, und daß auch wohl mehr als einer unter uns die zu dieſem Recht erforderlichen Eigenſchaften noch nicht beſitzen könnte».

gerrechts vorbehalten; manche der freigegebenen, durften nur mit gewiſſen, von der Art und dem Ort des Feilhabens hergenommenen weſentlichen Beſchränkungen ausgeübt werden.

6) Gleich andern Fremden, war ihnen die Erwerbung von Grundſtücken, die Befugniß, darauf Geld zu leihen, das Judenquartier ausgenommen, unterſagt.

7) Fremde Juden wurden mit Strenge abgehalten, und

8) wegen des wucherlichen Mißbrauchs bei Darlehen ſtrenge Vorſchriften ertheilt *).

Der Fürſt Primas hatte ſeine derzeitigen Beweggründe zu dem neuen Geſetz, worin ſich zugleich viele heilſame Vorkehrungen zur ſittlichen und geiſtigen Verbeſſerung der Juden fanden, in einem aus Paris am 30. November 1807 erlaſſenen Reſpripte, auf eine Art entwickelt, die um ſo mehr eine richtige und *tiefe* Einſicht in das Weſen und die Verhältniſſe der Juden bewies, als er die lebendige Ueberzeugung von deren Wahrheit, aus den Verhandlungen des um dieſe Zeit in Paris verſammelten jüdiſchen Sanhedrins geſchöpft haben mochte. Der Inhalt dieſer Erklärung verdient auch deßwegen gekannt zu werden, als ſich hierdurch das Widerſprechende der ſpätern Verfügungen des Fürſten von ſelbſt in belehrendem Lichte darſtellt **).

Enthielt dieſe denkwürdige Erklärung des Fürſten Wahrheiten, war ſie das Werk der Ueberzeugung, und die Grundlage des von ihm für künftige Zeiten

*) Daß es mit der Deutſchheit der Juden noch mißlich ausſieht, zeigt der §. 41 der neuen Verordnung, dir ihnen die Annahme eines beſtimmeen deueſchen Familien-Namens vorſchrieb, und §. 97 u. 98, wo ihnen, bei Strafe der Richtigkeie, der Gebrauch der hebräiſchen Sprache bei Vertragsurkunden und bei Führung der Handelsbücher verboten wurde. Eben ſo ſtreng mußte ihnen noch damals die allzufrühe Beerdigung ihrer Leichen verboten werden. Ihre Eigenheiten in dieſem Puncee bezeugen jetzt noch die auf dem Todenhofe der Juden weidenden Stiere und Widder. Sie verkündigen die Ruhſtätte eines fremden Volks, das zwar im Leben die Vortheile der Gemeinſchaft mit Andersgläubigen ſucht, jene aber im Tode nicht bloß vermeidee, ſondern ſogar verabſcheut! Als vor noch nicht allzulanger Zeit zu Mainz unter der franzöſiſchen Herrſchafe, für alle Religionsverwandee ein neuer Kirchhof angelegt wurde, weigereen nur die Juden ihre Aſche mit der Aſche der chriſtlichen Religionsverwandeen vermiſchen zu laſſen, und dieſe bewieſen ſich duldſam gegen den ſeparatiſtiſchen Religionsſtolz, den dieſes ſonderbare Volk ſo theuer büßet.

**) Auszug eines Reſcripts des vormaligen Großherzoas von Frankfurt an die geweſene General-Commiſſion daſelbſt, d. d. Paris, d. 30. Nov. 1807, die neue Judenſtätigkeitsordnung betreffend, abgedruckt oben S. 39.

gegebenen neuen Geſetzes; war ſein Vertrauen in das, was er hierdurch begünſtigend einräumte, damals noch ſo ſchwach, daß er ſich ſogar deſſen Minderung vorbehielt; ſah derſelbe bald darauf, den auf ihn ſo einflußreichen damaligen Herrſcher Frankreichs, durch ſein Geſetz v. 1808, eben dieſen Wahrheiten huldigen; erinnerte ſich der Großherzog an ſeine Pflichten gegen eine Bürgerſchaft, deren unbezweifelte Rechte bei dieſem Gegenſtande von ihm ſelbſt anerkannt waren: was iſt alsdann von dem Werth und der verbindlichen Kraft deſſen ſpäteren Verfügung zu halten, welche, in dem letzten kurzen 18 monatlichen Zeitraume ſeiner politiſchen Wirkſamkeit, ſich als ein Denkmal auffallender Widerſprüche, der Verläugnung laut ausgeſprochener Grundſätze, der Vernichtung eigener Geſetzgebung, und, will man gelinde urtheilen, als das Werk der ſich ſelbſt verwickelnden, in falſchen Theorien ſich verlierenden Uebereilung, oder als die Folge tadelhafter Nachgiebigkeit gegen äuſſere Einwirkungen, in grellen Farben warnend hinſtellte!

Dieſe Verfügung ſtieß bei dem Anfang des Jahrs 1812, das vor vier Jahren mit Mühe erbauete, in dieſem Zeitraume mit Sorgfalt gehandhabte Werk über den Haufen; ſie erſchütterte plötzlich den ganzen Rechtszuſtand der alten Bürger, und ſtellte unerwartet in deren Reihe, ohne die geringſte Ausnahme, die ganze, aus den heterogenſten Theilen zuſammengeſetzte Maſſe der hieſigen Judenſchaft. Als ſeyen angebohrne Rechte, ein Beſitzſtand vieler Jahrhunderte, leere Undinge; Meinungen und Begriffe, gehaltloſe nicht zu beachtende Weſen; als ſey es gleichgültig, den feſtbegründeten Kreis der Gewerbsthätigkeit der alten Bürger auf einmal zu durchbrechen, — verkündete das am 28. December 1811 erlaſſene Großherzogliche Edict, die volle Gleichheit der iſraelitiſchen Einwohner der Stadt Frankfurt mit den übrigen chriſtlichen Bürgern, und erklärte jene, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten, aller Rechte und Befugniſſe von dieſen theilhaftig, ſo daß die iſraelitiſchen Bürger fortan bei allen gerichtlichen uud adminiſtrativen Behörden, völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern anzuſprechen haben ſollten *).

Es ſelbſt fühlend, daß ein ſo weit greifendes, den ganzen älteren geſellſchaftlichen Zuſtand untergrabendes Geſetz, ſogleich einer Auslegung bedürfe, gab dieſer

*) S. die vierte Beilage der von der jüdiſchen Gemeinde bei der Bundesverſammlung übergebenen Denkſchrift.

Digitized by Google

eine gleichzeitige Verordnung vom 28. December 1811 *), worin deutlich ausgeſprochen wurde: daß

1) die den hieſigen Juden ertheilten gleiche bürgerlichen Rechte, nicht das allgemeine Staatsbürgerrecht im Großherzogthum, ſondern das individuelle Bürgerrecht der Stadt Frankfurt, in ſich begreife;

2) daß hiermit alle jüdiſchen Familienväter, Witwen und ſelbſtſtändigen Perſonen, welche ſeither in der Stätigkeit und im Schutz geſtanden hätten, bekleidet werden ſollten;

3) daß ſolches an alle deren Söhne, Witwen und Töchter, ja ſogar an fremde aufgenommene Juden übergehe, und

4) daß die Beſchränkung des Bevölkerungsſtandes auf eine gewiſſe Zahl aufhöre.

Wie fremdartig jedoch der Stoff war, der mit Gewalt einem andern Körper einverleibt werden ſollte, bezeuget eine bald darauf ertheilte weitere Großherzogliche Verfügung vom 30. Jan. 1812 **). Hierdurch ward die Judenſchaft als beſondere Gemeinde erhalten und zu Beſorgung deren inneren Verhältniſſe, eine eigene, aus Mitgliedern dieſer Gemeinde zuſammengeſetzte Behörde ernannt ***). Unter der Leitung eines Großherzoglichen Commiſſärs, dem die Handhabung der beſtehenden Ordnung, ſowohl in adminiſtrativer als kirchlicher Hinſicht, und insbeſondere die Bewachung der jurium circa sacra von dem Großherzog von Frankfurt (und Erzbiſchof von Regensburg) übertragen war, beſorgte dieſe Behörde, mit Ausſchluß der damaligen verfaſſungsmäſigen Amtsſtellen des Präfecten und Maire, alle Zweige der Regierungsgewalt, namentlich die Aufſicht auf das innere Steuerweſen der Juden, die Verwaltung ihres Gemeindeeigenthums, die Aufnahme fremder Iſraeliten, das Conſcriptionsweſen, das Vormundſchafts- und Curatelweſen, ſo daß alſo die in die Gemeinde der Stadt Frankfurt aufgenommene Judenſchaft, vor wie nach, eine eigene, feſtgeſchloſſene, nicht bloß für religiöſe, ſondern hauptſächlich für politiſche Zwecke, von jener ſcharf geſonderte Gemeinheit bildete, deren Eigenthümlichkeit überdieß noch die Anordnung eines Collegs von Notablen recht ſichtbar heraus hob.

*) S. daſelbſt die dritte Beilage.

**) Sie ſteht im Großherzogl. Frankfurtiſchen Regierungsblatt Bd. II, S. 9.

***) Charakteriſtiſch genug werden im §. 4 von dieſem Ehrenamte diejenigen ausgeſchloſſen, die als Wucherer bekannt ſeyen.

Dieſe in ihren Theilen, wie im Ganzen ſo auffallende, in ihrer Entwickelung ſo einflußreiche Schöpfung, ward von ihrem Urheber, als die nothwendige Folge eines von ihm bereis am 16. Aug. 1810 ausgeſprochenen Grundſatzes, angekündigt. War je Urſache und Wirkung gleichen Urſprungs, ſo war es hierbei der Fall!

Am gedachten Tage gab nämlich der unbeſchränkte Wille des Großherzogs von Frankfurt, vermittelſt eines bloßen Patents, dem neugeſchaffenen Großherzogthum eine Conſtitution. Der neue Staat umfaßte das vormalige Kurerzkanzleriſche Fürſtenthum Aſchaffenburg und Wetzlar, die Stadt Frankfurt nebſt ihrem Gebiet, und die Fürſtenthümer Fulda und Hanau, welche letztere, ſo wie vorher hieſige Stadt, dem Großherzog von dem damaligen Beherrſcher Frankreichs auch abgetreten worden waren. Wiewohl jenes Patent den Charakter einer guten Staatsverfaſſung darin ſetzte, daß darin der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Geſetze ausgedrückt werde, ſo blieb doch dieſer, in vieler Hinſicht ehrwürdige Grundſatz, bei Erſchaffung des neuen Staats völlig unberückſichtigt. Hieſige Stadt, die bis zu dieſer Periode, mit Beibehaltung vieler ihrer Eigenthümlichkeiten, getrennt von den übrigen Fürſtprimatiſchen Ländern, für ſich als eigener Staat, und mit letztern nur in Perſonalverbindung ſtand, auch vom Fürſten eine eigene Verfaſſung feierlich erhalten hatte, erlitt nunmehr, durch ein bloßes Wort des Fürſten, eine gänzliche Umwandlung und ward nach den Maximen einer ſchrankenloſen Willkühr mit den übrigen Landestheilen verſchmolzen. Die aus höchſter Macht und Gewalt neu gegebene Verfaſſung, war ganz nach der Kaiſerlich-Franzöſiſchen, und dem nahe liegenden Muſter des Königreichs Weſtphalen gebildet. Unter vielen hierin enthaltenen, in ſpäteren Verordnungen weiter entwickelten Beſtimmungen, fand ſich auch im Artikel 11 des Organiſations-Patents von 1810 der Grundſatz ausgeſprochen:

> Das Großherzogthum wird durch eine Conſtitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze, und die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen verfaſſungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntniſſe feſtſetzt *).

Daß der Grundſatz von der Gleichheit der Rechte, wenn er nicht von einer wahrhaft freien, wohlerworbene Rechte ſicherenden Verfaſſung beſchützt, und aus

*) Siehe die erſte Beilage der angezogenen iſraelit. Denkſchrift, oben Bd. I. S. 133.

wahrer politiſcher Freiheit hervorgegangen iſt, verderblicher Willkühr die Thore öffnet, davon gaben, anderthalb Jahre ſpäter, die wegen Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden zu Frankfurt vorhin erwähnten beiden Großherzoglichen Edicte vom 28. Dec. 1811 ein lehrreiches Beiſpiel; denn hierin wird der Grund zu dieſer Ertheilung ausſchließlich von der conſtitutionsmäſſig verordneten Gleichheit der Rechte abgeleitet *). Wenn eine ſolche verdrehte Anwendung von Grundſätzen, an die, aus ähnlichen verderblichen Quellen geſloſſenen Staats-Umwälzungen, auf deren Trümmern zuletzt verwegene Uſurpatoren ihre Throne gründeten, lebhaft erinnerte, ſo empfanden zugleich alle alten Bürger von Frankfurt bei jener Veranlaſſung das drückende Gefühl eines völlig unbeſchützten Rechtszuſtandes. Nur einige Mitglieder des damaligen Staatsraths hatten bei den über die Anwendung und Entwickelung des Princips der Gleichheit der Rechte ſtatt gefundenen Berathungen, vergeblich ihre Stimme gegen die Verderblichkeit jener Maasregel erhoben; ſonſt aber durfte in dem damaligen Zuſtande völlig unterdrückter öffentlicher Meinung, und beraubt jedes Organs der Freiheit und Fürſprache, Niemand wagen, ihre Verwerflichkeit und Widerrechtlichkeit an Tag zu ziehen. Das durch die neue Verfaſſung geſchaffene Schattenſpiel der Ständeverſammlung war nur einmal, und, ſonderbar genug, noch vor jener Einführung, nachher nie wieder gegeben. Der auch nur einmal zuſammenberufene Departementsrath wurde, wegen einiger in öffentlichen Angelegenheiten beſcheiden geäuſſerten Vorſtellungen, für Rebellen erklärt. Dem Municipalrath war verfaſſungsmäſſig der Mund verſchloſſen, und erſtarrt in todten politiſchen Staatsformen, mußte dann im verhängnißvollen Jahre 1812, wo endlich der entſcheidende Kampf um Europa's Freiheit oder Knechtſchaft begann, harrend einer beſſeren Zeit, auch Frankfurts Bürgerſchaft bei dem ihr zugefügten Unrecht verſtummen.

Noch tiefer mußte es dieſe ſchmerzen, wenn ſie ſich mit den übrigen Landestheilen verglich, wo dem Grundſatze der Gleichheit der Rechte nicht theure In-

*) Es verdient gleich hier bemerkt zu werden, daß, obſchon in dieſem Art. 11 bloß die Rede iſt von der Gleichheit vor dem Geſetze, worunter man den gleichen Genuß des bürgerlichen Rechts, nicht aber den Genuß gleicher bürgerlichen Rechte, verſtehen muß, dennoch die ſich allein auf dieſen Artikel berufenden Großherzogl. Verordnungen v. 7. Febr. 1810 und 28. Decemb. 1811, immer nur von Gleichheit der Rechte, nicht aber von der Gleichheit vor dem Geſetze ſprechen.

tereſſen geopfert, und jener bei den dort zahlreich wohnenden Juden nicht zur Anwendung gebracht wurde.

Daß jedoch jener Grundſatz dennoch nichts weniger als das Werk einer die Rechte aller Staatsbewohner gleich achtenden und jede andere Rückſicht ausſchlieſſenden Staatsmaxime war, daß deren Belebung vielmehr von ganz auſſerweſentlichen und zufälligen Umſtänden abhängig gemacht und hierdurch allein bedingt wurde: dieß erkannten oben erwähnte beide Patente von 28. Dec. 1811 ausdrücklich. Es war darin, mit Hinweiſung auf eine andere Verordnung vom 7. Febr. 1811, ausgeſprochen, daß weil die Vollſtreckung des Grundſatzes, der Gleichheit der Rechte, von der vorderſamſten Ablöſung der bisherigen Laſten abhängig ſey, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden rechtmäſſig und herkömmlich zu bezahlen gehabt hätten, dieſe Bedingung aber die Judengemeinde zu Frankfurt durch feſtgeſetzte Ablöſung im zwanzigfachen Werth der auf ihr haftend geweſenen (22,000 fl. betragenden) Laſten, vermittelſt Bezahlung von 440,000 fl. erfüllt habe, ſo ſey dieſelbe nunmehr in die vermöge des Organiſations-Patents vom 16. Auguſt 1810 §. 11 conſtitutionsmäſſig verordnete Gleichheit der Rechte wirklich eingetreten.

Mit jener Verordnung vom 7. Febr. 1811 und den mit 440/m. fl. abgelöſeten 22/m. fl. hatte es folgende Bewandniß.

Dieſe Verordnung *), hinweiſend auf erwähnte conſtitutionelle Verfügung, erklärte, daß ihre wirkliche Vollſtreckung auf eine ſolche Weiſe geſchehen müſſe, daß hieraus weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohl hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil verurſacht werde. Als gebe es keine andere wohlerworbenen Rechte, als die auf der bloßen Benutzung beruheten, wurde verordnet:

> Vorderſamſt ſollen alle Laſten abgelöſt werden, welche die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäſſig und herkömmlich zu bezahlen haben.
>
> Bis dahin, daß dieſe Ablöſung wirklich und vollſtändig zu Stande gekommen iſt, dauert der gegenwärtige Zuſtand der Dinge fort.
>
> Das Ablöſungsgeſchäft ſoll durch eine aus dem Departements-Präfecten,

*) Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde zweite Beilage, oben Bd. I. S. 134.

dem Polizeidirector und dem Maire der Haupt-Departementsſtadt in jedem Departement zuſammengeſetzte Commiſſion zu Stande gebracht werden.

Wiewohl nun dieſe Vorſchrift zunächſt nur die Begünſtigung bloß einzelner Individuen bezweckte, ſo machte ſie doch bei den Judenſchaften eine Ausnahme von dieſer Regel, und es wurde rückſichtlich ihrer Art. 6 verordnet:

Daß weil noch die Judenſchaft in gemeinſchaftlichem Verhältniſſe ſtände, (wie z. B. die Stätigkeit in Frankfurt), ſo ſey das Ablöſungsgeſchäft mit dieſer Gemeinheit vorderſamſt zu Stande zu bringen.

Dem zufolge trat die Judenſchaft zu Frankfurt in Unterhandlungen, jedoch nicht mit der geſetzlich verordneten Commiſſion, ſondern ganz abweichend hiervon, mit zwei aus dem Cabinet des Fürſten unmittelbar ernannten Commiſſarien, und bewerkſtelligte das Ablöſungsgeſchäft um die Summe von 440,000 fl., wovon 150,000 fl. ſogleich an die Rechency zu Frankfurt, Ende des Jahrs 1813 abermals 50,000 fl. bezahlt, der Ueberreſt aber mit 10,000 fl. jährlich in den darauf folgenden Jahren abgetragen werden ſollte.

Die abgelöſete Laſt belief ſich auf 22,000 fl. Dieſe war das unter Mitwirkung der vorherigen verfaſſungsmäſſigen Behörden, des Senats und Bürgercollegs, bei Gelegenheit der 1807 neuerrichteten Judenſtätigkeit, durch Uebereinkunft mit der Judenſchaft feſtgeſetzte Surrogat, der von letzterer, wegen mancherlei guts- und grundherrlichen Leiſtungen, polizeilichen Einrichtungen, auch ſonſtigen Verpflichtungen, vorher an die Stadt unter mancherlei Namen bezahlten Abgaben *). Von dieſer als rechtmäſſig anerkannten Laſt, machte ſich nun die Judengemeinde frei, und ward ſodann in den Genuß der Rechte von Mitgliedern einer andern Gemeinde verſetzt, zu deren Eigenthum jene Surrogat-Summe rechtmäſſig gehörte und gehören mußte, ſowohl nach ihrem althergebrachten Rechte, als auch der ihr, von ihrer damaligen Oberherrſchaft, zugeſicherten Rechte der mediatiſirten Stände. Wenn hiernach der Ertrag von Leiſtungen der Juden, den Standesherren, welche letztere das Verfaſſungsgeſetz des Großherzogthums §. 12 bei ihrer

*) Im §. 63 der Stätigkeit von 1807 war ausgedrückt: Alle übrigen, von den hieſigen Juden bisher an das ſtädtiſche Aerar unter welcherlei Namen und Titel bezahlten Abgaben, welche der chriſtliche Einwohner nicht zahle, oder in welchen der Jude in Vergleich mit dem chriſtlichen Einwohner bisher höher angeſetzt worden, hören in Zukunft auf, und es zahlt an deren Statt die geſammte Judenſchaft ein jährliches Conceſſionsgeld von 22,000 fl.

durch die rheiniſche Bundesacte zugeſicherten Befugniß beließ, hieſiger Stadt eigenthümlich gehörte, und hierüber ohne deren Beiſtimmung nichts verfügt werden konnte, und wenn ſogar nach der Großherzoglichen Verwaltungsordnung v. 27. Oct. 1810 Art. 137 der als Repräſentant der Bürgerſchaft angeordnete Municipalrath über Veräuſſerung unbeweglicher Güter, Verwendung von Verkaufsſummen, eingegangenen Activen, verfaſſungsmäſig vernommen werden mußte, bei dieſem ſo wichtigen Gegenſtande aber ganz übergangen wurde; ſo zeigte ſich auch in dieſer Hinſicht die Unförmlichkeit und Unrechtmäſigkeit des Großherzoglichen Verfahrens.

Die gleich darauf geſchehene Verwendung eines Theils dieſer Gelder, enthüllte jedoch bald die geheimen Beweggründe, welche die Verletzung ſo vieler heiligen Intereſſen, Kränkung wohlerworbener Eigenthumsrechte, Zerbrechung conſtitutioneller Formen, veranlaßt hatten. — Es legte ſich zu Tage, daß, auſſer der Begünſtigung der Juden zu Frankfurt (denn das Schickſal der andern in den übrigen Departementen blieb auſſer Berechnung), der Grundſatz von Gleichſtellung der Rechte, zunächſt bloß zu einer gemeinen Geldſpeculation und zu Befriedigung ſonſtiger unlauteren Abſichten angewendet wurde.

Der Großherzog hatte ſich nämlich beim Ueberkommen der Fürſtenthümer Hanau und Fulda die läſtigſten Bedingungen aufdringen laſſen. Nach einer derſelben blieb der größte Theil der darin gelegenen Domänen in den Händen der Franzoſen, von welchen ſolche der Großherzog um den Betrag mehrerer Millionen erkaufen mußte. Der hieraus erwachſenen Geldbedrängniß half die hieſige Judenſchaft mit ab, und die Vollziehung des mit dem franzöſiſchen Kaiſer abgeſchloſſenen Kaufvertrags geſchah an demſelben Tage (28. Dec. 1811), wo der Großherzog die Bürgerrechtsertheilung an die Frankfurter Judenſchaft unterzeichnete *)! Die von dieſer zuerſt bezahlten 150,000 Gulden wanderten ſogleich nach Paris, der Ueberreſt des Ablöſungs-Quantums wurde aber, durch die Verwandlung in auf den Inhaber ausgeſtellten Obligationen, mobiliſirt, und davon ſogleich 80,000 Gulden vom Großherzog theils zu Belohnungen derer verwendet, welche den Wiederverkauf der erwähnten Domänen an eine gewiſſe Geſellſchaft zu Stande gebracht, theils aber auch die Unterhandlungen mit der Judenſchaft beendigt hatten.

---

*) So ſtand alſo der Nachtheil der Frankfurter Bürgerſchaft, zwiſchen den Vortheilen des Herrſchers in Frankreich und der hieſigen Judenſchaft in der Mitte!

Auf dieſem Weg gelangte demnach letztere in die Gleichheit der Rechte, völlig unentgeldlich, bloß durch das Erfüllen einer Bedingung, die ihre eigene Erleichterung zum Zweck hatte.

Ob ihnen das Bedingte durch das Conſtitutionsgeſetz auch nur von Weitem her zugedacht war, muß nach den früheren Anſichten des Großherzogs durchaus bezweifelt werden. Aus der von jenem ausgeſprochenen Gleichheit vor dem Geſetz, folgte keineswegs die Gleichheit der Rechte, in deren letzteren Hinſicht die Conſtitution §. 13 nur eine Art ungleich Berechtigter kenntlich machte:

> Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben, alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genieſſen gleiche Rechte.

Wenn eine ſpätere Interpretation des Art. 11 und 13, dieſen achtungswürdigen Theil der Landbewohner hieſiger Gegenden, den, kleine Leiſtungen *abgerechnet*, nichts als der Name von andern in altem Staatsbürgerrecht ſtehenden freien Eingebornen unterſcheidet, nunmehr in eine und dieſelbe Claſſe der Ungleichberechtigten mit den Juden ſetzte; ſo enthüllt auch dieſes Verfahren dieſelbe Fülle von Macht und Gewalt, die willkührlich Verfaſſungen geben und nehmen, nach Gutdünken Rechte ertheilen und entziehen, Geſetze nach Belieben deuten und erklären konnte, und es zeigte ſich alſo auch hierin die gänzliche Verworrenheit und Unſicherheit des Rechtszuſtandes der damaligen Periode, die überdieß noch von einer andern Seite ſichtbar wurde.

Faſt gleichzeitig mit der im Jahr 1807 ertheilten Judenordnung, erließ Fürſt Primas von Paris aus am 10. Febr. 1808 ein neues Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt betreffend. Noch damals hergebrachte Rechte weiſe ehrend, war es größtentheils eine kurze Zuſammenfaſſung ſchon in der Mitte liegender älterer Geſetze *). Das Haupterforderniß eines Frankfurter Bürgers war die chriſtliche Religion. Die Geſammtheit der Bürger mit ihren angeſtammten oder erworbenen Rechten blieb auch hiernach mit den großen Vorzügen und Vortheilen begabt, die ſie unter der Reichsſtadt beſeſſen hatte. Nur dem Fremden von vorzüglicher Be-

*) Eingangs dieſes Geſetzes hieß es: «haben Uns bewogen gefunden, die Grundſätze und Vorſchriften, welche hinfüro von Unſerm Senat der Stadt Frankfurt bei Ertheilung des Bürgerrechts, wie auch Beiſaſſenſchutzes daſelbſt, ferner gegen diejenigen, welche demſelben entſagen ꝛc., befolgt werden ſollen, aus denen hierüber zum Theil ſchon in der Mitte liegenden ältern Geſetzen in ein Statut zuſammenfaſſen und ſolches — — hiermit publiciren zu laſſen». —

fähigung ward der Eintritt in eine Bürgerſchaft geſtattet, die man als ein ererbtes hochwichtiges Gemeingut anſah. Es mußte von einem ſolchen (nach §. 23) zu hoffen ſeyn, daß ſeine Annahme einen wirklichen und weſentlichen Vortheil für den Flor des gemeinen Weſens verſchaffe, und er mußte deßwegen für ſeine Zulaſſung bedeutende Einzugsgelder entrichten.

Auch dieſes, vom Fürſten Primas mit ehrenwerther Achtung behandelte, von ihm ſelbſt erhaltene, durch kein Geſetz nie weggeräumte ehrwürdige Gebäude, erſchütterte der Großherzog durch plötzliche Einlaſſung von 500 fremden Familien; denn als ſolche, und in dieſem Gegenſatz von den Burgern, wurden immer die Frankfurter Juden und ſogar diejenigen behandelt, die durch Uebertritt zur chriſtlichen Religion ſich den Weg zum Bürgerrecht eröffnet hatten. Wenn, dieſem Grundſatz zu Folge, dergleichen Individuen wie Fremde das Einzugsgeld bezahlen mußten, und mehrere derſelben, noch kurz vor Ertheilung der Bürgerrechte an alle Juden, ſolches mit großen Summen entrichtet hatten; ſo gehörte es mit zu den auffallenden, wiewohl nur untergeordneten Benachtheiligungen, daß die ganze Maſſe der neuen Bürger, ganz unentgeldlich in die Ehre, Vorzüge und Vortheile der Bürgerſchaft hereingelaſſen wurde.

Auch die von dieſen, vorher ſo hochgeachteten Befugniſſen, gemäß altem und vom Fürſten beſtätigten Statutarrecht, ausgeſchloſſene zahlreiche Claſſe der chriſtlichen Beiſaſſen, mußte ſich tief gekränket fühlen, eine in rechtlicher Hinſicht ihnen etwa gleichgeachtete, in innern und zärtern geſellſchaflichen Verhältniſſen aber den alten Bürgern weit entfernter ſtehende Claſſe von Einwohnern, ſich vorgezogen zu ſehen. Viele von letzteren waren bei weitem mittelloſer, als jene Beiſaſſen, und wenn dem ungeachtet dieſe auf ſo niedriger Stufe der Bildung ſtehenden armen Juden, dennoch zum Genuß der Bürgerrechte gelangten, weil die Geſammtheit der Judenſchaft die hierzu erforderliche Bedingung durch Uebernahme des Ablöſungs-Quantums erfüllte; ſo zeigte ſich auch hierbei die Macht des Reichthums und der Körperſchaft, keineswegs aber ein folgerechter und gerechter Zuſammenhang in der Geſetzgebung.

Von allen Seiten betrachtet ſtellt ſich deßwegen das den Frankfurter Juden ertheilte Bürgerrecht, rückſichtlich ſeiner Entſtehungsart und der Umſtände, die ihm vorausgingen und die es begleiteten, als eine merkwürdige Erſcheinung dar. Wenn es ein Leichtes wäre, ſie in ihren factiſchen Beziehungen noch zu erweitern, ſo fällt

Digitized by Google

es dagegen unmöglich, jener folgenreichen Verfügung des vorigen Regenten einen *innern rechtlichen* Gehalt zu verſchaffen.

Schon im Allgemeinen iſt das ſo ganz eigens beſchaffene politiſche Daſeyn dieſes Fürſten für *rechtliche* Erörterungen höchſt ungünſtig.

Innig mit der Exiſtenz ſeines gewaltigen Protectors verflochten, theilte er, nebſt andern von ihm erſchaffenen neuen Fürſten, deſſen Schickſal. Widerrechtliche Gewalt öffnete ihm den Weg zum Großherzogthum, rechtmäſige geübte Macht ſchloß dieſen wieder zu. Eine dergeſtalt von Gewalt und Macht begrenzte politiſche Wirkſamkeit, bildet jedoch ein um ſo ſchwerer zu bearbeitendes Rechtsgebiet, als jener nicht einmal verſtattet war, ſich durch längere Dauer auszubilden, und mit Hülfe der Zeit das Ungleichartige wegzuräumen, oder begangene Fehler wieder gut zu machen.

Weun es übrigens keinem Zweifel unterliegt, daß, gleich den *legitimen*, auch zuweilen *uſurpatoriſche* Regierungen Quelle von Rechten werden können, ſo iſt es jedoch eben ſo unbezweifelt, daß ſogar Handlungen und Verfügungen der rechtmäſigen Regierungen, bisweilen der Charakter der Rechtmäſigkeit abgeſprochen werden darf. Denn ſo innig dieſer auch mit den Formen der höchſten Gewalt verſchmolzen iſt, ſo beſtimmt doch vorzüglich nur jener *innere* Gehalt das Weſen der *Rechtmäſigkeit*. — Verderbliche Willkühr, Nichtbeachtung des gemeinen Wohls, Verletzung weſentlicher Rechte, ſowohl der Einzelnen als der Geſammtheit, vermögen *nie* Rechte zu begründen. Deren Weſen ruht weniger in der *Form*, als in ihrer innern Zweckmäſigkeit; nicht im Ertheiler, ſondern im Ertheilten. Sollen dergleichen Rechte überdieß von allgemeinen *Geſetzen*, oder gar von der *Verfaſſung* abgeleitet werden, ſo ſteigern ſich die zu Beſtimmung ihres innern rechtlichen Werths erforderlichen Bedingungen.

Der Großherzog von Frankfurt ſetzt in ſeiner eigenen Verfaſſungsurkunde ſelbſt den Charakter guter Geſetze darin, worin ſich der *allgemeine Wille* ausdrückt. In welcher Form auch dieſer aufgefaßt, in welchem Sinn er genommen werden kann, ſo vermag doch dieſes Erforderniß zunächſt nur durch allgemeine Zweckmäſigkeit, durch Berückſichtigung des allgemeinen Bedürfniſſes, und durch Beachtung der allgemeinen Gerechtigkeit erledigt und befriedigt zu werden.

Aus dieſem höheren Standpuncte betrachtet, erſcheinen aber die von dem Großherzog wegen der Juden erlaſſenen Verfügungen in einer *nie* zu löſchenden Mangelhaf-

Digitized by Google

tigkeit. Auch abgeſehen von der Beſchaffenheit ſeiner hierzu gehabten Befugniß; angenommen, ihre Rechtmäſſigkeit werde weder durch ihre Entſtehung, noch durch ihren Untergang zweifelhaft; auch vorübergehend vor den Behauptungen eines den Völkern inwohnenden, von willkührlicher Gewalt unabhängigen Rechts, muß doch auch ſchon in allgemeiner Hinſicht, jenen Verfügungen das Erforderniß einer innern Rechtmäſigkeit gänzlich abgeſprochen werden.

Eins der weſentlichen derſelben iſt die eigene Ueberzeugung des Geſetzgebers. Hielte ſich dieſer, wie der Großherzog mit unbeſchränkter Eigenmacht ſelbſt beurkundete, für den alleinigen Repräſentanten des allgemeinen Willens, ſo konnte, ſo durfte er nicht dem zuwider handeln, was er ſelbſt als unumſtößliche Wahrheit, als leitendes Princip für die Geſetzgebung feſtgeſtellt hatte. Die Würdigkeit und Fähigkeit der Juden zum Bürgerrecht, die er dieſen, gleich ſo vielen andern Staatsmännern, gänzlich abgeſprochen hatte, vermochte er ihnen nicht plötzlich und auf einmal zu verleihen. Als er dieſes, ſogar gewarnt durch den Rath einſichtsvoller Staatsdiener, dennoch unternahm, brach er ſeiner eigenen Verfügung den Staab. Er bezeichnete ſie ſelbſt mit dem Stempel willkührlicher Gewalt, und verletzte die aus ſeiner Ueberzeugung hervorgegangenen Pflichten. Er, der nur zwei und ein halbes Jahr vorher, die Gleichſtellung der Rechte der Juden mit den chriſtlichen Einwohnern als ungerecht verwarf, durfte letzterer Rechte nicht dem Theorem von Gleichheit der Unterthanen vor dem Geſetz aufopfern, die keineswegs Gleichheit der Rechte fordert. Von ihm waren jener Rechte ſelbſt anerkannt; er hatte es ſelbſt ausgeſprochen, daß er, ohne die Beiſtimmung der Frankfurter Bürgerſchaft, in deren Verhältniſſen zu den Juden nichts ändern könne. Dieſe Zuſage, dieſe eben ſo kräftig als wahr ausgeſprochene Ueberzeugung, konnten die Grundſätze einer von ihm ſelbſt geſchaffenen Verfaſſung nicht umſtoſſen. Für ihn, den Inhaber der höchſten Gewalt, gab es keine Macht, die ihn zu andern Beſtimmungen nöthigen konnte. Das allgemeine Wohl forderte ſolche nicht, vielmehr unterſagte es ſie. Sich alſo ſelbſt entbindend von eigener übernommenen Verpflichtung, behaftete er ſein eigenes Werk mit dem Gepräge der Nichtigkeit.

Vorzüglich trägt das aus jener Verfaſſungsurkunde zu Gunſten der Juden abgeleitete Geſetz dieſen Charakter; nicht weniger iſt das, ſeine Vollziehung einleitende Mittel mangelhaft. Jenes überſchritt mit launenhafter Willkühr alle höheren Rückſichten des Rechts und der Staatsklugheit. In dem Rechtsgebiet, worin es

Digitized by Google

einbrach, ſtanden *Befugniſſe*, die zum mindeſten ſo *ſtark* waren, als die des aufgedrungenen Regenten. Auf Beiſpiele in andern Ländern durfte ſich Letzterer am wenigſten berufen. Das zahlreiche Daſeyn mehrerer Tauſende von Juden in einem kleinen Staat erfordert andere Rückſichten, als in großen Ländern, wo gewöhnlich ihre geringere und zerſtreuetere Menge, andere und freiere Verhältniſſe für die Geſetzgebung darbietet *). In Frankfurt galt es der Geſammtheit. Dieſe nicht bloß in Meinung und Begriffen der fürſtlichen Maasregel widerſtrebend, und hierdurch zu einem innern Zwieſpalt angereizt, ſah auch ihren vormaligen geſellſchaftlichen Zuſtand plötzlich verändert. Eine von ungezügelter Regſamkeit bewegte Menge neuer Competenten, drängte ſich zu Ehren, Würden und Vorzügen der Altberechtigten. Eine Fluth von Gewerbsconcurrenz brach in viele Kreiſe der Beſchäftigungen und untergrub deren Fundamente. Laute Klagen zahlreicher Claſſen von Bürgern, Klagen über flechtenartiges Ueberziehen ihrer Gewerbe durch die *Juden*, die, eindringend in alle Theile der Stadt, gefährliche, gewerbabſpannende Nachbarn wurden, bezeugten ſeit dieſer Zeit die Verderblichkeit jener Maasregel.

Blickt man hierbei zurück auf letzterer Entſtehung, auf die Umſtände, womit ſie begleitet, die Unförmlichkeiten, womit ſie behaftet, die Erzwungenheit, womit ſie aus einem Grundſatz herausgefördert, die Mittel, die hierzu angewendet, die fremden Kräfte, die hierbei für fremde Zwecke verbraucht und vergeudet wurden; ſo entdeckt man einen Umfang von *Willkühr*, der auch die Handlung der rechtmäſigſten Gewalt *nichtig* machen müßte.

Daß nun aber ſchon unter dieſen Verhältniſſen keine Verpflichtung vorhanden ſeyn kann, die Großherzogliche *Geſetzgebung* wegen der Juden fort beſtehen zu laſſen, iſt einleuchtend genug. Aber auch ohne Rückſicht auf jene Nichtigkeit, würde doch ſchon die Frage im Allgemeinen: ob irgend eine Verbindlichkeit beſtehe, vorhandene Geſetze beſtehen zu laſſen? verneinend beantwortet werden müſſen.

Wenn gleich, beſonders bei unterſtellter politiſcher Freiheit in der Verfaſſung, die *Stätigkeit* in der Geſetzgebung zu deren Vorzügen gehört, und nur durch Vermeidung deren Wandelbarkeit, dem Zuſtande der Geſellſchaft, der zu ihrer Wohlfahrt erforderliche Charakter von Dauer und gleichförmiger Wirkungsweiſe eingeprägt werden kann, ſo ſchließt jedoch das Weſen der Geſetzgebung keines-

*) Im preuſſiſchen Staate, zu zehn Millionen Menſchen gerechnet, leben nur 30,000 Juden, wornach alſo erſt auf 333 Chriſten 1 Jude kommt.

Digitized by Google

wegs ihre **Unveränderlichkeit** in ſich. Ihre Beſtimmung iſt es vielmehr, den in jedem Momente des geſellſchaftlichen Lebens in den geſellſchaftlichen Verhältniſſen fortdauernd entſtehenden Veränderungen zu folgen, und den hieraus erwachſenden neuen Zuſtänden durch neue Vorſchriften abzuhelfen. Die Geſetzgebung ſucht deßwegen fortwährend den Ruhepunct der Stätigkeit, ohne ihn übrigens je zu finden; ſie darf ſich weiſe nennen, wenn ſie für die geſellſchaftlichen Fundamental-Verhältniſſe, die Verfaſſung, und für gewiſſe einfache rechtliche Verhältniſſe des Einzelnen zu dem Einzelnen (die bürgerlichen Geſetze), für längere Zeiträume Veränderungen zu verhüten weis.

Die Geſchichte aller Zeiten beurkundet dieſe unbeſtreitbare Macht der Geſetzgebung, und ſie bewies dieſe oft mit furchtbaren Beiſpielen. Auch der Großherzog von Frankfurt machte davon den ausgedehnteſten Gebrauch, und namentlich änderte er zweimal die Geſetzgebung über die daſigen Juden. Die Quelle der Geſetze ruht überhaupt weniger in dem Geſetzgeber, ſondern in den durch Begriffe und Meinungen und durch äuſſere Zuſtände beſtimmten geſellſchaftlichen Verhältniſſen. Die Geſetzgebung muß deßwegen ſogar ihre eigenen Fehler, die eigenen Mißgriffe des Geſetzgebers verbeſſern. Sie erkennt hierbei keine Autorität; keine vorhergegangenen Beſtimmungen, kein **Beſitzſtand** kann ihre Wirkſamkeit hemmen*).

Auch der freien Stadt Frankfurt kommen dieſe Befugniſſe zu; ſie ſind ein unzertrennlicher Beſtandtheil der ihr, als unabhängigem Staate, zuſtehenden höchſten Gewalt. Sie durfte ſich daher ſo wenig an die Geſetze des Großherzogs gebunden halten, daß ſie bereits einen großen Theil derſelben auf dem conſtitutionellen Wege aufhob, andere aber nach ihren Bedürfniſſen änderte. Da der Großherzog ſelbſt ſeinem fürſtlichen Nachfolger die Verpflichtung zur Aufrechthaltung ſeiner Geſetze **nicht** auflegen konnte, ſo war um ſo viel weniger die Stadt Frankfurt hieran gebunden. Sie iſt weder Nachfolger in der Regierung des Großherzogs, der, als entſetzter Fürſt, überhaupt keinen Nachfolger hat, noch viel weniger aber Nachfolgerin von dem Großherzogthum, das aufgelöſt wurde. In den verſchiedenen Beſtandtheilen deſſelben, dauern deßwegen die Großherzoglichen Geſetze nur in ſo fern fort, als ſie die anjetzt darüber herrſchende höchſte Gewalt anerkennen will.

*) Vor dieſer groſſen Gewalt der Geſetzgebung, darf man ſich nur da fürchten, wo ſie nicht in conſtitutionellen Formen ausgeübt und durch politiſche Freiheit gezügelt wird.

Das hier Geſagte findet insbeſondere auf die rückſichtlich der Juden vom Großherzog erlaſſenen Geſetze volle rechtliche Anwendung. Keine der anjetzt über die ehemaligen Landestheile des Großherzogthums Frankfurt herrſchenden Regierungen hat eine rechtliche Verpflichtung, die ſogenannten conſtitutionellen Grundſätze jenes ephemeren Staats aufrecht zu erhalten. Das wegen Einführung der Gleichheit der Rechte aller Einwohner und namentlich der Juden am 7. Febr. 1811 erlaſſene Großherzogliche Geſetz bleibt für jene ohne die mindeſte verbindliche Kraft. Ueberhaupt giebt es nur wenige Verfügungen des Großherzogs, welche den jetzigen Beſitzern der Großherzoglichen Länder, von den vereinigten Mächten, welche die Wiener Congreßacte unterzeichneten, ausſchließlich zur Beachtung vorgeſchrieben wurden. Als ſolche werden hierin allein im Art. 41 und 45 die wegen der Fuldaer Domänen und der Staatsdiener ertheilten genannt. Die Urheber dieſer, in der Geſchichte des europäiſchen Völkerrechts Epoche machenden Urkunde, gaben durch alle ihre Verfügungen zu erkennen, daß ſie die, aus einer langen Periode von Revolutionen hervorgegangenen Geſetze nicht anerkennen wollten. Die Beſitznahme aller Länder, die in Deutſchland gelegenen mit einbegriffen, es mochten ſolche neue Beſitzer erhalten, oder an die vorigen reſtituirt, oder ſogar von den letzten Beſitzern ſelbſt an Andere abgetreten werden, geſchahen daher ohne den mindeſten Vorbehalt, die darin eingeführt geweſenen Geſetze fort beſtehen zu laſſen. Die durch die deutſche Bundesacte rückſichtlich der Juden angekündigte neue allgemeine Geſetzgebung bindet daher auch nur dann alle deutſche Bundesſtaaten, wenn ſie zur Wirklichkeit kommt. Bis dahin aber behält darin die geſetzgebende Gewalt vollkommene Befugniß, dieſe Geſetzgebung nach Gutdünken anzuordnen, wobei ſie nicht im mindeſten an bisher beſtandene Geſetze gebunden iſt.

Eine von der eben erörterten verſchiedene Frage iſt aber die: ob nicht wenigſtens den jüdiſchen Individuen, welche aus den vom Großherzog von Frankfurt ertheilten Geſetzen Rechte erlangt hatten, ſolche gelaſſen werden müſſen?

Daß aus dieſer trüben Quelle Rechte abgeleitet werden können, dürfen freilich nur diejenigen zu behaupten wagen, die, wie die Frankfurter Juden, zu Begründung von Verfaſſungen, Landesgeſetzen und Verordnungen, nichts weiter als die ſouveraine Willkühr irgend eines Inhabers der höchſten Gewalt fordern. Solche Rechtstheorien gehörten nur der verhängnißvollen Periode an, worin die angeſprochenen bürgerlichen Rechte erwuchſen. Dieſe Entſtellung der wahren Be-

Digitized by Google

griffe hat nun aufgehört. An ihre Stelle traten wieder geläutertere Vorſtellungen von der Natur des Rechts, von den Befugniſſen und Pflichten der Regierungen und von dem Weſen des Staats. Indem geſetzlich ausgeſprochen ward, daß in allen Bundesſtaaten eine landſtändiſche Verfaſſung eingeführt werden ſoll, ſo bezeugten auch hierdurch ſelbſt die erhabenen Stifter des deutſchen Bundes ihre Achtung für die Rechte der Völker, und daß ſie es für nothwendig hielten, der Herrſchaft der Willkühr ein Ende zu machen.

Aus dieſer aber war allein die von dem Großherzog den Juden ertheilte Gleichheit der Rechte hervorgegangen; ſie ſind deßwegen eben ſo ungültig, als die Geſetzgebung nichtig iſt, woher ſie ihren Urſprung nahmen. Die öffentliche Wohlfahrt, die Staatsklugheit, belehrt durch große Erfahrungen, fordert Beſchränkung dieſer Rechte, und die nie erloſchenen rechtmäſigen Anſprüche der Frankfurter Bürgerſchaft, darf jene verlangen. Sie liegt ganz im Geiſte der Bundesacte, welche, obwohl ſie den Juden Hoffnungen zu einem verbeſſerten Zuſtande ertheilt, dennoch bereits das Princip der Beſchränkung ausſpricht. Durch ſie werden ſolche von allen mit der chriſtlichen Religion im Zuſammenhang ſtehenden Befugniſſen ausgeſchloſſen, ſie verſagt ihnen auch den Genuß der politiſchen Rechte. Eben dieſe Beſchränkung rechtfertigt ſich durch Jener Unfähigkeit zu Uebernahme aller Bürgerpflichten. In einem gemeinen Weſen von der vollendetern Art als das Frankfurter iſt, haben dieſe den größten Umfang. Sie umfaſſen und ſtützen alle öffentlichen Verhältniſſe, ſie verflechten ſich öfters mit der chriſtlichen Religion, und ſtehen in der innigſten Verbindung mit den politiſchen Rechten.

Wenn aber ſogar auch dieſe letztere von den Juden daſelbſt in Anſpruch genommen werden, ſo zeugt dieſes wohl von ihrer Anmaßung, keineswegs aber von Achtung gegen die ſie hiervon ausſchlieſſende Bundesacte. Sogar zeugt dieſe auffallende Behauptung, von einem völligen Mißkennen ihres wahren Verhältniſſes zu dem Frankfurter Freiſtaat, rückſichtlich deſſen ſie fortdauernd eben ſo Unterthanen bleiben, als ſie es unter dem Großherzog geweſen waren. Die Geſellſchaft, worin die Juden neue Rechte erlangt hatten, hat ſich überhaupt gänzlich verändert. Die Inhaber der höchſten Gewalt, denen ſolche eine Zeit lang durch eine ihnen aufgedrungene Herrſchaft entzogen wurde, haben ihre Befugniſſe wieder zurückbekommen. Die gleichfalls als Unterthanen unterwürfig

behandelte Bürgerſchaft, iſt wieder unabhängig und frei geworden, und hat dadurch ein Verhältniß zu der Judenſchaft wieder hergeſtellt, das mit der Gleichheit der Rechte ganz unverträglich iſt.

Nach allem hier Vorgetragenen würde es eine völlig müßige Bemerkung ſeyn, daß der Frankfurter Freiſtaat nicht zu denen Bundesſtaaten gezählt werden dürfe, von denen nach Artikel 16 der Bundesacte den Bekennern des jüdiſchen Glaubens bereits Rechte eingeräumt wurden, welche ihnen erhalten werden müßten. Bis zu hiernächſt erfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen, ließ man ſie jedoch nicht nur bei allen, ihnen unter der Reichsſtadt eingeräumt geweſenen, ſondern auch bei vielen andern, ihnen von dem Großherzog zugeſtandenen Befugniſſen.

Die Juden, welche aber den ganzen Umfang der letztern verlangen, glauben dieſe Anſprüche durch die Behauptung unterſtützen zu dürfen, daß die Frage, worauf es hierbei ankomme, lediglich eine Rechtsfrage, mithin lediglich von dem juriſtiſchen, keineswegs aber von einem politiſchen Standpuncte aus beantwortet werden müſſe.

Alles ſeither Angeführte enthält hierauf die Widerlegung. Das Recht, das jene als wohlerworben anſprechen, ſtützt ſich auf ein an und für ſich nichtiges, durch Erlöſchung der Verfaſſung, woraus es gefloſſen war, ohnehin in ſich ſelbſt zerfallenes Geſetz. Es durfte ſolches daher bis zu erfolgenden neuen geſetzlichen Beſtimmungen einſtweilen ſuspendirt werden, da dieſe Rechte nicht zu denjenigen gehörten, die, auch ſogar nach aufgehobenem Geſetz, den Berechtigt geweſenen gelaſſen werden müſſen. Dieß ſind nur diejenigen, womit das allgemeine Wohl verträglich iſt, und wobei es im Ganzen unweſentlich bleibt, ob dieſer oder jener der Inhaber davon iſt. In dieſe Claſſe gehören, mit mancherlei Abſtufung, insbeſondere diejenigen, wodurch Individuen Eigenthum, in beſchränkterem Maße aber diejenigen, wodurch Ausnahmen von Landesgeſetzen geſtattet wurden.

Wenn aber eine ganze zahlreiche, vorher vom eigentlichen Geſellſchaftskörper ſo gut als völlig ausgeſchieden geweſene Gemeinheit, wie die hieſige Judenſchaft immer war und blieb, eine von eigenthümlichem antiſocialen Geiſt belebte Körperſchaft, Befugniſſe und Vorzüge eingeräumt erhielten, wodurch nicht nur ältere Rechte gekränkt, ſondern auch das gemeine Weſen, die öffentliche Wohlfahrt gefährdet wurde; wenn hierdurch der ältere geſellſchaftliche Zuſtand, der ganze Organis-

mus des Staats ſich verändert, ſein eigentliches Lebensprincip untergraben ſieht; dann können die Urſachen ſolcher weitgreifenden Wirkungen und die daraus eine Zeit lang erzeugten Befugniſſe, nicht unter den Schutz des bürgerlichen Rechts geſtellt, ſie können nicht *juriſtiſch*, ſondern ſie müſſen vielmehr *politiſch*, das heißt nach den Regeln der Staatsklugheit und nach den Forderungen des gemeinen Wohls beurtheilt und entſchieden werden. Vorzüglich iſt aber dieſe Verfahrungsart nach großen revolutionairen Zeitläuften, wodurch der ganze Rechtszuſtand verwirrt, und alle älteren Verhältniſſe verrückt wurden, die einzig mögliche, um aus dem Labyrinthe der entſtandenen Verwirrungen wieder herauszugelangen *). Ueberhaupt müßte man den Standpunct des gewöhnlichen Sachwalters vor dem bürgerlichen Gericht, mit dem höheren des Staatsmannes völlig verwechſeln, wollte man jenen vorwaltenden Unterſchied verkennen. Das enge Maas des bürgerlichen Rechts, deſſen Beſtimmungen zunächſt nur von öfters wiederkehrenden einfachen geſellſchaftlichen Verhältniſſen des *Einzelnen* zu dem *Einzelnen* hergenommen werden, iſt auf Thatſachen von ſo ſeltener, die Geſammtheit des Staats ganz umfaſſender Art, wie die hier in Betrachtung gezogenen ſind, völlig unanwendbar. Dieſe gehören allein für die Tribune des Geſetzgebers, um das hieraus erwachſene Verhältniß zu beurtheilen und durch neue Vorſchriften zu beſtimmen.

Die geſetzgebende Gewalt darf deßwegen hierbei auch jede Entſcheidung des *Richters* unterſagen, deſſen Normen und Formen auf Sachen dieſer Art gar nicht berechnet ſind. Wollte er dieſe in jene einzwängen, ſo müßte er ſich ſelbſt zum Geſetzgeber aufwerfen und willkührlich ſeine Gewalt mißbrauchen **).

Eben ſo wenig könnte aber auch die *geſetzgebende Gewalt* den vorliegenden Gegenſtand *richterlich* entſcheiden. Dieſe Entſcheidungsart ſetzt richterliche Formen voraus, worin ſich aber die freie Wirkungsweiſe jener Gewalt hierbei nicht einengen läßt. Ihrem Weſen nach kennt ſie bei ihren Beſchlüſſen keinen *Beſitz*-

*) Die Art der Beendigung der früheren bürgerlichen Unruhen in Deutſchland, beſonders in Religions- und Kirchenſachen, kann hierbei als Beiſpiel dienen.

**) In der erloſchenen Reichsverfaſſung ſuchte man dieſem Uebel durch *Recurſe* an die Reichstagsverſammlung zu entgehen. Jenes Häufigkeit, ſo wie das dagegen wirkungslos gebrauchte Mittel, gehörten, was Weiterſehenden nicht entging, zu den vielen Zeichen einer ſich auflöſenden Verfaſſung, die ohnehin, weil ſie zwei mit einander unverträgliche Syſteme der Herrſchaft vereinigen wollte, unhaltbar war.

ſtand, vielmehr ſucht ſie gerade bei eingetretenem Wandel der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, erſt einen neuen feſten Zuſtand zu begründen *).

Mit gleich abſichtlichem Vermeiden des politiſchen Standpunctes ſucht auch weiter die Judengemeinde, auſſerdem, daß ſie ſich auf Landesgeſetze und Verordnungen beruft, die Gültigkeit ihrer Anſprüche noch durch einen abgeſchloſſenen Vertrag zu ſtützen.

Wäre dieſe Behauptung wirklich gegründet, wie es keineswegs der Fall iſt, ſo würde doch auch dieſer Vertrag eben ſo mangelhaft, wie das vorhin in Erörterung gezogene Geſetz ſeyn, und mit dieſem gleiches Schickſal theilen müſſen. Auch dieſe Form der Rechtsertheilung, könnte nämlich einer an und für ſich ungültigen Beſtimmung keine Gültigkeit verſchaffen.

Aus dem oben Angeführten ergiebt ſich jedoch zur Genüge, daß die Ertheilung der Bürgerrechte lediglich und allein aus dem conſtitutionellen *Princip* der Gleichheit aller Bürger vor dem Geſetz abgeleitet wurde, und daß aus eben dieſem Grunde, die Judenſchaft ſich vorzüglich auf Landesgeſetze und Verordnungen beruft. Ein Vertrag fand zwar ſtatt, aber nicht zu Erlangung der Bürgerrechte ſelbſt, ſondern lediglich nur wegen einer zu deren Eintritt gemachten Bedingung. Dieſe bezweckte die Ablöſung einer Laſt, womit die Juden als Juden verhaftet waren. Die Befreiung davon konnte unabhängig von der Bürgerrechtsertheilung geſchehen. In beiden Fällen war ſie eine adminiſtrative Maasregel, die im Weſentlichen eine Erneuerung der vier Jahre vorher vorgegangenen war **). Die Judenſchaft übernahm keineswegs eine neue Laſt, ſie erleichterte ſich vielmehr von einer permanent geweſenen Entrichtung. Wenn ſolche deßwegen in ihren verſchiedenen, ſowohl bei dem Congreſſe zu Wien, als auch bei mehreren Miniſterien übergebenen Vorſtellungen, die Anſicht eines vermöge läſtigen Vertrags erworbenen Bürgerrechts zu verbreiten ſuchte, ſo war dieſe Angabe durchaus unrichtig ***). Durch den erwähnten Vertrag entläſtigte ſie

*) Beiſpiele vom Gegentheil, wo auch geſetzgebende Verſammlungen, richterliche Functionen, jedoch nach vorgeſchriebenen Formen, verrichten, beſchränken ſich gewöhnlich auf Individuen, die daſelbſt in Anklageſtand geſetzt und gerichtet werden.

**) Wo nämlich mancherlei Entrichtungen in ein Hauptquantum von 22,000 fl. verwandelt wurden.

***) Dieſe Behauptung liegt vorzüglich einer von dieſer Judenſchaft im Jahr 1816 verbreiteten ſogenannten actenmäßigen Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt am

ſich ſogar von einer Abgabe, welche der Stadt Frankfurt gehörte. Denn als Surrogat von Leiſtungen, die der von dem Fürſten als mediatiſirten Stadt, nach ſeinen eigenen Grundſätzen gebürten, ſtand ihm hierüber kein Verfügungsrecht zu *).

Der abgeſchloſſene Vertrag kränkte demnach ſogar die Eigenthumsrechte der Stadt Frankfurt, ſo daß alſo auch obendrein dieſe Nebenverfügung, gleich bei ihrem erſten Entſtehen, mangelhaft war.

In dieſer Hinſicht verfolgte jedoch Frankfurt noch nicht ſeine unbeſtreitbaren Rechte; es belieſs vielmehr die Judenſchaft im ungeſtörten Beſitze der vom Großherzog erlangten Abgabefreiheit, und zeigte hierdurch, daß es behauptete Rechte dieſer Gattung gar wohl zu erkennen wiſſe. Zugleich bewährte es ſeine Achtung für wohlerworbene Rechte, in ſo weit ſolche aus einem früheren Vertrage geltend gemacht werden können, und es vermied zurückwirkende Maasregeln, womit die Erhaltung wohlerworbener Rechte der jüdiſchen Einwohner unvereinbar ſeyn würden **).

Bei dieſem Verfahren wurde alſo bloß der geeignete Rechtsweg zu Erhaltung der ſtädtiſchen Rechte für jetzt noch offen gehalten. Dagegen einen andern in Anſehung der bürgerlichen Rechte der Juden einzuſchlagen, ward für Frankfurt zur innern Nöthigung.

Hierbei durfte man mit Zuverſicht demjenigen folgen, welchen auch der von den hohen Mächten, denen Frankfurt die Herſtellung ſeiner Unabhängigkeit verdankt, angeordnete Verwaltungsrath als den richtigen bezeichnet hatte. Dieſer verwarf die, von der Judengemeinde, gegen eine rückſichtlich deren Gemein-

Main, gedruckt bei W. Heidenheim in Rödelheim, zum Grunde. Siehe daſelbſt S. XXIII. (oben Bd. I, S. 162 f.). Die bei dem Congreß zu Wien übergebene Vorſtellung findet ſich als ſechſte Beilage der Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde.

*) Selbſt Municipalſtädte konnten bekanntlich nach älterem deutſchem Rechte bisweilen dergleichen Einkommen von Juden beziehen. Höchſtens würde dem Fürſten ein Dispoſitionsrecht über das vorhin von den Juden an das Reichsoberhaupt bezahlte Schutzgeld zugeſtanden haben.

**) Ausdrücke in den beiden Schreiben des Herrn Fürſten v. Metternich vom 9. Juni 1815 (ſ. Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde, Beilage 9 und 10), die gewiß nur in dem oben gegebenen Sinne können ausgelegt werden. Ueberhaupt darf man wohl mit zuverſichtlichem Vertrauen hoffen, daß die von den Juden veranlaßte nähere Unterſuchung dieſer Sache, dieſe in ihrem wahren Lichte zeigen, und Urtheile, die vorher ihnen günſtig waren, nunmehr gegen ſie richten wird.

heitsverhältniſſe, in einem damaligen Verfaſſungsproject vom Senat aufgenommenen Beſtimmung, eingelegte Beſchwerde durch Reſcript vom 7. Sept. 1814 *) als völlig unzuläſſig, und verwies die Bittſteller an die conſtitutionellen ſtädtiſchen Behörden. Dieſe letztere, das wahre Verhältniß der dortigen Judenſchaft genau ausdrückenden, ſchon vorher vom Senat angenommenen Grundſätze, konnten nie verlaſſen werden; ſie dienten auch dem Frankfurtiſchen Bevollmächtigten auf dem Congreſſe zu Wien zur Richtſchnur. Seine Erklärung in der, wegen des Entwurfs der Bundesacte gehaltenen, ſechſten Sitzung, iſt hinlänglich bekannt. Die Bundesacte, welche das auf unrichtigen Thatſachen geſtützte, oben erwähnte Geſuch der Frankfurter Judenſchaft mit Stillſchweigen übergeht, ſo wie der Artikel 46 der Congreßacte, welche nur Rechtsgleichheit zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Glaubensparteien in der Stadt Frankfurt ausſprach, *erkannte* hierdurch die Richtigkeit jener Grundſätze.

Ihnen folgerecht nachgehend, durfte die nunmehr als Verfaſſungsgeſetz von der Bürgerſchaft zu Frankfurt angenommene Conſtitutions-Ergänzungsacte im 7. Artikel verordnen:

> « Da es, ſo viel die hieſigen Einwohner jüdiſcher Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder chriſtliche Staat nicht nur die Befugniß, ſondern auch die Pflicht habe, die bürgerlichen Rechte ſeiner jüdiſchen Einwohner nach den eigenen Localitäten ſo zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbsſtand der chriſtlichen Bürgerſchaft, als des weſentlichen Beſtandtheils des chriſtlichen Staats, daneben beſtehen könne, ſo ſolle der Senat, durch eine aus Gliedern ſeiner Mitte und aus jenen des beſtändigen Bürgerausſchuſſes zuſammengeſetzte Commiſſion, ein dem Zeitgeiſt und der Billigkeit entſprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hieſigen Einwohner jüdiſcher Confeſſion unverzüglich entwerfen laſſen, und ſolches dem geſetzgebenden Körper in ſeiner erſten Zuſammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen ».

Dieſe mit gerechtem und dabei ſichtbarem Wohlwollen für die Juden abgefaßte, dem Vernehmen nach bereits zur Vollziehung eingeleitete Vorſchrift, deren Weſen auch andere Bundesſtaaten in ihre neue Conſtitutions-Entwürfe aufnahmen **), kann

*) S. Actenmäßige Darſtellung, Beilage 9 und 10.
**) S. Entwurf der Verfaſſung des Königreichs Würtemberg.

I.

Abdruck der Gegenerklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt am Main an die hohe deutſche Bundesverſammlung, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenſchaft an den hohen Bundestag gebrachten Anſprüche betreffend; datirt Frankfurt den 8. Mai 1817.

Mit Anlage 1, 2 und 3.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 175 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLIII. Sitzung §. 341. Bd. III, S. 438.)

Hohe deutſche Bundesverſammlung!

Wenn die, der freien Stadt Frankfurt angehörige Judenſchaft, in ihrer unterm 4. November des verwichenen Jahres bei dieſer hohen Bundesverſammlung eingereichten Beſchwerde-Schrift *) ein poſitives, unter oneröſem Titel durch Vertrag mit dem vormaligen Großherzog von Frankfurt erworbenes Recht auf das Bürgerrecht der wieder in ihre alte Selbſtſtändigkeit zurückgetretenen freien Stadt Frankfurt zu behaupten und auszuführen ſich bemüht; ſo wagt ſie, wiſſentlich und vorſetzlich das wahre Verhältniß mißkennend, einen vergeblichen letzten Verſuch — die tiefen Einſichten und die geprieſene Gerechtigkeitsliebe dieſer hohen Bundesverſammlung verbürgen es — nachdem ſie eben ſo fruchtlos ſchon früher den hohen Wiener Congreß, und in der Folge die hohen Miniſterien der allerhöchſten verbündeten Mächte mit zudringlichen und unrichtigen Darſtellungen behelligt hat.

Die angebogene geſchichtliche und rechtliche Darſtellung der Rechts- und Gemeinds-Verhältniſſe der hieſigen Judenſchaft **), nebſt dem derſelben beigefügten

*) Dieſe, ſo wie die oft bemerkte «Actenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt am Main», iſt abgedruckt, oben Bd. I, S. 113 — 211.

**) Siehe die Anlage 1, unten Seite 4.

Digitized by Google

Gutachten der Königlich-Preuſſiſchen Juriſten-Facultät zu Berlin *), wird hierüber vollkommenes Licht verbreiten, ungeachtet ſich in beiden einzig und allein auf den rechtlichen Geſichtspunct beſchränkt worden iſt.

Daß dieſer Gegenſtand, in ſo weit ihn der Art. 16 der deutſchen Bundesacte im Allgemeinen den künftigen Deliberationen dieſer hohen deutſchen Bundesverſammlung empfohlen und vorbehalten hat, auch noch aus einem höhern Geſichtspuncte des Staatsrechts und der Staatsverwaltung zu betrachten ſey, haben nicht nur viele deutſche Gelehrte, in ihren gegen die Anſprüche der Juden auf das Bürgerrecht in den chriſtlichen Staaten gerichteten Druckſchriften, in der neueſten Zeit evident und gründlich ausgeführt, ſondern es ſpricht auch ſchon für die Wichtigkeit des Gegenſtandes, wenn man ihn aus dieſem höhern Standpuncte betrachtet, die weiſe Entſchlieſſung des hohen Wiener Congreſſes, ſolchen einer reifen *künftigen* Berathung der hohen deutſchen Bundesverſammlung vorzubehalten.

Allgemeine Anſtände müſſen nothwendig ihre Anwendung auch im Einzelnen finden, und in ſo fern erlauben wir uns, eine deßfallſige kurze Beleuchtung der Anſprüche der hieſigen Judenſchaft nach dieſem erweiterten Geſichtspunct in einer uns zugekommenen, hier gleichfalls angeſchloſſenen Druckſchrift beizulegen **).

Endlich kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei Regulirung der bürgerlichen Verhältniſſe jüdiſcher Einwohner einzelner Staaten, auch noch rationes salutis reipublicae christianae nach den Localitäten in vorzüglichen Betracht kommen müſſen, wobei ſich dann der Unterſchied zwiſchen großen Reichen und Staaten, in welchen jüdiſche Familien zerſtreut leben, und wo es an der Möglichkeit, die Juden zum Ackerbau und andern bürgerlichen Gewerben auſſer dem Handel anzuhalten, nicht gebricht, und dem localen Verhältniß einer einzelnen Stadt, deren chriſtliche Bürger lediglich auf den Handel und einige andere Gewerbe beſchränkt ſind, von ſelbſt aufdringt.

Sollen die chriſtlichen Bürger der freien Stadt Frankfurt, auf deren Geſammtheit die Landeshoheit beruht, und deren Vorfahren die Stadt gegründet haben, bei der großen Zahl der dahier bereits befindlichen jüdiſchen Familien, nicht endlich um ihre Nahrung und Gewerbe gebracht, und ſolche theils in der entfernten Vorzeit erkauften, theils bis in den neueſten Zeiten nur unter Be-

*) Siehe Anlage 2, unten Seite 43.
**) Anlage 3, unten Seite 72.

dingungen aufgenommenen Fremdlingen jüdiſcher Nation zugewandt werden; ſoll ſich die hieſige freie Stadt, der Sitz der hohen deutſchen Bundesverſammlung, nicht nach Jahren in eine Judenſtadt verwandeln; ſoll das von allem Unterthans-Verband wiederum gelöſte und eben darum von dem Großherzoglich-Frankfurtiſchen ganz verſchiedene Bürgerrecht dieſer freien chriſtlichen Stadt nicht herabgewürdigt werden: ſo müſſen die jüdiſchen Einwohner nothwendigſt einigen Beſchränkungen im Verhältniß zu den chriſtlichen Bürgern untergeben bleiben.

Für dieſe locale Nothwendigkeit ſprechen die unzähligen Klagen, welche die Frankfurtiſche Bürgerſchaft ſeit mehr als einem Jahrhundert über die Beeinträchtigungen und Zernichtung ihres Nahrungsſtandes abſeiten der übergroßen Zahl hieſiger Juden bei dem vormaligen Kaiſerlichen Reichshofrath geführt hat, und vorzüglich der Umſtand, daß von dieſem höchſten Reichstribunal nach vorhergegangener Unterſuchung eine gerechte Abhülfe durch geſetzliche Beſchränkungen der hieſigen jüdiſchen Einwohner für gerecht, billig und nothwendig jederzeit erachtet worden iſt.

Mit dem Entwurf des in der hieſigen Conſtitutions-Ergänzungsacte Art. 7 verordneten, dem Zeitgeiſt und der Billigkeit entſprechenden Regulativs der bürgerlichen Rechte der hieſigen jüdiſchen Einwohner iſt man inzwiſchen ſo weit gekommen, daß ſolches verfaſſungsgemäß an den geſetzgebenden Körper bereits wirklich gebracht worden.

Was nur immer neben der Aufrechthaltung des Gewerbs und Wohlſtandes der chriſtlichen Bürgerſchaft beſtehen kann, wird der hieſigen Judenſchaft — unter ausdrücklichem Vorbehalt deſſen, was dieſe hohe Bundesverſammlung künftig im Allgemeinen für ganz Deutſchland beſtimmen wird — obgleich unberechtigter- und, ihrer bisherigen Widerſetzlichkeit halber, unverdienterweiſe darin bewilligt werden.

Unter geziemender Verdankung der zu gegenwärtiger Erklärung hochgeneigteſt vergönnten Zeit, ſiehet dieſemnach der Senat und die geſammte hieſige chriſtliche Bürgerſchaft der geeigneten Zurechtweiſung der querulirenden Judenſchaft in vertrauensvoller Zuverſicht entgegen.

Frankfurt am Main, den 8. Mai 1817.

Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

Digitized by Google

Anlage 1.

Das Rechts- und Gemeinde-Verhältniß der Judenſchaft zu Frankfurt am Main; geſchichtlich und rechtlich dargeſtellt, in Beziehung auf die bei Einer hohen deutſchen Bundesverſammlung gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt von derſelben eingereichte, beſchwerende Denkſchrift, und darin vorgebrachten Geſuche.

Mit Beilagen unter Zahl 1 und 2.

§. 1.
Einleitung.

Die Judenſchaft zu Frankfurt am Main hat ſich im November des verfloſſenen Jahres an Eine hohe deutſche Bundesverſammlung mit einer beſchwerenden Vorſtellung gegen den Senat dieſer freien Stadt gewandt, und um Schutz und Hülfe wider vorgebliche Beeinträchtigungen dieſes Senats in ihren vermeintlich wohlerworbenen Rechten gebeten.

Die Hauptmomente und Angaben, aus welchen, als Grundlagen, ihre Beſchwerde- und Bittſchrift ausgeht, ſind im Weſentlichen dieſe:

I. Sie ſey nie, ſelbſt nicht unter der vormaligen reichsſtädtiſchen Verfaſſung, in einem Subjectionsverhältniſſe gegen die Stadt Frankfurt geſtanden. Nur der deutſche Kaiſer ſey ihr Schutzherr, und nur dieſem ſie, gleich der Bürgerſchaft und dem Magiſtrate ſelbſt, mit unmittelbaren Unterthanspflichten verhaftet geweſen.

II. Ihre Verfaſſungsverhältniſſe hätten während der reichsſtädtiſchen Periode vornehmlich auf der, von einer Kaiſerlichen Commiſſion im Jahr 1616 publicirten, vom Kaiſer beſtätigen, neuen Stätigkeit beruhet; aus den darin enthaltenen vielen, allerdings harten Beſchränkungen und dadurch der chriſtlichen Bürgerſchaft etwa zugewachſenen Vortheilen habe dieſe kein Recht, noch auf den

jedoch den, durch die Bundesverſammlung wegen der bürgerlichen Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland gefaßt werdenden Beſchlüſſen, keineswegs vorgreifen. Jedermann fühlt das Bedürfniß einer allgemeinen, weit umfaſſenden, auf übereinſtimmenden Grundſätzen ſich ſtützenden Geſetzgebung. Man würde bei dieſer Ueberzeugung den gerechten Vorwurf eines tadelhaften Verfahrens verdienen, wenn man ſchon jetzt definitive Beſtimmungen veranlaſſen, und hierdurch zu widrigen Reviſionen der Geſetze Gelegenheit geben wollte. Der Weisheit der Bundesverſammlung darf eine gleiche, die harmoniſche Wirkſamkeit der Geſetzgebung befördernde Anſicht zugetrauet werden. Gewiß reihet ſie daher den hier erörterten Gegenſtand an die allgemeine Judenangelegenheit, zu deren näheren Beleuchtung er in jedem Fall ein ſchicklicher Beitrag ſeyn möchte.

Daß derſelbe übrigens auſſer allem Zuſammenhang mit der Conſtitution der Stadt Frankfurt ſtehet, bedarf wohl keines Beweiſes.

Dieſe iſt bereits nach Vorſchrift des Artikels 46 der Wiener Congreßacte durch die rechtmäſige Staatsgewalt, woran den Juden, ſowohl nach eben dieſer Acte, als nach der Bundesacte, kein Antheil gebührt, feſtgeſtellt. Als von allen politiſchen Rechten ausgeſchloſſene Unterthanen, kommt ihnen weder über deren Errichtungsart, noch über deren Form irgend ein beſtimmendes Urtheil zu, vielmehr würde das Verſagen des ihr ſchuldigen Gehorſams, eine ahndungswürdige Handlung zu nennen ſeyn.

Die in der Verfaſſungsurkunde rückſichtlich der Juden enthaltene Beſtimmung, iſt kein Theil der Verfaſſung ſelbſt, ſondern nur eine, die innere Landeseinrichtung bezweckende Aufforderung an die geſetzgebende Gewalt, ganz der ähnlich, die gleichzeitig im Artikel 7 gedachter Ergänzungsacte in Anſehung der dortigen Landbewohner gegeben ward *).

Auch aus dieſem letzteren Standpuncte betrachtet, gehört die von der daſigen Judenſchaft bei der Bundesverſammlung angebrachte Beſchwerde keineswegs dahin. Deren künftige Beſtimmungen in Anſehung der den Juden überhaupt einzuräumenden bürgerlichen Rechte, kann erſt darüber Vorſchrift geben, in wie fern künftig jener Ueberſchreitung zur Beurtheilung der Bundesverſammlung ſelbſt etwa gehören ſoll.

*) Art. 7 der Erg. A: Die Emancipation der Landbewohner auf den hieſigen Dorfſchaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältniſſe, auch auf welche Weiſe ſie bei den ihr Intereſſe betreffenden Gegenſtänden in dem geſetzgebenden Körper zu vertreten ſind, wird von dem geſetzgebenden Körper in nähere Berathung genommen werden.

Bis jene erfolgen, darf alſo auch die Freiſtadt Frankfurt, gleich andern, mit ihr in gleichem Verhältniß ſtehenden Bundesſtaaten, es eben ſo ſehr zu ihren Rechten, als zu ihren Pflichten zählen, den geſellſchaftlichen Zuſtand der Juden nach den Erforderniſſen des gemeinen Wohls, und mit Berückſichtigung örtlicher Eigenheiten, einſtweilen anzuordnen. Der Beifall der Bundesverſammlung wird ihr hierbei eben ſo wenig entſtehen, als die Beiſtimmung der öffentlichen Meinung, deren Urtheile man nicht zu ſcheuen hat.

Würde hierbei der Senat, das anjetzt im Werk begriffene Regulativ über die bürgerlichen Rechte der dortigen Judenſchaft, jener erhabenen Verſammlung mittheilen, ſo könnte ſolche ermeſſen, in wie weit hierdurch die, vermöge Art. 16 der deutſchen Bundesacte, beſchloſſene, auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe zu bewirkende Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens, *mit Rückſicht auf Localverhältniſſe* einſtweilen zweckmäſig eingeleitet, dadurch aber der *allgemeinen* Geſetzgebung über die Juden vorgearbeitet worden ſey.

Jeder Menſchenfreund muß ſehnlich die Annäherung zum Ziele jenes Verbeſſerungsplanes wünſchen, und er darf hierbei erwarten, daß die einſichtsvolleren und beſſeren Juden, das bei dieſer Sache in Frankfurt eingeſchlagene Verfahren ſelbſt billigen werden. Sollte man ſich jedoch hierüber irren, ſo darf man wohl an ſie zum Schluſſe, und zugleich hierdurch die Manen eines mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zerfallenen Fürſten verſöhnend, deſſen, in ſeiner oben erwähnten Erklärung vom 30. Nov. 1807 geſprochenen Worte erneuern:

«Wir mißkennen nicht, daß mancher helldenkende, rechtſchaffene und ganz «europäiſch gebildete Jude durch Unſere Anſicht gekränkt werden mag. Allein ſo «lange er nicht den Willen oder Muth hat, ſich, mit Aufgabe der entgegenſtehenden «Verhältniſſe, ganz von der orientaliſchen Nation zu trennen, und ganz Europäer «(Deutſcher) zu werden; ſo lange er bei jener Nation bleiben, und nicht zu der «einheimiſchen übertreten will», (chriſtliche Religion als ſolche kommt hierbei am wenigſten, weit mehr aber als nationaler, in Lebensart, Sitten und jede bürgerliche Lage durchaus verwebter Cultus in Betracht,) «ſo mag er es ſich ſelbſt zuſchreiben, «daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeſchloſſen bleibt, «welche das ausſchließliche Eigenthum der einheimiſchen Nation «ſind, von welcher er ſich abgeſondert hält».

Digitized by Google

II.

Nachtrag zu der an die hohe deutſche Bundesverſammlung am 4. November 1816 überreichten unterthänigſten Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt, die bürgerlichen Rechte und Verfaſſungsverhältniſſe derſelben betreffend. Veranlaßt durch die Gegenerklärung des hochedlen Senats vom 8. Mai 1817 und deren drei Anlagen.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 231 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLIII. Sitzung §. 341. Bd. III, S. 438, u. das Protokoll der XLVI. Sitz. §. 218 v. J. 1818. Bd. VI, S. 170.)

Vorwort.

Die kürzlich erſchienene, von dem hochedlen Senat der freien Stadt Frankfurt officiell ausgegebene Schrift, unter dem Titel: « Abdruck der Gegenerklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt am Main an die hohe deutſche Bundesverſammlung, mit Anlage 1, 2 und 3, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenſchaft an den hohen Bundestag gebrachten Anſprüche betreffend », — ſchien der iſraelitiſchen Gemeinde nachſtehende Erörterung nöthig zu machen. Der Zweck dieſer Erörterung iſt, durch eine rein = hiſtoriſche Entwickelung der ſucceſſiven Rechtszuſtände der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde die Beurtheilung dieſes Gegenſtandes zu erleichtern.

Ueberſicht des Inhalts.

Erſter Abſchnitt. Einleitung. §. 1 — 6. — Zweiter Abſchnitt. Geſchichtliche und rechtliche Darſtellung. — Erſte Unterabtheilung. Von den Juden in Deutſchland, und ihren Verhältniſſen im Allgemeinen. §. 7 — 18. — Zweite Unterabtheilung. Von den Frankfurtiſchen Juden, und ihren Verhältniſſen insbeſondere. §. 19. — Erſte Periode. Von den älteſten Zeiten bis zur Auflöſung des Reichsverbandes. §. 20 — 28. — Zweite Periode. Regierungsperiode des Fürſten Primas und nachherigen Großherzogs von Frankfurt. § 29 — 41. — Dritte Periode. Seit Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt. §. 42 — 55. — Dritter Abſchnitt. Allgemeine Schlußbetrachtung. §. 56 — 58.

Erſter Abſchnitt.

Einleitung.

§. 1.

Die der hohen deutſchen Bundesverſammlung von der iſraelitiſchen Gemeinde der freien Stadt Frankfurt unterthänigſt überreichte Denkſchrift vom 4. November 1816 hat eine Gegenerklärung des hochedlen Senats dieſer freien Stadt vom 8. Mai 1817 veranlaßt, welche mit drei dazu gehörigen Anlagen [1]) im Drucke erſchienen iſt. Durch dieſe Gegenerklärung und ihre Anlagen wird die Angelegenheit der Frankfurtiſchen Iſraeliten in ein ſo irriges Licht geſtellt, und der richtige Geſichtspunct dieſer einfachen und klaren Sache ſo ſehr verrückt, daß dem Freunde des Rechts und der Wahrheit eine gedrängte und berichtigende, geſchichtliche und rechtliche Ueberſicht dieſes Gegenſtandes nicht unwillkommen ſeyn wird. Eben dadurch werden zugleich die zahlreichen, in Zeitſchriften, Tagesblättern und vielfältigen Broſchüren verſchiedenſter Art gegen die Reclamationen der Frankfurter Iſraeliten ſchon ſeit längerer Zeit ausgeſtreuten und verbreiteten Verunglimpfungen und Unrichtigkeiten ihre genügende Widerlegung erhalten.

---

1) Dieſe Anlagen ſind: Eine von dem hochedlen Senat herrührende «Darſtellung der Rechts- und «Gemeinde-Verhältniſſe der hieſigen Judenſchaft»; — ein vom Senat eingeholtes «Gutach-«ten der Königlich-Preuſſiſchen Juriſten-Facultät zu Berlin»; — und eine dem Senat zuge-«kommene anonyme Broſchüre «über die Anſprüche der Judenſchaft zu Frankfurt am Main «auf das volle Bürgerrecht dieſer Stadt».

§. 2.

Daß der vormalige Großherzog von Frankfurt der iſraelitiſchen Gemeinde der Stadt Frankfurt das volle Frankfurter Stadtbürgerrecht, nach Maasgabe der Landes-Conſtitution, und vorgängig eines, den wirklichen Eintritt der Gemeinde in dieſes Recht bedingenden, nicht gratuiten, ſondern ſeiner Natur nach oneröſen, über die Ablöſung der ſeitherigen Gemeindelaſten und Abgaben geſchloſſenen Vertrags, ertheilt habe, — daß dieſe Ertheilung in die volleſte Wirkſamkeit getreten ſey — und daß ſich die Mitglieder der Frankfurtiſchen Judengemeinde, zur Zeit, als die ſiegenden Heere der glorreichen Alliirten im Winter des Jahrs 1813 die damals Großherzoglich-Frankfurtiſche Stadt Frankfurt beſetzten, im ruhigen und unangefochtenen Beſitz und Genuß des Frankfurtiſchen Stadtbürgerrechts befunden haben, — dieſe ohnehin unbeſtreitbaren Thatſachen dürfen als eingeräumt vorausgeſetzt werden.

§. 3.

Auf dieſe Thatſachen aber waren die Geſuche gegründet, welche die iſraelitiſchen Bürger Frankfurts, nicht um neue Rechte zu erwerben, ſondern um gewaltſame Beeinträchtigung erworbener Rechte und Rechtsverhältniſſe von ſich abzuwenden, dem erhabenen Congreſſe zu Wien unterthänigſt vorzulegen genöthigt waren. Auf die nämlichen Thatſachen, und die eben ſo klaren, als hülfreichen und gerechten ſchützenden Beſtimmungen des hohen Congreſſes gründeten ſich die weiteren Reclamationen, welche die, auch nach den Entſcheidungen der allerhöchſten Mächte, noch immer in ihrem Beſitzſtand und in ihren Rechtsverhältniſſen weſentlich gefährdeten und beeinträchtigten Frankfurter Iſraeliten, an die hohe Bundesverſammlung ehrfurchtsvoll gelangen lieſſen.

§. 4.

In der Gegenerklärung des Senats und den dazu gehörigen Anlagen werden jene, an ſich unläugbare und nicht in Abrede geſtellten Thatſachen, ſo wie die darauf ſich beziehenden Congreßverfügungen, durch eine künſtliche Verflechtung der gegenwärtigen Verhältniſſe mit ältern, längſt erloſchenen, und nur noch ins Gebiet der Geſchichte gehörigen Verhältniſſen der Juden, als kraftlos und unentſcheidend dargeſtellt; der hohen Bundesverſammlung wird ſogar, ohne Rückſicht auf die klare, allgemeine Vorſchrift des Art. 46 des Wiener Congreß-Inſtruments, und auf wiederholte, beſondere, dem Senate zugegangene hohe Mini-

Digitized by Google

ſterial-Erlaſſe, die Competenz in dieſer, nur zur Entſcheidung jener hohen Verſammlung ausſchlieſſend geeigneten Sache, ſtreitig gemacht. Eben darum ſtellt es ſich als nothwendig hervor, der, auf geſchichtlich und rechtlich gleich unrichtigen Fundamenten ruhenden Darſtellung des Senats eine klare und richtige Darſtellung dieſer Angelegenheit entgegen zu ſetzen; — hierbei aber auch ſelbſt jene älteren, wenn gleich gegenwärtig nicht mehr practiſch erheblichen Verhältniſſe in ihrem wahren Lichte und Zuſammenhange erſcheinen zu laſſen, und überhaupt durch eine reine Entwickelung der auf einander folgenden Rechtszuſtände und ihrer ſucceſſiven Umwandelungen, nicht ſowohl jene Darſtellung des Senats zu widerlegen, als vielmehr darzuthun, daß dieſelbe keiner Widerlegung bedürfe.

§. 5.

Wenn dieſem gemäß in dem Verlaufe dieſer Blätter eine geſchichtliche Berührung jener, ſchon längſt vor ihrer Erlöſchung dem beſſern Geiſte und den mildern Sitten der Zeit nicht mehr angemeſſenen Verhältniſſe eine Stelle finden muß; ſo bedarf es doch, dem ſchon Bemerkten zufolge, keiner Verwahrung darüber, daß die rechtliche Beurtheilung der Verhältniſſe und Rechte, welche die Frankfurter Iſraeliten reclamiren, nicht im entfernteſten an jene, nur noch geſchichtlich merkwürdigen, ältern Verhältniſſe geknüpft werden ſolle. Vielmehr gründen ſich auch gegenwärtig die Reclamationen der Frankfurter Iſraeliten auf nichts anders, als nur auf die bereits (§. 2) angeführten Thatſachen, und auf die, im gehörigen Lichte betrachtet, ihrer ſichern Ueberzeugung nach, keinen Zweifel über die Richtigkeit der iſraelitiſchen Geſuche übrig laſſenden Entſcheidungen des hohen Congreſſes zu Wien.

§. 6.

Dieſe wenigen, aber für ſich ſprechenden Bemerkungen ſollen einzig dazu dienen, den Geſichtspunct feſtzuſtellen, und gegen Mißverſtändniſſe zu ſichern, von welchem aus man den parteiloſen Freund der Wahrheit und des Rechts nachſtehende treue, geſchichtliche und rechtliche Darſtellung zu prüfen und zu würdigen bittet.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Geſchichtliche und rechtliche Darſtellung.

Erſte Unterabtheilung.

Von den Juden in Deutſchland und ihren Verhältniſſen im Allgemeinen.

§. 7.

Auf der Geſchichte der erſten Niederlaſſungen jüdiſcher Familien in Deutſchland liegt ein ſchwer aufzuhellendes Dunkel. Alte Sagen und hiſtoriſche Spuren vereinigen ſich, daß ſchon lange vor dem Anfange der chriſtlichen Zeitrechnung, ja ſchon bald nach der Zerſtörung des erſten Tempels, viele Juden, um dem harten Joche ihrer aſiatiſchen Unterdrücker zu entgehen, auch in europäiſche Länder ſich zerſtreuet haben, und nachher den Römern unterthänig geworden ſind, mit welchen mehrere derſelben in den römiſchen Anſiedelungen an der Donau und dem Rhein ſich niedergelaſſen zu haben, von da aus aber allmählig weiter nach Deutſchland gekommen zu ſeyn ſcheinen [2]). Späterhin, beſonders ſeit dem Paläſtiniſchen Kriege und der Zerſtörung Jeruſalems im erſten Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung, nahmen die Auswanderungen der Juden und ihre Niederlaſſungen in den europäiſchen Abendländern und zum Theil auch in Deutſchland [3]), in verſchiedenen Perioden anſehnlich zu. Unter den Orten, wo ſchon ſehr frühe jüdiſche Niederlaſſungen mit Gewißheit anzunehmen ſind, werden Worms [4]),

2) Ludewigs Erläut. der güld. Bulle Th. I, S. 848 und folg. — Lambecii Commentar. de biblioth. Caesar. Vindobon. Lib. II. pag. 475. — J. F. Moritz vom Urſprung der Reichsſtädte, inſonderheit der Reichsſt. Worms S. 71 u. f.

3) Ludewig (a. a. O. S. 849) iſt der Meinung, daß die Juden in Deutſchland, ſo wie die in Polen und weiter nach Oſten und Norden wohnenden, vornehmlich nur Abkömmlinge der alten Flüchtlinge von der Zerſtörung des erſten Tempels ſeyen; wogegen er die abendländiſchen, Spaniſchen u. a. in Mundart und Gewohnheiten von jenen ſehr verſchiedenen, in ihren Sitten und Gebräuchen den letzten Jeruſalemitaniſchen Juden näher ſtehenden Gemeinden hauptſächlich von den Flüchtlingen des erſten Jahrhunderts chriſtlicher Zeitrechnung ableitet.

4) Moritz a. a. O. 2. Anh. S. 82 f. — Schannat, im erſten Bande ſeiner Historia episcopatus Wormatiensis, S. 206 ſagt: «Judaeos cum antiquissimis Wormatiae incolis invicem comparare non haesitamus: postquam enim a tempore, cuius non exstat memoria, in eandem cum ipsis civitatem recepti sunt, eadem qua et ipsi, lege, episcopis fuere ſubjecti, etc.»

Augsburg [5]), Trier [6]), Cöln [7]) und mehrere andere der vornehmſten Städte genannt. In dieſen Städten ſtanden die jüdiſchen Einwohner mit den übrigen Einwohnern in gleichen Rechten, ja in Trier und Cöln erſcheinen Juden in der Reihe der älteſten und angeſehenſten, zum Stadtregimente vorzugsweiſe berufenen Bürgergeſchlechter [8]). Ueberhaupt kann es wohl, was die früheſten Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung betrifft, keinem Zweifel unterliegen, daß in denjenigen Theilen Deutſchlands, in welchen der Einfluß römiſcher Sitte, Civiliſation und Verfaſſung mächtiger geweſen, die Einwohner moſaiſchen Glaubens das Bürgerrecht gleich andern Einwohnern genoſſen haben [9]).

§. 8.

Die Behauptung, daß die Juden in Deutſchland von jeher und zu *allen Zeiten* mit der nothwendigen, und zwar ausnahmsweiſe in Anſehung ihrer *unvertilgbaren* Eigenſchaft von Fremdlingen behaftet geweſen ſeyen [10]), iſt daher *in geſchichtlicher* und rechtlicher Hinſicht eine, in ihrer Allgemeinheit unrichtige Behauptung, welche höchſtens in Anſehung einiger einzelnen deutſchen Volkſtämme, als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, ſich mag wahrſcheinlich machen laſſen. Die Eigenſchaft eines Juden, als Juden, legte vielmehr im Allgemeinen in den früheſten Zeiten der Aufnahme deſſelben in die bürgerliche Genoſſenſchaft eines einzelnen deutſchen Staates kein Hinderniß in den Weg. Daß die, in die bürgerliche Genoſſenſchaft eines einzelnen deutſchen Staates nicht aufgenommenen Juden, dieſem Staate und ſeinen nicht-jüdiſchen oder jüdiſchen Bürgern gegenüber, den Charakter von Fremdlingen trugen, und, bei ihrem Aufenthalte in dem Bezirke eines ſolchen Staates, die Lage aller Fremdlinge theilten, lag in der Natur der Sache [11]).

5) M. Velseri Rer. Augustanar. Vindelicor. lib. VI. (Oper. p. 294) — v. Stettens Geſch. der Stadt Augsburg, Th. 1. S. 13, 20.

6) Holberg's Jüd. Geſchichte 1. Band, Cap. 15.

7) Holberg a. a. O. — Ludewig l. c. S. 849.

8) Schannat a. a. O. — Moritz l. c. S. 76. — Ludewig l. c. S. 849 u. A. — Höchſt merkwürdig iſt hierüber eine, im Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 8 c. 3 enthaltene, an die Cölniſchen Decurionen gerichtete Verordnung Kaiſer Conſtantins, v. J. 321; man vergl. die Anm. von Jac. Gothofredus zu derſelben.

9) Ludewig l. c. S. 849 und folg.

10) Das, vom Frankfurter hochedlen Senat eingeholte Gutachten der Königlich-Preuſſiſchen Berliner Juriſten-Facultät (oben S. 44) und die, ebendemſelben zugekommene Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft — ſetzen dieſe Behauptung als eine Art Axiom voraus.

11) Geſtützt auf die ganz unrichtige Vorausſetzung, daß die Juden jederzeit den unvertilgbaren Charakter von höchſtens nur geduldeten Fremdlingen in Deutſchland getragen haben,

§. 9.

Wenn in dem Laufe der Jahrhunderte, ſeit der Emporkunft des Frankenreichs und der Erneuerung des abendländiſchen Kaiſerthums, die Lage der Juden in Deutſchland gar manche, zum Theil harte und läſtige Beſchränkungen erfuhr, ſo hatte die allmählige, an verſchiedenen Oren mehr oder weniger, und auf ſehr verſchiedenen Wegen eintretende Zurückdrängung der Juden ihren Grund keineswegs in dem weſentlichen Charakter der allmählig herrſchend gewordenen, nicht feindliche Trennung der Menſchen und Völker, ſondern Vereinigung und Duldung lehrenden chriſtlichen Religion, — wohl aber in dem damaligen ſittlichen und intellectuellen Zuſtande der Völker, welchen den Lehren dieſer Religion ſich zugewendet hatten, und in andern Zufälligkeiten des Zeitalters. Nicht ohne Grund mochten zu jenen Zeiten geiſtliche und weltliche Gewalthaber in näherer Verbindung der Neubekehrten mit Nicht-Chriſten augenblickliche Gefahren erkannt haben, deren Abwendung in ihren nothwendigen Zwecken liegen, und ſie zuweilen zu Maasregeln veranlaſſen mußten, welche ſie nur wider Willen, zu Vermeidung größerer Uebel, ergreifen zu müſſen glaubten. Bei noch ungebildeten, für jeden äuſſeren Eindruck und

ſchließe das Berliner Gutachten (oben S. 44) und der Verfaſſer der Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft (oben S. 82) weiter, daß die Eigenſchaft eines Knechts von jeher unzertrennlich von dem Begriffe eines Juden geweſen ſey. Man beziehet ſich hierbei auf die Auctorität Möſers, (patriotiſche Phantaſien, Th. 2, Num. 1 S. 7) um dieſer Folgerung Gewicht zu geben. Allerdings ſagt Möſer mit unbezweifeltem Rechte: « Die « alten Deutſchen behandelten jeden Fremden als einen Knecht; und wenn die neuern die« ſes Verfahren barbariſch nennen, ſo verraehen ſie nur ihre Unwiſſenheit ». Seine unmiteelbar hierauf folgenden, dieſe Aeuſſerung erläuternden und rechtfertigenden, in jenen beiden Aufſätzen aber nicht beigefügten Worte ſind folgende: « Ein Knecht iſt derjenige, « welcher ſo wenig an der geſetzgebenden Macht, als der Steuerbewilligung Anetheil hat, « und nicht fordern kann, daß man ihn durch ſeines Gleichen verurtheilen laſſen ſolle. « Nach dieſem Begriffe ſind noch jetze alle Fremde Knechte; ſie müſſen das Recht erkennen, « was im Lande iſt, ohne es mitbewilliget zu haben; ſie müſſen die Abgaben entrichten, « welche allen Fremden, ohne ihre Zuſtimmung, aufgelegt ſind, und man verurtheilee ſie « durch geſetzte Richter, und erlaubt ihnen nicht, ſich auf das Urtheil ihrer auswärtigen « Rechtsgenoſſen zu berufen ». Die Knechtſchaft, in Möſers Sinne, iſt nicht eine Sclaverei, und ein Zuſtand der Rechtloſigkeit, ſie iſt nichts anders, als das weſentliche und nothwendige Rechtsverhältniß des Fremdlings zum Staate, in deſſen Bezirk er lebt, ohne Glied der bürgerlichen Genoſſenſchaft zu ſeyn; auf dem fremden Juden haftete dieſe Knechtſchaft eben ſo, wie ſie auf dem nicht jüdiſchen Fremdlinge haftete; — den verbürgerten Juden aber traf ſie ſo wenig, als den verbürgerten Nicht-Juden. Auch die weiter von der Berliner Juriſten-Facultät angeführte Seelle aus Möſers Osnabrückiſcher Geſchichte, Th. 1, Abſch. 1 §. 17 enthält nicht ein Wort, welches, richtig verſtanden, in Betreff der Verhältniſſe der Juden, mit dem oben Entwickelten im Widerſpruch ſtünde.

Digitized by Google

jede Anregung in höherem Grade empfänglichen Völkern vermochte überdieß weder die Weisheit und der mildere Sinn ihrer Führer, noch der ſanftere Geiſt der Religion jene Vermiſchung religiöſer Elemente mit trübem Fanatismus zu verhindern, welche, ſelbſt in weit gebildetern Zeitaltern, dem geſchichtlichen und philoſophiſchen Betrachter nur allzureichen Stoff zum Nachdenken darbietet.

§. 10.

So wie aus den eben angeführten Umſtänden die Gründe der, während des Mittelalters in vielen Hinſichten und Formen ſtatt gefundenen, gröſſeren Zurückdrängung der Juden in Deutſchland ſich hinreichend entwickeln laſſen, ſo erklären eben dieſe Umſtände, die damit aufs engſte zuſammenhängende Thatſache, daß der kräftige Schutz der oberſten, ſowohl geiſtlichen [12]), als weltlichen Gewalt [13]) ihnen jederzeit aufs entſchiedenſte zu Theil ward, ſo oft fanatiſche Willkühr und mißgeleiteter Religionseifer ſie auch noch innerhalb der Grenze gewaltthätig anfeindete, welche größtentheils zu Abwendung ſolcher Gewaltthaten gezogen war, und deren dereinſtige völlige Wiederaufhebung den Wünſchen und Hoffnungen der Edlern und wahrhaft Aufgeklärten niemals ferne liegen konnte. So weit in dem Mittelalter das römiſche Reich und Kaiſerthum ſich erſtreckte, ſo weit war der Grundſatz ausgedehnt, daß die Juden nichts weniger als rechtloſe, ſondern vielmehr mit Gnaden und Rechten verſehene Leute, daß ſie übrigens der Königlichen Kammer angehörig, und daher des Königs und Reichs Knechte und Schirmbefohlene, und in den Frieden des Königs genommen ſeyen [14]).

§. 11.

Dieſer Grundſatz führte aber den Begriff einer nothwendigen, bürgerlichen Unfreiheit der Juden in den einzelnen deutſchen Staaten und Städten durchaus nicht mit ſich. Das Verhältniß der Juden an einzelnen Orten beruhete vielmehr,

12) Ludewig l. c. S. 852.
13) v. Olenſchlagers Erläut. der güld. Bulle S. 192 und folg.
14) Schwabenſpiegel Cap. 349 §. 6, 7, 12, 17 u. a. der Senkenbergiſchen Ausg. — Sachſenſpiegel B. 3. Art. 2 und 7. — Beide Landrechte erzählen eine Art von Legende über die Entſtehung des in ihnen bezeichneten rechtlichen Verhältniſſes der Juden, welche in ſo weit merkwürdig iſt, als ſie ein Licht über die Begriffe des damaligen Zeitalters verbreitet. An ſich merkwürdiger iſt, und als Beleg der damaligen Anſichten erheblicher ſind die Anſprüche, welche Kaiſer Albrecht I. in dieſer ſeiner Eigenſchaft auf die Juden in Frankreich machte, und wobei ſelbſt die franzöſiſchen Rechtsgelehrten ſich für die Kaiſerl. Majeſtäts-Rechte erklärten. Siehe v. Olenſchlager a. a. O. S. 197.

der angenommenen, nach und nach in die Begriffe der Zeit verflochtenen Eigenſchaft derſelben, als Kaiſerlichen Kammerknechte, ungeachtet, nach wie vor, theils auf den allgemeinen Rechten, Gnaden und Freiheiten der Judenſchaft überhaupt, theils aber auf örtlichen Geſetzen, Privilegien und Herkommen. Namentlich lag in dieſer Eigenſchaft der Juden im Allgemeinen kein Grund zur Ausſchlieſſung derſelben von dem Bürgerrecht in einzelnen ſtädtiſchen Gemeinheiten; vielmehr finden ſich, um nur einiger genau nachzuweiſender Beiſpiele, die ſich leicht vermehren laſſen würden, zu erwähnen, noch im 13. Jahrhunderte, die Wormſer Juden vom Kaiſer Friedrich II. ausdrücklich den Wormſer Bürgern beigeſellt [15]); ja am Schluſſe des 14. Jahrhunderts wurden noch in der Stadt Erfurt mehrere Juden, und unter dieſen, auf Fürbitte der daſelbſt längſt verbürgerten reichern Juden, eine, nicht unbedeutende Anzahl armer, bisher unverbürgerter jüdiſcher Einwohner, in das Bürgerrecht freiwillig aufgenommen [16]). Noch weniger lag in jener Eigenſchaft der Juden, als Kaiſerlichen Kammerknechte, ein Grund zur Abſonderung der Judenwohnungen von den Wohnungen der Chriſten, und zu einer Beſchränkung der Juden auf einzelne Bezirke und Quartiere der Städte; vielmehr wohnten die Juden, ſo weit

15) Schannat a. a. O. — Unmittelbar auf die, oben (Anm. 4) angeführten Worte folgen nachſtehende: «Hinc quoties in horum (Episcoporum) litteris de civium Wormatiensium universitate agitur, toties Judaeorum simul mentio recurrit, in hunc fere modum expresse: unſere liebe Bürger, Juden und Chriſten; quomodo et Fridericus II. Jmp. in diplomate suo Hagenoae ad annum MCCXIII edito declaravit, nullam se in civitate Wormatiensi apud Burgenses sive Judaeos, facturum exactionem nisi per solum Episcopum, utpote rerum Dominum». Das Diplom Kaiſers Friedrich II. iſt bei Schannat abgedruckt, im Urkundenbuch, unter Nummer CVI. (ebendaſelbſt Th. 2 S. 98). Man vergleiche Heineccii Elem. Jur. German. Tom. I. pag. 97 §. 128 in der Anmerkung, wo es heißt: «Wormatiae Judaei aeque ac alii iura civitatis optinuerunt.»

16) J. H. v. Falkenſtein, im 3. B. 1. Cap. §. 2. (S. 278, 279) ſeiner Hiſtorie von Erfurt, berichtet, daß in der Periode von 1388 bis 1395 der dortige Rath verordnet habe, daß «3) kein Jude in der Stadt wohnen ſollte, der nicht Bürger wäre, es wäre «denn, daß er andern Juden diente». Der Verfaſſer fährt fort: «Hierauf mußten die «Parnoſſen oder Judenrichter, alle Juden, die Bürger oder Bürgerkinder waren, beſchrieben geben, der waren etliche ſiebenzig. Vor 26 andere Juden, die arm waren, «und weder 30, 20, noch 10 rheiniſche Gulden vor's Bürgerrecht, wie andere, geben «konnten, baten die andern reichen Juden, daß ſie der Rath um Gotteswillen damit begnadete; da nahm ſie der Rath zwar auch an, aber um 37 Schock Groſchen, welche «die andern bezahlten». — J. J. Moſer von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung (S. 91) erzähle, daß die Stadt Wimpfen ſich im Jahr 1332 ein Kaiſerl. Privilegium erwirkt habe, Juden zu Bürgern aufzunehmen.

Digitized by Google

hierüber von einzelnen Städten Nachrichten vorhanden ſind, vermiſcht mit den übrigen Einwohnern und nicht ſelten in den wohlgelegenſten Theilen der Städte, wie dieß unter andern namentlich in Nürnberg bis in die Hälfte des 14. Jahrhunderts [17]), und in Frankfurt bis in bedeutend ſpätere Zeiten der Fall war [18]).

§. 12.

Weſentlich lag mithin in dem, dem deutſchen Mittelalter angehörigen Begriffe der Juden, als Kaiſerlichen Kammerknechte, nur dieß, daß ihre Rechte im Allgemeinen und unbeſchadet beſondern örtlichen Mitgenoſſenſchafts-Verhältniſſen [19]), nicht auf urſprünglicher Autonomie, ſondern auf Kaiſerlichen Geſetzen, Privilegien und Verleihungen beruheten [20]); ferner, daß ſie in beſonderm Schutz und Frieden des Kaiſers, ſowohl in Betreff ihrer Perſonen, als ihrer Güter begriffen waren, dergeſtalt, daß jede Vergewaltigung derſelben an Leib oder Gut als ein Frevel gegen die Majeſtät des Kaiſers betrachtet werden mußte [21]); endlich daß ſie der Kaiſerlichen Kammer zu gewiſſen ordentlichen, und, bei beſondern Anläſſen, auch auſſerordentlichen Steuern, Gefällen und Abgaben verpflichtet waren, die theils auf ihren Perſonen, theils auf ihren Gütern und ihrem Erwerbe hafteten [22]). Nur Mißverſtand und ungezügelter Haß, welcher die vorzugsweiſe mit dem Handel beſchäftigten Juden, theils als Handelsleute, auf gleiche Weiſe, wie ihre nicht jüdiſchen Gewerbsgenoſſen, theils aber als vom herrſchenden Glauben getrennte Religionsverwandte traf [23]), konnte jenem Begriffe hin und wieder eine ausgedehn-

17) Schudts jüd. Merkwürd. Th. 2 S. 45. — Sigm. v. Birker Spiegel der Ehren des Hauſes Oeſtreich S. 323. — Nach Letzterm ſtand bis 1350 die Synagoge zu Nürnberg da, wo jetze die St. Marien-Kirche ſich befindet.

18) v. Lersners Frankfurter Chronik B 1. Cap. 43 (Th. 1. S. 554 u. f. u. Th. 2. S. 828 und f.) — Schudts jüd. Merkwürd. Th. 2 S. 45; Th. 4, 2. Contin. S 12 u. f. Letzterer erwähnt eines, ins J. 1466 fallenden Verkaufs eines, am Weckmarkt gelegenen Hauſes von einem Juden an eine chriſtliche Bürgerfamilie.

19) Vergl. Anm. 15 und 16.

20) Schwabenſpiegel Cap. 349 §. 7, 20, 21. — Sachſenſpiegel B. 3. Art. 7.

21) Schwabenſpiegel Cap. 349 §. 12, 17. — Sachſenſpiegel B. 3. Art. 7. — Die Sorge für den Schutz der Juden in Deutſchland war im Namen des Kaiſers dem Erzbiſchof zu Mainz, als Kaiſerlichen Canzler, übergeben; (Schwabenſpiegel Cap. 26 §. 5, 6) ja zuweilen erſuchte der Kaiſer die Stände die unter ihnen wohnenden Juden zu ſchützen, oder auch in Nothfällen den Erzbiſchof von Mainz darin zu unterſtützen. — v. Olenſchlager l. c. S. 196.

22) v. Olenſchlager l. c. S. 191 folg.

23) Seit den frühern Zeiten fanden die meiſten Juden in den Abendländern hauptſächlich in der Handlung ihre Beſchäftigung. Vornehmlich als Handelsleute ward ihnen, wie den, von der Lombardei aus nach Deutſchland gekommenen, chriſtlichen Kaufleuten, mit

tere, ja zuweilen eine, in den damaligen Zeiten nicht weniger, als in den gegenwärtigen, jedes Gefühl empörende, und mit Recht verabſcheute Deutung unterlegen [24]), welche aber auf keinen Fall jemals als Grundlage wirklicher Rechtsverhältniſſe betrachtet werden durfte.

§. 13.

Wenn die ſchaudervollen Ausbrüche fanatiſcher Wildheit gegen die Juden, welche ſeit den Zeiten der Kreuzzüge wiederholt ſtatt gefunden, und deren gänzliche Dämpfung den menſchenfreundlichen Mahnungen und Bemühungen der gewaltigſten und einflußreichſten Männer jener Periode nicht gelang [25]), allerdings

welchen ſie auch in vielen Urkunden, und ſonſt häufig (z. B. in Dithmari Chron. I. III. u. VI. S. 48 u. 146 der Wagner'ſchen Ausg.) zuſammen ſtehen, bereitwillige Aufnahme zu Theil; mit Letztern theilten ſie dagegen auch die Abneigung, welche die, der Handelsbeſchäftigung ungünſtigen, ältern Deutſchen gegen alle diejenigen hegten, welche dieſes Geſchäft trieben. Dieſe Abneigung hing ſogar mit den Zeitbegriffen des frühern Mittelalters lange Jahrhunderte hindurch aufs engſte zuſammen. S. Decret. p. 1. dist. 88. c. 11, u. v. Olenſchlager l. c. S. 196. Uebrigens leitet Fr. Eſ. Pufendorf (Observ. Tom. II. observ. 1. §. 5) das Recht des Kaiſers auf die Juden vornehmlich daher, daß letztere zu den, dem Kaiſer eigen angehörigen usurariis et foeneratoribus publicis gehörig geweſen ſeyen.

24) So war unſtreitig die, in einer von Kirchner (Geſch. von Frankfurt Th. 1, S. 447. Anm. 1) auszugsweiſe mitgetheilten Urkunde ſich enthüllende Denkweiſe im Jahr 1463 nicht weniger ſchaudererregend, und von allen Beſſern verabſcheut, als ſie es gegenwärtig iſt. Der Verfaſſer der, dem Frankfurter Senat zugekommenen Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft (oben S. 82) irrt daher nicht darin, daß er dieſe Denkweiſe ſchaudererregend nennt, ſondern darin, daß er die, gewiß auch damals allgemein verabſcheute, barbariſche Anſicht eines Individuums einem ganzen Zeitalter aufbürden, und daraus folgern zu dürfen glaubt, die Lage der Juden im Jahre 1463 habe «jeden Begriff eines Rechts«zuſtandes» ausgeſchloſſen.

25) Gibbon, in der Geſchichte des Sinkens und Verfalls des Reichs der Römer Cap. 58, beſchreibt die erſte der, mit den Kreuzzügen zuſammenhängenden Juden-Verfolgungen, welche ins Jahr 1096 fällt, mit den Worten: «In den Handelsſtädten an der Moſel und «am Rhein waren ihre Niederlaſſungen zahlreich und wohlhabend, und ſie genoſſen unter «dem Schutze des Kaiſers und der Biſchöfe die freie Uebung ihrer Religion. Zu Ver«dun, Trier, Mainz, Speier, Worms wurden viele Tauſende dieſes unglücklichen Volkes «geplündert und erſchlagen; ſeit Hadrians Zeiten hatten ſie keine grauſamere Verfol«gung erlitten. Die Ueberreſte derſelben verdankten ihre Rettung der Standhaftigkeit der «Biſchöfe u. ſ. w.» In den, zu dieſer Stelle gehörigen Anmerkungen erwähnt Gibbon der Ermahnungen des heil. Bernhards, welcher den Oſtfranken nachdrücklich einſchärfte: «non sunt persequendi Judaei, non sunt trucidandi», aber er fügt bei, daß jene Plünderungen der Juden, welche, dieſer Verfolgungen ungeachtet, in der, die Gegenden des Rheins von Cöln an umfaſſenden Reiſebeſchreibung des Benjamin von Tudela um das Jahr 1170, als ein reiches, großmüthiges, gelehrtes und gaſtfreies Volk erſcheinen, bei jeder ferneren Kreuzfahrt nichts deſto weniger erneuert wurden.

Digitized by Google

mit herrſchend gewordenen Mißdeutungen des eben entwickelten Begriffs nicht ſelten zuſammen hängen mochte, ſo gereichte in noch weit höherem Grade das mit den Kreuzzügen ſelbſt enge zuſammenhängende Erwachen des Handelsgeiſtes in den, gleichzeitig mehr emporblühenden Städten den deutſchen Juden zu großem Nachtheile. Gerade in ſolchen Städten, wo bürgerlicher Wohlſtand zu ſteigen, und Sitze des deutſchen Handels ſich zu bilden begonnen, ſuchte die mit Fanatismus gepaarte Eiferſucht am heftigſten die Exiſtenz der daſelbſt befindlichen Juden zu vernichten, oder wenigſtens aufs äuſſerſte zu beſchränken; und ſelbſt die höchſten Gewalthaber und Schutzherren der bedrängten Juden mußten, um noch gröſſeren Jammer zu verhüthen, nicht ſelten zu Beſchränkungen anordnend mitwirken, welche allein, unter den damaligen Umſtänden, die Juden, wo nicht gegen völlige Vertilgung, doch wenigſtens gegen die wildeſten Ausbrüche der zügelloſeſten Wuth und fanatiſchſten Haſſes zu retten vermochten.

§. 14.

Von dieſem Standpuncte aus ſind augenſcheinlich ſehr viele jener Beſchränkungen vornehmlich zu betrachten, welche, beſonders ſeit der Hälfte des 14. Jahrhunderts, in den Verhältniſſen der deutſchen Juden eintraten [26]). Gerade um jene Zeit und kurz zuvor waren, gleichzeitig mit andern Ausſchweifungen fanatiſcher Schwärmerei, auch heftige Verfolgungen der Juden in Deutſchland aufs neue zum Ausbruch gekommen; überhaupt erſcheint das 14. Jahrhundert in der Geſchichte Deutſchlands als eine Periode trauriger Verwirrung und Verwilderung [27]). Die, beſonders von Carl dem Vierten, an vielen Orten [28]) vorgenommenen Verpfän-

26) Aus dieſem Geſichtspunct erklären ſich die, in dieſen und den nächſtfolgenden Zeiten häufig vorkommenden Verweiſungen der Juden in beſondere Stadtbezirke, und ähnliche Maasregeln.

27) v. Olenſchlager, in ſeiner Staatsgeſchichte des Römiſchen Kaiſerthums in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts, entwirft ein ſchauderhaftes Gemälde jener Zeiten, welches mit den Worten (S. 421 J. 1350) ſchließt: «Endlich riſſen Ueppigkeit und Wolluſt den «Ueberreſt der alten Einfalt weg, nachdem der gemeine Mann durch die vielen Erbſchaf«ten, welche ihm die letzte Peſt zugewendet hatte, zu ungewöhnten Reichthümern gekommen «war. Die Religion verfiel, die Obrigkeiten wurden gehaßt, die Geſetze vernachläſſiget, «die Vorrechte des alten Reichs verringert, und ein ſcharfſichtiges Auge konnte bereits, «nach dem Ausdrucke des Poeten, in der Folge der Zeiten leſen:

«Wie nah dem Sittenfall
«Der Fall des Staats geweſen».

28) Wenn gleich mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß ſchon früher dergleichen Uebertragungen, wie z. B. in Frankfurt die Uebertragung der Halbſcheid der daſigen Judengefälle

dungen und Veräuſſerungen der aus den Perſonal- und andern Abgaben der Juden herrührenden Kammereinkünfte, und die damit verknüpften Uebertragungen der unmittelbaren und nächſten Handhabung der Juden bei ihren Privilegien und Rechten, verdienen daher, wenn man das Bild jener Zeiten im Ganzen ins Auge faßt, der Abſicht und Lage des Kaiſers nach [29]), wohl ſchwerlich jenen harten und unbedingten Tadel, womit ältere und neuere Schriftſteller denſelben, wegen Veräuſſerung Kaiſerlicher Kammergüter und Hoheitsgefälle im Allgemeinen, zu belegen pflegen [30]).

§. 15.

So wie durch die goldene Bulle Kaiſer Carl IV. von 1356 das Recht, Juden aufzunehmen [31]), zu einer, reichsverfaſſungsmäſig, den zum Theil, gleich einigen andern Reichsſtänden, früher ſchon im Beſitze dieſes Rechts durch Verleihung oder Herkommen ſich befindenden [32]) Kurfürſten zuſtehenden Befugniß geſetzlich erhoben wurde: ſo wurde eben daſſelbe auch von andern Fürſten allmählig durch Kaiſerliche Verleihungen erworben [33]). Die meiſten dieſer Verleihungen fallen in die Regierungsperiode Carls IV. und ſeiner nächſten Nachfolger. Ungeachtet dieſer Verleihungen aber blieben die Juden im ganzen Reiche unter dem allgemeinen und gewaltigen Schutze der Kaiſer [34]), und wenn in dem Verfolge der Zeiten, bei

an den Erzbiſchof von Mainz, ſtatt gefunden haben, ſo iſt es doch vornehmlich die Regierung Kaiſer Carls IV., worin dieſelben mehr und mehr üblich wurden. Merkwürdig und den Charakter der damaligen Zeit bezeichnend ſind die, bei Moritz (l. c. 2. Anh. Seite 186) abgedruckten Urkunden von 1348 und 1349, worin ſogar die, von den ſchon zuvor verſetzten Wormſer Juden (vergl. Anm. 4 u. 15) der Kaiſerl. Kammer zukommenden perſönlichen Vermögens- und Erwerbſteuern, oder im Style jener Zeit, «die «Juden vnd die Judeſcheit zu Wormeßen mit irme Libe vnd Gute, vnd mit allen Nutzen «vnd Rechten geſucht vnd vngeſucht» an die Bürger zu Worms übertragen werden.

29) Schon Carls IV. Vorgänger mußten öfters die Stände aufrufen, die unter ihnen wohnenden Juden zu ſchützen oder ſchützen zu helfen; v. Olenſchlager im Urk. B. zur Erläut. der gold. Bulle, Num. 34 und 35) theilt zwei dergleichen Aufforderungen Kaiſer Ludwigs des Baiern an Rath und Bürger zu Frankfurt vom Jahr 1338 mit.

30) S. v. Olenſchlager in ſeiner Staatsgeſchichte des Römiſchen Kaiſerthums in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, Einl. S. 11, u. im Werke ſelbſt S. 408; — vergl. Pütters hiſtor. Entwickl. der Staatsverf. des deutſchen Reichs Th. I, Bd. 3 Cap. 4. §. 11 f.

31) «Judaeos habere» nach dem authentiſchen Ausdrucke in Cap. 9 der goldenen Bulle.

32) v. Olenſchlager in der Erläuterung der goldenen Bulle S. 192 f.

33) Pütter (hiſtoriſche Entwicklung Th. I, Bd. 3 Cap. 3 §. 23) zählt dieſes Recht ausdrücklich zu jenen, durch die goldene Bulle den Kurfürſten verliehenen, «die von andern «Fürſten erſt durch eigene Kaiſerliche Verleihungen erworben werden mußten».

34) Daß Carl der IV. an nichts weniger dachte, als an ein Aufgeben ſeiner Kaiſerlichen Hoheits- und Schirmrechte zu den Juden, verſichert v. Olenſchlager (l. c. S. 197)

der ſich allmählig ausbildenden und erweiternden Landeshoheit der Fürſten, der Judenſchutz nach und nach als ein, in der Landeshoheit begriffenes Recht betrachtet wurde [35]), ſo litt dieſes doch, ſelbſt nachdem durch den weſtphäliſchen Frieden die Landeshoheit der Reichsſtädte im Allgemeinen anerkannt war, auf die, in einem engern Subordinationsverband zu Kaiſer und Reich verbliebenen Reichsſtädte [36])

---

ausdrücklich mit den Worten: «Carl der IV. aber, ob er ſie (die Juden) gleich an dieſem Orte der güldenen Bulle den Churfürſten in ihren Landen gänzlich nachgelaſſen, «iſt dennoch nachher noch viel ernſtlicher, als alle ſeine Vorfahren, darauf ausgegangen, wie «er ſie ſeiner höchſten Gewalt im ganzen Reiche nur noch feſter unterſtellen möchte». Sehr beſtimmt ſagt noch Kaiſer Friedrich der Dritte in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts in einem, bei Goldaſt (Reichsſatzungen Th. I, S. 186 f.) befindlichen Mandat an den Grafen zu Würtemberg, «daß die gemelt Judiſchheit uns als Römiſchen Kaiſer on «mittel zugehörig, allen unſerm gewaltlichen Gerichtzwang undertan iſt, u. ſ. f.»

35) Hierher bezieht man vornehmlich die Stelle im 20. Titel der Reichs-Polizeiordnung von Augsburg 1548, und die gleichlautende in Tit. 20 §. 1 der Reichs-Polizeiordnung von Frankfurt 1577, worin der Kaiſer anordnet: «daß hinfüro Niemand Juden anzunehmen oder zu halten geſtattet werden ſoll, dann denjenigen, die von uns und dem heil. «Reich Regalia haben, oder inſonderheit derhalben privilegirt ſind».

36) Jo. Rud. Becker in commentat. de urbibus immediatis S. I. R. G. (Rostock et Wismar 1757) ſetzt dieſes Verhältniß ſehr klar im §. 17 auseinander, mit den Worten: «Impetrata ergo libertate, urbium immediatarum conditio non potuit non melior fieri, ex quo frena, quibus antea ab Imperatoribus compescebantur, paullatim coeperunt relaxari. Tantum autem abest, ut ideo, quia vectigalia iis ab Imperatore remissa immunitasque a jurisdictione Imperatoris concessa est, omne vinculum inter Imperatorem et urbes immediatas dissolutum sit, ut potius adhuc hodie inter utrumque nexus intercedat, a priori quidem diversus, sed libertati urbium haud contrarius, et qui saluti illarum maxime expedit. Quamquam enim per L. L. imperii, et praesertim per pacem Westphalicam conditio urbium imperialium in omnibus conditioni reliquorum Imperii Ordinum exaequata est, tamen inficiandum non est, vinculum civitatum Imperii erga Imperatorem fortius esse, quam ceterorum statuum. — Et enim plus continetur in juramento, quo urbes immediatae Imperatori adstringuntur, quam in eo, quod reliqui Imperii vasalli praestant. Neminem fugit juramentum fidelitatis, quo status Imperii nostri tenentur, ita concipi solere, ut promittant Imperatori et imperio, treu, hold und gewärtig (nonnunquam etiam gehorſam) zu ſeyn. Verum civitates imperiales juramentum praestant Imperatori, non solum qua domino directo, sed etiam qua domino, et praeter fidem, quam Imperatori promittunt, illarum juramento nota subjectionis erga Imperium accedit». — Die Art und Weiſe der Entſtehung und Ausbildung der Landeshoheit in den zum Reiche gehörigen Gebieten brachte es überhaupt mit ſich, daß die Summe der zur Landeshoheit gehörigen Befugniſſe und das Verhältniß der Landeshoheit zur Kaiſerlichen und Reichs-Oberhoheit nicht überall vollkommen das gleiche war; vielmehr umfaßte der Begriff der Landeshoheit niemals ſolche Rechte, welche in einzelnen, zum Reiche gehörigen Gebieten ſchon vor Entſtehung und Ausbildung der Landeshoheit nur dem Kaiſer und Reich allein zugeſtanden hatten, und auch ſeither Kaiſerliche und Reichs-Reſervatrechte geblieben waren (Pütters Anleit. zum d. Staatsrechte Bd. III, Cap. 1 §. 116); daher denn auch überhaupt in Rückſicht der Frage, welche Rechte landeshoheitliche Rechte ſeyen oder nicht, in

Digitized by Google

keine, oder wenigſtens nur eine ſehr beſchränkte Anwendung, und die Juden hörten in dieſen Städten niemals auf, der, den ſtädtiſchen Magiſtraten bald mit größerer, bald mit geringerer Gewalt übertragener Handhabung der, in Anſehung ihrer, feſtgeſetzten Rechte, Privilegien und Verträge ungeachtet, in der Perſon des Kaiſers ihren eigentlichen Ober- und Schutzherrn zu verehren [37]).

§. 16.

Wiewohl allerdings ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, bei der immer zunehmenden Schwäche des Reichsverbandes, keine gemeinſchaftliche, durch alle deutſche Staaten gleichartig durchgreifende Veränderung in den, ohnehin in den einzelnen Staaten auf ſehr verſchiedene Weiſe beſtimmten [38]) Verhältniſſen der jüdiſchen Einwohner vor ſich ging, noch auch wohl, der Lage der Dinge gemäß, zu bewerkſtelligen war, ſo wirkte doch der, in dieſer Periode ſich allmählig begründende Zuſtand einer ruhigen und unbefangenern allgemeinen Bildung in den einzelnen deutſchen Landen mehr oder weniger vortheilhaft auf die Verhältniſſe der darin wohnenden Juden zurück. Beſonders in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts verſchwanden allmählig in vielen Theilen Deutſchlands die erheblichſten

---

vielen einzelnen Fällen kein Schluß von einem Reichslande auf das andere, und insbeſondere auf die Reichsſtädte ſich ziehen läßt. Daß übrigens dieſer Begriff auch durch den Reichsſchluß vom Jahr 1803 keine Abänderung erlitten habe, und bis zur Auflöſung des Reichsverbandes der nämliche geblieben ſey, gehet aus Leiſt's Lehrb. des d. Staatsrechts §. 17 — und, in Anſehung der Reichsſtädte insbeſondere, aus Gönner's d. Staatsrech § 262 hervor.

37) Als eine Hauptquelle der Verhältniſſe der Juden in den Reichsſtädten wurden jederzeit Kaiſerl. Privilegien und Satzungen betrachtet, die, in verſchiedenen Städten verſchieden, bald zum Beſten des Magiſtrats und der Bürgerſchaft, bald zum Beſten der Juden gereichten. S. J. J. Moſer von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung Bd. I, Cap. 4 §. 18. Die, hin und wieder noch in Uebung gebliebene Huldigung, ſo wie die Kronſteuer und der Opferpfennig, ſind als bedeutungsvolle Zeichen des Kaiſerlichen und Reichs-Schutzes anzuſehen, welcher in dieſen Städten niemals erloſchen war, und in entſcheidenden Augenblicken ſich immer kräftig erwies. Vergl. Erklärung des deutſchen Staatsrechts, Wien 1793 (S. 470), wo es heißt: «In den Reichsſtädten und reichsritterſchaftlichen Gebieten «ſtehen die Juden noch gewiſſermaßen unter dem Kaiſer, ſie müſſen demſelben huldigen, «und eine Kronſteuer und einen Opferpfennig bezahlen. Von dem alten Rechte des Kai«ſers über die Juden iſt auch dieſes übrig, daß die Kammerboten, wenn ſie vor einer «jüdiſchen Synagoge vorübergehen, einen Zehrpfennig erhalten». Von den, in Frankfurt hierin beſtandenen beſonderen Verhältniſſen wird in der Folge die Rede ſeyn.

38) Von den Reichsſtädten insbeſondere ſagt J. J. Moſer (von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung Bd. I, Cap. 4 §. 20): «An einigen Orten haben die Juden gleiche Rechte «mit denen chriſtlichen Bürgern, heiſſen daher auch Judenbürger; anderwärts hingegen «iſt dieſes nicht».

Digitized by Google

jener Vorurtheile, welche in finſteren Jahrhunderten die Zurückdrängungen und Beſchränkungen der Juden herbeigeführt hatten, und die Ueberzeugung, daß nur ein Mangel an Bildung und die Fortdauer ſolcher Vorurtheile auf Seiten der meiſten Juden ſelbſt, welche im Laufe langer Jahrhunderte ſich als natürliche Folge ihrer Zurückdrängung erzeugt hatten, und welche von ihrer Seite der Uebernahme gleicher Laſten mit den übrigen Staatsbürgern im Wege ſtanden, das einzige weſentlich zu berückſichtigende und weiſe zu hebende Hinderniß ihrer Aufnahme in gleiche Rechte mit den chriſtlichen Unterthanen ſey, fand bei aufgeklärten Regierungen und vorurtheilsfreien Männern [39]) entſchiedenen Eingang.

§. 17.

Auf dieſer Ueberzeugung, und auf der Betrachtung, daß bürgerliche Verbeſſerung der Juden die ſittliche uud intellectuelle Veredlung derſelben eben ſo ſehr bedinge, als erſtere ohne die letztere höchſt bedenklich ſeyn würde, beruheten die Reformen, mittelſt welcher Kaiſer Joſeph der Zweite auch hierin, ſo weit die damalige Lage der Sache es geſtattete, ein nachahmungswürdiges Beiſpiel ächter Toleranz gegeben, und gewiſſermaßen die Bahn gebrochen hat. Eben dieſe Reformen hatten hierauf in mehreren andern deutſchen Landen bedeutende Verbeſſerungen der Verhältniſſe der Juden nach und nach zur Folge.

Der menſchenfreundlichen Neigung aufgeklärter Regierungen ſtand eine Reihe glücklicher, die Juden zu ächter menſchlicher Bildung heranziehender Fügungen zur Seite [40]). So geſchah es, daß, nachdem, ſeit Kaiſers Joſeph Vorgang, und ſpäter, nach Auflöſung des Reichsverbandes, in der kurzen Periode des Rheinbun-

---

39) In dieſem wahren und menſchenfreundlichen Sinne äuſſert ſich Runde (Grundſ. des d. Privatr. §. 638), indem er der Behauptnng, daß der Grund bürgerlicher Untauglichkeit der Juden einzig und allein in noch vorhandenen Vorurtheilen derſelben liege, die Worte beifügt: «So lange dieſe Vorurtheile fortdauern, bleiben ſie natürlicherweiſe unfähig, zu «gleichen Vorrechten mit chriſtlichen Unterthanen zu gelangen, da ſie eben deßwegen mit «dieſen gleiche Laſten weder tragen können, noch wollen».

In dem nämlichen Sinne ſprach Herder in ſeinen Ideen zur Geſchichte der Menſchheit (B. XVI. Abſchn. 5) die ahndungsvollen Worte aus: «Es wird eine Zeit kommen, «da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Chriſt ſey; denn auch der «Jude wird nach europäiſchen Geſetzen leben, und zum Beſten des Staats beitragen. «Nur eine barbariſche Verfaſſung hat ihn daran hindern, oder ſeine Fähigkeit ſchädlich «machen können».

40) Hierher iſt unter andern vorzüglich der große Einfluß zu rechnen, welchen Moſes Mendelſohn, und, nach ihm, andere aufgeklärte und weiſe Männer jüdiſchen Glaubens auf die Bildung ihrer Glaubensgenoſſen behaupteten.

des und franzöſiſcher Obergewalt, ſo wie in der unmittelbar folgenden Zeit in mehreren Landen Deutſchlands[41]) die bürgerliche Verbeſſerung der Juden und die Fähigkeit und Aufnahme derſelben zu bürgerlichen Rechten ein geſetzliches Fundament erhalten hatten, ſchon nach wenig Jahren viele gewichtvolle Thatſachen, vornehmlich aber der vielfache, thätige und patriotiſche Antheil, welchen iſraelitiſche Jünglinge an den Befreiungskämpfen der Jahre 1813 bis 1815 nahmen, die Richtigkeit der Anſichten und Vorausſetzungen bewähren konnten, von welchen jene edlen Gouvernements ſich hatten leiten laſſen.

§. 18.

Eben dieſe offen vorliegenden, die wirklich eingetretene Tüchtigkeit der Juden, den weſentlichſten Bürgerpflichten zu genügen, als Regel wenigſtens, hinreichend beurkundenden Thatſachen, verbunden mit weiſer und gerechter Schonung gegen ſchon erworbene Gerechtſame, bewogen die erhabenen Gründer des deutſchen Bundes, in Uebereinſtimmung mit den Forderungen des edleren Zeitgeiſtes, im Allgemeinen den Grundſatz conſtitutionell aufzuſtellen, daß überhaupt eine bürgerliche Verbeſſerung der Juden in Deutſchland zu bewirken ſey, und daß denſelben der Genuß bürgerlicher Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den deutſchen Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden ſolle.

Die, durch Art. 16 der deutſchen Bundesacte der hohen Bundesverſammlung übertragene Berathung über die Art und Weiſe, wie jene bürgerliche Verbeſſerung der Juden, mit möglichſter, jedoch nicht durch Kränkung ſchon im Einzelnen vorhandener Rechte zu erzwingender Uebereinſtimmung bewirkt werden, und wie den Juden der Genuß der bürgerlichen Rechte verſchafft und verſichert werden könne, gewährt die heitere Ausſicht in eine, die wahre bürgerliche und ſittlich intellectuelle Bildung der deutſchen Juden, als tüchtiger, zur Wohlfahrt des Ganzen thätig mitwirkender Staatsbürger mit Sicherheit verbürgende vaterländiſche Zukunft.

---

41) Siehe actenmäßige Darſtell. des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt (Rödelheim 1816) S. VI — XII (oben Bd. I, S. 154— 157).

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Von den Frankfurtiſchen Juden und ihren Verhältniſſen insbeſondere.

§. 19.

Die im Bisherigen enthaltene Darſtellung der ſucceſſiven Zuſtände und Verhältniſſe der deutſchen Juden überhaupt, wird über die Localverhältniſſe der jüdiſchen Gemeinde in Frankfurt und über deren geſchichtliche Entwickelung ein helles Licht verbreiten. Die Darſtellung der Frankfurter iſraelitiſchen Localverhältniſſe zerfällt in drei Abſchnitte, deren erſter die Periode von den älteren Zeiten bis zur Auflöſung der Reichsverfaſſung, der zweite die Regierungsperiode des Fürſten Primas und nachherigen Großherzogs von Frankfurt, der dritte die Periode ſeit Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt umfaßt.

Erſte Periode.

Von den älteſten Zeiten bis zur Auflöſung des Reichsverbandes.

§. 20.

Die Epoche der erſten iſraelitiſchen Niederlaſſungen in Frankfurt iſt unbekannt [42]; die älteſte bis jetzt aufgefundene Nachricht über das Daſeyn einer, in dieſer Stadt befindlichen Judengemeinde fällt kurz vor das Jahr 1150 [43].

Alles, was man aus den Zeiten vor Kaiſer Carl IV. von den Frankfurter Juden weis, beſchränkt ſich zunächſt auf Nachrichten von Verfolgungen und Mißhandlungen derſelben, die ins Jahr 1240 fallen [44], von einer, im Jahr 1246 der Stadt dieſerwegen ertheilten Amneſtie Kaiſers Conrad [45], und von einigen Schutz-Maasregeln und Privilegien Kaiſer Ludwig des Baiern [46]. Merkwürdiger iſt der

42) Schudt (jüd. Merkw. Th. 2, S. 39) vermuthete, daß ſchon lange vor dem Jahr 794 Juden nach Frankfurt gekommen ſeyen; eine andere Vermuthung läßt ſchon im 6. Jahrhundert Juden in Frankfurt leben. S. v. Lersner's Frankfurter Chron. B. 1 Cap. 43 S. 554. — Vermuthungen, die wahrſcheinlich über das Alter der Stadt ſelbſt hinaus reichen.

43) Kirchner's Geſch. v. Frankfurt Th. 1, S. 95.

44) Kirchner a. a. O. S. 194 f.

45) Privilegia et Pacta der Reichsſtadt Frankfurt (1728) S. 4. Der Kaiſer benennt in dieſer Urkunde die Frankfurter Juden: Judaeos de Frankenfurt servos Camere nostre.

46) Hierher gehören die Urkunden v. J. 1338 bei v. Olenſchlager (Erl. der güldnen Bulle, Urkundenbuch Nummer 34 u. 35) und das Privilegium bei Senkenberg (Select. jur. et histor. Tom. VI. p. 609), welches in das nämliche Jahr fällt. In letzterm nennt König Ludwig die Juden „unſere lieben Cammerknechte, die bei inen in der Statt „geſeſſen ſeind“.

Umſtand, daß Adolph von Naſſau im Jahr 1298 ſich eines Theils der Frankfurter Juden, in Anſehung der auf denſelben haftenden Kaiſerlichen Kammer-Revenüen und Nutzungen, zu Gunſten des Erzbiſchofs zu Mainz, Gerhard von Eppenſtein, pfandweiſe entäuſſerte [47]. Von Rechten der Bürger und des Raths zu Frankfurt auf die daſigen Juden iſt in dieſen Zeiten nichts erweislich [48].

§. 21.

Ungefähr in der Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts war in Frankfurt eine, mit den fanatiſchen Schwärmereien und Grauſamkeiten der erneuerten Flagellanten-Secte in Verbindung ſtehende, ſchauderhafte Verfolgung der Juden zum Ausbruch gekommen [49].

Kurz nachher, noch im Jahr 1349, verpfändete Kaiſer Carl IV. die, der Kaiſerlichen Kammer auf die Frankfurter Juden zuſtehenden Rechte, Einkünfte und Nutzungen, mit einigen Ausnahmen, an Bürger und Rath zu Frankfurt [50]; wobei er aber zugleich den Frankfurter Juden nicht nur den Kaiſerlichen Schutz, ſondern auch insbeſondere alle ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten feierlich

---

47) Kirchner l. c. S. 150.

48) Kirchner l. c. S 196. Auch die Urkunde Ludwig des Baiern von 1346 bei Senkenberg (l. c. Tom. VI. p. 561) macht der Vermuthung, daß der Stadt ſchon vor Carl IV. einige Rechte auf die Juden zugeſtanden haben könnten, in hohem Grade unwahrſcheinlich.

49) v. Lersner l. c. S. 555 f. — Schudt's jüd. Merkw. Th. 2, S. 45. Kirchner l. c. S. 437 f. — Vergleiche oben §. 14.

50) Die Urkunde, welche nebſt mehreren andern, damit in Verbindung ſtehenden bei Senkenberg l. c. Tom. I. p. 634 sq. und Tom. VI. p. 567 sq. abgedruckt iſt, enthält die Worte: «Für dieſelben Summen Geldtes haben wir ihn zu Pfande geſetzet und verpfändet «Unſſer Judengemeinlichen zu Franckfurth, Unſſer Cammerknechte, reich und arm, die «jezund da ſind, oder hernach darkommen mögen, ſammenhafft und beſundern, ihr Leib «und ihr Gut u. ſ. f.»

Die letztern Worte werden gewöhnlich mißverſtanden von ſolchen Neuern, welche des Sinnes der alten Formeln unkundig ſind. Eine, für die Verhältniſſe der Frankfurter Judenſchaft ſehr wichtige Declaration Kaiſer Leopolds I. vom 28. Oct. 1685 (S. unten Anmerk. 87) beſagt aufs beſtimmteſte, «daß die Juden zu Frankfurt von «undenklichen Jahren und bis auf dieſe Stund von keiner Leibeigen«ſchaft wiſſen». — Seltſam genug entlieh der Rath von den, kurz zuvor durch ihn erworbenen Juden zu wiederholtenmalen Geld, wofür viele Rathsfreunde ſich dieſen Juden für die Rückzahlung, und zwar auch «mit Leib und Gut» verbürgten. Kirchner l. c. S. 443. Senkenberg (l. c. Tom. I. p. 645) liefert eine ſolche, ins Jahr 1368 fallende Urkunde.

beſtätigte [51]). Zu dieſen, anfänglich pfandweiſe [52]), ſeit dem Jahr 1372 aber käuflich an die Stadt übertragenen [53]) Rechten, welche auch ſpäter durch die Kaiſer Wenzeslaus [54]), Sigmund [55]), und noch im Jahr 1685 durch Kaiſer

51) Die Worte der Verpfändungs-Urkunde ſind: «Auch ſollen Wir und Unſſere Nachkommen «an dem Reich dieſelbig Juden, die jezund zu Frankfurth ſeyn, oder hernach dar zu woh- «nen kommen, ſchirmen und ſchützen, ihr Leib und ihr Gut beyſammen und «beſonder, und Sie behalten bey allen ihren Rechten, Freiheiten und «Gewohnheiten, als Sie und ihre Eltern von alten Herkommen ſind, «ohne alle Gefehrde; u. ſ. f». —

Dergleichen Aeuſſerungen bilden freilich mit der in den Anlagen zur Gegenerklärung des hochedlen Frankfurtiſchen Senats wo nicht ausdrücklich ausgeſprochenen, doch wenigſtens ſtillſchweigend dem Raiſonnement unterlegten Hypotheſe einer damaligen Rechtsloſigkeit der mit Haut und Haaren, wie man möchte glauben machen, als eine Art mobilen Eigenthums, verkauften Frankfurter Iſraeliten einen nicht geringen Contraſt. Am wenigſten mag den Verfaſſern jener Anlagen die 29ſte bei v. Olenſchlager im Urkundenbuch zur Erläut. der güld. Bulle aus archivariſchen Quellen mitgetheilte Urkunde Kaiſer Carls IV. von 1349 bekannt geweſen ſeyn, worin der Kaiſer verſpricht, auf die wie aus der unmittelbar darauf folgenden, an demſelben Tage ausgeſtellten, die, bei perſönlicher Anweſenheit des Kaiſers in Frankfurt an die Kaiſerlichen Hofleute zu bewerkſtelligenden Leiſtungen der Juden beſtimmenden 30ſten Urkunde hervorleuchtet, damals ſchon an die «Stat ze Frankenford» verſetzten Frankfurter Juden keine Gülte, Forderung u ſ. f. zu legen, und zwar aus dem alleinigen Grunde, «Wann Wir unterweiſet ſein, daz «die Juden Freyheit und Gnaden habin von dem Riche, daz wir ez «mit tun ſullen, es wer dann mit den Juden guten Willen».

52) Noch im Jahr 1354 erneuerte Carl der IV. die frühere Verpfändung. Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 577. sq.

53) Die Urkunde ſteht bei Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 601. Auch dieſe Urkunde enthält die ausdrückliche Zuſage des Kaiſerlichen Schutzes für die Juden und der Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Gerechtſame, mit den Worten: «Vnnd ſollen vnnd wöllen daſſelbe halbe «Teil der Juden vnnd das ander halb Teil, ſo auch ihr iſt, vn d ihr true ſchirmen und «ſchützen, ſammt vnnd beſonder, vnnd behaltenn bey allen ihren Rechten, Freiheiten vnnd «Gewohnheiten, als ſie bishero von vnſern Vorfahren den Röm. Kayſſern und König gehabt «habenn. Vnnd alle Brieff Gnaden Freyheit vnnd Gewohnheit der ehegenanten vnſerer «Statt vnnd Juden ſollen gantz vnverbrüchlich bleiben vnnd von vnß, vnſſern Nachkommen «vnnd allermenniglich veſtiklich gehalten werden». Von einer Uebertragung der Kaiſerlichen Schirmverhältniſſ. der Juden auf Rath und Bürgerſchaft, iſt in den Urkunden v. 1349 und 1372 auch nicht die leiſeſte Spur zu finden. Wenn daher das Berliner Gutachten (oben S. 48) den kräftig und unverändert fortbeſtehenden Kaiſerlichen Judenſchutz, in ſo fern es nicht ein, in der Kaiſerlichen Schirmvogtei über die Kirche gegründeter Schutz der chriſtlichen Kirche gegen die Juden geweſen ſey, von jener Zeit an in einen bloßen Oberſchutz und Beſtandtheil der allgemeinen Kaiſerl. Oberaufſicht über die Reichsſtädte verwandeln will, ſo beruht dieſes, aus den angeführten und andern Gründen, auf einem offenbaren Mißverſtändniſſe.

54) Die hierher zu beziehende Urkunde vom J. 1390 befindet ſich bei Senkenberg l. c. Tom. VI p. 633.

55) Hierher gehört die, bei v. Olenſchlager im Urkundenbuch zur Erl. der g. B. Num. 32 aus archivariſchen Quellen abgedruckte Urkunde v. J. 1425.

Leopold I. [56]), mehr oder weniger ausdrücklich beſtätigt wurden, kam im Jahr 1358 die Erwerbung der, dem erzbiſchöflichen Stuhle zu Mainz bis dahin, in Beziehung auf einen Theil der Frankfurter Juden, zugeſtandenen Rechte und Anſprüche [57]), welcher noch Carl IV. ſelbſt im J. 1367 die Beſtätigung ertheilte [58]). Nicht weniger erlangte im Jahr 1360 Rath und Bürgerſchaft die freie Befugniß, auch noch andere Juden zu ſich aufzunehmen [59]).

§. 22.

Seit den Zeiten Carls IV. befanden ſich ſonach die Frankfurter Juden in einem zwiefachen Verhältniſſe. Während ſie nämlich, in Anſehung ihrer, von Kaiſerlicher Majeſtät ausgefloſſenen und wiederholt beſtätigten Rechte, Privilegien und Gnaden, ſo wie des Schutzes bei denſelben, mithin in Anſehung ihres politiſchen und rechtlichen Beſtandes, nach wie vor, völlig in dem alten Verhältniſſe zum Kaiſer, als ihrem Ober- und Schutzherrn [60]), verblieben waren, ſtanden ſie nunmehr zugleich, in Anſehung der, von ihnen früherhin der Kaiſerlichen Kammer zugefloſſenen Abgaben und Gefälle, in einer, eben hierdurch bedingten Verpflichtung zu dem Rath und den Bürgern zu Frankfurt. Gleich den letz-

56) Durch die hierher gehörige Declaration Kaiſer Leopolds I. v. 28. Jul. 1685 ward zugleich das, bis dahin noch nicht förmlich gelöſte Reluitions-Recht aufgehoben. Man vergl. übrigens §. 27, und insbeſondere Anm. 85 u. 87.

57) Die hierauf ſich beziehenden Urkunden ſtehen bei Senkenberg l. c. S 584 u. f. und in v. Fichard's Frankf. Archiv Th. 3, S. 190. Vergl. Kirchner l. c. S. 441.

58) Senkenberg l. c. Tom. VI. p. 599 sq.

59) v. Olenſchlager im Urkundenbuch zur Erl. d. g. B. Nummer 31. Hiernach, und nach den, im §. 20 und Anmerk 47 u. 57 enthaltenen Bemerkungen iſt der Begriff von Urſprünglichkeit jener, als uranfänglich geſchilderten Trichotomie zu berichtigen, mit welcher die, vom hochedeln Frankfurter Senat überreichte, geſchichtliche Darſtellung §. 2 (oben S. 6) eröffnet wird; dieſe Eröffnung liefert zugleich den richtigen Maaßſtab zur Schätzung des kritiſchen und geſchichtlichen Werthes dieſer Darſtellung überhaupt. Richtiger geahndet hatte die Berliner Juriſten-Facultät (Gutachten oben S. 46), welche, wenn ſie gleich die Exiſtenz Mainziſcher Juden in Frankfurt erſt in die Zeiten nach 1349 zu ſetzen ſcheint, doch hierin nichts Urſprüngliches erblickt, ſondern den Beſitz des Erzſtifts Mainz wenigſtens « auf einer frühern Kaiſerlichen Verleihung an das Erzſtift » beruhen läßt.

60) Wie bis zur Härte weit ſich in den Zeiten unmittelbar nach Carls IV. die Macht des Kaiſers, in Anſehung der Frankfurter Juden, der Veräuſſerung ungeachtet, erſtreckte, davon giebt ein, ins Jahr 1392 fallendes Mandat König Wenzels (Privilegia der Stadt Frankfurt S 213) einen auffallenden Beweis. – Vergl oben §. 15 und Anmerk. 35. — Uebrigens werden noch im J. 1616 die Frankfurter Juden von dem Erzbiſchof zu Mainz und dem Landgrafen zu Heſſen, als Kaiſerlichen Commiſſarien, mit der Benennung « Kaiſerlicher Majeſtät Kammergut » belegt. S Eingang der neuen Judenſtättigkeit v. 1616. (Diarium historicum, Ausg. v. 1617. S. 347.

tern erkannten ſie auſſerdem in dem Magiſtrate zu Frankfurt ihre ordentliche, aus Kaiſerlicher Autorität das geſammte gemeine Weſen adminiſtrirende Obrigkeit, in dem Schöffengerichte aber ihre unmittelbar nächſte Gerichtsbehörde [61]).

§. 23.

Wie vor den Zeiten Kaiſer Carls IV., ſo wohnten auch nachher die Juden noch eine geraume Zeit hindurch vermiſcht unter den chriſtlichen Bürgern, ja ſie beſaßen mitunter die ſchönſten Häuſer; ihre Synagoge, ſo wie die meiſten ihrer Wohnungen lagen in der Nähe der St. Bartholomäus-Kirche [62]).

Dieſer Umſtand, verbunden mit allgemeinern Rückſichten, welche eine Nachgiebigkeit gegen die Vorurtheile der damaligen Zeit, und eine damit zuſammenhängende ſchärfere Abſonderung der Juden von den chriſtlichen Einwohnern unerläßlich zu gebieten ſchienen [63]), bewogen die oberſten geiſtlichen und weltlichen Gewalthaber, in der Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, den Magiſtrat und die Bürger zur Entfernung der Wohnungen und der Synagoge der Juden aus der Nähe der Hauptkirche, und zur Verweiſung derſelben in einen entlegeneren Stadtbezirk wiederholt anzuweiſen [64]). Nach zwanzigjährigem Zögern und Widerſtreben des Magiſtrats wurde im Jahr 1462 den Juden die abgeſonderte ſogenannte Judengaſſe zur Wohnung eingeräumt [65]): doch ſcheinen ſie noch bis zum J. 1488 auf dem Markte und in der Stadt öffentliche Handelsfreiheit, gleich den übrigen Einwohnern, gehabt zu haben [66]), wie ſie ſich denn über-

---

61) Auf dieſe, im Laufe der Zeiten ſich beſtimmter ausbildende Verhältniſſe iſt zunächſt noch eine, von Kaiſer Carl IV. herrührende, ins J. 1366 fallende Urkunde (Privilegia der St. Frankf S. 167. — Moſers reichsſtädt. Handbuch Th. 1, S. 493) zu beziehen.

62) v. Lersner's Frankf. Chronik Band 1. B. 1. Cap. 43 S. 555. — Schudt's jüdiſche Merkw. Th. 4, 2. Contin. S. 10 u. f.

63) S. oben §. 13 und insbeſondere Anm. 26. — Hierher iſt ohne Zweifel die, in der Frankf. Privilegien-Sammlung S. 311 abgedruckte Verordnung des Cardinals Nicolaus v. J. 1452 zu zählen.

64) Die, hierher gehörigen Schreiben Kaiſer Friedrichs III. v. 1442 u. 1458 und Pabſt's Pius II. v. 1462, nebſt andern dahin gehörigen Actenſtücken befinden ſich bei v. Lersner Frankf. Chron. Band 2, B. 1 Cap. 43 S 809 f.

65) v. Lersner l. c. Band 1, B. 1 Cap. 43 S. 557. — Vergl. Orth's Anm. zur Frankf. Reform. Th. 2, Tit. 12 §. 8. (Erſte Fortſetz. S. 174 u f.)

66) Die ſogenannte alte Judenſtätigkeit enthält die Beſtimmung (§. XXVI) «Item, ſoll den Juden auff dem Marck oder in der Statt offentlich feil zu haben, ohn erlaubniß nit geſtattet werden, wo daz oberfahren würde; ſollen ſie die Wahren verlohren haben. Decretum Dienſtags nach Margrethae Anno 1448». (Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 135.)

haupt noch ſehr lange nachher im Beſitze mehrerer Gebäulichkeiten und Plätze auſſerhalb der Judenſtraße befanden [67]).

§. 24.

Im Ganzen gewährt die Periode vom Ende des 14. bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts, in Anſehung der Verhältniſſe der Frankfurter Juden, ein ſehr trauriges Bild. Die Verfolgungen im Laufe des 14. Jahrhunderts und eine darauf folgende Reihe widriger Zufälle hatten im Anfange des 15. Jahrhunderts ihre Zahl ſehr vermindert [68]). Im Laufe eben dieſes Jahrhunderts nahmen ſie zwar, der Anzahl nach, wieder zu [69]); aber aus der bisherigen Darſtellung geht zur Genüge hervor, wie drückend ihre Lage, ungeachtet der, in allem Weſentlichen ganz unverändert gebliebenen Schutzverhältniſſe des Kaiſers, ſeyn mußte. Durch die Flüchtlinge von Nürnberg vermehrte ſich im Jahr 1498 die Anzahl der Frankfurter Judenſchaft bedeutend [70]): aber die traurigſten Vorurtheile ſtellten ſich damals aufs härteſte jeder Verbeſſerung der bedrängten Gemeinde entgegen [71]), welche in den wildempörten Zeiten des 16. Jahrhunderts überdieß nur ſelten den Muth faßten, gegen die willkührlichen Anordnungen des Magiſtrats [72]), wodurch ihre äuſſere Lage allmählig beinahe die Geſtalt eines bloß precären Rechtsver-

---

67) Daß noch im Jahr 1579, ja im J. 1616 mehrere Juden eigene Gebäude und Ställe auſſerhalb ihrer Gaſſe beſaßen, erhellt aus einer, in der alten Stätigkeit (S. 22) ſtehenden Verordnung v. J. 1579, welche Beſchränkungen im Gebrauche und in der Erweiterung ſolchen Eigenthums vorſchreibt, und welche ſich der neuen Stätigkeit v. 1616 in §. 46 (Moſers reichsſtädt. Handb. Th. 1, S. 583) im Weſentlichen wörtlich einverleibt befindet.

68) Kirchner l. c. Th. 1, S. 437 folg. — v. Lersner l. c. Band 2, Buch 1 Cap. 43 S. 828.

69) Kirchner l. c. S. 446 ff.

70) v. Lersner l. c. Band 1, B. 1 Cap. 43 S. 558.

71) Kirchner l. c. Th. 2, S. 375 ff.

72) Kirchner (an dem eben angef. Orte) nennt dieſe Anordnungen «einſeitige Verträge» und verſichert, es ſey ſchon darum der Mühe werth, «ſie genauer kennen zu lernen, weil «ſich daraus, bei der weiteren Vergleichung mit den ſpäteren Verordnungen, die ſtufenweiſen Fortſchritte der Vernunft und der Duldung ergeben». Nachdem er (S. 376 — 381) den Inhalt der ſogenannten alten Stätigkeit, wie ſie am Ende des 16. Jahrhunders ſich allmählig geſtaltet hatte, in den Unruhen am Anfange des 17. Jahrh. aber im Druck erſchien und wozu Senkenberg (l. c. Tom. I. p. 649 sq.) eine kleine Nachleſe von Rathſchlüſſen und Schöffenraths-Decreten aus dem Laufe des 16. Jahrhunderts lieferte, in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen mitgetheilt hat, äuſſert er ſich (S. 321) weiter: «Nach dieſer langen Reihe «von Erniedrigungen und Beſchränkungen wird es Niemand befremden, daß der Rath den «Juden Stolz und Muthwillen vorwirft, weil ſie ſelbdritt bei einander ſtehen, u. ſ. f.»

hältniſſes [73]) erhielt, ihr ſittlicher Zuſtand aber immer tiefer herabgedrückt wurde, den Schutz des Kaiſers und des Kammergerichts anzuflehen [74]).

§. 25.

In den ſtürmiſchen Jahren, welche zunächſt dem Ausbruche des unſeligen dreißigjährigen Kriegs vorangingen, und in der Stadt Frankfurt wilde Bewegungen hervorriefen, die nur durch unmittelbares, kräftiges Einſchreiten Kaiſerlicher Majeſtät glücklich gedämpft werden konnten, erreichten endlich der äuſſere Verfall und die jammervollſte Herabwürdigung der jüdiſchen Gemeinde ihren höchſten Grad. Zu den vielen andern Exceſſen jener, in der Verfaſſungsgeſchichte Frankfurts überhaupt ſehr merkwürdig gewordenen Periode geſellten ſich auch gewaltſame Mißhandlungen der Judenſchaft [75]). Die ſchützenden und menſchenfreundlichen Maasregeln und Verordnungen, welche Kaiſer Matthias, mit deſſen Regierungsantritt im Jahr 1612 jene Unruhen begonnen, um drohenden Gefahren vorzubeugen, auch in Betreff der Juden eintreten ließ [76]), vermochten nichts gegen die Wuth der durch Umtriebe unruhiger Menſchen verhetzten Menge, welche vornehmlich durch eine, Aufwiegelung bezweckende, öffentliche Bekanntmachung der bisherigen Magiſtratiſchen Anordnungen in Betreff der Judenſchaft, oder der ſogenannten alten Stätigkeit, zur

73) Die Aufkündigung der Stätigkeit hatte ſich der Rath gegen jeden Juden, «zu welcher «Zeit dem Rath gutdünkt», vorbehalten. Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 126.

74) Kirchner l. c. S. 381 f. ſagt: «Auch verdient es wenigſtens Entſchuldigung, wenn die «Juden, durch die übertriebene Strenge dieſer drückenden Geſetze erbittert, ſie ſo oft über«ſchreiten, als es unbemerkt geſchehen mag, u. ſ. f. Rechtlicher freilich war es, wenn ſie, «wie es zuweilen geſchah, durch den Kaiſer und das Kammergericht eine günſtige Aenderung «zu bewirken ſuchten». Zu ſolchen Abänderungen rechnet Kircher (ebendaſ. Anm. F) die Verfügung Kaiſer Carls V. v. 1551, welche im Auszuge in Moſers reichsſtädt. Handb. Th. 1 S. 531, ſich abgedruckt findet.

75) Die Hauptquelle über die Geſchichte der damaligen Empörungen, welche im Jahr 1612 anfingen, und im Jahr 1616 durch die Kaiſerliche Commiſſion zum Ende geleitet wurden, iſt das ſo betitelte «Diarium historicum u. ſ. f. — in der zweiten Ausgabe von 1617».

76) Hierher gehört vornehmlich der, zur Abhülfe des precären Zuſtandes, in welche des Magiſtrats willkührliche Anordnungen (Anm. 72 und 73) die Exiſtenz der Judenſchaft zu bringen ſuchten, erlaſſene, bei Senkenberg (l. c. Tom. I. p. 689 sq.) abgedruckte Gnadenbrief vom 13. Nov. 1612, Kraft deſſen, aus Kaiſerlicher Machtvollkommenheit, verordnet wird: «Das nun hinführo, ſo lang im heiligen Römiſchen Reich Juden ſeyn «und bleiben würden, diejenige Juden, ſo, wie gemeldt, zu Frankfurth wohnen, nicht «abgeſchafft, noch auch an ihren Privilegien, Hantirung, Ceremonien und Gebräuchen, «angefochten, geſpert, gehindert, ſondern ſie bey denſelben geſchützt und gehandhabt werden, ohne allermänniglichs irren, eintrag und Behelff u. ſ. w».

höchſten Erbitterung gegen die, ihrer Meinung nach, ſchutz- und rechtloſen Juden getrieben ward [77]. In dieſer ungemein bedrängten Lage zeigte ſich das alte, nie erloſchene Verhältniß des Kaiſers, als unmittelbaren Ober- und Schutz-Herrn und alleiniger Quelle des politiſch-rechtlichen Beſtandes der Frankfurter Judenſchaft, im volleſten Lichte, indem nicht nur, zugleich mit der Herſtellung der Ruhe im erſchütterten gemeinen Weſen, die Judenſchaft durch die verordneten Kaiſerlichen Commiſſarien, den Erzbiſchof zu Mainz und den Landgrafen zu Heſſen, aus Kaiſerlicher Autorität im J. 1616 reſtituirt, und derſelben Kaiſerlicher und des Reiches Schutz angekündigt ward, ſondern auch, durch eben dieſe Commiſſarien, unter Aufhebung der bisherigen Magiſtratiſchen Anordnungen in Betreff der Juden, eine von Kaiſerlicher Majeſtät ausflieſſende neue Stätigkeit, als Kaiſerliche Verordnung, promulgirt, zugleich aber dem Rath und der Bürgerſchaft aufgegeben ward, die Juden fortan bei ihren erlangten Privilegien handzuhaben und zu ſchützen [78].

Dieſes, auch in andern Beziehungen, über die damaligen Rechtsverhältniſſe der Juden überhaupt ein großes Licht verbreitenden Privilegiums gedenkt auch Orth in den Anm. zur Frankf. Reform. Th. 2, Tit. 12 §. 2 (1. Fortſ. S. 136). Merkwürdig iſt übrigens, daß ſchon am 2. Juli 1612 der Rath den, auf die Abſchaffung der Juden tumultuariſch dringenden Bürgern officiell erklärte, „daß deren Abſchaffung nicht bei E. E. Rath allein, ſondern bey der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät beſtehe, deren Kammer-Knecht Sie Juden genennt werden, u. ſ. f. Diar. histor. S. 22.

77) Schudt's jüd. Merkw. Th. 2, S. 141 ff. Die Kaiſerlichen Commiſſarien drückten ſich ſelbſt im Eingang der neuen Judenſtätigkeit (Diar. histor. S. 347) über dieſen Umſtand alſo aus: „Demnach in den vorgeweſenen Franckfortiſchen vnhändeln die gemeine Jüdiſchheit zu Franckfort vberfallen, geplündert, und auß der Statt gejagt, und dabey ſoviel vermerket worden, daß ſolcher an ihnen verübte hochverbottene Gewalt auß vngleichen Verſtandt ihrer vffgerichten Ordnungen und ſtätigkeit, welche bey wehrenden vnhändeln, ohne deß raths erlaubnuß, dadurch den gemeinen man deſto mehr zu verbittern, in Truck ſpargirt worden, faſt mehrentheils erfolget u. ſ. f.“ Die alte Stätigkeit findet ſich abgedruckt in Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 119 folg.

78) Das Diarium historicum, indem es S. 346 die Art und Weiſe der am 28. Febr. 1616 erfolgten Reſtitution der Juden, und die damit verbundenen Vorgänge ausführlich berichtet, erzähle namentlich, wie den Juden „Keyſerlicher vnd des heiligen Reichs Schutz angekündet: Auch einen großen Reichsadler an ihre Pforten angeſchlagen. Und ihnen eine ſonderbare Ordnung, wie es die Römiſche Kayſerliche Majeſtät hinführo mit der Franckfortiſchen Jüdiſchheit wölle gehalten haben, vorgeleſen worden u. ſ. f.“ Von der neuen Stätigkeit aber, welche ſich Seite 347 folg. in dem Diar. histor. abgedruckt findet, ſagt das Diarium (S. 346), es ſey „vor ratſam erachtet worden, dieſelbige newe Keyſerliche Verordnung, gleich dem Abſchiede dieſem Diario einzuverleiben, u. ſ. f.“ Der Abſchied, von welchem hier die Rede iſt, (Diar. histor. S. 374 bis ans Ende) iſt das Kaiſerliche Commiſſions-Decret, de dato Höchſt $\frac{\text{8. Märʒ}}{\text{27. Februar}}$ 1616, welches ſich in Müllers Sammlung der Kaiſerl. Reſolutionen

§. 26.

Wenn dieſe neue Stätigkeit vom Jahr 1616, welche bis zur Auflöſung des Reichsverbandes im Jahr 1806 die Hauptgrundlage der Frankfurter iſraelitiſchen Verhältniſſe bildete, unſtreitig mit vielen Härten behaftet war [79], deren Mißverhältniß zum mildern Geiſte einer vorurtheilsfreieren und nach ächter Duldung ſich hinneigenden Zeit, beſonders ſeit der Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ſehr fühlbar war, und allgemein anerkannt wurde, ſo iſt dieß theils aus den, zur Zeit der Entſtehung dieſer Kaiſerlichen Verordnung noch allgemeiner herrſchenden Begriffen, theils aus dem damaligen Zuſtande der Frankfurter Judenſchaft ſelbſt zu erklären. Wie jedoch Kaiſerlicher Majeſtät, als dem allerhöchſten Geſetzgeber [80],

---

in Sachen Frankfurt contra Frankfurt Th. 1, S. 51 ff. vollſtändig abgedruckt findet. Auch im Eingange (Diar. histor. S. 347) und Schluß (ebendaſ. S. 374) der *neuen* Stätigkeit ſelbſt, wird dieſe Verordnung von den Kaiſerl. Commiſſarien ſelbſt, als eine, von ihnen in Kaiſerlicher Auctorität aufgerichtete Ordnung bezeichnet. Namentlich am Schluſſe drücken ſich die Commiſſarien hierüber mit den Worten aus: «Dem allem nach, «im namen allerhöchſt gedachter Kayſ. May. gebieten vnd Befehlen wir Johann «Schweickhardt Erzbiſchoff vnd Churfürſt zu Meyntz, vnd Ludwig Landgraff zu Heſſen ꝛc. ꝛc. «als verordnete Kayſerlicht Commiſſarii mehrbeſagten Rath, Bürger«ſchafft vnd Inwohnern zu Frankfort, auch allen anderen, die mit gedachter «Judenſchafft durch contract oder ſonſten zuthun vberkommen würden. Wie «auch jren den Juden ſelbſten, daß ſie dieſer ordnung hinfüro in Allen jene puncten vnd «articuln gemeß geleben, die ſtät vnd feſt halten, vnd darwider nicht thun, auch keine «Newerung vnd Beſchwerung, ohne Keyſ. May. Bewilligung, einführen. Sondern die «Jüdiſchheit bey jren ceremonien, hergebrachten gebreuchen vnd privilegien verbleiben laſ«ſen. Als lieb jhnen ſey der Römiſchen Keyſerlichen Majeſtät ungnadt vnd ſchwere Straff «zu vermeiden».

79) Jedoch muß hier dasjenige, was in der vom hochedeln Frankfurter Senate überreichten Darſtellung S. 7 (oben S. 11), ſo wie in der dem Senate zugekommenen Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft S. 26 (oben S. 83), in Betreff der Anzahl der in Frankfurt befindlichen Juden geſagt wird, dahin berichtigt, oder wenigſtens erläutert werden, daß es, auſſer den 500 nahrhaften Hausgeſäßen, auf welche die Zahl der in der Stätigkeit begriffenen Juden beſchränkt ſeyn ſollet, nach Art. 16, 17 u. a. der neuen Stätigkeit ſelbſt, und nach ſpätern Kaiſerlichen interpretirenden und ſonſtigen Verordnungen, noch eine, nicht unbedeutende Anzahl anderer, nicht in der Stätigkeit begriffenen Juden in Frankfurt gab, welchen Aufenthalt und Schutz geſtattet war, und nicht verſagt werden durfte. Hierher iſt, auſſer den anderen, für beſtändig recipirten, nicht Nahrung treibenden, und den armen Juden, auch die nicht geringe Anzahl von Studirenden bei der Frankfurter jüdiſchen hohen Schule zu rechnen. S. Moritz Verſ. einer Einleit. in die Staatsverfaſſ. Frankf. Th. 1, S. 239 f. Anm.****) u. Th. 2, S. 164.

80) Daß die neue Stätigkeit von 1616 den reinen Charakter einer Kaiſerlichen Verordnung getragen habe, kann, nach allem Bisherigen, nicht dem geringſten Zweifel unterliegen. Dieſelbe ward, wie in der Anm. 78 ausführlich gezeigt worden, am 28. Febr. 1616,

Digitized by Google

und vermöge der unverändert gebliebenen, alten Kaiſerlichen Schirm- und Ober-

---

bei der Reſtitution der Juden, von der Kaiſerl. Commiſſion promulgirt und öffentlich bekannt gemacht, und zwar als eine, ſof ort in Kraft und Wirkung tretende, in Kaiſerlicher Auctorität und auf Kaiſerliche Genehmhaltung und Beſtätigung aufgerichtete, und als Geſetz vorgeſchriebene Verordnung Die, Kaiſerlicher Majeſtät vorbehaltene Genehmhaltung und Beſtätigung des bereits in Kraft und Wirkung getretenen Geſetzes erfolgte am 3. Jan. 1617, und zwar ohne die mindeſte Abänderung in dem Geſetze ſelbſt, welches ſich mit dem von der Kaiſerlichen Commiſſion herrührenden Eingang und Schluß, de dato Höchſt 28. Februar / 8 März 1616, in dem Diar. hist. (S. 347—374) mit dem von Kaiſerlicher Majeſtät herrührenden Eingang und Schluß aber, d. d. Prag 3. Jan. 1617, in Schudt's jüd. Merkw. (Th. 3, S. 157—190), und auſſerdem, ohne Eingang und Schluß, in Moſers reichsſtädt. Handb. (Th. 1, S. 575—599) abgedruckt findet. Spätere Kaiſer, namentlich Kaiſer Leopold I. in der bei Senkenberg (l. c. Tom. I. p. 667 sq.) abgedruckten Declaration v. 21 Jun. 1661, und Kaiſer Joſeph I. in der bei Schudt (l. c. Th. 3, S. 156 f.) abgedruckten Confirmation und weitern Declaration und Erklärung der neuen Stätigkeit v. 1616, d. d. 7. Dec. 1705, benennen die neue Stätigkeit «Weiland «Unſers geliebten Herrn Vetters Kayſer Matthiaſen chriſtmildeſter Gedächtnuß Kayſ. Reſolution über der Juden Stätigkeit allda zu Frankfurt». Ueber den Charakter der neuen Stätigkeit, als eines Kaiſerlichen, auch von den nachfolgenden Kaiſern confirmirten Geſetzes, konnte, aus allen dieſen Gründen, niemals ein, irgend erheblicher Zweifel obwalten. Schudt (jüdiſche Merkw. Th. 2, S. 143) ſagt von der alten Stätigkeit, im Gegenſatz der neuen, ausdrücklich: «Es iſt auch die erſte Stättigkeit v. an. 1613 «und 14 in der, von an. 1616 Kayſerlichen befohlnen Stättigkeit abgeſchafft und vor ungültig erkläret, u. ſ. f.» — Orth in den Anm. zur Frankfurter Reformation Th. 2, Tit. 12 §. 1 (1. Fortſetzung S. 123 ff.) berichtet, ganz in dieſem Sinne, die Entſtehung der neuen Stätigkeit, welche er die «von den Kayſ. Hohen Commiſſariis publicirte Ordnung» nennet. — H. P. Schlosser in ſeiner Diss. de banno Judaeorum benennt dieſelbe (S. 19): «Novissima lex Caesarea Auctoritate conscripta». In völlig gleichem Sinne gedenken Moritz a. a. O. Th. 1, S. 136 ff. und Faber in der Beſchreib. v. Frankf. Th. 1, S. 462 ff. der neuen Stätigkeit, als eines, aus Kaiſerlicher Auctorität unbezweifelt ausflieſſenden Geſetzes. Zum erſtenmale nach zwei hundert Jahren wird in der vom hochedeln Senat überreichten Darſtellung (§. 4), und in dem Berliner Gutachten (oben S. 49) die Entdeckung mitgetheilt, die neue Judenſtätigkeit v. 1616 ſey nicht ſowohl eine Kaiſerliche Verordnung, als vielmehr nur ein, «unter «den Auſpicien einer Kaiſerlichen Commiſſion gemachter Vertrag und gütlicher Spruch» geweſen. Dieſes wird daher gefolgert, weil die Kaiſerl. Commiſſarien ſowohl, als auch Kaiſerl. Majeſtät Selbſt, in den Eingängen zur neuen Stätigkeit verſicherten, das Geſetz ſey ſowohl auf Kaiſerlichen Befehl, als auch auf freiwillige Heimſtellung des Frankfurter Raths und der Bürgerſchaft zu Stande gebracht worden. Da die ganze Folgerung auf keinem andern Grunde, als auf dem eben angeführten beruht, ſo bedarf ſie kaum einer Widerlegung. Mit völlig gleichem Rechte würde angenommen werden müſſen, die Submiſſion zum Spruch verwandle in Civilſtreitigkeiten das ohnehin competente Gericht in eine bloß ſchiedsrichterliche Inſtanz, das Urtheil aber in einen «Vertrag und gütlichen Spruch». Wenn im J. 1616 der Rath und die Bürgerſchaft zu Frankfurt die Anordnung über die Verhältniſſe der Juden der damaligen hohen Kaiſerlichen Commiſſion freiwillig heimſtellen, ſo wurde die Befugniß der hohen Kaiſerl. Commiſſion, oder vollends die Befugniß Kaiſerlicher Majeſtät, eine neue Stätig-

herrlichkeits-Verhältniſſe zur Frankfurter Judenſchaft [81]), die Befugniß, die Verhältniſſe der Juden, in ſo fern ſolche nicht die der Stadt Frankfurt ertheilten Privilegien, und insbeſondere die an dieſelbe veräuſſerten ehemaligen Kaiſerlichen Kammer-Revenüen betraf [82]), durch anderweite geſetzliche Vorſchriften und Abänderungen der Stätigkeit, nach allerhöchſtem Kaiſerlichem Ermeſſen, zu verändern, und daher nach Umſtänden zu verbeſſern, von ſelbſt zuſtand; ſo wurde noch überdieß dieſe in der Natur der Verhältniſſe liegende Befugniß, bei Promulgation der neuen Stätigkeit, Kaiſerlicher Majeſtät durch die Kaiſerlichen Com-

---

keit anzuordnen und als Geſetz vorzuſchreiben, doch keineswegs erſt durch dieſe Heimſtellung bedingt, ſondern die Commiſſion und Kaiſerl. Majeſtät würden, auch wenn dieſe Heimſtellung nicht erfolgt wäre, dem ungeachtet, nach eigenem Ermeſſen verfügt haben, was die Lage der Sache erforderte, und dem Standpunct Kaiſerlicher Majeſtät angemeſſen war. Vergl. Orth l. c. S. 123 in fin. u. 124.

81) Merkwürdig iſt, daß, wie Orth a. a. O. (S. 124) berichtet, «die in der erſten Stättigkeit zu Anfang beſchehene Ausdrückung die dem Rath unterworfene Juden, «hernach in der neuern ausgelaſſen wurde».

82) Auf dieſe Gerechtſame allein, keineswegs aber auf die, Kaiſerlicher Majeſtät verbliebenen, und nie an die Stadt Frankfurt gelangten, oder von derſelben erworbenen Ober- und Schirmherrlichkeitsrechte über die Frankfurter Juden ſind die Worte des Art. 8 §. 4 des Osnabrücker Friedensſchl. — «Liberis Imperii civitatibus – rata et intacta mane«ant Regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collec«tandi et inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore et Imperio legitime impe«trata, vel longo uſu ante hos motus obtentes, possessa et exercita, cum omni«moda jurisdictione intra muros et in territorio, etc.» zu beziehen. Und wenn die Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. 1 §. 2 die Verpflichtung Kaiſerlicher Majeſtät ausſpricht, die Stände «bei ihren Hoheiten, Geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht «und Gewalt, wie ſie dieſelbe, in und auſſer ihren Territorien, hergebracht haben, «ſonſt auch einen jeden bei ſeinem Stand und Weſen zu laſſen»; — auch Art. 1 §. 8 die Kaiſerl Zuſage enthält, «auch beſonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Ver«faſſungen und geſetzlichen Regierungsformen handhaben zu wollen, ohne darin will«kührliche Veränderungen zu machen, noch zu geſtatten»: ſo lag in dieſen Kaiſerlichen Verſprechungen durchaus keine Verpflichtung Kaiſerlicher Majeſtät, auch auf ſolche Rechte, zu Gunſten einzelner Städte, neu zu verzichten, welche niemals von denſelben hergebracht geweſen, ſondern jederzeit Kaiſerliche Reſervatrechte verblieben waren, und deren verfaſſungsmäſige Ausübung durch Kaiſ. Majeſtät daher auf keine Weiſe den Charakter einer Störung, noch weniger aber einer «willkührlichen Veränderung» in den «wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen» der Städte tragen konnte. Nur die der Stadt Frankfurt, in Beziehung auf die Juden, wirklich zuſtehenden Rechte aufrecht zu halten, — nicht aber die Grenze dieſer Rechte auf Koſten Kaiſerlicher Gerechtſame zu erweitern, — hatte Kaiſerliche Majeſtät angelobt. Hiernach, und nach dem Inhalte der Anm. 36 und 37, iſt vieles Irrige in der von dem Frankfurter hochedeln Senate überreichten Darſtellung (§. 4, 5) und in dem Berliner Gutachten (S. 8) zu berichtigen.

miſſarien ganz ausdrücklich vorbehalten [83]). Auch wurde dieſe Befugniß nicht nur von Zeit zu Zeit von Kaiſerlicher Majeſtät, bald auf dem Wege authentiſcher In-

83) Der Schluß der, von der Kaiſerlichen Commiſſion am 8. März / 28. Februar 1616 publicirten, neuen Stättigkeit lautet wie folgt: «Doch behalten Wir Höchſtgedachter Kaiſerl. Majeſtät vnd «derſelben nachkommen nochmalß hiemit auftrücklich beuor, dieſe Ordung, nach gelegen- «heit der zeit vnd läuften, auch anderen bewegenden Vrſachen ihres gefallens allwegen «zu mehren, zu mindern, vnd zu erclären, auch zu endern, oder gar abzuthun, vnd «ein newe zu machen, wie derſelben das jederzeit von nutz vnd gut angeſehen wirdt». (Diar. histor S. 374.) In der Confirmation des Kaiſers Matthias v. 3. Jan. 1617 iſt der Schluß mit nachſtehenden Woreen ausgedrückt: «Doch behalten Wir Uns bevor, «da über kurtz oder lang durch Uns oder Unſere Nachkommen am Reich, Römiſche «Kayſer oder Könige, auff gemeinen Reichstägen oder ſonſten, we- «gen der Jüdiſchheit ihre Nahrung, Handthierung und Wandels halben Aenderung oder «Maaß im Heil. Röm. Rich fürgenommen, und darüber ſonder neue und verbeſſerte «Ordnung und Satzung zu machen, nöthig befunden wurden, daß Wir Uns deſſelbigen «nichts begeben, ſondern ſolche Ordnung je und allwege nach geſtalten Sachen ins Werk «zu ſetzen, reserviret haben wollen; Inmaßen Wir Uns dann auch in specie erklären, «daß dieſe jetzt gemachte Ordnung und Stättigkeit niemands an ſeinen Gerechtigkeiten, «Freyheiten, Begnädigungen und Privilegien, auch den Juden ſelbſten an ihrten ſonſt «habenden Rechten, und alten Herbringen ichtes praejudicirlich und nachtheilig gebähren «ſolle; getreulich und ohngefährlich, u. ſ. f.» (Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 190) — Die von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichte Darſtellung (§. 5) und das Ber- liner Gutachten (S. 8) folgert aus der Verſchiedenheit dieſer Schlußformeln Verhältniſſe, die nie beſtanden haben, und deren directes Gegentheil ſogar erweislich iſt. Bei den will- kührlichen Beſtimmungen des Magiſtrats, deren Inbegriff größtentheils den Inhalt der alten Stättigkeit gebildet hatte, hatte ſich der Magiſtrat, durch eine eigene Clauſel (im §. 29 — Schudt's jüd. Merkw. Th. 3, S. 136) auch die Befugniß der weitern willkühr- lichen Abänderungen ausdrücklich vorbehalten. In Beziehung auf dieſen Umſtand bemerkt Orth in den Anm. zur Frankf. Reform. Th. 2, Tit. 12 §. 1 (erſte Fortſetzung S. 140 f.): «Nachdeme aber dieſe alte Stättigkeit von den Kaiſerl. Commiſſarien 1616 von neuem «durchſehen, in vielen Stücken geändert, und darauf unter der Kayſerl. Auctorität «publizirt worden: ſo hat es ſich auch mit dieſer Clauſel geändert, und der Kayſerlichen «Majeſtät dieſes allein, was vorhero dem Rath zugeſtanden, durch die Kayſ. Commiſſa- «rien fürbehalten worden, u. ſ. f.» Nach Erwähnung der beiden Vorbehaltsformeln, wobei er bemerkt, der Inhalt der commiſſariſchen Clauſel ſey «in der unter der Confir- «mation des Kayſers Matthiae in dem darauf folgenden 1617. Jahre herausgekommenen «Stättigkeit in einigen Stücken verändert worden, und folgende Ausdrückung geſche- «hen: doch behalten Wir u. ſ. f.» — fährt er fort: «Inſonderheit iſt in den neueſten Kay- «ſerlichen Reſolutionen vom 1728. Jahr, die Juden betreffend, §. 11 wie unten in der «Beilage B» (in demſelben Bande S. 762 ff.) «mit mehreren zu erſehen iſt, E. E. Rath «ernſtlich anbefohlen worden, aller eigenmächtigen Diſpenſation oder neuer Ordnung wider «bemeldte Stättigkeit, allermaſſen dieſe als ein vermeſſener Eingriff in die Kayſ. Obriſt- «Botmäßigkeit anzuſehen, Ihme auch ſolche vorhin ſchon unterſaget worden, ſich zu ent- «halten. Aus dem allem aber erhellet zur Genüge, wie die von gedachtem Hoch-Edeln «Rath fürbehaltene Vermehr- oder Minderung der Juden-Stättigkeit in nachfolgenden «Zeiten ſich abgeändert habe».

terpretation des vorhandenen Geſetzes, bald durch Ertheilung neuer geſetzlicher Beſtimmungen, in Ausübung gebracht; ſondern dieſelbe wurde auch, und zwar bis in die letzten Zeiten der Reichsſtadt, niemals im mindeſten von Seiten des Frankfurtiſchen Magiſtrats in Zweifel gezogen, vielmehr auf das unzweideutigſte anerkannt, und ſogar zuweilen in Anſpruch genommen [84]).

Da die neue Stätigkeit ein vom Kaiſer gegebenes Geſetz war, ſo folgte übrigens, nach allgemeinen Rechtsbegriffen, von ſelbſt, daß ihre Abänderung, Aufhebung und authentiſche Erklärung, Niemand ſonſten, als nur Kaiſerlicher Majeſtät zuſtehen konnte. — Vergl. Moritz Verſ. einer Einleit. in die Staatsverf. Frankfurts Th. I, S. 137 f.

84) Moritz, am angeführten Orte, ſagt: «Am Ende der Neuen Stätigkeit iſt Kaiſerlicher «Majeſtät ausdrücklich vorbehalten worden, dieſe neue Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit «und Umſtände, zu mehren, zu mindern und zu erklären, auch zu ändern oder gar ab«zuthun, und eine neue zu machen. Es ſind daher auch ſeitdem nachfolgende, zur Erläute«rung dieſer Stättigkeit dienende, Kaiſerliche Verordnungen zum Vorſchein *gekommen*, «u. ſ. f.» Das Verzeichniß dieſer Kaiſerlichen Verordnungen, ſo wie der nach und nach erſchienenen, die Verhältniſſe der Juden betreffenden Reichshofraths-Concluſa, iſt bei Moritz nachzuſehen. Beſonders merkwürdig iſt das daſelbſt (S. 180) angeführte Reichshofraths-Concluſum vom 24. Febr. 1778, worin es heißt: «3tio Rescribatur ex officio «dem Magiſtrate der Kaiſerlichen Reichsſtadt Frankfurt: Es habe ihm nicht gebühret in dieſer «Sache, wo es auf eine Ihro Kaiſerliche Majeſtät nur allein vorbehaltene Erklärung der Ju«denſtättigkeit ankomme, eigenmächtig, ohne vorhero Bericht erſtattet, und Kaiſerliche Re«ſolution, nach Vorſchrift der Kaiſerlichen Verordnung vom 1. Juni 1728 membr. 11 u. 12, «abgewartet zu haben, beſonders aber auch der, von beiden Theilen in Actis erſter Inſtanz «angeführten, allhieſigen Litispendenz, und den unterm 26. Mai 1704 erkannten plenis Ap«pellationis processibus entgegen, mit ſeinem Decreto vom 16. October 1738 vorzugehen. «Gleichwie nun dieſes als incompetent und nichtig hiermit aufgehoben, auch ihm, dem Ma«giſtrate, dergleichen in künftigen Fällen ſtreitiger Erklärung der Judenſtättigkeit ernſtlich «unterſagt ſeyn ſolle, alſo befehlen Ihre Kaiſerliche Majeſtät ihm hiermit gemeſſenſt, die «Judenſchaft, ſo lange bis ein anderes in dem vorgedachten hieſigen ältern Appellatorio aus«gemacht, und die Kaiſerliche Entſcheidung darin ergangen ſeyn würde, bei dem Inhalte «des Reſoluti vom 5. Aug. 1748 zu handhaben». Noch weit merkwürdiger iſt der Inhalt einer im Jahre 1805, alſo kurz vor Auflöſung des Reichsverbandes, und geraume Zeit nach dem Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 (vergl. oben Anmerk. 36, und die vom Frankfurter Senat überreichte Darſtellung §. 6) in einer andern, vor den Kaiſerlichen Reichshofrath gediehenen Appellationsſache von Seiten des reichsſtädtiſchen Magiſtrats ſelbſt, an jene oberſte Behörde eingereichten Officialanzeige, die ehemalige ſogenannte Judenmauer in der Allerheiligengaſſe, und mehrere andere Gegenſtände betreffend, — welcher mit dem Inhalte der §. §. 4 u. 5 der Darſtellung des hochedeln Senats, und S. 8 f. des Berliner Gutachtens den auffallendſten Contraſt bildet. Dieſe Officialanzeige des reichsſtädtiſchen Senats ſpricht nämlich nicht nur aufs offenſte die Ueberzeugung deſſelben aus, daß die Abänderung der Judenſtätigkeit Kaiſerlicher Majeſtät allein, und zwar unbedingt, «nach allerhöchſtem Ermeſſen und nach dem Bedürfniß der «Zeiten» zuſtehe, ſondern ſie iſt auch deßwegen wichtig, weil der Magiſtrat ſelbſt damals, in einem concreten Falle, genau das Nämliche ſagte, was die iſraelitiſche Gemeinde in ihrer, der hohen Bundesverſammlung übergebenen unterthänigſten Denkſchrift vom 4. Nov.

§. 27.

Von dem Jahre 1616 an bis zur Epoche der Auflöſung des Reichsverbandes im Jahre 1806 traten keine erhebliche Veränderungen in den Verhältniſſen der Frankfurter Juden ein. Als bei Gelegenheit der formellen Aufhebung des von Kaiſer Leopold I. in Anſpruch genommenen Wiedereinlöſungsrechts der, längſt von Seiten älteren Vorgängern am Reiche an die Stadt Frankfurt veräuſſerten, auf der daſigen Judenſchaft haftenden ehemaligen Kaiſerlichen Kammer-Revenüen, in einer Kaiſerlichen Declaration vom 28. Juli 1685 [85]) ein, durch eine einſeitige

---

1816 (S. 4. in fin.) äuſſerte, und was ihr in §. 1, II, und in §. 26 der Darſtellung des hochedeln Senats, jetzt auf eine harte Weiſe zum Vorwurfe gemacht wird, daß nämlich die in der Judenſtätigkeit von 1616 enthaltenen Beſchränkungen niemals ſo anzuſehen geweſen ſeyen, «daß die Bürger und die übrigen Einwohner, welche vielleicht aus «dem Daſeyn derſelben für ſich einigen Vortheil ziehen konnten, einen Anſpruch oder gar «ein erworbenes Recht auf den Fortbeſtand dieſer Beſchränkungen der Juden und der damit «für ſie möglicher Weiſe verknüpften Vortheile, hätten ableiten dürfen». Die Worte des reichsſtädtiſchen Magiſtrats, im §. 10 jener Officialanzeige, ſind folgende: «gleichwie aber «ſolche Bedingniß nicht in favorem der Acquirenten, oder ihrer Seits, ſondern vielmehr «von Seiten der Stadt, und zu Beſchränkung der Hauseigenthümer gemacht, auch ihnen, «Acquirenten, nirgends zugeſagt worden iſt, daß in alle künftige Zeiten die Judenſchaft «von dieſem Platz ausgeſchloſſen bleiben ſolle: alſo liegt auf flacher Hand, daß mit Aller«höchſter Genehmigung Ew. Kaiſerlichen Majeſtät, Allerhöchſtwelche Sich die Abänderung «der Frankfurter Judenſtätigkeit nach allerhöchſtem Ermeſſen, und nach dem Bedürfniß der «Zeiten, ganz ausdrücklich vorbehalten haben, dieſe Vergünſtigung allerdings und ganz un«bedenklich ertheilt werden könne, ja daß es wahrhafter Zeitverderb und Logomachie iſt, «wenn man in substrato, wo nicht von der Anwendung der vor saeculis errichteten Ju«denordnung, ſondern de novo jure constituendo, die Frage vorwaltet gegen neue Ein«richtungen, welche ganz nämliche Allerhöchſte Auctorität vor ſich haben ſollen, wie jene «alten Satzungen, mit letztern zu Felde ziehen will. Von dem, wie es bisher geweſen, «davon kann gegen neue Anordnungen, ſobald ſolche befugterweiſe getroffen werden, kein «Argument entlehnt werden u. ſ. f.»

85) Dieſe Declaration ſteht in der Sammlung der Frankf. Privilegien S. 496 f. und im Auszuge bei Moſer im reichsſtädt. Handb. Th. I, S. 63.. f. abgedruckt. Uebrigens rechtfertigt der Inhalt dieſer Declaration wenigſtens keineswegs die Behauptung, welche im §. 3 der vom hochedeln Senat überreichten Darſtellung enthalten iſt, «daß auch dieſe Kaiſer«liche Entſagung auf das, obgleich nach der Verordnung im Art. 26 des weſtphäliſchen Frie«densſchluſſes und ſelbst nach den vorherigen Kaiſerlichen Wahlcapitulationen Artikel 3, «ohnehin unſtatthafte Wiedereinlöſungs oder Wiederkaufsrecht, der Stadt und Bürgerſchaft «zu Frankfurt abermals eine Summe von 20,000 fl. gekoſtet, und daß die Frankfurter «Judenſchaft dieſem neu dargebrachten Opfer die Erlaſſung der damals von Kaiſerlicher «Majeſtät an ſie geforderten Türkenſteuer von 100,000 fl. zu danken hatte». Die Kaiſerliche Declaration hebt allerdings, wiewohl unter ausdrücklichem Widerſpruch gegen die Behauptung, daß die, in dem weſtphäliſchen Friedensſchluß und den Kaiſerlichen Wahlcapitulationen wegen der den Ständen geſchehenen Reichspfandſchaften enthaltenen Verſpre-

Darſtellung des Magiſtrats herbeigeführter Irrthum über dieſe Verhältniſſe der Juden zur Stadt [86]) einſchloß, und die Frankfurter Judenſchaft, als der Stadt Frankfurt «Leibs angehörige Hinterſaſſen» bezeichnet wurden, ſo veranlaßte dieſer Irrthum, nach reiferer Prüfung, Kaiſerliche Majeſtät, mittelſt weiterer Kaiſerlicher Declaration vom 28. October deſſelben Jahres, das wahre Verhältniß gründlicher, als zuvor gegen jeden Mißverſtand ſicher zu ſtellen [87]). Die ſeit Kaiſer

chnungen, auch auf die Judenſchaft zu Frankfurt zu beziehen ſeyen, das Ablöſungs- und Wiederkaufsrecht und die deßfalls noch beſtandenen Kaiſerlichen Vorbehalte, ſo wie den auf die Summe von 100,000 fl. an die Judenſchaft erhobenen Anſpruch, auf; keineswegs aber gegen eine Zahlung von 20,000 fl., ſondern aus andern, in der Declaration ſelbſt ausgedrückten Beweggründen. Die gleichzeitig Statt gefundene Zahlung von 20,000 fl., welche in der vom hochedeln Senat übergebenen Darſtellung als eine Art von Kaufpretium erſcheint, wird in der Kaiſerlichen Declaration ausdrücklich als ein «freiwilliger Beitrag» zum Türkenkrieg bezeichnet.

86) Ueberhaupt ging die Declaration vom 28. Juli 1685 von gar vielen, ganz irrigen Unterſtellungen aus. So ſetzte dieſelbe z. B. auch voraus, die Stadt Frankfurt könne den daſelbſt befindlichen Juden, «nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von «ihnen bishero beſchehen, — Ordnungen, Stätigkeiten und Befehle geben und nehmen, — «wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bürgerſchaft, jederzeit gut, nütz — und ehrlich zu «ſeyn bedünken wird». Man ſieht hieraus aufs klarſte, auf welchen einſeitigen Angaben dieſe Declaration gegründet war; daher es denn nur allzubegreiflich iſt, daß ſchon in wenigen Monaten die authentiſche Berichtigung dieſer irrigen Vorausſetzungen eintreten mußte.

87) Dieſe weitere Declaration findet ſich in der Sammlung Frankf. Privil. S. 501 f. und auszugsweiſe in Moſer's reichsſtädt. Handbuch Th. I, S. 633 f. abgedruckt. Sie enthält, auſſer einer Kaiſerlichen Beſtätigung der Gerechtſame und Privilegien der Frankfurter Judenſchaft, die ganz ausdrückliche Kaiſerliche Erklärung, «daß die Juden zu Franckfurt von «undenklichen Jahren und bis auff dieſe Stund von keiner Leibeigenſchafft wiſſen, ſondern «frey, ungehindert und zwar an die mit der Stadt Franckfurt deßwegen in Vertrag ſtehenden Oerter, ohne alle Abzug-Gelder oder Nach-Steuer, anders wohin aber, allein «mit Erſtattung des zehenden Pfennings (allermaſſen die Bürger zu Franckfurt auch thun «müſſen) wann und wohin es ihn beliebet, von dannen zu ziehen, auch ihre Söhne und «Töchter, ohne alles Bedencken anderer Orthen frey zu verheurathen pflegten, bey welchem allem kein Menſch von Freymachung der Leibeigenſchaft jemals etwas vernommen «habe, u. ſ. f.» Auf dieſe, für die Verhältniſſe der Frankfurter Juden höchſtwichtige Kaiſerliche Declaration bezog ſich der reichsſtädtiſche Magiſtrat ganz ausdrücklich in einem Beſchluſſe vom 24. Febr. 1711 (Orth's Anmerk. zur Frankf. Ref. Th. 2 Tit. 12 §. 1. — 1. Fortſ. S. 121 f.); nicht weniger wurde dieſelbe in einem Kaiſerlichen Erkenntniß vom 10. Febr. 1690 in einer Appellationsſache der Judenſchaft wider den hochedeln Rath, als Entſcheidungsnorm, berückſichtiget (F. C. v. Moſers Kleine Schr. Band 12, S. 88 u. 90). Um ſo auffallender iſt es, daß der hochedle Senat im §. 3 der von ihm überreichten Darſtellung ſich zwar auf die Leopoldiniſche Declaration vom 28. Juli 1685, keineswegs aber auf dieſe, die erſtere berichtigende und mit derſelben im engſten Zuſammenhange ſtehende, weitere Declaration v. 28 Oct. deſſelben Jahres bezogen hat.

Digitized by Google

Carls VI. Zeiten eingeführte, bei allen folgenden Thronveränderungen erneuerte Huldigung der Frankfurter Judenſchaft [88], ſo wie mehrere andere Vorgänge [89], dienten zum entſcheidenden Beweiſe, daß die, der Reichsſtadt Frankfurt an die daſige Juden zuſtehenden Gerechtſame mit der Fortdauer der alten, Kaiſerlicher Majeſtät verbliebenen Oberherrlichkeits- und Schirm-Verhältniſſe ſich in keinem Widerſpruche befanden.

§. 28.

Die Verhältniſſe der Frankfurtiſchen jüdiſchen Gemeinde zum reichsſtädtiſchen

---

88) Vergl. Anm. 81. — Bei Orth in den Anm. zur Frankf. Reform. Th. 2, Tit. 12 §. 1 (1. Fortſ. S. 115) und Th. 6, Tit. 6 §. 1 — 4, (3. Fortſ. S. 234 f.) findet ſich manches hierüber, ſo wie über die, der Huldigung der Juden wegen geſchehenen magiſtratiſchen Reſervationen, zuſammen getragen. Da die Rechte der Stadt durch eine ſcharfe Grenze von den Kaiſerlichen Oberherrlichkeits- und Schirmrechten geſchieden waren, ſo konnte die Huldigung, wodurch die Frankfurter Judenſchaft Kaiſerlicher Majeſtät, als ihrem Ober- und oberſten Schutzherrn, Treue und Gehorſam angelobte, ihrer Natur nach, mit demjenigen, mißbräuchlicher Weiſe gleichfalls mit dem Namen einer Huldigung belegten Eide, welchen die in die Stätigkeit eintretenden Juden dem Rathe zu leiſten hatten (Neue Stätigk. §. 1. — Schudt l. c. Th. 3, S. 159) und mit den Rechten, welche die Stadt Frankfurt an dieſelben erworben und hergebracht hatte, in keinem Widerſpruche ſtehen.

Von dieſem allein richtigen, und durch die ganze bisherige Entwickelung vollſtändig gerechtfertigten Geſichtspuncte aus betrachtet, tritt die Bedeutung der Huldigung der Frankfurter Judenſchaft erſt in ihr volles und gehöriges Licht. — Auch J. J. Moſer in Sammlung alter und neuer Reichshofraths-Concluſa Th. 2, S. 113 — 115 enthält einige, dieſe Verhältniſſe klarſtellende, ins Jahr 1742 fallende Reichshofraths-Concluſa, von welchen beſonders das Concluſum v. 12. Juni 1742 beweiſt, daß die Subjections-Verhältniſſe der Frankfurter Juden zu Kaiſerlicher Majeſtät und die daraus flieſſende Huldigungspflicht derſelben, mit den durchaus davon verſchiedenen Privilegien und wohlhergebrachten Gerechtſamen der Stadt in Betreff der Juden in keinem Zuſammenhange ſtanden. — Hiernach berichtigt ſich auch aufs genügendſte dasjenige, was Klüber in den Acten des Wiener Congreſſes (Band 6, S. 397 f. Anm. *), in Beziehung auf die Huldigung der Frankfurter Juden, geäuſſert, und worauf der Frankfurter hochedle Senat in der von ihm überreichten Darſtellung (§. 4 in fin.) ſich bezogen hat. — Vergl. Anm. 96.

89) Ueber den Opferpfennig und die Kronſteuer, welche Kaiſer Leopold I. in dem bei Schudt (jüd. Merkw. Th. 4, 2. Contin. S. 35 ff) abgedruckten Patent v. 31. Mai 1661, und in der oft erwähnten Declaration v. 28. Juli 1685 vorbehalten hatte. (S. Schudt l. c. Th. 2, S. 138 f. und Th. 4, 2. Contin. S. 34 f.) — Noch in den neueſten Zeiten der Reichsſtadt belief ſich das Schutzgeld, welches die jüdiſche Gemeinde jährlich an Kaiſerliche Majeſtät zu entrichten hatte, auf 3,600 fl. — Man vergl. übrigens Anm. 37. — Sonſt gehört unter andern auch hierher, was v. Lersner (Frankf. Chron. Th. 2, B. 1, Cap. 43 S. 817) berichtet: «1722 den 11. Jun. Vormittag iſt der Kaiſerliche Adler an die Juden-Pforte an der Bornheimer Pforte angeſchlagen worden. Oben ſtehet: Kayſerl. Majeſt. und Heil. Röm. Reichs-Schutz. Unten ſtehet: 1722.»

Digitized by Google

Magiſtrate [90]) waren daher, bei Auflöſung des Reichsverbandes, dahin beſtimmt, daß die Judenſchaft

1) in dem Magiſtrate, als der, aus Kaiſerlicher Autorität, das Gemeinweſen, nach Maasgabe der Kaiſerlichen Reſolutionen und Verordnungen, verwaltenden ſtädtiſchen Obrigkeit, gleich den Bürgern und übrigen Einwohnern, auch ihre, vom Kaiſer verfaſſungsgemäß autoriſirte, ordentliche Obrigkeit erkannte;

2) daß dieſelbe dem Magiſtrate, als dem Verwalter des gemeinen Weſens, zur Entrichtung jener Abgaben, Steuern und Gefälle verbunden war, in deren rechtmäſigen Beſitz die Stadt durch die früheren Veräuſſerungen gelangt war.

Keineswegs aber war die Judenſchaft dem reichsſtädtiſchen Magiſtrate, in Rückſicht ihres politiſchen Beſtandes, jemals unterworfen, welcher vielmehr, ganz unabhängig von der Willkühr und dem Einfluſſe der Stadt, bis zur Auflöſung des Reichsverbandes, einzig und allein auf Kaiſerlichen Geſetzen und Privilegien gegründet und Kaiſerlicher Verfügung und Beſtimmung ausſchlieſſend unterworfen war.

Zweite Periode.

Regierungs-Periode des Fürſten Primas und nachherigen Großherzogs von Frankfurt.

§. 29.

In der im Bisherigen entwickelten Lage befand ſich die jüdiſche Gemeinde zu Frankfurt, als im Jahre 1806, mit der Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes und der Niederlegung der Kaiſerkrone, von Seiten Sr. Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät, vermöge der Fundamental-Acte des ſich gleichzeitig bildenden Rheinbundes, der bisherige Kurfürſt, Reichserzkanzler und Primas von Deutſchland, nunmehr aber, nach erloſchenen, auf den Beſtand und die Verfaſſung des Reichs hindeuten-

90) In der Kaiſerlichen Reſolution v. 11. Oct. 1746 (Müllers Sammlung der Kaiſerl. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Reſolutionen Th. 3, S. 59) wird dem Magiſtrat ausdrücklich der Befehl ertheilt « in ſeinen Grenzen zu bleiben, und ſich denen Seán-« den des Reichs nicht gleich zu achten, ſondern wie Er in der That nichts anders iſt, « als ein Collegium ſolcher Männer, die Autoritate Caesarea von der Bürgerſchaft er-« wählt worden, nicht jure proprio zu regieren, ſondern als beſtellte administratores « dem gemeinen Weſen vorzuſtehen; Er, der Stadt-Magiſtrat, habe ſich alſo darnach zu « achten, und mithin die Ihme aufgetragene Verwaltung, nach alten und neuen Kaiſer-« lichen Privilegien, Verordnungen und Erkänntniſſen, als worauf Er ja beeydigt werde, « zu führen, und dieſelbe in allen Stücken genau zu beobachten ».

Digitized by Google

den Titeln, Fürſt Primas des Rheinbundes [91]), in das Eigenthum und die Souverainetät der Stadt Frankfurt eingewieſen ward. Die Rheinbundesacte, auf deren alleinigen Grund der Fürſt Primas und nachherige Großherzog von Frankfurt von Ihro Majeſtäten, den Kaiſern von Oeſterreich und Rußland und dem Könige von Preuſſen, in ſpätern Friedensſchlüſſen, als Souverain von Frankfurt, und in Seinen, aus dieſer Acte flieſſenden Verhältniſſen zur Stadt Frankfurt, völkerrechtlich anerkannt wurde [92]), druckt das Verhältniß des neuen Regenten zur bis-

91) Vergl. §. 25 des R. D. H. Schl. v. 1803 und Art. 3 der rheiniſchen Conföderations-Acte.

92) Zuerſt geſchah dieß von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland in Art. 15 des Tilſiter Friedens vom 7. Juli 1807; — dann von Sr. Majeſtät dem Könige von Preuſſen in Art. 4 des Tilſiter Friedens v. 9. Juli 1807; — zuletzt von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich in Art. 2 des Wiener Friedens v. 14. (ratif. 17. u. 16.) Oct. 1809. Hierin liegt der Grund einer weſentlichen Verſchiedenheit zwiſchen der Lage der Stadt Frankfurt und jener der Hanſeſtädte. Die Stadt Frankfurt war, eben ſo wie Nürnberg, auf den Grund der Rheinbundesacte, ihrer Unabhängigkeit verluſtig, und der Herrſchaft eines ihrer bisherigen Reichs-Mitſtände unterworfen worden, und dieſe Veränderung wurde, in Anſehung ihrer, gerade eben ſo, wie dieß in Anſehung Nürnbergs und in Anſehung der bei Errichtung des Rheinbundes mediatiſirten ehemaligen Reichsfürſten und Stände der Fall war, ſpäterhin aufs feierlichſte in allen völkerrechtlichen Formen anerkannt. Die Hanſeſtädte hingegen haben ſich nie in einem völkerrechtlich anerkannten Zuſtande von Unterwerfung befunden; die, erſt nach dem Tilſiter, ja nach dem Wiener Frieden von 1809 eingetretene factiſche, völkerrechtlich nichtige Unterdrückung derſelben durch franzöſiſche Uebergewalt ward vielmehr in dem Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Kriegsmanifeſte von 1813 ausdrücklich zu jenen Gewaltſamkeiten gerechnet, welche den Krieg gegen Napoleon unvermeidlich gemacht hatten. Auf dieſer gänzlichen Verſchiedenheit der Verhältniſſe der Hanſeſtädte und der Stadt Frankfurt beruhete es, daß, nach der Befreiung Deutſchlands vom franzöſiſchen Joche, und nachdem der Grundſatz, die Veränderungen und Mediatiſirungen v. J. 1806 auch künftig fortbeſtehen zu laſſen, und als ſtaats- und völkerrechtlich gültig zu betrachten, wiederholt angenommen war, die, ihrer Unabhängigkeit ſeit 1806 völkerrechtlich verluſtig gewordene Stadt Frankfurt, um eine freie Stadt zu werden, nothwendig einer neuen Verleihung der Freiheit von Seiten der allerhöchſten Mächte bedurfte, während der Rücktritt der, ihres alten freien Rechtszuſtandes niemals auf eine gültige Weiſe verluſtig gewordenen Hanſeſtädte in ihre, nur factiſch ihnen entriſſene Selbſtſtändigkeit, und in ihren geſammten alten freien Rechtszuſtand, in ſo fern derſelbe nicht durch neue rechtliche Verhältniſſe und Tractaten verändert ward, eine nothwendige und unmittelbare Folge der Wegräumung jener Gewalt war, welche ſie in dem von keiner Europäiſchen Macht anerkannten Stande der Unterdrückung gehalten hatte. — Dieſen höchſt wichtigen, ja entſcheidenden Unterſchied hat der Verfaſſer der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung offenbar überſehen, wenn er (in §. 24 der Darſtell.) Aeuſſerungen der Königlich-Preuſſiſchen hohen Congreßgeſandtſchaft, welche gerade auf dieſen Unterſchied und auf andere ähnliche Verſchiedenheiten völkerrechtlicher Verhältniſſe hindeuten, und allein durch dieſe Verſchiedenheiten ſich erklären (Klüber's Acten des W. Congr. Bd. 2, S. 135 u. f.) auf Frankfurt bezieht, und Folgen daraus abzuleiten ſucht,

herigen Reichsſtadt Frankfurt mit den Worten aus: «Son Altesse Eminentissime le Prince Primat réunira à Ses Etats et possédera «en toute propriété et Souveraineté la ville et le territoire «de Francfort [93])». Eben dieſer Grundbeſtimmung gemäß erfolgte am 9. Sep-

---

die eben deßwegen nothwendig unrichtig ſind. Auf dem nämlichen Mißverſtändniſſe beruht es ohne Zweifel, wenn, um der §. § 7 u. 8 der Darſtellung nicht zu erwähnen, der Verfaſſer derſelben, ohne zu bedenken, daß Frankfurt im J. 1806 nur das, durch gebietende Zeitumſtände herbeigeführte Loos Nürnbergs und vieler Reichsfürſten und Stände getheilt habe, den Zuſtand, in welchen dieſe Stadt in J. 1806 verſetzt wurde, im §. 23 der Darſtellung mit den Worten charakteriſirt, daß ſie ſich und zwar, wie aus dem näheren Zuſammenhange hervorgehet, noch in den Jahren 1810 und 1811 «unter dem Scepter «einer ſchon an ſich uſurpatoriſchen, der vormaligen Reichsſtadt Frankfurt gegen alles Völkerrecht aufgedrungenen Staatsgewalt» oder, wie in §. 25 derſelben Darſtellung die Periode von 1806 bis 1813 geſchildert wird, in einem Gewaltſtande befunden habe. Dieſe Anſicht, nach welcher, wenn ſie conſequent durchgeführt werden wollte, noch jetzt ein ſehr anſehnlicher Theil von Deutſchland unläugbar in einem Zuſtande ungeſetzlicher Gewalt und Uſurpation begriffen, ja der deutſche Bund auf einen ſolchen Zuſtand gegründet ſeyn würde, theilt übrigens die Berliner Juriſten-Facultät nicht mit dem Verfaſſer jener Darſtellung, vielmehr ſagt dieſe Facultät, in Beziehung auf dieſe nämliche, vorher von ihr entwickelte Anſicht, (oben Seite 52) eben ſo deutlich, als wahr: — «Die verbündeten Mächte hatten «den Primas und Großherzog anerkannt, und betrachten noch jetzt die Regierung deſſelben, bis zur Zeit ſeiner Vertreibung, als eine wahre, auf rechtlichem Grund beruhende «Staats-Regierung. Dieſelbe Anſicht hat der Wiener Congreß angenommen. Da nun «die gegenwärtige freie Stadt Frankfurt ihre Freiheit lediglich den verbündeten Mächten «verdankt, und da dieſelbe den Beſchlüſſen des Wiener Congreſſes beigetreten iſt, ſo iſt «auch die oben erwähnte Anſicht von der Stadt Frankfurt practiſch nicht durchzuführen, «vielmehr iſt ſie dasjenige, was von der Primatiſchen und Großherzoglichen Regierung «vorgenommen worden iſt, als von einer wahren Staatsregierung ausgehend, anzuerkennen verbunden».

93) Art. 22 der Rheinbundesacte v. Paris 12. Juli 1806. — Wie dieſer Artikel über die, dem Kurfürſten Reichs-Erzkanzler und Fürſten Primas, und zwar nicht bloß «en toute «Souveraineté», ſondern en toute propriété et Souveraineté» zufallende bisherige Reichsſtadt Frankfurt, ſo verfügte der Art. 17 über die, Sr. Majeſtät dem Könige von Baiern zufallende Reichsſtadt Nürnberg, mit ganz gleichen Worten: «Sa Majesté le Roi de «Bavière réunira à ses Etats et possédera en toute propriété et Souveraineté la «ville et le territoire de Nuremberg et les Commanderies de Rhor et de Waldstetten de l'ordre Teutonique». Die Rheinbundesacte unterſcheidet bei den Territorial-Ueberweiſungen aufs ſorgfältigſte ſolche, wobei das Gebiet an den neuen Regenten bloß «en toute Souveraineté» übergehen ſolle, während den dadurch mediatiſirten früheren Regenten, in Art. 27 folg., die in den Inbegriff der propriété fallende Rechten, als «non essentiellement inhérens à la Souveraineté», vorbehalten bleiben, von ſolchen Ueberweiſungen, bei welchen der Uebergang «en toute propriété et Souveraineté» geſchehen, und auf welche daher der Art. 27 folg. nicht anwendbar ſeyn ſollte. Sie beſtimmt zugleich im Art. 26 ſehr genau, was weſentlich unter Souverainetäts-Rechten zu verſtehen ſeyn ſolle, mit den Worten: «Les droits de Souveraineté sont ceux de lé«gislation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou

Digitized by Google

tember 1806 die Beſitzergreifung Frankfurts von Seiten des neuen Regenten [94]), welchem, ſich in dieſer Eigenſchaft, im Anfange des Jahrs 1807, ſämmtliche Bürger und Einwohner Frankfurts durch einen feierlichen Huldigungs-Eid verpflichteten.

§. 30.

Durch dieſe Veränderung waren nicht nur jene Rechte, in Beziehung auf Frankfurt, welche bisher der Kaiſerlichen und Reichsgewalt zugeſtanden hatten, ſondern auch die, nach Art. 26 der Rheinbundesacte, zur Souverainetät weſentlich und unveräuſſerlich gehörigen, bisher einen Beſtandtheil der reichsſtädtiſchen Landeshoheit ausmachenden Rechte, ſo wie jene, welche in dem Inbegriffe der «pro-

«recrutement et d'impôt». Aus dieſen Worten, zuſammengehalten mit den Beſtimmungen des Art 27 ff. ſind daher diejenigen, jenſeits der Grenze der bloßen Souverainetät liegenden Rechte zu entwickeln, deren Inbegriff in der Sprache der Rheinbundesacte mit dem Worte «propriété» bezeichnet wird. Die in den Art. 13 — 23 angeordneten Uebergänge «en toute propriété et Souveraineté» beſchränkten ſich auf die von den conföderirten Souverainen ſelbſt gegenſeitig mit dieſer Beſtimmung vertragsmäßig abgetretenen Landestheile, auf die beiden Reichsſtädte Nürnberg und Frankfurt, und das Fürſtenthum Heitersheim und einige deutſche Ordens-Commenden. (S. die Rhein. Conföderations-Acte u. ſ. f. herausgegeben von Winkopp S. 200 f.)

94) Das Fürſtlich-Primatiſche Organiſations-Patent der Stadt Frankfurt v. 10. Oct. 1806 enthält in Abſchnitt I §. 1, 2 die ausdrückliche Erklärung des Fürſten Primas: «§. 1. «Wir ſind bekanntlich in den Beſitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes, zufolge des «rheiniſchen Bundes, eingewieſen worden; der Inhalt des Bundesvertrags beſtimmt mithin die Verhältniſſe, die zwiſchen Frankfurt und Uns beſtehen. §. 2. Der Art. 22 weiſt «Uns die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum dieſer Stadt und ihres Gebietes an». Der Verfaſſer der vom hochedeln Rath überreichten Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft (oben S. 84) ſtellte die Behauptung auf, der Fürſt Primas habe in ſeinem Organiſations-Patent v. 10. Oct. 1806 «der Stadt die Rechte der damals mediatiſirten Reichs«ſtände feierlich zugeſichert». Auch das Berliner Gutachten (oben S. 53) ſpricht die nämliche Behauptung aus; und in etwas behutſamern Worten ausgedrückt findet ſich dieſelbe auch in § 9 der vom hochedeln Senat überreichten Darſtellung. Dieſe, auf klar nachzuweiſenden Mißverſtändniſſen beruhende, und Mißverſtändniſſe erzeugende Behauptung findet in Anm. 102 ihre Beleuchtung und Berichtigung. Sich in Anſehung der Stadt Frankfurt, gegen die Beſtimmung des Art. 22 der rheiniſchen Bundesacte, auf die bloße Souveraineté zu beſchränken, und auf die Propriété, oder wenigſtens einen Theil derſelben, zu Gunſten der Stadt Frankfurt zu verzichten, lag nie im Willen des Fürſten, auch lag es nicht einmal in der Macht deſſelben. Da nämlich das Verhältniß des Fürſten zur Stadt nur auf Art. 22 der Rheinbundesacte beruhete, welche urſprünglich den Charakter eines völkerrechtlichen Staatsvertrags unter den Souverainen des Bundes ſelbſt, und in Beziehung auf Frankreich trug, und da die völkerrechtlichen Anerkennungen des Verhältniſſes des Fürſten zu der ihm vermöge jener Acte unterworfenen Stadt Frankfurt, einzig und allein auf den Grund und nach Maasgabe eben dieſer Acte ſelbſt, geſchahen, ſo konnte es nicht in der Macht des Fürſten ſtehen, den ſtaats- und völkerrechtlichen, durch dieſe Acte feſtgeſetzten Titel, worauf ſein ganzes Verhältniß zur Stadt Frankfurt überhaupt beruhete, eigenmächtig zu verändern, zu mehren oder zu mindern.

prieté», im Sinne der Rheinbundesacte, liegen, an den neuen Regenten übergegangen. Das Verhältniß der Frankfurtiſchen jüdiſchen Gemeinde war dieſem nach, bei dem eingetretenen Umſchwunge der Dinge, in ſo weit völlig das alte geblieben, daß ſie, was Subjection und geſetzlichen Beſtand derſelben betraf, wie bisher, unter der ſouverainen Kaiſerlichen und Reichsgewalt, ſo jetzt unter der ſouverainen landesherrlichen Gewalt begriffen war. Selbſt ohne Rückſicht darauf, daß auch noch diejenigen, auf dieſe Gemeinde ſich beziehenden Gerechtſame, welche, nach der bisherigen Entwickelung, in der reichsſtädtiſchen Landeshoheit wirklich waren begriffen geweſen, an den, in den Beſitz und die Herrſchaft der Stadt Frankfurt «en toute propriété et Souveraineté» eingetretenen Fürſten, als nunmehrigen Inhaber der ſeitherigen reichsſtädtiſchen Landeshoheit [95], übergegangen waren, hatte daher die jüdiſche Gemeinde, die ohnehin von nun an keinen andern Ober- und Schutzherrn, als nur allein den Landesherrn, *auch* nur möglicher Weiſe haben konnte [96], ganz unläugbar in dieſem letztern, wie bisher in dem Kaiſer, die alleinige Quelle ihres geſetzlichen und rechtlichen Beſtandes zu erkennen.

---

95) Practiſch würde es, in Beziehung auf die dermalige Controverſe über die Rechtsverhältniſſe der Frankfurter Iſraeliten, durchaus gleichgültig ſeyn, wenn auch jene Rechte, in Anſehung der Juden, welche, wie bisher zur Genüge gezeigt und aufs vollſtändigſte dargethan worden, während der reichsſtädtiſchen Periode Kaiſerliche Reſervatrechte verblieben waren, ganz oder zum Theil landeshoheitliche Rechte der Reichsſtadt geweſen wären. Denn der Fürſt Primas trat eben ſo unſtreitig in die ſeitherige reichsſtädtiſche Landeshoheit ein, als er unſtreitig Inhaber der ſeitherigen Kaiſerlichen Reſervatrechte in Beziehung auf Frankfurt wurde. Der §. 6 der von dem hochedeln Frankfurtiſchen Senat überreichten Darſtellung dehnt zwar, einem Mißverſtändniſſe zufolge, welches durch die bisherige Darlegung hinlänglich beſeitigt iſt, den Begriff der reichsſtädtiſchen Landeshoheit Frankfurts weit über die wahre und richtige Grenze aus; für den dermaligen Standpunct der Controverſe aber iſt dieſes Mißverſtändniß völlig unerheblich.

96) Es iſt ſchon oben (Anm. 88) bemerkt worden, daß der Eid, welchen die in die Stätigkeit tretenden Juden den Bürgermeiſtern, Schöffen und Rath, vermöge der in §. 28 dargelegten Verhältniſſe, und zwar nach Vorſchrift der neuen Judenſtätigkeit von 1616, zu leiſten hatten, mißbräuchlicher Weiſe auch mit dem Namen einer Huldigung belegt worden ſey. Selbſt die von Bürgern an den Rath geleiſteten Eide wurden, wie Orth in den Anm. zur Frankfurter Ref. Th. 6, Tit. 6, §. 1—4, (3. Fortſetzung S. 153 u. 217) bemerkt, in ältern Zeiten zuweilen mit demſelben Namen belegt. Wenn man den Inhalt des Eides, wie ſolcher in §. 1 der neuen Judenſtätigkeit (Schudt l. c. Th. 3, S. 159) vorgeſchrieben iſt, mit dem Inhalte des Bürgereides, deſſen Formel bei Orth a. a. O. (S. 150) nachzuleſen iſt, vergleicht, ſo findet ſich auch nicht der Schein eines Grundes, warum erſterer ein Huldigungseid heiſſen ſolle, und letzterer nicht. Die Juden, wie die Bürger und wie der Magiſtrat ſelbſt, huldigten, im ſtrengen Sinne dieſes

Digitized by Google

Die der ſouverainen Kaiſerlichen und Reichsgewalt zuſtehende Befugniß, die Rechtsverhältniſſe der Iſraeliten zu verändern und neu zu beſtimmen, war unbeſtreitbar an die ſouveraine landesherrliche Gewalt übergegangen, und, wie ehedem der Kaiſer, ſo konnte von nun an der Landesherr die beſtehenden Beſchränkungen der Iſraeliten in ihren ſtaatsbürgerlichen und Unterthans-Verhältniſſen aufheben oder mindern, und den Iſraeliten bisher entbehrte Rechte geſtatten, ohne durch einen Schritt dieſer Art in erworbene Rechte der chriſtlichen Bürger und Einwohner einzugreifen, und dieſe Rechte zu verletzen [97].

§. 31.

Die längſt fühlbar gewordene Nothwendigkeit, die Verhältniſſe der Frankfurtiſchen jüdiſchen Gemeinde auf eine, den in Deutſchland unläugbar vorhandenen Fortſchritten ächter Duldung, und dem, ſeit beinahe zwei Jahrhunderten, bedeutend veränderten, innern und äuſſern Zuſtande dieſer Gemeinde ſelbſt angemeſſene Weiſe zu verbeſſern, oder vielmehr neu zu beſtimmen, konnte der Einſicht und der menſchenfreundlichen Beherzigung des neuen Regenten nicht entgehen. Allerdings durften hierbei jedoch mancherlei Bedenklichkeiten nicht unbeachtet bleiben, welche theils in den hier und da noch herrſchenden Vorurtheilen der Menge, ja vielleicht in einer anfänglich nicht ganz unbefangenen Anſicht des Fürſten ſelbſt [98]),

---

Wortes, Niemand, als nur Kaiſerlicher Majeſtät. Unterthanen des Magiſtrats, in dem Sinne, wie dieſes Wort von Unterthanen eines Souverains gebraucht wird, ſind die Juden nie geweſen; die deßfalls in der alten Stätigkeit enthaltenen Grenzüberſchritte des Magiſtrats wurden vielmehr (Anm. 81) im Jahr 1616 auf eine, kein weiteres Mißverſtändniß zulaſſende Weiſe durch Kaiſerliche Autorität berichtigt. Wenn daher dem ungeachtet, ſelbſt noch in den erſten Zeiten der fürſtlichen Regierung, jener Eid der Juden, wie aus den §. 11 und 12 der vom hochedeln Frankf. Senate überreichten Darſtellung ſich ſchlieſſen läßt, mit dem Namen eines, „dem Senate zu leiſtenden Huldigungseides“ hin und wieder belegt worden ſeyn ſollte, ſo beweiſt dieß, wie aus dem Bisherigen klar hervorgeht, nur eine argloſe Fortſetzung des üblichen, nicht in ſtaatsrechtlicher Strenge gebrauchten Ausdrucks. Daß der Fürſt Primas durch etwaigen Gebrauch eines ſolchen Ausdrucks, die, dem reichsſtädtiſchen Magiſtrat nicht unterworfenen Juden (Anm. 81) dem Fürſtlich-Primatiſchen Senate unterworfen, und zu deſſen Unterthanen ex constitutione nova gemacht habe, dieſes wird gewiß der hochedle jetzige Senat nicht aus jenem Ausdrucke ableiten wollen, der übrigens in der neuen Fürſtlich-Primatiſchen Stätigkeitsordnung v. 30. Nov. 1807 eben ſo wenig zu finden iſt, als dieſes Geſetz des damit mißbräuchlicher Weiſe bezeichneten Eides ſelbſt Erwähnung thut.

97) Vergl. Anm. 84 und insbeſondere die eignen, officiellen magiſtratiſchen Aeuſſerungen vom J. 1805 über dieſen Gegenſtand.

98) In der von dem hochedeln Senate übergebenen Darſtellung §. 11 folg. wird es der jüdiſchen Gemeinde mit harten Worten zum Vorwurf gemacht, daß ſie überhaupt Wünſche

Digitized by Google

theils aber in der eigenen Lage und den eigenen, ſeither bedeutend verſchwundenen Vorurtheilen vieler Frankfurter Iſraeliten ihren Grund hatten, und es daher rathſam machten, die als nothwendig ſich darſtellende Verbeſſerung der iſraelitiſchen Verhältniſſe nur allmählig und ſtufenweiſe eintreten zu laſſen [99]). Dieſem gemäß

---

nach Verbeſſerung ihrer, von allen Billigdenkenderen in und auſſerhalb Frankfurt ſchon längſt als anſtöſſig betrachteten Lage, und namentlich einige, darauf gerichtete, in eben dieſem §. 11, wiewohl ganz unverbürgt, erzählungsweiſe und höchſt ſummariſch, ihr in den Mund gelegten Anträge an den Fürſten habe gelangen laſſen. Aus dem §. 12 eben dieſer Darſtellung geht deutlich hervor, daß dem Fürſten damals über das wahre geſchichtliche und rechtliche Verhältniß der Frankfurter Juden in der reichsſtädtiſchen Periode mehrere irrige Vorausſetzungen beiwohnten, deren Unrichtigkeit, nach dem früher in dieſer Ausführung Entwickelten, keinem Zweifel unterliegen kann. Eben ſo ſpricht ſich in dem in §. 14 der nämlichen Darſtellung erwähnten, und derſelben unter Nummer 1 auszugsweiſe (oben S. 39 f.) beigefügten Reſcripte des Fürſten vom 30. Nov. 1807 eine, noch hier und da nicht ganz unbefangene, und auch, beſonders hiſtoriſch, nicht ganz zu rechtfertigende Anſicht aus (vergl. oben §. 7 — 9); wie dieß auch der Fürſt *ſelbſt in den* Worten: «Wir mißkennen nicht, daß mancher helldenkende, rechtſchaffene und ganz euro«päiſch gebildete Jude durch dieſe Anſicht gekränkt werden mag» — gewiſſermaßen, als von Ihm ſelbſt gefühlt, einzuräumen ſcheint. Die unmittelbar darauf folgenden Worte des Fürſten: «allein, ſo lange er nicht den Willen oder den Muth hat, ſich, mit «Aufgebung der entgegenſtehenden Verhältniſſe, ganz von der orientaliſchen Nation zu «trennen, und ganz Europäer (Deutſcher) zu werden; ſo lange er bei jener Nation «bleiben, und nicht zu der einheimiſchen übertreten will (chriſtliche Religion, als ſolche, «kommt hierbei am wenigſten, weit mehr aber als nationaler, in Lebensart, Sitten «und jede bürgerliche Lage durchaus verwebter Cultus in Betracht); ſo mag er ſich ſelbſt «zuſchreiben, daß er von jenen Rechten und Vorzügen ausgeſchloſſen bleibe, welche das «ausſchließliche Eigenthum der einheimiſchen Nation ſind, von welcher er ſich abgeſondert hält, u. ſ. w.» — zeugen zwar allerdings von der damals dem Fürſten noch beiwohnenden vorgefaßten Meinung, daß zwar nicht der jüdiſche Glaube, doch aber der damit verknüpfte Cultus der vollen bürgerlichen Vereinigung der Juden und Chriſten ein nicht zu gewältigendes Hinderniß in den Weg lege; zugleich aber beweiſen ſie, daß der Fürſt, abgeſehen von dieſem Vorurtheile, (vergl. oben §. 8, 9 ff.) von welchem er, wie der Erfolg gezeigt hat, ſpäter bei reiferer Prüfung ganz zurückgekommen iſt, im Weſentlichen jener menſchenfreundlichen und edeln Anſicht beipflichtete, welche oben in §. 16 und 17 geſchildert worden iſt. Die Art und Weiſe, wie in §. 14 und 15 der von dem hochedeln Senat überreichten Darſtellung, und S. 31 ff. (oben S. 86) der demſelben zugekommenen Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft, dem Fürſten die gewiß, wenn man nicht von einer vorgefaßten Meinung ausgehen will, viel leicher aus den reinſten und edelſten Motiven erklärbare Umwandlung ſeiner früher ausgeſprochenen individuellen Anſicht zum Vorwurf, ja zum Verbrechen gemacht wird, möchte ſich wohl ſchwer des Beifalls eines parteiloſen Beurtheilers erfreuen dürfen.

99) Die Wortführer der jüdiſchen Gemeinde äuſſerten damals ſelbſt, wie S. 28 der dem hochedeln Senate zugekommenen Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft (oben S. 85. Anm. *) bemerkt wird, in einer am 14. Mai 1807 dem Fürſten übergebenen Vorſtellung, mit einer, gewiß nicht tadelnswürdigen Offenheit und Beſcheidenheit, den Wunſch, daß der Fürſt nicht anders, als ſtufenweiſe und allmählig bei Verbeſſerung ihrer Verhältniſſe zu Werke gehen möge.

Digitized by Google

erhielt die Lage der Frankfurter Iſraeliten, nachdem der Fürſt denſelben anfänglich, in der Organiſations-Urkunde der Stadt Frankfurt vom 10. Oct. 1806, nur im Allgemeinen Schutz gegen Beleidigungen und Mißhandlungen zugeſagt hatte [100]), eine allmählige, in zwei verſchiedenen Zeitpuncten ſtufenweiſe bewerkſtelligte Umwandelung. Die erſte dieſer Umwandelungen geſchah durch die neue Stätigkeitsordnung der Frankfurter Judenſchaft vom 30. Nov. 1807 [101]). Sie fiel in die Periode, in welcher die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete und einigen angrenzenden, der Souverainetät des Fürſten Primas anheim gefallenen Diſtricten, als ein ganz abgeſondert fur ſich allein beſtehender Theil der fürſtlichen, damals überhaupt noch nicht durch eine gemeinſchaftliche Conſtitution zu einem gleichartigen Ganzen verbundenen Staaten, durch eine eigene

---

Dieſer damals geäuſſerte Wunſch erklärt vielleicht, zum Theil wenigſtens, das allmählige und behutſame Verfahren des Fürſten, welcher erſt nach manchen mildernden Vorbereitungen, und nach Ablauf einer Reihe, auch für ſittliche und intellectuelle Cultur der Gemeinde nicht unbenutzt gelaſſener Jahre, den wirklichen Eintritt der Iſraeliten in die Frankfurter Bürgerrechte verfügte.

100) Die hierher gehörige Stelle des fürſtl. Organiſations-Patents vom 10. Oct. 1806 iſt in Abſchnitt II §. 6 enthalten, und lautet wie folgt: «Die Mitglieder der jüdiſchen «Nation werden gegen Beleidigung und beſchimpfende Mißhandlung in Schutz genom«men». Auf ähnliche Weiſe erklärte der Fürſt in dem Huldigungs-Patente v. 1. Januar 1807: er erwarte mit Vertrauen, «daß die Chriſten der Judenſchaft mit menſchen«freundlichem Wohlwollen begegnen; daß die Juden ſich dieſer Achtung durch Rechtſchaf«fenheit im Handeln, und mit unermüdetem Fleiß würdig bezeigen». Offenbar bezweckte weder jene, noch dieſe wohlwollende Aeuſſerung eine neue legislative Beſtimmung in Anſehung der Juden, für welche weder hier, noch dort die rechte Stelle war. Auſſer dem angeführten §. 6 des II. Abſchnitts kommt übrigens in dem Organiſations-Patente v. 10. October 1806 überhaupt nichts über die Verhältniſſe der Juden vor, welches deßwegen bemerkt werden muß, weil der Inhalt des §. 9 der von dem hochedeln Senate überreichten Darſtellung leicht den, wiewohl unerheblichen, Irrthum veranlaſſen könnte, dieſes Patent habe in Abſchnitt II §. 5, 6 die ausdrückliche und poſitive Beſtimmung enthalten, daß «das bloße Schutzverhältniß der Juden beibehalten» werden ſolle. Vergl. die folgende Anmerkung 101.

101) Während dieſe neue Stätigkeitsordnung im Eingang alle bisherigen, über das Verhältniß der jüdiſchen Gemeinde, ſowohl in Betreff ihrer innern Verfaſſung, als gegenüber den chriſtlichen Einwohnern beſtandenen Geſetze, ohne Ausnahme, namentlich die Stätigkeitsordnung von 1616, «als dem Zeitgeiſte und dem dermaligen Standpuncte der «jüdiſchen Nation nicht mehr anpaſſend», auſſer Kraft ſetzte, fügte der Fürſt, nach dem früheren Vorbilde Kaiſers Matthias, dieſem Geſetze in §. 151 den ausdrücklichen Vorbehalt bei: «der ſouveraine Fürſt behält ſich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, den Umſtän«den und dem ſich zeigenden Erfolge nach, zu mehren, zu mindern oder ganz aufzu«heben». — Ueberhaupt leidet es keinen Zweifel, daß der Fürſt dieſes Geſetz ſchon bei deſſen Entſtehung nur als ein interimiſtiſches betrachtet habe, durch welches er die Ge-

Fürſtlich-Primatiſche, unter der Oberleitung einer Fürſtlichen General-Commiſſion ſtehende Municipal-Behörde, welche den Titel Senat fuhrte, nach Maasgabe des Organiſations-Patents vom 10. Oct. 1806 und anderer, dieſes Patent erläuternder oder modificirender Fürſtlicher Verordnungen verwaltet ward [102]). Die

meinde aus der alten, ganz gedrückten Lage reiſſen, und zu einer, den Forderungrn des Zeitgeiſtes und dem humanen Vorgang anderer Staaten angemeſſenen, weiteren Verbeſſerung vorbereiten und fähig machen wollte.

102) Die auf das Organiſations-Patent vom 10. Oct. 1806 und andere, dieſes Patent erläuternde oder modificirende Fürſtliche Verordnungen gegründete Verwaltung Frankfurts, als einer für ſich allein beſtehenden, von den übrigen Fürſtlich-Primatiſchen Staaten getrennten Fürſtlich-Primatiſchen Stadt, dauerte vom Anfange des J. 1807 bis zur neuen allgemeinern Organiſation des im Februar 1810 errichteten Großherzogthums ohne weſentliche Veränderungen fort. Von eben dieſem Organiſations-Patente vom 10. Oct. 1806 aber wird behauptet, der Fürſt habe durch daſſelbe der Stadt Frankfurt die im Art. 27 der Rheinbundesacte beſtimmten Rechte der mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen eingeräumt, und dieſes ſey ſogar auf eine für Ihn ſo verbindliche Weiſe geſchehen, daß die, ſpäterhin, bei Organiſation des Großherzogthums, erfolgte Zurücknahme dieſer Einräumung als eine, keine rechtlichen Wirkungen erzeugende Nullität betrachtet werden müſſe. Dieſe mehr oder weniger deutlich ausgeſprochene Anſicht liegt dem §. 9 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung, — ſo wie dem Berliner Gutachten S. 10, 11 u. an a. O. — und der dem hochedeln Senat zugekommenen Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft S. 27 u. an a. O. — unverkennbar zu Grunde. Indeſſen iſt dieſe ganze Anſicht, auf welche viele, eben deßwegen unhaltbare Schlüſſe gegründet wordrn ſind, (z. B. §. 9 der von dem hochedeln Senat überreichten Darſtellung) durchaus irrig. Daß dem Fürſten Primas durch Art. 22 der Rheinbundesacte und die daran ſich ſchlieſſende Beſitzergreifung die Stadt Frankfurt nicht bloß «en toute souveraineté», ſondern auch überdies «en toute propriété» zugefallen war, daß er an dieſem ſtaatsvertragsmäſig feſtgeſetzten, ſein Verhältniß zur Stadt Frankfurt ausſchlieſſend beſtimmenden, völkerrechtlich anerkannten Rechtstitel nichts ändern, und daher auf die in den Inbegriff der propriété fallenden, durch Art. 27 der Rheinbundesacte den mediatiſirten Reichsfürſten nnd Reichsgrafen gelaſſenen Rechte, zu Gunſten der, nach dem Geiſte der Rheinbundesacte und des damaligen Staatsrechtes, ſolcher Rechte gar nicht fähigen Stadt Frankfurt überhaupt nicht verzichten konnte, darf, nach dem früher Entwickelten (Anm. 93 u. 94), als hinreichend dargethan vorausgeſetzt werden. Das ganze Organiſations-Patent v. 10. Oct. 1806 aber war, ſeinem deutlichen Inhalte nach, nichts anders, als eine vom Fürſten nach eigenem Ermeſſen gegebene Verordnung, deren Aenderung und Aufhebung ihm, und zwar gleichfalls nach eigenem weitern Ermeſſen, der Natur der Sache nach unſtreitig zuſtehen mußte. Nirgends iſt in dieſem Patente von einem ohnehin nicht wohl denkbaren, der Stadt Frankfurt geſchehenen Verſprechen, — von einem derſelben eingeräumten jus quaesitum auf den Fortbeſtand dieſer Verordnung, oder einzelner Puncte derſelben, auch nur die leiſeſte Spur zu finden. Der Eingang des Patents beſagt vielmehr das genaue Gegentheil, indem er die ſämmtlichen, im Patente enthaltenen Verfügungen, als ſolche, die auf die damals vorhandenen Umſtände berechnet ſeyen, und daher bei veränderten Umſtänden eine Abänderung erforderen würden, mit folgenden Worten im Allgemeinen charakteriſirt: «Wir Carl u. ſ. f. — finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Be«ruhigung dasjenige zu erklären, was nach Unſerer Ueberzeugung, in denen gegenwär-

zweite und letzte gänzliche Umwandelung der Verhältniſſe der Frankfurter Iſraeliten geſchah in Gemäßheit allgemeiner, landesgeſetzlicher, in der, die verſchiedenen Beſtandtheile des im Anfange des Februars 1810 neu gebildeten Großherzog-

---

«tigen Umſtänden, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet angemeſſen «iſt». Am Schluſſe des Patents ſagt der Fürſt nicht weniger deutlich (Abſchnitt IX §. 9): «Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalte dieſer Verfügungen zu verbeſſern iſt, welches Wir Uns in ſolchem Falle vorbehalten u. ſ. f.» Auf dieſes, dem eben Dargelegten zufolge, offenbar nichts weniger, als unwiderrufliche Patent ſollen gleichwohl die angeblich keinen Widerruf geſtattenden jura quaesita der Stadt Frankfurt auf die durch Art. 22 der Rheinbundesacte ihr ausdrücklich entzogenen, in Art. 27 derſelben Acte aber den mediatiſirten Reichsfürſten und Reichsgrafen ausſchlieſſend belaſſenen Gerechtſame gegründet ſeyn. Wie ſchwach daher das Fundament dieſer angeblichen Rechte ſey, bedarf keiner weitern Erörterung. Wollte man aber auch ſogar über dieſes Alles hinausgehen, und das offenbar Unmögliche als möglich gelten laſſen, ſo ſagt das Patent ſelbſt dennoch nirgends, daß der Stadt Frankfurt die im Art. 27 der Rheinbundesacte den mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen eingeräumten Rechte gegeben ſeyn ſollen; ſondern, nachdem der Fürſt Primas, gleichſam um jedem Mißverſtändniß hierin vorzubeugen, zuvor in Abſchn. I §. 1, 2 aufs deutlichſte erklärt hat, daß er, zufolge des rheiniſchen Bundes, in den Beſitz der Stadt Frankfnrt und ihres Gebiets eingewieſen worden ſey, — daß mithin der Inhalt des Bundesvertrags die zwiſchen ihm und Frankfurt beſtehenden Verhältniſſe beſtimme, — daß Art. 22 des Bundesvertrags ihm die Souverainetät nnd das gänzliche Eigenthnm dieſer Stadt und ihres Gebietes anweiſe (ſ. Anm. 94), — erklärt derſelbe weiter im folgenden §. 3: «Der Gebrauch, den «Wir von dieſer Uns anvertrauten Gewalt machen, beſteht darin, daß Wir dieſer guten «Stadt Unſer Wohlwollen und Achtung ſo viel bezeigen, als Uns möglich iſt, indem Wir «in ihrem Betreffe diejenigen Verhältniſſe eintreten laſſen, welche vermöge Art. 26 u. 27 «des Bundesvertrags zwiſchen den Souverainen und den mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen beſtehen».

Die ganze Sache beläuft ſich alſo, wenn man die oben erwähnten ſämmtlichen Aeuſſerungen des Fürſten in ihrem Zuſammenhange betrachtet, einzig und allein darauf, daß der Fürſt im Patente vom 10. Oct. 1806 keineswegs etwas unwiderruflich verſprach, daß er vielmehr nur erklärte, er ſey entſchloſſen, ſo lange die damaligen Umſtände unverändert fortdauern würden, oder nicht, ſeine vielleicht ſich ändernde, individuelle Ueberzeugung Abänderungen dieſes Vorſatzes, und der demſelben zu Grunde liegenden Anſicht herbeiführen würde, die, vermöge Art. 26 und 27 des Bundesvertrags, zwiſchen den Souverainen und den mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen beſtehenden Verhältniſſe, deren ſich jedoch die ihm, nicht nur der Souverainetät nach, ſondern zugleich mit gänzlichem Eigenthum zugehörige Stadt Frankfurt, aus eigenem Rechte nicht zu erfreuen habe, gleichwohl in Anſehung dieſer Stadt, jedoch unbeſchadet dem Inhalte des, ſeine Verhältniſſe zu derſelben allein beſtimmenden Art. 22 des Bundesvertrags, aus eigenem freien Wohlwollen eintreten zu laſſen. Daß hiernach der Fürſt keine Wortbrüchigkeit beging, wenn er ſpäter, bei veränderter Ueberzeugung, oder gar, wie dieß wirklich der Fall war, bei gänzlich veränderten Umſtänden, einen andern, als den im Abſchnitt I §. 3 des Patents vom 10. Oct. 1806 erklärten Gebrauch von der ihm durch Art. 22 der Rheinbundesacte zuſtehenden propriété machte, nnd daher die Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten and Reichsgrafen in Betreff der Stadt Frankfurt nicht weiter eintreten ließ, iſt für ſich klar. Ueberhaupt aber ließ ſich, auch ehe noch

thums Frankfurt [103]) zu einem gleichartigen Ganzen verſchmelzenden, daher die bisherige Organiſation der Stadt Frankfurt aufhebenden Verfaſſungs-Urkunde

---

das Patent vom 10. October 1806, und alſo auch deſſen Abſchn. I §. 3 wieder zurückgenommen war, die mögliche Anwendbarkeit des Art. 27 der Rheinbundesacte auf Frankfurt doch nur in einem ſehr bedingten und äuſſerſt beſchränkten Sinne denken, indem jener Artikel mehrere Beſtimmungen, z. B. über die Veräuſſerungsbefugniß von Domänen und Rechten, zu welchen namentlich auch die niedere und mittlere, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit gerechnet wird, enthält, welche ohne Zweifel auf die Verhältniſſe der Stadt Frankfurt damals keine Anwendung geſtatten konnten.

103) Der über die Errichtung des Großherzogthums abgeſchloſſene Staatsvertrag vom 16. u. 19. Febr. 1810 findet ſich im 48. Hefte des, von Winkopp herausgegebenen rheiniſchen Bundes S 405 ff. Andere, auf eben dieſe Errichtung ſich beziehende Actenſtücke vom 1. März 1810 finden ſich ebendaſelbſt im 42. Hefte S. 464 ff. In Art. 1 des Staatsvertrages wird ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die dem Großherzoge verbleibenden ältern Beſitzungen, welche bisher noch nicht zu einem gleichartigen Ganzen verſchmolzen waren, nämlich Aſchaffenburg, Frankfurt und Wetzlar, mit den jetzt neu hinzukommenden Beſitzungen, «sont réunis en un seul et même état sous le titre de Grand-Duché de Francfort». Daß hierin eine ſehr weſentliche Veränderung der Umſtände lag, auf welche das Stadt-Frankfurtiſche Organiſations-Patent vom 10. Oct. 1806, dem ausdrücklichen Inhalte des Eingangs deſſelben gemäß, berechnet war (Anm. 102), bedarf keiner Entwickelung. Wenn daher der Großherzog nunmehr die früher der Stadt Frankfurt gegebene, beſondere Organiſation zurücknahm, brach er offenbar nicht ſein Wort, ſondern er that vielmehr nur dasjenige, was er, vermöge abgeſchloſſenen Vertrags und den veränderten Umſtänden gemäß, thun mußte, und was ihn ſeine Ueberzeugung als das Beſſere und Richtigere erkennen ließ. Ob er in dieſer ſeiner Ueberzeugung ſich getäuſcht habe, oder nicht, dieſe Unterſuchung, bei welcher die von dem hochedeln Senat überreichte Darſtellung (§. 15 ff.) und die demſelben zugekommene Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft (oben S. 89 ff.) mit ſichtbarer Verliebe verweilen, iſt für die rechtliche Würdigung der aus ſeinen Regenten-Handlungen flieſſenden Wirkungen und Rechtsverhältniſſe unerheblich; alles kommt darauf an, ob er dasjenige, was er in Gefolge ſeiner Ueberzeugung that, vermöge ſeiner Regentenverhältniſſe, auf eine, rechtliche Wirkungen erzeugende Weiſe zu thun fähig war, oder nicht. Hierüber aber kann, was die neue Organiſation der nunmehr Großherzoglichen Stadt Frankfurt betrifft, nach dem früher genügend Entwickelten und ſogar nach dem unſtreitigen Sinne des Organiſations-Patents vom 10. Oct. 1806, kein gegründeter Zweifel obwalten. Es ſcheint daher ganz überflüſſig zu ſeyn, ſich in eine Widerlegung der Mißverſtändniſſe einzulaſſen, welche dem §. 15 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung und den daran weiterhin geknüpften Schlußfolgerungen in dieſer Hinſicht zu Grunde liegen. Nur eine einzige, ganz ungegründete Behauptung, welche daſelbſt aufgeſtellt wird, muß hier beleuchtet werden, die Behauptung nämlich, daß der Großherzog das Großherzogthum «im Grunde als ein Lehn der franzöſiſchen Krone» erhalten habe. Eine Behauptung dieſer Art, wenn, wie hier die Abſicht iſt, rechtliche Folgerungen daraus abgeleitet werden ſollen, darf unſtreitig nicht im laxen Sinne eines, die Worte nicht ſcharf abwägenden unjuridiſchen Sprachgebrauchs, ſondern ſie muß offenbar im ſtrengſten und eigentlichſten Wortverſtande aufgefaßt werden. Die im Eingange des Organiſations-Patents vom 16. Aug. 1810 enthaltenen, in §. 15 der von dem hochedeln Senat überreichten Darſtellung angeführten Aeuſſerungen des Fürſten beweiſen

v. 16. Aug. 1810 [104]) enthaltenen Beſtimmungen, und zwar vorgängig eines, ſeiner Natur nach, oneröſen, den wirklichen Eintritt der Frankfurter Iſraeliten

---

ohne Zweifel weder für, noch wider die angebliche Lehns-Eigenſchafe des Großherzogthums. Von dem ältern Fürſtlich-Primatiſchen Staate, wie ſolcher in Gefolge der Rheinbundes-acte gebildet war, hat Niemand behauptet, daß derſelbe ein Lehn der franzöſiſchen Krone geweſen ſey, obgleich der Art. 12 dieſer Acte die Verfügung enthält: «Sa Majesté «l'Empereur des Français sera proclamé Protecteur de la Confédération, et en «cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur». Bei der Verwandelung des Fürſtlich-Primatiſchen Staats in das Großherzogthum Frankfurt, ging, einige Territorial-Veränderungen und Revenüen-Abtretungen abgerechnet, durchaus nichts vor, woraus auf eine Veränderung des bisherigen ſtaats- und völkerrechtlichen Titels des Großherzogs, in Hinſicht ſeiner frühern, nicht abgetretenen Beſitzungen, ein richtiger Schluß zu ziehen ſeyn könnte. Wenn Napoleon, als Protector des Rheinbundes, den dereinſtigen Nachfolger im neuerrichteten, an die Stelle des bisherigen Fürſtlich-Primatiſchen Staats getretenen Großherzogthum eventuell beſtimmte, und zwar keineswegs nach Lehnrechten, ſondern, wie die Acte vom 1. März 1810 ausdrücklich beſagt: «pour en jouir en toute propriété et souveraineté aux mêmes droits, charges et conditions que le prince actuel, et avec les mêmes prérogatives, notamment celle qui lui est attribuée par l'art. 10 de l'acte de Confédération»; und wenn derſelbe, auf den Fall des Ausſterbens der männlichen Linie des ernannten Nachfolgers, ſich und ſeiner Krone vorbehielt, «d'exercer de nouveau le prérogative «qui nous appartient en vertu de l'article 12 de l'acte de Confédération» (ſiehe die im Anfange dieſer Anm. angef. Actenſtücke vom 1. März 1819): ſo lag hierin nichts anders, als nur ein Gebrauch des Rechts, welches ſchon der Art. 12 des Bundesvertrags vom 12. Juli 1806 dem Protector Kaiſer Napoleon übertragen hatte. Wie aber aus dieſem Allem, in Beziehung auf den Fürſten Primas und nunmehrigen Großherzog von Frankfurt, eine Verwandelung des mit Souverainetät und Eigenthum beſeſſenen Staates deſſelben in ein bloßes Lehn der franzöſiſchen Krone ſich ſtaats- und völkerrechtlich ableiten laſſe, iſt in der That nicht wohl zu begreifen.

104) Dieſe neueſte Organiſations-Urkunde des geſammten Großherzogthums vom 16. Auguſt 1810 befindet ſich im I. Band S. 10 ff. des Großherzoglich-Frankfurtiſchen Regierungsblates und auch in dem von Winkopp herausgegebenen Journal, der rheiniſche Bund, Heft 47, S. 258 ff. abgedruckt. Nachdem im Eingange derſelben ausgeſprochen iſt: «die «Beſtandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der «möglich beſten Verfaſſung wird für dieſen Staat wohlthätig und zweckmäßig ſeyn», — wird in §. 12 ausdrücklich beſtimmt: «die beſondern Verfaſſungen der Pro«vinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums ſind aufge«hoben, u. ſ. f.» Auf gleiche Weiſe wird im §. 47 ausgeſprochen: «Jene bisherigen «Landesſtellen, deren Wirkungskreis mit dem gegenwärtigen Organiſations-Syſteme des «Großherzogthums nicht vereinbarlich iſt, werden vom 1. Jänner 1811 an, als erloſchen «erklärt». Durch die Einführung dieſer neuen Conſtitution war demnach für die Stadt Frankfurt, welche nebſt dem dazu gehörigen Gebiete und der Stadt Wetzlar (§. 29 des Pat. — vergl. Verwaltungsordnung vom 27. October 1810 §. 96, Reg. Bl. Th. I, S. 136) von nun an eines der vier Departemente des Großherzogthums bildete, die bisherige Verfaſſung, ſo weit ſolche auf dem Organiſations-Patente vom 10. October 1806 und den damit zuſammenhängenden Verordnungen beruhete, gänzlich erloſchen, und auf eine, nach den damals allein gültigen Rechtsbegriffen vollkommen wirkſame

in die neuen Rechtsverhältniſſe ausdrücklich bedingenden Ablöſungsvertrags der ſämmtlichen, auf der Frankfurter Gemeinde zum Vortheile der Stadt Frankfurt haftenden, oft erwähnten, und ſogar durch den Fürſten früherhin noch bedeutend erhöhten Steuern, Abgaben und Gefälle [105]), mittelſt eines förmlichen landesherrlichen Patents vom 28. December 1811 [106]).

Weiſe aufgehoben. Wenn dieſe, keiner Widerrede, auch nur denkbar, unterliegende Thatſache in §. 15 — 19 der von dem hochedeln Frankf. Senate überreichten Darſtellung, wiewohl nicht ohne Einmiſchung bittern Tadels, der jedoch den rechtlichen Standpunct nicht verändern kann, zugegeben wird, ſo iſt es in der That unbegreiflich, wie die Berliner Juriſten-Facultät (Gutachten S. 15 u. ſ. f.) und der Verfaſſer der Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft (Seite 49 u. ſ. f.) gleichwohl auf dieſer erloſchenen Verfaſſung, namentlich aus dem, mit derſelben in vielen Puncten zuſammenhängenden, neuen Fürſtlich-Primatiſchen Statut vom 10. Februar 1808, die Bürgerrechte zu Frankfurt betreffend, und zwar gerade in ſolchen Puncten, die mit der neuen Organiſation des Großherzogthums in wirklichem oder ſcheinbarem Widerſpruche ſtanden, Folgerungen ableiten mochten, die gegen die *neue*, gerade ſolche Beſtimmungen der ältern Verfaſſung rechtsgültig entkräftende *Conſtitution* geltend gemacht werden ſollen. Viel richtiger hatte hier der reichsſtädtiſche Magiſtrat geſehen, als er in ſeinem Official-Berichte von 1805 (Anm. 84) erklärte, «daß es wahrhafter Zeitverderb und Logomachie iſt, wenn man, — wo — de novo jure constituendo die Frage vorwaltet, gegen neue Einrichtungen, welche ganz nämliche allerhöchſte Auctorität vor ſich haben ſollen, wie jene alten Satzungen, mit letztern zu Felde ziehen will»; — und daß «von dem, wie es bisher geweſen, — gegen neue Anordnungen, ſobald ſolche befugterweiſe getroffen werden, kein Argument entlehnt werden kann. Uebrigens verdient bemerkt zu werden, was in §. 9 der von dem hochedeln Frankf. Senat überreichten Darſtellung unbemerkt geblieben iſt, daß in Abſchnitt IV §. 1 des Organiſations-Patents vom 10. October 1806 und §. 2 des Bürgerſtatuts vom 10. Febr. 1808 der Fürſt Primas, der dem Frankfurtiſchen fürſtlichen Senate in Ertheilung des Frankfurtiſchen Bürgerrechts unter einigen nähern Beſtimmungen zugewieſenen Befugniß ungeachtet, ſich ausdrücklich vorbehalten hatte, «in beſonders wichtigen Fällen — — das Bürgerrecht unmittelbar Selbſt zu ertheilen». Wenn daher der Großherzog in die Folge in einem, ohne Zweifel, wenigſtens «beſonders wichtigen Falle», im Falle der Realiſirung eines allgemeinen, den damit in Widerſpruch ſtehenden Beſtimmungen in §. 3 und 44 des Bürgerſtatuts vom 10. Februar 1808 auf allen Fall derogirenden oberſten Landesgeſetzes nämlich, — und überdieß zu einer Zeit, wo in Frankfurt kein Senat exiſtirte, — dieſen Vorbehalt in Betreff der iſraelitiſchen Bürger geltend machte, ſo lag darin nicht einmal ein Verſtoß gegen die ältern Verfaſſungsgeſetze, obgleich ein ſolcher Verſtoß zu einer Zeit, wo jene ältern Geſetze keine Gültigkeit mehr haben konnten, durchaus unerheblich geweſen ſeyn würde.

105) S. Actenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt Beilage III. Man vergleiche damit §. 63 der neuen Fürſtlich-Primatiſchen Stätigkeitsordnung vom 30. November 1807, worin beſtimmt wurde, daß die bisherigen beſondern Abgaben aufhören ſollen, und daß an deren Statt die geſammte Judenſchaft ein jährliches Judenſchafts-Conceſſionsgeld von fl. 22,000 zu zahlen habe. So ſehr auch ſonſt in der vom hochedeln Frankf. Senat überreichten Darſtellung die neue Stätigkeit von 1807 getadelt wird, ſo wird doch, wie leicht zu begreifen iſt, dieſer Punct (§. 13) nicht unter den Beſchwerde-Puncten angeführt.

106) Dieſes Großherzogliche Patent (Beilage III zur Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde

§. 32.

Durch dieſe letzte Umwandelung der Verhältniſſe ward jener Rechtszuſtand der Frankfurter Iſraeliten herbeigeführt, in welchem dieſelben bei Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt ſich ungeſtört befanden, und welcher, wenn er gleich nicht nur vor den anerkennenden und ſchützenden Beſtimmungen des hohen Wiener

---

vom 4. November 1816) findet ſich auch abgedruckt in Klübers Acten des Wiener Congreſſes Bd. VI, S. 404 ff. — Zum erſtenmale erſchien daſſelbe im Drucke in der actenmäßigen Darſtellung u. ſ. f., deren IV. Beil. es ausmacht Da es in den meiſten Theilen ſeines Inhaltes auf Local-Verhältniſſe der Stadt Frankfurt ſich bezieht, ſo konnte dem Großherzog und dem Miniſter der Juſtiz, des Innern und der Polizei, ohne beſondern Anlaß, nicht wohl der Gedanke entſtehen, es durch das Regierungsblatt (ſ. Verordnung vom 14. September 1810, Regierungsblatt Th. I, S. 3 ff. Art. 2) in ſeiner ganzen Ausdehnung abdrucken zu laſſen. Was von dem Inhalte deſſelben fürs ganze Großherzogthum von Intereſſe war, theilte eine unter dem nämlichen Tage erlaſſene Verordnung (Regierungsblatt Th. I, S. 609 ff.) dem geſammten Großherzogthum mit. Hätten die Frankfurter Departements-Behörden, insbeſondere die Präfectur des Departements Frankfurt, welchen das Patent nie ein Geheimniß war, eine weitere Mittheilung deſſelben in extenso für nothwendig oder zweckmäßig gehalten, ſo lag es in ihrer Befugniß und in ihrer Pflicht (nach Art. 3 der Verordnung vom 14. September 1810) das Miniſterium der Juſtiz, des Innern und der Polizei zur Einrückung deſſelben ins Regierungsblatt aufzufordern. Es iſt daher nur in einem ſehr beſchränkten Sinne richtig, wenn das Berliner Gutachten (oben S. 55) von dieſem Patente ſagt: «die vollſtändige Verordnung wurde «geheim gehalten, und iſt erſt vor kurzem von der Judenſchaft bekannt gemacht worden». — Auf keinen Fall kann es der Frankfurter Judenſchaft zum Vorwurfe gereichen, daß ſie, welche zu Veranlaſſungen der Publication landesherrlicher Verfügungen durch Art. 3 der Verordnung vom 14. Sept 1810 nicht berufen war, dieſes Patent von ihrer Seite erſt dann durch den Druck bekannt machte, als ſie überhaupt ihre Angelegenheiten im Drucke vorzulegen in der Lage war. Dem hohen Wiener Congreſſe hatte die iſraelitiſche Gemeinde übrigens (ſ. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band VI, S. 396 ff.) ſchon am 10. Oct. 1814 eben dieſes Patent vom 28. Dec. 1811 überreicht. Bemerkenswerth iſt, daß über eine, angeblich heimlich gehaltene Sache in dem Frankfurter Intelligenzblatte vom 3. Januar 1812 (Nro. 1 von 1812) nachſtehende öffentliche Bekanntmachung der Präfectur zu Frankfurt eingerückt war:

«No. 3 des Hauptregiſters. Frankfurt den 2. Jan. 1812.

«Großherzogthum Frankfurt.

«Departement Frankfurt.

«Der Präfect Freiherr von Günderrode. — Nachdem Seine Königliche Hoheit der «Großherzog durch eine höchſte Erklärung, d. d. Aſchaffenburg den 28. Dec. 1811, gnädigſt geruhet haben allen zu Frankfurt dermalen in der Stätigkeit und im Schutze ſtehenden Juden, deren Kindern und Nachkommen, das Bürgerrecht und gleiche bürgerliche Befugniſſe und Rechte mit den übrigen Bürgern daſelbſt zu ertheilten, dergeſtalt, «daß dieſelben auch künftighin bei allen gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden völlig «gleiche Behandlung erhalten ſollen, ſo wird ſolches hierdurch, und um ſich darnach zu «achten, Jedermann bekannt gemacht.

Freiherr von Günderrode».

Congreſſes, ſondern auch, dieſer Beſtimmungen und vieler dem hochedeln Senate deßfalls zugegangenen hohen Miniſterial-Erlaſſe ungeachtet, noch nach denſelben von dem Senate factiſch gefährdet und vielfältig verletzt wurde, dennoch in rechtlicher Hinſicht niemals zu beſtehen aufhören konnte. Da die in der Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde vom 4. November 1816 (oben Band. I, Seite 119 ff.) und in der actenmäſſigen Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt (ebendaſ. S. 160 ff.) urkundlich dargelegte Art und Weiſe, wie dieſe Umwandelung geſchah, in der an die hohe Bundesverſammlung übergebenen Gegenerklärung des Senats v. 8. Mai 1817 und deren Anlagen in ein ganz unrichtiges Licht geſtellt iſt; ſo wird es, um dieſelbe im richtigen Lichte erſcheinen zu laſſen, erforderlich ſeyn, unter Beziehung auf die frühern Darlegungen [107]), den wahren und natürlichen Zuſammenhang der ſtaatsgrundgeſetzlichen und ſonſtigen landesherrlichen Verfügungen, ſo wie der Verhandlungen, worauf jene Umwandelung weſentlich beruhete, mit möglichſter Vollſtändigkeit nachzuweiſen. Hieraus wird es ſich zugleich von ſelbſt ergeben, daß die Verordnungen des Großherzogs von Frankfurt, wodurch der Frankfurter Judenſchaft das unbeſchränkte Bürgerrecht ertheilt worden, ſowohl nach der damaligen Verfaſſung des Staats überhaupt, als auch nach den beſondern Communal-Rechten der Stadt, ſoweit ſolche überhaupt, nach Inhalt des Art. 22 der rheiniſchen Bundesacte, und insbeſondere nach Maasgabe des in jenen Zeiten allein zum Maaſſtabe dienenden Organiſations-Patents vom 16. Auguſt 1810, ſtaatsrechtlichen Beſtand haben konnten, auf eine gültige und rechtsverbindliche, an oneröſe Bedingungen geknüpfte [108]), und daher ein erworbenes Recht der iſraelitiſchen

107) Beide Darlegungen finden ſich abgedruckt, oben Band I, Seite 113 ff. und 153 ff.

108) Daß ein Reluitions-Vertrag keine Schenkung, und, ſeiner Natur nach, ein nicht gratuiter, ſondern oneröſer Vertrag ſey, bedarf keiner Erörterung. Da aber, wie theils in früheren Darlegungen gezeigt worden, theils in dieſen Blättern wird gezeigt werden, die Ertheilung der Bürgerrechte an die Frankfurter Iſraeliten ausdrücklich an einen ſolchen oneröſen Contract, als an ihre Bedingung, geknüpft worden iſt, ſo würde die Verleihung des Bürgerreches an die Frankfurter Iſraeliten, wozu der Großherzog verfaſſungsmäſig vollkommen befugt war (vergl. Anmerk. 104), ſelbſt wenn keine in Vollzug zu ſetzende oberſte landesfundamentalgeſetzliche Verfügung in der Mitte gelegen hätte, wenigſtens zu jenen, nicht rein-gratuiten Verleihungen zu rechnen ſeyn, welche non ex sola liberalitate fiunt, sed admixtam habent caussam aliquam singularem antecedentem, ideoque magis pro debiti exsolutione ex titulo oneroso habentur, nec revocationi subjectae sunt. Was dem urſprünglichen Verleiher nicht zuſtand, kann aber noch weit weniger in der Befugniß ſeiner Nachfolger liegen; ſondern wenn

Gemeinde auf den Fortbeſtand der ihnen dadurch erwachſenen Rechte gegen die damalige Großherzogliche Regierung und ihre ſtaatsrechtlichen Nachfolger begründende Weiſe gegeben worden ſeyen [109]).

§. 33.

Das Organiſations-Patent des Großherzogthums v. 16. Aug. 1810, wodurch in deſſen §. 12 die bisherige beſondere Verfaſſung der Stadt Frankfurt conſtitutionell aufgehoben ward, beſtimmte als Landes-Grundgeſetz unter andern: «§. 11. Das Großherzogthum wird durch eine Conſtitution regiert, welche die

auch, wie ehedem im Jahr 1806, «Reichsgeſetze und Reichsſchutz», ſo für die Frankfurter Iſraeliten ſeit 1813 die Geſetze und der Schutz der Großherzoglichen Regierung, verſchwanden, ſo dürfen ſich dieſelben in Anſehung ihrer erworbenen Bürgerrechte doch gewiß mit allem Rechte auf das in der von dem hochedeln Senat überreichten Darſtellung §. 8 angeführte treffliche Wort eines, als Rechtsgelehrter und Staatsmann gleich verehrten, edlen Deutſchen berufen: «das ewige und unabänderliche Geſetz der Natur beſteht noch, «welches jeder höchſten Staatsgewalt gebietet, wohlerworbene Rechte ungekränkt zu laſſen». Die wiederholten unverdienten Anſchuldigungen, welche in der Gegenerklärung des hochedeln Senats und deren Anlagen den iſraelitiſchen Bürgern in harten Worten gemacht werden, daß ſie die wahren Verhältniſſe abſichtlich entſtelle, den erhabenen Congreß zu Wien und die hohe Bundesverſammlung abſichtlich über die Art und Weiſe der Erwerbung ihrer Bürgerrechte zu täuſchen verſucht hätten, und dergleichen, bedürfen keiner Widerlegung für denjenigen, welcher die dem hohen Congreß am 10. Oct. 1814, unter Beifügung des Großherzogl. Patents vom 28. Dec. 1811, überreichte Vorſtellung der iſraelitiſchen Deputirten (Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. VI, S. 396 ff. — Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde, Beil. VI) und die Eingaben der Iſraeliten an die hohe Bundesverſammlung unbefangen leſen will, und können daher der parteiloſen Würdigung jedes ächten Freundes des Rechts und der Wahrheit getroſt überlaſſen werden. Wie unglaublich ungerecht dieſe Anſchuldigungen ſeyen, geht unter andern daraus aufs klarſte hervor, daß die vom hochedeln Senat überreichte Darſtellung in §. 31 die iſraelitiſche Gemeinde ſelbſt da noch «jüdiſcher Verſchlagenheit und Täuſchungsſucht» bezüchtigt, wo ſie nur — geſtützt auf die eigenen gleichförmigen, in der Anlage XI und XII ihrer Denkſchrift vom 4. Nov. 1816 abgedruckten, officiellen, dem Senate ſelbſt zugegangenen Erklärungen Ihrer Durchlauchten der Fürſten von Hardenberg und von Metternich, daß durch die im Art. 45 Num. 7 der Wiener Congreßacte enthaltene «Feſtſetzung, daß gegen den Fürſten Primas, in ſeiner «Eigenſchaft als Großherzog von Frankfurt, kein Anſpruch ſtatt finden, und er durch «keine Reclamation deßhalb beunruhigt werden ſolle, die Stadt Frankfurt verpflichtet ſey, «ſämmtliche, von dem vormaligen Großherzog eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch «den mit der jüdiſchen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeſchloſſenen Vertrag, zu erfüllen», — in S. 11 ihrer Denkſchrift den Art. 45 Num. 7 der Wiener Congreßacte als «das endliche Reſultat der Verhandlungen des hohen Congreſſes, in Bezug «auf die aus der Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt entſprungenen Rechtsanſprüche «aller Art», bezeichnete.

109) S. §. 49 des Protok. der hohen deutſchen Bundesverſammlung (vom 16. December 1816) — Quartausgabe, Band I, S. 171 unten.

«Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die freie Ausübung des Got«tesdienſtes der verſchiedenen verfaſſungsmäßig aufgenommenen Religionsbekennt«niſſe feſtſetzt. — — §. 13. Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben [110]). Alle Ein«wohner des Großherzogthums Frankfurt genieſſen gleiche Rechte». Dieſen landesgrundgeſetzlichen Beſtimmungen gemäß durfte von nun an das iſraelitiſche Religionsbekenntniß nicht mehr als ein geſetzlicher Grund des Ausſchluſſes von bürgerlichen und politiſchen Rechten betrachtet werden [111]). In Beziehung auf dieſe Beſtimmungen des neuen Landes-Grundgeſetzes erachteten es die Vorſteher der Frankfurter iſraelit. Gemeinde für ihre Pflicht, im Nov. des J. 1810, da die wirkliche Einführung der Conſtitution ſchon im Gange war, dem Großherzog in einer eigenen Bittſchrift das Geſuch vorzulegen, auch den Frankfurter Iſraeliten die geſetzlich ausgeſprochene Gleichheit der Rechte aller Großherzoglichen Un-

---

110) Nicht dieſe Beſtimmung (ſ. oben Anm. 87), ſondern die unmittelbar folgende, veränderte die Lage der Frankfurter Iſraeliten.

111) Eine der zahlloſen Broſchüren, welche gegen die Frankfurter Iſraeliten nach und nach erſchienen ſind, betitelt: «Hiſtoriſch-juridiſche Entwickelung der unveränderten Unterthans«pflicht jüdiſcher Gemeinde zu Frankfurt am Main, und des Rechtsbeſtandes aller eigen«thümlichen Judengefälle dieſer freien Stadt. 1817», 8. — deren anonymer Verfaſſer allerley Thatſachen berichtet, die, wie er (S. 32) verſichert, «aus einem ſehr genauen «Acten-Extract gezogen ſind, welchen der Verfaſſer ſelbſt aus denjenigen Acten zog, die über «dieſe Verhandlungen in den Jahren 1811 und 1812 gepflogen worden ſind, und dem Gene«ral-Gouvernement, ſo wie dem oberſten Verwaltungs-Departement Frankfurts, 1814 von «dem Senat vorgelegt werden mußten, auch ſpäterhin an mehrere andere Academien zur Ein«holung rechtlicher Gutachten eingeſandt, ſomit zureichend ſchon bekannt geworden ſind», — erzählt S. 22 — ein Großherzoglicher Miniſter und einige Staatsräthe hätten, nachdem ſchon durch die Conſtitutions-Urkunde v. 16. Auguſt 1810 die bürgerliche Rechtsgleichheit aller Einwohner des Großherzogthums, ohne Unterſchied der Religionsbekenntniſſe, ausgeſprochen war, gleichwohl die, ſonach damals ſchon grundgeſetzwidrige Anſicht geltend machen wollen, «daß ſchon allein das Glaubensbekenntniß die Juden von dem Staats-Bürgerrecht ausſchlöſſe». Auch die dem hochedeln Frankfurter Senat zugekommene Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft S. 41 (oben S. 90) deutet auf etwas dieſer Art hin. Daß auf ſolche Anſichten, welche, wenn ſie wirklich ſtatt gefunden haben ſollten, nur auf Mißverſtand oder vorgefaßter Meinung beruhen konnten, von dem Großherzog keine Rückſicht genommen werden durfte, leuchtet ſchon um deßwillen ein, weil dem, nur auf den Grund der Organiſations-Urkunde vom 16. Auguſt 1810 errichteten Staatsrath, oder gar einzelnen Gliedern deſſelben, offenbar nicht zuſtehen konnte, ſich mit eben dieſer Organiſations-Urkunde ſelbſt in Oppoſition zu ſetzen. Uebrigens geht aus S. 22 der angeführten hiſtoriſch-juridiſchen Entwickelung, wenn dem unverbürgten Inhalte dieſer anonymen Broſchüre hierin Glauben beigemeſſen werden darf, hervor, daß ſchon im October 1810, zu einer Zeit, wo von Seiten der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde noch kein directer Schritt zu Realiſirung der Art. 11 und 13 der neuen Organiſations-Urkunde geſchehen war, bereits mehrere Staatsraths-Gutachten zu Gunſten dieſer Gemeinde erfolgten.

Digitized by Google

terthanen verfaſſungsmäßig angedeihen zu laſſen, und die in Anſehung ihrer bisher beſtandenen ungleichen Verhältniſſe aufzuheben [112]).

§. 34.

Bis dahin war von einer Reluition der iſraelitiſchen Gemeinde-Laſten, deren im Organiſations-Patente v. 16. Aug. 1810 keine Erwähnung geſchieht, überhaupt nicht die Rede geweſen. Erſt durch eine weitere Verordnung v. 7. Februar 1811 [113]) erklärte der Großherzog ſeinen, « nach mittlerweile eingetre« tener gutachtlicher Vernehmung des Staatsraths » [114]) gefaßten Entſchluß, zur wirklichen Vollſtreckung des im §. 11 des Organiſations-Patens ausgeſprochenen Grundſatzes vorzuſchreiten, « und zwar auf ſolche Weiſe, daß weder dem Staate, « noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großherzogthums in wohl« hergebrachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil dadurch verurſacht werde». Dieſem gemäß beſtimmte er weiter in Art. 1 dieſer Verordnung: « Vorderſamſt « ſollen alle Laſten abgelöſt werden, welche die Leibeignen, die Schutzverwandten « und die Juden [115]) dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäßig und herkömm« lich zu bezahlen haben »; — und zwar ſetzte er, wie ſchon aus der officiellen Ue-

112) Dieſe Vorſtellung iſt der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung unter Num. 2 (oben S. 40) beigefügt.

113) Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde, Beilage II.

114) Die in Anmerkung 111 angeführte hiſtoriſch-juridiſche Entwickelung berichtet (S. 22 ff.), wiewohl nicht ohne ſeltſame, die Verſtändlichkeit der Erzählung erſchwerende Anachronismen und ſonſtige Verwirrungen, ungefähr dieſes, — der Großherzog habe dem Commiſſarius der iſraelitiſchen Gemeinde über das Ihm im November 1810 von den Vorſtehern dieſer Gemeinde zugekommene Geſuch vom 29. November 1810 das erſte geheime Gutachten abgefordert, — welches allerdings zu Gunſten des Geſuchs der Iſraeliten ausgefallen ſey; im Staatsrath aber habe einer der Fürſtl. Großbeamten auf die Reluition der Concesſionsgelder im 20fachen Werthe angetragen, wogegen ein anderer, zu den «wenigen «redlichen Finanzmännern jener Zeit» gehöriger Großh. Beamter am 28. Januar 1811, ohne dem Antrage jenes Großbeamten in Princip zu widerſprechen, nur einen andern Fuß der Ablöſung, nämlich im 25fachen Werthe, und einige ſonſtige Modalitäten in Vorſchlag gebracht habe. Ob, wie allerdings zu vermuthen ſeyn möchte, die in der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Februar 1811 enthaltene Erwähnung der, mittlerweile eingetretenen Vernehmung des Staatsraths auf dieſe Vorgänge deute, läßt ſich um ſo weniger mit Sicherheit behaupten, als der anonyme Verfaſſer jener Broſchüre ſeine unverbürgte Erzählung ohnehin mit keinen Belegen unterſtützt hat.

115) Während der Großherzog hier die Juden von den Leibeignen ausdrücklich unterſchied, ſollen, nach der Verſicherung des Verfaſſers der hiſtoriſch-juridiſchen Entwickelung S. 27, gerade hieraus die Juden angefangen haben «zu begreifen, daß ſie der Großherzog für «eine Art Leibeigne angeſehen» habe.

berſchrift dieſer Verordnung hervorleuchtet, dieſe Ablöſung feſt als Bedingung des wirklichen Eintritts in die, verfaſſungsmäſig den hiernach fur reluitionspflichtig Erklärten zugetheilte vollſtändige Rechtsgleichheit, mit den Worten in Art. 2: «Bis «dahin, daß dieſe Ablöſung wirklich und vollſtändig zu Stande gekommen iſt, dauert «der gegenwärtige Zuſtand der Dinge fort». Auſſerdem beſtimmte dieſe Verordnung die Art und Weiſe der zur Bewerkſtelligung der Reluitionen erforderlichen Einleitungen, unter Anordnung beſonderer Commiſſionen. In Art. 6 aber verfügte ſie: «Da noch die Judenſchaft in gemeinſchaftlichem Verhältniſſe ſteht, (wie «z. B. die Stätigkeit in Frankfurt) ſo iſt das Ablöſungsgeſchäft mit dieſer Ge«meinheit vorderſamſt zu Stande zu bringen». Dieſe geſammte Verordnung v. 7. Febr. 1811 ward in dem am 12. deſſ. Monats ausgegebenen 23. Blatte 1ſten Bandes des Großherzoglichen Regierungsblattes (S. 293) auf dem verfaſſungsmäſigen Wege öffentlich bekannt gemacht. Hätten es daher die Frankfurtiſchen Departements- oder beſondere ſtädtiſchen Municipal-Behörden [116]) für zweckmäſig, oder für ihre Pflicht gehalten, Einwendungen gegen den Vollzug dieſer Verord-

116) S. Großherz. Verwalt. Ord. v. 27. Oct. 1810 Art. 20, 43, 68, 102, 105, 116, 135 (Reg. Bl. Th. I, S. 118 ff.) — Die von dem hochedeln Senat überreichte Darſtellung berichtet in §. 21, der Großherzog habe in Artikel 5 der Verordnung v. 7. Februar 1811 «den in dem Reichsſchluſſe von 1803 für Ablöſungen beſtändiger Renten auf 2½ Pro«cent gegebenen Maasſtab zur Norm des befragten Ablöſungsgeſchäfts erhoben, ſich jedoch ge«neigt erklärt, in Beziehung auf Souverainetäts-Verhältniſſe möglichſt billige Bedingniſſe «zu verwilligen». — Wie unwahrſcheinlich, ja beinahe unmöglich dieſe Angabe ſey, geht aus Anm. 114, verbunden mit den ſpätern Thatſachen, hervor. Der Großherzog ſchrieb in Artikel 5 der Verordnung v. 7. Februar 1811 überhaupt keinen Maasſtab vor, er führte nur erzählungsweiſe an, daß der Reichsſchluß von 1803 Ablöſungen beſtändiger Renten auf 2½ Procent beſtimmt habe; das einzige, gewiſſermaßen dispoſitiv zu Nennende in dem Art. 5 ſind die Worte: «Doch ſind Wir geneigt, in Beziehung auf Souveraine«täts Verhältniſſe möglichſt billige Bedingniſſe zu bewilligen». Daß der Großherzog, auch abgeſehen von ſeinen, auf Art. 22 der Rheinbundesacte gegründeten übrigen Rechten, in ſeiner Eigenſchaft als Souverain, und daher vermöge oberſter Aufſicht und oberſt-vormundſchaftlicher Gewalt, die Reluition der Frankfurtiſchen jüdiſchen Gemeide-Laſten im Allgemeinen verfügen konnte, ohne dadurch auf irgend eine Weiſe den Communal-Verhältniſſen der Stadt, ſo weit ſolche nach Maasgabe der Conſtitutions-Urkunde vom 16. Auguſt 1810 beſtanden, zu nahe zu treten, bedarf keiner Entwickelung. In dem vorliegenden Falle, wo der Großherzog die Reluition der Laſten, als Bedingung des wirklichen Eintritts der bisher in ungleichen Verhältniſſen ſtehenden Claſſen ſeiner Unterthanen in die landesgrundgeſetzliche Rechtsgleichheit, ausgeſprochen hatte, lag über der Abſicht des Fürſten, in Betreff der Art und Weiſe der zu bewerkſtelligenden Reluitien, kein Schleier; er ſelbſt hatte ſeine Abſicht mit den Worten ausgeſprochen, er wolle, «daß weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzelnen Einwohnern des Großher-

nung in Beziehung auf die Frankfurter iſraelitiſche Gemeinde zu machen, ſo durften ſie ſich, wenigſtens vom 14. März 1811 an, mit Unwiſſenheit oder irriger Auslegung derſelben nicht entſchuldigen [117]). Von ſolchen Einwendungen aber iſt nie die Rede geweſen [118]).

«zogehums in wohlerworbenen Rechten und Geldeinahmen ein Nachtheil verurſacht «werde». Einen Vortheil in Geldeinnahme, auf Koſten der Reluitionspflichtigen, welchen Letztern, beſonders der größtentheils aus, ihres Capitals in ihren Geſchäften benöthigten, Handelsleuten beſtehenden Frankfurtiſchen iſraelitiſchen Gemeinde, die ihnen auferlegte Capital-Ablöſung der bisherigen Conceſſionsgelder ohnehin äuſſerſt läſtig und benachtheiligend ſeyn mußte, wollte der Fürſt dem Staate und den Gemeinheiten eben ſo wenig dadurch zuweiſen. Letzteres aber würde im auffallendſten Grade der Fall geweſen ſeyn, wenn derſelbe, wie in dem oben angeführten §. 21 der vom hochedeln Senat überreichten Darſtellung aus Mißverſtand behauptet wird, «den in dem Reichsſchluſſe von 1803 für Ablöſungen beſtändiger Renten auf 2½ Procent gegebenen Maaßſtab zur Norm des befraglichen Ablöſungs-Geſchäfts erhoben» hätte. Der natürliche und einzig billige Maaßſtab konnte offenbar kein anderer ſeyn, als die Berechnung nach jenem Zinsfuße, nach welchem die Stadt Frankfurt ſelbſt die von ihr in den letztern Jahrzehenden aufgenommenen Capitalien verzinſete. Dieſer Zinsfuß ſchwankte zwiſchen dem ältern zu 4 und dem neuern zu 5 Procent; und zwiſchen dem entſprechenden Reluitionsfuße im 25- oder 20fachen Ertrage der jährlichen Laſten ſchwankten daher auch, ehe die Ablöſung, und zwar billiger Weiſe nach dem Vorbilde des jüngſten entſprechenden Zinsfußes, welcher ſeit dem Jahr 1806 auf 5 Procent ſich geſtellt hatte, im 20fachen Laſtenertrage zu Stande gebracht war, die deßfalls gepflogenen Unterhandlungen. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß der Art. 30 des R. D. H. Schl. vom 25. Febr. 1803 überhaupt nicht von dem Falle ſpricht, wo, wie damals in Frankfurt, der im Beſitze einer Rente befindliche Theil den zur Entrichtung der Rente verpflichteten Theil zur Ablöſung auffordert, ſondern daß er vielmehr von dem entgegengeſetzten Falle redet, und, während er der freiwillig beliebten Uebereinkunft der intereſſirten Theile keine Grenze ſetzt, nur zugleich das Maximum beſtimmt, mit deſſen Entrichtung der Inhaber der Rente, auch wenn er die Reluition nicht wünſchen ſollte, ſich für immer abfinden zu laſſen, gezwungen ſeyn ſolle. Die Worte dieſes §. 30 ſind folgende: «Alle, in den vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzten, beſtändigen Renten können jederzeit gegen ein Capital zu 2½ Procent abgelöſt werden; jeder «andern, zwiſchen den intereſſirten Theilen freiwillig beliebten Uebereinkunft unbeſchadet». Freiwillig beliebter Uebereinkunft zufolge hat daher bekanntlich auch die Reichsſtadt Frankfurt ſelbſt die auf ſie in §. 27 des R. D. H. Schl. von 1803 angewieſenen beſtändigen Renten abgelöſt, und zwar, wie Jedermann weis, in einem weit geringern, als dem 40fachen Ertrage derſelben.

117) S. Großherzogliche Verordnung vom 14. September 1810 Art. 8 (Regierungsblatt Th. I, S. 5).

118) Wenn die dem hochedeln Frankfurter Senat zugekommene Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft Seite 41 (oben S. 90) dieſes, gewiß aus reinen und rechtlichen Gründen zu erklärende Schweigen dieſer Behörde, einem in keinem Falle ein Verſäumniß öffentlicher Beamten entſchuldigenden Mangel an Muth zuſchreibe, welcher dieſe Behörden verhindert habe, ihre Anſicht, ſo wie ihre Pflicht es forderte, offen auszuſprechen, ſo wird gewiß Niemand, der den verehrungswürdigen Charakter der meiſten jener Männer kennt, aus

§. 35.

Wie von dem Augenblicke der Errichtung des neuen Organiſations-Patens des Großherzogthums bis zur Großherzoglichen Verordnung v. 7. Febr. 1811, ſo verſtrich auch von Erlaſſung dieſer letztern bis zur wirklichen Eröffnung der commiſſariſchen Verhandlungen mit der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde ein bedeutender Zeitraum. Wenn dieſe Thatſache das Beſtreben des Großherzoglichen Gouvernements, in dieſer Angelegenheit keine Uebereilung eintreten zu laſſen, aufs deutlichſte beurkundet, ſo lag es doch in der Natur der Sache, daß gegen das Ende des J. 1811 die iſraelitiſche Gemeinde endlich den längſtgehegten Wunſch dringender ausſprach, zu dem ihr, ſeit beinahe 15 Monaten, durch das Organiſations-Patent v. 16. Aug. 1810 ſtaatsgrundgeſetzlich verheiſſenen, durch die Verordnung vom 7. Febr. 1811 an die zum Vortheile des Staats und der Gemeinheit zu bewerkſtelligende Reluition ihrer Gemeinde-Laſten geknüpften wirklichen Eintritt in die verfaſſungsmäſige völlige Rechtsgleichheit zu gelangen. Auch der Großherzog und die oberſten Staats-Behörden mußten es zweckmäſig, ja nothwendig finden, daß die Landes-Conſtitution endlich auch in ſolchen Puncten, wo bisher der alte, damit nicht vereinbare Zuſtand noch einſtweilen war beibehalten worden, in Vollzug geſetzt, und ein, nach den damaligen ſtaatsrechtlichen Grundlagen zu bewerkſtelligender, feſter und bleibender Rechtszuſtand in allen Beziehungen herbeigeführt werden möge. Dieſe Betrachtung und die immer lauter ſich äuſſernden Wünſche der Iſraeliten bewogen den Großherzog [119]), durch ein Reſcript v. 9. Nov. 1811 dem Miniſter-Staats-

welchen damals die Departements- und Municipal-Collegien Frankfurts zuſammengeſetzt waren, eine Widerlegung dieſer für jene achtungswerthen Perſonen kränkenden Hypotheſe nöthig finden. Wenn dieſelbe Broſchüre (ebendaſ.) ſagt: «der auch nur einmal zuſam«menberufene Departementsrath wurde wegen einiger in öffentlichen Angelegenheiten beſchei«den geäuſſerten Vorſtellungen, für Rebellen erklärt»; ſo muß bemerkt werden, daß, wie aus Art. 2 und 3 der Verordnung v. 25. April 1812 (Regierungsbl. Th. II, S. 42) hervorleuchtet, dieſer angebliche, übrigens ganz unverbürgte, und mit nichts belegte Vorgang, doch in jedem Falle erſt in die Perioden fallen konnte, wo die Frankfurter Iſraeliten ſich bereits im Beſitze des Bürgerrechts befanden.

119) Dieſe Beweggründe und keine andern, verbunden mit der ſorgſam wiederholten Erklärung, daß der Staat an ſtändigen Einnahmen nichts verlieren ſolle, giebt der Großherzog ſelbſt im Reſcripte vom 9. November 1811 als ſeine Beweggründe an. Wenn daher der Verfaſſer der dem hochedeln Frankfurtiſchen Senat zugekommenen Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft S. 46, 47 ſagt, «daß, auſſer der Begünſtigung der Juden «zu Frankfurt, der Grundſatz der Gleichſtellung der Rechte zunächſt bloß zu einer ge«meinen Geldſpeculation und zur Befriedigung ſonſtiger unlauteren Abſichten angewendet «wurde», ſo zeigt ſich bei dieſem Anlaſſe nur aufs neue, wie wenig derſelbe dem Drange

Secretär, Freiherrn von Eberſtein, und dem Ober-Polizeidirector, Commiſſarius der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde, geheimen Rath von Itzſtein [120]), den Auftrag zu ertheilen, das Reluitionsgeſchäft mit der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde

widerſtehen konnte, aus unlauteren Motiven zu erklären, was jeder Unbefangene viel ungezwungener, und, den Acten gemäß, aus ſehr reinen Beweggründen ableiten wird.

120) Die Fürſtliche Verordnung vom 7. Februar 1811 hatte in Art. 3 eine beſondere Großherzogliche Commiſſion für die einzelnen Departements ernannt, welche beſtehen ſollte «aus dem daſigen Präfecten, dem Ober- und (verhältnißmäßig) dem Polizeidirector, «und dem Maire der Haupt-Departementsſtadt». Aus welchen Gründen der Großherzog in dem ſpätern Reſcripte vom 9. November 1811 die Vollmacht zum Abſchluß mit der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde zum Theil in andere Hände legte, und, an die Stelle des Frankfurter Präfecten und des Frankfurter Maire, den Miniſter-Staats-Secretär dem Ober-Polizeidirector in dieſem Auftrage beigeſellte, dieſe Unterſuchung möchte ſich jetzo wohl nicht mehr zu Ende bringen laſſen. Der §. 22 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung ſucht dieſe Sache durch ein Beſtreben des Großherzogs, die Frankfurtiſchen Local-Behörden zu umgehen, in ein gehäſſiges und widerrechtliches Licht zu ſtellen; und in dem Berl. Gutachten S. 17, 18 (oben S. 63 f.) wird die gleiche Anſicht ausgeſprochen. Aber dieſe Anſicht iſt theils unrichteg, theils unerheblich. Unrichtig iſt ſie, theils weil der Ober-Polizeidirector, geheime Rath von Itzſtein, nicht, wie das Berliner Gutachten (Seite 17 unten) irrig vorausſetzt, ein Staatsdiener, ſondern ein Departementalbeamter des Departements Frankfurt, auf gleiche Weiſe, wie der Präfect (ſ. Regierungsblatt Th. I, Seite 154), war, — theils aber, weil die Verordnung v. 7. Febr. 1811, wenn ſie in Art. 3 den Maire der Haupt-Departementsſtadt, der offenbar doch nur ein Localbeamter dieſer Stadt, und nicht zugleich auch ein Localbeamter der andern, mit ihren beſondern Maires verſehenen Departementsſtädte und Gemeinden (Großherzogliche Verordnung vom 19. November 1810, Art. 5. — Regierungsblatt Th. I, S. 162) war, zu jenen Commiſſionen gezogen wiſſen wollte, eben dadurch die überhaupt nicht vorhandene Nothwendigkeit der Zuziehung des Local-Maire unverkennbar ausſprach, während jede «irrige Auslegung» dieſer Verordnung, nach gehörig geſchehener Verkündigung derſelben (Art. 8 der Verordnung vom 14. Sept. 1810. — Regierungsblatt Th. I, S. 5), nicht mehr zuläſſig ſeyn durfte. Zugleich aber iſt jene Anſicht unerheblich, denn die Verordnung vom 7. Februar 1811 hatte die, den Eintritt der Iſraeliten in die verfaſſungsmäßige Rechtsgleichheit bedingende Reluition im Princip als einen, keiner weitern Discuſſion unterliegenden Fürſtlichen Beſchluß ausgeſprochen. Die in Artikel 3 eben dieſer Verordnung angeordneten, nach Artikel 4 derſelben nur berathenden und vorbereitenden Commiſſionen, welche ihre Protokolle, nach ausdrücklicher Vorſchrift, dem Großherzog zu weiterer Erwägung mit den Miniſtern und zu endlicher Entſchlieſſung einſchicken ſollten, konnten daher nur den einzigen Zweck haben, den Jahresertrag der abzulöſenden Laſten liquid zu ſtellen, und höchſtens etwa über den Reluitionsfuß und die Modalitäten der Zahlung gutachtliche Vorſchläge beizufügen. Eine Liquidation ſolcher Art war aber in Anſehung der iſraelit. Gemeinde nicht nöthig, da ſchon §. 63 der neuen Stättigkeit von 1807 (ſ. oben Anm. 105) die ungemein große Averſionalſumme von 22,000 Gulden feſtgeſetzt, und daher, in ſo fern es nicht etwa von einer Herabſetzung dieſer Summe ſich gehandelt hätte, jede Verhandlung über dieſen Punct überflüſſig gemacht hatte. Die allein übrig bleibende etwaige gutachtliche Aeuſſerung über den Fuß der Ablöſung und die Modalitäten der Zahlung, worauf mit

nach Maasgabe einiger Directiv-Normen [121]) abzuſchlieſſen, damit nach vollendetem Abſchluß und damit verbundenen Abſchlagszahlungen, der dadurch bedingte wirkliche Eintritt der Gemeinde in den Genuß der verfaſſungsmäſigen Rechtsgleichheit vor ſich gehen könne.

§. 36.

In Gefolge dieſes erhaltenen Auftrags eröffnete die ernannte Special-Commiſſion am 14. November 1811 ihre Sitzungen, und zwar mit Aufſtellung der Grundſätze, welche ſie glaubte in Anwendung bringen zu müſſen, um dem vorgeſchriebenen Zwecke ihrer Niederſetzung, welcher im Protokoll, unter Beziehung auf das Großherzogliche Reſcript v. 9. deſſ. M., mit den Worten bezeichnet wird, «die Vorſteher der Judengemeinde von dieſer höchſten Entſchlieſſung zu unterrich«ten, auch das Weitere hierunter vorzunehmen, um das Ablöſungsgeſchäft nach «der höchſten Willensmeinung zu vollbringen, und der Gemeinde den Genuß der «bürgerlichen Rechte, wie den übrigen chriſtlichen Unterthanen und hieſigen Bür«gern, zu gewähren», — aufs erſchöpfendſte zu genügen.

Kurz nachher, unterm 22. deſſ. Monats, ertheilte auch die iſraelitiſche Gemeinde von ihrer Seite, auf Einleitung der Großherzoglichen Herren Commiſſarien, fünf Perſonen aus ihrer Mitte, von welchen zwei unter die Zahl ihrer Vorſteher gehörten, die Vollmacht, «im Namen der Judengemeinde vor den gedachten «hohen Herren Commiſſarien zu erſcheinen, die allerhöchſte Erklärung unſers gnä«digſten Großherzogs Königliche Hoheit wegen Verleihung des Genuſſes der bür«gerlichen Rechte und respective der wirklichen Erlangung des Bürgerrechts,

---

den Iſraeliten abzuſchlieſſen ſeyn möchte, bedurfte offenbar aber keiner beſondern Verflechtung dis Begutachters mit den Local-Verhältniſſen der Stadt Frankfurt; und dieß um ſo weniger, da der Großherzog im Reſcripte vom 9. November 1811 ſchon im Allgemeinen ſeinen bereits gefaßten Entſchluß, die Ablöſung zu 5 vom Hundert (oder im 20fachen Werthe) des Laſtenertrags zu bewilligen, ausdrücklich erklärt, und das gewiß reine, aus ähnlichen Vorgängen im Departemnt Aſchaffenburg und den Beiſpielen anderer Gouvernemens geſchöpfte Motiv beigefügt hatte: «Aus väterlicher Neigung für das Wohl der Un«terthanen begnügte man ſich, nach Beiſpiel anderer Staaten, mit einer Ablöſung zu 5 vom «Hundert gerechnet, und geſtattete nebſtdem mehrere verlängerte Zahlungsfriſten. Gleich«heit billiger Geſinnungen iſt in Beziehung auf alle Inwohner des Großherzogthums der «Grundſatz des Großherzogen» u. ſ. f.

121) Dieſe Directiv-Normen bezogen ſich theils auf den Reluitionsfuß zu 5 vom Hundert, oder im 20fachen Werthe, theils auf die ſogleich zu leiſtenden Zahlungen, und die Art und Weiſe der allmähligen Abtragung des Reſtes.

Digitized by Google

« unter vorderſamſt zu erfüllenden Bedingungen, nicht nur anzuhören, ſondern auch « alles dasjenige im Namen der Judengemeinde, ihrer Mitglieder und deren « Nachkommen zu thun und zu vollführen, was ſie, unſere Mandatarien und « Ausſchuß der Gemeinde, für räthlich, nützlich und zweckmäſig hierunter erachten « und erwägen ». Hierdurch war von beiden Seiten der Weg zu den nunmehr erſt beginnenden Verhandlungen gebahnt, und zugleich der Geſichtspunct der ſich eröffnenden Verhandlungen ſelbſt gleichförmig aufs entſchiedenſte ausgeſprochen [122]).

§. 37.

Am 2. December 1811 traten hierauf die Bevollmächtigten der iſraelitiſchen Gemeinde mit den Großherzoglichen Herren Commiſſarien zuſammen, welche letztere ihnen die Bedingungen eröffneten, die im Großherzoglichen Reſcripte v. 9. November deſſ. J. in Betreff der zu bewerkſtelligenden Ablöſung vorgezeichnet waren, zugleich mit den Puncten, welche, nach dem eigenen Ausdrucke des Protokolls, « von « Seiten der Commiſſarien über die Art und Weiſe, wie die jüdiſchen Einwohner « in den Genuß des Bürgerrechts zu treten hätten, entworfen wurden ». Auf Verlangen wurde den Bevollmächtigten eine Abſchrift dieſer Puncte gegeben, um über dieſelben ihre Erinnerungen der Commiſſion vorlegen zu können. Am 5. December legten die Bevollmächtigten der iſraelitiſchen Gemeinde ihre Erinnerungen der Commiſſion wirklich vor, und letztere faßte den in einer weitern Sitzung v. 9. deſſ. M. ausgeführten Beſchluß, das darüber aufgenommene Protokoll nunmehr mit Bericht an den Großherzog zur Genehmigung einzuſenden.

Dieſe Genehmigung und der dieſelbe begleitende Auftrag zur weiteren Ausführung erfolgte mittelſt Reſcripts v. 11. December, unter Remittirung des eben erwähnten Commiſſionsberichts v. 9. deſſ. Monats. Unter demſelben 11. December eröffnete der Großherzog in einem weitern Schreiben [123]) Seine Beiſtimmung, daß von dem Reluitionsbetrage, der im 20fachen Anſchlage der Conceſſionsgelder

122) Mit welchem Rechte die von dem hochedlen Frankfurter Senat überreichte Darſtellung §. 20, 21 behaupte, daß die Reluition der iſraelitiſchen Gemeindelaſten ohne alle Beziehung auf die Bürgerrechte der Iſraeliten und deren Erwerbung ſtehe, und daß die Erwerbung der Bürgerrechte der Iſraeliten nur auf die Art. 11 und 13 des Organiſations-Patents vom 16. Auguſt 1810 gegründet und « eine Selbſtfolge jener Organiſa« tionsacte » ſey, mag der unparteiiſche Beurtheiler ſich ſelbſt beantworten.

123) Dieſes Schreiben des Großherzogs iſt das an einen der jüdiſchen Bevollmächtigten, M. A. Rothſchild, gerichtete, deſſen in der hiſtoriſch-juridiſchen Entwickelung S. 29 erwähnt wird.

von 22,000 fl., die Summe von 440,000 fl. ausmache, nur 150,000 fl. ſogleich, und weitere 50,000 fl. erſt zu Ende des Jahrs 1813 bezahlt, der Reſt aber mit 240,000 fl. zu 5 Procent verzinſet, und nach Ablauf des Jahrs 1813 in jährlichen Raten von 10,000 fl. allmählig abgetragen werden ſolle. Dieſer Eröffnung war die weitere Großherzogliche Erklärung beigefügt:

« 5) Sollten obgedachte 150,000 fl. noch vor Ende dieſes laufenden Jahrs « an das Rechneiamt baar eingeliefert werden (nach beiderſeitiger Unterzeichnung « des Vertrags), ſo wird in das erſte Regierungsblatt von 1812 das den Iſraeli« ten geſtattete Bürgerrecht in Frankfurt feierlich und geſetzmäſig erklärt werden. « Sollte jedoch dieſe gedachte Zahlung der 150,000 fl. noch vor Ende des Jahrs « 1811 nicht wirklich zur Ausführung kommen, ſo wird das ganze Geſchäft als « abgebrochen angeſehen ». In einem fernern, an den Miniſter Freiherrn von Eberſtein erlaſſenen Schreiben vom 14. Dec. erklärte der Großherzog weiter; — « 4) bin ich einverſtanden, daß die Zahlung der 150,000 fl. den letzten December « in das Rechneiamt fließe, wohin ſie gehören. — 7) Ich erſuche den Herrn « Staatsminiſter von Eberſtein, a) Alles dieſes in Ihr Commiſſions-Protokoll « einzurücken; b) die Urkunde zur Unterſchrift auszufertigen und einzuſenden; « c) dem Staatsrath Steitz als General-Caſſier von Allem Nachricht zu geben; « d) Eben dieſes dem Rechneiamte zu eröffnen; e) dem Herrn Geh. Rath von « Itzſtein für ſeine Bemühung bei dieſem Geſchäfte gleichfalls zu danken; auch « f) zu bemerken, daß Hofagent Rothſchild ſich auf eine redliche und patriotiſche « Weiſe dabei benommen habe ».

Noch unterm 15. December ſchrieb der Großherzog an den Miniſter Freiherrn von Eberſtein: « Ich erſuche Sie, nunmehr die Urkunde für das Bürgerrecht der « Iſraeliten aufzuſetzen, und mir zur Unterſchrift zuzuſchicken. Die Bekanntma« chung wird gegen die baare Zahlung der 150,000 fl. an das Rechneiamt ſo« gleich ausgewechſelt ».

§. 38.

Da nunmehr durch die Großherzoglichen Reſcripte v. 11. 14. u. 15. December das der Commiſſion übertragene Geſchäft bis zum Abſchluß geleitet war, ließ letztere unterm 16. deſſelben Monats die Bevollmächtigten der iſraelitiſchen Gemeinde berufen, um dieſelben von den Großherzoglichen Entſchlieſſungen zu unterrichten. Den Worten des Protokolls v. 16. Dec. 1811 zufolge, « acceptirten die

Digitized by Google

« Deputirten die gnädigſten jüngſten Erklärungen Sr. Königl. Hoheit [124]), und « verſicherten, daß die Zahlung der 150,000 fl. pünctlich noch vor Ende dieſes Mo« nats an das Rechneiamt erfolgen werde, zu welchem Ende ſie ſich nunmehr mit « der Erhebung bei den Einzelnen alsbalden beſchäftigen würden. Die Deputirten « trugen weiter vor: Da nunmehr durch die Annahme der höchſten Vorſchrift und « Beſtimmungen dieſes Geſchäft fur geſchloſſen angeſehen werden könne; ſo wünſch« ten ſie, zur Legitimation bei dem weiteren Ausſchuß der Gemeinde, und auch um « auf eine leichtere Weiſe die Zahlung der 150,000 fl. herbeizuſchaffen, daß ihnen « von den Großherzoglichen Herren Commiſſarien eine unterzeichnete Verſicherung « dahin gegeben werden möge [125]), daß, unter Vorausſetzung der Erfüllung der « allerhöchſt genehmigten Beſtimmungen der bis zu Ende dieſes Jahrs aufzuneh« menden 150,000 fl. der Frankfurter Judengemeinde und deren Nachkommen, das « Bürgerrecht und der volle Genuß der bürgerlichen Rechte von Seiner Königlichen « Hoheit gnädigſt verliehen und ertheilt ſeye ».

Das von den Herren Commiſſarien ſowohl, als von den Bevollmächtigten der Gemeinde unterzeichnete Protokoll endigt ſich mit dem Beſchluß:

« 1) Es wäre nunmehr die Urkunde über die bewirkte Ablöſung und gnädigſt verliehen werdende Gleichheit der Rechte zu entwerfen, und zugleich

124) Die Bevollmächtigten der iſraelitiſchen Gemeinde acceptirten alſo nicht bloß die Erklärung des Großherzogs, daß ſie zahlen ſollten, ſondern auch die Erklärung deſſelben, daß ſie in die Bürgerrechte der Stadt Frankfurt nunmehr ſogleich eintreten ſollten. Die auf jenen und dieſen Punct gerichteten Erklärungen und Acceptationen bedingten ſich gegenſeitig, wie aus allem Bisherigen hervorgeht, und in dem weitern Verlaufe ſich zeigen wird, aufs allerſtrengſte. Dieſes unverkennbar vorliegende Verhältniß wird in den §. 20, 21 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung, und in beinahe allen, gegen die Juden erſchienenen Broſchüren, actenwidrig verkannt.

125) Dieſe Verſicherung wurde, dem Protokolle zufolge, ohne Anſtand ertheilt; ſie lautet wie folgt: « Von Seiten der gnädigſt angeordneten Commiſſion wird den von der jüdiſchen Ge« meinde erwählten Deputirten auf ihr Verlangen andurch beurkundet: daß, nachdem Seine « Königliche Hoheit die verſchiedenen verabredeten Puncte über die Erlangung des hieſigen « Bürgerrechts für ſämmtliche in der Stättigkeit und im Schutze ſtehenden Juden gnädigſt « genehmigt haben, die deßfallſige höchſte Erklärung und Bewilligung des Bürgerrechts « alsbald erfolgen werde, als der erſte Betrag an der auf Viermal-Hundert und Vierzig « Tauſend Gulden geſetzten Ablöſungsſumme, mit Einhundert Funfzig Tauſend Gulden, und « zwar noch im Laufe des gegenwärtigen Monats December, zu hieſigem Rechneiamte « bezahlt ſeyn werde.

« Frankfurt den 26. December 1811.

Freiherr von Eberſtein.
v. Itzſtein.»

« 2) der Entwurf zu einer höchſten Bekanntmachung in dem Regierungsblatt « Seiner Königlichen Hoheit unterthänigſt vorzulegen;

« 3) auch anhero zu bemerken, daß Herr Staatsrath Steitz von dieſem Ab« löſungsgeſchäft bereits von dem Herrn Miniſter von Eberſtein Excellenz in geeig« nete Kenntniß geſetzt worden ».

Worauf, vor der Unterzeichnung, die Worte folgen: « dieſem vorgängig haben « die Commiſſarien dieſes Protokoll unterzeichnet, und hat man ebenfalls die De« putirten der hieſigen jüdiſchen Gemeinde daſſelbe unterſchreiben laſſen, auch denſel« ben erklärt, daß ihnen nach geſchehener baarer Erlegung der 150,000 fl. die von « Sr. Königlichen Hoheit gnädigſt unterzeichnete Urkunde zugeſtellt, und die höchſte « Bekanntmachung wegen des Eintritts der Judengemeinde in das Bürgerrecht erfol« gen werde ».

§. 39.

Der getroffenen Uebereinkunft zufolge, leiſteten die Bevollmächtigten der iſraelitiſchen Gemeinde unter dem 20. 23. und 24. Dec. 1811 an das Frankfurter ſtädtiſche Rechneiamt, in drei verſchiedenen Raten von 40,000 fl., 50,000 und 60,000 Gulden, die bedungene Zahl der noch vor Ablauf des Jahrs 1811 zu entrichtenden 150,000 fl., worüber ſie, und zwar von dem Rechneiſchreiber J. B. Wild, « interimsweiſe » — und ausdrücklich « à conto des Betrags der Bürgergelder » quittirt wurden; am 24. December ſetzte Herr Staatsrath Steitz unter jene, auf dem nämlichen Blatte befindlichen Interims-Quittungen die Worte: « Vorſtehende Einmalhun« dert und Funfzig Tauſend Gulden ſind zu meinen Händen richtig überliefert worden.

« Frankfurt den 24. December 1811.

Georg Steitz ».

Die jüdiſchen Bevollmächtigten, welche hierdurch den von Seiten der Gemeinde übernommenen Obliegenheiten, ſo weit es nach der getroffenen Uebereinkunft zum Behufe der Erklärung ihres wirklichen Eintritts in die Frankfurter Bürgerrechte erforderlich war, vollſtändig genügt hatten, erſuchten nunmehr die Commiſſion, dem Großherzog von der geleiſteten Zahlung Kenntniß zu geben. Von Seiten der Commiſſion wurde ihnen dieß zugeſagt, und in Beziehung hierauf, und auf die einſtweilen zur Einſendung entworfene, der iſraelitiſchen Gemeinde von dem Fürſten zu ertheilende Urkunde und die entſprechende öffentliche Bekanntmachung, der Beſchluß gefaßt: 1) « es iſt die Urkunde zur höchſten Unterſchrift einzuſenden; — 2) der Entwurf

Digitized by Google

« einer Bekanntmachung beizufügen; — 3) berichtlich anzuzeigen, daß die ſtipulir« ten 150,000 fl., laut originaliter eingereichter Quittung, wirklich an das Rechnei« Amt bezahlt worden ſeyen». Zugleich vereinigte ſich die Commiſſion, «damit nun « auch die Vollziehung der gnädigſt bewilligten Gleichheit der Rechte, und der in « der höchſten Declaration enthaltenen Puncte, gehörig geſichert werde», zu dem an den Großherzog zu machenden weitern Vorſchlag, « dem Herrn Miniſter der « Juſtiz, des Innern und der Polizei eine legaliſirte Abſchrift der höchſten Decla« ration zugehen zu laſſen, um 1) den Herrn Präfecten und Ober-Polizeidirector « zu Frankfurt, jeden, ſo weit es ihn betrifft, und 2) die Juſtizſtellen, auf die « Nachachtung und Befolgung des Inhalts obbeſagter Declaration in vorkommenden « Fällen anzuweiſen, und den Herrn Präfecten insbeſondere weiter zu beauftragen, « die übrigen adminiſtrativen Behörden hierunter in Kenntniß zu ſetzen u. ſ. f. »

Ein von der Commiſſion in dieſem Sinne abgefaßter Bericht vom 26. December 1811 kam mit einem Großherzoglichen genehmigenden Inſcripte vom 28. December 1811 und mit den beigefügten, vom Fürſten an demſelben 28. December 1811 unterzeichneten Ausfertigungen der von der Commiſſion entworfenen Urkunde [126]) und der entſprechenden Bekanntmachung [127]), ſo wie mit einem Großherzoglichen, in Beziehung hierauf ſtehenden Reſcript an den Miniſter des Innern, an die Commiſſion zur weitern Beſorgung zurück, und die Commiſſion faßte daher unterm 30. December 1811 den Beſchluß: « 1) Es wäre das Original « der höchſten Declaration, unter Rückbehaltung einer beglaubten Abſchrift, den « Deputirten der iſraelitiſchen Gemeinde mittelſt Auszug des Protokolls zuzufer« tigen; — 2) hat der Herr Miniſter Freiherr von Eberſtein übernommen, das « höchſte Reſcript an den Herrn Miniſter von Albini, nebſt der legaliſirten Ab« ſchrift der höchſten Declaration, zu befördern; und eben ſo 3) für die Ein« rückung der Bekanntmachung in das Regierungsblatt zu ſorgen, zu welchem Ende « 4) der Herr Miniſter von Eberſtein priora zu handen genommen haben».

126) Dieſe Urkunde iſt die dem hohen Congreſſe zu Wien am 10. Oct. 1814 vorgelegte Haupturkunde. (oben Anm. 106.)

127) Dieſe Bekanntmachung iſt die im I. Bande des Großherz. Frankf. Regierungsblattes S. 609 f. enthaltene, der Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde unter Num. IV der Beilagen beigefügte Verordnung, die bürgerliche Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend.

§. 40.

Auf dieſem ſtreng geſetz- und vertragsmäſigen Wege war ſonach nunmehr die Frankfurter israelitiſche Gemeinde durch Beendigung des bedingungsweiſe daran geknüpften Reluitionsgeſchäftes ihrer Gemeindelaſten zum Eintritt in die ihr durch das Organiſations-Patent vom 16. Auguſt 1810 verheiſſenen [128]), und durch die Großherzogliche Urkunde vom 28. Dec. 1811 vollſtändig gewährten Gleichheitsverhältniſſe mit ihren chriſtlichen Mitbürgern gelangt. Die Großherzogliche Bekanntmachung dieſer landesgrundgeſetzlichen und vertragsmäſigen Umwandelung ihrer Verhältniſſe vom 28. Dec. 1811 wurde dem am 2. Januar 1812 ausgegebenen 50. Blatte des Großherzoglichen Regierungsblatts verfaſſungs- und vorſchriftsmäſig einverleibt; und am 3. Januar 1812 erfolgte auch für die Einwohner der Stadt und des Departements Frankfurt eine damit in Verbindung ſtehende beſondere Bekanntmachung des Präfecten, *Freiherrn* von Günderrode, auf officiellem Wege, mittelſt des Frankfurter Intelligenz*blat*tes [129]). Die Art und Weiſe, wie, dieſem allem vorgängig, die Iſraeliten, eben ſo,

128) Wenn der Anſpruch der Frankfurter Juden auf den wirklichen Eintritt in das volle Frankfurter Bürgerrecht in der von dem hochedeln Senat überreichten Darſtellung §. 20, 21 eine bloße Selbſtfolge der Art. 11, 12 und 13 der Organiſations-Urkunde v. 16. Aug. 1810 genannt wird, ſo dürfte dieſe Anſicht, ſeit dem 7 Febr 1811 wenigſtens, nicht als die Anſicht des Großherzogs und der Großherzoglichen Behörden betrachtet und geltend gemacht werden. Schon die officielle Rubrik der Großherzoglichen Verordn. v. 7. Febr. 1811 (Reg. Bl. Th. I, S. 293) beweiſt dieß. Wäre die, jener Darſtellung zu Grunde liegende Anſicht richtig, ſo dürfte die Ueberſchrift nicht lauten, wie ſie lautet, nämlich: «Höchſte Verordnung, die Ausführung des Grundgeſetzes der Gleichheit der Rechte ſammt«licher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend»; ſondern ſie müßte lauten, wie ſie nicht lautet, nämlich: Höchſte Verordnung, die Reluitionen der den Leibeignen, Schutzverwandten und Juden obliegenden beſondern Laſten betreffend.

129) S. Anm. 106. — Dieſe Bekanntmachung iſt um ſo wichtiger, als ſie, verglichen mit Art. 13 der Großherzoglichen Verwaltungs-Ordn. v. 27. Oct. 1810 (Reg. Bl. Th. I S. 117), wodurch die Bürgerannahmen, nach den «noch beſtehenden Grundſätzen, Obſervanzen und «Verordnungen», den Präfecten in der Regel anvertraut waren, zugleich den Beweis liefert, daß, der eigenen Ueberzeugung des Herrn Präfecten zufolge (vergl. Anm. 118), der Großherzog, während er ſich der jederzeit von ihm reſervirten, und daher ſelbſt einen Beſtandtheil der beſtehenden Grundſätze und Verordnungen ausmachenden Befugniß, in wichtigen Fällen das Frankfurter Bürgerrecht ſelbſt unmittelbar zu bewilligen, bediente, keine Abweichung von der Conſtitution beging. Von den die Juden ausſchlieſſenden frühern Beſtimmungen durfte nach Erſcheinung des Organiſations-Patents vom 16. Auguſt 1810 verfaſſungsmäſig nicht mehr die Rede ſeyn, und dieſe machten daher keinen Beſtandtheil der «noch beſtehenden Grundſätze, Obſervanzen und Verordnungen» aus. Vergl. Anm. 104. Auffallend iſt es, daß die Berliner Juriſten-Facultät (oben Seite 59), während ſie einräumt, daß auf allen Fall der Fürſt ſich vorbehalten habe, das in der Regel vom Senat zu ertheilende Bürgerrecht in ausgezeichneten Fällen unmittelbar ſelbſt zu ertheilen, gerade darin einen Anſtoß findet, daß der Fürſt dieſe Befugniß hier nicht in einem gewöhn-

wie ſie an das ſtädtiſche Rechneiamt die Summe von 150,000 fl. bezahlt hatten [130], nunmehr, vor den Augen der geſammten Bürgerſchaft, auf dem geſetzlichſten und offenſten Wege den Bürgereid in die Hände der ſtädtiſchen Municipal-Obrigkeit ablegten, — wie ſie mit größter Bereitwilligkeit jeder Bürgerpflicht und jeder Theilnahme an öffentlichen Laſten ſich unterzogen, — und die beglückenden, durch die mehr aufblühenden Bildungsanſtalten der iſraelitiſchen Jugend im edelſten Sinne begünſtigten Folgen, welche an die, ohne die geringſte Spur widerſtrebender oder mißwollender Geſinnung ihrer chriſtlichen Mitbürger, bewerkſtelligte Umwandelung ihrer Lage, und an die in allen Verhältniſſen allmählig mehr oder weniger ſich äuſſernde bürgerliche Rechtsgleichheit derſelben ſich ſchon ſichtbar zu knüpfen anfingen, ſind in den frühern gedruckten Darlegungen ſo erſchöpfend auseinander geſetzt worden, daß es gegenwärtig nur einer Hinweiſung auf jene bedürfen kann [131].

---

lichen, ſondern in einem wirklichen ausgezeichneten Falle ausgeübt habe; — und daß dieſelbe den doch äuſſerſt wichtigen Punct ganz überſieht, daß zu jener Zeit kein Frankfurter Senat mehr exiſtirte.

130) Der jüdiſchen Gemeinde konnte es ohne Zweifel nicht zuſtehen, mit dem Fürſten über ſeine Souverainetäts- und Proprietäts-Verhältniſſe zur Stadt Frankfurt zu rechten. Nach dem Buchſtaben der Fürſtlichen Verordnung v. 7. Febr. 1811 war die Reluition zur Sicherung des Staats und der Gemeinheiten verfügt worden, und wenn der Fürſt von der jüdiſchen Gemeinde verlangt hätte, daß dieſelbe das volle Reluitions-Quantum an Ihm, und nicht an das Frankfurter Rechneiamt zahlen ſolle, ſo würde die unbedenkliche Erfüllung dieſes Verlangens der Gemeinde, die im Fürſten doch wenigſtens den oberſten Vormünder der ſtädtiſchen Gemeinheiten erkennen durfte, nicht zum Vorwurf haben gereichen können. Aber der Fürſt verlangte dieß nicht, und die jüdiſche Gemeinde leiſtete die Zahlung von 150,000 fl. nicht an Ihn, ſondern an das ſtädtiſche Rechneiamt. Ob letztere Behörde die empfangene Summe von 150,000 fl. zu ſtädtiſchen Gemeinheitszwecken verwendete, oder ob, wie die von dem hochedlen Senat überreichte Darſtellung §. 22 berichtet, «die erſte von der Judenſchaft auf das Ablöſungs-Capital geleiſtete Abſchlagszahlung «von 150,000 fl. auf Rechnung des von dem Großherzog mit dem Kaiſer Napoleon ge«ſchloſſenen Domänenkaufs — — an die franzöſiſche Regierung hingegeben wurde», — dieſe Frage hat mit der Controverſe über die Rechtsverhältniſſe der Juden, welche letztere hierin nichts ab- und nichts zuthun konnte, offenbar keine Verbindung.

131) Actenmäſige Darſtellung u. ſ. w. S. XXIV folg. — Denkſchrift vom 4. November 1816 S. 8 folg. — Ebendaſelbſt ſind auch einige der frühern Einwürfe widerlegt, mit welchen man damals die Rechtsbeſtändigkeit der neuen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Bürger anzufechten hin und wieder den Verſuch gemacht hatte, und welche ſich zum Theil in §. 22 und 23 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung und in den übrigen Anlagen zur Gegenerklärung deſſelben vom 8. Mai 1817 wiederhole finden. In den neueſten Zeiten hat man (ſ. S. 37, oben S. 88, der dem hochedeln Senat zugekommenen Broſchüre über die Anſprüche der Judenſchaft) auch ſogar daraus einen Einwurf herzuleiten verſucht, daß durch eine Großherzogliche Verfügung vom 30. Januar 1812, «die «Judenſchaft als beſondere Gemeinde erhalten, und, zu Beſorgung deren inneren Verhält-

§. 41.

Auf ein ſpäteres Anſinnen der Regierung, über den Reſtbetrag des Reluitions-Quantums von 290,000 fl. disponible Obligationen mit Coupons auf den Inhaber auszuſtellen, und in dieſer Art die ganze Schuld abzutragen, willigte die iſraelitiſche Gemeinde mit ſo größerer Bereitwilligkeit ein, als ſie durch dieſen Schritt den

nisse, eine eigene, aus Mitgliedern dieſer Gemeinde zuſammengeſetzte Behörde ernannt »worden ſey«. Der hochedle Frankfurter Senat ſelbſt ſoll, ſicherm Vernehmen zufolge, in einem an die hohen Miniſterien der allerhöchſten Europäiſchen Mächte gerichteten Schreiben vom September 1816 dieſen Punct herausgehoben, und aus dem Umſtande, daß die iſraelitiſche Gemeinde noch ihren eigenen, mit Gemeinde-Angelegenheiten, die jedoch keine Staats-Angelegenheiten ſind, beſchäftigten, von dem Senate aber mit dem Prädicat »politiſch« belegten Vorſtand, ihre eigene Gemeinde-Verfaſſung, — »ihre eigenen Geſetze, »ihre eigenen Stiftungen, ihr eigenes Gemeingut, ihre eigene Schulden-Verfaſſung, ihre »eigene Beſteuerung, ſomit ihre eigenen Gemeineinkünfte, in ganz abgeſonderter Adminiſtration« habe, den ohne Zweifel nicht ganz folgerechten Schluß gezogen haben, *die Iſraeliten ſeyen überhaupt nicht* »in die hieſigen bürgerlichen Verhältniſſe vollſtändig eingetreten«. Wie ungegründet dieſer kaum zu verſtehende Entwurf ſey, bedarf keiner Entwickelung. Juden zu ſeyn, und daher eine beſondere Gemeinde zu bilden, hörten die jüdiſchen Bürger durch ihren Eintritt in die Bürgerrechte ſo wenig auf, als die verſchiedenen chriſtlichen Gemeinden ihren Charakter als Gemeinden aufgeben müſſen, weil ein gemeinſchaftliches Band bürgerlicher Rechte und Pflichten alle Gemeinden, nicht zu einer einzigen Gemeinde, ſondern zu einer einzigen Bürgerſchaft vereinigt. Als beſondere Gemeinde aber konnten und durften ſie ihre auf dieſe beſondere Gemeinde-Verhältniſſe ſich beziehenden Einrichtungen, Statuten, Stiftungen, Güter, Schulden, Beiträge und Revenüen, — abgeſondert von den damit nicht in Widerſpruch ſtehenden, allgemeinen bürgerlichen Einrichtungen, Statuten, Stiftungen, Gütern, Schulden, Beiträgen und Revenüen, *ohne* Widerrede ſo gut haben und beibehalten, als jede andere Gemeinde ſolche hat, oder wenigſtens haben könnte. An den allgemeinen bürgerlichen Laſten, namentlich an der auf der ganzen Bürgerſchaft und Einwohnerſchaft haftenden Schuldenlaſt hatten die Iſraeliten, wie vor ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht, ſo nach derſelben, jeder Zeit gleichen Antheil mit ihren chriſtlichen Mitbürgern genommen. Letzterer Umſtand berichtige zugleich ein durch S. 14 und 15 (oben S. 58 f.) des Berl. Gutachtens ſich durchziehendes Mißverſtändniß. Die Verordn. v. 30. Jan. 1812 ſteht übrigens im 2. Bande des Regierungsblattes S. 9 ff. abgedruckt, und kein Unbefangener wird dieſelbe leſen, ohne ſich zu überzeugen, daß die Amtsverrichtungen der iſraelitiſchen Verwaltungsbehörde, welche nach §. 8 der Verordnung, und zwar unter »der Leitung und dem Vorſitz des Groß»herzoglichen Commiſſärs«, ſich, »mit Ausſchluß aller eigentlich kirchlichen Religionsſachen, »bloß auf die innern adminiſtrativen Geſchäfte der iſraelitiſchen Religionsgemeinde, wie »auch auf ſämmtliche Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anſtalten derſelben«, erſtrecken ſollte, keinen Widerſpruch mit den bürgerlichen Verhältniſſen der Iſraeliten in ſich tragen konnten; während vielmehr, in Betreff der Schulanſtalten und Schulfonds, die Beziehung auf die allgemeine Schul-Curatel, — in Betreff des Conſcriptionsweſens, die Beziehung auf die Präfectur und Mairie, — in Betreff der General-Rechnung, die Beziehung auf die Präfectur, geſetzlich ausgeſprochen, und in Betreff des Curatelweſens ausdrücklich erklärt ward (§. 9), daß die hierin noch beſtehen bleibende Ausnahme nur proviſoriſch beibehalten werde.

Großherzog der Nothwendigkeit zu überheben glauben durfte, ſeine Unterthanen mit drückenden Laſten, welche ſonſt der zunehmende Drang der Zeiten unvermeidlich herbeigeführt haben würde, und insbeſondere mit Ausſchreibung eines zunächſt und vornehmlich der Stadt Frankfurt zur Laſt fallenden neuen Zwangsanlehens zu beſchweren.

Auf dieſe Weiſe berichtigte die iſraelitiſche Gemeinde ihre volle übernommene Verbindlichkeit [132]); worauf in dem am 11. October 1812 deßfalls erſchienenen Großherzoglichen Reſcripte erklärt ward: « daß nunmehr die Schuld der Ge« meinde und ihre Verpflichtung getilgt und erfüllt ſeye, und ihr nichts mehr in Be« ziehung auf das verliehene Bürgerrecht zu leiſten obliege ».

Dritte Periode.

Seit Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt.

§. 42.

In dem ruhigen Zuſtande unbeſtrittenen Beſitzes und Genuſſes der Frankfurter Bürgerrechte befand ſich, wie aus der bisherigen Darſtellung hervorgehet,

132) Wie offen und geſetzlich auch hierbei wieder und bei den daran ſich ſchlieſſenden Dispoſitionen über die Obligationen gehandelt wurde, beweiſt unter andern folgende «An den «Vorſtand der iſraelitiſchen Gemeinde dahier» gerichtete officielle Eröffnung: «Dem Vor«ſtand der iſraelitiſchen Gemeinde dahier wird in Gefolg höchſten Reſcripts d d. Fulda «den 11. Oct. d. J. ohnverhalten, daß die von der Gemeinde unterm 1. Oct. 1812 aus«geſtellte Obligation von funfzig Tauſend Gulden, nicht minder die Obligationen Num. 1 «bis 8 incl., jede von Zehn Tauſend Gulden, unterm 30. Nov. von Seiten der General«Caſſe an den Herrn Staats- und Finanz-Miniſter Grafen von Benzel-Sternau Excellenz «cedirt worden ſeyen, wobei ich zugleich in Gefolg obangezogenen höchſten Reſcripts zu «erklären habe, daß durch die geſchehene Ceſſion der vorgedachten Obligation die directe «Verbindlichkeit der Gemeinde für den Betrag gegen das Gouvernement in ſo fern erfüllt, «reſpective aufgehoben, und deren zur Erlangung der bürgerlichen Rechte con«trahirten Schuld, ſo viel die cedirten Obligationen betrifft, als getilgt, bezahlt und «erloſchen zu betrachten ſeye, als gedachte Gemeinde denen Ceſſionärs richtige Zahlung «leiſten werde. Wobei ſich jedoch ausdrücklich vorbehalten wird, daß auf den unverhofften «Fall, daß eine ſolche Ceſſion nicht, oder nicht hinreichend von der Gemeinde honorirt «und deßfalls von dem Ceſſionär eine Regreßnahme an die Staatscaſſe erhoben wird, der «rechtliche Rückgriff an die Gemeinde und an alle aus der alsdann wieder für das Gou«vernement in ihre volle Kraft tretenden Verſchreibung herrührenden Rechte eintreten, in«dem nur wirkliche Bezahlung derſelben, ſie geſchehe unmittelbar an die Staatscaſſe «oder mittelbar durch die Einlöſung der Ceſſion, die Schuld löſche.

«Frankfurt den 4. December 1812.

«Der Staatsrath, Geheime Finanz-Referendair
«und General-Caſſirer Georg Steitz».

die Frankfurter iſraelitiſche Gemeinde, als nach den entſcheidenden Siegen der höchſten Alliirten, im Herbſte des Jahrs 1813, das Großherzogthum und die Großherzogliche Stadt Frankfurt von den verbündeten Heeren beſetzt ward [133]). Seit dieſer Epoche aber, und vornehmlich ſeitdem mit dem Anfange des Jahrs 1814 der Rücktritt der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes, in eine eigene einſtweilige Verwaltung, unter der fortdauernden obern Leitung des General-Gouvernements und des oberſten Verwaltungs-Departements [134]), ſtatt gefunden hatte, fing man allmählig an, die erworbenen Bürgerrechte der iſraelitiſchen Gemeinde, wenigſtens factiſch, nicht in vollem Umfange gelten zu laſſen. Da, wie aus der actenmäſigen Darſtellung des Bürgerrechts der Frank-

133) Durch eine Bekanntmachung Sr. Durchlaucht des Prinzen Philipp von Heſſen-Homburg vom 6. November 1813 (Regierungsblatt Th. III, S. 209 f.) ward zu *allgemeiner* Kenntniß gebracht, daß die verbündeten Mächte «das Großherzogthum Frankfurt «und die Fürſtlich-Iſenburgiſchen Lande in militäriſchen Beſitz genommen», und dieſen Prinzen «als General-Gouverneur beider Staaten aufgeſtellt haben». Vergleiche Anm. 92.

134) Die in Anm. 133 angeführte Bekanntmachung vom 6. November 1813 beſagte in Beziehung auf das geſammte Großherzogthum Frankfurt und das Fürſtenthum Iſenburg: «Alle obrigkeitlichen Perſonen und Staatsbeamte erwähnter Lande werden proviſoriſch «beibehalten; — — Sämmtliche Behörden werden die Verwaltung unter meiner Ober- «leitung fortführen, und mir für die pünctliche Befolgung aller jener Anordnungen, «die ich zu treffen für nöthig finden werde, verantwortlich gemacht». In dieſem Verhältniſſe der öffentlichen Behörden zum General-Gouvernement, machte auch die mit dem 1. Januar 1814 bewerkſtelligte Trennung der Stadt Frankfurt von den übrigen Theilen des ſich auflöſenden Großherzogthums ſo wenig eine Veränderung, daß vielmehr die dieſerwegen erlaſſene höchſte Verordnung vom 14. December 1813 (Regierungsblatt Th. III, S. 235) ausdrücklich beſtimmte: — «2) die ſomit von dem Großherzogthum zu trennende «Stadt Frankfurt nebſt Gebiet bleibt aber ganz vollkommen in ihren ſeitheri- «gen Verhältniſſen zu den verbündeten allerhöchſten Mächten, zu dem oberſten Ver- «waltungs-Departement und zu dem General-Gouverneur». Dieſes Verhältniß dauerte, wenigſtens in Beziehung auf das General-Gouvernement, ununterbrochen fort, bis durch Art. 46 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 die Stadt Frankfurt, welche zwar früher ſchon (vergl. Anm. 144) in mehrerer Rückſicht der Behandlung, wie der Benennung einer freien oder wenigſtens einer der Freiheit zurückzugebenden Stadt ſich zu erfreuen hatte, deren Freiheit aber bis dahin noch nicht völkerrechtlich ausgeſprochen, ſondern ſogar, wie aus Klübers Ueberſicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congreſſes Abth. I, S. 81 ff. hervorgehet (vergl. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. II, S. 80, 82 ad b, 129, 135 ff.), noch einige Zeit hindurch ſehr problematiſch war, von den Europäiſchen Mächten ex jure novo definitiv für eine freie Stadt erklärt, und, in Folge dieſer Veränderung, am 20. Juni 1815 von dem Verhältniſſe zu dem bis dahin beſtandenen General-Gouvernement entbunden ward. S. die deßfalls ergangene Bekanntmachung des hochedeln Senats vom 20. Juni 1815 (Actenmäſige Darſtellung Beil. XXI).

Digitized by Google

furter Iſraeliten §. 5 (S. XXXII. — XXXVII) mit mehrerem zu erſehen iſt, bei immer ſich vermindernder Unbefangenheit der Anſichten, die anfänglich aufs entſchiedenſte, zum Theil officiell laut gewordenen, ſtreng rechtlichen Stimmen ruhiger und billiger Beurtheiler [135]) nicht beachtet wurden, ſo kam es, daß in dem nach mehreren fruchtloſen Zwiſchenverſuchen zu Stande gediehenen vierten, in den meiſten Puncten zwiſchen dem Senat und dem Bürgerausſchuß verglichenen Conſtitutions-Projecte, auf welchen eine, nie zum Vollzug gekommene, modificirende Entſcheidung des oberſten Verwaltungs-Departements vom 19. Juli 1814 ſich bezog, der Rechtsverhältniſſe der Iſraeliten, als ſolcher erwähnt ward, die nicht beſtimmt und rechtlich geordnet, ſondern erſt noch nach Ermeſſen zu beſtimmen ſeyen [136]). Da die obern Gouvernements-Behörden, in dem dama-

135) Hierher iſt beſonders diejenige officielle Aeuſſerung zu rechnen, welche in einer Denkſchrift der aus 13 Mitgliedern beſtehenden, im Anfange des Jahrs 1814 niedergeſetzt geweſenen Organiſations-Commiſſion enthalten war. — S. Actenmäſige Darſtellung, Beil. VIII und Denkſchrift Beil. V. — Ueberhaupt iſt nicht nur in Anſehung der damaligen Zeiten, ſondern auch in Betreff der Gegenwart nicht zu verkennen, daß die Frankfurter Iſraeliten, der künſtlich wider ſie hier und da angeregten und möglichſt verbreiteten Abneigung ungeachtet, doch ſich des Wohlwollens vieler, durch Rechtlichkeit und ruhige Sinnesart rühmlichſt ausgezeichneten Frankfurter Bürger aus allen Ständen, und insbeſondere auch aus dem durch Bildung und ächte Aufklärung höchſt achtungswürdigen Handelsſtande, auch gegenwärtig nicht weniger zu erfreuen haben, als dieß zur Zeit des Großherzogthums der Fall war.

136) Die Worte des §. 4 dieſes Entwurfs ſind: «Wegen der bürgerlichen und Gemeinheits-«Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubens-Verwandten und der Behandlung der zu den letz-«tern gehörigen Gegenſtände bleibt die Beſtimmung vorbehalten». Daß, wie aus Art. 46 der W. C. A. aufs unbezweifeltſte hervorgehet, dieſem geſammten Entwurfe, ſo wie allen darauf ſich beziehenden Verfügungen von dem hohen Wiener Congreſſe die Beſtätigung nicht ertheilt worden ſey, und daß daher jetzo nur hiſtoriſch noch davon die Rede ſeyn könne, iſt in der im Julius 1816, mit der erſten, ihr beigefügten Ausgabe der Conſtitutions-Ergänzungsacte, öffentlich in Frankfurt verbreiteten, ſo betitelten «Darſtellung «derjenigen Anſichten und Gründe, welche die unterzeichneten, von der Löbl. Bürgerſchaft «zur Commiſſion der XIII erwählten Deputirten bewogen haben, dem von dieſer Com-«miſſion abgefaßten Gutachten beizuſtimmen», mit folgenden Worten (S. 12) aufs beſtimmteſte ausgeſprochen worden: «Mit dem 9. Junius 1815 beginnt eine ganz neue Epoche «unſerer Geſchichte. Die Stadt Frankfurt ward ſammt ihrem Gebiete für frei erklärt; «keine Verfügung des oberſten Verwaltungsrathes, keine Anſicht des General-Gouver-«nements für das ehemalige Großherzogthum Frankfurt, in dem Verfaſſungsweſen unſerer «Vaterſtadt, ward von dem hohen Congreſſe zu Wien beſtätigt, keiner der verſchiedenen «Conſtitutions-Entwürfe genehmigt, u. ſ. f.» Schon unter dem 7. Octob. 1815 hatten die Herren Doctoren der Rechte Dietz, Brack, Häberlin, Jaſſoy, Claus, Kappes und Behrends, in einer, in eignem und mehrerer ihrer Collegen Namen, dem Senate übergebenen gedruckten Vorſtellung, das nämliche, in beinahe noch ſtärkern Ausdrücken, geäuſſert. Vergl. Klüber's Ueberſ. der diplom. Verh. Abth. 1 S. 85.

ligen Drange vielfältiger, allgemeinerer Beſchäftigungen und Sorgen, welche denſelben eine genaue und vollſtändige Prüfung und Ueberſicht der hierbei obwaltenden beſondern Rechts- und Sachverhältniſſe nicht geſtatteten [137]), der iſraelitiſchen Gemeinde keinen unmittelbaren Beiſtand gewähren konnten, ſo blieb der letztern, beſonders ſeitdem ſie auf ihr an das oberſte Verwaltungs-Departement gerichtete Geſuch ohne Hülfe gelaſſen und an die ſtädtiſchen Behörden gewieſen wurden [138]), kein anderes Mittel übrig, als durch einige nach Wien abgeordnete Bevollmächtigten den gerechten Schutz des damals in dieſer Hauptſtadt ſich verſammelnden hohen Congreſſes, zum Behufe der Aufrechthaltung ihrer Gerechtſame, unterthänigſt anzurufen.

§. 43.

Dieſe, nothgedrungen von Seiten der Frankfurter Iſraeliten ergriffene Maasregel konnte, der Natur der Verhältniſſe nach, nicht auf einem Wunſche derſelben nach Erwerbung neuer, auſſer der Grenze ihres bisherigen rechtmäſigen Beſitzes liegender Rechte beruhen, ſondern der Grund und Zweck derſelben war einzig und allein der Wunſch nach Hülfe gegen eine aus Mißverſtand und befangener Anſicht wider ſie verſuchte Verdrängung aus bereits beſeſſenen und längſt erworbenen Rechten. Die dem hohen Congreſſe durch die Deputirten der iſraelitiſchen Gemeinde, und zwar unter Beifügung der über die Aufnahme dieſer Gemeinde in die Frankfurter Bürgerrechte ſprechenden Haupturkunde vom

137) Man vergleiche die, Anm. 111 angeführte Stelle aus der Hiſtoriſch-juridiſchen Entwickelung u. ſ. f. S. 32. — Das am 9. Dec. 1813 verfügte Verbot des General-Gouvernements und oberſten Verwaltungs-Departements, die Obligationen und Zinſen einzulöſen, iſt wahrſcheinlich weniger hierdurch, als durch diejenigen, ſehr nahe liegenden Motive zu erklären, welche S. XXXIII der Actenmäß. Darſtell. angegeben ſind. Auch eine allgemeine Verordnung verwandten Inhalts vom 28. Nov. 1813 (Regierungsblatt Th. III, S. 221) ſcheint dieß zu beſtätigen. Auf allen Fall bedürfen die in §. 22 der von dem hochedeln Senat überreichten Darſtellung über dieſen Punct enthaltenen Aeuſſerungen keiner Widerlegung.

138) In dem §. 26 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung wird dieſe mit dem vierten 1814er Conſtitutions-Entwurf in nächſter Beziehung ſtehende Reſolution des oberſten Verwaltungs-Departements v. 7. Sept. 1814, welche mit der Vorſtellung v. 5. deſſelben Monats, worauf ſie erfolgte, der actenmäſigen Darſtellung unter Num. IX. und X der Anlagen beigefügt iſt, noch jetzt „eine entſcheidende Reſolution“ genannt, durch welche die Frankfurter Iſraeliten gewiſſermaßen rechtskräftig verurtheilt ſeyn ſollen, ſich alles gefallen zu laſſen, was man über ſie verhängen will. Die Art, wie §. 26 der gedachten Darſtellung den Vorgang erzählt, kann dem Urtheile des unbefangenen Leſers ohne weitere Erläuterung überlaſſen werden. Vergl. übrigens Anm. 136.

Digitized by Google

28. December 1811, unterthänigſt überreichte Vorſtellung vom 10. Oct. 1814 [139]) enthielt daher die Bitte der Gemeinde, «daß ihre durch den am 28. December «1811 mit dem ehemaligen Souverain des Großherzogthums Frankfurt unter «den Augen der ganzen Bürgerſchaft errichteten feierlichen Vertrag wohlerworbenen «Bürgerrechte in ihrem ganzen Umfange unbedingt aufrecht erhalten werden «mögen». Se. Durchlaucht der Königlich-Preuſſiſche Herr Staatskanzler Fürſt von Hardenberg, Höchſtdeſſen gerechteſter Unterſtützung eben dieſe Deputirten die Angelegenheit der iſraelitiſchen Gemeinde unterm 12. Mai 1815 unterthänigſt empfahlen [140]), geruheten den letztern unterm 18. deſſelben Monats gnädigſt zu eröffnen, «daß es in Rückſicht der Gerechtſame, welche die jüdiſchen Einwohner «der Stadt Frankfurt aus einem beſondern mit dem vorigen Landesherrn am «28. Dec. 1811 errichteten, und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen «berechtigt ſind, der Preuſſiſchen Interceſſion bei dem Congreſſe gar nicht bedarf, «indem die Verhältniſſe der Frankfurter Judenſchaft, als geſetz- und rechtmäſig «feſtſtehend, nicht bezweifelt werden können [141])». Der Frankfurtiſche ſtädtiſche

139) Denkſchrift der iſrael. Gemeinde Beil. VI. — Actenmäſige Darſtellung Beilage XI. — Klüber's Act. des Wiener Congreſſes Bd. VI, S. 396 f. — Die Mißverſtändniſſe, welche der bei Klüber a. a O. S. 397 f. vorkommenden Anm. *) zu Grunde liegen, ſind durch die früher in dieſen Blättern enthaltene Entwickelung (ſ. §. 27, 28) vollſtändig berichtigt.

140) Actenmäſige Darſtellung Beilage XII. — Klüber's Acten des Wiener Congreſſes, Band VI, S. 415.

141) Actenmäſige Darſtellung Beilage XIII. — Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band VI, Seite 417. — Die eben ſo edle, als gerechte Aeuſſerung Sr. Durchlaucht des Fürſten von Hardenberg ſteht, vielleicht ſcheinbar, aber auch höchſtens nur ſcheinbar, in einem Widerſpruche mit jenen Aeuſſerungen, welche, aus ihrem natürlichen Zuſammenhang geriſſen, in §. 24 der von dem hochedlen Frankf. Senat überreichten Darſt. Sr. Durchl. zugeſchrieben werden, und welche der Verf. jener Darſtell. gerade deßwegen als eine «herzerhebende Erklärung» ſchildert, weil er ſie in einem andern Sinne, als den ihres erlauchten Urhebers, aufgegriffen hat. Der dem §. 24 der erwähnten Darſtellung zu Grunde liegende unbegreifliche Mißverſtand verdient daher eine nähere Beleuchtung. In einem Additional-Artikel zu dem zwiſchen Sr. Maj. dem König von Preuſſen und der Krone Frankreich zu Paris geſchloſſenen Frieden vom 30. Mai 1814, war ſtipulirt worden: «Quoique le traité de paix conclu à Bâle le 5 Avril 1795, celui de Tilsit du 9 «Juillet 1807, la convention de Paris du 20 September 1808, ainsi que toutes «les conventions et actes quelconques conclus depuis la paix de Bâle entre la «Prusse et la France, soient déja annullés de fait par la présent traité, les hau«tes parties contractantes ont jugés néanmoins à propos de déclarer encore ex«pressement que lesdites traités cessent d'être obligatoires pour tous leurs arti«cles, tant patents que secrets, et qu'elles renoncent mutuellament à tout droit «et se dégagent de toute obligation qui pourraient en de découler». In unter-

kennbarer Rückſicht auf dieſen Additional-Artikel vom 30. Mai 1814 äuſſerte Seine Durchlaucht der Fürſt von Hardenberg unterm 29. October 1814 (Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. II, S. 136, 137), auf Anlaß einer, mehrere völkerrechtliche Verſchiedenheiten von Territorial-Veränderungen der letztern Jahre betreffenden Bemerkung des Königlich-Baieriſchen Herrn Bevollmächtigten, «daß, wenn gleich Preuſſen die Abtretung der im Tilſiter Frieden benannten Provinzen anerkannt habe, es gleichwohl keineswegs weder in Anſehung Braunſchweigs, noch Heſſens, noch Oldenburgs, noch in Anſehung aller der unter die 32. franzöſiſche Militär-Diviſion gezogenen Lande, eine Anerkennung vorgenommen habe; und müſſe er hiermit feierlich erklären, daß auch Anſpach und Baireuth nicht von Preuſſen als dem Hauſe Baiern anerkannt angeſehen werden könne, vielmehr dieſes noch auf eine gütliche Uebereinkunft mit Baiern ausgeſetzt ſey, ohne damit zu erkennen geben zu wollen, daß man die Abſicht habe, dieſe Provinzen zu vindiciren; denn alle mit Frankreich ſeit 1792 abgeſchloſſenen Verträge ſeyen für vernichtet erklärt worden. Nach dieſem Grundſatz ſey auch in Deutſchland zu verfahren, und Preuſſen müſſe feierlich erklären, daß es in keine Einrichtung willigen werde, als in eine ſolche, wodurch die kleinern Staaten in Schutz *genommen* würden. Der einzige, als geſetzmäſig anzunehmende, Zuſtand in Deutſchland ſey der, in welchem es nach dem Lüneviller Frieden durch den Haupt-Deputations-Abſchluß von 1803 geſetzt worden». Aus dieſer Erklärung Sr. Durchlaucht weiß der Verfaſſer der oben benannten Darſtellung in §. 24 derſelben, ohne auch nur ahnden zu laſſen, daß nicht von einer einſeitigen und gewaltſamen Vernichtung von Verträgen, ſondern von einer Vernichtung von ältern Staatsverträgen durch neuere Staatsverträge die Rede ſey, Argumente gegen die Gerechtſame der Frankfurter Juden zu entlehnen, indem er die aus ihrem Zuſammenhange, worin ſie nur auf Territorial-Verhältniſſe ſich beziehen, geriſſenen Worte des Fürſten, «Alle mit Frankreich ſeit 1792 abgeſchloſſenen Vereräge ſeyen für vernichtet erklärt worden; — nach dieſem Grundſatz ſey auch in Deneſchland zu verfahren; — der einzige, als geſetzmäſig anzunehmende, Zuſtand in Deutſchland ſey der, in welchem es nach dem Lüneviller Frieden durch den Haupt-Deputations-Abſchluß von 1803 geſetzt worden»; — auf den ohnehin in eine ganz andere Claſſe von Verträgen gehörigen Relutionsvertrag der Frankfurter jüdiſchen Gemeinde und die erworbenen Bürgerrechte derſelben, offenbar gegen den Sinn der Fürſtlichen Worte, anzuwenden ſucht. Auf eine gleich gewaltſame Weiſe bezieht derſelbe in dem nämlichen §. 24 eine, gerade die völkerrechtliche Verſchiedenheit der Verhältniſſe der Hanſeſtädte und der Stadt Frankfurt ins hellſte Licht ſtellende, Aeuſſerung Sr. Excellenz des Königlich-Preuſſiſchen Miniſters, Freiherrn von Humboldt, über die Lage der Hanſeſtädte (ſ. Anm. 92) auf die Stadt Frankfurt; indem er weiter eine gleichfalls aus ihrem Zuſammenhange geriſſene Aeuſſerung Sr. Excellenz des Königlich-Hannöveriſchen Herrn Bevollmächtigeen, Grafen von Münſter, beifügt, um aus dieſen combinirten Aeuſſerungen eine Reihe von Folgerungen abzuleiten, welche den edlen Geſinnungen jener, von Gerechtigkeit und weiſeſter Schonung gegen wohlerworbene Gerechtſame beſeelten Staatsmänner aufs ſchneidendſte zuwiderlaufen. Eine nähere Zergliederung dieſer Folgerungen, ſo wie der mit ähnlichen unrichtigen Deutungen und irrigen Beziehungen und Analogien erfüllten §. 25 und 26 der Darſtellung, ſcheint, nach dem bisher klar Nachgewieſenen, überflüſſig zu ſeyn, beſonders da die Anm 136, 137 und 138 ſchon mehrere jener Irrthümer berichtigen. Verwundern darf man ſich jedoch über Argumentationen ſolcher Art, wie ſie in §. 24 — 26, und noch an vielen andern Stellen der Darſtellung vorkommen, um ſo weniger, da der hochedle Frankfurter Senat ſelbſt, in einem an Ihre Hochfürſtliche Durchlauchten die

Digitized by Google

überreichte Vorſtellung der iſraelitiſchen Abgeordneten kein Geheimniß war [142]), legte dadurch, daß er in der ganzen Periode vom 10. October 1814 bis zum 1. Junius 1815 der Reclamation der Iſraeliten nicht ein Wort entgegen ſetzte, aufs klarſte an den Tag, daß ſich mit Rechtsbeſtand nichts dagegen einwenden laſſe. Wenn derſelbe unterm 1. Junius 1815 in einer, auf gar keinen eigentlichen Rechtsgrund geſtützten, und nur die Anſicht und das Verfahren des vormaligen Großherzogs von Frankfurt im Allgemeinen als unzweckmäſig und für die Juden ſelbſt nachtheilig charakteriſirenden Erklärung zum ſechſten Conferenz-Protokolle der Herren Bevollmächtigten der Fürſten und Städte Deutſchlands [143]), von welcher er ſelbſt in einer weitern, zum zehnten Conferenz-Protokolle gegebenen berichtigenden Schlußerklärung vom 5. deſſelben Monats [144]) officiell auſ-

---

Fürſten von Metternich und von Hardenberg, in Erwiederung der Erlaſſe vom 8. und 13. Nov. 1815 (Denkſchrife Beil. XI und XII) gerichteten Schreiben, ſicherm «Vernehmen nach, die Worte des Art. 46 der Wiener Congreßacte: «La ville de Franc«fort avec son territoire tel qu'il se trouvoit en 1803 etc.», welche offenbar bloß eine geographiſche Beſtimmung des Gebiets und einen Ausſchluß der nach dem J. 1803 oder vielmehr ſeit 1806 dazugeſchlagenen Beſitzungen, ausſprechen, mit folgenden Worten officiell interpretirt haben ſoll: «Die europäiſche Congreßacte ſpricht deutlich aus, daß die «Stade Frankfurt — alſo auch ihre Bürger, in den Stand von 1803 verſetzt «ſeyn ſollen. Damals hatten die chriſtlichen Bürger wohlerworbene Rechte u. ſ. w.» Argumentationen ſolcher Art brauchen nur angeführt, nicht aber beleuchtet zu werden. Eben ſo wenig bedürfen die den Iſraeliten, die ſich ähnlicher Argumentationen freilich nie bedient haben, in der Gegenerklärung des hochedeln Senats und deren Anlagen (ſ. z. B. §. 30 — 32 der Darſtellung) gemachten Vorwürfe «vermeſſener und ſtrafbarer Verdrehungen und «Mißdeutungen» einer Widerlegung. Vergl. Anm. 108.

142) Dieſe, ſchon an und für ſich, mehr als bloß wahrſcheinlich zu nennende Thatſache gehet aus §. 28 der von dem hochedeln Senat überreichten Darſtellung klar hervor, indem daſelbſt die Note dieſes Herrn Bevollmächtigten vom 1. Juni 1815 mit dem Prädicate eines «ausdrücklichen Widerſpruchs und ſchriftlicher Verwahrung» gegen die an den Congreß gelangten «Beſchwerden und Anträge der Judenſchaft» belegt wird.

143) Actenmäſige Darſtellung Beilage XIV. — Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band II, S. 463.

144) Actenmäſige Darſtellung Beilage XV. — Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band II, S. 541. — Dieſes Schluß-Votum, wie es bei Klüber genannt wird, iſt auch deßwegen merkwürdig, weil der Frankfurtiſche Herr Deputirte, welcher, nach erfolgtem Beitritt der mit nächſtem ex jure novo definitiv für frei zu erklärenden und einſtweilen ſchon als frei behandelten Stadt Frankfurt (vergl. Anm. 143) zu dem Wiener Vertrag v. 27. April 1815 (Klüber's Acten des W. C. Band II, S. 273 ff.), wirklich ſchon an den mit dem 23. Mai 1815 beginnenden Conferenzen der übrigen deutſchen Herren Bevollmächtigten thätigen Antheil genommen hatte, in dieſer Erklärung das Verhältniß, worin ſich die Stadt Frankfurt zu den allerhöchſten verbündeten Mächten, als den Ver-

ſerte, daß ſolche «bloß den Zweck habe, Folgerungen, welche aus Mißverſtand «gemacht werden möchten, vorzubeugen», — den Reclamationen der Iſraeliten eine Art allgemeinen Widerſpruchs entgegenſtellte: ſo beweiſt der Erfolg zur Genüge, daß die allerhöchſten Cougreß-Mächte dieſen Widerſpruch in keinem Sinne für erheblich geachtet haben.

§. 44.

Die Entſcheidung des erlauchten Wiener Congreſſes, in Betreff der Reclamation der Frankfurter Iſraeliten und der eben erwähnten, dieſer Reclamation entgegen geſtellten Verwahrung des ſtädtiſchen Herrn Bevollmächtigten [145]), ging, Namens des Congreſſes, durch das Organ Sr. Durchlaucht des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Herrn Staats- und Conferenz-Miniſters, Fürſten von Metternich, als Präſidenten des Congreſſes, an dem nämlichen Tage, an welchem die *Congreßacte* ſelbſt unterzeichnet ward, am 9. Junius 1815, ſowohl dem ſtädtiſchen Herrn Deputirten, als auch den Abgeordneten der iſraelitiſchen Gemeinde, mittelſt zweier beſonderer, höchſt verehrlicher Erlaſſe zu. Der erſtere dieſer beiden Erlaſſe [146]), welchem der mit dem Art. 46 der Wiener Congreßacte wörtlich übereinſtimmende Art. 80 des Conferenz-Protokolls der Herren Bevollmächtigten der allerhöchſten verbündeten Mächte als Anlage beigefügt war [147]), wurde von Sr. Durchlaucht dem Fürſten von Metternich Selbſt, in Höchſtdeſſen anderm, unter demſelbigen Tage an die iſraelitiſchen Deputirten ergangenen Erlaſſe [148]) mit dem Namen des für

leihern und Wiederherſtellern ihrer Freiheit und Selbſtſtändigkeit, befand, aufs offenſte, und mit jenem Dankgefühle ausſpricht, welches dieſe, in ihrer Art einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel (ſ. Anm. 92) erzeugen mußte.

145) S. Anm. 142 und §. 28 der vom hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung. Vergl. Klüber's Ueberſicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congreſſes, Abth. 3 S. 388 oben

146) Actenmäßige Darſtellung Beilage XVIII. Denkſchr. der iſr. Gem. Beilage IX. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band VI, S. 421 f.

147) Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band VI, S. 423. Wenn eben daſelbſt, in der Anm. *), ſo wie früher S. 419 die, auch in Klüber's Ueberſicht des diplom. Verhandl. des Wiener Congreſſes Abth 3 S. 388 wiederholte, unrichtige Behauptung aufgeſtellt wird, dieſer Artikel 80 des Conferenz-Protokolls (oder Art. 46 der W. C. A.) ſey die von Sr. Durchlaucht dem Fürſten von Metternich mit dem Namen «Selbſtſtändigkeitsact» belegte Urkunde, ſo erhält dieſer Irrthum in Anm. 149 ſeine vollſtändige Beleuchtung und Berichtigung

148) Actenmäßige Darſtellung Beilage XIX. — Denkſchr. der iſr. Gem. Beilage X. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Band VI, S. 418 f.

Digitized by Google

die freie Stadt Frankfurt ausgefertigten Selbſtſtändigkeitsacts belegt [149]). In dieſem Selbſtſtändigkeitsact erklärten Se. Durchlaucht, als Organ des hohen Congreſſes,

---

149) In dem höchſtverehrlichen Erlaſſe Sr. Durchlaucht des Fürſten von Metternich an die iſraelitiſchen Deputirten vom 9. Juni 1815 «wird denenſelben zu erkennen gegeben, daß «in dem Selbſtſtändigkeitsact, der für die freie Stadt Frankfurt unterm 9. dieſes «ausgefertigt worden iſt, dem Magiſtrat auferlegt worden ſey, alle wohlerworbenen Rechte «jeder Claſſe von Einwohnern feſt zu halten, und jede zurückwirkende Maasregel zu ver«meiden». Se. Durchlaucht, ohne Widerrede der authentiſchſte Interprete Höchſtſeiner eignen Worte, belegt alſo mit der Benennung «Selbſtſtändigkeitsact» eine Urkunde, welche

a) für die freie Stadt Frankfurt unterm 9. Juni 1815 ausgefertigt worden, und worin

b) dem Magiſtrat auferlegt worden, alle wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt zu halten, und jede zurückwirkende Maasregel zu vermeiden. Dieſe von Sr. Durchlaucht ſelbſt angegebenen charakteriſtiſchen Kennzeichen finden ſich einzig und allein aufs allervollſtändigſte vereiniget in dem von Sr. Durchlaucht unterm 9. Juni 1815 dem ſtädtiſchen Herrn Bevollmächtigten zugegangenen Schreiben, worin es wörtlich heißt, die hohen Mächte müſſen «auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von «Einwohnern feſt beſtehen, damit jede zurückwirkende Maasregel vermieden werde». Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß dieſes Schreiben Sr. Durchlaucht, welchem Art. 80 des Conferenz-Protokolls als Anlage beigefügt war, diejenige Urkunde ſey, welche der Fürſt mit der Benennung «Selbſtſtändigkeitsact» bezeichnete. Die Gründe, warum Herr Klüber, anſtatt dieſe, bei Vergleichung beider Hochfürſtlichen Schreiben vom 9. Juni 1815 ſich von ſelbſt aufdringende, und überdieß, da die Stadt Frankfurt, mittelſt jener Urkunde, durch die ihr darin angekündigte Aufhebung des General-Gouvernements (Anm. 134) in den wirklichen Genuß der Selbſtſtändigkeit immittirt ward, jedem Unbefangenen nahe liegende Ueberzeugung zu theilen, lieber den Art. 80 des Conferenz-Protokolls gewaltſam zum Selbſtſtändigkeitsact umprägte, und zu dieſem Behufe, um das Unrichtige als richtig darzuſtellen, die ſonderbare und höchſt gewagte Hypotheſe aufſtellte,

a) daß in das an die iſraelitiſche Gemeinde erlaſſene «Schreiben irgend ein Canzlei-Verſehen ſich eingeſchlichen habe» (Klüber's Ueberſicht der Verhandl. des Wiener Congr. Abth. 3 S. 387);

b) «daß das documentum relatum (der Selbſtſtändigkeitsact) dasjenige nicht enthalte, «was es nach dem referens (dem an die Judenſchaft ergangenen Schreiben) enthalten «ſollte» (ebendaſ. S. 388, 389); — ſollen hier nicht unterſucht werden. Gewiß aber darf als ſtreng erwieſen angeſehen werden, daß Herr Klüber hier geirrt habe, und daß daher alle, an den erſten Irrthum ſich reihenden folgenden Irrthümer und harten Anſchuldigungen gegen die Juden, welche, ſeit der erſten Erfindung durch Herrn Klüber, ſehr vielfältige und bereitwillige Aufnahme gefunden, und recht eigentlich Wurzel gefaßt haben, wie ſie ſich dann auch durch die Anlagen zur Gegenerklärung des hochedeln Senats hier und da verflochten, durchaus und gänzlich grundlos ſeyen. In einem, mit ſo genannten «berichtigenden Noten zum Text» verſehenen «Erneuerten Abdruck eines Gutachtens «der Juriſten-Facultät auf der Großherzoglich-Heſſiſchen Univerſität zu Gießen, die Ver«theidigung der Anmaßung der Frankfurter Juden-Gemeinde auf das Bürgerrecht der «freien Stadt Frankfurt betreffend. — 1817». 8. geht der namenloſe Commentator, welcher (in der Vorrede) zwar wohl erlaubt, daß man einer deutſchen Juriſten-Facultät die Frage über den Rechtsbeſtand der Frankfurter iſraelitiſchen bürgerlichen Verhältniſſe zur Begutachtung vorlegen dürfe, aber dabei als unerläßliche, ſich von ſelbſt verſtehende Bedingung fordert, daß die Facultät, welche wiſſen müſſe, «daß dieſen

dem ſtädtiſchen Herrn Deputirten, daß die allerhöchſten Mächte « auf Erhaltung « aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt beſtehen, damit jede

---

«Orientalen jede Anlage zur Formirung gleicher Rechtsanſprüche in jedem chriſtl. Staate «ermangelte», die Frage, es ſey mit oder wider Ueberzeugung, zum Nachtheil der Iſraeliten pflichtmäſig zu beantworten habe, in ſeinem «nur der Ehre, der Wahrheit «und dem Recht gewidmeten Kopf und Herzen», ſo weit, daß er von dem wirklichen, durch Se. Durchlaucht den Fürſten von Metternich Höchſtſelbſt mit dieſem Namen belegten Selbſtſtändigkeitsact, deſſen die Gießener Facultät mit dem gleichen authentiſchen Namen erwähnt hatte, in Note 80 (S. 83) ſagt: «Daß dieſes Schreiben vom 9. Juni 1815 die Selbſtſtändigkeitsacte von Frankfurt nicht iſt, daß vielmehr die Juden die«ſen Namen erſt erfunden haben und dieſe Rechtsfacultät ſich dadurch zu einem «Affen der Juden herabwürdige, iſt gleichfalls nun bekannt».

Geſchichtlich muß bemerkt werden, daß, bevor Herr Klüber die Entdeckung gemacht hatte, der Selbſtſtändigkeitsact ſey nicht der wirkliche Selbſtſtändigkeitsact, ſondern die Anlage des Selbſtſtändigkeitsacts ſey der Selbſtſtändigkeitsact ſelbſt, in der Stadt Frankfurt ſelbſt Niemand auf dieſe Entdeckung verfallen war. Vielmehr wurde ſehr häufig des wahren Selbſtſtändigkeitsacts unter dieſem ſeinem durch des Fürſten von Metternich Durchl. authentiſch ihm beigelegten Namen, und unter ausdrücklicher Unterſcheidung von dem Art. 46 der Wiener Congreßacte, aufs beſtimmteſte erwähnt. Ueber dieſe Thatſache kann man ſich beiſpielsweiſe beziehen auf die ſchon oben Anm. 136 angeführte, von den Herren Doctoren der Rechte Joh Gottlieb Dietz, Abraham Brack, Ernſt Michael Häberlin, Ludwig Daniel Jaſſoy, Johann Georg Claus, Johann Kappes und Johann Conrad Behrends, in eignem und mehrerer ihrer Collegen Namen, am 7. October 1815 an den Senat übergebenen gedruckten Vorſtellung, worin die Selbſtſtändigkeitsacte, und zwar unter dieſem Namen, als eine zugleich mit dem Artikel 46 der Wiener Congreßacte «un«abänderlich die allgemeinen Grundſätze, auf welche Frankfurts künftige Staatsverfaſſung «gebaut werden ſoll», beſtimmende, und Frankfurts «neuer politiſcher Wiedergeburt «zum Grunde liegende», daher «eine neue Epoche eröffnende» Urkunde, in extenso «abgedruckt iſt; ferner auf des Herrn Doctors J. G. Dietz «Anmerkungen über einige Stellen des im Jahr 1814 gedruckten Conſtitutions-Entwurfs» Seite 8; — auf deſſen kleine Schrift: «Auch ein Wort an den Herrn von Fichard» Seite 6; — auf Herrn J. C. von Fichard's kleine Schrift: «Seinen Mitbürgern» Seite 8; — auf die von dem evangeliſch-lutheriſchen Prediger-Convent im Druck herausgegebenen Vorſtellungen an den hochedeln Senat S. 34. In allen dieſen und ohne Zweifel noch in manchen andern Schriften wird, wie Recht iſt, das an den ſtädtiſchen Herrn Bevollmächtigten gerichtete Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürſten von Metternich vom 9. Juni 1815 mit dem Namen «Selbſtſtändigkeitsacte» belegt, und neben dem Art. 46 der Wiener Congreßacte als das geſetzliche Hauptfundament der zu errichtenden Stadtverfaſſung betrachtet. Daß dieſe Selbſtſtändigkeitsacte übrigens nur eine Note des Herrn Fürſten von Metternich ſey, von welcher, ihrer Beſtimmung nach, im Voraus die «auch im gegenwärtigen Fall «vollkommen beſtätigte» Erwartung zu hegen ſey, «daß dieſelbe lediglich auf anderwärts «begründete Rechtsverhältniſſe verweiſen, aber nicht ſelbſt neue Rechte ertheilen oder Ver«pflichtungen auflegen werde» (Berliner Gutachten S. 22 oben S. 67), harmonirt nicht unbedingt mit dem Inhalt derſelben, noch weniger aber mit dem Inhalt anderer hohen Miniſterial Erlaſſe, deren in der Folge gedacht werden wird; obgleich es in Beziehung auf die Juden ſogar gleichgültig ſeyn kann, indem dieſe nicht «neue Rechte ertheilt» zu erhalten, ſondern bei ihren alten Rechten geſchützt zu werden wünſchten, wozu es nicht einer Auſle-

Digitized by Google

«zurückwirkende Maasregel vermieden werde». — Auf eben dieſe, Namens der allerhöchſten Mächte dem ſtädtiſchen Herrn Deputirten ertheilte Erklärung, wurden aber die iſraelitiſchen Abgeordneten in dem an ſie gerichteten, und zwar ausdrücklich als eine Verfügung «auf die am 10. October 1814 von den iſraelitiſchen «Deputirten der Stadt Frankfurt am Main bei dem hohen Congreß eingereichte «Bittſchrift», charakteriſirten höchſtverehrlichen Erlaſſe von demſelben Tage, durch Se. Durchlaucht mit den unzweideutigen Worten verwieſen: «In dieſer Verfügung «wird auch die jüdiſche Gemeinde in Frankfurt am Main ihre Beruhigung finden, «indem dadurch die Gerechtſame, welche ſie aus einem frühern Vertrage geltend «zu machen berechtigt iſt [150]), vollkommen geſichert ſind».

§. 45.

Das Gewicht dieſer, die vertragsmäſig erworbenen Bürgerrechte der Frankfurter Iſraeliten ſichernden Verfügungen vom 9. Juni 1815 tritt in das hellſte Licht, wenn man erwägt, daß die neue Selbſtſtändigkeit Frankfurts erſt durch Artikel 46 der Congreßacte von demſelben Tage von den allerhöchſten europäiſchen Mächten in völkerrechtlicher Form definitiv und feierlich ausgeſprochen ward, und daß Se. Durchlaucht der Fürſt von Metternich die Selbſtſtändigkeitsacte, welche an dieſem Tage für die Stadt Frankfurt ausgefertigt wurde, in ſeiner Eigenſchaft als Präſident und Organ des hohen Congreſſes der allerhöchſten verbündeten europäiſchen Mächte an den Frankfurtiſchen ſtädtiſchen Herrn Deputirten ergehen ließ. Wenn daher die erhabenen Monarchen Europa's, als Begründer und Wiederherſteller der neuen Selbſtſtändigkeit Frankfurts, durch das Organ des erlauchten Präſidenten des Wiener Congreſſes, der Stadt Frankfurt, zugleich mit dem Geſchenke der Freiheit, die Eröffnung zugehen ließen, daß «Sie auf Erhaltung aller wohlerworbenen «Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt beſtehen, damit jede zurückwirkende Maas-«regel vermieden werde» [151]), und wenn an demſelben Tage, «auf die am 10. Oct.

gung neuer «Verpflichtungen» an die Stadt Frankfurt, ſondern bloß der Erklärung bedurfte, daß man alte Verpflichtungen nicht zu verletzen habe.

150) Andere, als die vertragsmäſig erworbenen und beſeſſenen Gerechtſame hatte die iſraelit. Gemeinde nie reclamirt. Man vergleiche den Erlaß Sr. Durchlaucht des Fürſten von Hardenberg vom 18. Mai 1815 — Actenmäſige Darſtellung Beil. XIII. — Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. VI, S. 417.

151) Mit andern Worten hieß dieß ſo viel, als die Stadt Frankfurt ſolle zwar frei, aber nicht zu geſetzloſer Willkühr berechtigt ſeyn. Hätte der hohe Congreß nicht wahrnehmen müſſen, daß in Frankfurt hier und da eine irrige Anſicht über die rechtliche Natur der

Digitized by Google

«1811 von den iſraelitiſchen Deputirten der Stadt Frankfurt am Main bei dem «hohen Congreß eingereichte Bittſchrift», dieſen Deputirten von Seiten des nämlichen erlauchten Herrn Congreß-Präſidenten eröffnet wurde, daß in jener, der Stadt Frankfurt zugegangenen Verfügung, «auch die jüdiſche Gemeinde in «Frankfurt am Main ihre Beruhigung finden werde, indem dadurch die Gerecht«ſame, welche ſie aus einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt ſey, «vollkommen geſichert ſeyen»: ſo kann wohl über die Frage, ob und auf welche Weiſe der hohe Congreß über die Reclamation der Frankfurter Iſraeliten und die dagegen gerichtete Verwahrung des ſtädtiſchen Herrn Deputirten entſchieden habe, kein Zweifel obwalten.

§. 46.

Daß die Behandlung, welche ſeit dem Schluſſe des hohen *Wiener Congreſſes* [152]) den Frankfurter Iſraeliten zu Theil ward, wie ſolche in den frühern Darlegungen [153]) hinreichend geſchildert, bis in die neueſten Zeiten aber unverändert die nämliche geblieben iſt, mit der Entſcheidung des erlauchten Congreſſes in dem ſchneidendſten Widerſpruch ſtehe, bedarf keiner nähern Entwickelung. Als daher die Kunde von dieſer Nichtachtung der Congreß-Verfügungen an die höchſten Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen und Königlich-Preuſſiſchen Miniſterien, als die Miniſterien derjenigen deutſchen Staaten, welche als europäiſche Mächte

---

Großherzoglichen Reglerungsverhältniſſe und der aus der Großherzoglichen Regierungs-Periode ſich ableitenden Rechtsverhältniſſe obwalte, ſo würde es dieſer Erklärung, die nur einem folgenreichen Mißverſtändniſſe Maas und Ziel ſetzen ſollte, gar nicht bedurft haben. Eben deßwegen konnte aber dieſe Erklärung in der Congreßacte ſelbſt keine Stelle finden, indem es nicht wohl angehen mochte, in einem Documente dieſer Art, der für frei erklärten Stadt zum Geſetze zu machen, daß ſie nicht ungerecht ſeyn, und erworbene Rechte nicht willkührlich verletzen ſolle.

152 Es verdient bemerkt zu werden, daß noch wenige Monate vor dem Schluſſe des Wiener Congreſſes die Beeinträchtigungen der Iſraeliten in Frankfurt wenigſtens mit mehr Vorſicht und Rückhalt eingeleitet wurden, als nachher. Einen ſehr merkwürdigen Beleg hierzu liefert die erſte Beilage zum Frankf. Intelligenzblatt v. 7. April 1815 (Num. 30), worin eine, in Gefolge eines Rathsſchluſſes vom 28. Febr. 1815, von der Frankfurter Stadt-Canzlei erlaſſene Edictal-Ladung vom 31. März 1815 enthalten iſt, durch welche mehrere «nachbenannte hieſige verbürgerte Perſonen», und unter dieſen auch ein iſraelitiſcher Bürger, mit Namen «Salomen Löb Schott», zur Berichtigung rückſtändiger bürgerlicher Leiſtungen mit der Verwarnung aufgefordert wurden, «daß, bei deſſen Ent«ſtehen, ſie des hieſigen Bürgerrechts ſofort verluſtig erklärt» werden ſollen.

153) Actenmäſige Darſtellung §. 7 S. XLIX u. fol. — Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde S. 12 u. folg.

Digitized by Google

auf die Befolgung der Congreß-Beſchlüſſe vorzüglich zu achten hatten, gelangt war, erließen Ihre Durchlauchten die Fürſten von Metternich und von Hardenberg ſchon im November 1815 an den Frankfurter hochedlen Senat die gleichförmige Eröffnung [154]), daß, nach dem Willen des hohen Congreſſes, «die Stadt «Frankfurt verpflichtet ſey, ſämmtliche von dem vormaligen Großherzog eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der jüdiſchen Gemeinde über die «Erlangung des Bürgerrechts abgeſchloſſenen Vertrag, zu erfüllen»; — und daß es Höchſt-Ihnen befremdend geweſen ſey, zu erfahren, daß der Senat, der Uebereinkunſt und dem Sinne des Congreſſes entgegen, «den Beſchluß gefaßt habe, über die «verbindliche Kraft des zwiſchen dem Großherzog und der jüdiſchen Gemeinde ge«ſchloſſenen Vertrags ein ſtaatsrechtliches Bedenken dreier Univerſitäten einzuholen».

Se. Durchlaucht der Fürſt von Hardenberg erklärte ferner, das Verfahren des Senats gegen die Juden ſey Ihm «um ſo unerwarteter geweſen, als dem Herrn «Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt durch die ganz im Einverſtändniß mit dem «Unterzeichneten und den übrigen Bevollmächtigten der Verbündeten [155]) von «Seiten des Herrn Fürſten von Metternich Durchlaucht am 9. Juni d. J. ertheilte «Erklärung ausdrücklich zu erkennen gegeben worden, daß die der Stadt Frankfurt «zurückgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe «von Einwohnern beſtehen, und jede zurückwirkende Maasregel vermieden werden «müſſe»; und auch Se. Durchlaucht der Fürſt von Metternich erklärte ſein Befremden uber jenes Verfahren, indem «durch die, im Einverſtändniß mit den Bevoll«mächtigten der verbündeten Mächte, dem Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt «am 9. Juni d. J. ertheilte Erklärung ausdrücklich zu erkennen gegeben worden iſt, «daß die der Stadt Frankfurt zurückgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller wohl-

---

154) Die beiden höchſtverehrlichen Erlaſſe Sr. Durchlaucht des Königlich-Preuſſiſchen Herrn Staatskanzlers, Fürſten von Hardenberg, von Paris 8. Nov. 1815, und Sr. Durchlaucht des Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen Herrn Staats- und Conferenz-Miniſters, Fürſten von Metternich, von Paris 13. Novemb. 1815, ſind der Actenmäſigen Darſtellung unter Num. XXVII und XXVIII, und der Denkſchrift der iſraelit. Gemeinde unter Num. XI und XII der Beilagen beigefügt.

155) Wäre die Selbſtſtändigkeitsacte vom 9. Juni 1815, wovon hier die Rede iſt, nach Herrn Klüber's grundfalſcher Hypotheſe (Anm 149), der Art. 46 der Wiener Congreßacte, ſo hätte es zu deren Erlaſſung keines beſondern Einverſtändniſſes Sr. Durchlaucht des Fürſten v. Metternich mit den übrigen Herren Bevollmächtigten der allerhöchſten europäiſchen Mächte bedurft.

«erworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern beſtehen, und jede zurückwirkende «Maasregel vermieden werden müſſe».

§. 47.

Um jedem etwaigen Irrthume über das Verhältniß der Selbſtſtändigkeitsacte zum Artikel 46 der Wiener Congreßacte vorzubeugen, erklärte Se. Durchlaucht der Fürſt von Hardenberg noch ausdrücklich: «Ein hochedler Rath wird ſich über«zeugt halten, theils, daß der Artikel 46 der Congreßacte, indem er die Verfaſſung «der Stadt Frankfurt auf die Gleichheit der Rechte der verſchiedenen chriſtlichen «Religionsbekenntniſſe gründet, hierdurch das Bürgerrecht der jüdiſchen Gemeinde «nicht auszuſchlieſſen, ſondern nur etwaigen Discuſſionen über die Theilnahme der «früher beſchränkten katholiſchen Einwohner an den bürgerlichen und politiſchen «Rechten zu begegnen beabſichtigt[156]; theils, daß dasjenige, was im *Artikel 16* «der deutſchen Bundesacte über die bürgerlichen Verhältniſſe der Bekenner des jüdi«ſchen Glaubens feſtgeſtellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu beziehen ſey[157]),

---

156) Hierdurch berichtigt ſich von ſelbſt der ohnehin durch die Anm. 151 genügend beſeitigte irrige Inhalt des §. 28 der von dem hochedeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung, und deſſen, was eben ſo irrig in S. 20 (oben S. 64 f.) des Berliner Gutachtens geſagt wird, woſelbſt nämlich aus dem Umſtande, daß im Art. 46 der Wiener Congreßacte nicht unmittelbar der Juden gedacht, und nicht ausdrücklich der freien Stadt unterſagt iſt, die Rechte derſelben zu kränken, gefolgert werden will, es ſey dadurch von dem hohen Congreß in contradictorio gegen die Juden entſchieden, und der freien Stadt erlaubt worden, die erworbenen Rechte der Juden zu verletzen. Man vergleiche übrigens das oben §. 43 angeführte gnädigſte Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürſten von Hardenberg an die iſraelitiſchen Deputirten vom 18. Mai 1815.

157) Geſtützt auf die ausdrückliche Erklärung Sr. Durchlaucht des Fürſten v. Hardenberg äuſſerte die iſraelitiſche Gemeinde, in Uebereinſtimmung mit allem bisher Entwickelten, in ihrer Denkſchrift vom 4. Nov. 1816 (S. 3, 4), daß bei ihrer Reclamation nicht von einer Anwendung des in Art. 16 der deutſchen Bundesacte aufgeſtellten weiſen und menſchenfreundlichen Princips auf ihre Verhältniſſe die Rede ſey, indem ſie nicht Rechte anſpreche, die ſie erſt zu erlangen wünſche, ſondern Schutz ſuche «bei ſolchen Rechten, welche «ſie bereits rechtsgültig erworben habe, und in welchen ſie nur auf dem Wege offenbarer «Verkennung oder Richtachtung eben dieſer Rechte habe können gekränkt und depoſſedirt «werden». Wenn es daher in § 1 Num. V der von dem hochedeln Senat überreichten Darſtellung der jüdiſchen Gemeinde zum Vorwurf gemacht wird, daß ſie, auf die Autorität der Wahrheit und eines erlauchten Interpreten derſelben, dieſen Wahn «laut und «unumwunden herausgeſagt» habe, ſo gehört dieſer Vorwurf in gleiche Categorie mit jenem, welchen man eben dieſer Gemeinde in §. 30 derſelben Darſtellung gemacht hat, und welcher oben in Anm. 108 (am Ende) ſeine Beleuchtung gefunden hat.

Ueber das wahre Verhältniß des Art. 16 der deutſchen Bundesacte zu den Reclamationen der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde kann, allem Bisherigen zufolge, keine Dunkelheit obwalten. Die Iſraeliten Frankfurts waren im Beſitz erworbener Rechte, gegen deren

«weil der jüdiſchen Gemeinde das Bürgerrecht durch den vormaligen Landesherrn «mittelſt oneröſen Vertrags bewilliget worden iſt, und weil ſich ſolche im Genuſſe

Beeinträchtigung ſie den Schutz des hohen europäiſchen Congreſſes implorirt hatten; der die Stadt Frankfurt zu erneuerter Freiheit erhebende europäiſche Congreß wies dieſe Stadt an, kein erworbenes Recht zu kränken, und eröffnete den Iſraeliten, welche ſich an ihn um Hülfe gewendet hatten, daß hierdurch auch ihre Rechte geſichert ſeyen. Unabhängig von dieſen Verfügungen des europäiſchen Congreſſes, hatten auch die hohen deutſchen Mächte das Loos der Iſraeliten in Deutſchland im Allgemeinen ihrer menſchenfreundlichen Beherzigung werth geachtet, und den edlen Grundſatz aufgeſtellt (ſ. oben §. 18), daß überhaupt eine bürgerliche Verbeſſerung der Juden in Deutſchland zu bewirken, und denſelben der Genuß bürgerlicher Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten zu verſchaffen und zu ſichern ſey. Die Art und Weiſe, wie dieſer menſchenfreundliche Grundſatz auf eine möglichſt gleichförmige, jedoch keineswegs abſolut gleiche Weiſe auszuführen ſey, wurde der Berathung der zu eröffnenden hohen Bundesverſammlung überwieſen. Offenbar war hier von zu ertheilenden, nicht von zu nehmenden Rechten die Rede; der Gedanke, daß man, einer dereinſtigen abſoluten Gleichförmigkeit zu Liebe, in den einzelnen Bundesſtaaten, ſelbſt da, wo die den Juden eingeräumten Rechte auf einer bloßen gratuiten landesherrlichen Verleihung beruheten, die Verhältniſſe der Juden proviſoriſch verſchlimmern und auf erloſchene Zuſtände zurückführen ſolle, lag aufs unverkennbarſte auſſer der menſchenfreundlichen und gerechten Abſicht der hohen deutſchen Herren Bevollmächtigten. Im Gegentheil wurde, um ja kein Mißverſtändniß hierüber eintreten zu laſſen, ausdrücklich beſtimmt, daß bis dahin, wo die Berathung über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden und über deren Aufnahme in bürgerliche Rechte ſtatt gefunden haben werde, wenigſtens keine Verſchlimmerung ihrer Verhältniſſe zuläſſig ſeyn ſolle, ſondern «den Bekennern dieſes «Glaubens — die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten» weeden ſollen. Offenbar erlangten alle Staaten Deutſchlands erſt durch den errichteten deutſchen Bund, alſo erſt an dem nämlichen Tage, an welchem die deutſche Bundesacte unterzeichnet ward, die Eigenſchaft von deutſchen Bundesſtaaten. In dieſer Eigenſchaft hatte ſonach offenbar am 8. Junius 1815 noch kein Staat den Juden Rechte eingeräumt; auch waren erſt durch die Congreßacte v. 9. Junius 1815 viele deutſche Fürſten in einen Theil ihrer gegenwärtigen Beſitzungen getreten, in welchen daher die daſelbſt wohnenden Juden keine Rechte von den gegenwärtigen Regierungen dieſer Staaten vor dieſer Epoche konnten eingeräumt erhalten haben. Die Worte: «von den einzelnen Bundesſtaaten» können daher, wenn ſie, wie nicht zu bezweifeln iſt, überhaupt eine Bedeutung, und zwar eine allgemeine Bedeutung haben ſollen, nur dahin verſtanden werden: «von den jetzo zum deutſchen Bunde vereinigten Staaten, und ihren ſtaats- und völ«kerrechtlichen Vorgängern». Will man dieſe Interpretation nicht annehmen, ſo würde entweder überhaupt keinem deutſchen Bundesſtaate durch die Schlußbeſtimmung des Art. 16 der deutſchen Bundesacte eine Verbindlichkeit erwachſen ſeyn, oder wenigſtens würde keine Verbindlichkeit in Beziehung auf die den einzelnen Staaten erſt nach dem 8. Juni 1815 zugewieſenen neuen Beſitzungen ſich daraus ableiten laſſen. Geht man von dieſer, ohne Zweifel richtigen Betrachtung aus, und nimmt man zugleich auf die oben in Anm. 92 angeführten, ſehr weſentlichen völkerrechtlichen Verſchiedenheiten die erforderliche Rückſicht, ſo kann über den Sinn der Veränderung des Wörtleins in in von, in der endlichen Redaction des Art. 16 der deutſchen Bundesacte kein Zweifel übrig bleiben. Daß aber keine andere Rückſicht, als jene auf die in Anm. 92 angeführeten völkerrechtlichen Verſchiedenheiten, dieſe Veränderung bewikkt habe, leuchtet, wie dem aufmerkſamen Leſer des §. 29 der von dem hoch-

Digitized by Google

«deſſelben befindet, der ihr nicht wieder entzogen werden kann, ohne ihr, dem Artikel 45 Num. 7 entgegen, einen Anſpruch wider den Großherzog einzuräumen[158]».

§. 48.

Damit endlich auch nicht das mindeſte Mißverſtändniß über die Intention des hohen Congreſſes übrig bleiben möge, erklärte Se. Durchlaucht der Fürſt von Hardenberg dem hochedlen Frankfurter Senat aufs beſtimmteſte: «Ueberzeugt, daß ein «hochedler Rath, in gerechtem Anerkenntniß der dringenden Verwendungen und der «Theilnahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherſtellung der Stadt «Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutſchen Bund zu verdanken iſt, einer ſo «ſehr gegründeten Beſchwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet ſeyn werde, erſucht der «Unterzeichnete Einen hochedeln Rath ergebenſt, die getroffene Maasregel zurück«zunehmen, und, im Einverſtändniß mit der Uebereinkunft des *Congreſſes*, der

edeln Frankfurter Senat überreichten Darſtellung nicht entgehen wird, aus einer Vergleichung der von ſämmtlichen Herren Bevollmächtigten der freien Hanſeſtadt Bremen zum 8. Conferenz-Protokoll vom 3. Juni 1815 (Klüber's Acten des W. C. Bd. II, S. 502) mit der über dieſe Veränderung ſprechenden Stelle im 10. Conferenz-Protokoll vom 8. deſſelb. M. (ebendaſelbſt S. 535) aufs evidenteſte hervor; und daß die in gedachtem §. 29 der von dem Senat übergebenen Darſtellung angeführte Interpretation, welche Herr Klüber, «als Reſultat der Verhandlungen», von dem Schlußſatze des Art. 16 der deutſchen Bundesacte in ſeiner Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des W. C. Abth. 3, S. 385 giebt, nichts weniger, als das wirkliche «Reſultat der Verhandlungen», ſondern vielmehr eine willkührliche und unrichtige, mit den Verhandlungen im Widerſpruch ſtehende Interpretation ſey, wird jedem Unpartheiiſchen bei näherer Prüfung von ſelbſt einleuchten. Wenn aber überhaupt von einer Anwendung des Art. 16 der deutſchen Bundesacte auf die beſondern Verhältniſſe der Frankfurter Iſraeliten die Rede ſeyn könnte, ſo würde ſich, da die freie Stadt Frankfurt offenbar als ſtaats- und völkerrechtliche Nachfolgerin der Großherzoglichen Regierung betrachtet werden muß, aus dem Art. 16 der deutſchen Bundesacte doch nur dieß folgern laſſen, daß, auch dieſem Artikel gemäß, den Frankfurter Iſraeliten die denſelben von der Großherzoglichen Regierung, als Vorgängerin der dermaligen freien Bundesſtadt Frankfurt, eingeräumten Rechte erhalten werden müſſen. Dieſes würde ſogar dann der Fall ſeyn, wenn die Rechte der Iſraeliten, wie ſolches, dem bisher Entwickelten zufolge, keineswegs der Fall iſt, auf einer gratuiten Verleihung des Großherzogs beruheten. Indeſſen kann, dem frühern Inhalte dieſer Blätter zufolge, als ausgemacht angeſehen werden, daß überhaupt die gegenwärtigen Reclamationen der Frankfurter Iſraeliten auf den Selbſtſtändigkeitsact vom 9. Junie 1815 gegründet ſind, durch welchen jedes denkbare Mißverſtändniß über den Geſichtspunct, aus welchem die erworbenen Rechte derſelben von Seiten der freien Stadt Frankfurt betrachtet werden müſſen, aufs vollſtändigſte gehoben iſt (nach den eigenen Worten Sr. Durchlaucht des Fürſten von Hardenberg), «daß je«nige, was im Art. 16 der deutſchen Bundesacte über die bürgerlichen Verhältniſſe der «Bekenner des jüdiſchen Glaubens feſtgeſtellt wird, auf die Stadt Frankfurt nicht zu be«ziehen ſey».

158) Vergl. oben Anm. 108 am Ende.

Digitized by Google

«jüdiſchen Gemeinde zu Frankfurt zu erklären, daß der von dem vormaligen
«Großherzog über die Erhaltung des Bürgerrechts mit derſelben geſchloſſene Ver-
«trag als rechtsverbindlich anerkannt werde u. ſ. w.»

Auf vollkommen entſprechende Weiſe aber erklärte Seine Durchlaucht der
Fürſt von Metternich dem hochedlen Senate: «Ueberzeugt, daß ein hochedler
«Rath in gerechter Anerkenntniß der dringenden Verwendung und der Theil-
«nahme der hohen Verbündeten, denen allein die Wiederherſtellung der Stadt
«Frankfurt und ihre Aufnahme in den deutſchen Bund zu verdanken iſt, eine
«ſo ſehr gegründete Beſchwerde unverzüglich abzuhelfen bemüht ſeyn werde,
«erſucht der Unterzeichnete Einen hochedlen Rath, die getroffene Maasregel zu-
«rückzunehmen, die jüdiſche Gemeinde im Genuß ihres, mittelſt oneröſen rechts-
«verbindlichen Vertrags erworbenen Bürgerrechts auf keine Art zu ſtören, mit-
«hin alle Anſtände, die in Folge dieſes Vertrags von der Judenſchaft ausge-
«ſtellten Obligationen einzulöſen, zu beſeitigen, da jede eigenmächtige Verrückung
«der Verhältniſſe der jüdiſchen Gemeinde als ein Eingriff in die Befugniß des
«Bundestages, welcher allein in Fällen, wo es ſich von Anwendung der aus den
«Congreßbeſchlüſſen hervorgehenden Grundſätze handelt, zu erkennen hat, betrachtet
«werden muß».

§. 49.

Dieſe äuſſerſt beſtimmten, über den Willen der allerhöchſten Mächte, als deren Organ Se. Durchlaucht der Fürſt von Metternich die Selbſtſtändigkeitsacte vom 9. Juni 1815 erlaſſen hatte, das hellſte Licht verbreitenden Erklärungen, welchen kein Unbefangener die Eigenſchaft und Kraft authentiſcher Interpretationen eben jenes Selbſtſtändigkeitsacts abſprechen wird, hatten aber durchaus nicht den beabſichtigten Erfolg. Der hochedle Frankfurter Senat, ohne auch nur den geringſten Schritt zur Befolgung des Congreßbeſchluſſes in Betreff der Juden zu thun, ließ vielmehr, ſichern Vernehmen nach, eine Art von Rechtfertigung ſeines Verfahrens gegen dieſelben, mittelſt eines ſchriftlichen Aufſatzes, zunächſt Sr. Durchlaucht dem Fürſten von Hardenberg, dann aber Sr. Durchlaucht dem Fürſten von Metternich überreichen, worin er «die Rechtlichkeit «ſeines nur die Erfüllung ſeiner heiligſten Pflichten beabſichtigenden Benehmens «auseinander zu ſetzen» ſucht. Dieſe Rechtfertigung, worin der hochedle Rath, ohne die Ueberzeugung auszuſprechen, daß die geſammte Bürgerſchaft Frankfurts,

und alſo auch die jüdiſchen Bürger, ſeiner gleichmäſſigen Fürſorge und Gerechtigkeit ſich billig zu erfreuen haben müßten, vielmehr förmlich als Anwalt der chriſtlichen Bürger gegen die iſraelitiſchen Bürger auftritt, beruht vornehmlich auf nachfolgenden Prämiſſen:

1) Art. 16 der deutſchen Bundesacte beſtimme, «daß nur diejenigen Rechte «einſtweilen beibehalten würden, welche von den Bundesſtaaten eingeräumt wor«den ſind, nun aber die hieſige Stadt, als Bundesſtaat, ſolche nie eingeräumt «habe» [159]);

«2) die europäiſche Congreßacte ſpreche deutlich aus, daß die Stadt Frank«furt, alſo auch ihre Bürger, in den Stand von 1803 verſetzt ſeyn «ſolle u. ſ. w.» [160]);

3) die Juden hätten ihr Bürgerrecht nicht rechtsgültig erworben [161]); und

4) da alle franzöſiſche Einrichtungen, wie der Code Napoleon, das Enregiſtrement und dergleichen, aufgehoben worden ſeyen, ſo habe man auch die Rechte der Iſraeliten, als eine franzöſiſche Einrichtung, nicht weiter zu reſpectiren [162]);

159) In Anm. 157 iſt dieſer Irrthum berichtigt; da aber, wie daſelbſt gezeigt worden, am 8. Juni 1815 kein deutſcher Staat, als Bundesſtaat, ſeinen Juden Rechte eingeräumt haben konnte, ſo folgt aus der Auslegung des Senats, daß die Schlußbeſtimmung des Artikels 16 der deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815, weit entfernt, den Juden etwas zuzuſichern, vielmehr ausdrücklich beſtimme, daß in Anſehung aller Juden in Deutſchland überhaupt keine, weder älteren, noch neueren Rechte und Verträge ſollen beachtet werden müſſen. Man begreift kaum, wie der hochedle Rath auf den Gedanken gerathen mochte, eine ſolche Interpretation Ihren Durchlauchten als die richtige anzumuthen.

160) Auch hier liegt (ſ. Anm. 141) eine durchaus falſche Interpretation zu Grunde; der Artikel 46 der Wiener Congreßacte beſtimmt, der geographiſche Umfang des Frankfurter Stadtgebietes ſolle in den Stand von 1803 treten; nach keiner Regel grammatiſcher und logiſcher Hermeneutik aber läßt ſich aus dieſem Artikel die der Gerechtigkeit der allerhöchſten Mächte fern liegende Beſtimmung ableiten, daß auch die politiſchen und rechtlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Claſſen der Bürger in den status von 1803 zurückgeworfen und alle ſeitdem erworbenen Rechte erdrückt werden ſollen.

161) Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieſer Behauptung wird der parteiloſe Leſer dieſer Blätter von ſelbſt zu würdigen wiſſen.

162) Daß die Quelle bürgerlicher Verbeſſerungen der Juden, wie ſolche, ſeit den erſten dahin zweckenden Schritten Kaiſer Josephs II. bis zu den neueſten Beſchlüſſen der erhabenen Gründer des deutſchen Bundes (ſ. oben §. 16 — 18), in Deutſchland theils bewerkſtelligt, theils wenigſtens eingeleitet worden ſind, nur ſehr uneigentlich in Befolgung «franzöſiſcher «Einrichtungen» geſucht werden könne, braucht nicht ausgeführt zu werden. Auf allen Fall aber, ſelbſt wenn die Juden zu Frankfurt «in Gefolge der franzöſiſchen Einrichtungen», welchen jedoch damals Geſetzeskraft in Frankfurt beiwohnte, zum Bürgerrechte gelangt wären, hätte dem hochedlen Senate billig folgende allgemeine Bemerkung nicht entgehen ſollen.

Digitized by Google

«5) die Kränkung der Gerechtſame der chriſtlichen Bürgerſchaft» durch die Aufhebung der Beſchränkungen der Juden «ſey augenfällig» [163]), und der Großherzog würde «wohl ſelbſt, nach der ſonſtigen Güte ſeines Herzens, bei «ruhigerer Ueberlegung von dieſem Schritte zurückgekommen ſeyn»;

6) der Flor des Handels fordere Bedrückung der Juden, wenigſtens im Kleinhandel, und Beſchränkung derſelben in Anſehung der Befugniß, Häuſer zu kaufen [164]).

Dem ungeachtet erklärte der Senat in dieſer Rechtfertigungsſchrift aufs feierlichſte, er «beabſichtige keineswegs, den in der Bundesacte §. 16 proviſoriſch aus«geſprochenen Beſitzſtand zu verrücken»; er habe daher «bis hierher keinen der ſich «berechtigt glaubenden Juden in der Ausübung dieſer vermeintlichen Rechte ge«ſtört; die Beſchränkungen im Handel, die ehehin beſtanden, ſeyen noch nicht «wieder eingetreten; ja, er habe vielmehr die — — Stimmen — — über die «Häuſerkäufe der Juden einſtweilen zu beſchwichtigen geſucht, um den Stand«punct in nichts zu verrücken u. ſ. w.» Es war daher mit Grund zu erwarten, daß der hochedle Senat, von nun an, wenigſtens nicht neue Beſitzſtörungen und Bedrückungen der Juden an die früheren knüpfen werde, zumal, da er ſelbſt

Rechte, die in der Zeit des Beſtandes einer Einrichtung auf den Grund und nach Maasgabe derſelben gültig erworben wurden, — ſind nicht dieſe Einrichtung ſelbſt; jene kann eine weiſe und gerechte Regierung ſelbſt dann nicht verletzen wollen, wenn ſie auch dieſe aufzuheben Grund hat, oder zu haben glaubt. Nicht der Code Napoléon allein beſtimmte (Art. 2): «la loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif». Auch die Kaiſer Theodoſius und Valentinianus hatten im Jahre 440 das Nämliche als Regel beſtimmt, mit den Worten (Cod. l. 1. tit. 14. const. 7): «Leges et consti«tutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revo«cari»; und auch ſie waren hierin nicht Erfinder, ſondern ſie ſprachen nur aus, was ohnehin in der Natur der Sache lag. Eben deßwegen erklärte das hohe Frankfurter General-Gouvernement, als daſſelbe am 16. Januar 1814 (Regierungsbl. Th. III, S. 249 ff.) die Abſchaffung der franzöſiſchen Geſetzbücher in der Stadt Frankfurt und den übrigen ihm untergeordneten Landen aufhob, in §. 3 ausdrücklich: «Da kein Geſetz «rückwirkende Kraft haben darf, alſo ſind auch alle, während der Zeit, wo die nun ab«geſchafften franzöſiſchen Rechte Geſetzeskraft gehabt haben, bereits erworbenen Rechte, «rechtmäßig ergangenen Entſcheidungen und Urtheile, ſo wie alle Contracte, Uebereinkünfte, «Teſtamente, Hypotheken, ſammt allen andern Gattungen öffentlicher und Privatgeſchäfte, «darnach zu bemeſſen und rückſichtlich ihrer Verbindlichkeit zu beurtheilen». Alles dieß ſcheint aber der hochedle Rath nicht erwogen zu haben.

163) S. §. 30; — vergl. die in Anm. 84 enthaltenen officiellen Aeuſſerungen des reichsſtädtiſchen Magiſtrats von 1805 über dieſen Gegenſtand.

164) Man vergleiche, was in Anm. 135 geſagt worden.

am Schluſſe ſeiner Rechtfertigung den Wunſch nach einem «gütlichen Arrange«ment, — bei welchem die Judenſchaft ſelbſten keine billige Einwendung zu «machen hätte», ausſprach.

§. 50.

Indeſſen ward auch dieſe, gewiß nicht ungerechte Erwartung getäuſcht. Der hochedle Senat fieng vielmehr nach dieſer Erklärung entſchiedener als zuvor an, die Bürgerrechte der Iſraeliten als gar nicht vorhanden, die frühern durch den Großherzog längſt auſſer Kraft geſetzten Stätigkeitsnormen aber, und ſogar ältere Verfügungen des vorhinigen Kaiſerlichen Reichshofraths, von welchen ſchon ſeit der neuen Stätigkeit von 1807 nicht mehr die Rede ſeyn konnte [165], als gültige und noch jetzt anwendbare Normen zu betrachten und anzuwenden. Am 8. Junius 1816, dem Jahrstage der deutſchen Bundesacte, gieng *derſelbe endlich* ſo weit, durch eine förmliche Bekanntmachung [166], unter Anführung *vieler, factiſch* und rechtlich ganz unhaltbarer und unrichtiger [167], größtentheils auch unerheblicher, die entſchiedenſte Abneigung gegen die Iſraeliten verrathender Beweggründe, die letztern, gegen den deutlichen Inhalt der Selbſtſtändigkeitsacte vom 9. Juni 1815, auſſerdem aber auch gegen den richtig verſtandenen Buchſtaben des Art. 16 der deutſchen Bundesacte, und ſogar gegen ſeine eigne, den Fürſten von Metternich und von Hardenberg hochfürſtlichen Durchlauchten feierlich gegebene Erklärung, aus dem von denſelben beſeſſenen Recht der unbeſchränkten Erwerbsfähigkeit von Häuſern und Immobilien im Bezirke der Stadt Frankfurt, ſo wie aus der unbeſchränkten Befugniß, ſolche Immobilien zu miethen, eigenmächtig zu verdrängen, und ſogar zum Theil die bereits erworbenen Eigenthumsrechte der Iſraeliten an ſolchen Immobilien in Zweifel zu ziehen.

§. 51.

In der, kurz nachher, am 19. Julius 1816 vom Senat als Verfaſſungsgeſetz publicirten Conſtitutions-Ergänzungsacte (Art. 7) [168] wurden endlich die

165) S. Anm. 101.

166) Denkſchr. der iſrael. Gemeinde Beil. XIII.

167) In dieſer Bekanntmachung behauptet der Senat ſogar, der Artikel 16 der deutſchen Bundesacte enthalte in ſeinen Schlußworten, nach der «hierunter zu Grunde liegenden «Abſicht», welche ſich «unverkennbar ausſpreche», das Geſetz, daß der eingeräumte Be«ſitzſtand» auch nicht «zum Beſten — der jüdiſchen Glaubensbekenner verändert wer«den» dürfe.

168) S. Denkſchr. der iſraelitiſchen Gemeinde vom 4. Nov. 1816 S. 13 (oben Bd. I, S. 127).

Verhältniſſe der Iſraeliten gerade ſo, wie im Jahr 1814 [169]), und als ob keine, die Rechte derſelben ſichernde Congreßverfugung in der Mitte läge, als ſolche behandelt, die noch gar keinen rechtlichen Beſtand hätten, ſondern denen erſt eine rechtliche Norm, und zwar nach Gutbefinden und Convenienz, zu beſtimmen und anzuweiſen ſey. Auf eine, von der jüdiſchen Verwaltungsbehörde gegen die in dieſer Conſtitutions-Ergänzungsacte für die iſraelitiſchen Bürger enthaltenen Beeinträchtigungen, dem hochedlen Senate ſelbſt überreichte förmliche Proteſtation vom 16. Jul. 1816 [170]), ward nicht die geringſte Rückſicht genommen.

§. 52.

Als nach ſolchen ſich ſteigernden Unbilden gegen die iſraelitiſchen Bürger die höchſten Miniſterien im Auguſt des Jahrs 1816 durch wiederholte höchſtverehrliche Erlaſſe aufs neue bei dem Senate darauf drangen, daß derſelbe ein, den Congreßbeſchlüſſen angemeſſenes Benehmen gegen die Iſraeliten möge eintreten laſſen, erklärte derſelbe ſogar, ſicherm Vernehmen nach, in einem Erwiederungsſchreiben v. 9. September 1816, in dem er zum Theil die frühern unrichtigen Vorausſetzungen wiederholte, «keiner unter den zahlreichen jüdiſchen hieſigen «Einwohnern ſey noch in ſeinen individuellen Rechten beeinträchtigt worden [171]); «jeder habe ſich bis jetzt [172]) des Schutzes in ſeinem Beſitzſtand zu erfreuen «gehabt [173]), wenn ſolcher auch gleich gegen alle chriſtliche Einwohner weit «vorzüglich geweſen ſey» [174]). Ja der Senat fügte, um zu beweiſen, daß man den Iſraeliten gar nicht Unrecht thun könne, die weitere Verſicherung bei, es ſey «allerdings noch bemerkenswerth, daß die hieſige Judenſchaft unter der

169) S. Anm. 136.

170) Dieſe Proteſtation findet ſich abgedruckt in der Hanauer neuen Zeitung vom 19. Juli 1816 Num. 200.

171) Daß man die einzelnen Juden nicht geradezu als rechtlos behandelte, kann wohl nicht als Beweis der gegen ſie beobachteten Gerechtigkeit gelten.

172) Alſo nicht für alle Zukunft?

173) Der Beſitzſtand der Juden beſchränkte ſich nicht darauf, daß dieſer oder jener Jude ein Haus beſaß, welches man ihm freilich nicht entreiſſen konnte; ſondern die Fähigkeit, ohne Beſchränkung Immobilien kaufen zu können, machte einen weſentlichen Theil ihres Beſitzſtandes aus. In dieſem Beſitzſtande hat ſie der Senat aber nicht nur nicht geſchützt, ſondern er hat ſie durch ſeinen Beſchluß v. 8. Jun. 1816 willkührlich deſſelben entſetzt.

174) Dieſe, ex odio judaeorum erfundene und tauſendfältig wiederholte Behauptung gehört zu jenen, welche gar keinen Grund haben; — die ſchonende, nichts weniger als weſentliche, und ohnehin nur auf zehn Jahre beſchränkte Rückſicht, welche dem §. 3 des Großherzogl. Patents v. 28. Dec. 1811 zu Grunde liegt, müßte denn dahin gerechnet werden wollen.

Digitized by Google

«Großherzoglichen Regierung eben ſo wenig, als ſeit derſelben Aufhören, in die «hieſigen bürgerlichen Verhältniſſe vollſtändig eingetreten ſey» [175]).

§. 53.

Daß und warum dieſe und andere ähnliche Aeuſſerungen des hochedlen Frankfurter Senats nicht dazu geeignet ſeyn konnten, die höchſten Miniſterien von einem ernſtlichen Vorhaben des Senats, den Congreßbeſchlüſſen in Betreff der Verhältniſſe der Iſraeliten die geforderte Rückſicht geben zu wollen, zu überzeugen, bedarf keiner nähern Auseinanderſetzung. Eben dadurch aber erklärt ſich der Inhalt nachſtehender weitern Note, welche die zu Frankfurt anweſenden Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſchen, Kaiſerlich-Ruſſiſchen, Königlich-Großbritanniſchen und Königlich-Preuſſiſchen Herren Miniſter gemeinſchaftlich an den hochedlen Senat unterm 6. November 1816 ergehen lieſſen [176]): «Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben mit Leidweſen geſehen, daß die Note, welche der «hochedle Rath der freien Stadt Frankfurt unterm 9. Sept. an ſie erlaſſen hat, «anſtatt eine Antwort auf das, den ausdrücklichen Befehlen ihrer «Höfe gemäß, geſtellte Begehren zu enthalten, auf Erörterungen «eingehe, die ihnen durchaus fremd ſind. Die Rechte der iſraelitiſchen Gemeinde «in Frankfurt beruhen auf dem zwiſchen dieſer Gemeinde und dem Fürſten Primas abgeſchloſſenen Vertrage, und ſind titulo oneroso erworben worden. Sie «könnten nicht anders, als dem Art. 16 der deutſchen Bundesact gemäß, modificirt werden, und die Entſcheidung über dieſen Gegenſtand gehört folglich vor «den deutſchen Bundestag [177]). Bis zu dem Augenblick, wo ſich die deutſche

175) Vergl. über dieſe überraſchende Aeuſſerung des hochedlen Senats, und über den Werth der Gründe, worauf derſelbe ſie ſtützte, die Anm. 131.

176) Dieſe Note iſt in dem Oeſtreichiſchen Beobachter v. 12. Dec. 1816 Num. 347 (S. 1840, 1841) abgedruckt.

177) Ganz vollkommen in dem nämlichen Sinne hatten Ihre Durchlaucht der Fürſt von Hardenberg den iſraelitiſchen Deputirten zu Wien am 18. Mai 1815 (ſ. oben §. 43) erklärt: «daß es in Rückſicht der Gerechtſame, welche die jüdiſchen Einwohner der Stadt Frankfurt aus einem beſondern mit dem vorigen Landesherrn am 28. December 1811 errichteten und von ihrer Seite erfüllten Vertrage geltend zu machen berechtigt ſind, der «Preuſſiſchen Intereeſſion bei dem Congreſſe gar nicht bedarf, indem die Verhältniſſe der «Frankfurter Judenſchaft, als geſetz- und rechtmäßig feſtſtehend, nicht bezweifelt werden «können. In ſo weit jedoch die jüdiſchen Einwohner der Stadt Frankfurt den Umfang «ihrer bürgerlichen Rechte noch über den Vertrag mit dem vorigen Landesherrn hinaus «zu erweitern wünſchen, erſuche ich Sie, die Beſtimmungen des Congreſſes über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in Deutſchland abzuwarten, u. ſ. f.» Durch die Selbſt-

Digitized by Google

«Bundesverſammlung wirklich mit dieſer Angelegenheit beſchäftigt, ſteht es den «Mächten, welche die Wiener Congreßacte unterzeichnet haben, zu, ihre an den «hochedlen Rath der freien Stadt Frankfurt, durch das Organ des Herrn Für«ſten von Metternich, unterm 9. Juni 1815 erlaſſene Erklärung,

«daß alle wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt «beſtehen, und jede rückwirkende Maasregel vermieden werden ſolle,

«aufrecht zu halten. Die Verordnung vom 8. des letztverfloſſenen Monats Juni «ſteht im Widerſpruch mit dieſer Erklärung, und die Unterzeichneten ſehen ſich «daher vermüſſigt, auf Suspendirung dieſer Acte zu beſtehen, und den hochedlen «Rath der freien Stadt Frankfurt zu erſuchen, ihnen in möglichſt kurzer Friſt «eine directe und beſtimmte Antwort auf dieſes Begehren zugehen zu laſſen, um «ſolche ihren Höfen einſchicken zu können; es ſey denn, daß ein hochedler Rath «dieſe Sache lieber unmittelbar und ohne Verzug der Entſcheidung des Bundes«tages unterwerfen wollte».

§. 54.

Wenige Tage vor Erlaſſung dieſer Note der hohen Miniſterien an den hochedlen Frankfurter Senat hatte die iſraelitiſche Gemeinde, deren Hoffnungen längſt ſchon auf die mit dem 5. Nov. 1816 eingetretene Eröffnung der hohen deutſchen Bundesverſammlung gerichtet waren, dieſer hohen Verſammlung ihre Denkſchrift vom 4. deſſ. Monats unterthänigſt überreicht. Daß die iſraelitiſche Gemeinde, indem ſie den gerechten Schutz der hohen Bundesverſammlung ehrfurchtsvoll anrief, der unverkennbar vorliegenden Abſicht der erhabenen europäiſchen Congreßmächte gemäß gehandelt habe, geht aus dem Bisherigen aufs klarſte hervor. Nicht nur hatte Se. Durchlaucht der Fürſt von Metternich in dem höchſtverehrlichen Erlaſſe vom 13. Nov. 1815 dem Frankfurter Senat ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß «jede eigenmächtige Verrückung der Verhältniſſe der jüdiſchen Gemeinde als «ein Eingriff in die Befugniß des Bundestages, welcher allein in Fällen, wo es «ſich von Anwendung der aus den Congreßbeſchlüſſen hervorgehenden Grundſätze

ſtändigkeitsacte v. 9. Jun. 1815 waren der iſraelitiſchen Gemeinde nicht neue Rechte gegeben, ſondern nur Sicherung in ihren erworbenen Rechten zugeſagt worden. Ob die dereinſtige Berathung der hohen Bundesverſammlung über Verbeſſerung der Verhältniſſe der Juden überhaupt, auch noch weitere Modificationen der Verhältniſſe der Frankfurter jüdiſchen Bürger herbeiführen werde, dieſe Frage liege auſſer der Grenze der Reclamation der Gemeinde.

« handelt, zu erkennen hat, betrachtet werden müſſe » [178]); ſondern auch durch die kurz zuvor angeführte Note der höchſten Miniſterien v. 6. Nov. 1816 war gleichmäſſig dem hochedlen Senate die beſtimmte Eröffnung geſchehen, daß die Entſcheidung über die Rechte der Iſraeliten « vor den deutſchen Bundestag » gehörig ſey. Unabhängig von dieſen beſondern Erklärungen der höchſten Miniſterien aber war die iſraelitiſche Gemeinde durch die allgemeine, alle Diſcuſſionen über Errichtung und Aufrechthaltung conſtitutioneller Beſtimmungen in Frankfurt ohne Ausnahme umfaſſende Schlußbeſtimmung im Art. 46 der Wiener Congreßacte [179]), aufs entſchiedenſte dazu berechtigt, die Hülfe der hohen Bundesverſammlung gegen die beabſichtigte, und, ihrer Proteſtation ungeachtet, factiſch bewerkſtelligte Errichtung einer conſtitutionellen Beſtimmung anzurufen, kraft welcher ihre erworbenen, durch die Verfügungen des hohen Wiener Congreſſes gegen jede Nichtanerkennung und Gefährdung geſicherten Rechte, als nicht vorhanden, und ihre rechtlich beſtehenden Verhältniſſe, als nicht rechtlich beſtehende, ſondern erſt nach Ermeſſen zu beſtimmende Verhältniſſe, conſtitutionell behandelt werden ſollen [180]).

178) S. oben §. 48.

179) Die Schlußbeſtimmung des Art. 46 der W. C. A. lautet, wie folgt: « Les discussions « qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son « maintien, seront du ressort de la Diète Germanique, et ne pourront être déci« dées que par Elle ». Die hier und da geäuſſerte Behauptung, dieſe Schlußbeſtimmung beziehe ſich nicht auf alle Discuſſionen der benannten Art ohne Ausnahme, ſondern allein auf ſolche, die über die Ausführung der ſonſtigen, in dem Art. 46 enthaltenen Beſtimmungen entſtehen könnten, gehört zu den ganz grundloſen Behauptungen, welchen kein unbefangener Leſer dieſes Art. 46 beipflichten wird. Sehr entſchieden wird jene Behauptung in der Abſtimmung des Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſchen Herrn Geſandten in §. 54 des Protokolls der hohen deutſchen Bundesverſammlung v. 19. Dec. 1816 (Th. I, S. 186) entkräftet. S. Klüber's öffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 157 und Anm. b.

180) Man vergleiche die Abſtimmungen der Königlich-Sächſiſchen, Königlich-Hannöveriſchen und Großherzoglich-Heſſiſchen Herren Geſandten in §. 49 des Protokolls der hohen Bundesverſammlung v. 16. Dec. 1816 (Th. I S. 175), ſo wie jene der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen und Herzoglich-Holſtein-Oldenburgiſchen Herren Geſandten in §. 54 des Prot. v. 19. deſſ. Monats (Th. I. S. 184 ff.). Mit einleuchtenden Gründen erklärt ſich der Großherzoglich-Mecklenburgiſche Herr Geſandte (a. a. O.) über die Nothwendigkeit, daß der Rechtszuſtand der Frankfurter Iſraeliten als ein Gegenſtand der Beſchlieſſungen der hohen Bundesverſammlung behandelt werden müſſe. Die Worte des Herrn Geſandten ſind dieſe: « Entſchieden muß dieß doch auf irgend eine Art werden, wenn überhaupt ein « Rechtszuſtand erhalten werden ſoll. Wer anders aber, als der Bundestag, nach deſſen « Conſtituirung, kann hierzu befugt ſeyn; wobei es noch auf die Auslegung und Erfüllung « einer Beſtimmung der Bundesacte ankommt. Selbſt die deßfallſigen Verhandlungen der « Miniſter der vier verbündeten Mächte mit der Stadt, haben bekanntlich zur anerkann« ten Zufriedenheit der Letztern die Entſcheidung dieſer Angelegenheit nur an den Bundes« tag verwieſen. Die Stadt Frankfurt ſelbſt kann doch über dieſe ihre Verbindlichkeit

§. 55.

Geſtützt auf dieſe allgemeinen und beſondern Congreßbeſtimmungen, und der Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend, ließ die iſraelitiſche Gemeinde an die hohe deutſche Bundesverſammlung ihre unterthänigſte Bitte dahin ergehen [181]), daß dem hochedlen Frankfurter Senate zu alsbaldiger Nachachtung möge eröffnet werden:

1) daß die Frankfurter iſraelitiſchen Bürger in dem vollen rechtlichen Beſitz und Genuß ihrer von dem Großherzog erworbenen bürgerlichen Rechte, ohne irgend eine Beſchränkung, zu belaſſen, die ſeitherigen Beſchränkungen aber ohne Aufſchub aufzuheben ſeyen;

2) daß in der Frankfurter Conſtitution das vollſtändige Bürgerrecht der Iſraeliten beſtätigend aufzunehmen, die Conſtitution ſelbſt aber hiernach in den geeigneten Stellen zu modificiren, und dadurch der iſraelitiſchen Gemeinde der durch Art. 46 der Congreßacte vorgeſchriebene Weg zu eröffnen ſey, ſich in Conſtitutions-Verletzungsfällen auch künftighin beſchwerend an den hohen Bundestag zu geeigneter Remedur unterthänigſt wenden zu können.

Ob dieſe ihre Bitte den beſtehenden Sach- und Rechts-Verhältniſſen und den Verfügungen des hohen Congreſſes angemeſſen ſey, oder nicht, und ob daher von der Gerechtigkeit der hohen Bundesverſammlung die Gewährung dieſer Bitte der Gemeinde, oder, wie Letzteres in der Gegenerklärung des hochedlen Senats vom 8. Mai 1817 als gewiß vorausgeſetzt wird, «die geeignete Zurechtweiſung der «querulirenden Judenſchaft» zu erwarten ſey, hierüber ſoll weder der Entſcheidung jener hohen und gerechten Verſammlung, noch dem unbefangenen Urtheile des parteiloſen Leſers dieſer Blätter im mindeſten vorgegriffen werden.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Schluß-Betrachtung.

Wenn, bei Betrachtung der im bisherigen Laufe dieſer Entwickelung klar nachgewieſenen Verhältniſſe, über den rechtlichen Geſichtspunct der Beurtheilung

«nicht eine Entſcheidung fällen. Aber zugleich in gewiſſer Beziehung mit ihrer Conſti-«tution ſteht dieſe Sache immer, wenn die Stadt in ihrer Verfaſſungs-Ergänzungsacte «Art. 7 ſich noch eine anderweitige Regulirung der bürgerlichen Rechte der hieſigen Juden «vorbehalten hat. Die Judenſchaft hat bei ihrer Beſchwerde deßhalb auch auf den Art. 46 «der Congreßacte ſich berufen, und die Beſtätigung ihres behaupteten Bürgerrechts in der «Frankfurter Conſtitution aufgenommen zu haben verlangt».

181) Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde S. 16 (oben Bd. I. 131 f.).

der Reclamationen der Frankfurter Iſraeliten wohl kaum ein gegründeter Zweifel übrig bleiben kann: ſo muß zugleich die mit den edlen und großmuthigen Geſinnungen der erhabenen Gründer des deutſchen Bundes aufs unverkennbarſte im Widerſpruch ſtehende politiſche Anſicht, welche der Gegenerklärung des hochedlen Frankfurtiſchen Senats und deren Anlagen zu Grunde liegt, den menſchenfreundlichen Beurtheiler mit tiefem und gerechtem Schmerz erfüllen. Während nämlich die erhabenen Regierungen Deutſchlands, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ſittliche und intellectuelle Veredlung der Juden und bürgerliche Verbeſſerung derſelben ſich gegenſeitig bedingen, und daß der von jedem Menſchenfreunde längſt herbeigewünſchte, und von den edelſten und einſichtsvollſten Weiſen und Gelehrten Deutſchlands längſt nahe geahndete Zeitpunct, wo die Aufnahme der zur Uebernahme bürgerlicher Pflichten allmählig herangereiften, und aus langer Unterdrükkung zu einer ſchönern, menſchlichen und bürgerlichen Bildung heraufgehobenen Juden in bürgerliche Rechte bewerkſtelligt werden könne, — und während daher der politiſche Geſichtspunct in Art 16 der deutſchen Bundesacte auf die edelſte Weiſe dahin grundgeſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß den Juden bürgerliche Verbeſſerung und bürgerliche Rechte nunmehr auch da zu ertheilen ſeyen, wo bisher der Zuſtand alter Unterdrückung noch nicht durch weiſe Geſetze gemildert war (§. 18), durfte gewiß am wenigſten dieß erwartet werden, daß der hochedle Senat einer durch den hohen europäiſchen Congreß zu neuer Freiheit erhobenen Stadt, in welcher die Juden bereits im Beſitze bürgerlicher Rechte ſich geſetzmäſig befanden, und welcher die erhabenen Wiederherſteller ihrer Freiheit noch überdieß die Vermeidung jeder zurückwirkenden Maasregel ausdrücklich zum Geſetze vorgeſchrieben hatten, jener, in der deutſchen Bundesacte ausgeſprochenen Anſicht entgegen, es als eine Forderung der Politik und des Gemeinwohls darſtellen zu dürfen glaube, daß man die Frankfurter Iſraeliten aus ihren erworbenen und beſeſſenen Rechten wieder verdrängen möge.

§. 57.

Mit noch tieferem und gerechterem Schmerze muß dieſe Betrachtung den menſchenfreundlichen Beurtheiler erfüllen, wenn er mit den Bemühungen des hochedlen Frankfurter Senats die weiſen und edlen Maasregeln vergleicht, wodurch die erhabenen Königlich-Preuſſiſchen, Königlich-Baieriſchen und Großherzoglich-Heſſiſchen Gouvernements nicht nur die bereits beſtehenden, wiewohl aus Anordnungen und Grundſätzen des franzöſiſchen Gouvernements hervorgegangenen Rechte und Ver-

hältniſſe der jüdiſchen Bürger und Einwohner in Ihren, auf der linken Rheinſeite gelegenen Provinzen vollſtändig geſchützt und geſichert, ſondern auch in Ihren diesſeitigen Landen die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden zu verbeſſern ſich aufs menſchenfreundlichſte bemüht haben. In jenen Theilen Brabants, wo noch vor wenigen Jahrzehenden kein Jude geduldet war, genießt jetzt, unter dem humanen Schutze des erhabenen Königs der Niederlande, eine nicht geringe Anzahl jüdiſcher Familien gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen Sr. Majeſtät. Die ehemalige Reichsſtadt Cöln, in welcher ehedem keinem Juden der Durchgang geſtattet war, gewährt jetzt, unter dem Scepter Sr. Königlich-Preuſſiſchen Majeſtät, vielen jüdiſchen Bürgern einen ruhigen und glücklichen Aufenthalt. Nirgends hat ſich eine Spur von Widerſtreben und Abneigung den humanen Maasregeln dieſer glorreichen und gerechten Regierungen entgegengeſetzt.

§. 58.

Auch in Frankfurt, wo bis zum Jahr 1814 keine Spur der Abgeneigtheit gegen die iſraelitiſchen Bürger ſichtbar geweſen war, würde eine gleiche, gerechte und wohlwollende Geſinnung ſich allgemein ausſprechen, wenn nicht die Schritte des hochedlen Senats gegen die iſraelitiſchen Bürger, und die vielfältigen leidenſchaftlichen Anregungen, durch welche die Verfaſſer vieler Broſchüren ſeit Jahren ſchon eine Mißleitung der öffentlichen Stimmung herbeizuführen und fanatiſche Reactionen zu begründen und zu befeſtigen ſuchen, hier und da Vorurtheile erneuert und wieder ins Leben gerufen hätten, welche längſt aus den Gedanken und aus dem Herzen der rechtlichen und verſtändigen Bürger dieſer Stadt verſchwunden waren [182]). Hätte der hochedle Senat, anſtatt durch die Art, wie er ſich den gerechten und beſcheidenen Wünſchen der Iſraeliten entgegen ſtellte, bei den minder Unterrichteten eine Verwechſelung des Begriffes von öffentlichem Wohl, welches, richtig verſtanden, mit öffentlicher Gerechtigkeit [183]) nie im Widerſpruche ſtehen kann, mit dem bloßen Begriffe von Privat-Vortheil eines Theils der Bürgerſchaft zu veranlaſſen, die Bürgerſchaft über den wahren, rechtlichen und politiſchen

182) S. Anm. 135.

183) So gewiß das wahre Wohl des Staates niemals im Widerſpruche mit dem Zwecke des Staates ſtehen kann, ſo gewiß muß Gerechtigkeit — nach Ulpians Definition: «constans «et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi», (Digest. l. 1. tit. 1. fr. 10) — als das Fundament des Beſtandes des Staates betrachtet werden, indem deſſen oberſter Zweck, Gewährung der Rechte, niemals eine Zertretung von Rechten gebieten kann.

Standpunct der iſraelitiſchen Verhältniſſe, und über die Unmöglichkeit, den Iſraeliten, ohne offenkundige Ungerechtigkeit, ihre erworbenen Rechte ſtreitig zu machen, klar und offen belehren wollen: ſo würde nicht nur die Stimme der unbefangenen und vorurtheilsloſen Bürger, ſondern auch die Stimme jener Wenigen, welche vielleicht noch, aus irgend einem Mißverſtande, in der Theilnahme der Juden an den bürgerlichen Rechten und Verhältniſſen einen Nachtheil und eine Unbequemlichkeit erblicken mochten, gewiß dahin ſich vereinigt haben, daß man nicht durch Zertretung und willkührliche Vernichtung der Rechte der Iſraeliten einen vermeintlichen Vortheil des Staates erkaufen ſolle, und gewiß würde die Bürgerſchaft Frankfurts durch die That bewieſen haben, daß ihr eine nicht geringere Achtung gegen die Geſetze der Gerechtigkeit beiwohne, als den Bürgern jenes geprieſenen Freiſtaates des Alterthums[184], welcher ſo lange blühend, groß und frei war, als er die Gerechtigkeit als Grundlage ſeines wahren Wohles betrachtete, deſſen eben ſo glänzende, als lehrreiche Geſchichte aber zugleich den Beweis liefert, daß wahre Freiheit und Blüthe des Staates verſchwinden muß, ſobald man anfängt, einem vermeinten Vortheile des Staates, und nicht dem Princip, ſondern einer Verkennung des ächten Sinnes des Princips,

salus reipublicae suprema lex esto,

die ewigen Geſetze der Gerechtigkeit zum Opfer zu bringen.

---

184) Plutarch überliefert im 22. Capitel der Lebensbeſchreibung des Athenienſiſchen Feldherrn und Staatsmanns Ariſtidis, welchen das Alterthum vorzugsweiſe mit dem ſchönen Beinamen des «Gerechten» beehrt hatte, einen Zug, welcher beweiſt, welche hohe Achtung für Gerechtigkeit die Bürger Athens in dem Blüthen-Zeitalter dieſes Freiſtaates beſeelte. Nicht von einem, auf bloßem Mißverſtande beruhenden, muthmaßlichen Vortheile, ſondern von einem wirklichen, großen und ſichern Gewinne, nicht von einer etwaigen Begünſtigung einiger Individuen und Claſſen, ſondern von einem unläugbaren Nutzen des Ganzen ſagte dieſes edle, aufgeklärte und wahrhaft freie Volk ſich los, ſobald es von dem Manne, welcher nur darum das öffentliche Vertrauen unbeſchränkt beſaß, weil er der Gerechte war, die Kunde erhalten hatte, ein Plan des ſtaatsklugen Themiſtokles, welchen das gerechte Volk nicht einmal anhören wollte, ohne zuvor das Urtheil des Ariſtidis über denſelben erfahren zu haben, könne zwar großen Vortheil gewähren, dieſer Vortheil aber ſey durch eine Ungerechtigkeit zu erkaufen. «Als dieſes» (ſo erzählt Plutarch) «das Volk der Athenienſer vernommen hatte, hieß es den Themiſtokles von ſeinem Vorſchlage abſtehen. So ſehr liebte dieſes Volk die Gerechtigkeit, ſolches Vertrauen aber «und ſolches Anſehen beſaß Ariſtidis bei dem Volke».

III.

Rechtliches Gutachten der hochlöblichen Juriſten-Facultät auf der Großherzoglich-Heſſiſchen Univerſität zu Gießen, die bürgerrechtlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Gemeinde in der freien Stadt Frankfurt betreffend; datirt vom 1. Juli 1816 *).

Responsum juris.

Es iſt uns, Decano, Doctoribus und Profeſſoribus der Juriſten-Facultät auf der Großherzoglich-Heſſiſchen Univerſität zu Gießen,

von dem Herrn Jacob Baruch, Namens der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt am Main, eine Druckſchrift unter dem Titel:

«Actenmäſige Darſtellung des Bürgerrechts der Iſraeliten zu Frankfurt »am Main, Rödelheim 1816. 8.»

übergeben, und dabei unſer rechtliches Gutachten über die Frage:

« ob, nach den in der angeführten Druckſchrift auseinandergeſetzten Thatſachen, der Magiſtrat der freien Stadt Frankfurt den zwiſchen der daſigen Judengemeinde und dem Großherzog von Frankfurt unterm 28. Dec. 1811 wegen Erlangung und Ertheilung des Bürgerrechts abgeſchloſſenen Vertrag zu halten verbunden ſey »?

begehrt worden.

Wir haben, dieſem Geſuche gemäß, die Sache in reifliche collegialiſche Berathung genommen und uns über die nachfolgende Anſicht derſelben vereinigt.

*) Ward von den Deputirten der iſraelitiſchen Gemeinde zugleich mit dem unmittelbar vorhergehenden, unter Num. II. abgedruckten Nachtrag an die hohe deutſche Bundesverſammlung eingereicht.

Digitized by Google

Die uns vorgelegte Frage zerfällt in zwei von einander verſchiedene Fragen, ob nämlich

1) der mit dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt über das Bürgerrecht der iſraelitiſchen Gemeinde geſchloſſene Vertrag an und für ſich fortbeſtehe und für die freie Stadt Frankfurt verbindlich ſey? und ob 2) die nunmehrige höchſte Regierung der freien und ſelbſtſtändigen Stadt Frankfurt nicht wenigſtens befugt ſey, vermöge ihrer Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, die von dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt den dortigen Iſraeliten verſtatteten Rechte in der für den neuen Staat zu entwerfenden Verfaſſungs-Urkunde zu modificiren und anders zu beſtimmen?

Wir beantworten eine jede dieſer Fragen beſonders, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, einzig unter Vorausſetzung der Thatſachen, welche in der uns mitgetheilten Druckſchrift enthalten ſind.

Erſte Frage.

Iſt die von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt unterm 28. Dec. 1811 vertragsmäſig geſchehene Uebertragung des gleichen Bürgerrechts an die Mitglieder der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde überhaupt und an und für ſich für die nunmehrige freie Stadt Frankfurt verbindlich?

In Anſehung dieſer Frage dürfte ſich für die Negative ungefähr Folgendes ſagen laſſen:

I. Fürs erſte würde man ſich auf die Art und Weiſe, wie hier die neue Regierung der freien Stadt Frankfurt der Großherzoglichen gefolgt iſt, berufen können. Daß ſich in dieſer Nachfolge eine successio ex titulo singulari darſtelle, iſt eben ſo gewiß unverkennbar, als der Grundſatz allgemein anerkannt, daß der successor ex titulo singulari aus den Handlungen ſeines Vorfahren nicht verantwortlich gemacht werden könne. Und wenn man ſich auch geneigt fühlen ſollte, zuzugeben, daß bei Staaten und in Anſehung der Regierungshandlungen dieſer Grundſatz alsdann keine Anwendung finden dürfe, wenn ſich die successio singularis in regelmäſigen Verhältniſſen und dem Verfaſſungsgeſetze des Staates gemäß ereigne, ſo würde man dagegen darauf aufmerkſam machen, daß hier von einem ſolchen Ereigniß nicht die Rede ſey, wo vielmehr die der iſraelitiſchen Gemeinde verbundene Regierung, im Gefolge einer großen und ewig denkwürdigen Staaten-Umwälzung, zu ſeyn aufgehört, und wo ſich aus denjenigen Trüm-

mern des aufgelöſten Staates, die nicht als integrirende Theile mit dem Gebiete anderer beſtehenden Regierungen verknüpft worden ſeyen, die Regierung der nun freien und ſelbſtſtändigen Stadt Frankfurt zu einem neuen Leben entwickelt habe. In einem ſolchen Verhältniſſe, könnte man ſagen, gäbe es aus der alten Rechtsverfaſſung des aufgelöſten Staates keine rechtlichen Anſprüche an den aus der Auflöſung zu einem neuen Leben erſtandenen, ſondern es müſſe hier auch die ganze Rechtsverfaſſung als eine neue aufgefaßt werden, ſo wie ſie ſich aus dem neu erſtandenen Leben herausgebildet habe.

II. Fürs zweite würde man ſich dafür, daß ſo die Sache angeſehen werden müſſe, auf die Anſichten der hohen Alliirten, welche den neuen Umſchwung der Dinge bewirkt haben, auf die Anſichten des großen europäiſchen Völker-Congreſſes in Wien, des Stifters der neuen publiciſtiſchen und völkerrechtlichen Baſen der cultivirten Welt, und auf die Anſichten der erhabenen Stifter des deutſchen Bundes, der neuen Quelle publiciſtiſcher Relationen im Vaterlande, berufen können.

In dieſer Hinſicht würde ſich Folgendes ſagen laſſen:

1) Schon gleich Anfangs, als das Großherzogthum Frankfurt von den Heeren der Verbündeten beſetzt und einem General-Gouvernement untergeordnet worden ſey, das daher als der unmittelbare Succeſſor des Großherzogs erſcheine, habe dieſes hohe General-Gouvernement ſeine Anſicht, daß es die vertragsmäſige Conceſſion des Großherzogs an die iſraelitiſche Gemeinde nicht an und für ſich und geradezu als verbindend betrachte, deutlich zu erkennen gegeben, indem es nicht nur ſchon am 10. Dec. 1813 — alſo noch vor dem geſchehenen Rücktritt der Stadt Frankfurt in eine eigene einſtweilige Adminiſtration — der iſraelitiſchen Gemeinde andeuten laſſen, «daß ſie, bei Strafe des nochmaligen Erſatzes, bis auf weitere Verfügung an Niemanden etwas auf die zu leiſtende Reluitionsſumme wegen Erlangung des Bürgerrechts bezahlen und zu dem Ende keine der ausgeſtellten Obligationen, noch der damit verbundenen Zinscoupons einlöſen ſollte» (ſ. Beilage VII der Druckſchrift), ſondern auch zugegeben habe, daß in die im Jahr 1814 bei Eichenberg erſchienene Conſtitution der freien Stadt Frankfurt §. 4 die Stelle eingerückt worden ſey:

«wegen der bürgerlichen und Gemeinheits-Verhältniſſe der iſraelitiſchen «Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letztern gehörenden Gegenſtände bleibt die Beſtimmung vorbehalten», —

Digitized by Google

ohne daß die Reclamationen des iſraelitiſchen Gemeinde-Vorſtandes bei dem oberſten Verwaltungs-Departement etwas weiteres als die Erklärung deſſelben zur Folge gehabt hätten, daß es hierüber nichts weiter feſtſetzen könne und die iſraelitiſche Gemeinde das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinſinn der conſtitutionellen ſtädtiſchen Behörde zu erwarten habe (ſ. Beilage X).

2) Deutlich hätten ſodann die alliirten Monarchen, und eben ſo in der Folge der Wiener Congreß, die Anſicht, daß die Staatshandlungen der aufgelöſten Regierungen in Deutſchland nicht unbedingt für die Nachfolger als verbindlich zu betrachten ſeyen, ausgeſprochen, und namentlich ſey dieſes in Anſehung des aufgelöſten Großherzogthums Frankfurt geſchehen.

So ſey in dem Tractate vom 2. December 1813 zwiſchen Oeſterreich, Rußland und Preuſſen von der einen, und Kurheſſen von der andern Seite in dem Art. III die wichtige Beſtimmung eingefloſſen:

«toutes les ventes de propriétés hessoises faites par le Gouvernement du Grand-Duché de Francfort sont declarées de nulle valeur et envisagées comme non avenues»,

und ganz nach demſelben Geſichtspuncte ſey der Art. 41 der Congreßacte folgendermaßen redigirt worden:

«Les domaines de la principauté de Fulde et du comté de Hanau ayant été vendus, sans que les acquéreurs se soyent acquittés jusqu'ici de tous les termes du payement, il sera nommé par les princes sous la domination desquels passent lesdits pays, une commission pour régler d'une manière uniforme ce qui est relatif à cette affaire, et pour faire droit aux réclamations des acquéreurs desdits domaines. Cette commission aura particulièrement égard au traité conclu le 2 déc. 1813 à Francfort entre les puissances alliées et S. A. R. l'Electeur de Hesse, et il est posé en principe que si la vente de ces domaines n'étoit pas maintenue, les sommes déjà payées seront restituées aux acquéreurs, qui ne seront obligés de sortir de possession que lorsque cette restitution aura eu son plein et entier effet».

Es ſey nicht zu erwarten, daß der Wiener Congreß dem Handel, welchen der Großherzog von Frankfurt über das Bürgerrecht der Juden abgeſchloſſen habe, eine

Digitized by Google

größere verbindliche Kraft für deſſen Nachfolger, als ſeinen Domänenverkäufen, werde zugeſchrieben haben, und daß dieſes wirklich nicht der Fall geweſen ſey, das erhelle

3) deutlich aus demjenigen, was in dem Art. 46 der Congreßacte über die begründete Selbſtſtändigkeit Frankfurts und die Rückſichten, welche dieſer Staat bei ſeiner neuen Conſtituirung zu beobachten habe, geſagt worden ſey.

Wenn es nämlich in dem gedachten Artikel heiſſe:

«La ville de Francfort, avec son territoire, tel qu'il se trouvoit en «1803, est déclarée libre, et fera partie de la ligue germanique. Ses «institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des «droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. «Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, «et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de «l'administration »,

ſo ſey es hierdurch die Anſicht des Congreſſes, daß er nur unter den chriſtlichen Religionen eine Gleichheit in den bürgerlichen Rechten berückſichtiget haben wolle, und daß er keineswegs von der Anerkennung eines juris quaesiti der Bekenner des moſaiſchen Glaubens auf eine ſolche Rechtsgleichheit ausgehe, unzweideutig ausgeſprochen.

Eben dieſe Anſicht erhelle denn auch endlich

4) deutlich aus demjenigen, was die deutſche Bundesacte namentlich in Bezug auf die Juden im Art. 16 ſage:

«Die Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine mög«lichſt übereinſtimmende Weiſe, die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner «des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken ſey, und wie inſon«derheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme «aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert wer«den könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens, bis dahin, «die denſelben von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte «erhalten ».

Indem dieſe entſcheidende Stelle nur die von den Bundesſtaaten den Juden bereits eingeräumten Rechte, bis zur definitiven Beſtimmung des Bundestags, einſtweilen erhalten haben wolle, ſey es klar, daß die iſraelitiſche Gemeinde in Frankfurt auf ſie keine Anſprüche gründen könne, indem die ihr eingeräumten gleichen bürgerlichen Rechte ihr von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt, der nicht Regent

Digitized by Google

eines Bundesſtaates geweſen ſey, keineswegs aber von der freien Stadt Frankfurt, die ein Bundesſtaat ſey, eingeräumt worden ſeyen.

Da demnach die Frankfurter Juden alle diejenigen Rechte, deren ſie nicht in der ehemaligen Reichsſtadt Frankfurt theilhaftig geweſen ſeyen, nicht als von einem Bundesſtaat eingeräumt darſtellen könnten, ſo ſey die Bundesacte, als die Quelle der neueſten publiciſtiſchen Verhältniſſe in Deutſchland, ſogar vollkommen dafür entſcheidend, daß die freie Stadt Frankfurt an die von ihrem vormaligen Großherzog geſchehene Ertheilung der gleichen Bürgerrechte an die Frankfurter Juden nicht gebunden ſey, und zwar dieß um ſo beſtimmter, da die Conferenz-Protokolle auswieſen, daß die Worte: «von den einzelnen Bundesſtaaten», abſichtlich der früheren Redaction, in welcher die Worte: «in den einzelnen Bundesſtaaten» allerdings für die Anſprüche der Frankfurter Judenſchaft günſtig geweſen ſeyn würden, ſubſtituirt worden ſeyen, — eine Aenderung, welche nur aus der Abſicht, daß man die Handlungen aufgelöſter Regierungen in dieſer Beziehung für unverbindlich für die einzelnen Bundesſtaaten erklären wollen, hervorgegangen ſeyn könne und vielleicht durch die zum ſechſten Conferenz-Protokoll sub V niedergelegte Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt gegen die verbindliche Kraft der von dem Großherzog der Judenſchaft eingeräumten Begünſtigungen vorzüglich veranlaßt worden ſey.

Bei näherer Erwägung wird man ſich indeſſen geneigt finden, den Gründen für eine bejahende Beantwortung der aufgeworfenen Frage ein überwiegendes Gewicht zuzugeſtehen.

Es würde hierbei

ad 1) unnöthig ſeyn, wenn wir in eine vollſtändige Erörterung der Gründe, warum die von der successio ex titulo singulari in die Vermögensrechte geltenden Grundſätze nicht über die Verbindlichkeiten eines Nachfolgers in der Regierung aus den verfaſſungsmäßigen Regierungshandlungen ſeines Vorfahren entſcheiden, eingehen, und die publiciſtiſche Wahrheit hier ausführlich begründen wollten, daß der Verfaſſung nicht widerſprechende Regentenhandlungen als Handlungen des Staates, und dieſen verpflichtend, betrachtet werden müſſen, ſo daß einer Umwandlung in der phyſiſchen Perſon des Regenten kein entkräftender Einfluß auf dieſe Verpflichtung zugeſchrieben werden könne. Man kann ſagen, daß dieſe Behauptung im Allgemeinen gar nicht mehr bezweifelt wird, und man kann daher mit

Digitized by Google

Zuverläſſigkeit annehmen, daß, wenn jetzt der Frankfurter Judenſchaft die rechtliche Verbindlichkeit der ſie begünſtigenden Regentenhandlung des vormaligen Großherzogs von Frankfurt beſtritten wird, eine Stütze für dieſe Behauptung gewiß nicht aus der Natur einer verfaſſungsmäſigen successio ex titulo singulari in die Regierung, ſondern vielmehr einzig und allein aus der ganz eigenthümlichen Natur der Nachfolge in eine durch eine Staatsumwälzung aufgelöſte und zertrümmerte Regierung abgeleitet werde.

In Anſehung einer ſolchen Nachfolge muß man das allerdings zugeben, daß der Zweck bei Staatsumwälzungen ſeyn könne, erworbene Rechte, welche auf das alte zertrümmerte Verhältniß geſtützt und aus demſelben hervorgegangen waren, zu vernichten, und daß ſich kaum eine Staatsumwälzung denken laſſe, aus welcher nicht eine Vernichtung des einen oder des andern ſolcher Rechte hervorgienge. Von der andern Seite dagegen wird man auch geneigt ſeyn, zuzugeben, daß auch bei Staatsumwälzungen es nie Zweck ſeyn könne, alle auf den bisherigen Rechtszuſtand gegründeten jura quaesita zu zerſtören, und von Grund aus alles auf neue und eigenthümliche Weiſe zu erbauen, und man wird daher auch bei einer im Gefolge einer Staatsumwälzung ſtatt gefundenen Nachfolge in der Regierung als publiciſtiſchen Grundſatz betrachten müſſen, daß alle Beſtimmungen des alten Rechtszuſtandes und alle darauf gegründeten jura quaesita unverändert beſtehen bleiben, in ſo fern ſich nicht aus den leitenden Principien bei dieſer Umwälzung und aus den gelegten Baſen des neuen Zuſtandes nachzeigen laſſe, daß ſie haben aufgeopfert werden ſollen.

Iſt dieſer Grundſatz ſelbſt bei ſolchen Staatsumwälzungen entſcheidend, bei welchen aus innern Unruhen ſich endlich die Zertrümmerung des Staatsgebäudes entwickelt, und wo in der Regel nicht ſchonende, ſondern zerſtörende Principien herrſchen, ſo iſt er es gewiß noch mehr bei denjenigen Staatsumwälzungen, welche ſich aus der Erhebung der Monarchen mit ihren Völkern gegen die Herrſchaft eines unerträglich gewordenen politiſchen Syſtems entwickeln, denn der hauptſächliche Charakter ſolcher Umwälzungen iſt ſchonende Rückſicht der Rechte und wachſame Sorge, daß die Zerſtörung nicht über ihren Grund hinaus gehe.

Wie höchſt ruhmvoll insbeſondere in unſern Tagen das mit ſo glücklichem Erfolge gekrönte Streben der verbündeten Monarchen, das Syſtem der franzöſiſchen Präponderanz und der franzöſiſchen Herrſchaft in Deutſchland zu zerſtören, durch die höchſte Mäſigung und die religiöſeſte Schonung der Rechte ausgezeichnet geweſen

Digitized by Google

ſey, darüber iſt nur eine Stimme in Deutſchland. In dieſem Streben war wenigſtens gewiß der Grundſatz vorherrſchend, daß alle wohlerworbenen Rechte, in ſo fern nicht beſtimmt entgegengeſetzt verfügt werde, und in ſo fern ſie nicht mit dem nothwendiger Weiſe Aufzulöſenden unzertrennlich verbunden ſeyen, erhalten werden ſollten, und es kann daher, um über die Frage: ob die aus der Großherzoglichen Regierung herrührende Zulaſſung der Frankfurter iſraelitiſchen Gemeinde zu gleichem Genuſſe der bürgerlichen Rechte als eine Beſtimmung der Frankfurter Rechtsverfaſſung fortbeſtehe? gründlich zu urtheilen, nicht darauf ankommen, was Frankfurt wolle und gewollt habe, das weder die große Staatsumwälzung, der es ſeine ſelbſtſtändige Exiſtenz verdankt, erzeugt hat, noch ihre Principien beſtimmen konnte, ſondern vielmehr einzig und allein darauf, was

ad II) die Abſicht der hohen Alliirten und des Wiener Congreſſes *geweſen, und* ob dieſe wirklich erkennbar darauf gerichtet geweſen ſey, daß die Rechtsgleichheit der Juden in Frankfurt der neuen Ordnung der Dinge zum Opfer habe gebracht werden ſollen?

In dieſer Hinſicht ſind nun die oben entwickelten Argumente für die Annahme einer hierauf gerichteten Abſicht, troß ihres Scheins, doch in der That ſo wenig entſcheidend, daß man vielmehr, bei ihrer näheren Betrachtung, mit Nothwendigkeit zu der Ueberzeugung von dem Entgegengeſetzten hinüber geführt wird.

Was nämlich

ad 1) die Schritte des General-Gouvernements betrifft, wovon der erſte, wegen verbotener Einlöſung der Obligationen und Coupons, wohl hauptſächlich dem Streben, die Zahlung an feindliche Behörden und Individuen zu hindern, ſeine Entſtehung verdanken mag, ſo iſt unverkennbar aus dieſen Schritten nur das abzuleiten, daß dieſe hohe Behörde ſich für verbunden gehalten habe, in dieſem Puncte nicht höheren Entſchlieſſungen zu präjudiciren, und dieſe Schritte ſind daher, zumal da der Beſitzſtand der Judenſchaft nicht angegriffen worden iſt, vollkommen gleichgültig, und auf keinen Fall dazu geeignet, um daraus irgend etwas der Frankfurter Judenſchaft Nachtheiliges abzuleiten.

Was ſodann

ad 2) die Beſtimmungen des Tractats mit Kurheſſen und des Artikels 41 der Congreßacte über die Domänenverkäufe betrifft, ſo iſt zwar unläugbar, daß darin eine Unverbindlichkeit dieſer Contracte in gewiſſer Hinſicht angenommen wird, der

Schluß aber, daß dieſes aus der Anſicht einer Unverbindlichkeit der öffentlichen Handlungen des Regenten des bisherigen Großherzogthums Frankfurt für ſeine Regierungsnachfolger hervorgegangen ſey, und daher daraus auch auf die Unverbindlichkeit des mit der Judenſchaft in Frankfurt abgeſchloſſenen Vertrags wegen der bürgerlichen Rechte fur die Stadt Frankfurt gefolgert werden könne, iſt ſo vollkommen und in die Augen fallend unrichtig, daß vielmehr gerade der entgegengeſetzte hier mit Nothwendigkeit als begrundet erſcheint.

An ſich ſchon ergiebt ſich zwiſchen der geſchehenen Verleihung der vollen bürgerlichen Rechte an die Bekenner des moſaiſchen Glaubens und zwiſchen dem Verkaufe der Hanauer und Fuldaiſchen Domänen ein höchſt auffallender Unterſchied. Jene iſt einzig und allein Regierungs- und Staatshandlung. Dieſer dagegen iſt eigentlich mittelbarer Verkauf von Seiten des franzöſiſchen Exkaiſers, der dieſe Domänen, vermöge des Eroberungsrechts, mit ſeinem domaine extraordinaire vereinigt hatte, denn nur als Mittel zur Erfüllung der Bedingungen des eignen Kaufs, zu welchem ſich der Großherzog gegen das domaine extraordinaire verſtehen mußte, wählte dieſer den weitern partiellen Verkauf. Nimmt man, daß das Geſchäft des Domänenkaufs und Verkaufs für den Großherzog eben ſo gut möglich geweſen ſeyn würde, wenn ihm auch nicht die Regenten-Qualität zugeſtanden hätte, und nimmt man auf der andern Seite, daß bei dieſen Domänen das Eroberungsrecht des franzöſiſchen Kaiſers immer als der eigentliche Rechtstitel ihres Beſitzes betrachtet werden konnte, ſo muß man zugeſtehen, daß zwiſchen dieſen Domänenverkauf und einer unbeſtreitbaren Regentenhandlung des Großherzogs von Frankfurt auch nicht die geringſte Vergleichung ſtatt finden könne.

Hiernächſt ſpringen die **eigenthümlichen** Gründe in die Augen, welche es unmöglich machten, eine unbedingte Verbindlichkeit aus den geſchehenen Domänenverkäufen anzuerkennen, und welche vielmehr in dieſer Hinſicht zu fordernde Opfer für die neu zu begründende Ordnung der Dinge als nothwendig erſcheinen lieſſen. Der Umſtand nämlich, daß die Gegenſtände dieſer Verkäufe Domanial- und Kammergüter ſolcher Fürſten waren, welche die Gewalt der Waffen von ihren Thronen vertrieben, und die nie durch einen Vertrag auf ihre Rechte, in die ſie nun wieder eintraten, Verzicht geleiſtet hatten, und der Umſtand, daß zum Theil, wie bei Kurheſſen, anerkannte Hausverträge die Unveräuſſerlichkeit dieſer Güter geheiligt hatten, fuhrten hier zu einer ganz eigenthumlichen Colliſion zwiſchen den Rechten der-

Digitized by Google

jenigen, welche aus Handlungen der nun wieder aufgelöſten interimiſtiſchen Regierungen — alſo nach der momentanen Verfaſſung dieſer deutſchen Länder rechtmäſig — erworben hatten und zwiſchen den noch auf keine rechtsverbindliche Weiſe aufgehobenen Rechten der zu ihren alten Thronen zurückkehrenden Fürſten. Es war unmöglich, dieſe Colliſion, ohne Verluſt von Rechten auf der einen oder der andern Seite, aufzuheben. Die Weisheit der hohen verbündeten Souverains wußte indeſſen, hier einen Mittelweg zu treffen, in welchem ſich der hohe Sinn für Gerechtigkeit und Billigkeit, der alle ihre Schritte leitete, auf das Unzweideutigste ausſpricht. Denn obgleich der Tractat mit Kurheſſen allerdings die Vernichtung der Domänenverkäufe als Grundſatz aufſtellt, ſo iſt doch, durch die hinzugefügten Worte:

«Si cependant il avoit été payé par les acquéreurs de bonne foi quel-«ques termes à compte du prix de l'achat, son Altesse *Sérénissime* «Electorale en bonifiera le montant d'après une liquidation *reguliére*»,

dieſer Grundſatz auf eine Art modificirt worden, in welcher ſich, ſo wie in der noch beſtimmteren Verfügung des Art. 41 der Congreßacte, eben ſo Anerkennung rechtlicher Anſprüche der Käufer, als auch die unter ſolchen Umſtänden möglichſte Berückſichtigung dieſer Anſprüche ausdrückt.

Wie iſt es nun möglich, in den Verfügungen über die Domänenverkäufe, welche bei einem Gegenſtande, wo die neue Ordnung der Dinge durchaus eine Aufopferung forderte, dennoch die Schritte des Großherzogs von Frankfurt für ſeine Nachfolger, in Hinſicht der Erſtattung ſchon geleiſteter Zahlungen, für verbindlich erklären, die Anſicht zu erkennen, daß man im Allgemeinen die Handlungen des Großherzogs von Frankfurt für unverbindlich für ſeine Nachfolger gehalten habe?

Gerade umgekehrt iſt vielmehr das, daß man es für nöthig gehalten hat, die partielle Ungültigkeit der Domänenverkäufe ausdrücklich auszuſprechen, ein Beweis, daß man im Allgemeinen den Uebergang der Verbindlichkeit aus den Regentenhandlungen des Großherzogs von Frankfurt nicht bezweifelt haben könne.

Und daß man in dieſem Schluſſe ſich nicht täuſche, davon giebt der Art. 45 der Congreßacte den vollen Beweis. Indem hier in Anſehung des Fürſten Primas der Grundſatz an die Spitze geſtellt wird:

«Qu'il sera traité d'une manière analogue aux articles du recès, qui, «en 1803, ont réglé le sort des Princes sécularisés, et à ce qui a été «pratiqué à leur égard»,

Digitized by Google

iſt ſchon genügend ausgeſprochen, daß ſeine Nachfolger in der Regierung eben ſo aus ſeinen Regentenhandlungen verbunden ſeyn ſollen, als nach dem Deputations-Hauptſchluß von 1803 unbezweifelt die Nachfolger in der Regierung ſeculariſirter Fürſten aus den Regentenhandlungen dieſer ihrer Vorfahren für verbunden gehalten wurden.

Und noch deutlicher drückt derſelbe Artikel dieſen Geſichtspunct aus, wenn er, nach den Verfügungen über die den Nachfolgern in der Regierung des Fürſten Primas gemeinſchaftlich und verhältnißmäßig zur Laſt fallende Suſtentation des Fürſten, Zahlung der Schulden und Penſionirung der Dienerſchaft, am Schluſſe sub num. 7 ſo fort fährt:

> «Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention «qui pourroit être élevée envers le Prince-Primat, en sa qualité de «Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra être in-«quiété par aucune réclamation de cette nature».

Es iſt nicht möglich, in dieſer Stelle einen andern Sinn zu finden, als den, daß das aufgeſtellte Princip, nebſt ſeinen näheren Beſtimmungen, jeden denkbaren Rechtsgrund zu Reclamationen gegen den Fürſten Primas, aus ſeinen in der Eigenſchaft eines Großherzogs von Frankfurt vorgenommenen Handlungen, entferne, was denn, ohne die Annahme einer verbindenden Kraft ſeiner Regentenhandlungen, für ſeine Nachfolger, in ſo weit nämlich darüber nicht ausdrückliche modificirende Beſtimmungen gegeben worden ſeyen, zu ſagen unmöglich geweſen wäre.

Daß dieſe Beſtimmung des Sinnes der angeführten Worte des Artikels die richtige ſey, dafür bürgt eine ſehr illüſtre Autorität, indem nämlich der Königlich-Preuſſiſche Staatskanzler, Fürſt von Hardenberg, und der Kaiſerlich-Königlich-Oeſterreichiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Fürſt von Metternich, in ihren Schreiben an den Senat der freien Stadt Frankfurt, d. d. Paris den 8. und 13. Nov. 1815, veranlaßt durch die Reclamationen der Inhaber der für die jüdiſchen Reluitionsgelder ausgeſtellten Obligationen, ſich übereinſtimmend ſo ausdrücken:

> «die (wegen der Obligationen von dem General-Gouvernement getroffen geweſenen) Maasregeln haben ihre Erledigung bereits durch die Beſtim-«mungen der Wiener Congreßacte §. 45 Num. 7 erhalten.
>
> «Denn durch die Feſtſetzung, daß gegen den Fürſten Primas in ſeiner «Eigenſchaft als Großherzog von Frankfurt kein Anſpruch ſtatt finden und

«er durch keine Reclamationen deßhalb beunruhigt werden ſolle, iſt die «Stadt Frankfurt verpflichtet, ſämmtliche von dem vormaligen Groß«herzog eingegangenen Verbindlichkeiten, mithin auch den mit der jüdi«ſchen Gemeinde über die Erlangung des Bürgerrechts abgeſchloſſenen Ver«trag zu erfüllen». (Beilage XXVII und XXVIII der Druckſchrift.)

Es wird erlaubt ſeyn, dieſe Autorität, welche, wenn die Stelle der Congreßacte zweifelhaft genannt werden könnte, gewiſſermaßen als authentiſche Interpretation derſelben zu betrachten ſeyn würde, doch wenigſtens als einen officiellen Commentar derſelben zu behandeln, und ſo, durch ſie, die oben aufgeſtellte Behauptung, daß die Grundquelle der neuen publiciſtiſchen Verhältniſſe der europäiſchen Staaten den Grundſatz der rechtlichen Gültigkeit der Regentenhandlungen des vormaligen Großherzogs von Frankfurt für ſeine Nachfolger in der Regierung aufgeſtellt und ausgeſprochen habe, als eine theoretiſch wohl begründete darzuſtellen.

Iſt nun aber dieſes, ſo kann

ad 3) daraus, daß die Congreßacte an einer Stelle, wo ſie von Anderem redet, nicht wieder der anerkannten Verbindlichkeit des von dem Großherzog mit der Judengemeinde über die bürgerlichen Rechte abgeſchloſſenen Vertrags erwähnt, nichts Widriges gegen die Bekenner des moſaiſchen Glaubens gefolgert werden.

Es iſt wahr, daß der Art. 46 der Congreßacte die Gleichheit der chriſtlichen Religionen, in Hinſicht auf bürgerliche und politiſche Rechte in allen Beziehungen der Regierung und der Verwaltung, als Baſis der künftigen Conſtitution Frankfurts vorſchreibt und dadurch alle Möglichkeit einer Discuſſion über die gleiche Theilnahme der früherhin beſchränkten katholiſchen Einwohner abſchneidet. Daraus kann aber eben ſo wenig geſchloſſen werden, daß die Stadt Frankfurt die anderwärts genügend anerkannte Gültigkeit der den Juden von dem Großherzog rechtmäſig ertheilten Rechte nicht anzuerkennen habe, als überhaupt aus der Satzung dieſer einzigen Baſis für die künftige Conſtitution Frankfurts gefolgert werden kann, daß es, auſſer dieſer, überhaupt keine Verbindlichkeit für die Stadt Frankfurt gebe.

Offenbar war vielmehr der Art. 46 durchaus nicht der Ort, des Verhältniſſes der Juden in Frankfurt zu erwähnen, theils weil man gar nicht zweifelhaft darüber ſeyn konnte, dieſes Verhältniß als durch anderweite Verfügungen zur Genüge beſtimmt zu betrachten, theils weil man auch wohl billig Bedenken trug, über das Verhältniß der Juden irgend etwas als Baſis der Conſtitution und alſo für alle Zei-

ten geltend, vorzuſchreiben, indem, ſo ſehr man auch anerkannte, daß den Juden der ganze Inbegriff der von dem Großherzog ihnen ertheilten bürgerlichen Rechte unverkümmert gelaſſen werden müſſe, man doch die Frage: ob und in wie fern denſelben auch die durch die Wiederauflebung freier Städte ſo ſehr vergrößerten politiſchen Rechte zu geſtatten ſeyen? jetzt noch nicht genügend beantworten konnte, und den daruber vorbehaltenen Beſtimmungen des deutſchen Bundes nicht präjudiciren mochte, — eine Anſicht, welche auch in dem Antwortſchreiben des Fürſten von Hardenberg, d. d. Wien den 18. Mai 1815, an die Deputirten der iſraelitiſchen Gemeinde, auf deren an den Congreß übergebene Vorſtellung, ganz unumwunden ausgedrückt worden iſt. (ſ. Beilage XIII der Druckſchrift.)

Auſſerdem iſt bekanntlich die ſo genannte Selbſtſtändigkeitsacte für die freie Stadt Frankfurt vom 9. Juni 1815 eben ſo gut, wie die Congreßacte ſelbſt, Quelle des neuen Staatsrechts von Frankfurt, und der darin ausgedrückte Wille der verbündeten Mächte für die Stadt Frankfurt eben ſo gut Geſetz, wie der in der Congreßacte ausgedrückte.

Wenn es nun in dieſer Selbſtſtändigkeitsacte heißt:

«Bei dem großen Intereſſe, welches die hohen Mächte für das Wohl der «Stadt Frankfurt an den Tag gelegt haben, ſind ſie berechtigt, von dem «Senat und der Bürgerſchaft dieſer Stadt dasjenige Benehmen zu erwar«ten, welches ſowohl ihren künftigen Verhältniſſen zu dem neuen deutſchen «Bunde, als den gegenwärtigen Umſtänden angemeſſen iſt. Indem ſie dem «Senat und der Bürgerſchaft die vollkommenſte Eintracht und Unpartei«lichkeit bei Feſtſetzung ihrer Verfaſſung anempfehlen, müſſen ſie auf «Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von «Einwohnern feſt beſtehen, damit jede zurückwirkende «Maasregel vermieden werde»;

ſo iſt ja hierdurch, neben der durch den Art. 46 beſtimmten Baſis der künftigen Conſtitution, noch eine reiche Quelle von Verbindlichkeiten für Rath und Bürgerſchaft von Frankfurt anerkannt; es iſt, da, nach dem Vorausgehenden, die von der Judenſchaft erworbene Gleichheit der bürgerlichen Rechte allerdings zu den wohlerworbenen Rechten dieſer Claſſe von Einwohnern Frankfurts gehört, auch die Erhaltung dieſer Rechte vermöge unverbrüchlichen Geſetzes gefordert und auch in dieſer Hinſicht jede Reaction verboten worden.

Digitized by Google

Ja man kann ſagen, daß dieſes Verbot aller Reaction ſich, nach der Abſicht der hohen verbündeten Mächte, recht eigentlich und hauptſächlich auf das Verhältniß der Judenſchaft beziehe, indem an demſelben 9. Juni 1815 der Fürſt Metternich an die Deputirten der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt folgende Verfügung erließ:

«Auf die am 10. Oct. 1814 von den iſraelitiſchen Deputirten der Stadt «Frankfurt a. M. bei dem hohen Congreß eingereichte Bittſchrift um die «Confirmation des mit dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt unterm «28. Dec. 1811 abgeſchloſſenen Vertrags über das Bürgerrecht der jüdi«ſchen Glaubensgenoſſen, wird denſelben zu erkennen gegeben, daß in dem «Selbſtſtändigkeitsact, der für die freie Stadt unterm 9. dieſes ausgefer«tigt worden iſt, dem Magiſtrat auferlegt worden ſey, alle wohlerwor«benen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern feſt zu halten, und jede «zurückwirkende Maasregel zu vermeiden.

«In dieſer Verfügung wird auch die jüdiſche Gemeinde ihre Beruhi«gung finden, indem dadurch die Gerechtſame, welche ſie aus «einem frühern Vertrage geltend zu machen berechtigt «iſt, vollkommen geſichert ſind». (ſ. Beil. XIX der Druckſchrift.)

Auch für die Richtigkeit der ſämmtlichen hier entwickelten Anſichten, dürften wir uns auf die achtungswürdige Autorität ſtützen, welche in den ſchon bei Ausführung ad 2) angeführten Schreiben der Fürſten Metternich und Hardenberg an den Senat der freien Stadt Frankfurt, wegen der Reclamationen der Obligationen-Inhaber, gefunden werden muß.

Der Fürſt von Hardenberg ſagt nämlich in ſeinem Schreiben:

«Der Schritt Eines hochedeln Raths (nämlich, über die verbindliche Kraft des zwiſchen dem Großherzog und der jüdiſchen Gemeinde geſchloſſenen Vertrags ein ſtaatsrechtliches Bedenken dreier Univerſitäten einzuholen) iſt «dem Unterzeichneten auch um ſo unerwarteter geweſen, als dem Herrn Be«vollmächtigten der Stadt Frankfurt durch die ganz im Einverſtändniß mit «dem Unterzeichneten und den übrigen Bevollmächtigten der Verbündeten «von Seiten des Herrn Fürſten von Metternich Durchlaucht am 9. Juni «d. J. ertheilte Erklärung ausdrücklich zu erkennen gegeben worden: daß «die der Stadt Frankfurt zurückgegebene Freiheit mit der Erhaltung aller

Digitized by Google

«wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern beſtehen, und jede zu-«rückwirkende Maaßregel vermieden werden müſſe.

«Ueberzeugt, daß Ein hochedler Rath, in gerechter Anerkenntniß der «dringenden Verwendung und der Theilnahme der hohen Verbündeten, de-«nen allein die Wiederherſtellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme «in den deutſchen Bund zu verdanken iſt, einer ſo ſehr gegründeten Be-«ſchwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet ſeyn werde, erſucht der Unter-«zeichnete Einen hochedeln Rath ergebenſt, die getroffene Maaßregel zurück-«zunehmen, und, im Einverſtändniß mit der Uebereinkunft des «Congreſſes, der jüdiſchen Gemeinde in Frankfurt zu erklären: daß «der von dem vormaligen Großherzog über die Erhaltung «des Bürgerrechts mit derſelben geſchloſſene Vertrag als «rechtsverbindlich anerkannt werde, und daß die jüdiſche Ge-«meinde in Folge deſſelben, die von ihr ausgeſtellten Obligationen einzulö-«ſen, keinen weitern Anſtand nehmen dürfe.

«Ein hochedler Rath wird ſich überzeugt halten, daß der Art. 46 der «Congreßacte, indem er die Verfaſſung der Stadt Frankfurt auf die Gleich-«heit der Rechte der verſchiedenen chriſtlichen Religionsbekenntniſſe gründet, «hierdurch das Bürgerrecht der jüdiſchen Gemeinde nicht «auszuſchlieſſen, ſondern nur etwaigen Discuſſionen über die Theil-«nahme der früher beſchränkten katholiſchen Einwohner an den bürgerlichen «und politiſchen Rechten zu begegnen beabſichtigt» ꝛc. ꝛc.

Und der Fürſt Metternich ſchließt, nach ähnlichen Erörterungen, ſein Schreiben ſo:

«Ueberzeugt, daß Ein hochedler Rath, in gerechter Anerkenntniß der «dringenden Verwendung und der Theilnahme der hohen Verbündeten, de-«nen allein die Wiederherſtellung der Stadt Frankfurt und ihre Aufnahme «in den deutſchen Bund zu verdanken iſt, einer ſo ſehr gegründeten Be-«ſchwerde unverzüglich abzuhelfen bemühet ſeyn werde, erſucht der Unter-«zeichnete Einen hochedeln Rath, die getroffene Maaßregel zurückzunehmen, «die jüdiſche Gemeinde im Genuß ihres, mittelſt oneröſen «rechtsverbindlichen Vertrags erworbenen Bürgerrechts «auf keine Art zu ſtören, mithin alle Anſtände, die in Folge dieſes «Vertrags von der Judenſchaft ausgeſtellten Obligationen einzulöſen, zu

Digitized by Google

«beſeitigen, da jede eigenmächtige Verrückung der Verhält«niſſe der jüdiſchen Gemeinde als ein Eingriff in die Be«fugniſſe des Bundestags, welcher allein in Fällen, wo es ſich «von Anwendung der aus den Congreßbeſchlüſſen hervorgehenden Grund«ſätze handelt, zu erkennen hat, betrachtet werden muß».

Da nun, nach den bisherigen Entwickelungen, die verbindliche Kraft der den Juden in Frankfurt zu Theil gewordenen Verſtattung der vollen bürgerlichen Rechte vollſtändig und genügend von dem hohen Wiener Congreſſe anerkannt und ausgeſprochen worden iſt, ſo iſt es

ad 4) ſchon an ſich klar, daß die oben dargeſtellte Auslegung des Art. 16 der deutſchen Bundesacte unmöglich die richtige ſeyn könne.

Nach ihr würde der Vorbehalt der bisherigen Rechte nur gegen *diejenigen* Regierungen gehen, deren altes Verhältniß zu ihren Unterthanen glücklicher Weiſe *keine* Aenderung zu erleiden brauchte, und keine erlitten hat. Aber gerade in Anſehung dieſer Regierungen war auch nicht das entfernteſte Motiv zu einem ſolchem Vorbehalt vorhanden, denn dieſe waren theils ſolche, welche, wie Oeſtreich und Preuſſen, den Vorſchlag, ſogleich durch die Bundesacte ſelbſt, den Juden den Genuß der bürgerlichen Rechte in Deutſchland zu verſichern, gemacht und eifrig betrieben hatten, oder ſie waren ſolche, welche, wie Preuſſen, Baiern, Dänemark, Baden, Mecklenburg, ſchon durch die humanſten Geſetze, aus eignem Antriebe, für die Verbeſſerung des Looſes der Iſraeliten thätig gewirkt hatten, und alle waren ſolche, bei welchen das alte, unverrückt gebliebene Verhältniß zwiſchen Regenten und Regierten auch nicht den entfernteſten Grund zu einer Beſorgniß von Reactionen darbieten konnte.

Nur bei ſolchen Regierungen, welche, neu geſchaffen oder wieder auflebend, an die Stelle aufgelöſter traten, waren Reactionen möglich und zu fürchten, und nur da konnte ein Motiv erkannt werden, um, wenigſtens proviſoriſch, den gegenwärtigen Rechtszuſtand der Bekenner des moſaiſchen Glaubens in Deutſchland gegen mögliche Reactionen, durch eine Bundesverfügung, aufrecht zu erhalten.

Nicht alſo einen Unterſchied zwiſchen den Regentenhandlungen aufgelöſter und alter, bleibender Regierungen konnte man bezeichnen wollen, als man den Worten: «in den einzelnen Bundesſtaaten» ſubſtituirte, ſondern nur einen Unterſchied zwiſchen ſolchen Regentenhandlungen aufgelöſter Regierungen, welche nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts und nach den Anſichten des Congreſſes

als verbindlich für den Nachfolger in der Regierung betrachtet wurden, und ſolchen, bei welchen dieſes nicht der Fall war.

Dieſen Sinn können die gewählten Worte haben; denn was auf eine für einen Bundesſtaat verbindliche Weiſe geſchehen iſt, das iſt zu betrachten, als von ihm geſchehen, und was auf eine für ihn nicht verbindliche Art geſchehen iſt, das iſt nicht von ihm geſchehen, wenn es gleich in ihm geſchehen iſt. Und nur dieſen Sinn können die gewählten Worte haben, theils wegen der Unmöglichkeit anderer Auslegung, theils, weil die Conferenz-Protokolle wirklich uns Veranlaſſungsgründe zu einer Redactions-Veränderung in dieſem Sinne enthüllen.

Man muß zwar mit Bedauern bekennen, daß in den zur öffentlichen Kunde gekommenen Acten des Congreſſes noch nicht die vollſtändigen Materialien dem Interpreten dargereicht ſind, welche ihm erlauben, ein ganz beſtimmtes Urtheil über die wahren Gründe einer jeden einzelnen Beſtimmung in der definitiven Redaction der für Deutſchland ſo wichtigen Urkunden zu fällen, — man muß namentlich bekennen, daß die Conferenz-Protokolle den beſtimmten Aufſchluß über den Veranlaſſungsgrund der hier in Frage ſtehenden Redactions-Veränderung verſagen, — den höchſt wahrſcheinlichen indeſſen bieten ſie dar.

Nach dem achten Congreß-Protokoll nämlich wurde in dieſer Sitzung, auf eine von Bremen vorgetragene Bemerkung, als Grundſatz angenommen, daß die von Frankreich, während ſeiner Occupation, in der 32. Militär-Diviſion in Hinſicht der Juden gemachten Abänderungen, dieſen keine noch jetzt verbindlichen Rechte verſchaffen könnten. Hier war alſo wirklich eine Unterſcheidung deßjenigen, was von einer aufgelöſten Regierung in deutſchen Bundesländern während einer einſeitigen und eigenmächtigen bloßen Occupation, die keine Anerkenntniß für andere Völker publiciſtiſch legitimirt hatte, geſchehen war, von demjenigen, was zwar aufgelöſte, aber in dem bisherigen Völkerverhältniſſe anerkannte Regierungen gethan hatten, als nothwendig, es war daher auch eine Unterſcheidung deßjenigen, was unverbindlich bloß in einem Bundesſtaate geſchehen war, von demjenigen, was in einem ſolchen auf für ihn verbindliche Art geſchehen und alſo als von ihm geſchehen, zu betrachten war, als erforderlich anerkannt worden. Es wird daher, bis zum Beweiſe eines andern Zuſammenhangs, erlaubt ſeyn, die zu dieſer angenommenen Unterſcheidung paſſende Redactions-Veränderung als aus ihr hervorgegangen und durch ſie motivirt zu betrachten.

Digitized by Google

Auf jeden Fall bleibt das gewiß, daß die Worter «von den einzelnen Bundesſtaaten», nicht den oben in den Zweifelsgründen angegebenen Sinn haben können, und daß ſie zu nichts weniger, als die ſtatt gefundene Berückſichtigung der von dem Bevollmächtigten der Stadt Frankfurt zum 6. Conferenz-Protokoll niedergelegten Rechtsverwahrung auszudrücken, beſtimmt waren. Wenn, wie in den vorausgegangenen Entwickelungen gezeigt worden iſt, der Congreß in Wien nie in ſeiner Ueberzeugung von der rechtsverbindlichen Kraft der Regentenhandlungen des Großherzogs von Frankfurt für die Stadt Frankfurt ſchwankend geweſen iſt; wenn er vielmehr mehrere ſeiner Verfügungen auf dieſe Vorausſetzung aufgebaut hat; wenn an dem Tage, welcher der Vollziehung der deutſchen Bundesacte folgte, und welcher durch die Vollziehung der Congreßacte ewig in der Geſchichte merkwürdig bleiben wird, den Deputirten der Judengemeinde in Frankfurt die officielle Erklärung gegeben wurde, daß der Congreß ihre Wünſche berückſichtigt, und, durch das Verbot aller Reactionen, ihre aus dem frühern Vertrag erworbenen Rechte vollkommen geſichert habe; wenn ſpäter noch die Miniſter von Oeſterreich und Preuſſen, in officiellen, an den Senat der freien Stadt Frankfurt gerichteten Schreiben, die von dem Congreß geſchehene Anerkennung der erworbenen Rechte der Frankfurter Judenſchaft ausdrücken und ein formelles Anerkenntniß dieſer Rechte von Seiten des Senats verlangen; dann darf man mit Gewißheit ſagen, daß die Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt keine Berückſichtigung gefunden habe, und daß ſie alſo auch bei dieſer publiciſtiſchen Betrachtung keine Berückſichtigung verdiene.

Aus dieſen Gründen ſind wir demnach der rechtlichen Meinung:

> Daß die unterm 28. December 1811 von dem vormaligen Großherzog von Frankfurt geſchehene Verſtattung des gleichen Bürgerrechts für die Bekenner des moſaiſchen Glaubens in Frankfurt allerdings für die freie Stadt Frankfurt von rechtsverbindlicher Kraft ſey.

Zweite Frage.

Iſt die Regierung der freien Stadt Frankfurt nicht wenigſtens befugt, vermöge ihrer Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, die von dem ehemaligen Großherzog von Frankfurt den dortigen Juden verſtatteten Rechte zu modificiren und anders zu beſtimmen?

Digitized by Google

In Anſehung dieſer Frage läßt ſich für die bejahende Beantwortung ungefähr Folgendes anführen:

1) Fürs erſte kann man, wie es in der ſchon bei der Beantwortung der erſten Frage angeführten Rechtsverwahrung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt zum 6. Conferenz-Protokoll wirklich geſchehen iſt, die Zulaſſung der Juden zu den gleichen bürgerlichen Rechten als eine Begünſtigung derſelben und folglich aus dem Geſichtspunct eines denſelben von dem Großherzog ertheilten Privilegs betrachten, man kann ſich dann auf den anerkannten rechtlichen Grundſatz ſtützen, daß der Nachfolger in der Regierung berechtigt und ſogar verpflichtet ſey, von ſeinem Vorfahren ertheilte Privilegien, nach den Umſtänden ohne, auf jeden Fall aber wenigſtens mit Entſchädigung, in ſo weit dieſelbe möglich iſt, alsdann wieder einzuziehen, wenn ſie als mit dem wahren Wohl des Staates im Widerſpruch ſtehend erſcheinen, und man kann in Anwendung dieſes Geſichtspuncts auf den gegenwärtigen Fall behaupten, daß hier wirklich das Wohl des Frankfurtiſchen Staates dieſe Einziehung fordere, wie denn wirklich der Frankfurter Bevollmächtigte, in der mehrmals angeführten Rechtsverwahrung, vor den Augen der ganzen civiliſirten Welt die Behauptung öffentlich aufgeſtellt hat:

«daß der Großherzog von Frankfurt die Judenſchaft der Stadt Frankfurt, «wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachtheil der chriſt«lichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte «der Letzteren und zum Schaden der Juden ſelbſt, auf eine Art begünſtigt «habe, wovon man in keinem Staate ein Beiſpiel finde».

2) Fürs zweite kann man ſich, wenn man auch den Gedanken, die den Juden von dem Großherzog ertheilte Conceſſion als ein Privileg darzuſtellen, aufgeben müſſe, darauf berufen, daß es überhaupt gegen die höchſte Regierung und Geſetzgebung kein jus quaesitum der Unterthanen auf die ewige Dauer der gegenwärtigen Beſtimmungen der Rechtsverfaſſung gebe, indem dadurch alle Möglichkeit der Vervollkommnung der Geſetzgebungen ausgeſchloſſen und die Fehler und Irrthümer früherer Zeiten für alle nachfolgenden perpetuirt werden würden, daß folglich eben ſo gut, wie es dem Großherzog von Frankfurt zugeſtanden habe, den alten Zuſtand der Rechtsverfaſſung abzuändern und den Juden bisher nicht gehabte Rechte, weil er dieſes dem Wohl des Staates nicht für widerſprechend gehalten habe, zu ertheilen, nunmehr auch der jetzigen unabhängigen Regierung der Stadt Frankfurt es frei

ſtehen müſſe, für die Zukunft dieſes wieder abzuändern, wenn ſie überzeugt ſey, daß das Wohl des Staates dieſe Abänderung und die Zurückführung des alten Zuſtandes der Dinge in dieſer Hinſicht erfordere.

3) Endlich kann man ſagen, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß, da Frankfurt aus den Trümmern eines aufgelöſten monarchiſch conſtituirten Staates zu einem neuen Staatenleben in republicaniſcher Form auferſtanden ſey, gar manches in den Beſtimmungen der Rechtsverfaſſung nicht zu dieſem neuen republicaniſchen Leben paſſen werde, was in der früheren monarchiſchen Verfaſſung gerade nicht als Mißſtand erſchienen ſey, und es verſtehe ſich daher ebenfalls von ſelbſt, daß bei der Entwerfung der Verfaſſungsgeſetze des neuen Staates, als den Bedingungen ſeines künftigen individuellen Lebens, es erlaubt ſeyn müſſe, alles dasjenige abzuändern und aufzuheben, was, wenn es auch ehemals anders habe betrachtet werden können, doch unter den neugeſtalteten Verhältniſſen, als mit dem öffentlichen Wohl im Widerſpruch ſtehend, betrachtet werden könne. So müſſe es denn auch der freien Stadt Frankfurt frei ſtehen, in der neu zu entwerfenden Verfaſſung die künftigen Verhältniſſe der Juden auf eine zu dem gegenwärtigen politiſchen Zuſtand paſſende Weiſe zu beſtimmen, ohne daß die deßfallſigen Verfügungen des ehemaligen Großherzogs hier hindernd entgegen ſtänden, wenn auch dieſe Verfügungen, als an ſich rechtsgültig betrachtet, und daher, bis zur Vollendung des neuen Conſtitutionswerks, geachtet und beibehalten werden müßten.

Dieſes, kann man ſagen, ſey denn auch durch den Art. 46 der Congreßacte förmlich anerkannt worden; denn wenn gleich, wie oben gezeigt worden ſey, daraus, daß dieſer Artikel nur die Rechtsgleichheit der Bekenner der chriſtlichen Religionen erwähne, und die der Bekenner des jüdiſchen Glaubens mit Stillſchweigen übergehe, noch nicht gefolgert werden könne, daß man der dieſen letzteren von dem Großherzog von Frankfurt bewilligten Verleihung der vollen bürgerlichen Rechte die Rechtsgültigkeit abgeſprochen habe, ſo könne doch nicht geläugnet werden, daß man die Rechtsgleichheit der Bekenner des jüdiſchen Glaubens nicht, gleich der der Bekenner der chriſtlichen Religionen, zu einer Baſis der neuen Conſtitution der Stadt Frankfurt habe erheben wollen, und es folge daraus, daß man an die Möglichkeit, daß in dieſer Hinſicht ungleichartige Beſtimmungen nothwendig werden können, gedacht und darum der freien Entwickelung der neuen Verfaſſung in dieſer Beziehung keine Feſſeln habe anlegen wollen.

Digitized by Google

Eine nähere Betrachtung dürfte indeſſen auch hier zu einem weſentlich verſchiedenen Reſultate hinführen. Bei einer ſolchen wird man ſich überzeugen, daß es hier ad 1) einer genauern Prüfung der Bedingungen, unter welchen Privilegien von den Nachfolgern in der Regierung rechtlich wieder eingezogen werden können, nicht bedarf, indem es einleuchten muß, daß man zwar wohl die bisherige Zurückſetzung der Juden gegen die Chriſten ein Privilegium (odiosum nämlich) habe nennen können, in der Aufhebung dieſer Zurückſetzung aber eben ſo wenig eine Privilegirung zu erkennen vermöge, als eine ſolche in einer die Leibeigenſchaft aufhebenden Verordnung gefunden werden kann, — ein Vergleich, der hier um ſo näher liegt, da wirklich das ganze Ablöſungsgeſchäft mit der Judenſchaft in Frankfurt nur eine Folge der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Februar 1811 war, in welcher, um den conſtitutionell ausgeſprochenen Grundſatz der Gleichheit der Unterthanen vor dem Geſetz auf eine, weder dem Staate, noch den Gemeinheiten, noch auch den einzelnen Einwohnern in Hinſicht wohlhergebrachter Rechte und Geldeinnahmen nachtheilige Art zu vollſtrecken, verfügt worden war: daß vorderſamſt alle Laſten abgelöſt werden ſollten, welche die Leibeignen, die Schutzverwandten und die Juden dem Staate und den Gemeinheiten rechtmäſig und herkömmlich zu bezahlen hätten, und daß bis zur vollendeten Ablöſung der bisherige Zuſtand der Dinge beibehalten werde. (S. Beilage II der Druckſchrift.)

Eben darum kann auch hier die Frage dahin geſtellt gelaſſen werden, ob denn wirklich die Localität Frankfurts ſolche Eigenthümlichkeiten darbiete, um dort dasjenige als allen Regeln der Staatsklugheit widerſprechend darſtellen zu können, was beinahe alle Staaten Deutſchlands als ein Princip betrachten, dem ſie entgegen ſtreben; was in den bekannten Geſetzgebungen Preuſſens, Baierns, Dänemarks, Badens, Mecklenburgs und Kurheſſens über die Verhältniſſe der Juden mehr oder minder vollkommen als Princip ausgedrückt worden iſt; was Oeſterreich und Preuſſen zu einem in die deutſche Bundesacte ſelbſt einzurückenden, für alle Staaten Deutſchlands geltenden Princip erhoben haben wollten; was in der deutſchen Bundesacte doch wenigſtens als ein Princip aufgeſtellt iſt, über deſſen gleichförmige Realiſirung in ganz Deutſchland auf dem Bundestage berathen werden ſoll; und was endlich, und zwar in noch bedeutend größerer Ausdehnung, in dem Art 134 der Niederländiſchen Conſtitution als Grundſatz des Staates anerkannt worden iſt.

Auch wird

ad 2) es nicht nöthig ſeyn, in eine tiefere Unterſuchung der eben ſo wichtigen als ſchwierigen Frage einzugehen: in wie fern es jura quaesita der einzelnen Individuen und der einzelnen Claſſen von Einwohnern im Staate gegen die Geſetzgebung gebe, und wie das allerdings nothwendige Recht der Reformation der Geſetzgebung zu begrenzen ſey, damit nicht, unter dem Aushängeſchild des öffentlichen Wohls, die Rechte der einen Claſſe von Einwohnern dem Neide und der Eiferſucht einer einflußreichen Claſſe geopfert werden möchten?

In der That bedarf es hier ſolcher tiefern publiciſtiſchen Unterſuchungen nicht, denn man kann bereitwillig zugeben, daß eine ganz abſolut unabhängige und ſouveraine Regierung das Recht habe, den Zuſtand der unter ihr ſtehenden Juden, es mögen nun die bisherigen Beſtimmungen deſſelben auf allgemeinen Geſetzen oder auf Privilegien beruhen, ſo zu reguliren, wie es ihre Anſichten von den Bedürfniſſen des Staates zu erfordern ſcheinen, — demnach aber würde daraus in dem gegenwärtigen Falle nichts für eine vollkommene gleiche Befugniß der Regierung der freien Stadt Frankfurt flieſſen, indem

ad 3) nach den Quellen des neueſten deutſchen Staatsrechts eine ſolche ganz abſolute Unabhängigkeit und Unbeſchränktheit in der Ausübung der höchſten Regierungsrechte für die freie Stadt Frankfurt nicht behauptet zu werden vermag.

Um ſich von dieſer Wahrheit zu überzeugen, bedarf es nicht einmal einer Prüfung des Verhältniſſes im Allgemeinen, in welchem die freien Städte Deutſchlands, in Hinſicht ihrer Souverainetät, zu dem deutſchen Bunde ſtehen werden, und welches allerdings noch nicht in ſo weit feſtgeſetzt zu ſeyn ſcheint, daß man mit Beſtimmtheit darüber urtheilen könnte, ob die neubegründete Souverainetät dieſer Städte ganz eben ſo, wie die ſchon früher begründet geweſene und beibehaltene der Königlichen und Fürſtlichen Bundesſtaaten zu betrachten ſeyn werde, oder ob aus der in officiellen Erklärungen ausgedrückten Wiederherſtellung der alten Freiheit dieſer Städte zu ſchlieſſen ſeyn dürfte, daß das Band, welches ſie zu dem deutſchen Bunde vereinigt, ein engeres, ihrer ehemaligen Abhängigkeit von Kaiſer und Reich analogeres ſeyn werde.

Es genügt hier vollkommen, daß, wie ſich auch die Sachen dereinſt im Allgemeinen geſtalten werden, auf jeden Fall, doch in Anſehung der neuen Conſtitution

Frankfurts, und in Anſehung der Rechtsverhältniſſe der Juden in Frankfurt, beſtimmte publiciſtiſche Normen vorliegen, welche beweiſen, daß wenigſtens in dieſer Beziehung die Souverainetät Frankfurts keine unbedingte, ſondern eine dem Bundestage und deſſen Entſcheidungen untergeordnete ſey.

Dieſe Normen liegen offen da, in dem Art. 16 der deutſchen Bundesacte, in der Selbſtſtändigkeitsacte für die freie Stadt Frankfurt vom 9. Juni 1815 und in dem Art. 46 der Congreßacte, deren Inhalt und Sinn ſchon oben, bei der Erörterung der erſten Frage, ausführlich entwickelt worden ſind.

Indem der Art. 16 der deutſchen Bundesacte den Juden in allen Bundesſtaaten diejenigen Rechte erhalten haben will, in deren rechtsgültigen Beſitz ſie ſchon gegenwärtig ſich befinden, und indem er dieſe Rechte ſo lange erhalten haben will, bis der Bundestag über die Frage entſchieden haben werde: ob, und in wie fern den Juden überall auf eine gleichförmige Art, gegen die Uebernahme aller Bürgerlaſten, die bürgerlichen Rechte in allen Staaten Deutſchlands zugeſtanden werden könnten? ſchließt er die Möglichkeit, bei dem neuen Verfaſſungswerke Frankfurts an Abänderung irgend eines derjenigen Rechte, welche durch die Großherzogliche Conceſſion vom 28. December 1811 den Juden wirklich ertheilt worden ſind, zu denken, vollkommen aus, und läßt jeden Verſuch dieſer Art als einen unbefugten Eingriff in die Rechte des Bundestags und als eine eigenmächtige Verletzung der Grundgeſetze des großen Staatenvereins erſcheinen, von welchem Deutſchlands Heil gehofft und erwartet wird.

Die Selbſtſtändigkeitsacte hat dieſes Verbot einer Reaction in Anſehung des gegenwärtigen Rechtszuſtandes der Juden für Frankfurt, und zwar namentlich in Bezug auf die Feſtſetzung ſeiner Verfaſſung, wiederholt eingeſchärft und generaliſirt, indem die hohen Mächte, welchen Frankfurt ſeine ſelbſtſtändige Exiſtenz zu verdanken hat, erklären, feſt darauf beſtehen zu müſſen, daß bei der feſtzuſetzenden Verfaſſung jede zurückwirkende Maasregel vermieden und die Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern nicht aus den Augen verloren werde. Daß aber die von der Judengemeinde zu Frankfurt aus dem Vertrag mit dem Großherzog erhaltenen Rechte auf eine rechtsverbindliche Art und daher wohlerworbene Rechte ſeyen, das dürfen wir nun hier, als bei der Beantwortung der erſten Frage zur Genüge bewieſen, vorausſetzen.

Dagegen beſchränken weder die deutſche Bundesacte, noch auch die Selbſtſtändigkeitsacte die Freiheit Frankfurts, bei der Feſtſetzung ſeiner Verfaſſung über diejenigen Rechte zu verfügen, welche nicht als in den Inbegriff der von dem Großherzog den Juden, nach den Beſtimmungen der damaligen Rechtsverfaſſung, verliehenen Rechte gehören. Indeſſen werden doch auch dieſe frei gelaſſenen Verfügungen, durch die Worte des Artikels 46 der Congreßacte:

« Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de « la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la « Diète germanique, et ne pourront être decidées que par elle »,

im Falle von Conteſtationen, den Entſcheidungen des Bundestags unterworfen, und in ſo fern iſt alſo auch in dieſer Hinſicht keine unabhängige Souverainetät Frankfurts zu behaupten. Es iſt daher zwar allerdings befugt, Rechte der *bezeichneten* Art in ſeiner Conſtitution den Juden zu verſagen, wenn aber dieſe entweder *behaupten*, daß dieſe Rechte gar nicht von der bezeichneten Art ſeyen, oder daß doch das Wohl des Staates keineswegs die Ausſchlieſſung der Juden fordere, ſo gehört die Entſcheidung über dieſen Punct einzig an den Bundestag.

Demnach ſind wir in Anſehung der zweiten Frage der rechtlichen Meinung:

> Daß die Regierung der freien Stadt Frankfurt die den Juden von dem ehemaligen Großherzog wirklich verliehenen Gerechtſame weder zu modificiren, noch abzuändern befugt ſey, daß dagegen Rechte, welche zu dem Inbegriff der den Juden von dem Großherzog verliehenen nicht gehören, denſelben zwar in der Conſtitution verſagt werden können, daß aber im Falle von Streitigkeiten über die Frage: ob dieſes hätte geſchehen ſollen? die Entſcheidung lediglich dem Bundestage zuſtehe.

Dieſes iſt es, was wir dem Herrn Quärenten, auf deſſen an uns geſtelltes Begehren, salvo caeteroquin rectius sentientium judicio hierdurch unverhalten wollen.

Gieſen den 1. Juli 1816.

(L.S.)

Decanus, Doctores und Profeſſores
der Juriſten-Facultät auf Großherzoglich-Heſſiſchen
Univerſität daſelbſt.

Digitized by Google

IV.

An die hohe deutſche Bundesverſammlung. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerſchaft zu Frankfurt am Main, gegen die Anſprüche der Judengemeinde daſelbſt auf völlige bürgerliche und politiſche Gleichſtellung mit den Bürgern dieſer freien Stadt, von Seiten der ſtändigen Bürger-Repräſentation; datirt Frankfurt den 16. Juni 1817.

Mit Anlagen unter Zahl 1 — 61.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 232 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XXVI. Sitz. §. 218 v. J. 1818. Bd. VI, S. 170.)

Dans l'état populaire, on divise le peuple en de certaines classes. C'est dans la manière de faire cette division, que les grands législateurs se sont signalés; et c'est de-là qu'ont toujours dépendu la durée de la démocratie, et sa prospérité.
MONTESQUIEU.

Einleitung.

§. 1.

Kaum möchte irgend ein anderer deutſcher Staat die verderblichen Folgen der Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes und der Stiftung des rheiniſchen Bundes unter dem fremden Protectorate in gleich hohem Grade empfunden haben, wie die freie deutſche Reichsſtadt Frankfurt.

Nicht als ob hieraus nach ächten Grundſätzen des Staats- und Völkerrechts gefolgert werden könnte, daß dieſe Stadt mit der durch Napoleons Willkühr und

Gewaltherrſchaft erlittenen temporären Verdrängung aus dem Beſitz und der Ausübung der ihr durch den weſtphäliſchen Frieden und den Reichsdeputations-Receß von 1803 feierlich garantirten Landeshoheit, Freiheit und Selbſtſtändigkeit auch zugleich das Recht hierzu auf gültige Weiſe und für immer verloren habe. Dieſes läßt ſich rechtlich ſo wenig behaupten, daß vielmehr die Niederlegung der deutſchen Kaiſerkrone, unter Entbindung aller Reichsſtände von ihren conſtitutionellen Pflichten gegen das geſetzliche Reichsoberhaupt, die früherhin unter Kaiſer und Reich ſtehende Landeshoheit in eine ganz unabhängige Staatshoheit verwandelte, und die Stadt Frankfurt (gleich allen andern deutſchen Reichsländern) auf ſo lange in die Reihe der vollſtändig unabhängigen, unverbündeten, europäiſchen Staaten verſetzte, bis irgend eine neue Vereinigung, ein neuer freiwilliger Staats- oder Unterwerfungs-Vertrag, einen andern rechtlichen Zuſtand begründete.

Aber mit der Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes ging der Schutz von Kaiſer und Reich verloren, und der Protector des rheiniſchen Bundes ſetzte Gewaltherrſchaft und übermüthige Willkühr an die Stelle des früheren Rechtszuſtandes.

§. 2.

Im Jahr 1806 wurde Frankfurt von Napoleon völkerrechtswidrig, mitten im Frieden, erſt überfallen, beſetzt und gebrandſchatzt, dann durch die rheiniſche Bundesacte willkührlich an den Fürſten Primas verſchenkt, und kurz darauf, aller Proteſtationen und Rechtsvertheidigung der Stadt ungeachtet, dieſem aufgedrungenen Regenten überliefert.

Beruhte der Anfang dieſer uſurpirten Regierung auf Verletzung des Rechtszuſtandes Frankfurts, ſo galt dieſes in gleichem Maaſe von ihrem Fortgang.

Die einheimiſche Statutar-Geſetzgebung, die glückliche, durch lange Erfahrung bewährt gefundene Stadtverfaſſung, und alles, was an den beſſeren feſtbegründeten Rechtszuſtand erinnerte, wurde Anfangs allmählig untergraben und erſchüttert, ſpäterhin aber in Folge des Pariſer Stiftungs-Vertrags des Großherzogthums Frankfurt vom 16. Februar 1810, der Einführung des Code Napoléon und der Uebertragung der Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitution, von welcher das Großherzogliche Organiſations-Patent vom 16. Auguſt 1810 rühmte:

«ſie ſey eigenes Werk des Kaiſers Napoleon, ſey für einen
«deutſchen Staat beſtimmt, und habe ſich bereits durch die Regie-
«rung des Königs Hieronymus Napoleon Majeſtät be-
«währt», (?)

plötzlich und ohne allen Rückhalt niedergeriſſen.

§. 3.

Sieben Jahre hatte die unglückliche Stadt dieſe Gewaltherrſchaft erduldet und die ihr entriſſene eigene Ausübung ihrer Hoheit und freien Verfaſſung betrauert, als ſie im December 1813 durch die Gerechtigkeit und Großmuth der ſieggekrönten verbündeten Mächte in ihre vorige Freiheit und Selbſtſtändigkeit, als eigener deutſcher Staat, zurücktrat, und der Wiederherſtellung des ſo lange unterbrochenen feſten Rechtszuſtandes ſich erfreute, deſſen dauernde Sicherſtellung die Beſtätigung dieſer freien Selbſtſtändigkeit durch die Wiener Congreßacte, und der Beitritt der Stadt zu dem deutſchen Bunde vollendete.

§. 4.

Während der Fürſtlichen Zwiſchenregierung waren die unverletzbaren Communalrechte der Stadtgemeinde und die wohlerworbenen jura singulorum des Bürgerſtandes zahlloſen Eingriffen ausgeſetzt.

Doch der gemeinſchädlichſte und in ſeinen Folgen unüberſehbarſte aller Eingriffe war der Machtſpruch, wodurch der Großherzog — geſtützt auf das Beiſpiel des Königreichs Weſtphalen und den aus der franzöſiſchen Revolution dahin übergegangenen Conſtitutionsgrundſatz von der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner —

das ſeit Jahrhunderten beſtandene, auf geſetzlich beſtimmten Receptionsbedingniſſen beruhende Rechtsverhältniß zwiſchen der bürgerlichen Stadtgemeinde und den in deren Schutz aufgenommenen Juden willkührlich vernichtete und der geſammten, im Verhältniſſe zur übrigen Bevölkerung allzuzahlreichen, hieſigen Judenſchaft, ungeprüft und unvorbereitet, in Maſſe das Bürgerrecht und eine völlige Gleichſtellung mit den chriſtlichen Bürgern der Stadt Frankfurt ertheilte; nachdem die Judengemeinde zuvor am

16. December 1811 mit zwei Großherzoglichen Commiſſarien (ohne irgend einige Mitwirkung der bürgerlichen Stadtgemeinde oder deren Vorſteher) über ihre, mit der grundgeſetzlich ausgeſprochenen Rechtsgleichheit unverträglich erachteten, beſondern Judenabgaben an das ſtädtiſche Aerarium einen Ablöſungsvertrag abgeſchloſſen hatte.

§. 5.

Daß, nach erfolgter Entſetzung des Fürſten Primas, als Großherzogs von Frankfurt, und Wiederherſtellung des älteren Rechtszuſtandes hieſiger Stadt, jener aufgedrungene weſtphäliſche Conſtitutions-Grundſatz und die zu Gunſten der Judenſchaft daraus abgeleitete Gleichſtellung mit den Bürgern durchaus unvereinbar ſich zeigte mit der wieder eingetretenen eigenen vormaligen Stadtverfaſſung, und ſomit, ohne die ſtädtiſche Conſtitution in ihren Grundpfeilern zu erſchüttern, unmöglich als fortbeſtehend betrachtet werden konnte, dieſes bedarf für jeden, der das Weſen und die neuerlich von F. Buchholz [1]) ſo wahr und treffend geſchilderte Eigenthümlichkeit der vormaligen Reichsſtädte und jetzigen freien Städte Deutſchlands kennt, kaum einer Erinnerung.

Da indeſſen die hieſige Judengemeinde — mißkennend ihre Pflichten, wie ihr wohlverſtandenes Intereſſe, verſchmähend jede Rückſicht auf ihr rechtlich begründetes Schutzverhältniß, wie auf die Staatshoheit der freien Stadt Frankfurt — die volle bürgerliche und politiſche Gleichſtellung ertrotzen und erzwingen zu können wähnte, und deßwegen — ohne die längſt beſchloſſene zeitgemäße Verbeſſerung ihres privatrechtlichen und Gemeinde-Verhältniſſes von der Humanität und Billigkeit der competenten ſtädtiſchen Behörde zu erwarten — ohne durch den Nichterfolg der bei dem vormaligen oberſten Verwaltungsrathe und ſelbſt bei dem hohen Wiener Congreſſe gemachten ähnlichen Verſuche zur Beſinnung zu kommen — neuerlich die hohe deutſche Bundesverſammlung ſogar mit einer förmlichen Klagſchrift gegen hieſige freie Stadt behelliget hat; ſo fühlt ſich das Collegium der ſtändigen Bürger-Repräſentation berufen und verpflichtet, zur Vertheidigung der Rechte hieſiger Stadt und Bürgerſchaft mitzuwirken und der ſchon abgegebenen Gegenerklärung des Senats noch die gegenwärtige beurkundete Prüfung der wichtigſten einſchlagenden Fragen folgen zu laſſen.

1) Journal für Deutſchland, hiſtoriſch-politiſchen Inhalts. Herausgegeben von F. Buchholz, III. Jahrgang, 3. Heft, Seite 345 folg. Berlin 1817 (unten S. 245).

Digitized by Google

I.

Gegenſtand der Erörterung.

§. 6.

Die ganze Unterſuchung läßt ſich auf folgende drei Fragen zurückführen:

I. Kann die hieſige Judenſchaft gültige und rechtsverbindliche Anſprüche auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt machen und die Aufnahme dieſes von ihr angeſprochenen Bürgerrechts in die Frankfurter Conſtitution verlangen?

II. Iſt der am 16. December 1811 zwiſchen Großherzoglichen Commiſſarien und den Bevollmächtigten der hieſigen Judenſchaft, wegen der bis dahin an die ſtädtiſche Gemeindecaſſe (oder Rechnei) zu entrichten geweſenen beſondern Judenabgaben, zu Stande gekommene Ablöſungsvertrag gültig abgeſchloſſen und für die freie Stadt Frankfurt rechtsverbindlich?

III. War die Judenſchaft befugt, wegen ihrer vermeinten Rechtsanſprüche auf das Bürgerrecht und auf Erfüllung des Ablöſungsvertrags vor der hohen deutſchen Bundesverſammlung klagbar gegen die freie Stadt Frankfurt aufzutreten?

Der rechtlichen Erörterung dieſer Fragen muß eine getreue Darſtellung der zum Grunde liegenden Thatſachen, ihrer Urſachen und Wirkungen, vorausgehen, wobei jedoch dermalen weniger erſchöpfende Vollſtändigkeit der Geſchichtserzählung, als vielmehr eine beurkundende oder berichtigende Erläuterung des vom Senate bereits Vorgetragenen bezweckt wird.

II.

Geſchichte.

A) Zuſtand der Judenſchaft in der Reichsſtadt Frankfurt.

§. 7.

In dem frühen Mittelalter waren alle Juden in Deutſchland mit Leib und Gut dem Kaiſer unterworfen und hieſſen Kaiſerliche Kammerknechte. Kein Reichsſtand genoß des Rechts, Juden aufzunehmen, dem es nicht von den Kai-

Digitized by Google

ſern durch Vertrag oder Privilegium verliehen war. Dieſes Recht wurde zuerſt 1356 von Kaiſer Carl IV. in der goldnen Bulle den Kurfürſten verliehen und dann nach und nach durch Privilegien, Verpfändung und Verkauf auf viele, ja die meiſten Reichsſtände und Reichsſtädte unbedingt oder mit einigem Vorbehalt übertragen, bis es endlich mit der ausgebildeten, durch den weſtphäliſchen Frieden beſtätigten Landeshoheit an alle Reichsſtände (denen die freien deutſchen Reichsſtädte völlig gleichgeſtellt wurden) [2]) überging, welche von nun an das Recht des Judenſchutzes in gleicher Ausdehnung, wie vormals der Kaiſer, beſaſſen und ausübten.

§. 8.

Bis zu den Zeiten Carls IV. waren daher auch zu Frankfurt alle daſelbſt aufgenommenen Juden dem Kaiſer eigen, unter der Benennung: Kaiſerliche Kammerknechte. Allein die Stadt erwarb von da an, titulo oneroso, erſt pfandweiſe, dann durch Kauf, alle den Kaiſern über die hieſigen Juden zugeſtandenen Rechte, theils unmittelbar von dem Kaiſer ſelbſt, theils mittelbar durch den Erzbiſchof von Mainz [3]), und überdieß ſchon 1360, bloß vier Jahre nach den Kurfürſten, das Recht, ſelbſt Juden aufzunehmen, und mit ihnen überein zu kommen um jährlichen Zins.

---

2) J. P. O. Art. 5. §. 29: «Liberae imperii civitates prout omnes atque singulae «sub appellatione statuum imperii non tantum in pace religionis et praesenti «ejusdem declaratione sed et alias ubique indubitata continentur ita etc». «Art. 8. §. 4: «Liberis imperii civitatibus —— —— rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia alia jura, ab imperatore et imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta possessa et exercita, cum omnimoda jurisdictione intra muros et in territorio». Art. 5. §. 25: «tum ratione juris reformandi quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis, et respectu subjectorum non minus de intra muros suburbia idem cum reliquis statibus imperii superioribus jus habeant».

3) Das Recht, welches der Erzbiſchof von Mainz in Anſehung der Frankfurter Judenſchaft beſaß, beſtand nicht in einem Eigenthums- oder Schutzrechte, ſondern in einer, ihm von dem Kaiſer verliehenen jährlichen Gülte von 900 Pfund Heller, welche die Stadt Frankfurt Anno 1358 für 7500 Gulden an ſich kaufte, worauf im Jahr 1367 auch noch Kaiſer Carls IV. Beſtätigung dieſes Kaufs erfolgte. Man ſehe die Urkunden in den Anlagen 1, 2 und 4, ſodann Orths Anmerkungen zur Frankfurter Reformation, erſte Fortſetzung S. 109, 110, und Ebendeſſelben Abhandlung von den zwei Frankfurter Reichsmeſſen, 1765, Seite 229 Nott a.

In Anſehung der Hälfte der zu Frankfurt aufgenommenen Juden, befand ſich die Stadt ſchon vor 1372, in Anſehung der ſämmtlichen Juden aber ſeit dem in dieſem Jahre mit Carl IV. abgeſchloſſenen Kauf, mit vorbehaltener Wiedereinlöſung, in dem Beſitz aller Kaiſerlichen Rechte über die Juden (nur wenige reſervirte Gefälle ausgenommen), bis endlich 1685 Kaiſer Leopold, bei Gelegenheit einer den hieſigen Juden angeſonnenen, aber von dem Senate durch Vertheidigung des wohlerworbenen Rechts der Stadt abgewendeten Türkenſteuer von 100,000 fl., auch dem vorbehaltenen Wiedereinlöſungsrecht für ewige Zeiten feierlich entſagte, und das ausſchließliche volle landesherrliche Recht der Stadt über alle daſelbſt anweſende oder künftig dahin kommende Juden (mit alleinigem Vorbehalt der Kornſteuer und des Opferpfennigs, ſpäterhin uneigentlich auch wohl Schutzgeld an den Kaiſer genannt), in einer ſehr ausführlichen, motivirten und bündigen Declaration alſo anerkannte:

«Daß nun und ins künfftig zu ewigen Zeiten, weder von Uns, noch Unſern «Nachkommen an dem Reich, Römiſchen Kaiſern und Königen, die in «anno 1372 von Carolo IV. an die Statt Franckfurt verkauffte, wenig oder «viele, noch die alldort itzo anweſende, oder ins künfftig dahin kommende «Juden nimmermehr abgelöſet, an Uns oder Unſere Nachkommen zurückge«fordert, ſondern das damahlen außgedingte pactum hiermit gäntzlich auff«gehebet, zernichtet, die ſämptliche in Franckfurt wohnhafte «Juden hingegen, ſie ſeyen von Römiſchen Kaiſern er«kaufft, oder jure status auffgenommen, und ſonſten in «andere Wege an die Statt gekommen, der gemelten ge«meiner Statt Franckfurt unablößlich und unanſprüchig «Eigenthum, und als ihre Leibsangehörige Hinterſaſſen «ſeyn und bleiben ſollen, alſo, daß dieſelbe ſolche Juden «nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wievon «ihnen bißhero beſchehen, annehmen und erlaſſen, ihnen «Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und neh«men mögen, wie es ihnen, gemeiner Statt und Bürger«ſchaft, jederzeit gut, nütz- und ehrlich zu ſeyn bedünken «wird».

Und ferner:

„daß die Juden und ihre Angehörige, Mann- und Weibli-
„chen Geſchlechts, aller ordinar- und extraordinar-Col-
„lecten und Gefälle, Schatzungen, Nutzungen, Bußen,
„und alles andere, nichts (als allein die Cronſteuer, und
„was deß Opffer-Pfennings halben den 26. July 1661 verglichen
„worden iſt, welches, wie zuvor, verbleiben, und alſo fernerhin damit ge-
„halten werden ſoll) außgenommen, welches von denenſelben erho-
„ben und eingezogen werden kan, zu Kriegs- und Frie-
„dens-Zeiten, an Sie, Bürgermeiſtere, Rath und Bür-
„gerſchafft, jetzt und künfftig, nach ihrer und gemeiner
„Statt Nothdurfft und Gefallen, hoch oder nieder zu ſetzen,
„zu erheben und zu genieſſen, angewieſen und gäntzlich
„überlaſſen, die jetztmalen geforderte Türcken-Steuer der
„hundert tauſend Gulden auch hiermit tod, ab- und nach-
„gelaſſen ſeyn und bleiben ſollen.“

Worauf jedoch die Juden auch die Beſtätigung verſchiedener, ihnen von frü-
heren Kaiſern verliehenen Privilegien durch eine weitere Kaiſerliche Declaration vom
28. Oct. 1685 zu erlangen wußten [4]).

§. 9.

Die beſte Erläuterung dieſes Verhältniſſes der freien Reichsſtadt Frank-
furt, als Landesherr, zu den erkauften oder ſelbſt aufgenommenen Juden,
als ihren Hinterſaſſen und Schutzangehörigen, ſchöpft man aus den
Quellen ſelbſt, welche in den Anlagen 1 bis 6 und 11 enthalten ſind.

Daraus ergiebt ſich zugleich, daß alle jene Erwerbungen vertragsmäſig,
unter läſtigem Titel, geſchehen ſind, und die Bürgerſchaft, nach da-
maliger Währung, gekoſtet haben:

Ao. 1349	. .	15,200 Pfund Heller,
Ao. 1358	. .	7,500 Gulden,
Ao. 1372	. .	6,000 Gulden, und
Ao. 1685	. .	20,000 Gulden,

4) Privilegia et Pacta der Reichsſtadt Frankfurt, Ausgabe von 1728, Seite 501 folg.

ſo daß man ſie gewiß unbedenklich ein wohlerworbenes Recht der Bürgerſchaft oder der bürgerlichen Stadtgemeinde nennen kann.

§. 10.

Daß insbeſondere die Reichsſtadt Frankfurt ſich fortwährend in dem Beſitz des Beſteuerungs- und Geſetzgebungs-Rechts über die dortigen Juden, als ihre Hinterſaſſen und Schutzangehörige, ſelbſt gegen die von Kaiſern verſuchten Eingriffe, behauptet habe, dieſes läßt ſich durch vielfache Beiſpiele nachweiſen, aus denen hier nur einige, als beſonders merkwürdig, ausgehoben werden ſollen.

Das unbeſchränkte ſtädtiſche Beſteuerungsrecht über die Juden erhellet — auſſer dem, was in den Kaiſerlichen Urkunden in den Anlagen 1 bis 6 und 11 davon vorkommt — vorzüglich auch aus einem merkwürdigen Urtheilsſpruch des Kammergerichts zu Speyer von Ao. 1511 für die Stadt Frankfurt, wider den klagbar aufgetretenen Kaiſerlichen Fiscal, in Anlage 7, welcher durch Kaiſers Matthias Anſinnen, daß die Frankfurter Juden zu des Reichs Anſchlägen mit Steuer ſollten belegt werden, veranlaßt war, und dahin ausfiel: daß die Stadt bei ihren von den Kaiſern Carl, Friedrich und Maximilian erlangten Privilegien, wodurch ihr die Juden mit Leib und Gut heimgeſchätzet ſeyen, geſchützt, das Recht, von den Juden Schatzungen und Anlagen zu erheben, allein den Bürgermeiſtern und Rath zuerkannt, und die Judenſchaft von dem Kaiſerlichen Anſinnen und Monitorium wegen des Kaiſerlichen Anſchlags abſolvirt wurde[5]).

§. 11.

Nicht minder bezeugt die Geſchichte hieſiger Stadt die Ausübung des ſtädtiſchen Geſetzgebungsrechts von den früheſten bis in die neueſten Zeiten.

Die erſten Judenſtätigkeiten wurden vom Senate ſchon Anno 1480 und 1500 erlaſſen, wovon jene ſelbſt den ausdrücklichen Vorbehalt des Minderns und Mehrens mit dieſen Worten enthielte:

«Und ob in der vorgeſchriebenen Stättigkeit ichts begriffen, daß wider «chriſtliche Ordnung und gemeine Rechte wäre, ſo bedingen und pro—

5) Schudt's jüdiſche Merkwürdigkeiten, Theil II, S. 136.

Digitized by Google

«teſtiren Bürgermeiſter und Rath zu Franckfurt, daß ihre Meynung «nicht geweſt und noch iſt, ichtes darinnen zu handlen oder zu ſetzen, «dann ſoviel ſie in Recht ſollen und vermögen, auch das zu beſſern, «abzuthun, nach ziemlich und gebührenden Unterweiſun«gen» [6].

Ferner war die im Jahr 1613 im Druck erſchienene (alte) «Judenſtätigkeit und Ordnung, wie dieſelbe ſowohl von uhralten Jahren «her, als hernacher bis auf das Jahr 1613 gefunden worden», bloß aus einer Sammlung von Rathſchlüſſen wegen der Juden, während eines weit mehr als hundertjährigen Zeitraums, entſtanden [7]; anderer, von Bürgermeiſter und Rath erlaſſener, beſonderer Judengeſetze jetzt nicht zu gedenken [8].

§. 12.

In vorzüglichem Grade bewies ſich das ſtädtiſche Recht der Geſetzgebung ſowohl überhaupt, als beſonders in Anſehung der Juden, aus dem von dem Rath abgefaßten und publicirten Statutenbuch, oder der Frankfurter Reformation von 1578, erneuert 1611, woraus man in der Anlage 8 einige merkwürdige, hier einſchlagende Stellen wegen des Subjectionsverhältniſſes der Juden, wegen der Befugniß der ſtädtiſchen Obrigkeit, die Stätigkeit nach Gelegenheit der Zeit und Erheiſchung der Nothdurft zu mehren oder zu mindern, und wegen des unbeſtreitbaren, auf Kaiſerlichen Privilegien und der älteren Verfaſſung beruhenden ausſchließlichen Vorrechts der Frankfurter Bürger, Immobilien in der Stadt und deren Gebiet beſitzen und erwerben zu dürfen, im Auszuge mittheilt.

6) Schudt a. a. O. Th. III, S. 136. — Orths Anmerkungen zur Frankfurter Stadtreformation, erſte Fortſ., Seite 119. — Senckenberg Selecta juris et historiar. Tom. I. p. 649.

7) In dieſer alten Judenſtätigkeit fanden ſich vereiniget die der Juden wegen ergangenen Rathsconcluſa von den Jahren 1480, 1485, 1488, 1495, 1505, 1509, 1515, 1527, 1537, 1538, 1549, 1560, 1573, 1574, 1579, 1587, 1591, 1594, 1597, 1599, 1602, 1604, 1608, und 1611. Siehe Schudt's jüdiſche Merkwürdigkeiten, Theil III, Seite 124, 126, 127, 128, 129, 133, 134, 135, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150.

8) Dergleichen beſondere Judengeſetze findet man von den Jahren 1582, 1598 und 1600 bei Senckenberg l. c. Tom. I. p. 652, 653, 655 und 656 und von den Jahren 1598, 1670 und 1698, bei Orth a. a. O. erſte Fortſ. im Anhang, Seite 677, 690.

Digitized by Google

Endlich iſt auch die neuere Zeit reich an Beiſpielen von des ſtädtiſchen Magiſtrats Berechtigung, den jüdiſchen Schutzgenoſſen Geſetze zu geben [9]).

§. 13.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts waren, wegen Mittheilung der Kaiſerlichen Privilegien zur Einſicht der Bürger, wegen der Juden Menge und Wucher, und wegen vieler andern, in die Stadtverfaſſung und Verwaltung eingreifenden Beſchwerden, zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft große Irrungen entſtanden, denen ein förmlicher Aufſtand folgte, worin auch die Juden geplündert und aus der Stadt vertrieben wurden.

Der Kaiſer ernannte den Kurfürſten zu Mainz und den Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt zu Commiſſarien, unter deren Vermittlung am 3. Jänner 1613 der ſo genannte Bürgervertrag abgeſchloſſen wurde, welcher das Fundament-Geſetz der neueren reichsſtädtiſchen Verfaſſung ausmacht.

Die Anlage 9 liefert einige mit dem vorliegenden Gegenſtande verwandte Stellen dieſes Vertrags, aus deren Inhalt das Reſultat fließt, daß

a) nur die Bürger zur Abſchlieſſung dieſes Verfaſſungsvertrags zugelaſſen wurden, weil nur ſie alle bürgerliche und politiſche Rechte genoſſen und die Stadtgemeinde bildeten, folglich auch nur ihre Rechte und übernommene Verbindlichkeiten einen Gegenſtand der grundgeſetzlichen (conſtitutionellen) Beſtimmung ausmachten; wogegen

b) die übrigen, nicht zur Stadtgemeinde gehörigen, in einem bloßen Unterthans- oder Schutzverhältniſſe ſtehenden Claſſen der Stadtbewohner, namentlich die chriſtlichen Beiſaſſen und die Schutzjuden, von jeder Theilnahme an dieſem Verfaſſungsvertrag ausgeſchloſſen blieben, und wegen näherer Beſtimmung ihres Verhältniſſes zur Stadtgemeinde, als eines nicht conſtitutionellen, ſondern bloß legislativen und adminiſtrativen Gegenſtandes (zur Beruhigung der klageführenden und paciscirenden Bürgerſchaft), nur der Vorbehalt eingerückt wurde, daß der Senat eine neue Beiſaſſen- und Judenordnung entwerfen ſolle.

---

9) Man findet dergleichen Beiſpiele von den Jahren 1687, 1694, 1731, 1763, 1791, 1793, 1798, 1799, in Beyerbachs Sammlung der Verordnungen der Reichsſtadt Frankfurt, Theil VII, Seite 1359, 1360, 1361, 1362, 1366 und Theil X, Seite 1825, 1874, 1878, 1899, 1929, 1931, 1935.

Digitized by Google

§. 14.

Eine Folge hiervon war, daß, unter Vermittlung der nämlichen Kaiſerlichen Commiſſion, auf welche der Rath und die Bürgerſchaft compromittirt hatte, (oder, wie es wörtlich in der Urkunde und Kaiſerlichen Confirmation heißt: «auf freiwillige Heimſtellung Eines Erbaren Rathes und Bürgerſchaft») mit Zugrundelegung der älteren, aus geſammelten Rathſchlüſſen beſtehenden Judenſtätigkeit (§. 11), eine neue Stätigkeit und Ordnung der Juden zu Frankfurt unterm 28. Februar und 8. März 1616 (im Auszug in Anlage 10 enthalten) errichtet und darin ausführlich feſtgeſetzt wurde, wie die Juden leben, handeln und ſich als Schutzangehörige pflichtgemäß gegen den Rath und die Bürgerſchaft betragen, dagegen aber auch hinwiederum von dem Rathe bei ihren Rechten und Privilegien geſchützt werden ſollten.

Im Weſentlichen wurden die Bedingungen des ältern Schutz- und Subjections-Verhältniſſes der Juden unverändert beibehalten, jedoch mit einzelnen Verbeſſerungen ihres Zuſtandes, beſonders in dieſem Hauptpuncte, daß der früherhin jedesmal nur auf drei Jahre bewilligte Schutz in einen immerwährenden verwandelt, und dem Rathe das Recht, die geſammte Judenſchaft aus der Stadt zu vertreiben, entzogen wurde.

Dieſe neue Stätigkeitsordnung (lex receptionis — nicht pactum receptionis) mit ihren durch die ſpäteren Kaiſerlichen Declarationen von 1630, 1661 und 1705, beſonders aber die, auf vorgebrachte Beſchwerden der Bürgerſchaft gegen geſetzwidrige Eingriffe der Schutzjuden erlaſſene, wichtige Kaiſerliche Reſolution vom 1. Juni 1728 (im Auszug in Anlage 12) hinzu gekommenen Erläuterungen und Verbeſſerungen, galt im Weſentlichen bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs und ſelbſt noch in dem erſten Regierungsjahre des Fürſten Primas als Hauptgeſetz für die Juden, welches ihnen alljährlich durch den Rathsſchreiber öffentlich in ihrer Synagoge verleſen wurde.

§. 15.

Deſſen Urheber hatten darin in hohem Grade legislatoriſche Klugheit und Umſicht beurkundet, und mit gerechter Unparteilichkeit eben ſowohl der Juden Sicherſtellung gegen fernere verſchuldete oder unverſchuldete Verfolgungen, durch Gründung eines dauernden Schutzverhältniſſes derſelben, auf einer, als auf der

Digitized by Google

andern Seite eine befriedigende Abhülfe der gerechten Beſchwerden der Bürgerſchaft über der Juden Vermehrung, Wucher und geſetzwidrige Anmaßungen, und die Errichtung eines kräftigen Dammes wider die Gefahren und Nachtheile, womit ſchon damals der Geiſt und Charakter des Judenthums die Freiheit, Vorrechte und Nahrungsquellen der chriſtlichen Bürger bedrohte, bezweckt.

Und wenn man an einzelnen Beſchränkungen dieſes Geſetzes das Gepräge der Vorurtheile und der religiöſen Intoleranz einer vorübergegangenen Zeit erkannte, ſo war doch dieſes durch ſpätere Verbeſſerungen, wie durch die geläuterteren Begriffe und den liberaleren Geiſt der neueren Zeit, ſo gänzlich abgeſchliffen worden, daß ſich die jüdiſchen Einwohner — ehe der franzöſiſche Freiheits- und Gleichheits-Schwindel und die auf Napoleon, wie auf den erſchienenen Meſſias, geſtützten überſpannten Hoffnungen ſie ergriffen hatten — in dem ſtädtiſchen Schutzverhältniſſe ſehr wohl befanden und zu einem bewundernswürdigen Grade von Wohlſtand emporhoben.

§. 16.

Zwar hatten die Kaiſerlichen Commiſſarien (hauptſächlich zur Beruhigung der Bürgerſchaft, welche wegen der vorausgegangenen Unruhen gegen den, einer übertriebenen Nachſicht und Begünſtigung der Juden beſchuldigten Senat Mißtrauen hegte, und daher die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Vorzüge weit eher vom Kaiſer erwartete) der neuen Stätigkeit am Schluſſe dieſen **Vorbehalt** eingerückt:

« Doch behalten wir höchſtgedachter Kaiſerlicher Majeſtät und Deroſelben
« Nachkommenden nochmals hiemit ausdrücklich bevor, dieſe Ordnung **nach**
« **Gelegenheit der Zeit und Läuften, auch anderen bewegen-**
« **den Urſachen**, ihres Gefallens allwegen zu mehren, zu mindern, zu
« erklären, auch zu ändern oder gar abzuthun, und eine neue zu machen,
« wie derſelben das jederzeit für nutz und gut angeſehen wird »;

woraus die Judengemeinde, zugleich unter Berufung auf ihren **Huldigungseid** zur Zeit der Krönung, welcher ſeit dem Regierungsantritte Kaiſers **Carl VI.** in den Gang gekommen war, die Folge zu ziehen verſucht hat, daß ſie von dem Senate der Reichsſtadt Frankfurt politiſch ganz unabhängig geweſen, und mit unmittelbaren Unterthanenpflichten unter dem deutſchen Kaiſer, als ihrem Schutzherrn, geſtanden habe, ſonach alſo der Bürgerſchaft aus den in der neuen Stätigkeit enthaltenen Beſchränkungen und Bedingungen kein Recht auf die ihr dadurch

Digitized by Google

zugewachſenen Vortheile oder auf den Fortbeſtand des nämlichen Verhältniſſes erwachſen ſey.

Allein wenn die Judengemeinde nur mit Verletzung ihres dem Senate geleiſteten Huldigungseides und aus Unkunde der erſten Grundſätze des vormaligen deutſchen Reichs= und Territorial=Staatsrechtes eine ſo abſurde Behauptung niederſchreiben konnte, wie Klüber (in Anlage 13) und die Marburger Juriſten=Facultät [10]) unwiderlegbar dargethan haben; ſo kommt auch wegen jenes beigefügten Vorbehalts der Kaiſerlichen Commiſſarien hauptſächlich in Betracht, daß ſolcher in des Kaiſers Matthias Confirmations=Urkunde vom 3. Jänner 1617 (ſ. die Anlage 10 am Ende) keineswegs wörtlich beſtätiget, ſondern, dem eigenthümlichen, auf den allgemeinen Reichsverband und die Reichsgeſetzgebung gerichteten Verhältniſſe des Kaiſers gemäß, ganz *unbeſchadet* des ſtädtiſchen Hoheits= und Schutzrechtes über die Juden *wohlbedächtlich* alſo abgeändert worden:

> «Hierumben ſo iſt Unſer gnädigſt auch endlicher Wille und Meynung, daß
> «es bey angeregter Ordnung und Stättigkeit in ihrem Inhalt und Begriff ver-
> «bleiben, und denſelbigen von allen Theilen ſteiff nachgegangen und gelebet
> «werden ſolle; Doch behalten Wir Uns bevor, da über kurtz
> «oder lang durch Uns oder Unſere Nachkommen am Reich,
> «Römiſche Kayſer oder Könige, auf gemeinen Reichstägen,
> «oder ſonſten wegen der Judiſchheit ihre Nahrung, Hand-
> «thierung und Wandels halben Aenderung oder Maaß im
> «heil. Römiſchen Reich fürgenommen, und darüber, ſonder
> «neue und verbeſſerte Ordnung und Satzung zu machen,
> «nöthig befunden würden, daß Wir Uns deſſelbigen nichts
> «begeben, ſondern ſolche Aenderung je und allewege, nach Ge-
> «ſtalten Sachen, ins Werck zu ſetzen reſerviret haben wollen;
> «Inmaſſen Wir Uns dann auch in ſpecie erklären, daß dieſe jetzt gemachte
> «Ordnung und Stättigkeit, niemands an ſeinen Gerechtigkeiten,
> «Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien, auch den Juden

10) Vid. Gutachten der Kurheſſiſchen Juriſten=Facultät zu Marburg, über die Anſprüche der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt, auf das Bürgerrecht in dieſer freien Stadt, 1817, Num. IX, X, XI, Seite 12 — 24.

«ſelbſten an ihren ſonſt habenden Rechten und alten Herbringen ichtes «präjudicirlich und nachtheilig gebähren ſolle rc.»

§. 17.

Könnte es hiernach noch irgend einer Beſtätigung bedürfen, daß das Landeshoheits- und Schutzrecht (namentlich das Geſetzgebungs- und Beſteuerungsrecht) der Reichsſtadt Frankfurt über ihre vertragsmäſſig, unter läſtigem Titel, mittelbar oder unmittelbar von den Kaiſern erworbenen oder ſelbſt aufgenommenen Juden und deren Nachkommen durch die neue Judenſtätigkeit v. 1616 und den derſelben von den Kaiſerlichen Commiſſarien beigefügten Vorbehalt nicht verändert oder gar aufgehoben worden ſey; ſo dürfte man ſich nur berufen,

a) auf den Inhalt dieſer neuen Judenſtätigkeit ſelbſt (deren Artikel 75, wie hier beiläufig bemerkt wird, in Anſehung des Beſitzſtandes der den Juden geſtatteten Gewerbſtraßen, durch eine Kaiſerliche Proviſional-Verfügung vom 5. Auguſt 1748 und einen Rathsſchluß vom 5. Auguſt 1804, in den Anlagen 14 und 15 erweitert worden), beſonders auf den im Art. 1 vorgeſchriebenen, von jedem Juden bei ſeiner Aufnahme dem Senat auf nachſtehende Weiſe zu leiſtenden Huldigungseid:

«Alle vnndt jede Juden vnndt Judinen, die zue Franckfurt «zue der Stättigkeit zuegelaſſen werden, ſollen geloben, vnndt «ein rechten Judiſchen Aidt ſchweren, den Burgermeiſtern, Schöffen «und Raht der Statt Franckfurt, getrew und gehorſamb zue «ſein, ihrer und gemeiner Statt ſchaden zue warnen, nutz vnndt from«men zu fürderen, vnndt nicht wider ſie zue thuen, mit Wortten oder «Wercken, in keine weiß, auch umb keine ſprüch vnndt forderungen, die ſie «in ſolcher zeit gegen E. Erb. Rath, den burgern, den Ihren, vnndt die «Ihnen zueuerſprechen ſtehen, es ſeyen Chriſten oder Juden hetten oder ge«winnen, Recht zue geben, und zue nehmen, vor des Reichs Gericht zue «Franckfurt, oder bey dem Rath vnndt nindert (nirgends) anderswo, dann «dahin es der Rath, oder das Gericht weiſt, Iedoch der Appellation, vnndt «was ſonſten die Rechten in dieſen und dergleichen Fällen nachgeben vnndt ver«ſtatten, vorbehalten, darzue Sich ſambt ihrem haab vnd Guet «nicht aus der Statt anderswohin transferiren ſollen, Sie «haben dann zuevor Ihre Stättigkeit, wie ſich gebüret, auf-

«geſagt, vnndt ſeyen mit den Rechen-Meiſtern von Rathswe-
«gen, allerdings ihrer ſchuldigkeit halben endtlich überkom-
«men, ohne alle Argeliſt und Geferdte»;

und auf die Verfügung des Artikels 13:

«welche Juden oder Judinen zue Franckfurt Stättigkeit erlangen wollen, die
«ſollen zuevor, vnndt ehe ſie angenommen, aller anderer herrſchaften Aidt vnndt
«pflicht ledig, vnndt ſo lang ſie daſelbſt Stättigkeit haben, Nie-
«mandt anderſ, dann einem Erb. Rath ermelter Stadt ver-
«bunden ſeyn, ſich auch in ſolcher Zeit ohne willen, vnndt wiſſen des
«Rahts gegen keiner herrſchaft verbinden, auf maß, wie daſelb in
«den Kayſerlichen Privilegien verſehen».

§. 18.

Man könnte ſich ferner berufen:

b) auf die ſchon erwähnte gehaltvolle Declaration Kaiſer Leopolds (in Anlage 11), welche im Jahr 1685, alſo lange nach der neuen Judenſtättigkeit von 1616, erfolgte, worin es merkwürdig alſo heißt:

«daß ſämmtliche in Franckfurt wohnhafte Juden — der
«gemeinen Statt Franckfurt unablößlich und unanſprüchig
«Eigenthum, und als ihre Leibsangehörige Hinterſaſſen
«ſeyn und bleiben ſollen, alſo, daß dieſelbe ſolche Juden
«nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von
«ihnen bißhero beſchehen, annehmen und erlaſſen, ihnen
«Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und
«nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Stadt und Bür-
«gerſchaft, jederzeit gut, nütz- und ehrlich zu ſeyn bedünken
«wird»;

c) auf die in dem weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumente förmlich beſtätigte Landeshoheit und Reichsſtandſchaft der Reichsſtädte (§. 2 Nota 2);

d) auf des Kaiſers ausdrückliche Zuſicherung in Reſcripten vom 2. October 1739 und 11 October 1746 [11]:

---

11) In Müllers Sammlung der Kaiſerlichen Reſolutionen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, III. Abtheilung Seite 59, 97.

«Ihro Kayſerliche Majeſtät würden Dero und des Reichs
«Stadt Frankfurt bey der — ihr ex Instrumento Pacis
«Westphalicae unſtreitig zukommenden — superioritate
«territoriali ſchützen, auch allerdings darauf bedacht ſeyn,
«das Anſehen, Authorität und Reſpect des Magiſtrats zu
«handhaben ꝛc.»;

e) auf des Kaiſers übernommene Verpflichtung in der Wahlcapitulation (1790) Art. 1 §. 8:

«Auch beſonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten
«Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen zu hand-
«haben, ohne darin willkührliche Veränderungen zu machen,
«noch zu geſtatten»;

f) auf den ſteten Beſitz und die ununterbrochene Ausübung des Geſetzgebungs- und Beſteuerungsrechtes der Reichsſtadt Frankfurt über ihre Schutzjuden (§§. 10 — 12, Nota 5 bis 9), und endlich

g) auf das letzte verfaſſungsgemäß und alſo rechtsgültig ergangene deutſche Reichsgeſetz, den Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803, Art. 27:

«Das Collegium der Reichsſtädte beſteht in Zukunft aus den freien
«und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt,
«Bremen und Hamburg. Sie genieſſen in dem ganzen Umfang
«ihrer reſpectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle
«Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der
«Appellation an die höchſten Reichsgerichte unbeſchadet».

§. 19.

Zum Beſchluß dieſer reichsſtädtiſchen Periode faßt man, zur Erleichterung der Ueberſicht und der Vergleichung des Zuſtandes der Juden in den folgenden Perioden, das Reſultat der bisherigen Darſtellung, ſo wie des Inhaltes der angeführten Anlagen in folgende kurze Sätze zuſammen:

I. Alle Juden ſtanden als Hinterſaſſen und ſtädtiſche Schutzangehörige unter dem landesherrlichen Schutz und der Regierungsgewalt, beſonders unter der Geſetzgebung und Beſteuerung der Reichsſtadt Frankfurt.

Digitized by Google

II. Zwiſchen den **Bürgern** auf einer und den **Beiſaſſen** und **Schutzjuden** auf der andern Seite beſtand der charakteriſtiſche Unterſchied, daß die **Bürger** allein die **Stadtgemeinde** bildeten, an der **Conſtitution** und **Stadtverwaltung** Theil hatten, und den Inbegriff aller **bürgerlichen** und **politiſchen Rechte** (einſchließlich der Landeshoheit, der Reichsſtandſchaft und alles Stadteigenthums) beſaßen; auch

III. nur ihnen der **Erwerb** von **Immobilien** und der unbeſchränkte Betrieb des **Handels** und aller, beſonders der **zünftigen Gewerbe** geſtattet war; wogegen

IV. die in einem bloßen **Schutzverhältniſſe** ſtehenden **Beiſaſſen** und **jüdiſchen Schutzangehörige** nicht zur Stadtgemeinde gehörten, bei der Conſtitution und Stadtverwaltung nicht concurrirten, **überhaupt keine politiſchen Rechte beſaßen und an den bürgerlichen Rechten und Nahrungszweigen nur ſo weit Theil nahmen, als ihnen dieſes durch die, die Bedingungen ihrer Aufnahme feſtſetzenden, beſondern Geſetze (die Beiſaſſenordnung und Judenſtätigkeit) zugelaſſen war** [12]).

---

12) Hier hört man die philanthropiſchen Vertheidiger des franzöſiſchen Gleichheitsſyſtems, das allen Unterſchied der Rechte und der Stände unter den Staatsbewohnern aufgehoben wiſſen will, über Härte, Ungerechtigkeit und Verletzung unveräuſſerlicher Menſchenrechte ſchreien. Aber welches Schickſal die Staaten betroffen, wo ſolche Männer das Staatsruder führten, hat die ſchmerzliche Erfahrung der jüngſtverfloſſenen Zeit gelehrt! Hören wir alſo hierüber das Urtheil ſolcher Männer, denen des Vaterlandes Ehre und dauernde Wohlfahrt heilig iſt.

Der edle kräftige deutſche Mann, Freiherr von **Gagern**, ſagt (Reſultate der Sittengeſchichte, Frankfurt 1816, Seite 81 folg.):

„Der bürgerliche Bund iſt ein geſchloſſener Kreis, in den es bald ſchwerer, bald leichter „wird, aufgenommen zu werden. Wir mögen Entſtehung der Staaten aus einem wahren „geſellſchaftlichen Vertrag, oder aus der Zuſammenwirkung zufälliger Urſachen annehmen; „beides führt auf das nämliche Reſultat:

„Auf das Befugniß der erſten Paciscenten, Bedingungen vorzu„ſchreiben;

„Auf die Verhältniſſe einer geſchloſſenen Geſellſchaft;

„Und auf die Trennung und den Unterſchied der Rechte des Bürgers „vom Rechte des Menſchen.

„So wenig jedem frei ſteht, in eine Handlungs-Compagnie einzutreten, wenn er nicht „ausdrücklich aufgenommen wird; ſo wenig in die Compagnie des bürgerlichen Vereins. „Das Naturrecht der Geſellſchaft gilt für Beide. In dem Striche Landes, das ſie occupirt „und behauptet, entſteht die Nation. Der künftige Wanderer, der Schutz ſuchende

B) Zuſtand der Judenſchaft unter der Regierung des Fürſten Primas und Großherzogs.

§. 20.

a) Vor dem Pariſer Vertrag vom 16. Februar 1810.

Nachdem der rheiniſche Bund geſtiftet war, und Frankfurt durch Napoleons Machtgebot, von einer franzöſiſchen Executionsarmee ausgeführt, die durch einen

«Fremdling, der auswärtige Knecht und Handwerker, die Miethſoldaten, die Gefangenen und ihrer aller Söhne, haben ohne ausdrückliche Vergünſtigung keinen Anſpruch auf dieß Bürgerrecht. Wenn man Aufenthalt, Gaſtfreiheit und Schutz verwilligt, liegt darin eine Verbindlichkeit, noch mehr zu geben? Und wenn man Waſſer, Luft und Wohnung und Tempel, und den Eintritt in die Kunſtſäle geſtattet, muß man auch Holz und Weide und Rathhaus und Sitz- und Stimmrecht einräumen? Jeder ſtädtiſche Bürger, jeder Bauer im Dörfchen weiß das zu beantworten. Alſo wenn wir nicht phantaſiren, ſondern denken wollen, müſſen wir uns mit der Idee familiariſiren und verſöhnen, daß Menſchen können ſeyn und gezeugt werden, die zum bürgerlichen Bund nicht gehören. Eine beſtimmte Zahl mag ſogar ſehr wohl eine Baſis der National-Uebereinkunft ſeyn, die ſie ſich zu überſchreiten ſelbſt verboten. Das iſt in der Geſchichte gar nicht ſelten, des ſtrengen Lacedämons nicht zu gedenken. Salis Bobmer brachte ein Geſetz zu Stande, daß derjenige, der ein Gotteshaus-Bündner werden wollte, auf jede Stimme der Gemeinheit eine Carolin bezahlen ſollte. Die zu Marienfeld, im ſelbigen Gebirgsland, hatten ein ſtrengeres Geſetz gemacht, das derjenige, welcher einen Fremden oder Beiſaſſen zum Bürger vorſchlagen würde, nicht nur ſein Gemeindsgut, ſondern auch ſein Bürgerrecht auf immer verlieren ſollte. Alles, das Aeuſſerſte, was wir als Weltweiſe für jene andern noch wünſchen und poſtuliren können, iſt die Freiheit wieder auszuwandern, und den Bund dort zu ſchlieſſen, wo dazu der Raum noch iſt. Würden ſie es mit Gewalt in der Heimath oder in dem bewilligten Ort des Aufenthaltes erzwingen wollen, ſo trifft ſie der Vorwurf des Aufruhrs und des Undanks. — Wenn wir einmal das nachgegeben haben, wie wir wohl müſſen, ſo wankt ſchon das theoretiſche Syſtem der allgemeinen Gleichheit in jedem Sinn, und wir werden bald geneigter, unter der Bürgerſchaft und Einwohnerſchaft Stufen zuzulaſſen. —

«Die ächten Bürger ſind in der Regel die, denen das Vaterland, der Grund und Boden, die Vermögensmaſſe dieſes Vaterlandes gehört. Nur ihnen iſt es ſo theuer! Das war der Stoff ihres Vertrags. Auf die Uebrigen paßt mehr das alte Wort: ibi Patria ubi bene!» —

Ein anderer geachteter Schriftſteller, der ſeinen Beruf, über Verfaſſungsgegenſtände mitzureden, durch die That beurkundet hat, Benzenberg (Ueber Verfaſſung, Dortmund 1816 Seite 301 folg.) drückt ſich hierüber alſo aus:

«Ungünſtig iſt der Entſtehung einer Verfaſſung, daß ein anderes fremdes Volk morgenländiſcher Abkunft ſich unter uns eingeſchlichen, ohne daß man recht weiß, warum und woher?

«Es iſt gegen die Weisheit der Völker, ein fremdes Volk unter ſich wohnen zu laſſen, und beſonders ein ſolches, das ſich nie mit den Eingebohrnen vermiſcht und da-

rührenden männlichen Abſchied des edlen Senats von ſeinen freien Mitbürgern (Anlage 16) bezeichnete Cataſtrophe der Uebergabe der Stadt an den Fürſten Primas erlebt hatte, ſo begann der neue Herrſcher ſeine Laufbahn mit dem bei der

---

«durch endlich verſchwindet. Die Juden halten ſich eben ſo zuſammen, wie vor 3400 «Jahren in Egypten, und bleiben ſo, wie damals, ein abgeſondertes Volk. Un«geachtet aller Verfolgungen, ſo in Deutſchland über ſie ergangen, haben ſie ſich im«mer erhalten ꝛc. — — —

«Die Geſchichte ihrer Vertreibung aus Cöln erzählt die Cölner Chronik auf folgende «Weiſe:

««Im Jahr 1423 wurden die Jüdden binnen Cölln zu ewigen Dagen usgewiſt. Dat ««begaf ſich alſo. Sie gaben der Stadt Cölln eine Summe Geld für den Schutz in ««der Stadt, auch dem Biſchof gaben ſie eine Summe Geld. Als ſie dem Biſchof das ««Geld brachten, ſo klagten ſie, ſie müßten der Stadt ſo viel geben, als ihm, da ««doch die Stadt nicht ſo groß ſey, als das Land. Sie hätten dieſes gerne abgeſtellt, ««und begehrten, daß er ſie möge frey machen von der Stadt.

««Der Biſchof ſchrieb darauf an die Stadt: Die Pfaffen und die *Jüdden, die bin*««nen Cölln wohnden, die hörten ſyn. Dat Geld, wat die Jüddin zalten, gehörte ««auch ſyn, und er wolle es auch fortan halten.

««Darauf wurden ſie von der Stadt ausgewiſt. Der Biſchof ſetzte ſich ſehr dawi««der. Aber et holp alles nit.

««Darauf ſchickten die Jüdden zum Kaiſer. Als dieſem aber die Privilegien der ««Stadt vorgelegt wurden, ſo vermochte er mit keinem Rechte, die Stadt zu zwingen. ««Am Ende des Jahrs, nachdem Jedermann ſeine Pfänder gelöſet, mußten ſie heraus.

««Auch hatte die Stadt an den Pabſt geſchrieben, ihm ihre Privilegia gezeigt, der ««ſolche beſtäeigt. Darum kehrte ſich die Stadt weder an des Kaiſers, noch an des ««Biſchofs Brief.

««Im Jahr 1426 wurde die Jüddenſchul zur Kapelle, genannt Jeruſalem, zur Ehre ««unſerer lieben Frauen geweihet. Es war Hochmeß drin, und es ward geſungen mit ««Diſcant»».

«Man ſieht aus dieſer kecken Erzählung eines alten Cölner, daß die Juden da«mals die Freiheit des kleinen Staates in Gefahr brachten, der ih«nen Schutz gegeben, und ſich hinter der Stadt her an den Biſchof «und den Kaiſer wandten. Hätten die Cölner kein geſchriebenes «Recht gehabt und ſo feſt dabei gehalten, ſo hätte die Stadt dieſes «fremden Volks wegen einen Theil ihrer Freiheiten verloren.

«Es iſt ein großes Unglück für ein Land, wenn zweierlei Völker denſelben Boden «bewohnen. Ein größeres noch, wenn beide Beſitzer werden. Denn hierdurch iſt der «Grund zu dauernder Spaltung gelegt. Kaiſer Ferdinand hatte in ſeiner Judenord«nung von 1547 beſtimmt, daß in den Vorderöſterreichiſchen Landen (im Elſaß) in «keinem Orte mehr, als eine Familie wohnen dürfe, und die Familien jedesmal wenig«ſtens eine Meile auseinander. Hierdurch wurde ihrer ſchnellen Vermehrung vorgebeugt, «und ſie blieben heimathloſe Fremdlinge. Jetzt, da dieſes aufgehoben, und ſie alle «bürgerliche Rechte haben: ſo vermehren ſie ſich ſchnell, und, was ſchlimmer iſt, als die«ſes iſt, ſie erwerben Grundeigenthum. Jetzt wohnen ſie noch bei uns, und ihrer mögen «in unſern deutſchen Landen etwa 50,000 ſeyn, unſere Urenkel wohnen vielleicht bei «ihnen. Da dieſes Volk jetzt, wie damals, als es aus Egypten ging, viele erbliche

Digitized by Google

Huldigung geleiſteten Verſprechen, die perſönliche Sicherheit, das Eigenthum und alle wohlerworbenen Rechte der Bürger und Einwohner zu ſchützen, und mit dem Organiſations-Patente vom 10. October 1806 (Anlage 17), welches die Bekenner der drei chriſtlichen Confeſſionen gleichſtellte, das Schutzverhältniß der Juden beibehielt, der Stadt alle Rechte der mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen nach Art. 26 und 27 der rheiniſchen Bundesacte einräumte, ſowohl den Senat (mit dem Prädicat als repräſentatives Collegium des ſtädtiſchen gemeinen Weſens und als geſetzgebende Stelle, vorbehältlich des fürſtlichen Beſtätigungsrechtes), als die neun Rechnungsreviſoren und den Bürgerausſchuß (in ihrem angewieſenen oder annoch anzuweiſenden Wirkungskreiſe) aufrecht erhielte; dem Senat insbeſondere das nach der älteren Stadtverfaſſung beſeſſene Recht der Entſagung und Bewilligung des Bürgerrechtes

---

»Krankheiten unter ſich hat: ſo liefert es ſelten viel Tüchtiges zum Heere. Einzelne ja, allein gegen die Anzahl des Volks nur wenige.

»Vielleicht geht die Herrlichkeit Deutſchlands einſt in den Juden unter, und es wird ein zweites Polen—«.

Ferner ſchildert F. Buchholz (im Journal für Deutſchland, hiſtoriſch-politiſchen Inhalts, III. Jahrgang 3. Heft Seite 345 folg. Berlin 1817), die eigenthümliche Lage der jetzigen freien Städte Deutſchlands ſehr wahr und treffend alſo:

»Die ganze Natur freier und unabhängiger Städte bringt es mit ſich, daß das bürgerliche Recht zugleich das politiſche ſey. In ihnen läßt ſich keine Scheidewand ziehen, durch welche der eine Theil ihrer Bürger den Charakter des Unterthanen annehme, während der andere den Charakter des Herrn und Gebieters gewinnt; weil dieſe Staaten ſich nicht von der Natur des Gemeinweſens entfernen dürfen, ſo können ſie auch nicht der Idee der Gleichheit entſagen. Eben deßwegen nun müſſen ſie in Ertheilung des Bürgerrechts vorſichtiger ſeyn, als andere Staaten. In der Regel können ſie es nur denen ertheilen, in deren Sittlichkeit ſie das größte Vertrauen ſetzen; und ausgeſchloſſen von demſelben müſſen alle diejenigen bleiben, deren Charakter nicht geſtattet, daß man Vertrauen zu ihnen faſſe. Zu allen Zeiten ſind ſich die freien Städte hierin gleich geweſen; zu allen Zeiten haben ſie ſich hierin gleich ſeyn müſſen, weil in ihnen das bürgerliche Recht nicht von dem politiſchen getrennt werden konnte. Ihr Vortheil brachte es allenthalben mit ſich, ihrer Bevölkerung nicht allzuenge Grenzen zu ſetzen, und gerne theilten ſie den Erwerb; doch was nicht für ſie paßte, was nie ein Gegenſtand des vollen Vertrauens werden konnte, das blieb von dem Bürgerthum geſchieden, und mußte ſich mit dem Vortheile der Inliegenſchaft oder Metökie begnügen; weil man die Functionen eines Richters, eines Verwalters öffentlicher Gelder, eines Abgeordneten und eines Geſetzgebers, nur dem übertragen konnte, in welchem das Vaterland lebendig geworden war.

Beiſaſſenſchutzes, wie auch beſonderer Permiſſions-Scheine, (bloß mit dem vorbehaltenen Bewilligungsrechte des Fürſten in einzelnen beſonders wichtigen Fällen) beließ, und alle beſtehenden Geſetze confirmirte, bis über beſondere Gegenſtände neue Verordnungen auf verfaſſungsmäſige Weiſe gebildet und erlaſſen würden.

Insbeſondere wurden bei dieſer Organiſation die drei verſchiedenen Claſſen der ſtädtiſchen Einwohner, Bürger, Beiſaſſen und Schutzjuden mit der durch die ältere Verfaſſung, Statuten, Beiſaſſenordnung und Judenſtätigkeit von 1616, ſammt den ſpätern Erläuterungen der letzteren, angewieſenen Rechtsſphäre einer jeden, beibehalten, ſo daß jede Claſſe, ſelbſt nach dieſer neuen Verfaſſung, Schutz für ihre Rechte und Nahrungszweige von dem ſouverainen Fürſten zu erwarten berechtiget war.

§. 21.

Zwar fehlte es dem neuen Herrſcher gleich Anfangs nicht an Verſuchungen, um der Stadtgemeinde und Bürgerſchaft ihre verfaſſungsmäſig wohlhergebrachten Rechte zu nehmen, um ſie den Schutzjuden zu geben.

Kaum hatte er die Regierung angetreten, ſo ward er auch ſchon mit Vorſtellungen der Judenſchaft beſtürmt, die nichts weniger als die Abſchaffung des Huldigungseides gegen den Senat, das aufzuhebende Einſchreiben und Verleſen der alten Stätigkeitsordnung, (die man als durch die rheiniſche Bundesacte vernichtet darſtellte) und eine allmählige Gleichſtellung mit den Bürgern in Anſehung aller bürgerlichen Rechte und Nahrungszweige bezweckten. Kurz die Juden zeigten ſchon damals, obzwar mit mehr Vorſicht und Zurückhaltung, daſſelbe Streben nach Ungebundenheit, Bildung eines Staats im Staate, und Vernichtung der geſetzlichen Bedingungen ihrer Aufnahme in den ſtädtiſchen Schutz, welche ſie auch in der neueſten Zeit, jedoch nun mit weit mehr Anmaßung und Arroganz, zuerſt bei dem vormaligen General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt, dann bei dem hohen Wiener Congreſſe und zuletzt bei dem hohen deutſchen Bundestage zur Schau getragen haben.

Jedoch waren ſie damals von ihrer Unwürdigkeit zum vollen Bürgerrechte und von der Unthunlichkeit ihrer Aufnahme in Maſſe in die bürgerliche Stadtgemeinde ſelbſt ſo lebhaft überzeugt, daß ſie in einer weitläuftigen Darſtellung

an den Fürſten vom 13. Mai 1807 (wovon die Anlage 18 einen kurzen Auszug
liefert) das eigene Geſtändniß nicht unterdrücken konnten:
«daß die plötzliche Mittheilung der vollen Staatsgenoſſen-
«ſchaft an 500 Familien, in einer Stadt, wie Frankfurt, mit
«dem öffentlichen Wohle nicht ganz verträglich ſeyn möchte—
«auch wohl mehr als einer unter ihnen die zu dem Bürger-
«rechte erforderlichen Eigenſchaften noch nicht beſitzen kön-
«te — und ſie daher (weil dieſes nur allmählig und nach mehreren Vor-
«bereitungen geſchehen müſſe) auch nur bitten wollten, zu erklären: daß
«künftighin die Religion ihrer Väter kein Hinderniß mehr
«zur Aufnahme in die volle Staatsgenoſſenſchaft ſeyn
«ſolle und daß, nach erfolgter gehöriger Qualification,
«der Jude ebenfalls das Bürgerrecht erhalten könne» [13].

---

13) Mit dieſem Selbſtgeſtändniſſe der Juden verdienen folgende richtige, aus der Erfahrung geſchöpfte Betrachtungen über die unausbleiblichen Folgen des Bürgerrechts der Jnden auf den Frankfurter Handel verglichen zu werden, welche von Dreſch (in den Betrachtungen über die Anſprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbeſondere in der freien Stadt Frankfurt a. M. Tübingen 1816, Seite 40) liefert.

«Vor allem darf nicht überſehen werden, daß Frankfurt eine Handelsſtadt iſt. Dieß «verdient eine ganz beſondere Berückſichtigung, nicht nur um der Bürger Frankfurts «willen, ſondern auch wegen ganz Dentſchland. Daß die Juden nichts ſind und ſeyn «wollen, als Kaufleute und Krämer, darüber iſt bei allen, welche Juden kennen, ge«wiß nur eine Stimme; Frankfurt aber iſt eine Handelsſtadt, vom Handel leben die «meiſten Bürger. In einer ſolchen Stadt nun auf einmal 700 kaufmän«niſche Familien weiter, 700 Familien, die, wo es darauf ankömmt, den Chri«ſten einen Vortheil abzugewinnen, nur eine Familie ausmachen, Leute, die in «commerzieller Rührigkeit (beſonders weil ſie ſich keines Mittels ſchämen) die Chriſten «weit übertreffen: was können die Folgen ſeyn? keine andern, als die jetzt ſchon zum «Theil eingetreten ſind, der Ruin der kleinen chriſtlichen Kaufleute. Denn «nicht ſowohl Großhandel treiben dort die Juden, wobei die Concurrenz dem Wohl«ſtande eines jeden Handels und der ganzen handelnden Welt nur vortheilhaft iſt, ſon«dern Krämerei; auch der Chriſten größter Theil ſind nur kleine Kaufleute. In die«ſem Gewerbe lebt man von der Hand in den Mund; wenn allzuviele Krämer neben«einander ſind, ſo erſticken ſie ſich, wie die allzugehäuften Bäume in einem Walde. «Aber die ſchwächſten gehen aus, und das ſind die Chriſten, weil die Juden ſich wech«ſelſeitig unterſtützen, wie nie Chriſten thun; das iſt eine ſehr lobenswürdige Seite «ihres Charakters, wenn man ſie bloß unter ſich betrachtet, im Verhältniſſe mit den «Chriſten mag ſie ſehr gefährlich werden.

«Ferner: wenn ich den Gang der menſchlichen Dinge betrachte, was die Juden in «andern Staaten ſchon durchgeſetzt haben, wo ſie begünſtigt wurden, z. B. in Spanien, «überhaupt, was eine einige Geſellſchaft auszurichten vermag, die ununterbrochen nach «einem Ziele ſtrebt, ſo zweifle ich keinen Augenblick daran, daß Frankfurt in nicht ſehr

§. 22.

Und wenn ſich auch der ſouveraine Fürſt in einzelnen Fällen zuweilen Eingriffe in die durch ſein Organiſations-Patent anerkannten althergebrachten Communal- und Verfaſſungsrechte der Bürgerſchaft erlaubte, ſo war er doch in dieſer erſten Epoche ſeiner Regierung weit entfernt, ſolchen Anmaſſungen und geſetzwidrigen Anträgen der ſtädiſchen Schutzjuden ſeinen Beifall zu ſchenken, oder ſich dadurch zur Unheil bringenden gewaltſamen Niederreiſſung der in das Innerſte der Stadtverfaſſung verwebten geſetzlichen Scheidewand zwiſchen Bürgern, Beiſaſſen und Schutzjuden verleiten zu laſſen.

Er bewies dieſes unzweideutig durch eine Reihe von Reſcripten auf mancherlei Anträge der Juden in den Jahren 1806 bis 1810, wovon die Anlage 19 die merkwürdigſten im Auszug enthält, und ſprach darin *mit ſehr beſtimmten Worten* aus:

«daß die Geſtattung des Bürgerrechts (an die Juden), ohne ein-
«ſtimmige, ausdrückliche und förmliche beiſtimmende Erklä-
«rung hieſiger Bürgerſchaft, nicht geſchehen könne, da die
«Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet
«hätten, und die ſpäter angekommenen Juden unter ausdrück-
«lich einſchränkenden Bedingniſſen aufgenommen worden
«ſeyen»; und ferner: «Eminentissimus haben die Regentenpflicht zu be-
«folgen, daß Sie keinem Ihrer Unterthanen, ohne Ausnahme,
«durch entſcheidende Entſchlieſſungen zu nahe treten. Sie
«haben aber auch zugleich die Regentenpflicht auf ſich, keinen in ſei-
«nem Beſitzſtand in ſo lange zu ſtören, bis nach vollſtändig

«langer Zeit eine bloß jüdiſche Handelsſtadt wird, um ſo eher, als die ganze
«Judenſchaft nicht nur in Deutſchland, ſondern in Europa möchte ich ſagen, dabei
«intereſſirt iſt. Was aber die Folgen ſeyn werden, wenn die Juden erſt einmal auf
«einem Handelsplatze, wie Frankfurt, dominieen, wo der ſo unendlich eingreifende
«Geld- und Wechſelhandel von ſolcher Wichtigkeit iſt, in dem ſie überdieß ſchon das
«Uebergewicht haben; das iſt unberechenbar. Umſonſt hoffe man dem Handel dann
«eine andere Richtung zu geben: der hat ſeine durch die Natur gebahnten Wege, an
«denen kein Reglement etwas ändert. Die Juden aber werden von Frankfurt aus,
«nicht nur auf den Börſen in Deutſchland, ſondern auch auf denen vieler benachbarten
«Länder ihr Geſetz dictiren».

Man vergleiche die Schrift: Deutſchlands Forderungen an den deutſchen Bund. Mainz 1816.

Digitized by Google

«erworbener Sachkenntniß rechtlich und unabänderlich entſchieden wird, über wen eigentlich die Wahrheit ſpricht. Dieſemnach können Eminentissimus in gegenwärtig beſtehendem Herkommen durch einen Machtſpruch nichts zum Nachtheil der Stadt entſcheiden ꝛc.»

Noch ausführlicher und gründlicher aber entwickelte der Fürſt Primas ſeine (wie er ſelbſt ſagt) auf vielfältigem Nachdenken über die jüdiſche Nation beruhende Ueberzeugung, in einem Reſcripte an die fürſtliche General-Commiſſion zu Frankfurt, d. d. Paris vom 30. November 1807 (in Anlage 20), worin es mit dürren Worten für unmöglich und ſelbſt für ungerecht erklärt wird, den Juden durchaus gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geben, ſo lange ſie durch Beibehaltung ihrer ausländiſchen Sitten, Cultur, Gebräuche, Gewohnheiten und Vorurtheile, noch immer fremde Nation bleiben wollen und nicht durch Annahme der Landesſitten, Gebräuche und Gewohnheiten, ſodann durch Ablegung der, jeder Annäherung hauptſächlich entgegenſtehenden Vorurtheile gegen engere Gemeinſchaft mit Chriſten, mit den letzteren, als der Mehrzahl der Einwohner, ſich amalgamiren werden [14]).

§. 23.

Die vollkommenſte Beſtätigung des älteren geſetzlichen Unterſchiedes zwiſchen Bürgern, Beiſaſſen und Schutzjuden, ergiebt ſich aus den deßfalls vom Fürſten erlaſſenen beſonderen Geſetzen, nämlich aus der «neuen Stätigkeits- und Schutz-Ordnung der Judenſchaft zu Frankfurt am Main, deren Verfaſſung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend. Gegeben zu Paris den 30 Nov. 1807», und dem «neuen Fürſt-Primatiſchen Statut, die Bürgerrechte zu Frankfurt am Main betref-

14) Man vergleiche: Friedrich Rühs, über die Anſprüche der Juden an das deutſche Bürgerrecht. Berlin 1816. Derſelbe, die Rechte des Chriſtenthums und des deutſchen Volks, vertheidigt gegen die Anſprüche der Juden und ihrer Verfechter. Berlin 1816. — Die Juden und das Judenthum wie ſind. Dargeſtellt aus ihren eignen Schriften. Kölln am Rhein bei Peter, 1816. — Beiträge von jüdiſchen und chriſtlichen Gelehrten zur Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens. Herausgegeben von Profeſſor Paulus. Frankfurt am Main 1817. — von Schmidt-Phiſeldeck, über das Verhältniß der jüdiſchen Nation zum chriſtlichen Bürgervereine (aus dem Däniſchen überſetzt. Wiesbaden 1816.) Und die gehaltreiche Recenſion in der Halliſchen allgemeinen Literaturzeitung von 1817, Num. 106 u. 107.

«fend. Gegeben zu Paris den 10. Febr. 1808»; wobei bemerkt zu werden verdient, daß das Bürgerſtatut, auch nach der Stiftung und bis zur Auflöſung des Großherzogthums Frankfurt, mit vollkommner Geſetzeskraft fortbeſtand und von der Präfectur und Mairie bei allen Geſuchen um das Bürgerrecht zur Anwendung gebracht wurde, während dagegen die neue Judenſtätigkeitsordnung durch das nachherige Organiſations-Patent vom 10. Auguſt 1810 §. 11 und 13 und die Großherzogliche Verordnung wegen völliger Gleichſtellung der Juden mit den chriſtlichen Bürgern vom 28. December 1811 wieder abgeſchafft wurde.

Dieſe neue Judenſtätigkeit (deren wichtigſte hier einſchlagende Paragraphen die Anlage 21 enthält) behielt im Weſentlichen den auf der älteren von 1616 und deren ſpäteren Erläuterungen beruhenden reichsſtädtiſchen Zuſtand der Juden bei, machte jedoch im Einzelnen, beſonders hinſichtlich der ſittlichen Verbeſſerung und ſorgfältigeren Erziehung derſelben, viele zeitgemäße Verbeſſerungen, und zeichnete ſich hauptſächlich noch durch dieſe Abänderungen aus, daß

a) die ganze Judengemeinde in zwei Claſſen: die Stätigkeitsjuden und die Schutzjuden abgetheilt,

b) zur Beſorgung der jüdiſchen Gemeindeangelegenheiten ein eigner Gemeindevorſtand, unter Leitung eines fürſtlichen Commiſſärs und Gemeindeſchreibers (beide chriſtlicher Religion) errichtet, und

c) alle in der Anlage 22 verzeichnete beſonderen Abgaben, welche die Frankfurter Schutzjudenſchaft früherhin unter mancherlei Namen und Titel an das ſtädtiſche Aerar (die Rechneicaſſe) zu bezahlen hatte, in ein fixes jährliches Judenſchafts-Conceſſionsgeld von 22000 fl. verwandelt wurden, aus welchem auch der fürſtliche Commiſſär und der Gemeindeſchreiber belohnt werden, und die Reluitionsgelder für die ſonſt von der Judenſchaft zu leiſtenden Natural-Wachtdienſte darunter begriffen ſeyn ſollten.

Da es neuerer Zeit bei den Juden zur Mode geworden iſt, wegen des Anſatzes dieſer Conceſſionsgelder über Härte und Ungerechtigkeit zu ſchreien, ſo fordert es — ob zwar das hieſige ſtädtiſche Gemeinweſen fremde Facta weder zu verantworten, noch dafür zu haften hat — doch die Unparteilichkeit, in der Anlage 23 aus den Original-Acten auch die von der beſtandenen hieſigen General-Commiſſion an den Fürſten berichteten Beweggründe dieſes Anſatzes mitzutheilen.

§. 24.

In Anſehung des in der Anlage 22 mitgetheilten Auszugs des Publications-Protokolls in Betreff der neuen fürſtlichen Judenſtätigkeit, worin das officielle Verzeichniß der in der Conceſſionsſumme von 22,000 fl. begriffenen, früherhin dem ſtädtiſchen Aerar entrichteten, beſonderen Judenabgaben enthalten iſt, verdient es noch eine vorzugsweiſe Erwähnung, daß Fürſt Primas das Eigenthumsrecht der bürgerlichen Stadtgemeinde an den früheren beſonderen Judenabgaben auf die als Surrogat an die Stelle getretene Conceſſionsſumme von 22,000 fl. übertrug, und ſonach verordnete, daß die alljährliche Auszahlung dieſer Conceſſionsſumme lediglich an die ſtädtiſche Communal- oder Rechnei-Caſſe geſchehen ſolle, indem er ſich ſelbſt, als Souverain und (vermeintem) Succeſſor des Kaiſers, bloß das unter der Averſionalſumme ebenfalls begriffene ſo genannte jüdiſche Schutzgeld an den Kaiſer von jährlichen 3000 fl. im 20, oder 3600 fl. im 24 fl. Fuße zueignete und reſervirte.

Aus den jenem Publications-Protokoll officiell eingerückten Anmerkungen geht dieſes wahre Sachverhältniß unverkennbar hervor, wenn es daſelbſt heißt: «Das vormals an Kaiſerliche Majeſtät und demnach an Seine «Hoheit unſern gnädigſten Fürſten und Herrn ſchuldige jährliche «Schutzgeld», und wiederum in der am Ende beigefügten 12. Anmerkung: «Von «der eingehenden jährlichen Conceſſionsſumme ſind die sub num. 1 «des obenbemerkten Verzeichniſſes angeführten Schutzgelder von «3000 fl. von dem Stadtrechneiamte an die fürſtliche Rentcaſſe «abzuliefern»; welche Vorſchrift, nach Ausweis der Acten, auch in der Folge ſtets beobachtet worden iſt.

§. 25.

Das Bürgerſtatut, aus welchem ebenfalls die hierher ſich beziehenden merkwürdigſten Stellen in der Anlage 24 mitgetheilt werden (und welches im Anhang den Beiſaſſenſchutz mit abhandelte), enthielt §. 3 die beſtimmte Verordnung:

«Wer zu einer andern Religion ſich bekennet, als zu einer «von den drei chriſtlichen Confeſſionen &c., iſt unfähig, das «hieſige Bürgerrecht zu erwerben»;

und auſſerdem die nachdrücklichſten Vorſchriften, daß einem ohne geſetzliche Anſprache um das Bürgerrecht Nachſuchenden ſolches nur nach vollſtändig bewieſener Qualification und Ernährungsfähigkeit, und «wenn aus deſſen «Aufnahme ein wirklicher und weſentlicher Vortheil für den Flor «des gemeinen Weſens zu hoffen ſey», auch nicht anders, als gegen Erlegung eines Anzugsgeldes von 5 Procent des einbringenden Vermögens für Mannsperſonen und von 2½ Procent für Frauensperſonen, bewilliget werden könne.

Daß die Vorſchriften dieſes Fürſt-Primatiſchen, meiſt aus den älteren reichsſtädtiſchen Verfaſſungsnormen entlehnten Bürgerſtatuts, allerdings auch auf Supplicanten um das Bürgerrecht aus der Claſſe der chriſtlichen Beiſaſſen und aus der Claſſe der Schutzjuden, welche durch die Taufe zum Chriſtenthum übergegangen waren und zuvörderſt eine Prüfung ihrer Würdigkeit und Ernährungsfähigkeit zu beſtehen hatten, angewendet worden, davon überzeugt man ſich aus den Acten im Stadtarchiv, und ganz beſonders aus folgenden vorgekommenen Fällen von geſetzmäſigen Taxen und Anzugsgeldern, welche getaufte Juden an das Stadt-Aerarium wirklich bezahlt haben.

Den 21. Febr. 1794 zahlte Sinzheim mit ſeiner Familie	1532 fl.	— kr.
Den 15. Juni 1808 zahlte Kitzinger mit ſeiner Familie	834 »	11 »
Den 28. Sept. 1808 zahlte Wilh. Lehmann Salomon Haas für ſeine Perſon	1527 »	11 »
Den 9. Januar 1809 zahlte Joh. Baptiſta Goldſchmidt mit Familie	102 »	— »
Den 1. Nov. 1811 zahlte Georg Daniel Iſaac Speyer mit Familie	1534 »	27 »

Der letztere Fall iſt um ſo merkwürdiger, weil Speyer, längſt nach dem im Organiſations-Patente vom 16. Auguſt 1810 ausgeſprochenen Grundſatze der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner und nur 58 Tage vor der am 28. Dec. 1811 wirklich vollzogenen Gleichſtellung der Juden mit den chriſtlichen Bürgern, gegen Entrichtung einer ſolchen Geldſumme und gegen die weitere Verbindlichkeit, 5000 fl. an die Judenſchaft, als Abſtand wegen ihrer Gemeindeſchulden, zu bezahlen, das Bürgerrecht erhielte, welches den ungetauften Juden umſonſt, ohne Entrichtung des Anzugsgeldes an die Stadtgemeinde,

durch einen beiſpielloſen Machtſpruch eines mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathenen Fürſten verliehen wurde; nicht zu gedenken, daß den Kindern aller getauften, nach geſetzlicher Qualification zu Bürgern aufgenommenen Juden, zufolge des Bürgerſtatuts zur Pflicht gemacht wurde, ſich dereinſt bei Verluſt des Bürgerrechts an keine andern, als an verbürgerte Perſonen zu verheirathen, wohingegen den ungetauften dieſe Bedingung nicht gemacht, ſondern ihnen und ihren Nachkommen, ohne einige Beſchränkung, durch eine alle Schranken der Verfaſſung und des geſetzlich fortbeſtandenen Bürgerſtatuts verachtende Willkühr, die Befugniß verliehen werden ſollte, nach Wohlgefallen durch jede beliebige Verheirathung das Frankfurter Bürgerrecht auf fremde Juden und Jüdinnen zu übertragen!

§. 26.

b) Nach dem Pariſer Vertrag vom 16. Februar 1810.

Dieſer unſelige Pariſer Vertrag zwiſchen Napoleon und dem Fürſten Primas, wodurch das neue Großherzogthum geſtiftet und der Stadt Frankfurt, mit der unwillkommenen Ehre, demſelben den Namen zu geben, zugleich die niederſchlagende Perſpective eröffnet wurde, wie ein Lehn der franzöſiſchen Krone, nach des Fürſten Primas Tod, dem Prinzen Eugen Napoleon und nach deſſen erloſchenem Mannsſtamme ſogar der Krone Frankreich zuzufallen, wodurch aber auch der Fürſt Primas ſelbſt wegen des Verluſts des Rheinſchiffahrts-Octroi und des Fürſtenthums Regensburg, gegen Uebernahme des größeren Theils der Fürſtenthümer Fulda und Hanau unter äuſſerſt läſtigen Bedingungen, in eine weit ſchlimmere Lage verſetzt worden, indem namentlich derſelbe durch den Ausſchluß der Domänen dieſer beiden Länder bis zu dem Betrage von 600,000 Franken jährlicher Renten und deren ſpätere läſtige Erwerbung von Napoleon, hinſichtlich der übernommenen ſchweren, ſeine Kräfte überſteigenden Zahlungs-Verbindlichkeiten, in eine ſolche Geldnoth gerieth, welcher er nur durch Ergreifung ſo landesverderblicher Maasregeln, wie ſie in dem bekannten Wiederverkauf der Fulder und Hanauer Domänen nach Actien und in dem Ablöſungsgeſchäfte mit der Frankfurter Judenſchaft vor Augen liegen, begegnen zu können hoffte; dieſer unſelige Pariſer Vertrag, ſagen wir, war die Grundurſache der nun in Frankfurt, wie in den übrigen Thei-

len des Großherzogthums, gänzlich umgewandelten Geſtalt der Dinge und des ephemeren Siegs der aufgedrungenen Conſtitutionen und Rechte des feindlichen Auslandes über die bewährten Verfaſſungen und Geſetze des Vaterlandes.

§. 27.

In dieſem zweiten Abſchnitt der Regierung des Fürſten Primas über Frankfurt, der ſich gegen den erſten keineswegs zu ſeinem Vortheil auszeichnet, gründen ſich die beiden hier in Frage ſtehenden Facta, welche, wenn auch der äuſſeren Form nach einigermaßen verknüpft, doch materiell ganz von einander unabhängig ſind und auſſer allem Cauſalverhältniſſe ſtehen; nämlich:

I) die vollkommene bürgerliche und politiſche Gleichſtellung der aus mehr als 700 Familien beſtehenden Frankfurter Stättigkeits- und Schutzjuden mit der chriſtlichen Bürgerſchaft, durch das neue Organiſations-Patent vom 16. Aug. 1810 und eine Großherzogliche Declaration vom 28. December 1811, und

II) der Abſchluß eines Reluitions-Vertrags am 16. December 1811 zwiſchen Special-Commiſſarien des Großherzogs und den Bevollmächtigten der Mehrheit der Judengemeinde über die von letzterer jährlich an das ſtädtiſche Rechneiamt zu entrichtenden Recognitions- oder Conceſſions-Gelder von 22,000 fl. [15]).

§. 28.

Zur Vorbereitung der unten folgenden rechtlichen Erörterung der aus dieſen Thatſachen entſpringenden Fragen, will man hier nur die in den Anlagen beige-

15) Vergl. die Abhandlung: Ueber din großen Unterſchied zwiſchen der giſchichtlich-rechtlichen Behauptung: daß die Schutzjudenſchaft zu Frankfurt a. M. die für den Schutz ſonſt jährlich zu leiſtende Abgabe durch ein Capital auf einmal geleiſtet und alſo auf immer die Abgaben für die Schutzgerechtigkeit abgekauft habe! Und — zwiſchen der Behauptung: daß dieſe durch jene Reluiteon von jährlichen Schutzgeldern frei gewordenen Schutzgenoſſen ſich ein Recht auf die Stadt-Bürgerſchaft in dem damaligen Frankfurt, als ſubjicirter Provinzialſtadt, wohlerworben habe! Noch mehr aber: daß das ihnin, mit Ueberſchreitung des Regentenrechts — geſchenkte Stadtbürgerrecht in dem damaligen Frankfurt ein wohlerworbenes Recht auf die Bürgerſchaft in der nunmehrigen freien Bundesſtadt Frankfurt in ſich ſchlieſſe. (In Paulus Beiträgen von jüdiſchen und chriſtlichen Gelehrten zur Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens. Frankfurt 1817. Num. V.)

brachten Geſetze, Urkunden und Acten-Extracte aufzählen, welche die wichtigſten Hauptmomente in ſich ſchlieſſen und für jeden ſachkundigen Beurtheiler keines Commentars bedürfen.

Es gehören dahin:

1) die Großherzoglichen Verordnungen vom 7. Juli 1808 und 25. Juli 1810 wegen eingeleiteter und vollzogener Einführung des Code Napoléon, —in den Anlagen 25 und 26;

2) das neue Organiſations-Patent für das Großherzogthum Frankfurt vom 10. Auguſt 1810, welchem die von Napoleon gegebene Conſtitution für das Königreich Weſtphalen zum Grunde gelegt wurde, im Auszug — in Anlage 27;

3) ein Auszug aus dem Berathſchlagungs-Protokoll des Staatsraths vom 19. October 1810, enthaltend zwei Vorträge des Herrn Miniſters Freiherrn von Eberſtein und des Herrn Staatsraths Seeger, über den richtigen Sinn der Artikel 11, 12 und 13 des Organiſations-Patents, ob nämlich unter der daſelbſt verordneten Gleichheit aller Unterthanen bloß Gleichheit vor dem Geſetz, oder gleiche Rechtsfähigkeit, oder gar eine völlige materielle Gleichſtellung, mit Aufhebung alles Unterſchiedes der Stände und der geſetzlich beſtehenden Einwohner-Claſſen, zu verſtehen ſey? — in Anlage 28;

4) eine Supplik der Vorſteher der Frankfurter Judengemeinde an den Großherzog, vom 29. November 1810, um wirkliche Gleichſtellung der Juden mit den chriſtlichen Bürgern, nach Art. 11, 12 und 13 des Organiſations-Patents und dem Beiſpiele des Königreichs Weſtphalen, — in Anlage 29;

5) ein auf dieſe Supplik der Juden von dem fürſtlichen Judenſchafts-Commiſſario, Herrn geheimen Rath von Itzſtein, erſtattetes, zum Staatsraths-Protokoll vom 22. December 1810 regiſtrirtes Gutachten wegen der Rechtsgleichheit der jüdiſchen Einwohner in Frankfurt, welches aus nicht ſchwer zu errathenden Gründen ſehr vortheilhaft für letztere und ſehr ungünſtig für die Bürgerſchaft ausfiel, —in Anlage 30;

6) der Auszug des in den Staatsraths-Sitzungen vom 5. und 12. Januar 1811 verleſenen erſchöpfenden Gutachtens des aufgeſtellten Referenten,

Herrn Staatsraths Seeger, vom 14. December 1810, über den Sinn und die richtige Anwendung der in Art. 11 bis 13 des Organiſations-Patents ausgeſprochenen Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner — in Anlage 31.

§. 29.

7) Ein Auszug des in der Staatsraths-Sitzung vom 19. Januar 1811 abgelegten Votums des Herrn Miniſters, Freiherrn von Eberſtein, über denſelben Gegenſtand, (Anlage 32), deſſen §. 22 darum eine beſondere Erwägung verdient, weil der darin bloß gelegenheitlich gemachte Reluitions-Vorſchlag die Veranlaſſung gab zu dem nachfolgenden Ablöſungsgeſchäft wegen der an die ſtädtiſche Rechneicaſſe zu entrichtenden beſondern Judenabgaben, und

8) zu der daſſelbe normirenden Großherzoglichen Verordnung wegen Ausführung des Grundſatzes der Rechtsgleichheit, vom 7. Febr. 1811 (Anlage 33), bei deren Ueberſendung der Großherzog noch wörtlich dieſes Inſcript beifügte:

»Herrn von Eberſtein, als Miniſter-Staatsſecretär, geſchieht der Auftrag, »dieſes Patent zu unterzeichnen, den Herrn Miniſter von Albini zu erſu»chen, daß er das Vdt beifüge, und dieſes Patent ſogleich dem Regie»rungsblatt einrücken laſſe. Es enthält die unwiderrufliche Entſchlie»ſung, nach wiederholter Erwägung aller weſentlichen Verhältniſſe und vor»liegenden Umſtände«.

9) die Vollmacht des Großherzogs für die zu dieſem Ablöſungsgeſchäft (im Widerſpruch mit der Verordnung vom 7. Februar 1811) unmittelbar aus dem Cabinet neu ernannten Special-Commiſſarien, vom 9. November 1811 — in Anlage 34;

10) die Vollmacht der Majorität der Judengemeinde für ihre zu gleichem Zweck ernannten Bevollmächtigten, vom 22. November 1811 — in Anlage 35;

11) ein Auszug des Commiſſions-Protokolls über dieſes verhandelte und am 16. December 1811 zu Stand gebrachte Ablöſungsgeſchäft — in Anlage 36;

Digitized by Google

§. 30.

12) Die Großherzogliche Verordnung vom 28. December 1811 über das — nach geſchehener Ablöſung der beſondern jüdiſchen Abgaben — nun proclamirte wirkliche Eintreten der Frankfurter Judengemeinde in die conſtitutionsmäſig verordnete Gleichheit der Rechte — in Anlage 37;

13) die ausführlichere geſchriebene Declaration des Großherzogs vom 28. December 1811, über denſelben Gegenſtand (Anlage 38), welche weder in dem Regierungsblatt, noch ſonſt gedruckt und publicirt, ſondern bloß den Bevollmächtigten der Judengemeinde mitgetheilt, und von letzterer zum erſtenmal in den Beilagen zu ihren bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung übergebenen Beſchwerdeſchriften zum Druck befördert worden; und

14) ein Schreiben des Finanzminiſters, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, an den Herrn geheimen Rath von Itzſtein, vom 29. Auguſt 1812 (Anlage 39), worin auf das, bald nachher durch ferneres Zuſammentreten der Großherzoglichen Commiſſarien mit den jüdiſchen Bevollmächtigten auch wirklich vollzogene Mobilmachen des von der Judengemeinde zur terminweiſen Abtragung ſchuldig verbliebenen Reſtes der Reluitionsſumme von 290,000 fl. angetragen wird; ein Gegenſtand, worüber die ſpätere Rechtfertigungsſchrift des Herrn Grafen von Benzel-Sternau an das hohe General-Gouvernement vom 28. December 1813, und der Bericht der von der letzteren hohen Behörde niedergeſetzten beſonderen Commiſſion wegen der Judenverhältniſſe (vid. Anlagen 44 und 47) alle gewünſchte nähere Aufklärung geben.

§. 31.

Zum Beſchluß der Darſtellung der oben (§. 27) benannten, in den zweiten Abſchnitt der Regierung des Fürſten Primas und Großherzogs einſchlagenden, wohl von einander zu unterſcheidenden, beiden Thatſachen, kann nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß die Vorſteher der hieſigen Judengemeinde dem Senate, als Beilage zu einer Vorſtellung vom 24. Februar 1815, eine in der Anlage 40 im Auszug mitgetheilte Druckſchrift unter dem Titel:

«Das Bürgerrecht der iſraelitiſchen Einwohner zu Frankfurt a. M. 1814» und zwar, wie ſie ſelbſt ſagen, in der Abſicht überreicht haben:

Digitized by Google

«um den Senat in den Stand zu ſetzen, dieſen Gegenſtand
«aus dem wahren rechtlichen und politiſchen Geſichtspunct
«zu beurtheilen».

Frei von Einſeitigkeit und Uebertreibung iſt zwar auch dieſe Schrift nicht. Aber ſie zeugt doch von einem gewiſſen Streben nach Wahrheitsliebe und hiſtoriſcher Treue, indem ſie namentlich beide Facta der Bürgerrechtsertheilung und des Ablöſungs-Vertrags trennt; das Bürgerrecht als eine reine und ausſchließliche Folge des in den Art. 11 und 13 des Organiſations-Patents vom 16. Auguſt 1810 conſtitutionell (und alſo gewiß unentgeldlich) ausgeſprochenen Grundſatzes der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner darſtellt; dagegen aber das Ablöſungsgeſchäft als eine von der Judengemeinde vertragsmäſig übernommene Capitalſchuld anſieht, «wodurch dem Staat Erſatz und Entſchädigung für «dasjenige geleiſtet werde, was jeder einzelne Jude in Anſehung «der jährlichen Leiſtung, die für die Folge aufhörte, ſchuldig geweſen iſt, wodurch zugleich die Bedingniß, von welcher die Be«fähigung zu dem wirklichen Eintritt in die conſtitutionelle «Rechtsgleichheit abhinge, in Erfüllung geſetzt wurde».

Es iſt daher eben ſo intereſſant als lehrreich, eine Vergleichung anzuſtellen zwiſchen der in dieſer Druckſchrift von 1814 in Betreff jener zwei verſchiedenen Thatſachen enthaltenen eigenen Darſtellung der hieſigen Judengemeinde, und zwiſchen den ſpätern wahrheitswidrigen und unter aller Critik ſtehenden Behauptungen derſelben Gemeinde, wie z. B.

daß die Frankfurter Schutzjuden zur Zeit der Reichsſtadt von dem Senate politiſch vollkommen unabhängig geweſen ſeyen, — daß ſie von dem Fürſten Primas und Großherzog von Frankfurt nicht bloß die Befreiung von ihren beſonderen Abgaben und Leiſtungen an die Rechneicaſſe, ſondern auch das Bürgerrecht ſelbſt durch einen feierlichen Vertrag, titulo oneroso, erworben hätten, —

wodurch ſowohl deren Vorſtellung an den hohen Wiener Congreß, vom 14. October 1814, als deren Druckſchriften von 1816 und 1817, welche bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung überreicht worden, verunſtaltet ſind!

C) Zuſtand der Judenſchaft in der jetzigen freien Stadt Frankfurt.

§. 32.

Als die hohen verbündeten Mächte im December 1813 der uſurpirten Regierung des Fürſten Primas und Großherzogs über hieſige Stadt ihr Ziel ſetzten, und den alten Rechtszuſtand dadurch herſtellten, daß ſie Frankfurt in ſeine vorige Freiheit, Selbſtſtändigkeit und glückliche reichsſtädtiſche Verfaſſung zurückverſetzten, jedoch zum Schutz während des Kriegs einſtweilen dem für die Länder des Großherzogthums Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg eingeſetzten General-Gouvernement unterordneten; ſo wurden Frankfurts dankerfüllte Bürger aus den gerechten und wohlthätigen Anordnungen, welche dieſes General-Gouvernement im Namen und aus Auftrag der allerhöchſten verbündeten Mächte traf, ſehr bald gewahr, daß ſie von der entehrenden Herrſchaft der Conſtitutionen, der Geſetzbücher und des verderblichen Einfluſſes des feindlichen Auslandes befreit, und in den beglückenden Beſitz deutſcher Nationalität, eigener Verfaſſung und Geſetzgebung zurückgekehrt waren.

Alle Maasregeln dieſes Organs der erhabenen Wiederherſteller der Selbſtſtändigkeit hieſiger Stadt, athmeten Gerechtigkeit und väterliche Sorge für das Wiederaufblühen einer von dem Feinde des deutſchen Vaterlandes beiſpiellos mißhandelten Stadt.

§. 33.

Dieſes beweiſen, in näherer Beziehung auf den abgehandelten Gegenſtand, insbeſondere folgende General-Gouvernements-Verfügungen:

1) Die Verbotsanlegung auf den von der hieſigen Judengemeinde ſchuldig gebliebenen Reſt des Ablöſungs-Capitals, am 10. December 1813 — Anlage 41;

2) der Aufruf zum Kampfe fürs Vaterland, am 11. December 1813, um das heilig geachtete Gut: vaterländiſche Freiheit, Sitte und Verfaſſung, zu erkämpfen — Anlage 42;

3) die gefaßte und ſogleich vollzogene Entſchlieſſung der allerhöchſten verbündeten Mächte, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete ſich von dem Großherzogthum trenne und in ihre eigene ſtädtiſche Verfaſſung zurücktrete, vom 14. December 1813 — in Anlage 43;

Digitized by Google

4) die abgeforderte Rechtfertigung des geweſenen Großherzoglichen Finanzminiſters, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, in Bezug auf den Wiederverkauf der von Napoleon acquirirten Domänen in Hanau und Fulda, und auf das Ablöſungsgeſchäft mit der hieſigen Judengemeinde, worüber die Anlage 44 einen Auszug des am 28. December 1813 erſtatteten Berichts mittheilt;

5) die merkwürdige Verordnung vom 16. Januar 1814, wegen Abſchaffung des Code Napoléon mit allen ſeinen Folgen, vom 1. Februar 1814 an, und Wiedereinſetzung der eigenen älteren Geſetze und Verfaſſungs-Normen (Anlage 45), welcher die Aufhebung des franzöſiſchen Enregistrement und Timbré, ſammt der Auflöſung der Großherzoglichen Miniſterien und des Staatsraths ſchon am 21. und 29. December 1813 vorangegangen war; und

6) die Niederſetzung einer beſondern General-Gouvernements-Commiſſion zur näheren Unterſuchung der Legalität und Rechtsgültigkeit der Großherzoglichen Verleihung des Bürgerrechts an die hieſige Judengemeinde, ſo wie des mit letzterer abgeſchloſſenen Ablöſungs-Vertrags und der Verwendung des Reluitions-Capitals, durch ein Reſcript vom 22. Januar 1814 (Anlage 46), worauf

7) dieſe Commiſſion bald nachher ihren Bericht erſtattete, der wegen ſeiner Gründlichkeit und enthaltenden wichtigen Aufklärungen in der Anlage 47 vollſtändig mitgetheilt zu werden verdient.

§. 34.

Nicht minder iſt noch anzuführen:

8) daß die von den ſtädtiſchen Behörden erwählte erſte Commiſſion von dreizehn Gliedern, mit der Inſtruction:

> «um zu prüfen, ob und welche Veränderungen in der ehemaligen reichs-
> «ſtädtiſchen Verfaſſung der Stadt und deren inneren Verwal-
> «tung, durch die Ereigniſſe der ſpätern Zeit nothwendig und rathſam gewor-
> «den ſeyen»

in ihrem am 9. März 1814 dem Senat überreichten «ſchriftlichen Entwurf einer «Verfaſſung für die freie Stadt Frankfurt» geäuſſert hat:

Digitized by Google

« die Frage, in welchem Verhältniſſe die Juden, welche bereits in den Bür-
« gerverband getreten ſind, zu belaſſen ſeyen, ...
« iſt rein juriſtiſcher Natur. Auf jeden Fall aber kann aus dem den
« Juden von dem Großherzog unter Zugrundlegung der damaligen Ver-
« faſſung gegebenen Bürgerrechte nicht gefolgert werden, daß ſie, bei
« veränderter Verfaſſung, den übrigen Bürgern der jetzt wieder
« freien Stadt in ſtaatsbürgerlicher Hinſicht gleich ſtehen, und es
« kann daher überhaupt nur von dem Privatbürgerrecht in Betreff der-
« ſelben die Rede ſeyn ».

« Unter dieſer Beſchränkung aber möchte der hieſigen Judenſchaft
« ihr vom Großherzog erlangtes Bürgerrecht, in ſo weit daſſelbe er-
« worben worden, nicht wohl können entzogen werden ».

(vid. Actenmäſige Darſtellung ꝛc. 8. Beilage, Seite 31; Denkſchrift an die hohe Bundesverſammlung ꝛc. 5. Beilage, Seite 23.)

Allein wie unrecht die Judengemeinde hatte, ſich auf dieſe gutachtlich geäuſſerte Privatmeinung zu berufen, geht unverkennbar daraus hervor, daß der Verfaſſungs-Entwurf dieſer Commiſſion, ſowohl von dem Senat, als von dem hohen General-Gouvernement, für zu ſehr von der alten reichsſtädtiſchen Verfaſſung abweichend erkannt, ſomit verworfen und eine neue Commiſſion ernannt wurde, um zu begutachten, « was für das Intereſſe und den Vortheil des hieſigen « gemeinen Weſens der wiederhergeſtellten alten Verfaſſung noch zu- « zuſetzen oder darin nach dem Zeitgeiſt und nach der Erfahrung « der letzten Jahre abzuändern ſeyn möchte » (vid. Anlagen 48 und 49).

Dieſe neue Commiſſion betrachtete mit Recht die Verhältniſſe der Judengemeinde nicht als zur Conſtitution gehörig, ſondern als einen legislativen Gegenſtand, und begnügte ſich daher, ihrem, dem Senat am 21. Mai 1814 überreichten Entwurf der in der alten Verfaſſung zu treffenden Abänderungen — nach dem Beiſpiel des Artikels 22 des zwei Jahrhunderte früher geſchloſſenen Bürgervertrags (§. 13) — im §. 4 bloß dieſen Vorbehalt einzurücken:

« Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältniſſe
« der iſraelitiſchen Glaubensverwandten und der Behand-
« lung der zu den letzteren gehörenden Gegenſtände, bleibt
« die Beſtimmung vorbehalten »;

eine Anſicht, welche nachher, nachdem zur Sammlung und Begutachtung der Erinnerungen der Bürgerſchaft über dieſen letztgenannten Entwurf nochmals eine Commiſſion von dreizehn Gliedern ernannt worden, im Weſentlichen auch in den im Juni 1816 von dieſer letzten Commiſſion gelieferten «gutachtlichen Entwurf einer Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfaſſung» überging, welcher von der großen Majorität der abſtimmenden Bürgerſchaft angenommen und darauf am 19. Juli 1816 von dem Senat als Verfaſſungsgeſetz förmlich publicirt wurde, und worin es Artikel 7 alſo heißt:

«Da es, ſo viel die hieſigen Einwohner jüdiſcher Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder chriſtliche Staat nicht nur die Befugniß, ſondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte ſeiner jüdiſchen Einwohner nach den eigenen Localitäten ſo zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbſtand der chriſtlichen Bürgerſchaft, als des weſentlichſten Beſtandtheils des chriſtlichen Staats, daneben beſtehen kann; ſo ſoll der Senat, durch eine aus Gliedern ſeiner Mitte und aus jener des beſtändigen Bürgerausſchuſſes zuſammenſetzte Commiſſion, ein dem Zeitgeiſt und der Billigkeit entſprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hieſigen Einwohner jüdiſcher Confeſſion unverzüglich entwerfen laſſen und ſolches dem geſetzgebenden Körper in ſeiner erſten Zuſammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen».

Der ſicherſte Beweis, daß die jetzt geltende Conſtitutions-Ergänzungsacte die Frage von der bürgerlichen Verbeſſerung oder Gleichſtellung der Juden nicht als einen conſtitutionellen, ſondern als einen rein legislativen Gegenſtand betrachtete, liegt darin, daß die Sanction des Regulativs allein der verfaſſungsmäſig aufgeſtellten geſetzgebenden Behörde überlaſſen iſt, während deren Art. 17 ausdrücklich verfügt:

«Zum Wirkungskreiſe des geſetzgebenden Körpers gehört: die Geſetzgebung überhaupt, doch mit Ausnahme der organiſchen Grundverfaſſungs-Geſetze, als womit es nach Art. 50 zu halten iſt»;

d. h. um eine Abänderung in der alten Stadtverfaſſung und in der Ergänzungsacte vorzunehmen, muß zuerſt von $\frac{2}{3}$ der Stimmen im Senat und geſetzgebenden Körper für deren Zuläſſigkeit entſchieden, dann der Gegenſtand

im geſetzgebenden Körper deliberirt und durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen, und endlich der gefaßte Beſchluß dadurch zur Geſetzeskraft erhoben ſeyn, daß über denſelben in den drei verſchiedenen Abtheilungen der Bürgerſchaft durch die Mehrheit abgeſtimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme geſtimmt haben.

§. 35.

Die hieſige Judengemeinde, deren älteres Schutzverhältniß zu dem Senat und der Bürgerſchaft durch die wieder eingetretene reichsſtädtiſche Verfaſſung und Verwaltung ipso facto wieder wirkſam wurde, war mit jenem Vorbehalt in dem am 21. Mai 1814 dem Senat überreichten Entwurf der in der alten Verfaſſung zu treffenden Abänderungen nicht zufrieden, ſondern ſtrebte darnach, den während der Großherzoglichen Regierung aus der Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitution nach Frankfurt verpflanzten Grundſatz einer unbedingten Gleichſtellung aller Staatsbewohner aufrecht zu erhalten und deſſen Aufnahme in die Conſtitution der hieſigen freien Stadt zu erzwingen.

Sie wendete ſich zu dem Ende in einer beſondern Vorſtellung vom 5. Sept. 1814 an Seine Excellenz den Staatsminiſter, Freiherrn vom Stein, als Chef des von den allerhöchſten verbündeten Mächten angeordneten oberſten Verwaltungs-Raths, ward aber durch den am 7. Sept. erfolgten Beſcheid — in Anlage 50 — keinesweges in dem begonnenen Widerſtreben gegen ihre rechtmäſige Obrigkeit beſtärkt, ſondern von dieſem einſichtsvollen Staatsmanne, der mit den wohlthätigen Abſichten und Entſchlieſſungen der allerhöchſten verbündeten Mächte in Betreff hieſiger Stadt vollkommen vertraut war, dahin angewieſen:

> «das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinſinn der conſtitutionellen ſtädtiſchen Behörde zu gewärtigen».

§. 36.

Hierauf verklagten ſie ſogar Se. Excellenz den Herrn Staatsminiſter, Freiherrn vom Stein, ſo wie den Senat und die Bürgerſchaft der freien Stadt Frankfurt, in einer mit den wahrheitswidrigſten Behauptungen angefüllten Vorſtellung vom 10. Oct. 1814 bei dem hohen Wiener Congreſſe, erreichten aber — wie die verwahrenden Erklärungen des ſtädtiſchen Bevollmächtigten zu Wien vom 1. und 9. Jun. 1815 (Anlage 51 und 52), der klare In-

Digitized by Google

halt des Art. 16 der deutſchen Bundesacte vom 8. Jun. 1815 und des Art. 46 der Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 und ſelbſt die Fürſtlich-Metternichiſchen Schreiben an den ſtädtiſchen Geſandten und die Deputirten der Juden vom nämlichen Tage (erläutert durch eine ſachkundige Anmerkung des verdienten Herausgebers der Acten des Wiener Congreſſes) beweiſen (vid. Anlagen 53 — 57) — eben ſo wenig ihr Vorhaben; ein Vorhaben, das ohnehin mit der durch die allerhöchſten verbündeten Mächte ſelbſt wiederhergeſtellten älteren reichsſtädtiſchen Verfaſſung ſchlechterdings unvereinbar war.

§. 37.

Der hohe Wiener Congreß war ſo weit entfernt, jenen Beſcheid des Herrn Staatsminiſters, Freiherrn vom Stein, zu reformiren, und die Selbſtſtändigkeit hieſiger Stadt und deren unbezweifeltes Recht der freien Selbſtgeſetzgebung durch irgend eine poſitive Auflage oder Bedingung zu Gunſten der hieſigen jüdiſchen Schutzgenoſſen zu beſchränken, daß vielmehr die vorgebrachten und fleiſſig ſollicitirten Anſprüche der hieſigen Juden, ſo wie derjenigen in den drei andern freien deutſchen Städten, ſowohl in der Congreßacte, als in der Bundesacte, mit wohlüberlegtem Stillſchweigen übergangen wurden; und Herr Staatsrath Klüber daher in dem (in der Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes, III. Abtheilung, Seite 559) gelieferten Verzeichniß der Anſprüche, Forderungen und Geſuche, welche auf dem Congreß, ganz oder zum Theil, unerledigt geblieben ſind, mit allem Rechte auch

> «die Anſprüche der Juden in Deutſchland, beſonders in den freien
> «Städten, wegen Verleihung bürgerlicher Rechtsgleichheit mit den chriſtli-
> «chen Einwohnern»,

aufgeführt hat.

Die richtigſte und vollſtändigſte Zuſammenſtellung alles aus den Wiener Congreß-Verhandlungen hierher Gehörigen, liefert Klüber a. a. O. III. Abth. S. 375 ff. in der Abhandlung: «Ueber Rechte und bürgerliche Verbeſſerung der Juden», — im Auszug in Anlage 58 — worin, beſonders zur Erforſchung des richtigen Sinnes der in dem Art. 16 der Bundesacte vorkommenden Worte: «von den einzelnen Bundesſtaaten», folgender Grundſatz als Reſultat aufgeſtellt wird:

«Rechte, welche Buonaparte und die von ihm eingeſetzten «neuen Herrſcher, in Staaten des deutſchen Bundes, den «Juden verliehen hatten, ſollen von den deutſchen Bundes«ſtaaten (von deren jetzigen Regierungen) nicht brauchen aner«kannt zu werden; wohl aber ſollen diejenigen Rechte, «welche von Bundesſtaaten ſelbſt, den Juden früher waren «eingeräumt worden, denſelben ſo lang erhalten werden, «bis auf der Bundesverſammlung deßhalb andere Beſtim«mungen werden gemacht ſeyn».

Hiermit verdient beſonders noch die kleine Schrift: Die Juden in Lübeck, (Frankfurt a. M. bei Gebr. Wilmanns, 1816 S. 21 — 31) verglichen zu werden.

§. 38.

Ferner beweiſen die Bekanntmachung des Senats an die hieſige Bürgerſchaft vom 20. Juni 1815 (Anlage 59) und die merkwürdigen am 9. Juli 1815 gehaltenen Reden, wozu die definitive Auflöſung des hohen General-Gouvernements, dem die hieſige Stadt proviſoriſch untergeordnet geweſen, und die feierliche Niederlegung der bisherigen Verwaltung deſſelben in die Hände der eigenen ſtädtiſchen Behörden den Anlaß gab (Anlage 60), daß auch bei dieſer wichtigen Gelegenheit die hieſige freie Stadt nicht in ein ungleiches und verſchiedenes Verhältniß gegen alle andern deutſchen Bundesſtaaten, namentlich gegen die freien nordiſchen Schweſterſtädte, verſetzt worden ſey, oder, in ſpeciellerem Bezug auf die Anſprüche ihrer jüdiſchen Schutzgenoſſen, irgend eine Beſchränkung ihrer vollen Autonomie und freien Selbſtverwaltung erlitten habe.

§. 39.

Und endlich würde auch die Stadtcanzlei-Bekanntmachung vom 8. Juni 1816 (Anlage 61) für die erhabenen Miniſterien der allerhöchſten verbündeten Mächte ſicher kein Gegenſtand der Verwendung bei dem Senate zu Gunſten der Juden geworden ſeyn, wenn ihnen nicht die wahre Lage der Sache (z. B. daß die franzöſiſchen und weſtphäliſchen Geſetze und Verfaſſungs-Normen, worauf die durch den Großherzog geſchehene unentgeldliche Verleihung des Bürgerrechts

an die hieſige Judengemeinde einzig beruhte, längſt ſchon durch das in dem General-Gouvernement aufgeſtellte Organ der allerhöchſten verbündeten Mächte ſelbſt wieder aufgehoben geweſen,) vorſätzlich verhehlt, und ſie dagegen mit einſeitigen Erdichtungen und einem ganzen Syſtem von wahrheitswidrigen Vorſpiegelungen, (z. B. daß das Bürgerrecht von der Judengemeinde, im Angeſicht der ganzen Bürgerſchaft, durch einen feierlichen Vertrag, titulo oneroso, wohlerworben und bezahlt ſey!!) beſtürmt und getäuſcht worden wären.

§. 40.

In der That iſt jener Stadtcanzlei-Bekanntmachung von den Juden argliſtiger Weiſe ein weit größerer Werth beigelegt worden, als ſie verdiente und bezweckte.

Sie enthielt, aus Auftrag des Senats, nur eine Erinnerung an den nach der wiedereingetretenen reichsſtädtiſchen Verfaſſung und Statutar-Geſetzgebung (*vid.* oben §§. 12 und 19 II), ſammt den Anlagen 8, 14 und 15) geſetzlich noch fortbeſtehenden Grundſatz, daß der Ankauf von Immobilien (auſſerhalb der den Juden geſtatteten Straßen) ein reſervirtes Vorrecht der Bürger ſey; zugleich aber auch eine wohlgemeinte Warnung der jüdiſchen Einwohner vor der häufig wahrgenommenen unvorſichtigen Uebertretung dieſes Grundſatzes, weil ihnen hieraus, ſofern derſelbe zunächſt von der ſtädtiſchen geſetzgebenden Behörde und ſpäterhin durch die Beſchlüſſe der hohen deutſchen Bundesverſammlung in Anſehung der Juden in allen deutſchen Bundesſtaaten, beſonders in den andern freien Städten Deutſchlands, nicht aufgehoben werden ſollte, bei dem nachherigen Wiederverkauf ſolcher übereilten Acquiſitionen großer Schade erwachſen möchte.

Das Ganze war nur eine proviſoriſche und temporäre Verwaltungsmaasregel des Senats, als der vollziehenden Gewalt, welche durch das im Art. 7 der Conſtitutions-Ergänzungsacte angekündigte, nun in Kürzem von der geſetzgebenden Behörde zu erwartende Regulativ der bürgerlichen Verhältniſſe der hieſigen jüdiſchen Einwohner von ſelbſt erliſcht.

Es lag demnach weder in der Abſicht, noch auch in der verfaſſungsmäßigen Befugniß des Senats, durch dieſe bloß proviſoriſche nothgedrungene Verwaltungsmaasregel den Beſtimmungen der geſetzgebenden Gewalt oder gar den künftigen, eine Uebereinſtimmung in allen deutſchen Bundesſtaaten

Digitized by Google

bezweckenden, Beſchlüſſen des hohen deutſchen Bundestags, auch nur auf die entfernteſte Weiſe vorzugreifen.

III.

Rechtliche Erörterung.

Erſte Frage.

Kann die hieſige Judenſchaft gültige und rechtsverbindliche Anſprüche auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt machen und die Aufnahme dieſes von ihr angeſprochenen Bürgerrechts in die Frankfurter Conſtitution verlangen?

§. 41.

Nach allen factiſchen Momenten, welche die bisher nach den verſchiedenen Perioden vorgetragene beurkundete Geſchichtserzählung darbietet, kann dieſe Frage nicht anders als verneinend beantwortet werden.

Vormals waren alle hieſigen Juden Hinterſaſſen und Schutzangehörige der freien Reichsſtadt Frankfurt, indem die bürgerliche Stadtgemeinde das Recht des Judenſchutzes vertragsmäſig, unter läſtigem Titel, erworben, oder durch Kaiſerliche Privilegien und Reichsgeſetze erlangt hatte.

Sie ſtanden ganz unter der Landeshoheit und Gerichtsbarkeit, beſonders unter der Geſetzgebung und Beſteuerung der Stadt, jedoch, nach der Natur der deutſchen Reichsverfaſſung, unbeſchadet des oberſten Schutzes des Kaiſers, als Reichsoberhaupts, und des Recurſes an die höchſten Reichsgerichte (§§. 7 — 12 und Anlagen 1 — 8 und 11).

Die Bedingungen ihrer Aufnahme in den ſtädtiſchen Schutz und der ganze Umfang ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gehörten, (da ſie nicht Bürger und Mitglieder der Stadtgemeinde waren, folglich auch nicht an den dem Bürgerſtande vorbehaltenen bürgerlichen und politiſchen Rechten Theil hatten,) nicht zur Conſtitution, ſondern waren von jeher Gegenſtand beſonderer Geſetze (leges receptionis) oder ſo genannter Judenſtätigkeits-Ordnungen geweſen (§§. 13 und 19 und Anlage 9).

Digitized by Google

§. 42.

Die neueſte Judenſtättigkeit von 1616, wobei die Grundlage der voraus gegangenen beibehalten ward, war nur darum nicht von der ſtädtiſchen Obrigkeit abgefaßt worden, weil damalige Irrungen zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft die Kaiſerliche Vermittlung durch eine ernannte Local-Commiſſion auf Kurmainz und Heſſen-Darmſtadt herbeigeführt hatten, auch die Bürgerſchaft dem Rathe wegen angeſchuldigter zu großer Begünſtigung der Juden mißtraute, und beide Theile (Rath und Bürgerſchaft), wegen Entwerfung dieſer erneuerten Judenordnung, auf die Kaiſerliche Commiſſion gutwillig compromittirt hatten, oder, wie es in dem Eingang des Geſetzes und in der Kaiſerlichen Confirmations-Urkunde heißt, weil die Abfaſſung „auf freiwillige Heimſtellung Eines Erbaren Rathes und Burgerſchaft *geſchehen* war (§§. 14, 15 und Anlage 10).

Daß es gegen die geſunde Vernunft, wie gegen die erſten Principien des vormaligen deutſchen Reichs- und Territorial-Staatsrechts ſtreiten würde, aus dieſer, mittelſt Compromiſſes und ſelbſt nachgeſuchter Vermittlung in einem einzelnen Falle, der Kaiſerlichen Commiſſion überlaſſenen Abfaſſung eines neuen, oder vielmehr nur Reviſion und Umarbeitung eines ſchon beſtandenen älteren Geſetzes, eine Abänderung des ſtädtiſchen Landeshoheits- und Schutzrechts über die aufgenommenen Juden, oder gar den Verluſt des Geſetzgebungs- und Beſteuerungsrechts über dieſelben ableiten zu wollen, iſt ſchon oben bis zur Evidenz dargethan worden (§§. 16 bis 18 und Anlage 13).

§. 43.

Es iſt ſonach völlig unzweifelhaft, daß die hieſigen Juden nur als Hinterſaſſen und Schutzangehörige, unter geſetzlich beſtimmten Bedingungen, deren Feſthaltung ſie dem Senate durch einen feierlichen Huldigungseid angelobten, in die Reichsſtadt Frankfurt aufgenommen worden, und daß ſie nicht Bürger und Mitglieder der Stadtgemeinde waren, nicht in der Frankfurter Conſtitution, ſondern nur in der beſondern Judenordnung von 1616 und deren ſpäteren Modificationen, die Beſtimmung ihres Schutz- und Rechtsverhältniſſes zu ſuchen hatten, nicht in die dem Bürgerſtande vorbehaltene politiſchen Rechte und einzelne bürgerlichen Vorzüge und Nahrungszweige eingreifen durften, und am allerwenigſten

Digitized by Google

ohne groben Undank gegen ihre Beſchützer und ohne gewiſſenloſe Verletzung ihres Huldigungseides, mit grundgeſetzlich unzuläſſigen Anſprüchen auf das Bürgerrecht hervorzutreten berechtiget waren.

§. 44.

Dieſer am Schluß der reichsſtädtiſchen Periode vorhandene Rechtszuſtand zwiſchen der bürgerlichen Stadtgemeinde und den Schutzjuden zu Frankfurt, konnte gültiger und rechtsverbindlicher Weiſe nur durch den Willen und die Einwilligung der Stadtgemeinde, entweder durch freiwillige legislative Verbeſſerung und Erweiterung der Receptions-Bedingungen, oder durch einen Vertrag zwiſchen beiden Theilen, abgeändert oder aufgehoben werden.

Gewalt und Machtſprüche eines Dritten, namentlich eines fremden Eroberers oder eines von dieſem aufgedrungenen Herrſchers, vermochten dieſes auf eine rechtsgültige, für immer bindende Art, nicht zu bewirken (ſ. die Einleitung).

§. 45.

Der Fürſt Primas des rheiniſchen Bundes erkannte dieſes, nachdem er durch Napoleons völkerrechtswidriges Machtgebot in den Beſitz der Reichsſtadt Frankfurt eingeſetzt war, ſelbſt durch ſeine Zuſagen gegen die Bürgerſchaft bei der Huldigung, durch ſein Organiſations-Patent vom 10. October 1806, durch Uebertragung aller Rechte der mediatiſirten Fürſten und Reichsgrafen auf hieſige Stadt[16], (wohin bekanntlich auch der Judenſchutz gehörte) und, wie oben gezeigt worden, auf vielfache andere Weiſe, durch faſt alle Geſetze und Regierungshandlungen der erſten Periode ſeiner Herrſchaft hindurch, mit Wort und That (§§. 20 bis 25 und Anlagen 17, 19, 20, 21 und 24).

Der in das Innerſte der reichsſtädtiſchen Verfaſſung verwebte Unterſchied zwiſchen Bürgern, Beiſaſſen und Schutzjuden, mit der eigenthümlichen geſetzlich beſtimmten Rechtsſphäre einer jeden dieſer Claſſen, ward beibehalten. Nicht minder der Grundſatz: daß nur Bekenner der chriſtlichen Religion zum Bür-

16) Vergleiche die Königlich-Baieriſchen Declarationen wegen der Mediatiſirten vom 31. März 1806 und vom 19. März 1807, welche den meiſten ſpätern Verordnungen über denſelben Gegenſtand zum Vorbilde dienten; in Winkopps Rheiniſchem Bund, Heft V, S. 130 §. 2 und Heft VI, S. 381 §. 3, auch Heft I, S. 78 §. 17. Behr's Darſtellung des rheiniſchen Bundes, 1808 S. 447, 489. Klüber's Staatsrecht des rheiniſchen Bundes, §. 353.

Digitized by Google

gerrechte gelangen könnten und daß das Recht der Verſagung und Bewilligung des Bürgerrechts (mit Ausnahme der fürſtlichen Ernennung von Gnadenbürgern in ſeltenen Fällen) [17]) dem Senate, als Vorſtand der Stadtgemeinde, zuſtehe.

§. 46.

Der Fürſt war damals von der Unverletzbarkeit des Communal-Eigenthums der bürgerlichen Stadtgemeinde (wohin auch die im Jahr 1807 in eine Averſionalſumme von jährlichen 22,000 fl. verwandelten beſondern Abgaben der ſtädtiſchen Schutzjudenſchaft gehörten) und von dem Ungrund der Behauptung, daß mit der Aufhebung des deutſchen Reichsverbandes, auſſer der allgemeinen Reichsverfaſſung und Geſetzgebung, auch zugleich alle Territorial- und Local-Verfaſſungen, Geſetze, Verträge und Corporationsrechte erloſchen *ſeyen*, *ſelbſt aufs* lebhafteſte überzeugt, wie er durch eine ganze Reihe ſchon früher berührter Verfügungen und Reſcripte an den Tag legte, woraus wir, um beſonders die anerkannte Fortdauer des Schutzverhältniſſes der Juden zur bürgerlichen Stadtgemeinde und die Nichtberechtigung der erſteren zum Anſprechen des Bürgerrechts, ſo wie die Aufrechthaltung des Eigenthumsrechts der Bürgerſchaft an den beſondern jüdiſchen Abgaben, ins Licht zu ſetzen, jetzt nur dieſe äuſſerſt merkwürdigen Selbſtgeſtändniſſe des Fürſten ausheben wollen:

«daß die Geſtattung des Bürgerrechts» (an die Juden), «ohne «einſtimmige, ausdrückliche und förmliche beiſtimmende Er-«klärung hieſiger Bürgerſchaft, nicht geſchehen könne, da die «Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet «hätten, und die ſpäter angekommenen Juden unter ausdrück-«lich einſchränkenden Bedingniſſen aufgenommen worden «ſeyen»; —

«daß Eminentissimus in gegenwärtig beſtehendem Herkom-«men durch einen Machtſpruch nichts zum Nachtheil der Stadt «entſcheiden könnten»; —

17) Vergl. Runde's Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 446. Not. a. Jo. Andr. Hannesen de statu civitatis ejusque juribus. Götting. 1751. §. 20. p. 36.

«daß es, ſo lange die Juden eine fremde Nation und Sepa=
«ratiſten im Staate bleiben wollten, nicht möglich und eben
«ſo wenig gerecht ſey, ihnen durchaus gleiche Rechte mit
«den chriſtlichen Einwohnern zu geſtatten»; —

«daß die an die Stelle der mancherlei beſondern jüdiſchen
«Abgaben an das ſtädtiſche Aerar getretene Conceſſionsſumme
«von jährlichen 22,000 fl. von den Juden auch fernerhin an das
«Stadtrechneiamt zu entrichten ſey, welches davon nur den
«Betrag des vormaligen Schutzgeldes an den Kaiſer von 3000 fl.
«(des 20 fl. Fußes) an die fürſtliche Rentcaſſe abzuliefern habe»; —
und ſelbſt noch im Juli 1810, in Betreff der Benachtheiligung des verbürgerten Handelsſtandes durch der Juden geſetzwidrige Ausdehnung ihrer Gewerbe:

«daß auf dem beſtehenden Geſetz feſt zu halten ſey. Die Frage,
«ob künftig irgend eine Milderung ſtatt haben ſolle, könne jetzt nicht entſchieden
«werden, und könne in keinem Fall anders, als cum plenissima
«causae cognitione und auditis iis quorum interest, ſtatt haben». —

Sollte es Tadel verdienen, ſpätere ungerechte Eingriffe und Ueberſchreitungen der Regentengewalt, welche unter dem nöthigenden Einfluſſe eines übermüthigen Oberlehnsherrn und zur Zeit dringender Geldverlegenheit geſchahen, mit früheren Ausſprüchen und Handlungen eines Regenten zu vergleichen, worin derſelbe, von Rechtsgefühl geleitet, das von fremder Einwirkung unabhängige Reſultat eigener Ueberzeugung und eigenen Nachdenkens über die Pflichten eines gerechten Fürſten niedergelegt hatte.

§. 47.

Leider ſtellt uns der Anfang und Fortgang des mit dem Pariſer Vertrag vom 16. Februar 1810 beginnenden zweiten Abſchnitts der Regierung des Fürſten Primas das Bild einer ſolchen unglücklichen Metamorphoſe dar! Wenn früherhin das in der rheiniſchen Bundeszeit entſtandene Wort «Souverainetät» nur in einzelnen Fällen mißbraucht worden war, ſo fing man, nach Napoleons Vorgang, nun an, demſelben im Ganzen die Bedeutung beizulegen, welche Seine Durchlaucht der Kaiſerlich=Oeſterreichiſche erſte Bevollmächtigte und Congreß=Präſident,

Herr Fürſt von Metternich, zum Congreß-Protokoll vom 22. October 1814 [18]) ſo treffend alſo charakteriſirte:

«daß in neueren Zeiten despotiſche Rechte, dergleichen man nicht begeh-«ren könne, mit dem Worte Souverainetäts-Rechte confundirt wer-«den, da doch letztere nur Regierungsrechte enthielten».

Das eigene Fürſt-Primatiſche Organiſations-Patent vom 10. October 1806 (in Anlage 17), welches beſagte:

«Alle beſtehenden Verordnungen werden beſtätiget, bis über «beſondere Gegenſtände neue Verordnungen auf verfaſſungsmäſige «Weiſe gebildet und erlaſſen werden; —

«Die vollſtreckende Gewalt kann nur in ſolchen Fällen eintreten, wenn «in Juſtizſachen der ordentliche Richter entſchieden hat, und wenn Verord-«nungen von der geſetzgebenden Stelle (dem Senat) entworfen, «von dem ſouverainen Fürſten beſtätiget, die ſchuldige Befolgung gebieten, «und in der Ausführung Anſtand finden ſollten»,

hatte noch nicht vier Jahre beſtanden, als es, mit der Stiftung des Großherzogthums Frankfurt, durch das neue Organiſations-Patent vom 10. Auguſt 1810 — in Anlage 27 — (einer Folge der Einführung des Code Napoléon und der Nachahmung der von Napoleon ſelbſt abgefaßten Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitution vom 15. November 1807), ſchon wieder verdrängt wurde.

§. 48.

Beſonders folgenreich war der aus der Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitution [19]) faſt wörtlich entlehnte Inhalt der §§. 11 und 13 des neuen Or-

---

18) Klüber's Acten des Wiener Congreſſes, Band II, S. 109.

19) In der Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitution, gegeben von Napoleon in ſeinem Pallaſt zu Fontainebleau am 15. November 1807, lauten die von dem Großherzog von Frankfurt copirten Verfügungen wörtlich alſo: «Art. 10. Das Königreich Weſt-«phalen ſoll durch Conſtitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unter-«thanen vor dem Geſetze, und die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchie-«denen Religions-Geſellſchaften feſtſetzen. Art. 11. Die Landſtände der Provinzen, «aus welchen das Königreich beſteht, ſowohl die allgemeinen, als die beſondern, alle «politiſche Corporationen dieſer Art und alle Privilegien beſagter Corporationen, Städte «und Provinzen, ſind aufgehoben. Art. 12. Gleichergeſtalt ſind alle Privilegien ein-«zelner Perſonen und Familien, in ſo fern ſie mit den Verfügungen vorſtehenden Artikels «unverträglich ſind, aufgehoben. Art. 13. Alle Leibeigenſchaft, von welcher Natur

ganiſations-Patents, woraus ſpäterhin, ſowohl von dem Großherzog und ſeinen Miniſtern, als von den Juden ſelbſt, ein den letzteren unmittelbar aus der Conſtitution (alſo unentgeldlich und nicht durch Vertrag) erwachſenes Recht auf völlige bürgerliche und politiſche Gleichſtellung mit den Chriſten abgeleitet wurde, verbis:

§. 11. «Das Großherzogthum wird durch eine Conſtitution regiert, welche «die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die «freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen verfaſſungsmäſig «aufgenommenen Religionsbekenntniſſe feſtſetzt».

§. 13. «Die Leibeigenſchaft wird aufgehoben; alle Einwohner des «Großherzogthums Frankfurt genieſſen gleiche Rechte»*.

Und damit ja der auf Staatsumwälzung abzielende Grundcharakter der franzöſiſchen Revolution nicht unvollſtändig dem neugeſtifteten Großherzogthum eingeprägt werde, ſo ward (mit älleiniger Ausnahme der der Stadt Frankfurt ſchon früher zugeeigneten Rechte der Mediatiſirten) zwiſchen die benannten §§. 11 und 13, im §. 12 noch dieſer kräftige Machtſpruch aus dem Cabinet in die Mitte geſetzt:

«Die beſondern Verfaſſungen der Provinzen, Städte und «Corporationen des Großherzogthums ſind aufgehoben; «eben ſo die Privilegien einzelner Perſonen und Familien, ſo weit ſie mit «Befolgung der Geſetze im Widerſpruche ſtehen»;

gleichſam als ob Verfaſſungen, Communal- und Corporations-Einrichtungen, die ſeit Jahrhunderten beſtanden und den ganzen geſellſchaftlichen Zuſtand innig durchdrungen haben, ein Spiel und Gegenſtand der Laune wären, zu jedem beliebigen Wechſel oder zur willkührlichen Vernichtung durch einen Federzug des Regenten geeignet!

Kann es eine ärgere Leibeigenſchaft geben, als die mit einer ſolchen Conſtitutionen-Fabrik unzertrennlich verbundene Unſicherheit aller perſönlichen und Eigenthumsrechte der Privaten, wie der Communen?

---

*ſie ſeyn, und wie ſie heiſſen möge, iſt aufgehoben, indem alle Einwohner des «Königreichs die nämlichen Rechte genieſſen ſollen». Siehe Geſetzbülletin des Königreichs Weſtphalen. Erſter Theil (1808) Seite 13.

§. 49.

Wollte man uns einwenden, daß die völlige Gleichſtellung der hieſigen Schutzjuden mit der chriſtlichen Bürgerſchaft auf einer unrichtigen Deutung und Anwendung der in den Art. 11 und 13 des Organiſations-Patents ausgeſprochenen Grundſätze von der Gleichheit vor dem Geſetze und von der Aufhebung der Leibeigenſchaft beruhe; ſo haben wir für unſeren dermaligen Zweck nur zu erwiedern, daß es jetzt nicht mehr darauf ankomme, wie der Großherzog dieſe Grundſätze auf eine vernünftige, mit dem Eigenthums- und geſellſchaftlichen Rechte der hieſigen Bürgergemeinde vereinbare Weiſe hätte anwenden können und ſollen, (wozu die gediegenen und ſachkundigen Anträge eines würdigen Staatsdieners, des verſtorbenen Herrn Staatsraths Seeger, zu einer Zeit, wo noch res integra war, die beſte *Anleitung gaben*, vid. Anlage 28 sub num. 16 und Anlage 31), ſondern nur darauf, welche Anwendung der Großherzog, mit oder ohne Recht, von jenen Grundſätzen wirklich gemacht hat.

Und in dieſer Hinſicht iſt es klar und unwiderſprechlich:

> daß der hieſigen Judengemeinde das Frankfurter Bürgerrecht von dem Großherzog einzig und allein, vermöge des aus den benannten Art. 11, 12 und 13 der neuen Conſtitution abgeleiteten Anſpruchs auf völlige Gleichſtellung mit den chriſtlichen Bürgern, alſo nicht vertragsmäſig, ſondern grundgeſetzlich und unentgeldlich durch einen bloſſen Machtſpruch verliehen worden ſey, und daß folglich dieſes Bürgerrecht nothwendiger Weiſe mit den in dieſe Artikel der neuen Conſtitution übertragenen Königlich-Weſtphäliſchen Verfaſſungsgrundſätzen uud mit deren vom Großherzog ſelbſt angegebenen Veranlaſſungsgrunde, dem Code Napoleon, ſtehen und fallen mußte.

§. 50.

Wer etwa hieran noch zweifeln und der liſtigen Erdichtung der Judenſchaft, als ob ſie nicht bloß die Befreiung von den früheren beſondern Judenabgaben, ſondern auch das Bürgerrecht ſelbſt von dem Großherzog durch einen Vertrag unter

läſtigem Titel erkauft und bezahlt habe, einigen Glauben beimeſſen wollte, deſſen Unglaube kann am beſten durch Einſicht der mitgetheilten Staatsraths-Verhandlungen, Geſetze und eigenen Geſtändniſſe der Juden beſiegt werden.

Es gehören dahin der Zeitfolge nach:

1) der Vortrag des Herrn Miniſters, Freiherrn von Eberſtein, zum Staatsraths-Protokoll vom 19. October 1810 (in Anlage 28 sub num. 15);

2) die merkwürdige Vorſtellung der Judengemeinde an den Großherzog vom 29. Nov. 1810, worin deren Anſpruch auf bürgerliche Gleichſtellung einzig und allein auf die Art. 11, 12 und 13 des Organiſations-Patents vom 16. Aug. 1810, und auf das Beiſpiel des Königreichs Weſtphalen gegründet wird, aber von vertragsmäſiger Erwerbung des Bürgerrechts gegen einen feſtgeſetzten Kaufpreis keine Sylbe vorkommt (Anlage 29);

3) der auf dieſe Vorſtellung der Judengemeinde ohne Verzug erſtattete, vollkommen nach den Wünſchen der Supplikanten ausgefallene Bericht des Herrn geheimen Raths und fürſtlichen Judenſchafts-Commiſſarii von Itzſtein, vom 14. December 1810 (Anlage 30);

§. 51.

4) das in der Staatsraths-Sitzung vom 19. Januar 1811 abgelegte Votum des Herrn Miniſters, Freiherrn von Eberſtein, (welches ſammt dem von Itzſteiniſchen Berichte bei den nachherigen Verfügungen des Großherzogs zum Grund gelegt und befolgt wurde — Anlage 32);

5) die Großherzogliche Verordnung wegen Ausführung des Grundgeſetzes der Gleichheit der Rechte ſämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt vom 7. Februar 1811 (Anlage 33);

6) die Vollmacht des Großherzogs für ſeine zu dem Geſchäfte der Ablöſung der jüdiſchen Conceſſionsgelder (im Widerſpruch mit der vorbemerkten Verordnung vom 7. Februar 1811) aus dem Cabinet neu ernannten Commiſſarien, vom 9. November 1811 (Anlage 34);

7) die Vollmacht der Majorität der Judengemeinde für ihre zu dem nämlichen Ablöſungsgeſchäft ernannten fünf Bevollmächtigte (Anlage 35);

§. 52.

8) die gedruckte Großherzogliche Bekanntmachung und Verordnung wegen bürgerlicher Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt vom 28. December 1811 (Anlage 37);

9) die geſchriebene Declaration des Großherzogs zu Gunſten der Juden, vom nämlichen 28. December 1811, welche nie publicirt oder officiell gedruckt worden (Anlage 38); endlich

10) das bemerkenswerthe eigene Geſtändniß der Judengemeinde in der dem Senate (in der Abſicht, um denſelben in den Stand zu ſetzen, dieſen Gegenſtand aus dem wahren rechtlichen und politiſchen Geſichtspunct zu beurtheilen) am 24. Februar 1815 überreichten Druckſchrift von 1814, worin der beſtehende weſentliche Unterſchied zwiſchen der Bürgerrechtsverleihung und zwiſchen der Ablöſung der beſondern an das ſtädtiſche Aerar zu entrichtenden Judenabgaben anerkannt, und wegen der erſtern ſich auf den conſtitutionell ausgeſprochenen Grundſatz der Rechtsgleichheit, als auf die Quelle und das Fundament der erlangten Gleichſtellung, berufen, wegen der letztern aber auf den zu Stande gekommenen Ablöſungsvertrag Bezug genommen wird (Anlage 40).

§. 53.

Nachdem nun durch das Bisherige feſtgeſtellt iſt, daß die hieſigen Juden weder aus der Periode der Reichsſtadt Frankfurt, noch auch aus dem erſten Abſchnitte der Fürſt-Primatiſchen Regierung irgend einen Anſpruch auf das Bürgerrecht hieſiger Stadt herzuleiten vermögen; ſo bleibt nur noch zu erörtern übrig: ob ihnen während des zweiten Abſchnitts der Regierung des Fürſten Primas und Großherzogs, aus dem in deſſen Organiſations-Patente vom 16. Auguſt 1810 Art. 11 und 13 ausgeſprochenen Grundſatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner, und aus der in der geſchriebenen Declaration des Großherzogs vom 28. December 1811 gemachten Anwendung dieſes Grundſatzes, ein rechtsgültiger, für die freie Stadt Frankfurt fortwährend verbindlicher Anſpruch auf das hieſige Bürgerrecht erwachſen ſey?

§. 54.

Aus der rechtloſen Einſetzung des Fürſten Primas in den Beſitz der Stadt Frankfurt, aus der ungeſetzlichen Entſtehungsart der neuen Organiſation des Groſ-

herzogthums vom Jahr 1810 und ſelbſt aus dem eigenen Inhalte dieſer Organiſation und der unrichtigen Anwendung des darin ausgeſprochenen Grundſatzes der Rechtsgleichheit, folgt die verneinende Beantwortung jener Frage von ſelbſt.

Daß der Fürſt Primas nicht auf eine, den ächten Grundſätzen des Staats- und Völkerrechts entſprechende, rechtsgültige Weiſe, ſondern völkerrechtswidrig durch einen bloſſen Gewaltſtreich Napoleons zum Beſitz der Stadt Frankfurt gelangt war, iſt ſchon oben (§. 1 u. 2) erwähnt. Und da die freie Stadt Frankfurt im Jahr 1813 nicht als Succeſſor des entſetzten Fürſten Primas, ſondern vermöge ihres von den allerhöchſten verbündeten Mächten anerkannten und geſchützten eigenen älteren Rechts, (deſſen Ausübung durch den Machtſpruch Napoleons in der Periode des rheiniſchen Bundes nur unterbrochen war,) wieder zu ihrer vorigen Freiheit und Selbſtſtändigkeit gelangte; ſo iſt wohl nichts natürlicher, als daß mit der Aufloͤſung des Großherzogthums Frankfurt auch deſſen Organiſations-Patent, (ſo weit nicht einzelne daraus erworbene Rechte durch einen gültigen ſpeciellen Rechtstitel und geſetzlichen modus adquirendi conſervirt wurden,) zu Grunde ging, und daß mit der Wiederherſtellung des Rechtszuſtandes und der rechtmäſigen Regierung der freien Stadt Frankfurt, auch deren eigene vormalige Stadtverfaſſung wieder auflebte.

§. 55.

Aber auch hiervon abgeſehen, verſteht es ſich doch wohl von ſelbſt, daß derjenige, welcher einen zweifelhaften und widerſprochenen Rechtsanſpruch aus Handlungen der entſetzten Regierung des vormaligen Großherzogthums Frankfurt ableiten will, doch vor allen Dingen deſſen geſetzmäſige und für die wieder eingetretene freie Stadt Frankfurt fortdauernd verbindliche Erwerbung erweiſen, auch die ihm entgegenſtehenden Einwürfe entkräften muß.

Da nun die Juden Hinterſaſſen und Schutzangehörige der freien Stadt Frankfurt waren, welche ſich durch einen feierlichen Huldigungseid verpflichtet hatten, die geſetzlichen Bedingungen ihrer Aufnahme nicht zu überſchreiten, und am wenigſten auf eine völlige bürgerliche und politiſche Gleichſtellung mit den Genoſſen der Stadtgemeinde Anſpruch zu machen; da der Judenſchutz zu den vertragsmäſig wohlerworbenen Rechten, und deſſen Ertrag zu dem Communal-Eigenthum der Bürger-

ſchaft gehörte, auch der Fürſt Primas bei ſeinem Regierungs-Antritte dieſes Verhältniß theils im Allgemeinen durch den verſprochenen Schutz des Rechts und Eigenthums der Bürgerſchaft, theils im Beſonderen durch ſein Organiſations-Patent vom 10. October 1806 (und die darin enthaltene Verleihung aller Rechte der Mediatiſirten an die Stadt) durch ſein feierlich gegebenes Fürſtenwort in einer Reihe von Reſcripten, durch die neue Judenſtätigkeits- und Schutzordnung vom 30. November 1807 und durch das Bürgerſtatut vom 10. Februar 1808, beſtätiget und aufrecht erhalten hatte; ſo würde (auch abgeſehen von dem unrechtmäſigen Urſprung der Fürſt-Primatiſchen Regierung) nur diejenige Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten der Judengemeinde eine geſetzliche und rechtsgültige genannt werden können, welche — wie der Fürſt ſelbſt ſich ausdrückte — mit einſtimmiger, ausdrücklicher und förmlich beiſtimmender Erklärung der hieſigen Bürgerſchaft, (deren Vorfahren die Stadt gegründet und die ſpäter angekommenen Juden unter ausdrücklich einſchränkenden Bedingniſſen aufgenommen hatten,) auch mit vollſtändiger Beobachtung aller in dem Bürgerſtatute vorgeſchriebenen geſetzlichen Erforderniſſe und zwar durch die verfaſſungsmäſig competente Localbehörde, unter Beſtätigung des ſouverainen Fürſten, geſchehen wäre.

§. 56.

Allein bei der bürgerlichen und politiſchen Gleichſtellung der Juden durch einen auf den Code Napoléon und das Organiſations-Patent vom 16. Auguſt 1810 gegründeten bloſen Machtſpruch des Souverains, wurde kein einziges dieſer geſetzlichen Erforderniſſe beobachtet. Dieſe Gleichſtellung war alſo ſchon in ihrem Urſprunge nichtig, da dergleichen Machtſprüche unbefugte Ueberſchreitungen der Regierungsgewalt ſind, und keinen gültigen Rechtstitel zur Aufhebung des Rechtsverhältniſſes und Eigenthums eines berechtigten Dritten, welcher weder befragt worden, noch einwilligte, darbieten. Auch kann dieſe Gleichſtellung der Judengemeinde nur eine Begünſtigung und nicht eine Erwerbung, am allerwenigſten aber ein durch läſtigen Vertrag wohlerworbenes Recht derſelben, genannt werden. Denn eine ſolche Erwerbung iſt ohne die Einwilligung des zunächſt Berechtigten undenkbar.

§. 57.

Selbſt wenn man aber noch einen Schritt weiter gehen und ohne Eingeſtändniß den in das neue Organiſations=Patent gelegten Machtſpruch von der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner, unter Aufhebung aller früheren Localverfaſſung, an und für ſich als rechtmäſig annehmen wollte; ſo würde doch, ſelbſt unter dieſer bereits widerlegten Vorausſetzung, das Bürgerrecht der Judenſchaft nicht als geſetzmäſig erworben und fortwährend verbindlich für die freie Stadt Frankfurt gerechtfertigt werden können, theils weil die Anwendung dieſes Grundſatzes der Rechtsgleichheit, wie ſie am 28. Dec. 1811 geſchah, nicht einmal den damals noch beſtandenen Geſetzen gemäß war, und theils, weil, nach dem eigenen Inhalte des Organiſations=Patents, ſelbſt der damals deſignirt geweſene Nachfolger des Großherzogs zur Aufrechthaltung des den Juden verliehenen Bürgerrechts nicht nothwendig verbunden geweſen wäre, alſo noch viel weniger jetzt die aus eigenem älteren Rechte durch die Verfügung der allerhöchſten verbündeten Mächte und Beſtätigung des Wiener Congreſſes in ihre vorige Selbſtſtändigkeit zurückgetretene freie Stadt Frankfurt dazu verpflichtet ſeyn kann.

§. 58.

Der Großherzog hatte nämlich in dem Organiſations=Patente vom 16. Aug. 1810 ſelbſt einen Unterſchied aufgeſtellt, zwiſchen unwandelbaren Conſtitutionsgrundſätzen und ſolchen, die nicht unwandelbar, ſondern erſt durch Erfahrung und Zuſammenwirken der Staatsbehörden zu erproben ſeyen.

Zu den unwandelbaren zählte er bloß die auf den Pariſer Vertrag vom 19. Febr. 1810 gegründeten Sätze, ſo wie auch « diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundſätzen der Geſetzgebung des Kaiſers Napoleon hervorleuchten, daß « nämlich die Mitglieder eines jeden Staates durch gewählte « Volksvertreter bei Annahme der Geſetze und Verwendung des « Staatsvermögens repräſentirt ſeyn müſſen, daß die Juſtizverwaltung unabhängig und nach dem Gewiſſen der Richter entſcheiden müſſe, und daß « die vollſtreckende Gewalt ganz durch die Hände des ſouverainen Fürſten wirke ».

Alle übrigen Gegenſtände dieſes Organiſations=Patents hingegen, und darunter auch der ſo ſehr mißbrauchte Grundſatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner, wurden zu den nicht unwandelbaren, ſondern erſt durch die Er-

Digitized by Google

fahrung zu bewährenden Grundſätzen gerechnet, auf welche ſich hauptſächlich folgender merkwürdige Vorbehalt am Schluſſe des §. 46 des Organiſations-Patents bezog:

«Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben friſtet, ſo behalten Wir «Uns vor, die zweckmäſig befundene Verfaſſung der Prü- «fung und Genehmigung Unſers verehrungswürdigen «Herrn Nachfolgers und der Beſtätigung des Kaiſers Na- «poleon Majeſtät ehrerbietigſt vorzulegen»;

ein Vorbehalt, deſſen Ausführung durch die Folgen der Leipziger Rettungsſchlacht verhindert wurde, ſo daß ſelbſt der von Napoleon deſignirt geweſene Nachfolger des Fürſten Primas, deſſen Genehmigung der neuen Organiſation bis dahin weder nachgeſucht, noch ertheilt war, namentlich in Abſicht der auf einen nicht *unwandelbaren* Conſtitutionsgrundſatz geſtützten Gleichſtellung der Judenſchaft, noch ganz *freie* Hand gehabt hätte.

§. 59.

Es bleibt noch zu erörtern übrig, daß die Art der Ausführung des Grundgeſetzes der Rechtsgleichheit, wie ſie zu Gunſten der Judengemeinde in der Bekanntmachung vom 28. December 1811 und in der ausführlichern geſchriebenen Declaration des Großherzogs vom nämlichen Tage enthalten iſt, illegal, d. h. den damals für die Errichtung eines gültigen Geſetzes und für die Aufnahme zum Frankfurter Bürgerrecht conſtitutionell und geſetzlich beſtandenen Grundſätzen nicht gemäß geweſen ſey.

Von einer geſetzlichen, die Bürgerſchaft der hieſigen Stadt bindenden Kraft dieſer ausführlichen geſchriebenen Declaration vom 28. Dec. 1811 kann ohnehin ſchon darum nicht die Rede ſeyn, weil deren ſchriftliche Ausfertigung bloß der Judengemeinde, (die ſolche erſt in neuerer Zeit durch den Druck ans Licht brachte) zugeſtellt, aber niemals der hieſigen Bürgerſchaft bekannt gemacht und publicirt worden war, da doch jedes Geſetz erſt von dem Publicationstage an verbindliche Kraft erlangt.

Aber auch ſelbſt die Großherzogliche Bekanntmachung oder Verordnung vom 28. December 1811, welche nur eine ganz kurze Anzeige von der vollzogenen bürgerlichen Gleichſtellung der Judengemeinde enthielte, und der Exiſtenz einer darüber ausgeſtellten größern ſchriftlichen Urkunde mit keiner Sylbe erwähnte, muß, ob ſie

Digitized by Google

gleich gedruckt und am 2. Januar 1812 durch das Regierungsblatt publicirt worden iſt, der Vorwurf der Illegalität und Unverbindlichkeit ihres Inhaltes treffen.

Dieſe Verordnung kann nämlich darum als ein fortdauernd verbindliches Geſetz nicht gelten, weil ſie vor ihrer Publication, mit offenbarer Verletzung des oben berührten erſten und hauptſächlichſten der als unwandelbar aufgeſtellten Conſtitutionsgrundſätze, weder den Ständen des Großherzogthums, (ohne deren Genehmigung kein Geſetz gegeben werden ſollte, cf. Regierungsblatt, Bd. I, S. 16 und 17 ff. S. 73 — 75 S. 81 — 84 S. 91 — 95 S. 97, 110 Bd. II, S. 171 u. 511) noch auch den conſtitutionellen Departemental- und Localbehörden, namentlich der Präfectur, der Mairie und dem Municipalrathe, (zu welches letzteren verfaſſungsmäſigem Wirkungskreiſe hauptſächlich die Bewachung und Bewahrung der Rechte und des Eigenthums der ſtädtiſchen Gemeinheit gehörte) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden war.

§. 60.

Auch ſelbſt nach dem Staatsrecht des rheiniſchen Bundes konnte der Fürſt Primas der bürgerlichen Stadtgemeinde, nachdem er ihr alle Rechte der mediatiſirten Fürſten und Grafen verfaſſungsmäſig zugeſichert und garantirt hatte, das hierunter mitbegriffene Recht des Judenſchutzes unmöglich auf rechtsgültige Weiſe einſeitig, durch einen bloßen Machtſpruch, entziehen. — Ein Haupteinwurf gegen die Erwerbungsart und fortdauernde Verbindlichkeit des Bürgerrechts der Juden fließt aber noch ganz beſonders aus der Nichtbefolgung des eigenen fürſtlichen Bürgerſtatuts vom 10. Februar 1808, welches nicht nur noch am 28. Dec. 1811 in ſeiner vollen Geſetzeskraft da ſtand, und in der geſchriebenen Declaration von dieſem Tage ſelbſt als Geſetz allegirt iſt, ſondern auch bis zum Schluſſe der fürſtlichen Regierung fortdauernde Gültigkeit behielt, nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß deſſen Vorſchriften ſpäterhin durch die Präfectur und Mairie, welche in die Functionen des Senats und des Bürgermeiſteramts getreten waren, in Vollzug geſetzt wurden.

Selbſt alle chriſtlichen Beiſaſſen, ob ſie gleich hier gebohren waren und von je her hier gewohnt hatten, ſo wie alle zum Chriſtenthum übergegangenen Schutzjuden, ſind, nach ſpecieller Prüfung ihrer Fähigkeit und Würdigkeit durch

Digitized by Google

die ſtädtiſchen Behörden, in den Jahren 1808 bis 1813 nur in Gemäßheit dieſes Bürgerſtatuts zum Bürgerrechte zugelaſſen worden, nachdem ſie allen Erforderniſſen und Vorſchriften deſſelben Genüge geleiſtet, insbeſondere das geſetzliche Anzugsgeld von 5 und respect. 2½ Procent des verſchätzenden Vermögens, ſammt den ſonſtigen Präſtanden, entrichtet, einen ſie und ihre Familien ſicher ernährenden Gewerbszweig und den Beſitz des dazu erforderlichen Vermögens nachgewieſen, auch die hieſige Stadt und milden Stiftungen für den Fall ihrer Verarmung durch Caution ſicher geſtellt und respect. die Verpflichtung, ſich begebenden Falls nur an hier verbürgerte Perſonen verheirathen zu wollen, übernommen hatten.

§. 61.

Wie könnte alſo der Machtſpruch des Großherzogs, wodurch er, *mittelſt unbefugter Ueberſchreitung der Regierungsgewalt und rechtloſen Eingriffs in die wohlerworbenen Rechte* und daß Communal-Eigenthum der hieſigen Bürgergemeinde, alle als Hinterſaſſen und Schutzangehörige in den ſtädtiſchen Schutz aufgenommenen Juden in einer Maſſe von mehr als 700, faſt ausſchließlich vom Handel lebenden Familien, der Bürgerſchaft, und namentlich dem verbürgerten Handelsſtande, als gleiche Genoſſen aller bürgerlichen und politiſchen Rechte aufdrang, — wie könnte ein ſolcher Machtſpruch eine geſetzmäſige Erwerbung des hieſigen Bürgerrechts genannt werden, da keine einzige der im Bürgerſtatut vorgeſchriebenen geſetzlichen Bedingungen und Erforderniſſe erfüllt worden war, und es namentlich an der durch die ſtädtiſchen Behörden vorzunehmenden Prüfung der individuellen Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Ernährungsfähigkeit, an der Entrichtung des geſetzlichen Anzugsgeldes von 5 und respect. 2½ Procent des Schatzungsvermögens, an der Sicherſtellung der Stadt und milden Stiftungen wegen der Verarmung einzelner Familien, und an der Verpflichtung der unverehlicht Aufgenommenen, ſich im eintretenden Falle nur an hier verbürgerte Perſonen verheirathen zu wollen, fehlte, ja da ſogar in dem §. 3 des Bürgerſtatuts der Grundſatz noch in ſeiner vollen Geſetzeskraft da ſtand:

> «Wer zu einer andern Religion ſich bekennt, als zu einer «der drei chriſtlichen Confeſſionen, iſt unfähig, das Frank«furter Bürgerrecht zu erwerben».

Digitized by Google

Und wie auffallend contraſtirt dieſe Erſcheinung im Dec. 1811 mit dem eigenen Geſtändniſſe der Juden am 13. Mai 1817 (Anlage 18):

«daß die plötzliche Mittheilung der vollen Staatsgenoſſenſchaft an 500 Familien, in einer Stadt, wie Frankfurt, «mit dem öffentlichen Wohle nicht ganz verträglich und «von manchen bedenklichen Folgen ſeyn möchte, auch wohl «mehr als Einer unter ihnen die zu dieſem Recht erforderlichen Eigenſchaften noch nicht beſitzen könnte»,

und mit der durch Reſcripte vom November 1807 und Juli 1810 (Anlagen 19 und 20) ausgeſprochenen Ueberzeugung des Fürſten Primas:

daß es eben ſo wenig möglich als gerecht ſeyn würde, den Juden durchaus gleiche Rechte mit den chriſtlichen Einwohnern zu geben, ſo lange ſie, durch Beibehaltung ihrer ausländiſchen Sitten, Cultus, Gebräuche, Gewohnheiten und Vorurtheile, beſonders durch das Vorurtheil gegen engere Gemeinſchaft mit Chriſten, noch immer fremde Nation bleiben wollten; — und daß, in Bezug auf die Gewerbsgrenzen zwiſchen dem verbürgerten Handelsſtande und der Judenſchaft, auf dem beſtehenden Geſetze feſtzuhalten ſey, indem eine etwaige künftige Milderung hierin in keinem Fall anders, als cum plenissima causae cognitione und auditis iis, quorum interest, ſtatt haben könne.

§. 62.

Wenn nun bisher gezeigt worden, daß die Judenſchaft auch aus den Artikeln 11 bis 13 des Organiſations-Patents vom 16. Aug. 1810, ſo wie aus deren Anwendung in der Bekanntmachung vom 28. December 1811, und der geſchriebenen Declaration vom nämlichen Tage, keine gültige, die Bürgergemeinde der wiederhergeſtellten freien Stadt Frankfurt verbindende Anſprüche, herzuleiten vermag; ſo bleibt nur noch zu erörtern übrig: ob ihr dergleichen Anſprüche, ſeit der wiederhergeſtellten Selbſtſtändigkeit hieſiger Stadt, entweder von den allerhöchſten verbündeten Mächten und deren eingeſetztem General-Gouvernement, oder von der freien Stadt Frankfurt ſelbſt, oder von dem Wiener Congreſſe, entweder ganz neu oder durch ausdrückliche Aufrechthaltung deſſen, was der entſetzte Großherzog von Frankfurt zur Begünſtigung der Juden gethan hatte, eingeräumt worden ſind?

Indem man die deßfallſige Erörterung in Bezug auf die Wiener Congreßbeſchlüſſe der unten folgenden dritten Frage vorbehält, beſchränkt man ſich hier darauf, nachzuweiſen, daß alle Verfügungen und Erklärungen der allerhöchſten verbündeten Mächte und ihres eingeſetzten General-Gouvernements, ſo wie der freien Stadt Frankfurt ſelbſt, ſo weit entfernt waren, jene beiſpielloſe, mit der öffentlichen Wohlfahrt, wie mit dem älteren wohlerworbenen Rechte und dem Communal-Eigenthum der hieſigen Bürgergemeinde, durchaus unverträgliche, in ihrem Urſprung nichtige und daneben geſetzwidrig vollzogene Großherzogliche Begünſtigung der hieſigen Schutzjudenſchaft aufrecht zu erhalten, daß vielmehr alle ſeit der Wiederherſtellung der freien Stadt Frankfurt deßfalls geſchehenen Verfügungen, Erklärungen und Handlungen nur dazu dienen, den Ungrund und die Unhaltbarkeit der von der Judengemeinde auf das Bürgerrecht der hieſigen Stadt gemachten Anſprüche *völlig aufzudecken* und den rechtlichen Fortbeſtand des in der reichsſtädtiſchen Verfaſſung *gegründeten* Schutz- und Subjections-Verhältniſſes derſelben zu beurkunden.

§. 63.

Der unzweideutige Inhalt der oben (§. 33) bemerkten, in den Anlagen 41, 42, 43, 45 — 47 enthaltenen Entſchlieſſungen und Verfügungen des im Namen und aus Auftrag der allerhöchſten verbündeten Mächte handelnden hohen General-Gouvernements, liefert hiervon den unwiderſprechlichſten Beweis, beſonders wenn man damit noch den Beſcheid in Verbindung ſetzt, welchen der Herr Staatsminiſter, Freiherr vom Stein, als Chef des oberſten Verwaltungs-Departements, (laut Anlage 50) den Juden am 7. Sept. 1814 dahin ertheilt hat:

»daß er, in Betracht des Verhältniſſes der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen, in der Stadt keine Aenderung oder nähere Beſtimmung über die deßhalb in der Conſtitution gemachte Feſtſetzung treffen könne, ſondern ſie das Weitere darüber von der Gerechtigkeit und dem Gemeinſinn der conſtitutionellen ſtädtiſchen Behörde zu gewärtigen hätten«,

und ſich der kräftigen Erklärung des Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt bei dem hohen Wiener Congreſſe vom 1. Juni 1815 (in Anlage 51) erinnert:

»daß er ſich verwahre, irgend eine der Neuerungen als gültig oder für die Stadt verbindlich anzuerkennen, wodurch

«der geweſene Großherzog von Frankfurt die Judenſchaft in «der Stadt Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, «zum größten Nachtheil der chriſtlichen Bürger und Einwoh«ner, zur Verkürzung wohlerworbener Rechte der letzten, und «zum Schaden der Juden ſelbſt, auf eine Weiſe begünſtigt «habe, wovon man in keinem Staate ein Beiſpiel finde»;

einer Erklärung, welcher, in Verbindung mit dem Schlußvotum deſſelben Herrn Bevollmächtigten vom 8. Juni 1815 (in Anlage 52) und mit der vorgetragenen ähnlichen Bemerkung des Herrn Bevollmächtigten der freien Hanſeſtadt Bremen:

«daß die von Frankreich, während ſeiner Occupation, in der 32ſten «Militär-Diviſion in Hinſicht der Juden gemachten Abänderungen, die«ſen keine noch jetzt verbindliche Rechte verſchaffen könnten»,

wohl hauptſächlich die ſinnvolle Abänderung der in der vorgeſchlagenen Faſſung des Art. 16 der deutſchen Bundesacte früher vorgeſchlagenen Worte «in den einzelnen Bundesſtaaten» in die bei der definitiven Redaction mit Vorbedacht gewählten Worte «von den einzelnen Bundesſtaaten» zuzuſchreiben iſt.

Zweite Frage.

Iſt der am 16. December 1811 zwiſchen Großherzoglichen Commiſſarien und den Bevollmächtigten der hieſigen Judenſchaft, wegen der bis dahin an die ſtädtiſche Gemeindecaſſe (oder Rechnei) zu entrichten geweſenen beſondern Judenabgaben zu Stande gekommene Ablöſungsvertrag gültig abgeſchloſſen und für die freie Stadt Frankfurt rechtsverbindlich?

§. 64.

Daß die von der hieſigen Judenſchaft von je her an die ſtädtiſche Rechneicaſſe zu entrichten geweſenen beſondern Judenabgaben ein wohlerworbenes Recht und unverletzbares Communal-Eigenthum der bürgerlichen Stadtgemeinde waren; daß der Fürſt Primas bei ſeinem Regierungsantritt im Jahr 1806 der hieſigen Stadt Schutz und Sicherheit für alle wohlerworbenen Rechte und alles Eigenthum derſelben feierlich zuſicherte; daß ebenderſelbe das Eigenthumsrecht der Bürgergemeinde

an den früheren beſondern Judenabgaben auf die nach §. 63 der neuen Judenſtättigkeits-Ordnung von 1807 als Surrogat an die Stelle getretenen Conceſſionsgelder von jährlichen 22,000 fl. übertrug, und ſonach der letztern fortwährende Auszahlung an die ſtädtiſche Communal- oder Rechneicaſſe (welche davon jährlich nur den Betrag des vormaligen Schutzgeldes an den Kaiſer von 3000 fl. des 20 fl. Fußes an die Rentcaſſe des ſouverainen Fürſten abliefern ſollte), verordnete; daß die auf einem Machtſpruch des Großherzogs beruhenden, aus dem eingeführten Code Napoléon und den in das Organiſations-Patent vom 16. Auguſt 1810 übertragenen Grundſätzen der Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitution abgeleiteten Neuerungen zu Gunſten der Juden, ſowohl an und für ſich, als auch hinſichtlich der Vollziehungsart, nicht als rechtsgültig, geſetzmäſſig erworben und für die freie Stadt Frankfurt verbindend anzuſehen ſeyen; daß das *von den allerhöchſten* verbündeten Mächten eingeſetzte General-Gouvernement am 10. December 1813 auf den Rückſtand des Ablöſungs-Capitals ein Verbot anlegte, und den geweſenen Großherzoglichen Finanzminiſter zur deßfallſigen Rechtfertigung anwieß, ferner am 16. Januar 1814 den Code Napoléon mit allen andern franzöſiſchen Einrichtungen, Grundſätzen und Verfahrungsnormen abſchaffte und mit dem 1. Februar 1814 die eigenen älteren Geſetze und Verfaſſungen wieder in ihr Recht einſetzte; daß endlich dieſes nämliche General-Gouvernement am 22. Januar 1814 zur Unterſuchung der Legalität und Rechtsgültigkeit des zwiſchen Commiſſarien des Großherzogs und Bevollmächtigten der hieſigen Judengemeinde geſchloſſenen Ablöſungsvertrags, wie auch der Verwendung des Reluitions-Capitals, eine beſondere Commiſſion niederſetzte, deren Bericht keineswegs für die Legalität dieſes Ablöſungsgeſchäftes und für die Rechtmäſſigkeit der nicht in den Nutzen hieſiger Stadt geſchehenen Verwendung ſpricht; — dieſes Alles (was ſo gut bei der zweiten, wie bei der erſten Frage auf die Entſcheidung Einfluß hat) dürfen wir aus dem bisherigen Vortrag, beſonders in den §§. 8, 9, 10, 20, 24, 33, 54 — 63, als bekannt vorausſetzen.

Es ſind daher, zu deſto vollſtändigerer Rechtfertigung der verneinenden Beantwortung der zweiten Frage, nur noch einige ſpeciellere Gründe beizufügen.

§. 65.

Fürs erſte fehlt es der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Febr.

Digitized by Google

1811 (Anlage 33), welche das Ablöſungsgeſchäft mit der Frankfurter Judengemeinde vorſchrieb und normirte, ſchon an und für ſich an innerer Gültigkeit, theils, weil der Großherzog darin über die von der Judenſchaft an die ſtädtiſche Rechneicaſſe zu entrichtenden beſondern Abgaben, ohne die geringſte Mitwirkung und Einwilligung der bürgerlichen Stadtgemeinde, als des Eigenthümers, einſeitig verfügte, und theils auch, weil dieſe Verordnung nicht als ein auf verfaſſungsmäßige Weiſe gegebenes Geſetz gelten kann, indem ſie, wie ſchon oben wegen der andern Verordnung vom 28. Dec. 1811 gerügt worden, ebenfalls nicht weder den Ständen des Großherzogthums zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, noch von der Präfectur, der Mairie und dem Municipalrathe gut geheiſſen wurde, ſomit hierdurch nochmals der für unwandelbar erklärte Conſtitutionsgrundſatz: daß allenthalben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Geſetze und Verwendung des Staatsvermögens haben müßten, verletzt war.

§. 66.

Fürs andere ſind bei dem Vollzug des Ablöſungsgeſchäftes die Vorſchriften dieſer Verordnung, welche der Großherzog in einem beſondern Reſeript an den Miniſter Staatsſecretär eine unwiderrufliche Entſchlieſſung genannt hatte, weder in Anſehung der Perſonen, durch welche unterhandelt, noch in Anſehung des Preiſes, wofür abgelöſt werden ſollte, befolgt worden.

Die Verordnung ſelbſt hatte im Artikel 3 ſchon eine beſondere Commiſſion für dieſes Geſchäft beſtimmt, beſtehend aus dem Präfecten, dem Oberpolizeidirector und dem Maire der Stadt Frankfurt, als den wichtigſten Departemental- und Localbehörden, deren Zuziehung für unumgänglich gehalten wurde, weil es ſich davon handelte, ein Eigenthum der Frankfurter Stadtgemeinde zu verändern oder zu veräuſſern. Nichts deſto weniger verletzte der Großherzog ſelbſt dieſe klare Vorſchrift ſeiner für unwiderruflich erklärten Verordnung, indem er, mit Umgehung dieſer ſchon geſetzlich niedergeſetzten Commiſſion, am 9. November 1811, nicht durch das Regierungsblatt, ſondern ganz im Stillen aus dem Cabinet in der Perſon des Herrn Miniſters Staatsſecretärs, Freiherrn von Eberſtein, und des Herrn geheimen Raths und Fürſtlichen Commiſſärs bei dem jüdiſchen Gemeinde-Vorſtand, von Itzſtein, neue Commiſſarien ernannte, welche beide nach ihren Amtspflichten weder befugt noch beru-

Digitized by Google

ſen waren, im Namen und für das Intereſſe der bürgerlichen Stadtgemeinde zu handeln, und dieſes auch ſo wenig thaten, daß ſie von dem in dem Geſetz vom 7. Februar 1811 ausgeſprochenen Hauptprincip:

> «die Vollſtreckung des Grundſatzes der Rechtsgleichheit
> «aller Einwohner ſolle auf ſolche Weiſe geſchehen, daß
> «weder dem Staate, noch den Gemeinheiten und einzel-
> «nen Einwohnern des Großherzogthums in wohlherge-
> «brachten Rechten und Geldeinnahmen ein Nachtheil da-
> «durch verurſacht werde»,

gar keine Notiz nahmen.

Den Preis der Ablöſung hatte der Großherzog ſelbſt, unter Bezug auf den in dem Reichsſchluſſe von 1803 für die Reluition beſtändiger Renten *feſtgeſetzten* Maasſtab, auf 2½ Procent oder den vierzigfachen Betrag der abzulö*ſenden* Gefälle beſtimmt, bloß unter dem Beifügen, daß er in Beziehung auf Souverainetäts-Verhältniſſe (nämlich wegen Ablöſung des vormaligen Schutzgeldes an den Kaiſer von 3000 fl. des 20 fl. Fußes) möglichſt billige Bedingniſſe zu bewilligen geneigt ſey. Nichts deſto weniger geſchah durch die Großherzoglichen Commiſſarien die Ablöſung der vollen Summe der Conceſſionsgelder nur zu 5 Procent, oder im zwanzigfachen Betrag, ſo daß man in Wahrheit ſagen kann: die Bürgerſchaft ſey bei dieſem Geſchäfte in Anſehung des Preiſes wenigſtens um die Hälfte, in Anſehung der Verwendung des Reluitions-Capitals aber, (ſoweit ſie von dem Willen des Großherzogs und ſeines Finanzminiſteriums abhing und nicht durch die wohlthätige Verbotsanlegung des hohen General-Gouvernements verhindert wurde) um das Ganze verletzt worden.

§. 67.

Fürs dritte iſt auch der Ablöſungsvertrag ſchon darum nichtig und unverbindlich, weil die Großherzoglichen Commiſſarien mit den Bevollmächtigten der Judengemeinde über die zum Communal-Vermögen der bürgerlichen Stadtgemeinde gehörigen beſondern Judenabgaben, als über eine fremde Sache, ohne irgend eine Mitwirkung und Einwilligung des Eigenthümers oder einiger Stellvertreter deſſelben, contrahirt haben, und eben ſo wenig iſt in der Folge dieſe res inter alios acta durch Ratihabition oder Verwendung in den Nutzen der Bürgerſchaft (versio in rem) für letztere verbindlich geworden, wie man

Digitized by Google

ſich hiervon auf das vollkommenſte aus dem Berichte der von dem General-Gouvernement niedergeſetzten Commiſſion (Anlage 47) überzeugen kann; nicht zu gedenken, daß der Ablöſungsvertrag auch noch rückſichtlich der allgemeinen Erforderniſſe zum Abſchluß gültiger Verträge und ſelbſt in Anſehung des Legitimationspunctes, (indem die Vollmacht in Anlage 35 bei weitem nicht von allen großjährigen und ſtimmfähigen Perſonen der aus mehr als 700 Familien beſtehenden Judengemeinde unterzeichnet war, und in ſolchen Angelegenheiten, nach der Rechtsregel quod inter alios actum est tertio nec prodest nec nocet, an eine Entſcheidung per majora nicht zu denken iſt) angefochten werden könnte.

§. 68.

Und endlich viertens iſt das ſo genannte Mobilmachen der reſtirenden Reluitions-Summe von 290,000 fl., welches von dem Finanzminiſter, Herrn Grafen von Benzel-Sternau, angeregt und mit Beihülfe des Herrn von Itzſtein und des Hauſes Rothſchild eilfertig vollzogen worden, nicht minder die Verwendung der erſten und einzigen Baarzahlung von 150,000 fl. zu einer Abſchlagszahlung an die damalige franzöſiſche Regierung für Rechnung der von ihr an den Großherzog verkauften Fulder und Hanauer Domänen, deßgleichen die Vergeudung der von der Judengemeinde über die Reſtſumme ausgeſtellten Obligationen, ſammt Coupons, ſchon in dem mehrerwähnten Berichte der beſtandenen General-Gouvernements-Commiſſion und auch anderwärts[20]) mit ſo kräftigen Zügen, als eine landesverderbliche, in jeder Hinſicht für die wiederhergeſtellte freie Stadt Frankfurt unverbindliche Maasregel geſchildert worden, daß es hier einer ferneren deßfallſigen Ausführung nicht bedarf.

Dritte Frage.

War die Judenſchaft befugt, wegen ihrer vermeinten Rechtsanſprüche auf das Bürgerrecht und auf Erfüllung des Ablöſungsvertrags, vor der hohen deutſchen Bundesverſammlung klagbar gegen die freie Stadt Frankfurt aufzutreten?

---

20) Vergl. Hiſtoriſch-juridiſche Entwickelung der unveränderten Unterthanspflicht jüdiſcher Gemeinde zu Frankfurt a. M. und des Rechtsbeſtandes aller eigenthümlichen Judengefälle dieſer freien Stadt. 1817. Seite 23 bis 45 und 99 bis 113.

§. 69.

Durch die obige geſchichtliche Darſtellung und die bisherige rechtliche Erörterung der erſten und zweiten Frage iſt bereits dargethan:

daß die hieſige Judenſchaft, ſowohl wegen des angeſprochenen Bürgerrechts, als auch in Anſehung der Erfüllung des Ablöſungsvertrags, ein ſolches Klagrecht weder in der reichsſtädtiſchen Periode, noch in dem erſten Abſchnitt der Regierung des Fürſten Primas erworben und beſeſſen habe; daß die in den zweiten Abſchnitt der fürſtlichen Regierung fallende Verleihung des Bürgerrechts an die Juden, keineswegs auf einem Vertrag und titulo oneroso beruhe, ſondern eine, in Folge des eingeführten Code Napoléon und der miteingeführten Königlich-Weſtphäliſchen Verfaſſung geſchehene, ganz *unentgeldliche Begünſtigung durch einen bloßen Machtſpruch* des Großherzogs geweſen ſey, welche ſchon an ſich *nicht* rechtsgültig und unwandelbar war, noch weniger aber für die, vermöge ihres eigenen älteren Rechts in ihre vorige Selbſtſtändigkeit zurückgetretene, freie Stadt Frankfurt rechtsverbindlich iſt; daß auch der Ablöſungsvertrag vom 16. December 1811 in Betreff der von der hieſigen Judenſchaft bis dahin entrichteten beſonderen Judenabgaben weder gültig und geſetzmäſig abgeſchloſſen, noch für die freie Stadt Frankfurt in irgend einem Betracht verbindlich ſey; und daß endlich die allerhöchſten verbündeten Mächte, bei der Wiedereinſetzung hieſiger Stadt in ihre vorige Freiheit und Selbſtſtändigkeit, ſo weit entfernt waren, derſelben die Anerkennung des ephemeren Großherzoglich-Frankfurtiſchen Bürgerrechts der Juden und die Uebernahme der Verbindlichkeit zur Erfüllung des mit denſelben geſchloſſenen Ablöſungsvertrags zur Bedingung zu machen, daß ſie vielmehr durch ihr eingeſetztes General-Gouvernement *die ältere reichsſtädtiſche Verfaſſung und Statutar-Geſetzgebung ſogleich wiederherſtellten*, den Code Napoléon mit allen weiter darauf gefolgten franzöſiſchen Einrichtungen und Verfaſſungsnormen abſchafften, (wodurch alſo die hieſige Judenſchaft mit der geſchehenen Vernichtung des auf dem Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitutions-Grundſatze der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner beruhenden Fundaments ihrer vermeinten Bürgerrechtsanſprüche ipso facto in ihr *älteres Schutz-* und *Subjections-Verhältniß* zurückgetreten war) und die ſchuldig verbliebene Reſtſumme des Reluitions-Capitals mit Verbot belegten.

Digitized by Google

§. 70.

Daß auch von Seiten der freien Stadt Frankfurt, ſelbſt ſeit deren Wiederherſtellung, weder den Juden das Bürgerrecht ertheilt, noch auch eine freiwillige Verbindlichkeit zur Erfüllung jenes Reluitions-Vertrags übernommen worden ſey, iſt ſchon für ſich klar, da die Conſtitution oder organiſche Geſetzgebung, wozu dieſe Gegenſtände nicht gehören, die Beſtimmung darüber nicht getroffen, ſondern nur der legislativen Gewalt vorbehalten, die geſetzgebende Verſammlung aber das von ihr zu erwartende Regulativ der künftigen privatrechtlichen und Gemeindeverhältniſſe der hieſigen jüdiſchen Einwohner noch nicht erlaſſen hat, und endlich die Stadtcanzlei-Bekanntmachung vom 8. Juni 1816 (Anlage 61) als eine bloß proviſoriſche Verwaltungs-Maasregel des Senats, als der vollziehenden Gewalt, durch die Publication des erwähnten Regulativs von ſelbſt als überflüſſig wegfällt und ſomit hier gar nicht in Betracht kommt.

§. 71.

Es bleibt alſo nur noch die Erörterung übrig: ob den hieſigen Juden durch die von ihnen angezogenen Art. 45 und 46 der Wiener Congreßacte und Art. 16 der deutſchen Bundesacte ein rechtlicher Anſpruch auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt und auf den Vollzug des Ablöſungsvertrags wegen der beſondern Judenabgaben ertheilt, folglich der Stadt Frankfurt, bei der erneuerten Beſtätigung ihrer freien Selbſtſtändigkeit und bei deren Eintritt unter die Mitglieder des deutſchen Bundes, die Anerkennung eines ſolchen Rechtsanſpruchs zur Bedingung gemacht worden ſey, ſo daß hieraus ein Klagrecht vor der hohen deutſchen Bundesverſammlung abgeleitet werden könnte?

Da der Inhalt dieſer Artikel klar iſt und einer Interpretation nicht bedarf, ſo darf man ſolche nur leſen, um ſich zu überzeugen, daß ſie keine Sylbe von Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden zu Frankfurt, oder Aufrechthaltung des über ihre beſondern Judenabgaben am 16. December 1811 mit dem geweſenen Großherzog von Frankfurt abgeſchloſſenen Ablöſungs-Vertrags und am allerwenigſten irgend eine der freien Stadt Frankfurt in dieſer Hinſicht gemachte Bedingung oder Auflage enthalten, wodurch dieſelbe bei der Ausübung ihrer Staatsho-

Digitized by Google

heits-Rechte in ein ungleiches oder verſchiedenes Verhältniß gegen die übrigen deutſchen Bundesſtaaten verſetzt worden wäre.

§. 72.

Der Artikel 46 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, (welcher wörtlich übereinſtimmt mit dem Art. 80 des Conferenz-Protokolls der Herren Bevollmächtigten der allerhöchſten verbündeten Mächte,) enthält zwar wegen einer der wichtigſten Grundlagen der Conſtitution der freien Stadt Frankfurt dieſe Beſtimmung:

«Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité «des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. «Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et *politiques*, «et sera observée dans tous les rapports du gouvernem*ent et de l'ad*-«ministration».

Allein da die hieſige Judenſchaft beſondere Bevollmächtigte an den hohen Congreß geſchickt, und demſelben — geſtützt auf die augenſcheinlich wahrheitswidrigen Prämiſſen, ſie ſey in älterer Zeit von dem Senate der Reichsſtadt Frankfurt politiſch ganz unabhängig geweſen, und habe in neuerer Zeit, am 28. December 1811, von dem geweſenen Großherzog von Frankfurt durch einen förmlichen Vertrag unter läſtigem Titel das Bürgerrecht dieſer Stadt rechtmäſig wohlerworben — in einer beſonderen Vorſtellung vom 10. October 1814 die Bitte vorgetragen hatte:

«daß ihre durch den am 28. December 1811 mit dem ehemaligen Souverain des Großherzogthums Frankfurt, unter den Augen der ganzen Bürgerſchaft errichteten, feierlichen Vertrag wohlerworbenen Bürgerrechte in ihrem «ganzen Umfange unbedingt aufrecht erhalten werden möchten»;

der dortige Herr Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt aber am 1. Juni 1815 ausdrücklich gegen alle Neuerungen, wodurch der vormalige Großherzog die Juden zu Frankfurt, wider alle Regeln der Staatsklugheit, auf eine beiſpielloſe Weiſe, zum Nachtheil der wohlerworbenen Rechte der chriſtlichen Bürger und Einwohner, begünſtiget habe, proteſtirt, und ſolche als ungültig und unverbindlich für die freie Stadt Frankfurt dargeſtellt, auch ſich in ſeinem Schlußvotum vom 8. Juni 1815 nochmals auf dieſe Verwahrung, mit dem Beifügen, daß ſolche den Zweck gehabt, Folgerungen, welche aus Mißverſtand gemacht werden möchten, vorzubeugen, bezogen hatte; ſo iſt es augenſcheinlich, daß der hohe Wiener Congreß nicht die Abſicht hatte

Digitized by Google

die hieſigen Juden (nach dem Beiſpiel von Napoleon, Hieronymus Napoleon und dem Fürſten Primas) den chriſtlichen Bürgern an bürgerlichen und politiſchen Rechten vollkommen gleichzuſtellen, daß jene Beſtimmung keine Wiederherſtellung der durch die General-Gouvernements-Verordnung vom 16. Jänner 1814 (in Anlage 45) längſt abgeſchafften Grundſätze der franzöſiſchen Rechte und Verfaſſungsnormen, und keine reformatoria des den Juden am 7. September 1814 von dem Haupte des oberſten Verwaltungs-Departements, Herrn Staatsminiſters Freiherrn vom Stein, ertheilten Beſcheides (in Anlage 50):

«das Weitere wegen ihrer Verhältniſſe von der Gerechtigkeit und dem Ge-
«meinſinn der conſtitutionellen ſtädtiſchen Behörde zu gewärtigen»,

enthalten ſollte, ſondern daß im Gegentheil, wie die klaren Worte zeigen, die Abſicht nur dahin ging, eine vollkommene Gleichſtellung in Anſehung aller bürgerlichen und politiſchen Rechte zwiſchen den Bekennern der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen auszuſprechen, und das Anſuchen der Frankfurter Juden um eine ſpecielle Beſchränkung des Hoheits- und Geſetzgebungs-Rechts der hieſigen freien Stadt zu ihren Gunſten, um ſo mehr ganz mit Stillſchweigen zu übergehen und wegen ſeiner Unſtatthaftigkeit unberückſichtigt und unerledigt zu laſſen, (Klüber's Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes, III. Abtheilung, Seite 561) weil in dem Art. 16 der deutſchen Bundesacte ſchon die möglichſte Vorſorge für die künftige Verbeſſerung der Juden in allen deutſchen Bundesſtaaten getroffen war.

§. 73.

Eben ſo würde es ganz unrichtig ſeyn, wenn man — durch den erſten äuſſern Anſchein verleitet — aus jener Beſtimmung des Art. 46 der Congreßacte folgern wollte, daß die freie Stadt Frankfurt wenigſtens in Anſehung der für alle chriſtlichen Confeſſions-Verwandte ausgeſprochenen Rechtsgleichheit mehr als die andern deutſchen Bundesſtaaten beſchränkt, folglich in ein ungleiches oder verſchiedenes Verhältniß gegen letztere geſtellt worden ſey.

Der Artikel 46 enthält offenbar für Frankfurt nur eine ſpecielle Wiederholung deſſen, was ohnehin allen deutſchen Bundesſtaaten durch die generelle Vorſchrift des Artikels 16 der deutſchen Bundesacte:

«die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien kann,
«in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes, keinen Unterſchied in

„dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen“,
zur Pflicht gemacht iſt.

§. 74.

Auch aus folgender weiteren Vorſchrift am Schluſſe des Artikels 46 der Congreſs-acte in Bezug auf hieſige Stadt:

„Les discussions qui pourront s'élever, soit sur l'établissement
„de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort
„de la Diète germanique, et ne pourront être décidées que par elle“,

kann weder ein Recht der Judengemeinde, klagbar vor der hohen Bundesverſammlung aufzutreten, noch eine Ausnahme von dem im Artikel 3 der deutſchen Bundesacte ausgeſprochenen Grundprincip: „daß alle Bundesglieder, als ſolche, gleiche Rechte genieſſen ſollen“, gefolgert werden.

Nicht zum Nachtheil oder zur Beſchränkung der Hoheit und Selbſtſtändigkeit hieſiger Stadt, ſondern nur zu deren größerem Schutz war jene Vorſchrift in den Artikel 46 eingefloſſen, weil einzelne furchtſame Gemüther, die den nur geſetzliche Freiheit, Ordnung und Ruhe liebenden Charakter der biederen Frankfurter Bürgerſchaft mißkannten, bei dem Congreß die Beſorgniß erregt hatten, daß eine freiwillige einträchtige Vereinigung des Senats und der Bürgerſchaft über die damals im Werk begriffene, ſchon durch mehrere vorgelegte Conſtitutions-Entwürfe verſuchte, Reviſion der durch die allerhöchſten verbündeten Mächte wieder hergeſtellten älteren reichsſtädtiſchen Verfaſſung nicht zu hoffen, vielmehr unruhige Auftritte, wodurch der öffentliche Ruheſtand geſtört werden könnte, zu fürchten ſeyen.

Da nun dieſe von unberufenen Angebern erregte Beſorgniß dadurch gänzlich verſchwunden iſt, daß Senat und Bürgerſchaft der freien Stadt Frankfurt ſich in Eintracht und Ruhe über die Modificationen der wieder hergeſtellten alten Stadtverfaſſung vereiniget haben, worüber das Senats-Patent vom 19. Juli 1816, wodurch die Conſtitutions-Ergänzungsacte als Verfaſſungsgeſetz publicirt und alſobald in Vollzug geſetzt worden, folgendes öffentliche Zeugniß ablegte:

„Bei der Abſtimmung über den Entwurf einer Ergänzungsacte der alten hie-
„ſigen ſtädtiſchen Verfaſſung, hat ſich die löbliche Bürgerſchaft ein bleibendes
„Denkmal ihres rühmlichen Gemeinſinns und ihres patriotiſchen Eifers, für
„das Wohl des hieſigen kleinen Staats, geſtiftet. Der Senat vertraute
„ganz der Liebe löblicher Bürgerſchaft für ihre Vaterſtadt: was könnte dem

Digitized by Google

«Senate erfreulicher ſeyn, als daß dieſe, durch eine offene, freimüthige Zu«ſammenſicht bewährt worden iſt, welche die frohe Ausſicht zu den ſegenreich«ſten Folgen eröffnet»,

mithin jetzt nicht nur von Discuſſionen über die Errichtung der Conſtitution keine Rede mehr ſeyn kann, ſondern auch zugleich für deren Handhabung durch den in der Conſtitution vereinigten Willen der Bürgerſchaft, mittelſt Vertheilung der Staatsgewalt unter die aufgeſtellten drei Staatskörper, die ſich gegenſeitig unterſtützen und controlliren, auf das vollſtändigſte geſorgt iſt; ſo würde es in Wahrheit eine eben ſo unerweisliche, als dem Geiſt der deutſchen Bundesacte widerſtrebende Anſicht ſeyn, wenn man auch jetzt noch annehmen wollte, daß Frankfurt nicht auf gleicher Linie und in gleichem Rechte und Verhältniſſe mit allen deutſchen Bundesſtaaten ſtehe; zumal da es kaum einer Erinnerung bedarf, daß wenn in irgend einem andern deutſchen Bundesſtaate heftige, die innere Ruhe und Sicherheit gefährende Discuſſionen über Conſtitutions-Errichtung oder Handhabung entſtehen ſollten, der um Schutz angerufene hohe deutſche Bundestag ſicher kein unthätiger Zuſchauer bleiben, ſondern, ſeiner wichtigen Beſtimmung eingedenk, kräftig einſchreiten würde.

§. 75.

Am allerwenigſten aber kann jener von Discuſſionen über die Errichtung oder Handhabung der Conſtitution ſprechende Schlußſatz des Art. 46 der Congreßacte von den hieſigen Juden allegirt werden, um ihre vermeinte Berechtigung zu einer vor der hohen deutſchen Bundesverſammlung anzubringenden Klage gegen die freie Stadt Frankfurt darauf zu gründen.

Sie waren als Hinterſaſſen und Schutzgenoſſen der Stadt, welchen nur unter geſetzlich feſtgeſetzten Bedingungen Aufenthalt und Gewerb in der Stadt bewilliget war, nie in irgend einer Periode, wo Frankfurt als eigener, ſelbſtſtändiger Staat da ſtand, den chriſtlichen Bürgern gleichgeſtellt, ſie waren nie und ſind auch jetzt nicht, (ſelbſt nach Art. 46 der Congreßacte und Art. 16 der Bundesacte) in dem Genuß politiſcher Rechte, insbeſondere gehörten ſie nicht zur bürgerlichen Stadtgemeinde, hatten keinen Theil an der Conſtitution und Stadtverwaltung, und die Beſtimmung ihres Schutz- und Rechtsverhältniſſes wurde nie als ein conſtitutioneller, ſondern ſtets als ein rein legislativer Ge-

genſtand betrachtet, daher auch ſowohl in dem Fundamentalgeſetze der alten Stadtverfaſſung, dem Bürgervertrag von 1612 Art. 22 (vide Anlage 9), als in dem Fundamentalgeſetze der jetzigen modificirten Stadtverfaſſung, der Conſtitutions-Ergänzungsacte von 1816 Art. 7, die damals wie jetzt zu errichtende neue Judenordnung nicht in die Conſtitutions-Urkunde, als deren Beſtandtheil, eingerückt, ſondern nur vorbehalten und zur nachherigen Errichtung durch die legislative Gewalt ad separatum verwieſen wurde; wie dieſes Alles ſchon oben (§§. 13, 19 und 34 am Ende) gehörig ins Licht geſetzt worden.

§. 76.

Es iſt daher eine eben ſo neue, als Staunen erregende und alle Vorſicht bei der Begünſtigung dieſer fremden Nation empfehlende Erſcheinung, daß es die hieſige Judenſchaft gewagt hat, ſich in die Discuſſionen über die Conſtitution hieſiger Stadt einzumiſchen, — aus dem einzig von ſolchen Discuſſionen handelnden Schlußſatz des Art. 46 der Congreßacte ein Klagrecht gegen die freie Stadt Frankfurt vor dem hohen Bundestage herzuleiten, — die hieſige freie Stadt (ihre Schutz- und Landes-Herrſchaft) ſich als Parthie gegenüber zu ſtellen und ungeſcheut darauf anzutragen, daß der hohe Bundestag das ihr vom entſetzten Großherzog von Frankfurt durch einen rechtloſen Machtſpruch, nach Frankreichs und Weſtphalens Beiſpiel, durch einen übel verſtandenen fremden Conſtitutions-Grundſatz unentgeldlich ertheilte Bürgerrecht, nun der Stadt Frankfurt (einem freien und ſouverainen deutſchen Bundesſtaate) in ihre Conſtitution aufdringen ſolle.

Noch mehr empört dieſer Frevel undankbarer ſtädtiſcher Schutzgenoſſen, wenn man den unendlichen Abſtand des Werths zwiſchen dem erloſchenen Großherzoglich-Frankfurtiſchen Staatsbürgerrechte der unterdrückten Provinzialſtadt Frankfurt und dem jetzigen Bürgerrechte der zu einem gleichberechtigten Mitgliede des deutſchen Bundes erhobenen freien Stadt Frankfurt erwägt, — wenn man ſich erinnert, daß der Code Napoléon und die auf das vormalige Großherzogthum Frankfurt übertragene Königlich-Weſtphäliſche Conſtitution (als das, nach eigenem Geſtändniſſe des entſetzten Großherzogs und der Judenſchaft, respect. nächſte oder entferntere Fundament jenes ephemeren Bürgerrechts) ſchon ſeit dem 14. December 1813 und 16. Januar 1814 durch die wohlthätige

Digitized by Google

Anordnung des General-Gouvernements der allerhöchſten verbündeten Mächte (in den Anlagen 43 und 45) aus der Reihe geltender Geſetze und Verfaſſungsnormen verſchwunden iſt, und wenn man dieſes pflichtwidrige Benehmen einer unter dem ſtädtiſchen Schutz ernährten, erzogenen und bereicherten Judengemeinde mit dem Edelmuth und Zartgefühl zuſammenhält, womit Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, in eigenem und in Seiner hohen Verbündeten Namen, bei dem feierlichen Act der Uebergabe der proviſoriſchen General-Gouvernements-Verwaltung in die Hände der eigenen ſtädtiſchen Behörden, durch Seinen abtretenden General-Gouverneur die guten Bürger von Frankfurt als Seine nunmehrigen Mitſtände begrüßen, und die huldvolle Verſicherung beifügen ließ:

«Frankfurt, an deſſen Namen ſich die theuerſten und ehrwürdigſten Erin«nerungen des deutſchen Vaterlandes, ſo wie die erhebendſten Hoffnungen «für daſſelbe knüpfen, wird hinfort von den Seinigen nach eige«nen Rechten regiert werden, und als freie Stadt in keinem «andern Verhältniſſe als gegen den deutſchen Staatenbund «ſtehen, deſſen Wortführer ſich in ſeinen Mauern verſammeln werden»;

ſo daß der ältere Herr Bürgermeiſter dem ſcheidenden Herrn General-Gouverneur erwiedern konnte:

«Die von Eurer Durchlaucht anjetzt vorgenommene Handlung vollendet aufs «feierlichſte die von erhabenen Monarchen unſerm Gemeindeweſen großmü«thigſt zugedachte Huld und Gnade. Wir, die Stellvertreter freier Bür«ger, ſo wie dieſe ſelbſt, fühlen im ganzen Umfange die Wichtigkeit dieſer «ernſten Stunde. Die letzte Schranke wird nun weggenommen, «damit wir völlig einſchreiten in die Reihe der deutſchen «Bundesſtaaten»;

und der Senat dieſe Auflöſung des General-Gouvernements, ſammt der Beſtätigung der ſtädtiſchen freien Selbſtſtändigkeit durch die Wiener Congreßacte, unterm 20. Juni 1815 mit dieſen Worten der Bürgerſchaft bekannt machen konnte:

«In Gefolge dieſer feierlichen Garantie iſt von heute an der bisherige provi«ſoriſche Zuſtand aufgehoben, und eine geregelte — dem Zeitgeiſt ange«meſſene, auf die alte reichsſtädtiſche gegründete — Verfaſ-

«ſung tritt an deſſen Stelle. Die Functionen des nach **Anordnung** der «allerhöchſten verbündeten Mächte bisher dahier beſtandenen General-Gou- «vernements hören auf, und Frankfurts Staat **ſteht frei** und «unabhängig gleich andern Staaten des **deutſchen Bundes** «da». (Siehe die Anlagen 59 und 60.)

§. 77.

Daß die hieſige Judengemeinde ferner auch aus dem Art. 16 der deutſchen Bundesacte kein Klagrecht bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung gegen die freie Stadt Frankfurt abzuleiten vermag, iſt ſchon oben (§. 37) durch Hinweiſung auf Klüber's ſachkundige, aus den Wiener Congreßverhandlungen geſchöpfte Erläuterung der in dieſem Artikel vorkommenden inhaltſchweren Worte: «von den einzelnen Bundesſtaaten» in deſſen in der Anlage 58 mitgetheilter größerer Abhandlung dargethan worden, welche mit folgendem Reſultate ſchließt:

«Gewonnen haben die Juden in den deutſchen Bundesſtaaten, durch die «Bundesacte dieſes, daß der ihnen von den Bundesſtaaten (von deren «jetzigen Staatsregierungen) früher eingeräumte Rechtszuſtand, ſo lang auf «der Bundesverſammlung etwas Anderes nicht feſtgeſetzt wird, zu ihrem «Nachtheil nicht darf geändert werden. Das Weitere iſt von der an die Bun- «desverſammlung gewieſenen Berathung zu erwarten».

§. 78.

Nicht minder hat Klüber an zwei Orten (vid. Anlagen 57 u. 58) gezeigt, wie vergeblich der Verſuch ſey, aus den beiden Fürſtlich-Metternichiſchen Schreiben vom 9. Juni 1815 — im Widerſpruch mit Art. 46 der Congreßacte und Art. 16 der Bundesacte — eine durch den Wiener Congreß ausgeſprochene bürgerliche und politiſche Gleichſtellung der Juden zu Frankfurt mit der dortigen chriſtlichen Bürgerſchaft herleiten zu wollen. Man fügt dem dort Geſagten nur dieſes Wenige noch bei.

Wenn Se. Durchlaucht der Herr Fürſt von Metternich in dieſen Schreiben von «Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohnern» ſpricht, ſo ſcheint ihn zunächſt die nur acht Tage zuvor, am 1. Juni 1815, eingegebene Proteſtation des ſtädtiſchen Congreß-Bevollmächtigten, Herrn Syndicus Danz, dazu veranlaßt zu haben, wo ebenfalls von «wohlerworbenen Rechten der chriſtlichen Bürger und Einwohner», zu deren Nachtheil die Juden auf eine beiſpielloſe Weiſe ſeyen begünſtiget worden, die Rede

war. Wenigſtens wird kein Unbefangener zu widerſprechen im Stande ſeyn, daß die älteren, vertragsmäſig unter läſtigem Titel oder durch geſetzliche Aufnahmsbedingniſſe wohlerworbenen Rechte der hieſigen Stadtgemeinde über ihre Schutzjuden rechtlich ſo lange fortdauern, als letztere nicht deren Aufhebung auf eine rechtsgültige, geſetzmäſig vollzogene und für die freie Stadt Frankfurt fortwährend verbindliche Weiſe erwieſen haben.

§. 79.

Ferner wird in dem Fürſtlich-Metternichiſchen Schreiben an den ſtädtiſchen Bevollmächtigten die Vermeidung zurückwirkender Maasregeln zum Nachtheil der wohlerworbenen Rechte jeder Claſſe von Einwohner empfohlen, und in dem andern Schreiben wird die Judengemeinde bedeutet, hierin ihre Beruhigung zu finden, indem dadurch die «Gerechtſame, welche ſie aus einem «früheren Vertrage (?) geltend zu machen berechtigt wäre, vollkommen geſichert ſeyen ».

Ganz unwiderſprechlich wird hierbei als conditio sine qua non vorausgeſetzt, daß die von der Judengemeinde in ihrer Vorſtellung an den hohen Congreß aufgeſtellte Behauptung:

> «ſie habe durch einen am 28. December 1811 mit dem ehemaligen Sou«verain des Großherzogthums Frankfurt unter den Augen der gan«zen Bürgerſchaft errichteten feierlichen Vertrag das Bür«recht wohlerworben»,

ächt und wahr ſey. Da aber die ganze bisherige Ausführung aus den unverwerflichſten Quellen bewieſen hat, daß dieſe Behauptung faſt ſo viele Unwahrheiten als Worte enthält, ſo fällt nothwendig mit den Prämiſſen auch die Concluſion, mit der Bedingung auch das Bedingte hinweg.

Von einer Abſicht der Congreßmächte, der Judengemeinde das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt, auch ſelbſt dann, wenn ſie nicht erweiſen könnte, ſolches durch einen früheren rechtsgültigen Vertrag, titulo oneroso, wohlerworben zu haben, jetzt erſt ex novo titulo ertheilen und der hieſigen Stadt deſſen Anerkennung zur Bedingung machen zu wollen, war alſo hier von ferne nicht die Rede!

Digitized by Google

§. 80.

Ueberdieß enthielt die Empfehlung, zurückwirkende Maasregeln zum Nachtheil vertrags- und geſetzmäſig wohlerworbener Rechte zu vermeiden, ganz und gar nichts Neues oder Beſonderes, welches als eine poſitive und ſpecielle Beſchränkung des Hoheitsrechts der freien Stadt Frankfurt zu betrachten und nicht eben ſo gut auf die übrigen gröſſeren Bundesſtaaten und freien Städte anzuwenden wäre, ſondern nur eine Beſtätigung und Wiederholung deſſen, was ſchon von dem General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt ſowohl, als von dem Senate, längſt zuvor als Grundſatz der allgemeinen Rechtstheorie anerkannt und ausgeſprochen war.

In der General-Gouvernements-Verordnung vom 16. Januar 1814 (in Anlage 45), wodurch der Code Napoléon, ſammt *allen nachgefolgten*, damit zuſammenhängenden Großherzoglichen Verordnungen, Vorſchriften und Decreten, mit dem 1. Februar deſſelben Jahrs abgeſchafft wurde, war im Artikel 3 Folgendes vorbehalten:

> «Da kein Geſetz eine rückwirkende Kraft haben darf; «alſo ſind auch alle während der Zeit, wo die nun abgeſchafften franzöſi«ſchen Rechte Geſetzeskraft gehabt haben, bereits erworbenen *Rechte*, «rechtmäſig ergangenen Entſcheidungen und Urtheile, ſo wie alle Con«tracte, Uebereinkünfte, Teſtamente, Hypotheken, ſammt allen andern «Gattungen öffentlicher und Privatgeſchäfte darnach zu bemeſ«ſen, und rückſichtlich ihrer Verbindlichkeit zur beurtheilen».

Und die kurz hierauf erfolgte Rathsverordnung über die nach Abſchaffung der franzöſiſchen Geſetze einzuhaltenden Grundſätze, vom 27. Januar 1814, drückte ſich deßfalls im §. 2 alſo aus:

> «An die Stelle der im franzöſiſchen Civilgeſetzbuch enthaltenen Dispo«ſitionen und der dazu gehörigen weiteren beſondern Verordnungen, tre«ten, von dem benannten 11. Februar dieſes Jahrs an, die in der «reichsſtädtiſchen Verfaſſung beſtandenen Geſetze und Vorſchriften, un«abbrüchig deſſen, was die Theorie der Rechte wegen der «rückwirkenden Kraft der Geſetze mit ſich bringt».

Wenn mithin über die allgemeine Rechtsthesis, daß kein Geſetz in der Regel eine rückwirkende Kraft haben ſoll, gar keine Verſchiedenheit der Anſichten obwaltet,

ſo kommt alles nur darauf an, daß derjenige, welcher dieſe Rechtstheſis für ſich anführt, vor allen Dingen vor der competenten Behörde beweiſe, daß er das von ihm angeſprochene Recht, unter gültigem Rechtstitel und in geſetzlicher Form, wirklich wohlerworben habe.

§. 81.

Wie wenig es aber in der Ueberzeugung des vormaligen General-Gouvernements gelegen, daß man die Anſprüche der hieſigen Judengemeinde auf bürgerliche und politiſche Gleichſtellung mit der chriſtlichen Bürgerſchaft und auf Erfüllung ihres Ablöſungsvertrags vom 16. December 1811 ſo ohne weiteres, auf bloße Treue und Glauben, für wohlerworbene Rechte anerkennen müſſe, dieſes erweiſt ſich zur vollkommenſten Genüge aus deſſen Verbotsanlegung auf die Re uitionsgelder vom 10. December 1813 (Anlage 41), aus deſſen am 22. Januar 1814 abgeforderten und von der niedergeſetzten Commiſſion bald darauf erſtatteten Bericht über beide Gegenſtände (Anlage 46 und 47), und aus des Herrn Staatsminiſters, Freiherrn vom Stein, Entſcheidung wegen der ihm vorgetragenen, erwähnten Anſprüche der Juden vom 7. September 1814 (Anlage 50).

Und wie ſehr man die Abſicht und den Sinn jener Schreiben Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten von Metternich verkennen würde, wenn man daraus, ohne Rückſicht auf den Beweis einer rechtmäſigen und vertragsmäſigen Erwerbung der von den Juden erhobenen Anſprüche, eine von dem Wiener Congreß ſelbſt ausgegangene neue Ertheilung des Frankfurter Bürgerrechts an die Supplicanten abzuleiten verſuchen wollte, zeigt der ganze Zuſammenhang der dieſen Gegenſtand betreffenden Wiener Congreß-Verhandlungen, worüber Klüber a. a. O. (Anlage 58) nachzuſehen iſt, welcher unter andern ſagt:

«Wohlerworben können hier (in den benannten beiden Schreiben) die-
«jenigen Rechte nicht heiſſen, welche der Beſchluß vom 8. Junius, und,
«in Gemäßheit deſſelben, der 46. Artikel der Congreßſchlußacte, als ſolche
«nicht anerkannt. Denn könnte der Fürſt die Abſicht gehabt haben, ein-
«ſeitig eine Erklärung zu geben, welche im Widerſpruch ſtünde mit
«einem, Tags vorher, durch Einhelligkeit der Stimmen gefaßten, in die
«Bundesacte noch an demſelben Tage aufgenommenen Beſchluß, nach einer
«Berathſchlagung, in welcher Er ſelbſt den Vorſitz geführt, für Oeſterreich

Digitized by Google

«geſtimmt, und, nach Maasgabe der erfolgten Abſtimmung ſämmtlicher «Bevollmächtigten, das Concluſum zu Protokoll gegeben hatte? In der «Verfügung des Congreſſes wird (und muß) auch die jüdiſche Gemeinde zu «Frankfurt — nach dem Ausdruck des an ihre Deputirten ergangenen Fürſt«lich-Metternichiſchen Schreibens — ihre Beruhigung finden, indem dadurch «die Gerechtſame, welche ſie aus einem früheren Vertrage geltend zu machen (verſteht ſich, in Gemäßheit der Bundesacte) «berechtigt iſt, vollkom«men geſichert ſind».

§. 82.

Endlich bedarf es, unter Beziehung auf dasjenige, was ſchon in des Senats Gegenerklärung und anderwärts [21]) erſchöpfend ausgeführt worden, keines neuen Beweiſes, daß auch folgende von der Judengemeinde für ſich angeführte, *aus dem* Zuſammenhang geriſſene Stelle des Art. 45 der Congreßacte:

«Il est entendu, qu'en vertu de cet arrangement, toute prétention «qui pourroit être élevée envers le Prince-Primat, en sa qualité de «Grand-Duc de Francfort, sera éteinte, et qu'il ne pourra «être inquiété par aucune réclamation de cette nature»,

weder derſelben ein neues Recht ertheilt, noch der hieſigen Bürgerſchaft ältere wohlerworbene Rechte entzogen, noch einen ungültigen und ungeſetzlich vollzogenen Vertrag in einen gültigen verwandelt habe.

Zur Erforſchung des richtigen Sinnes muß dieſer Artikel 45 ganz und im Zuſammenhang geleſen werden. — Wegen des Staatsbürgerrechts, welches die hieſigen Juden von dem vormaligen Großherzog nicht durch Vertrag unter läſtigem Titel erworben hatten, ſondern womit ſie in Folge des eingeführten Code Napoléon und des aus der Königlich-Weſtphäliſchen Conſtitution entlehnten, in dem Großherzoglichen Organiſations-Patente ſelbſt nicht für unwandelbar erklärten Grundſatzes der Rechtsgleichheit aller Staatsbewohner, non auditis iis, quorum interest, unentgeldlich begünſtiget worden waren, wäre ohnehin ein Regreß gegen den Großherzog nicht denkbar geweſen; welcher ſich vielmehr, ſammt ſeinem damals deſignirten Nachfolger, ſobald der durch dieſe übereilte und ungerechte Maasregel ge-

21) Siehe Gutachten der Kurheſſiſchen Juriſten-Facultät zu Marburg, über die Anſprüche der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt a. M., auf das Bürgerrecht in dieſer freien Stadt. 1817. S. 140 folg.

Digitized by Google

ſtiftete Schade durch die Erfahrung anſchaulich geworden wäre, unbezweifelt zu deren Zurücknahme eben ſo gewiß befugt gehalten hätte, als ſich Napoleon ſelbſt hierzu befugt glaubte, indem er die früheren Begünſtigungen der Juden in Frankreich, wegen des damit getriebenen groben Mißbrauchs, durch ſein nachheriges Decret vom 17. März 1808 wieder ſehr einſchränkte.

§. 83.

Und wenn in Bezug auf den Ablöſungsvertrag vom 16. December 1811 (wobei die weder durch anfängliche Mitwirkung, oder nachfolgende Genehmigung, noch durch versio in rem gebundene hieſige Bürgergemeinde nur als eine in ihrem Eigenthumsrecht verletzte dritte Perſon erſcheint), namentlich wegen der geleiſteten Abſchlagszahlung von 150,000 fl. — ſo weit ſolche nicht durch die ſeit mehreren Jahren unterbliebene Entrichtung der Conceſſionsſumme compenſirt worden — zwar ein Regreß gegen den Großherzog vielleicht denkbar geweſen wäre, ſo lieſſe ſich doch die paradoxe Folgerung, daß die hieſige Judengemeinde darum, weil ihr durch die Wiener Congreßacte der Regreß gegen den vormaligen Großherzog entzogen ſey, ſolchen nunmehr an die freie Stadt Frankfurt zu ſuchen habe, aus keinem denkbaren Grunde weder logiſch, noch juridiſch rechtfertigen.

Denn mit gleichem Recht würde die Stadt-Commune, welche durch die Großherzogliche Regierung in ihrem Gemeinde-Eigenthum vielfach beſchädiget worden, den durch jenen Art. 45 ebenfalls verlornen Regreß an den Großherzog, nun an die Judenſchaft ſuchen können!

§. 84.

Ueberhaupt aber iſt die Judengemeinde auch wegen jenes Ablöſungsvertrags vom 16. December 1811 den Beweis ganz ſchuldig geblieben, daß ihr daraus gegen die freie Stadt ein Klagrecht zuſtehe, welches ſie, mit Ueberſpringung der Inſtanzen, bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung, als erſter und einziger richterlicher Behörde, geltend zu machen berechtiget ſey.

Da es für ſich ſelbſt klar iſt, daß dieſelbe, wenn ſie Rechtsanſprüche aus dieſem Vertrage, gegen wen es ſey, abzuleiten gedenkt, nach dem Grundſatze: actor sequitur forum rei, verfahren müſſe, ſo enthalten wir uns aller weiteren Bemerkungen über die Unvereinbarkeit jeder entgegengeſetzten Anſicht mit dem Inhalte der deutſchen Bundesacte, und vertrauen zuver-

Digitized by Google

ſichtsvoll der Gerechtigkeit Einer hohen deutſchen Bundesverſammlung, welche die fuglos klagende Judenſchaft zum Gehorſam gegen ihre rechtmäſige Obrigkeit anhalten, deren Regreßanſprüche aber wegen vermeintlich aus dem Ablöſungsvertrag wohlerworbener Rechte, gegen wen ſie damit auszulangen gedächte, an die competenten Gerichte des gewählten Beklagten verweiſen, und dieſen Anlaß benutzen wird, um nach ihrem hohen Beruf, als ſchirmende Centralſtelle des deutſchen Vaterlandes, dem Senat und der Bürgerſchaft der freien Stadt Frankfurt den kräftigſten Schutz ihrer freien Selbſtſtändigkeit, Autonomie und älteren wohlerworbenen Rechte zu bethätigen.

Frankfurt am Main, den 16. Juni 1817.

Die ſtändige Bürger-Repräſentation der freien Stadt Frankfurt.

Anmerkung. Die in vorſtehender Vertheidigungsſchrift angeführten Anlagen unter Zahl 1 bis 61, konnten in dieſem Bande nicht mehr aufgenommen werden, und bilden daher den Anfang des fünften.

Digitized by Google

Inhalt

des

vierten Bandes.

Seite

I. Abdruck der Gegenerklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt am Main an die hohe deutſche Bundesverſammlung, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenſchaft an den hohen Bundestag gebrachten Anſprüche betreffend; datirt vom 8. Mai 1817 1

Anlage 1. Geſchichtliche und rechtliche Darſtellung der Rechts- und Gemeinde-Verhältniſſe der Judenſchaft zu Frankfurt am Main 4

Unteranlagen 1 und 2. 39

— — 2. Gutachten der Königlich-Preuſſiſchen Juriſten-Facultät zu Berlin 43

— — 3. Ueber die Anſprüche der Judenſchaft zu Frankfurt am Main, auf das volle Bürgerrecht dieſer Stadt 72

II. Nachtrag zu der an die hohe deutſche Bundesverſammlung am 4. November 1816 überreichten unterthänigſten Denkſchrift der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt, die bürgerlichen Rechte und Verfaſſungs-Verhältniſſe derſelben betreffend 109

III. Rechtliches Gutachten der Juriſten-Facultät auf der Großherzoglich-Heſſiſchen Univerſität zu Gießen; datirt vom 1. Juli 1816 202

IV. Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerſchaft zu Frankfurt am Main, gegen die Anſprüche der Judengemeinde daſelbſt auf völlige bürgerliche und politiſche Gleichſtellung mit den Bürgern dieſer freien Stadt, von Seiten der ſtändigen Bürger-Repräſentation; datirt vom 16 Juni 1817 223

(Die Anlagen hierzu ſtehen im fünften Bande.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google